Das

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten

1851.

Zehnter Jahrgang. Nro. 1 bis 75.

München.
Druck von Johann Georg Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

4° Bavar. 1880 c/1851

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

zum

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

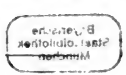

Jahrgang 1851.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

A. Sach-Verzeichniß.

A.

Abrechnung mit Baden, S. 283.
„ über den Absatz von Frankomarken, S. 322.
„ mit den Bezirkskassen, S. 335.
Amtsbürgschaften, deren Vormerkung in den Briefpostrechnungen, S. 320.
Amtstracht der Post- und Eisenbahnbediensteten, S. 98.
„ des Telegraphenpersonals, S. 454.
Anstellungs- und Beförderungsgesuche, S. 9.
Aufhebung des württembergischen Postamtes Obersontheim, S. 407.
Auffchlagsstationen, deren Postportofreiheit, S. 91.
Auslagen und Portobeträge, deren Reduktion in rheinische Währung, S. 86.
Austragen der Frachtbriefe, S. 66.

B.

Bankkassen, deren Portofreiheit, S. 89.
Bedienstete, deren Verhalten gegen das Publikum, S. 98.
„ Verbot der Theilnahme an Versteigerungen ꝛc., S. 136.
Beförderungskosten, allgemeine, S. 330.
Begleitscheine, Bezeichnung der Güter in den Postkarten, S. 149.
Begleitungspersonal der Güterzüge, S. 163.
Beichaisen, Vergütung der Beleuchtung, S. 327.
Beleuchtung der Beichaisen, hier Vergütung dafür, S. 327.
Belohnung lange dienender Postillone, S. 332. 393. 422.
Berichtigungen, S. 174. 300. 402.
Bespannungsregulativ, hier außerordentliche Beförderungskosten, S. 330.
Bestellung von Briefen, S. 288.
„ „ „ auf dem Lande, S. 347.
Bestellungsbezirk verschiedener Posterpeditionen (im Ortsverzeichnisse).
Bestrafungen von Postillonen, S. 346. 428.
Bezüge der Posterpeditoren, S. 75.
„ „ „ deren Berechnung, S. 78.

Digitized by Google

Briefe nach Frankreich, deren Frankatur mittelst Marken, S. 309.
Briefpackete, Stellung täglicher, S. 308.
Briefpostkarten, Abänderung deren Formulare, S. 310.
Briefpostrechnung, S. 315. Vormerkung der Amtsbürgschaft in derselben, S. 320.
Briefpostsendungen, unfrankirte aus Bayern nach den Postvereinsstaaten, S. 111.
" Aenderung deren Taxansätze aus den Postvereinsstaaten nach und über Bayern, S. 158.
" deren Taxe nach Großhartmannsdorf in Sachsen, S. 161.
" deren Vormerkung, S. 288.
" deren Bestellung, S. 288.
" deren Frankirung aus Toskana nach den Postvereinsstaaten, S. 387.

C.

Correspondenz, Verkehr mit Toskana, S. 5.
" Frankatur nach Toskana, S. 334.
" deren Taxe nach dem Kanton Graubündten, S. 307. 375.
" deren Taxe nach Basel und Schaffhausen, S. 389.
" nach und über Frankreich, deren Frankatur mit Marken, S. 309.
" deren Taxbehandlung nach den Fürstenthümern Hohenzollern, S. 310.
" deren Taxbehandlung nach Wimpfen, S. 359.
" deren Bestellung auf dem Lande, S. 347.
Coursnotizen, S. 83. 143. 280. 285. 305. 341. 349. 376. 386. 389. 406. 409. 424. 442. 456.
Coursveränderungen, S. 195.

D.

Dampfschifffahrt, zwischen Preußen und Schweden, S. 94.
" " Stettin und Kronstadt, S. 96.
" auf der Donau, S. 113. 305.
" Verkehr, S. 234. 258. 281. 294. 382. 406. 436.
Deutsch-österreichischer Postverein, Anschluß von Baden, S. 101.
" " " von Thurn und Taxis, S. 119. 145. 357.
" " " von Hannover, S. 139.
" " " von Württemberg, S. 295.
" " " von Luxemburg, S. 453.
Dienstesnachrichten, S. 83. 99. 147. 160. 165. 217. 256. 274. 281. 289. 300. 377. 390. 400. 405. 408. 423. 427. 452.
Dienstesvorschriften, für Kofferträger, S. 57.
Dienstkleidung, der Postillone, S. 351.
" des Telegraphenpersonals, S. 454.
Distanzbestimmungen, im Ortsverzeichnisse.

Digitized by Google

Donau-Dampfschifffahrt, siehe Dampfschifffahrt.
Druckschriften, deren Taxe, S. 68. 150. 215. 292.
" " " nach den Postvereinsstaaten, S. 331.

E.

Eilwagenfahrten, hier Annahme der Reisenden bei der Postanstalt, S. 165.
Eilwagenverbindung zwischen Augsburg und Ulm, S. 136. 267.
" " Nördlingen und Süßen, S. 267.
" " Nördlingen und Heilbronn, S. 380.
" " Kempten und Unteressendorf resp. Waldsee, S. 384.
Eisenbahn-Verein (deutscher) Freikarten, S. 10. 117. 287. 304. 360. 368.
" Betriebsgebäude, deren Benützung und Unterhaltung, S. 23.
" Fahrordnung, S. 77. 455.
" Verkehr, S. 80. 88. 114. 148. 168. 282. 304. 350. 394. 420. 428.
" deren Benützung für die Postanstalt, S. 96.
" Bedienstete, deren Amtstracht, S. 98.
" " deren Verhalten gegen das Publikum, S. 98.
" " Verbot der Theilnahme an Lieferungen und Versteigerungen, S. 136.
" Fahrten, hier Annahme der Reisenden bei der Postanstalt hiezu, S. 165.
" Güter, Frachtbriefe hiezu, S. 422.
Entlassungen, siehe Dienstesnachrichten oder im Namensverzeichniß.
Ernennungen, " " " " "
Errichtung neuer Post-Anstalten.

A. Im Inlande.

Errichtung einer Postexpedition in Abbach, S. 361.
" " " Affing, S. 361.
" " " Albersweiler, S. 437.
" " " Aschach, S. 172.
" " " Au, S. 361.
" " " Auerbach, S. 170.
" " " Babenhausen, 172.
" " " Bissingen, S. 437.
" " " Bogen, S. 170.
" " " Burgebrach, S. 171.
" " " Burghaslach, S. 171.
" " " Burgjoß, S. 361.
" " " Burgsinn, S. 172.
" " " Deuerling, S. 362.
" " " Dietsmannsried, S. 172.
" " " Donaustauf, S. 437.
" " " Eschenbach, S. 170.

Digitized by Google

Errichtung einer Postexpedition in Euerdorf, S. 172.
. . . Floß, S. 362.
. . . Geiselhöring, S. 170.
. . . Göggingen, S. 172.
. . . Greding, S. 171.
. . . Heidenheim, S. 171.
. . . Heldingsfeld, S. 172.
. . . Hemau, S. 170.
. . . Hengersberg, S. 170.
. . . Herrieden, S. 171.
. . . Hilpoltstein, S. 69.
. . . Hochspeyer, S. 170.
. . . Ichenhausen, S. 172.
. . . Ingersheim, S. 362.
. . . Inning, S. 278.
. . . Kadolzburg, S. 171.
. . . Kimrathshofen, S. 391.
. . . Kirchdorf, S. 437.
. . . Kleinheubach, S. 172.
. . . Klingenberg, S. 172.
. . . Kreuzwertheim, S. 172.
. . . Langwaid, S. 362.
. . . Laumersheim, S. 362.
. . . Lauterecken, S. 170.
. . . Mainburg, S. 170.
. . . Mallersdorf, S. 170.
. . . Marktbibart, S. 171.
. . . Mittelberbach, S. 362.
. . . Mitterfels, S. 437.
. . . Münchweiler, S. 362.
. . . Oberammergau, S. 169.
. . . Oberau, S. 169.
. . . Oberschneiding, S. 438.
. . . Orb, S. 172.
. . . Ortenburg, S. 170.
. . . Parsberg, S. 438.
. . . Patersdorf, S. 438.
. . . Pfaffenhofen a. Parsberg, S. 275.
. . . Pfreimdt, S. 171.
. . . Pliening, S. 169.
. . . Pottenstein, S. 171.
. . . Prien, S. 169.

Digitized by Google

Errichtung einer Posterpedition in Retzbach, S. 438.
. . . Rheinzabern, S. 170.
. . . Rhineck, S. 172.
. . . Röttingen, S. 362.
. . . Rothenbuch, S. 362.
. . . Rothenfels, 438.
. . . Rottenbuch, S. 169.
. . . Rottenburg, S. 170.
. . . Rotthalmünster, S. 170.
. . . Sauerlach, S. 362.
. . . Seßlach, S. 171.
. . . Siegenburg, S. 170. 301.
. . . Stadtsteinach, S. 171.
. . . Sulzheim, S. 302.
. . . Tacherting, S. 302.
. . . Thalmässing, S. 362.
. . . Thann in Niederbayern, S. 438.
. . . Thannhausen, S. 172.
. . . Trostberg, S. 170.
. . . Velburg, S. 171.
. . . Weidenberg, 171.
. . . Weiler, S. 172.
. . . Weißmain, S. 171.
. . . Windsbach, S. 171.
. . . Wörth a. d. Donau, S. 171.
. . . Wörth a. Main, S. 172.
. . . Wolnzach, S. 362.
. . . Zeil, S. 172.

B. Im Auslande.

Errichtung einer Posterpedition in Abertham (Oesterreich), S. 11.
. . . Altenmarkt „ S. 128.
. . . Barchfeld (Churfürst. Hessen), S. 396.
. . . Beneschau (Oesterreich), S. 11.
. . . Bezau „ S. 13.
. . . Brzozow „ S. 82.
. . . Biercza „ S. 128.
. . . Bilin „ S. 82.
. . . Blasendorf „ S. 12.
. . . Bühlerthann, Postamt (Württemberg), S. 407.
. . . Deutsch-Mattrey (Oesterreich), S. 12.
. . . Egg „ S. 13.
. . . Einsiedel „ S. 11.

Digitized by Google

Errichtung einer Posterpedition in Elbekosteletz (Oesterreich), S. 11.
" " " Elbeteinitz " S. 83.
" " " Elgersberg (Sachsen-Gotha), S. 396.
" " " Eule (Oesterreich). S. 127.
" " " Frauenberg " S. 11.
" " " Frauenkirchen " S. 13.
" " " Fügen " S. 12.
" " " Guessing " S. 13.
" " " Görkau " S. 11.
" " " Golfern " S. 12.
" " " Gottesgab " S. 11.
" " " Habern " S. 11.
" " " Haag " S. 10.
" " " Hainspach " S. 67.
" " " Hallstadt " S. 12.
" " " Harmannschlag " S. 12.
" " " Herrenbreitungen (Churf. Hessen), S. 396.
" " " Hollenburg (Oesterreich), S. 128.
" " " Hopfgarten " S. 128.
" " " Kamenitz " S. 127.
" " " Königseck " S. 127.
" " " Köttschach " S. 151.
" " " Kohljanowitz " S. 11.
" " " Kralowitz " S. 67.
" " " Kreßnitz " S. 128.
" " " Laase " S. 128.
" " " Lischau " S. 127.
" " " Lomnitz " S. 11.
" " " Malborghet " S. 128.
" " " Marschendorf " S. 127.
" " " Mielec " S. 128.
" " " Mirowitz " S. 11.
" " " Nassenfuß " S. 151.
" " " Neu-Straschitz " S. 12.
" " " Oberburg " S. 12.
" " " Oberleutersdorf " S. 12.
" " " Obermiemingen " S. 13.
" " " Oberndorf " S. 12.
" " " Offegg " S. 12.
" " " Piesling " S. 127.
" " " Pösteny " S. 82.
" " " Primislau " S. 127.

Digitized by Google

Errichtung einer Posterpedition in Radomysl (Oesterreich) S. 128.
" " " Rechnitz " S. 128.
" " " Rikany " S. 12.
" " " Rohrau " S. 128.
" " " Ronsberg " S. 12.
" " " Roßbach " S. 12.
" " " Rozniatow " S. 12.
" " " Rußkberg " S. 12.
" " " Salloch " S. 128.
" " " Sanct-Bartelmä " S. 128.
" " " Sanct-Georgen " S. 82.
" " " Sanct-Leonhardt " S. 12.
" " " Sanct-Lorenzen " S. 12.
" " " Sanct-Marein " S. 82.
" " " Schewetin " S. 127.
" " " Schönbrunn " S. 12.
" " " Schönstein " S. 12.
" " " Schrems " S. 13.
" " " Sedletz " S. 127.
" " " Solka " S. 67.
" " " Sonnenberg " S. 127.
" " " Stromsdorf " S. 67.
" " " Szezakowa " S. 13.
" " " Szczerzeo " S. 128.
" " " Tannwald " S. 12.
" " " Teplitz " S. 65.
" " " Thaya " S. 12.
" " " Theben " S. 128.
" " " Traismauer " S. 65.
" " " Uehlingen (Baden), S. 150.
" " " Ungarisch-Altenburg (Oesterreich), S. 13.
" " " Unhoscht " S. 12.
" " " Venas " S. 128.
" " " Wesseritz " S. 127.
" " " Wieselburg " S. 12.
" " " Winklern " S. 12.
" " " Zell am Ziller " S. 12.
" " " Zimmersrode (Churf. Hessen), S. 396.

Extra-Post und Estaffettentaxe in verschiedenen Staaten, siehe im Ortsverzeichnisse.

Digitized by Google

F.

Fahrordnung, auf den k. b. Eisenbahnen, S. 77. 455.
„ der Donaudampfschifffahrt, S. 305.
Fahrpostsendungen auf der Eisenbahn, S. 4.
„ deren Taxbehandlung nach der Pfalz, S. 129.
„ „ „ nach den Fürstenthümern Hohenzollern, S. 310.
„ „ „ nach Wimpfen, S. 359.
„ deren Taxe aus und nach dem fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postbezirke, S. 399.
„ deren Taxe nach und aus dem preußischen Postbezirke, S. 400.
„ deren Instradirung nach Zürich, S. 132.
„ „ „ nach Großhartmannsdorf in Sachsen, deren Taxen, S. 161.
„ deren Vormerkung, S. 288.
„ deren Bestellung, S. 288.
„ deren Tarif nach und aus den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins, S. 404.
„ deren Verpackung, S. 425.
Fiskalat, dessen Bildung bei der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten, S. 157.
Forstämter, deren Postportofreiheit, S. 153.
Frachtbriefe, deren Austragen, S. 66.
„ zu Eisenbahngütern, S. 422.
Frachtgüter von und nach Fürth, S. 155.
Frachtkarten, deren Nummerirung, S. 344.
Frankatur mit Marken bei der Correspondenz von und nach Frankreich, S. 309.
„ der Correspondenz nach Toskana, S. 334.
„ „ „ aus Toskana nach den Postvereinsstaaten, S. 387.
Frankomarken, deren Anwendung bei der Correspondenz von und nach Frankreich, S. 309.
„ deren Bestellung, S. 321.
„ Abrechnung über deren Absatz, S. 322.
„ deren Entwerthung, S. 389.
Freikarten des deutschen Eisenbahnvereins, S. 10. 117. 287. 304. 360. 368.

G.

Gebühren, für Zustellung von Zeitungen, S. 348.
Geldanweisungen durch die Postanstalt, S. 207.
Geldsäcke, leere, deren portofreie Versendung, S. 151.
Geldsendungen, deren Verpackung, S. 340.
Generaldirektion der Verkehrsanstalten, Bildung des Fiskalats, S. 157.
„ „ „ Verwaltung und Betrieb, S. 411. 417. 429.

Digitized by Google

Gepäcktaxe auf den fürstlich Thurn- und Taxis'schen Eilwagencoursen, S. 393.
„ zwischen Nördlingen und Heilbronn, S. 381.
„ „ „ „ Stuttgart, S. 381.
„ „ Kempten und Unteressendorf, resp. Waldsee, S. 385.
Gerichts- und Polizeibehörde Banz, S. 1.
Gesuche um Anstellung oder Beförderung, S. 9.
Goldstücke, deren Versendungen, S. 155.
Gütertransport-Tarif, S. 86. 114. 152.
Güterzug, dessen Begleitungspersonal, S. 163.
„ Einführung eines zweiten zwischen Nürnberg und Augsburg, S. 368.

J.

Instradirung, von Fahrpoststücken nach Zürich, S. 132.

K.

Kalk, hydraulischer, dessen Tarifirung, S. 152.
Kleien, deren Tarifirung, S. 114.
Kofferträger, deren Dienstesvorschriften, S. 57.
Kondukteure, Transport uneingeschriebener Viktualien, S. 135.

L.

Leichen, deren Taxbehandlung auf der Eisenbahn, S. 68.
Leinkuchen, deren Tarifirung, S. 86.
Lieferungen, Verbot der Theilnahme des Dienstpersonals an denselben, S. 136.
Ludwigskanal, Verkehr auf demselben, S. 154.
„ Postportofreiheit, S. 249.

M.

Militär-Entlassungsscheine, deren portofreie Versendung, S. 292.

N.

Nachnahmen, nach Oesterreich, S. 435.
Nummerirung, der Eisenbahnfrachtkarten, S. 344.

O.

Omnibus- (Post), deren Einrichtung, S. 143.

Digitized by Google

P.

Packete, deren Zustellung, S. 66.
Papiergeld, Behandlung der Versendungen, S. 155.
Pensionirung, s. Dienstesnachrichten oder im Namensverzeichniß.
Personentaxe auf dem Augsburg-Lindauer Eilwagen, S. 395.
" zwischen Kempten und Waldsee, resp. Unteressendorf, S. 385.
" " München und Mühldorf, S. 293.
" von Nellenbruck nach Jony, Wangen und Ravensburg, S. 339.
" zwischen Nördlingen und Heilbronn, S. 381.
" " " " Stuttgart, S. 381.
" von Seligenstadt nach Offenbach und Frankfurt, S. 284.
" auf den Thurn- und Taxis'schen Eilwagencoursen, S. 393.
" auf dem Würzburg-Gemündener und Neustadter Eilwagencourse, S. 398.
Personentax-Tabellen, beziehungsweise Annahme der Reisenden, S. 165.
Pfarrämter, s. Postportofreiheit.
Postanstalten, deren Errichtung, Aufhebung, s. Errichtung, Aufhebung, oder im Ortsverzeichniß.
Postbedienstete, deren Amtstracht, S. 98.
" deren Verhalten gegen das Publikum, S. 98.
Postbetrieb, statistische Nachweise, S. 323.
" Uebersicht, S. 87. 138. 234.
Postentfernungen, s. Ortsverzeichniß.
Postexpeditionen, deren Abrechnung mit den Bezirkskassen, S. 335.
" " Bezüge, S. 75.
" " Bezüge und Berechnung, S. 78.
Postillone, deren Belohnung, S. 332. 393. 422.
" " Bestrafung, S. 346. 428.
" " Dienstkleidung, S. 351.
Postillonstrinkgelder, deren Verrechnung, S. 327.
Postkarte von Bayern, S. 339.
Postlexikon, topographisches, für Oesterreich, S. 162.
Postomnibusfahrten und deren Errichtung, S. 143.
Postportofreiheit, amtliche, im Verkehre mit Thurn und Taxis, S. 133.
" der Aufschlagsstationen, S. 91.
" der Bankkassen, S. 90.
" der Forstämter, S. 153.
" leerer Geldsäcke, S. 151.
" des Ludwigskanales, S. 249.
" persönliche, S. 97. 115.
" " deren Vollzug, S. 116.
" " in Bayern, S. 143.
" der Pfarrämter, S. 388.

Digitized by Google

Postportofreiheit von Militär-Entlassungsscheinen, S. 292.
" der Rentämter, S. 74.
" der Zeitungspränumerationsgelder, S. 156.
Postsendungen, deren Verpackung, S. 146. 425.
Poststallhaltereien, deren Abrechnung mit den Bezirkskassen, S. 335.
Poststücke, zollpflichtige, Gebühren für Aus- und Einpacken, S. 137.
Postverein, deutsch-österreichischer, Anschluß von Baden, S. 101.
" " " " Hannover, S. 139.
" " " " Thurn und Taris, S. 119. 145. 343. 357.
" " " " Württemberg, S. 295.
" " " " Luxemburg, S. 453.
" " Abänderung der Taransätze für Briefpostsendungen nach und über Bayern, S. 158.
" " Tarbehandlung unfrankirter Briefe, S. 111.
" " Tarbehandlung der Druckschriften nach dessen Staaten, S. 331.
" " Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus den Staaten des, S. 404.
" " Frankatur der Briefpostsendungen aus Toskana nach und aus den Staaten des, S. 387.
" " portofreie Versendung der Zeitungs-Pränumerationsgelder, S. 156.
Postverkehr zwischen Bayern und Oesterreich, S. 93.
Postvertrag mit Baden und dessen Vollzug, S. 101.
" mit Hannover " " S. 139.
" mit Thurn u. Taris " S. 119. 145. 343. 357.
" Württemberg " " S. 295.
" Luxemburg " " S. 453.
" zwischen Preußen und den Niederlanden, S. 61.
" österreichisch-italienischer, S. 5.

R.

Rechnungsstellung bei der Briefpost, S. 315.
Reisegepäck, Taxen auf den k. bayerischen und fürstl. Thurn- und Taris'schen Eilwagencoursen, S. 340.
" " auf dem Augsburg-Lindauer Eilwagencourse, S. 395.
Reisende, deren Annahme zu den Eilwagen- und Eisenbahnfahrten, S. 165.
Rentämter, deren Portofreiheit, S. 74.
Reps, dessen Tarifirung, S. 86.

Digitized by Google

S.

Staatsgebäude, Benützung und Unterhaltung, S. 23.
Statistische Nachweisungen über den Postverkehr, S. 87. 138. 234. 323. 410.
„ „ „ Verkehr auf den Eisenbahnen, S. 80. 88. 114. 148. 168. 282. 304. 350. 394. 420. 428.
„ „ „ den Verkehr auf dem Ludwigskanal, S. 154.
„ „ „ „ „ auf den Donaudampfbooten, S. 234. 258. 281. 294. 382. 406. 436.
„ „ „ die Benützung des Staatstelegraphen, S. 290. 402.
Schmiergebühren, deren Verrechnung, S. 327.
Sendungen nach Oesterreich, S. 435.
„ deren Verpackung, S. 425.

T.

Tarif für Fahrpostsendungen auf der Eisenbahn, S. 4
„ „ Zeitschriften, S. 73. 90. 94. 159. 216. 250. 344. 379. 385. 405. 408. 421. 435. 444. 451. 455.
„ „ Reps und Leinkuchen, S. 86.
„ „ Kleien, S. 114.
„ „ hydraulischen Kalk, S. 152.
Tauschzeitungen, deren Behandlung, S. 380.
Taxbehandlung von Drucksachen, S. 68. 150. 215. 292.
„ „ „ nach den Postvereinsstaaten, S. 331.
„ „ Leichen, S. 68.
„ unfrankirter Briefe nach den Postvereinsstaaten, S. 111.
„ von Fahrpostsendungen nach der Pfalz, S. 129.
„ der Correspondenz nach dem Kanton Graubündten, S. 307, 375.
„ der Correspondenz nach den Fürstenthümern Hohenzollern, S. 310.
„ der Correspondenz nach Wimpfen, S. 359.
Telegraphen-Station Ulm, S. 81.
„ Verbindung mit Frankreich, S. 131.
„ Nachweis über die Benützung, S. 290. 402.
„ Linien Augsburg-Lindau, Lindau-München-Regensburg, S. 403.
„ Personal, dessen Dienstkleidung, S. 454.

U.

Ueberfrachttaxe von Seligenstadt nach Frankfurt und Offenbach, S. 284.
Uebersicht über den Postverkehr, S. 87. 138. 234 410.

Digitized by Google

V.

Vereinsfreikarten, ſ. Freikarten.
Verhalten der Bediensteten gegenüber dem Publikum, S. 98.
Verkehr auf den k. bayerischen Eisenbahnen, S. 80. 88. 114. 148. 168. 282. 304. 350. 394. 420. 428.
„ bei den k. bayerischen Posten, S. 87. 138. 234. 410.
„ auf dem Ludwigskanal, S. 151.
„ auf den Donaudampfbooten, S. 234. 258. 281. 294. 382. 406. 436.
„ bei dem k. Staatstelegraphen, S. 290.
Verkehrsanstalten, ſ. Generaldirektion.
Verordnungs- und Anzeigeblatt, Berichtigung, S. 174. 300. 402.
Verpackung von Postsendungen, S. 146. 425.
„ von Geldbeträgen, S. 340.
Versetzungen, ſ. Dienstesnachrichten oder im Namensverzeichniß.
Versteigerungen, Verbot der Theilnahme des Dienstpersonals an denselben, S. 136.
Viktualien, deren uneingeschriebener Transport durch Kondukteure, S. 135.
Vormerkung der Briefe und Fahrpostsendungen, S. 288.

W.

Werthpapiere, deren Verpackung, S. 340.

Z.

Zahlungsanweisungen durch die Postanstalt, S. 207.
Zeitschriften, deren Tarif, S. 73. 90. 94. 159. 216. 250. 344. 379. 385. 405. 408. 421. 435. 444. 451. 455.
„ Abgabspreis im Inlande, S. 85.
„ portofreie Versendung der Pränumerationsgelder, S. 156.
Zeitungs-Gelder, deren Versendung, S. 156. 216.
„ Bestellungen, deren Vollzug, S. 293.
„ Gebühren für die Zustellung an die Abonnenten, S. 348.
Zoll für Poststücke, hier Gebühren für Aus- und Einpacken, S. 137.

Digitized by Google

B. Land- und Orts-Verzeichniß.

A.

Abbach, Posterpedition, S. 361.
Abertham, Posterpedition, (Oesterreich), S. 11.
Affing, Posterpedition, S. 361.
Albersweiler, Posterpedition, S. 437.
Altenmarkt, Posterpedition, (Oesterreich), S. 128.
Aschach, Posterpedition, S. 172.
„ Bestellbezirk, S. 254.
Au, Posterpedition, S. 361.
„ Postentfernung, S. 426.
Auerbach, Posterpedition, S. 170.
„ Bestellbezirk, S. 266.
Augsburg, Eilwagenverbindung mit Ulm, S. 136. 267.
„ -Lindau, Personen und Reisegepäcktaxe, S. 395.
„ Telegraphenlinie, S. 403.

B.

Babenhausen, Posterpedition, S. 172.
„ Bestellbezirk, S. 222. 291.
Baden, Anschluß an den deutsch-österreichischen Postverein, S. 101.
„ Abrechnung mit, S. 283.
Bayern, Postkarte von, S. 339.
Bamberg, Personentaxe, S. 398.
Banz, Gerichts- und Polizeibehörde, S. 1.
Barchfeld, Posterpedition (Hessen), S. 396.
Basel, Correspondenztaxe nach, S. 389.
Beneschau, Posterpedition, (Oesterreich), S. 11.
Bezau, Posterpedition, (Oesterreich), S. 13.
Biercza, Posterpedition, (Oesterreich), S. 128.
Bilin, Posterpedition, (Oesterreich), S. 82.
Bissingen, Posterpedition, S. 437.
Blasendorf, Posterpedition, (Oesterreich), S. 12.
Bogen, Posterpedition, S. 170.
„ Bestellbezirk, S. 241.
Bruchmühlbach, Postentfernung, S. 280.
Brzozow, Posterpedition, (Oesterreich), S. 82.
Bühlerthann, Postamt, (Württemberg), S. 407.
Burgebrach, Posterpedition, S. 171.
„ Bestellbezirk, S. 252.
Burghaslach, Posterpedition, S. 171.
„ Bestellbezirk, S. 255. 450.
Burgioß, Posterpedition, S. 361.
„ Postentfernung, S. 280.
Burgsinn, Posterpedition, S. 172.
„ Bestellbezirk, S. 253.
„ Postentfernung, S. 280.

Digitized by Google

D.

Deuerling, Posterpedition. S. 362.
Deutsch-Mattrey, Posterpedition, (Oesterreich), S. 12.
Dietmannsried, Posterpedition, S. 172.
„ Bestellbezirk, S. 221.
Donaustauf, Posterpedition, S. 437.

E.

Egg, Posterpedition, (Oesterreich), S. 13.
Einsiedel, Posterpedition, (Oesterreich), S. 11.
Elbekosteley, Posterpedition, (Oesterreich), S. 11.
Elbeteinitz, Posterpedition, (Oesterreich), S. 82.
Elgersburg, Posterpedition, (Sachsen-Gotha). S. 396.
Ergoldsbach, Postentfernung, S. 426.
Eschenbach, Posterpedition, S. 170.
„ Bestellbezirk, S. 265.
Eule, Posterpedition, (Oesterreich), S. 127.
Euerdorf, Posterpedition, S. 172.
„ Bestellbezirk, S. 251.

F.

Floß, Posterpedition, S. 362.
Frankfurt, Personen- und Ueberfrachttaxe, S. 284.
Frankreich, Telegraphenverbindung mit, S. 131.
„ Anwendung der Marken bei der Correspondenz nach, S. 309.
Frauenberg, Posterpedition, (Oesterreich), S. 11.
Frauenkirchen, Posterpedition, (Oesterreich), S. 13.
Freising, Postentfernung, S. 280.
Fügen, Posterpedition, (Oesterreich), S. 12.
Fürth, Behandlung der Frachtgüter von und nach, S. 155.

G.

Geiselhöring, Posterpedition, S. 170.
„ Bestellbezirk, S. 245. 443.
„ Postentfernung, S. 426.
Gelnhausen, Postentfernung, S. 280.
Gemünden, Postentfernung. S. 280.
„ Personentaxe, S. 398.
Göggingen, Posterpedition, S. 172.
„ Bestellbezirk, S. 221, 450.
Görkau, Posterpedition, (Oesterreich), S. 11.
Goisern, Posterpedition, (Oesterreich), S. 12.
Gottesgab, Posterpedition, (Oesterreich), S. 11.
Graubündten, Taxe der Correspondenz nach dem Kanton, S. 307. 375.
Greding, Posterpedition, S. 171.
„ Bestellbezirk, S. 261.
Guessing, Posterpedition, (Oesterreich), S. 13.
Gunzenhausen, Bestellbezirk, S. 404.

H.

Haag, Posterpedition, (Oesterreich), S. 10.
Habern, Posterpedition, (Oesterreich, S. 11.
Hainspach, Posterpedition, (Oesterreich), S. 67.
Hallstadt, Posterpedition, (Oesterreich), S. 12.
Hannover, Anschluß an den deutsch-österreichischen Postverein, S. 139.
Harburg, Bestellbezirk, S. 3.
Harmannschlag, Posterpedition, (Oesterreich), S. 12.
Heidenheim, Posterpedition, S. 171.
„ Bestellbezirk, S. 261, 450.
Heidingsfeld, Posterpedition, S. 172.
„ Bestellbezirk, S. 260.

Digitized by Google

Heilbronn, Eilwagenverbindung mit Nördlingen, S. 380.
„ Nördlingen, Gepäck- und Personentaxe, S. 381.
Helmbrechts, Bestellbezirk, S. 72.
Hemau, Posterpedition, S. 170.
„ Bestellbezirk, S. 235. 349.
Hengersberg, Posterpedition, S. 170.
„ Bestellbezirk, S. 228.
Herrenbreitungen, Posterpedition, (Hessen), S. 396.
Herrieden, Posterpedition, S. 171.
„ Bestellbezirk, S. 262.
Hilpoltstein, Posterpedition, S. 169.
Hochspeyer, Posterpedition, S. 170.
„ Bestellbezirk, S. 273.
Hohenzollern-Sigmaringen u. Hechingen, Extrapostitare, S. 4.
Hohenzollern-Sigmaringen, Taxbehandlung der Briefe und Sendungen nach, S. 310.
Hollenburg, Posterpedition, (Oesterreich), S. 128.
Hopfgarten, Posterpedition, (Oesterreich), S. 128.

I.

Ichenhausen, Posterpedition, S. 172.
„ Bestellbezirk, S. 220.
Immenstadt, Postentfernung, S. 280.
Ingenheim, Posterpedition, S. 362.
Inning, Posterpedition, S. 278.
Isny, Personentaxe, S. 339.

K.

Kadolzburg, Posterpedition, S. 171.
„ Bestellbezirk, S. 264.
Kamenitz, Posterpedition, (Oesterreich), S. 127.
Kempten, Eilwagenverbindung mit Unteressendorf resp. Waldsee, S. 384.
„ Gepäck- und Personentaxe nach, S. 385.
Kimratshofen, Posterpedition, S. 391.
Kirchdorf, Posterpedition, S. 437.
„ Postentfernung, S. 426. 451.
Kleinheubach, Posterpedition, S. 172.
„ Bestellbezirk, S. 259.
Klingenberg, Posterpedition, S. 172.
Königseck, Posterpedition (Oesterreich), S. 127.
Köttschach, Posterpedition (Oesterreich), S. 151.
Kohljanowitz, Posterpedition (Oesterreich), S. 11.
Kralowitz, Posterpedition (Oesterreich), S. 67.
Kreßnitz, Posterpedition (Oesterreich), S. 128.
Kreuzwertheim, Posterpedition, S. 272.
„ Bestellbezirk, S. 249.
Krumbach, Bestellbezirk, S. 10.

L.

Laase, Posterpedition (Oesterreich), S. 128.
Landau, Postentfernung, S. 426.
Landshut, Postentfernung, S. 426.
Langwaid, Posterpedition, S. 362.
Laumersheim, Posterpedition, S. 362.
Lauterecken, Posterpedition, S. 170.
Lindau-Augsburg, Personen- und Reisegepäcktaxe, S. 395.
„ Telegraphenlinie, S. 403.
Lischau, Posterpedition (Oesterreich), S. 127.
Lomnitz, Posterpedition (Oesterreich), S. 11.
Ludwigshafen, Postentfernung, S. 426.
Luxemburg, Beitritt zum deutsch-österreichischen Postverein, S. 453.

M.

Mainburg, Posterpedition, S. 170.
„ Bestellbezirk, S. 239.
„ Postentfernung, S. 280.

Digitized by Google

Malborghet, Posterpedition (Oesterreich), S. 128.
Mallersdorf, Posterpedition, S. 170.
„ Bestellbezirk, S. 243.
„ Postentfernung, S. 426.
Markt-Bibart, Posterpedition, S. 171.
„ Bestellbezirk, S. 248.
Markt-Steft, Bestellbezirk, S. 386.
Marschendorf, Posterpedition (Oesterreich), S. 127.
Mielec, Posterpedition (Oesterreich), S. 128.
Mirowitz, Posterpedition (Oesterreich), S. 11.
Mittelberbach, Posterpedition, S. 362.
Mitterfels, Posterpedition, S. 437.
Moosburg, Postentfernung, S. 280.
Mühldorf, Personentaxe, S. 293.
Münchberg, Bestellbezirk, S. 72.
München, Personentaxe, S. 293.
„ Telegraphenlinie, S. 403.
Münchweiler, Posterpedition, S. 362.
„ Bestellbezirk, S. 444. 449.
Murnau, Postentfernung, S. 279.

N.

Nassenfuß, Posterpedition (Oesterreich), S. 151.
Nellenbruck, Personentaxe, S. 339.
Neustadt, Postentfernung, S. 280.
Neustadt a. d. S., Personentaxe, S. 398.
Neustraschitz, Posterpedition (Oesterreich), S. 12.
Niederlanden, Postvertrag mit Preußen, S. 61.
Niederstaufen, Postentfernung, S. 280.
Nördlingen, Eilwagenverbindung mit Süßen, S. 267.
„ Eilwagenverbindung mit Heilbronn, S. 380.
„ -Heilbronn, Gepäck- und Personentaxe, S. 381.
„ -Stuttgart, Gepäck- und Personentaxe, S. 381.

O.

Oberammergau, Posterpedition, S. 169.
„ Bestellbezirk, S. 223.
„ Postentfernung, S. 279.
Oberau, Posterpedition, S. 169.
„ Bestellbezirk, S. 224. 349.
„ Postentfernung, S. 279.
Oberburg, Posterpedition (Oesterreich), S. 12.
Oberleutersdorf, Posterpedition (Oesterreich), S. 12.
Obermiemingen, Posterpedition (Oesterreich), S. 13.
Oberndorf, Posterpedition (Oesterreich), S. 12.
Oberschneiding, Posterpedition, S. 438.
Obersontheim, Postamt (Württemberg), S. 407.
Oesterreich, topographisches Postlexikon, S. 162.
„ Extrapostaxe, S. 219.
„ Sendungen und Nachnahmen nach, S. 435.
Offenbach, Personen- und Ueberfrachttaxe, S. 284.
Orb, Posterpedition, S. 172.
„ Bestellbezirk, S. 253.
„ Postentfernung, S. 280.
Ortenburg, Posterpedition, S. 170.
„ Bestellbezirk, S. 238.
Ossegg, Posterpedition (Oesterreich), S. 12.

P.

Parsberg, Posterpedition, S. 438.
Partenkirchen, Postentfernung, S. 279.
Patersdorf, Postentfernung, S. 426.
„ Posterpedition, S. 438.
Pfaffenhofen a. Parsberg, Posterpedition, S. 275.
Pfalz, Tarbehandlung von Fahrpostsendungen nach der, S. 129.
Pfeffenhausen, Postentfernung, S. 280.

Digitized by Google

Pfreimdt, Posterpedition, S. 171.
„ Bestellbezirk, S. 244.
Piesling, Posterpedition (Oesterreich), S. 127.
Pleß, Bestellbezirk, S. 91.
Pliening, Posterpedition, S. 169.
„ Bestellbezirk, S. 224.
Pösteny, Posterpedition (Oesterreich), S. 82.
Pottenstein, Posterpedition, S. 171.
„ Bestellbezirk, S. 269.
Prag-Dresden, Eröffnung der Eisenbahn, S. 93.
Preußen, Postdampfschiff-Verbindung mit Schweden, S. 94.
„ Postvertrag mit den Niederlanden, S. 61.
„ Fahrpostsendungen aus und nach dessen Postbezirk, S. 400.
Prien, Posterpedition, S. 169.
„ Bestellbezirk, S. 231.
Primislau, Posterpedition (Oesterreich), S. 127.

R.

Radomysl, Posterpedition (Oesterreich), S. 128.
Ravensburg, Personentaxe, S. 339.
Rechnitz, Posterpedition (Oesterreich), S. 128.
Regen, Postentfernung, S. 426.
Regensburg, Telegraphenlinie, S. 403.
Reybach, Posterpedition, S. 438.
Rheinzabern, Posterpedition, S. 170.
„ Bestellbezirk, S. 273.
Rikany, Posterpedition (Oesterreich), S. 12.
Rineck, Posterpedition, S. 172.
„ Bestellbezirk, S. 253.
Röthenbach, Postentfernung, S. 280.
Röttingen, Posterpedition, S. 362.
Rohrau, Posterpedition (Oesterreich), S. 128.
Ronsberg, Posterpedition (Oesterreich), S. 12.
Roßbach, Posterpedition (Oesterreich), S. 12.
Roßbrunn, Bestellbezirk, S. 3.
Rothenbuch, Posterpedition, S. 362.
Rothenburg, Bestellbezirk, S. 2.
Rothenfels, Posterpedition, S. 438.
Rottenbuch, Posterpedition, S. 169.
„ Bestellbezirk, S. 225.
„ Postentfernung, S. 279.
Rottenburg a. d. L., Posterpedition, S. 170.
„ Bestellbezirk, S. 245.
Rotthalmünster, Posterpedition, S. 170.
„ Bestellbezirk, 226.
Rozniatow, Posterpedition (Oesterreich), S. 12.
Rüdenhausen, Bestellbezirk, S. 90.
Ruszkberg, Posterpedition (Oesterreich), S. 12.

S.

Salloch, Posterpedition (Oesterreich), S. 128.
St.-Bartelmä, „ „ S. 128.
St.-Georgen, „ „ S. 82.
St.-Leonhardt, „ „ S. 12.
St.-Lorenzen, „ „ S. 12.
St.-Marein, „ „ S. 82.
Sauerlach, Posterpedition, S. 362.
Schaffhausen. Correspondenztaxe nach, S. 389.
Schambach, Bestellbezirk, S. 349.
Schewetin, Posterpedition (Oesterreich), S. 127.
Schillingsfürst, Bestellbezirk, S. 2.
Schneiding, Postentfernung, S. 426.
Schönberg, „ S. 426.
Schönbrunn, Posterpedition (Oesterreich), S. 12.
Schönstein, Posterpedition (Oesterreich), S. 12.
Schongau, Postentfernung, S. 279.
Schruns, Posterpedition (Oesterreich), S. 13.
Sebleß, „ „ S. 127.
Seligenstadt, Personen- und Ueberfrachtstaxe, S. 284.
Seßlach, Posterpedition, S. 171.
„ Bestellbezirk, S. 270. 383.
Siegenburg, Posterpedition, S. 170.
„ Bestellbezirk, S. 240.
„ Poststall, S. 301.

Digitized by Google

Solka, Posterpedition (Oesterreich), S. 67.
Sonnenberg, Posterpedition (Oesterreich), S. 127.
Speyer, Postentfernung, S. 426.
Stadtsteinach, Posterpedition, S. 171.
„ Bestellbezirk, S. 271. 345.
Steingaden, Postentfernung. S. 279.
Stettin-Kronstadt, Postdampfschiff-Verbindung, S. 96.
Straubing, Postentfernung, S. 426.
Stronsdorf, Posterpedition (Oesterreich), S. 67.
Stuttgart-Nördlingen, Gepäck- und Personentaxe, S. 381.
Süssen, Eilwagenverbindung mit Nördlingen, S. 267.
Sulzheim, Posterpedition, S. 302.
Szczakowa, Posterpedition (Oesterreich), S. 13.
Szczerzeo, Posterpedition (Oesterreich), S. 128.

T.

Tacherting, Posterpedition, S. 302.
Tannwald, Posterpedition (Oesterreich), S. 12.
Teplitz, Posterpedition (Oesterreich), S. 65.
Thaya, Posterpedition (Oesterreich), S. 12.
Thalmässing, Posterpedition, S. 362.
Thann in Niederbayern, Posterpedition, S. 438.
Thannhausen, Posterpedition, S. 172.
„ Bestellbezirk, S. 223.
Theben, Posterpedition (Oesterreich), S. 128.
Thurn und Taxis, Anschluß an den deutsch-österreichischen Postverein, S. 119. 145. 357.
„ „ Postportofreiheit im Verkehr mit, S. 133.
„ „ Reisegepäcktaxen auf den gemeinschaftlichen Eilwagencoursen, S. 340.
„ „ Vollzug des Postvertrages, S. 343.
„ „ Personen- und Gepäcktaxe auf den fürstl. Eilwagencoursen, S. 393.
Thurn und Taxis, Fahrpostsendungen aus u. nach dem Postbezirke von, S. 399.
Toskana, Correspondenzverkehr, S. 5.
„ Correspondenzfrankatur aus Bayern nach, S. 334.
„ Correspondenzfrankatur nach den Postvereinsstaaten, S. 387.
Traismauer, Posterpedition (Oesterreich), S. 65.
Trostberg, Posterpedition, S. 170.
„ Bestellbezirk, S. 227.

U.

Uehlingen, Posterpedition (Baden), S. 150.
Ulm, Telegraphenstation, S. 81.
„ Eilwagenverbindnng mit Augsburg, S. 136. 267.
Ungarisch-Altenburg, Posterpedition, (Oesterreich), S. 13.
Unhoscht, Posterpedition (Oesterreich), S. 12.
Untereissendorf resp. Waldsee, Eilwagenverbindung mit Kempten, S. 384.
„ Gepäck- und Personentaxe nach Kempten, S. 385.

V.

Velburg, Posterpedition, S. 171.
„ Bestellbezirk, S. 247.
Venas, Posterpedition (Oesterreich), S. 128.
Viechtach, Postentfernung, S. 426.

W.

Waldsee resp. Untereissendorf, Eilwagenverbindung mit Kempten, S. 384.
„ Gepäck- und Personentaxe nach Kempten, S. 385.
Wangen, Personentaxe, S. 339.
Weidenberg, Posterpedition, S. 171.
„ Bestellbezirk, S. 271.

Digitized by Google

Weiler, Posterpedition, S. 172.
„ Bestellbezirk, S. 232.
„ Postentfernung, S. 280.
Weißmain, Posterpedition, S. 171.
„ Bestellbezirk, S. 268.
Wendel St., Postentfernung, S. 280.
Wesseritz, Posterpedition, (Oesterreich), S. 127.
Wieselburg, Posterpedition (Oesterreich), S. 12.
Wimpfen, Taxbehandlung der Correspondenz nach, S. 359.
Windsbach, Posterpedition, S. 171.
„ Bestellbezirk, S. 263. 345.
Winklern, Posterpedition (Oesterreich) S. 12.
Wirtheim, Bestellbezirk, S. 253.
Wörth a. d. Donau, Posterpedition, S. 171.
„ Bestellbezirk, S. 237.
Wörth am Main, Posterpedition, S. 172.
Wolnzach, Posterpedition, S. 362.
Württemberg, Extraposttaxe, S. 4. 384.
„ Distanzen, S. 384.
Würzburg, Personentaxe, S. 398.

Z.

Zell, Posterpedition, S. 172.
„ Bestellbezirk, S. 253.
Zell am Ziller, Posterpedition (Oesterreich), S. 13.
Zimmerrode, Posterpedition (Hessen), S. 396.
Zürich, Instradirung von Fahrpostſtücken nach, S. 132.
Zwiesel, Postentfernung, S. 451.

Digitized by Google

C. Namens-Verzeichniß.

A.

Abraham, Johann, Postkondukteur, S. 378.
Adelmann, Karl, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 401.
Agricola, Andreas, Bahnmeister, S. 147.
Aichinger, Joh. Georg, Kanzleigehülfe, S. 84.
Albrecht, Johann, Postillon, S. 332.
Amand, Anton, „ S. 333.
Amend, Joseph, Posterpeditor, S. 401.
Andritzky, Joseph, Bremswärter, S. 167.
Arnold, Kaspar, Postillon, S. 333.
Aulbach, Andreas, „ S. 333.
Aullinger, Karl, Lokomotivheizer, S. 408.
Aumer, Johann, Lokomotivführer S. 168.
Arthelm, Moritz von, Postamtscassier, S. 433.

B.

Balbier, Heinrich, Bezirksingenieur, S. 433.
Barnickel, Karl, Posterpeditor, S. 401.
Barth, August, Posterpeditor, S. 257.
Battmer, Ludwig, Lokomotivführer-Lehrling S. 218.
Bauer, Andreas, Postillon, S. 333,
Bauer, Lorenz, „ S. 333.
Bauer, Martin, „ S. 333.
Bauer, Nikolaus, „ S. 332.
Bauernfeind, Max, funktionirender Ingenieur, S. 160.
Baumgärtner, Georg, Eisenbahn-Kondukteur, S. 217.
Baumgratz, Bernhard, Rechnungs-Kommissär, S. 400.
Bayer, Johann, Telegraphist, S. 377.
Bayer, Paul, Postassistent, S. 452.
Bayer, Philipp, Postillon, S. 333.
Becker, Christ., „ S. 334.
Behringer, Georg, Telegraphist, S. 378.
Beil, Sebastian, Bremswärter, S. 274.
Benk, Martin, Postillon, S. 332.
Berchem, Ludwig Frhr. von, Oberpostmeister, S. 434.
Bernett, Johann, Postillon, S. 332.
Betz, Wolfgang, „ S. 333.
Bierdümpfl, Konrad, Rechnungs-Kommissär, S. 390.
Bierwirth, Nikolaus, Postillon, S. 332.
Bischoff, Anton, Haus- und Wagenmeister, S. 408.
Börner, Christoph, Postillon, S. 333.
Böttinger, Wenzeslaus, Oberpostmeister, S. 430, 432.
Böttjer, Joseph, Lokomotivführer-Lehrling, S. 423.
Brandner, Friedrich, Posterpeditor, S. 300.

Braunmüller, Johann, Post-Kondukteur, S. 378.
Brucker, Leonhard, Stationsdiener, S. 217.
Brückl, Sebastian, Posterpeditor, S. 424.
Brüstle, siehe Hofmann, Joh. Sebastian, Bremswärter.
Brunner, Sebastian, Postillon, S. 422.
Büttner, Michael, Eisenbahn-Offizial, S. 401.
Burghardt, Ludwig, Telegraphist, S. 377.
Burghart, Anton, Lokomotivheitzer, S. 290, 401.
Burlefinger, Joseph, Lokomotivheitzer, S. 84, 390.

C.

Caflisch, Johann, Postoffizial, S. 300.
Cetto, Joseph, Postoffizial, S. 281.

D.

Daniel, Peter, Postillon, S. 332.
Daschberger, Michael, Postillon, S. 333.
Dassio, Joseph, Eisenbahnkondukteur, S. 427.
Dauch, Wilhelm, Bremswärter, S. 423.
Deffner, Mathias, „ S. 423.
Degelmann, Joseph, „ S. 167.
Deininger, Benedikt, Postkondukteur, S. 160.
Demmel, Michael, Posterpeditor und Poststallhalter, 218.
Dennerlein, Balthasar, Bremswärter, S. 423.
Denzler, Jakob, Stationsdiener, S. 424.
Diem, Franz, Post- und Bahnverwalter, S. 427.
Dietzel, Konrad, Postkondukteur, S. 378.
Dompierre, Gustav, Rechnungs-Kommissär, S. 405.
Dorn, Andreas, Lokomotivführer, S. 167, 274.
Dotzel, Jakob, Briefstempler und Packetenmacher, S. 452.
Dreß, Johann, Posterpeditor, S. 258.
Drexler, Alois, „ S. 218.
Dworschack, Johann, Lokomotiv-Führer, S. 274.

E.

Ebert, Andreas, Postillon, S. 423.
Ebert, Leonhard, Lokomotivheitzer, S. 401.
Echinger, Joseph, Telegraphist, S. 147, 377.
Eckart, Erhard, Eisenbahnkondukteur, S. 167.
Eder, Christ.; Postillon, S. 332.
Eitzinger, Michael, Bremswärter, S. 378.
Elbert, Franz, Bremswärter, S. 401.
Engelhard, Georg, Postillon, S. 333.
Erhard, Joseph, Postkondukteur, S. 378.
Eßner, Ulrich, Lokomotivheitzer, S. 452.
Etschmann, Mathias, Bahnwärter, S. 168.
Euler, Karl, Betriebsinspektor, S. 430, 432.
Exler, Xaver, Posterpeditor, S. 300.
Eyselein, Gustav, Posterpeditor, S. 401.

F.

Fanner, Ignaz, Posterpeditor, S. 424.
Felder, Joseph, Eisenbahnkondukteur, S. 427.
Feldmeyer, Georg, Telegraphist, S. 377.
Fellerer, Johann, Posterpeditor, S. 258.
Fentsch, Karl, Posterpeditor, S. 218.
Fersch, Johann, Postillon, S. 333.
Fischer, Herrmann, Rath, S. 83.
Fleck, Franz, Postkondukteur, S. 378.
Fleckenstein, Adam, Wagenwärter, S. 167.
Fleckenstein, Anton, Lokomotivheitzer, S. 84.
Fleckinger, Ferdinand von, Eisenbahn-Offizial, S. 400.
Flembach, Theobald Ritter von, Postassistent, S. 84.
Fördermayer, Georg, Telegraphist, S. 147.
Förderreuther, Friedrich, funkt. Ingenieur, S. 390.
Forstner, Franz Xaver, Postassistent, S. 289.

Digitized by Google

Frank, Friedrich, Lokomotivführer-Lehrling, S. 423.
Freyinger, Kaspar, Expeditor, S. 427.
Frisch, Michael, Telegraphist, S. 377.
Fritz, Ignatz, Maschinenmeister, S. 430.
Fuchs, Joseph, Bremswärter, S. 167.
Fuchs, Michael, Postillon, S. 333.
Fuchsschwanz, Joseph, Lokomotivheitzer, S. 84. 290.

G.

Gambert, Adam, Telegraphist, S. 377.
Gareis, Friedrich, Postassistent, S. 99.
Gaßner, Bernhard, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 218.
Gaßner, Johann Leonhard, Posterpeditor, S. 401.
Gastlhuber, Johann Baptist, Lokomotivführer, S. 402.
Gerber, Franz, Rechnungs-Kommissär, S. 405.
Gerhäuser, Karl, Posterpeditor, S. 257.
Gerlach, Posterpeditor, S. 401.
Gerner, Joseph, Lokomotivheitzer, S. 390.
Gerster, Franz Karl, Posterpeditor, S. 281.
Gerstmayr, Joseph, Lokomotivheitzer, S. 167, 378.
Geyer, Karl, Bezirkscassier, S. 434.
Gilardone, Ludwig, Postkondukteur, S. 378.
Glaubinger, Xaver, Bremswärter, S. 390.
Glück, Philipp, Lokomotivführer-Lehrling, S. 217.
Gnandt, Ludwig, Posterpeditor, S. 274.
Godin, Karl Frhr. von, Bezirkscassier, S. 431, 433.
Görg, Joseph, Postillon, 332.
Gollinger, Michael, Postillon, S. 332.
Gorth, Anton, Lokomotivführer-Lehrling, S. 423.
Grafenstein, Anton von, Oberpostmeister, S. 433.
Grafenstein, Georg von, Postverwalter, S. 256.
Graml, Georg, Postillon, S. 333.
Graffer, Jakob, Bahnwärter, S. 290.
Greiner, Johann, Postassistent, S. 289.
Grimm, Martin, Bremswärter, S. 378.
Grünkorn, Philipp, Posterpeditor, S. 147.
Grünwald, Jakob, Posterpeditor, S. 147.
Gruber, Andreas, Bremswärter, S. 167.

H.

Habel, Ferdinand, Postoffizial, S. 257.
Hänlein, Friedrich, Oberpostmeister u. Oberbahninspektor, S. 430. 433.
Haffner, Wilhelm, Posterpeditor, S. 257.
Hahn, Friedrich, Lokomotivheitzer, S. 167.
Hahn, Wilhelm, Bremswärter, S. 390.
Hainz, Lorenz, Posterpeditor, S. 378.
Hammer, David, Wagenwärter, 167.
Hanamann, Jakob, Lokomotivheitzer, S. 300.
Hanenberg, Johann Leonhard, Poststallhalter, S. 452.
Hartung, Adam, Postkondukteur, S. 378.
Hartwagner, Michael, Posterpeditor, S. 218.
Hasenstab, Johann, Stationsdiener, S. 217.
Hatt, Johann, Lokomotivführer, S. 167.
Heberlein, Jakob, Lokomotivführer, S. 427.
Hecht, Michael, Postillon, S. 333.
Heelein, Michael, Telegraphist, S. 378.
Heffels, Ludwig von, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 258.
Heger, Peter Friedrich, Billeteurexpeditor, S. 401.
Hehl, Ignatz, Postillon, S. 332.
Heimhilger, Marcellus, Listenführer, S. 281.
Heiser, Karl, Briefstempler und Paketenmacher, S. 401.
Heiserer, Max, Bezirkskassier, S. 434.
Hemmerich, Georg, Postkondukteur, S. 378.
Herrlen, Martin, Posterpeditor, S. 258.
Herrmann, Michael, Lokomotivheitzer, S. 148.

Digitized by Google

Herzing, Friedrich, Telegraphist, S. 377.
Hey, Jakob, Briefstempler und Paketenmacher, S. 452.
Hierneiß, Anton, Obermaschinist, S. 167.
Hieslmeyer, Franz Xaver, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 100.
Hinstorfer, Albert, Wagenwärter, S. 167.
Höfling, Nikolaus, Lokomotivführer, S. 167.
Högerle, Joseph, Eisenbahnkondukteur, S. 427.
Höltriegl, Jakob, Postkondukteur, S. 378.
Hößlin, Eduard von, Telegraphen-Ingenieur, S. 289.
Hofknecht, Johann, Lokomotivheizer, S. 167.
Hofmann sonst Brüstle, Johann Sebastian, Bremswärter, S. 167.
Hofmann, Joseph, Posterpeditor, S. 408.
Hofreiter, Paul Sigmund, Telegraphist, S. 160.
Hohenegger, Karl, Posterpeditor, S. 257.
Holl, Georg, Postillon, S. 333.
Holzer, Karl Balthasar, Lokomotivführerlehrling, S. 423.
Huber, Andreas, Postillon, S. 393.
Huber, Georg, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 401.
Hügel I., Michael, Postillon, 334.
Hülbig, Jakob, Oberkondukteur, S. 167.
Hundsberger, Johann, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 257.
Huß, Wilhelm, Postoffizial, S. 257.
Hussareck, Johann, Bremswärter, S. 257.

J.

Jaud, Kaspar, Bremswärter, S. 167.
Ilg, Lorenz, Bezirkskassier, S. 431, 433.
Joachim, Johann, Postillon, S. 334.
John, Karl, Bremswärter, S. 427.
Jungkunz, Friedrich, Lokomotivführerlehrling, S. 217.

K.

Kahn, Joseph, Postillon, S. 333.
Kaiser, Andreas, Bahnmeister, S. 147.
Kammerer, Jakob, Postillon, S. 332.
Keller, Michael, S. 333.
Kellermann, Konrad, Lokomotivführer-Lehrling, S. 423.
Kestler, Karl, Posterpeditor, S. 218.
Kiesel, Martha Wittwe, Posterpeditorin, S. 281.
Kilian, Kilian, Assistent, S. 401.
Kirchmair, Bartholomäus, Werft-Inspektor, S. 84.
Kirchmann, Xaver, Bremswärter, S. 274.
Kirchner, Heinrich, Postassistent, S. 452.
Kirmaier, Johann, Lokomotivheizer, S. 167.
Kleber, Franz, Telegraphist, S. 377.
Klebert, Thomas, Postschreiber, 427.
Kleinheinz, Georg, Lokomotivführer-Lehrling, S. 99. Lokomotivführer, S. 390.
Kleinheinz, Joseph, Maschinenmeister, S. 430, 433.
Klemm, Franz Joseph, Rechnungs-Kommissär, S. 408.
Klemmert, Rudolph, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 401.
Knöpfle, Ignaz, Poststallhalter, S. 378.
Knoll, Christoph, Posterpeditor, S. 281.
Kobl, Christian, Maschinist, S. 274.
Köhler, Herrmann, Eisenbahn-Inspektor, S. 431.
König, Johann, Postillon, S. 333.
Köppel, Andreas, Bremswärter, S. 423.
Körner, Daniel, Postillon, S. 333.
Köz, Christian, Postillon, S. 333.
Kolzendorf, Joseph, Posterpeditor, S. 258.
Korhammer, Johann, Lokomotivheizer, S. 160.
Krämer, Heinrich, Lokomotivheizer, S. 148.
Kratzer, Johann Nepomuk, Postillon, S. 333.
Krauß, Georg, Lokomotivführer, S. 84.

Digitized by Google

Küffner, Karl, Postassistent, S. 99.
Kühles, Philipp, funkt. Bezirksingenieur, S. 430, 433.
Kühnlein, Wilhelm, Post- und Bahnexpeditor, S. 257.
Künsberg, Anton, Bezirkskassier, S. 431, 432.
Künzl, Georg, Stationsdiener, S. 217.
Küster, H. K. Dr., Telegraphist, 377.
Kugler, Georg, Stationsdiener, S. 217.
Kunkel, Johann, Postillon, S. 333.

L.

Lämmert, Karl Philipp, Expeditor, S. 401, 427.
Lang, Anton, Posterpeditor, S. 281.
Lang, Joseph, Eisenbahnkondukteur, S. 427.
Lauböck, Franz, Oberbahn-Inspektor, S. 430. 434.
Leimeister, Andreas II., Postillon, S. 333.
Lenz, Herrmann, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 218.
Leo, Bernhard, Postkondukteur, S. 300.
Lidl, Joseph, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 401.
Lipp, Maria Wittwe, Posterpeditorin u Poststallhalterin, S. 401.
Löhner, Dr. Georg, Betriebs-Inspektor, S. 430, 433.
Lömmel, Jakob, Postillon, S. 333.
Löser, Franz, Lokomotivführer-Lehrling, S. 423.
Ludwig, Joseph, Eisenbahnkondukteur, S. 427.
Luipold, Jakob, „ S. 217.
Lutz, Adam, Postillon, S. 423.
Lutz, Jakob, „ S. 333.
Lutz, Joseph, Posterpeditor, S. 257.

M.

Mändl, Joseph, Postillon, S. 393.
Marberger, Anton, Eisenbahn-Assistent, S. 423.
Massenhauser, Thomas, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 218.
Matthesohn, Karl, Posterpeditor, S. 257.
Maurer, Georg, Lokomotivführer-Lehrling, S. 423.
Mayer, Bernhard, Postkondukteur, S. 378.
Mayer, Joseph, Bremswärter, 378.
Mayer, Paul, Postillon, S. 333.
Mayerhauser, Joseph, Stationsdiener, S. 148.
Meichelbeck, Franz, Bremswärter, S. 167.
Melchner, Ernst, Postillon, S. 332.
Merz, Anton, Telegraphist, S. 378.
Meffer, Wilhelm, Postoffizial, S. 257.
Meyer, Christian, Bremswärter, 390.
Meyer, Konrad, Lokomotivheitzer, S. 423.
Molter, Ferdinand, Lokomotivführer-Lehrling, S. 217.
Mühlbauer, Benno, Capitain-Kondukteur, S. 423.
Mülbauer, Franz, Rechnungs-Kommissär, S. 408.
Müller, Friedrich, Posterpeditor, S. 84.
Müller, Heinrich, Posterpeditor, S. 390.
Müller, Konrad, Eisenbahn-Assistent, S. 408.
Müller, Martin, Lokomotivführer, S. 167.
Müller, Michael, Postillon, S. 333.
Müller, Theobald, „ S. 333.
Mulzer, Sebastian, Rechnungs-Kommissär, S. 400.
Mundel, Lorenz, Listenführer, S. 217.

N.

Nassoit, Michael, Postillon, S. 333.
Neeb, Sigmund, „ S. 333.
Neumayer, Franz, Telegraphist, S. 147.
Neuner, Daniel, Postkondukteur, S. 378.
Nieberlein, Florian Max, Lokomotivführer-Lehrling, S. 217.

Digitized by Google

Niedermayer, Georg, Posterpeditor u. Poststallhalter, S. 300.
Niedermayr, August, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 290.

O.

Oberer, Georg, Telegraphist, S. 377.
Oberhäuser, Ernst, Listenführer, S. 257. 423.
Ofner, Sebastian, Postillon, S. 332.
Ostheimer, Michael, Posterpeditor u. Poststallhalter, S. 160.

P.

Pahls, Lorenz, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 401.
Pauckner, Johann, Rechnungs-Kommissär, S. 390.
Perfler, Anton, Posterpeditor, S. 218.
Perzl, Otto, Lokomotivführer-Lehrling, S. 217.
Petri, Friedrich, funkt. Bezirks-Ingenieur, S. 430, 432.
Pfeiffer, Katharina Wittwe, Posterpeditorin und Poststallhalterin, S. 218.
Pfistermeister, Sekretär Seiner Majestät des Königs, Postportofreiheit, S. 97.
Philippi, Franz, Posterpeditor, S. 257.
Pickel, Gottlieb, Eisenbahnkondukteur, S. 167. 274. 300.
Polster, Kaspar, Bahnmeister, S. 147.
Popp, Amandus, Eisenbahn-Assistent, S. 401.
Prinzing, Franz Paul, Wagenwärter, S. 378.
Prinzing, Heinrich, Postverwalter, S. 147.

R.

Radefeld, Ernst, Telegraphist, S. 147.
Raders, Wilhelm, Lokomotivheizer, S. 257.
Rammensée, Christian, Posterpeditor, S. 274.
Rast, Joseph, Lokomotivführer, S. 427.
Rathgeber, Heinrich, Immediatpostamtsverweser, S. 433.
Rattinger, Erhard, Post- und Bahnexpeditor, S. 290.
Rauh, Jakob, Bahnwärter, S. 100.
Rauth, Peter, Postillon, S. 333.
Rechenmacher, Anton, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 452.
Reck, Friedrich, Eisenbahn-Kondukteur, S. 167.
Redlbacher, Peter, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 218.
Reigersberg, Max Graf von, Betriebsinspector, S. 84.
Reindl, Jakob, Postillon, S. 332.
Reiner, Joseph, Posterpeditor, S. 168.
Reinsch, Otto, Telegraphist, S. 377.
Reitmeir, Andreas, Posterpeditor, S. 424.
Renner, Carl, Lokomotivführer-Lehrling, S. 217.
Reubel, Johann, Posterpeditor, S. 300.
Reuter, Johann, Postillon, S. 333.
Rieder, Martin, Postillon, S. 332.
Riemhofer, Simon, Posterpeditor, S. 147.
Rill, Joseph, Postillon, S. 332.
Roeder, Wilhelm, Postillon, S. 333.
Roell, Johann, Lokomotiv-Heizer, S. 167.
Roell, Kilian, Hans- und Wagenmeister, S. 408.
Roth, Albert, Bezirkscassier, S. 431. 433.
Rothmanner, Franz Xaver, Rechnungs-Kommissär, S. 400.
Rottach, Karl, Lokomotivführer, S. 423.
Rudauer, Florian, Telegraphist, S. 377.

S.

Salch, Joseph, Lokomotivführerlehrling, S. 218.
Salzhuber, Wolfgang, Posterpeditor, S. 274.
Sator, Adam, Postassistent, S. 401.

Digitized by Google

Schader, Michael, Posterpeditor, S. 218.
Schäffer, Theodor, Eisenbahnkondukteur, S. 427.
Schanzenbach, Max von, Bezirks-Cassier, S. 432.
Schatz, Friedrich, Postillon, S. 393.
Schaub, Johann, Postofficial, S. 99.
Schauensee, Joseph Meier, Telegraphist, S. 377.
Schaupp, Andreas, Bremswärter, S. 423.
Schaupp, August, Bremswärter, S. 167.
Scheder, Eusebius, Posterpeditor, S. 290.
Schellerer, Oskar Ritter von, Eisenbahninspektor, S. 431.
Schelter, Johann, Postillon, S. 332.
Schindelbäck, Sebastian, Postillon, S. 393.
Schindler, Heinrich, Lokomotivheitzer, S. 401.
Schirmer, Michael, Posterpeditor, S. 258.
Schleger, Joseph, Lokomotivführerlehrling, S. 423.
Schleicher, Georg, Postillon, S. 333.
Schlümbach, Ludwig, Listenführer-Gehilfe, S. 390. 423. 427.
Schmetzer, August, Telegraphist, S. 377.
Schmidmayer, Gottlieb, Postillon, S. 332.
Schmidt, Heinrich, Bahnmeister, S. 147.
Schmidt, Leonhard, Postillon, S. 332.
Schmidt, Michael, Lokomotivheitzer, S. 84.
Schmitt, Franz, Posterpeditor, S. 257.
Schmitt, Joseph, Posterpeditor, S. 257.
Schneider, Martin, Postillon, S. 332.
Schöll, Johann, Bahnwärter, S. 160.
Schöller, Ferdinand, Postassistent, S. 257.
Schön, Jakob, Bremswärter, S. 423.
Scholio, Joseph, Bahnwärter, S. 160.
Schopp, Adam, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 401.
Schrör, Peter, Posterpeditor, S. 378.
Schroll, Kaspar, Postillon, S. 333.
Schroth, Paulus, Lokomotivführerlehrling, S. 423.
Schüle, Wilhelm Georg, Lokomotivheitzer, S. 257.
Schüler, Ludwig, Telegraphist, S. 377.
Schuller, Johann Adam, Postkondukteur, S. 378.
Schuster, Paul, Rechnungs-Kommissär, S. 405.
Schwabhöfer, Jakob, Postillon, S. 333.
Schwaiger, Andreas, Oberkondukteur, S. 160.
Schweickert, Konrad, Lokomotivführerlehrling, S. 99, Lokomotivführer, S. 390.
Seeböck, Fr., Postillon, S. 332.
Seefelder, Ignatz, Posterpeditor, S. 218.
Seiler, Joseph, Postkondukteur, S. 378.
Seiler, Wilhelm, Postmeister, S. 431.
Seidenspinner, Simon, Telegraphist, S. 377.
Seitz, Maria, Posterpeditorin u. Poststallhalterin, S. 408.
Sensburg, Ernst, Rechnungs-Kommissär, S. 408.
Sertel, Georg, Posterpeditor, S. 218.
Sichler, Anton, Posterpeditor, S. 290.
Sigel, Johann, Briefstempler und Packetenmacher, S. 401.
Simon, Ludwig, Postassistent, S. 257.
Singer, Sebastian, Postkondukteur, S. 281.
Sohn, Joseph, Telegraphist, S. 148.
Spieler, Johann, Telegraphist, S. 377.
Spieß, Johann, Postillon, S. 333.
Stang, Hieronymus, Bremswärter, S. 378.
Steibl, Johann, Posterpeditor, S. 290.
Stein, Michael, Wagenwärter, S. 167.
Steinert, David, Telegraphist, S. 160.
Steinmetz, Konrad, Postillon, S. 333.
Stengel, Joseph, Freiherr von, Postmeister, S. 432.
Stöckel, Johann, Posterpeditor, S. 258.
Stöhlein, Franz, Posterpeditor, S. 218.
Sträß, Sebastian, Lokomotivführer, S. 402.
Strobel, Bartholomäus, Lokomotivführerlehrling, S. 423.

Digitized by Google

Sturm, Georg, Lokomotivheitzer, S. 84.
Sundahl, Friedrich von, Oberpostrath, S. 433.

T.

Taufkirchen, Anton Graf von, Oberpostmeister, S. 434.
Tausch, Friedrich von, Postoffizial, S. 99.
Tausch, Max Daniel von, Oberpostrath, S. 83.
Tausch, Ulrich, Eisenbahnkondukteur, S. 167.
Tautphöns, Ludwig Freiherr von, Postofficial, S. 300.
Thenn, Johann, Bezirksingenieur, S. 430. 434.
Thoma, Michael, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 160.
Törring'sche, gräfliche Gutsverwaltung, Posterpedition, S. 427.

V.

Väth, Adam, Postillon, S. 333.
Väth, Johann, Postillon, S. 423.
Vanoni, Johann Baptist, Lokomotivführerlehrling, S. 423.
Vanselow, Joseph, Posterpeditor, S. 257.
Veitl, Franz, Posterpeditor, S. 274.
Vessar, Franz, Telegraphist, S. 147.
Vogel, Konrad, Bezirkscassier, S. 431. 434.
Volkmann, Lorenz, Eisenbahnkondukteur, S. 427.

W.

Walch, Andreas, Bremswärter, S. 167.
Waldmann, Vincenz, Oberpostrath, S. 432.
Walser, Anton, Wagenwärter, S. 167.
Walz, Konrad, Bremswärter, S. 274.
Weigl, Johann, Posterpeditor, S. 218.
Weigl, Johann, Postillon, S. 427.
Weigl, Joseph, Postillon, S. 333.
Weinberger, Ludwig, Poststallhalter, S. 281.
Weingärtner, Georg, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 290.
Weinheim, Thomas, Postillon, S. 333.
Weißmantel, Andreas, Eisenbahnkondukteur, S. 217.
Wels, Johann, Stationsdiener, S. 217.
Wening, Johann, Postillon, S. 333.
Werner, Adam, Lokomotivführerlehrling, S. 217.
Wiedemann, Franz, Bahnamtsassistent, S. 257.
Wiedemann, Ulrich, Postillon, S. 332.
Wilhelm, Georg, Postillon, S. 333.
Wilhelm, Johann Michael, Postillon, S. 333.
Willkomm, Johann, Lokomotivführer, S. 167.
Wimmer, Jakob, Eisenbahninspektor, S. 431.
Wirth, Franz Anton, Posterpeditor, S. 401.
Wirth, Konrad, Posterpeditor, S. 257.
Wittmann, Jakob, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 100.
Wolf, August, Posterpeditor, S. 290.
Wolf, Johann Baptist, Posterpeditor, S. 274.
Wucher, Joseph Anton, Posterpeditor und Poststallhalter, S. 218.
Wucherer, Lorenz, Maschinenmeister, S. 431. 433.
Würsching, Johann, Lokomotivheitzer, S. 378.
Würz, Johann, Postillon, S. 332.

Z.

Zäch, Bernhard, Maschinenmeister, S. 431. 434.
Zengel, Jakob, Posterpeditor, S. 281.
Ziegler, Christoph, Official, S. 99.
Ziegler, Conrad, Posterpeditor, S. 257.
Ziegler, Johann, Postillon, S. 333.
Zierer, Jakob, Posterpeditor, S. 218.
Zierlein, Johann, Postillon, S. 333.
Zimmermann, Johann, Postillon, S. 333.
Zorn, Michael, Postillon, S. 423.

Digitized by Google

№ 1.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 6. März 1851.

Inhalt: Die Auflösung der Gerichts- und Polizeibehörde Banz. — Bestellbezirk der Expeditionen zu Rothenburg und Schillingsfürst. — Bestellbezirk der Expedition in Harburg. — Bestellbezirk der Expedition zu Roßbrunn. — Die Regulirung der Extrapostaxe im Königreich Württemberg und in den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen. — Tarif für Fahrpostsendungen auf den Eisenbahnen.

Nro. 3361.

(Die Auflösung der Gerichts- und Polizeibehörde Banz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz und des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. v. M. (Reg.-Bl. Nr. 10 Seite 129—131) wird das bisher als k. Gerichts- und Polizeibehörde fortbestandene Herrschaftsgericht Banz im Regierungsbezirke Oberfranken mit dem 16. d. aufgelöst und dessen Bezirk demjenigen des k. Landgerichts Lichtenfels einverleibt.

Die Postanstalten des Königreiches erhalten davon mit dem Auftrage Kenntniß, in dem geographischen Postlexikon bei den Vorträgen:

Seite 36	Nr. 130,	Seite 217	Nr. 931,
„ 36	„ 131,	„ 282	„ 634,
„ 207	„ 649,	„ 338	„ 437,

Digitized by Google

Seite	359	Nr. 57,	Seite	542	Nr. 380,
„	413	„ 734,	„	544	„ 451,
„	484	„ 736,	„	553	„ 66,
„	509	„ 1501,	„	583	„ 568,
„	520	„ 1831,	„	618	„ 170,

den Gerichtsbezirk hienach geeignet zu berichtigen.

München, den 1. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nro. 3122.

(Den Bestellbezirk der Expeditionen zu Rothenburg und Schillingsfürst betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach eingegangenen Beschwerden werden die durch das geographische Postlexikon bezüglich der Bestellbezirke von Rothenburg und Schillingsfürst getroffenen Bestimmungen nicht allenthalben gleichmäßig in Vollzug gebracht und insbesondere Briefe und Fahrpoststücke nach Orten, welche der erstgenannten Expedition zur Bestellung zugewiesen sind, häufig nach Schillingsfürst kartirt und dadurch in ihrer Bestellung verzögert.

Sämmtliche Postanstalten erhalten daher den Auftrag, sich bezüglich der Leitung von Sendungen nach den zum Bestellbezirke der Expeditionen Rothenburg und Schillingsfürst gehörigen Orten ausschließlich nach den durch das Postlexikon desfalls getroffenen Bestimmungen zu achten und findet eine Abänderung in denselben nur insoweit statt, daß die

Seite	22	Nr. 650,	Seite	178	Nr. 887,
„	36	„ 143,	„	200	„ 419 und
„	123	„ 784,	„	277	„ 509

darin aufgeführten Orte Arzbach, Bastenau, Erzberg, Grüb, Harlang und Kleinmühlen des Landgerichtes Rothenburg in Folge neuerer Bestellungsgelegenheit von der Expedition zu Rothenburg getrennt und in den Bestellbezirk von Schillingsfürst überwiesen worden sind.

Bezüglich letzterer ist das Postlexikon geeignet zu berichtigen.

München, den 3. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nro. 2604.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Harburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit Rücksicht auf die zwischen den Orten Mönchsdeggingen, Merzingen und Ziswingen Gerichtsbezirks Harburg einer- und den Postanstalten zu Harburg und Nördlingen andererseits bestehenden Verkehrsgelegenheiten sind die erstbenannten Orte von dem Bestellbezirke Harburg in jenen von Nördlingen überwiesen worden und erhalten die Postanstalten demgemäß den Auftrag, sich bei Leitung und Taxirung der dahin vorkommenden Briefe und Fahrpoststücke darnach geeignet zu achten und in dem geographischen Postlexikon bei den Einträgen:

Seite 80 Nr. 107,
„ 339 „ 453 und
„ 619 „ 201

den Bestellbezirk abzuändern.

München, den 3. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 2682.

(Den Bestellbezirk der Expedition zu Roßbrunn betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen der Gemeindeverwaltungen zu Steinbach, Ober- und Unter-Altertheim, k. Landgerichts Würzburg l. M. sind diese zur Zeit der Expedition in Roßbrunn zur Bestellung zugewiesenen Orte dem Bestellbezirke von Würzburg einverleibt worden.

Sämmtliche Postanstalten erhalten davon mit dem Auftrage Kenntniß, sich bezüglich der Leitung und Taxirung der Sendungen nach diesen Orten darnach geeignet zu achten und in dem geographischen Postlexikon

Seite 14 Nr. 401 und 402, dann
„ 516 „ 1693

davon entsprechende Vormerkung zu machen.

München, den 3. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Ad Nro. 3463.

(Die Regulirung der Extrapostiare im Königreich Württemberg und in den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der General-Direktion der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Lehenspoſten in Frankfurt a. M. vom 22. Februar wurde die Extrapost- und Estaffetten-Taxe im Königreich Württemberg und in den Hohenzollern'schen Fürstenthümern für den Zeitraum vom 1. März 1851 bis letzten Februar 1852 auf 1 fl. 24 kr. für ein Pferd und eine einfache Station zu zwei Meilen festgesetzt.

München, den 4. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 3554.

(Den Tarif für Fahrpostsendungen auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der durch Ausschreibung vom 31. Jänner l. J. Nr. 2732 (V.-Bl. 1851 Nr. X.) bekannt gegebenen neuen Vorschriften über den Gütertransport auf den königl. bayerischen Eisenbahnen und insbesondere durch die in §. 12 derselben erlassenen Bestimmungen über die Berechnung der Fracht haben vom 15. ds. anfangend auch für die Lokalsendungen zwischen den an der Eisenbahn gelegenen Postanstalten in Bayern neue Tarife in Anwendung zu kommen, von welchen die zum Dienstgebrauche und öffentlichen Anschlage benöthigten Exemplare den betheiligten Postanstalten durch die vorgesetzten Bezirksämter werden zugesendet werden.

Die dermalen in Verwendung kommenden Tarife für die bezüglichen Sendungen sind dagegen mit dem obenbezeichneten Tage an das einschlägige Bezirksamt einzuliefern.

München, am 5. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

№ 2.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 10. März 1851.

Inhalt: Der österreichisch-italienische Postvertrag, in specie dessen Vollzug im Correspondenz-Verkehr mit Toskana.

Nro. 3562 a.

(Den österreichisch-italienischen Postvertrag, in specie dessen Vollzug im Correspondenz-Verkehr mit Toscana betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die k. k. österreichische Regierung hat Einleitung getroffen, auf ähnlichen Grundlagen, auf welchen der deutsch-österreichische Postverein beruht, einen österreichisch-italienischen Postverein zu bilden, und sind die Bestimmungen des darauf bezüglichen Vertrages mit dem 5. d. vorläufig für den Correspondenz-Verkehr mit dem Großherzogthum Toskana in Wirksamkeit getreten.

In Folge der dabei getroffenen Vereinbarung bezüglich der deutsch-österreichischen, d. i. der im deutsch-österreichischen Postvereinsgebiete entstehenden oder dahin bestimmten Correspondenz nach und aus Toskana haben für den Correspondenzverkehr zwischen Bayern und Toskana nunmehr nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 1.

Die Correspondenz aus Bayern nach Toskana wird wie bisher durch die k. k. österreichischen Postanstalten vermittelt und an dieselben

Digitized by Google

a) aus ganz Bayern mit Ausnahme der Route von Kaufbeuern nach Lindau über Innsbruck und resp. Reutte,

b) von Lindau und den Postanstalten der Route bis Kaufbeuern in den Paketen von Lindau nach Mailand über Bregenz und Chur

ausgeliefert.

§. 2.

Die Correspondenz nach Toskana kann nach dem Belieben des Absenders

entweder unfrankirt

oder frei bis zum Bestimmungsorte

abgesendet werden; eine theilweise Frankatur bis zur deutsch-österreichischen Postvereinsgränze ist unstatthaft.

Ausgenommen davon sind:

a) die Schreiben portopflichtiger Personen an die Mitglieder der großherzoglichen Regentenfamilie und an Stellen und Behörden des Großherzogthums Toskana; sodann

b) alle unter Rekommandation abzufertigenden Briefsendungen,

für welche die Taxe jedesmal sofort bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte entrichtet werden muß.

§. 3.

Für unfrankirte Briefe aus Bayern nach Toskana ist wie bisher die nach dem Vereins-Auslande festgesetzte Vereinstaxe von 9 kr. C.M. für den einfachen Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht incl. u. s. w. in Ansatz zu bringen, und den österreichischen Postanstalten bei unmittelbarer Zukartirung als Porto für Bayern anzurechnen.

§. 4.

Für Francobriefe besteht die Taxe

a) aus der deutsch-österreichischen Vereinstaxe vom Aufgabsorte in Bayern bis zur österreichisch-italienischen Gränze mit 9 kr. rheinisch, und

b) aus der toskanischen Taxe von 6 kr. C.M. oder 8 kr. rhein. für den einfachen Brief nach dem ganzen Umfange des Großherzogthums Toskana.

Das Gewicht des einfachen Briefes reicht bezüglich der deutsch-österreichischen Vereinstaxe und bezüglich der toskanischen Taxe bis zu 1 Loth Zollgewicht incl. Für schwerere Briefe ist bezüglich beider Taxtheile von jedem Loth Mehrgewicht der einfache Taxsatz weiter zu berechnen.

Dabei ist die toskanische Taxe in nachstehender Progression einzuheben:

Digitized by Google

über 1 bis 2 Loth . . . 12 kr. C.M. oder 15 kr. rhein.
„ 2 — 3 „ . . . 18 kr. „ „ 22 kr. „
„ 3 — 4 „ . . . 24 kr. „ „ 29 kr. „
„ 4 — 5 „ . . . 30 kr. „ „ 36 kr. „ u. s. w.

für jedes Loth mehr der einfache in Conventionsmünze festgesetzte Portosatz nach der Reduktion des Gesammtbetrages in rheinischer Währung.

§. 5.

Für Waarenproben und Muster gelten in Ansehung der deutsch-österreichischen Vereinstaxe die in Absatz 6 des Vereinsbriefstarifes gegebenen Bestimmungen sowohl im Porto- wie Francofalle; in Ansehung der toskanischen Taxe dagegen finden dieselben Progressionsbestimmungen nur dann Anwendung, wenn derlei Sendungen frankirt werden; bei unfrankirter Absendung wird die toskanische Taxe nach der Progression für Briefe behandelt.

§. 6.

Für Zeitungen und Druckschriften unter Band ist bei frankirter Absendung

a) an Vereinstaxe vom Aufgabeorte in Bayern bis zur deutsch-österreichischen Postvereinsgränze 1 kr. rhein. für das Loth Zollgewicht, und
b) an toskanischem Porto 1 kr. C.M. für das Loth bayr. nach dem ganzen Umfange des Großherzogthums Toskana zu entrichten, und letzteres dabei in nachstehender Progression einzuheben:

bis 1 Loth . . . 1 kr. C.M. oder 2 kr. rhein.
über 1 — 2 „ . . . 2 kr. „ „ 3 kr. „
„ 2 — 3 „ . . . 3 kr. „ „ 4 kr. „
„ 3 — 4 „ . . . 4 kr. „ „ 5 kr. „
„ 4 — 5 „ . . . 5 kr. „ „ 6 kr. „
„ 5 — 6 „ . . . 6 kr. „ „ 8 kr. „

für jedes Loth mehr 1 kr. C.M. nach dem ganzen Satze in rheinische Währung reduzirt.

Bei unfrankirter Absendung kommen für Zeitungen und Druckschriften dieselben Taxen wie für Briefe in Anwendung.

§. 7.

Retour- und reklamirte Briefe sind nach den deßfallsigen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins zu behandeln.

Digitized by Google

§. 8.

Die Einhebung des Franco hat bei der Absendung aus Bayern nach Toskana in Ansehung der deutsch-österreichischen Vereinstaxe mittelst Marken, in Ansehung des toskanischen Taxbezuges in Baarem zu geschehen, und letzterer zu demselben Betrage in rheinischer Währung, in welchem er von dem Absender eingehoben wurde, auf der Siegelseite des Briefes oder Bandes in Vormerkung zu kommen.

Die nach Oesterreich unmittelbar kartirenden bayerischen Postanstalten haben sodann bei der Abfertigung nach Oesterreich sowohl bei den im Orte aufgegebenen, als auch von weiterher eingegangenen Sendungen die auf deren Siegelseite vorgemerkten Taxen auf den tarifmäßig treffenden Betrag in Conventionsmünze zu reduziren und in den Karten nach Oesterreich mit letzterem Betrage als Weiterfranco für nichtdeutsche Correspondenz einzusetzen.

§. 9.

Für die Correspondenz aus Toskana nach Bayern gelten unter Anwendung der nach den Postvereinsbestimmungen für den Verkehr aus Oesterreich nach Bayern bedungenen Taxzurechnung in rheinischer Währung dieselben Taxgrundsätze, wie im Hinwege, und darf daher ein einfacher Brief aus Toskana nach ganz Bayern im Portofalle mit nicht mehr als 6 kr. C.M. oder 8 kr. rhein. toskanischer Taxe und 9 kr. rhein. deutsch-österreichischer Vereinstaxe belastet seyn.

§. 10.

Auf die über Bayern transitirende Correspondenz nach und aus den zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staaten finden vorstehende Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Bezüglich der Correspondenz nach und aus den zum Postvereine nicht gehörigen deutschen Staaten, sowie nach und aus dem Postvereins-Auslande hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

München, den 3. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

№ 3.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 12. März 1851.

Inhalt: Gesuche um Anstellung oder Beförderung im Dienste der k. bayer. Verkehrsanstalten. — Errichtung neuer Postanstalten in Oesterreich in specie zu Haag in Niederösterreich. — Vereinsfreikarten für die Direktion der Pfälzischen Ludwigsbahn. — Bestellbezirk der Postexpedition in Krumbach. — Errichtung neuer Postanstalten in Oesterreich.

Nro. 3860.

(Die Gesuche um Anstellung oder Beförderung im Dienste der k. bayerischen Verkehrsanstalten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Da in neuerer Zeit wieder öfters Gesuche um Anstellung oder Beförderung mit Umgehung des Dienstweges unmittelbar anher eingereicht werden, so wird hiemit unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 13. Oktober 1848 „Gesuche um Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste betreffend“ (Verordnungsblatt vom J. 1848 S. 168) bekannt gemacht, daß alle derartigen Gesuche lediglich dem treffenden Amte zugeschlossen werden.

Das gesammte Personal ist hievon zu verständigen.

München, den 10. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nro. 17,734.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Oesterreich in specie zu Haag in Nieder-Oesterreich betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 2. September v. J. Nr. 12,838 (Verordn.-Bl. 1850, Stück 37, Seite 190 ꝛc.) wird hiedurch eröffnet, daß für den Correspondenzverkehr mit der zu Haag in Nieder-Oesterreich errichteten Postexpedition nur die Postanstalten zu Altötting, Berchtesgaden, Burghausen, Deggendorf, Eggenfelden, Eichendorf, Freilassing, Freyung, Grafenau, Innzell, Karpfheim, Laufen, Malching, Marktl, Neuhaus, Oberndorf, Osterhofen, Passau, Pfarrkirchen, Plattling, Regen, Reichenhall, Röhrnbach, Schönberg, Simbach am Inn, Simbach bei Landau, Teisendorf, Tittling, Tittmoning, Traunstein, Vilshofen, Waging, Wegscheid und Zwiesel die für den zweiten Rayon treffende einfache Briefstaxe von 6 kr. rhein. für frankirte und 9 kr. C.M. für unfrankirte Sendungen anzuwenden haben, die übrigen in dem Verzeichnisse der vorallegirten Ausschreibung bei Haag aufgeführten Sätze des ersten und zweiten Briefstaxrayons aber als irrig abzustreichen sind.

München, am 10. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nro. 3705.

(Vereinsfreikarten für die Direktion der Pfälzischen Ludwigsbahn betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die Direktion der Pfälzischen Ludwigsbahn ist dem Vereine deutscher Eisenbahn-Verwaltungen beigetreten und es sind für dieselbe die Vereinsfreikarten N. N. 200—205, dann 434—436 ausgestellt worden.

Dieses wird zum Behufe der Ergänzung des in Nro. 49 des Verordnungsblattes vom 27. November v. Jrs. abgedruckten Freikarten-Verzeichnisses hiemit bekannt gemacht.

München, den 8. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 2682.

(Den Bestellungsbezirk der Postexpedition in Krumbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Einrichtung einer geregelten Botenverbindung zwischen Mindelheim und dem im Landgerichtsbezirke Türkheim in Schwaben gelegenen Markte Kirchheim

Digitized by Google

werden die bisher der Expedition in Krumbach zur Bestellung zugetheilten Orte Asbach, Derndorf, Eppishausen, Haselbach, Kirchheim, Spöck und Weiler, k. Landgerichts Türkheim, sodann Hasberg und Loppenhausen, k. Landgerichts Mindelheim, in den Bestellbezirk von Mindelheim überwiesen, und erhalten die Postanstalten den Auftrag, sich bei Leitung und Tarirung der nach den benannten Orten vorkommenden Sendungen darnach zu achten und im geographischen Postlexikon bei den treffenden Einträgen

Seite 23.	Nro. 668.	Seite 275.	Nro. 429.
„ 82.	„ 154.	„ 321.	„ 799.
„ 118.	„ 657.	„ 509.	„ 1491. und
„ 202.	„ 494.	„ 782.	„ 536.
„ 203.	„ 505.		

den Bestellbezirk geeignet abzuändern.

München, den 8. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 3620.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Oesterreich betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. k. österr. Obersten Postbehörde sind in dem Kaiserthume Oesterreich nachbenannte neue Postanstalten errichtet worden:

I. Im Kronlande Böhmen:

1) in dem Markte Abertham bei Neudeck im Ellnbogener Kreise,
2) in dem Markte Beneschau bei Kaplitz im Budweiser Kreise,
3) in dem Städtchen Einsiedel bei Marienbad im Pilsener Kreise,
4) in der Stadt Elbekosteletz bei Prag im Chaurzimer Kreise,
5) in dem Markt Frauenberg bei Moldauthein im Budweiser Kreise,
6) in der Stadt Görkau bei Kommotau im Saazer Kreise,
7) in der Stadt Gottesgab an der böhmisch-sächsischen Grenze im Ellnbogener Kreise,
8) in der Stadt Habern bei Deutschbrod im Czaslauer Kreise,
9) in der Stadt Kohljanowitz bei Kuttenberg im Chaurzimer Kreise,
10) in der Stadt Lomnitz bei Wittingau im Budweiser Kreise,
11) in der Stadt Mirowitz bei Blattna im Prachiner Kreise,

Digitized by Google

12) in der Stadt Neu-Straschitz, westwärts von Prag im Rakonitzer Kreise,
13) in dem Orte Ober-Leutersdorf bei Teplitz im Leitmeritzer Kreise,
14) in dem Orte Offegg bei Oberleutersdorf,
15) in der Stadt Rikany bei Prag im Chaurzimer Kreise,
16) in der Stadt Ronsberg bei Klentsch im Klattauer Kreise,
17) in dem Orte Roßbach im Eger-Bezirke,
18) in dem Orte Tannwald im Bunzlauer Kreise und
19) in der Stadt Unhoscht bei Prag im Rakonitzer Kreise.

II. Im Kronlande Galizien:
in dem Markte Rozniatow.

III. Im Kronlande Kärnthen:
in dem Orte Winklern an der Tiroler Grenze, gegenüber von Lienz.

IV. Im Kronlande Niederösterreich:
1) in dem Orte Harmannschlag bei Weitra im Viertel ober dem Mannhartsberge,
2) in dem Markte Thaya bei Waidhofen in dem Viertel ober dem Mannhartsberge, und
3) in dem Markte Wieselburg bei Mölk im Viertel ober dem Wiener Walde.

V. Im Kronlande Oberösterreich:
1) in dem Orte Goisern bei Ischl im Traunkreise,
2) in dem Markte Hallstadt bei Ischl.

VI. Im Romaner Banat:
in dem Orte Ruszkberg.

VII. Im Kronlande Salzburg:
in dem Orte Oberndorf an der bayerisch-österreichischen Grenze, gegenüber von Laufen.

VIII. In dem Kronlande Niederschlesien:
in dem Orte Schönbrunn bei Mährisch-Ostrau.

IX. Im Kronlande Siebenbürgen:
in dem Markte Blasendorf.

X. Im Kronlande Steiermark:
1) in dem Orte Oberburg bei Cilly,
2) in dem Orte St. Leonhardt bei Marburg,
3) in dem Orte St. Lorenzen in der Wüste bei Marburg, und
4) in dem Orte Schönstein bei Cilly.

XI. Im Kronlande Tirol:
1) in dem Markte Deutsch-Mattrey bei Innsbruck,
2) in dem Orte Fügen, südöstlich von Schwatz,

Digitized by Google

3) in dem Orte Obermiemingen, westlich von Innsbruck, und
4) in dem Orte Zell am Ziller, südöstlich von Schwatz.

XII. Im Kronlande Ungarn:
1) in dem Markte Ungarisch-Altenburg,
2) in dem Markte Frauenkirchen und
3) in dem Markte Gueßing.

XIII. Im Kronlande Vorarlberg:
1) in dem Orte Bezau,
2) in dem Orte Egg bei Bregenz,
3) in dem Orte Schruns bei Bludenz.

XIV. An der Krakau-Niederschlesischen Eisenbahn:
in dem Orte Szczakowa.

Die nach diesen Orten anzuwendenden Briefstaxen sind, soweit die Entfernung von bayerischen Postanstalten nicht über 20 Meilen beträgt, aus dem unter **Lit. A.** beifolgenden Verzeichnisse zu entnehmen, und hienach

a) für den einfachen Brief nach den in den ersten Tax-Rayon treffenden Orten 3 kr. rhein. im Frankofalle und 6 kr. C.-M. im Portofalle, sodann
b) für den einfachen Brief nach den in den zweiten Tax-Rayon fallenden Orten 6 kr. rhein. im Frankofalle und 9 kr. C.-M. im Portofalle

bei der Versendung aus Bayern einzuheben und resp. anzurechnen. Von allen übrigen in dem angezogenen Verzeichnisse nicht aufgeführten oder mit einer besonderen Tax-Rayon-Ziffer nicht bezeichneten bayerischen Postanstalten, sowie aus ganz Bayern nach den in dem Verzeichnisse nicht enthaltenen neuen österreichischen Postanstalten beträgt

die einfache Taxe für den frankirten Brief 9 kr. rhein. und
für den unfrankirten Brief 12 kr. C.-M.

Zur Berechnung der Fahrpostsaxen enthält die unter **Lit. B.** beifolgende Zusammenstellung die Progressionssätze von den treffenden Grenzpunkten ab.

Hienach haben die in dem erstallegirten Verzeichnisse benannten bayerischen Postanstalten die zum Dienstgebrauche empfangenen speziellen Tartabellen zur Behandlung der Correspondenz nach Oesterreich geeignet zu ergänzen, sowie sämmtliche Postanstalten in Bayern den Meilenzeiger zur Berechnung des österreichischen Porto für Fahrpostsendungen nach Anleitung der Zusammenstellung **Lit. B.** zu vervollständigen.

München, den 10. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

A. ad Nro. 3620.

Brief-Taxe

der von nachverzeichneten k. k. österreichischen Expedition nicht über 20 Meilen entfernten k. bayerischen Postanstalten.

Von	nach: Abertham	Beneschau	Bezau	Deutsch-Mattrey	Egg	Einsiedel	Frauenberg	Fügen	Görkau	Goisern	Gottesgab	Hallstadt	Harmannschlag	Lamnitz	Mirowitz	Neustraschitz	Ober-Leutersdorf	Ober-Mieminger	Oberndorf	Offegg	Ronsberg	Roßbach	Schruns	Thaya	Unhoscht	Wieselburg	Winklern	Zell am Ziller
	Brieftax-Rayon.																											
Abensberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2							
Aibling	.	.	.	2	.	.	.	1	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1
Aichach	.	.	.	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Allersberg	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Altdorf	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Altötting	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Amberg	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2						
Ampfing	.	.	.	2	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Au b. Landshut	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2							
Au b. München	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Augsburg	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Baiersdorf	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Bamberg	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Baunach	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Bayerdießen	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Bayreuth	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1						
Beilngries	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2							
Benediktbeuern	.	.	2	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	2	.	.	.	2	1
Berching	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Berchtesgaden	.	.	.	2	.	.	.	2	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Berneck	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1						
Bobingen	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Breitengüßbach	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Buchloe	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Burgau	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2										
Burghausen	.	2	.	.	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Burgkundstadt	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Burglengenfeld	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2						
Burgwinheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Cham	2	.	.	.	.	2	2	.	.	.	2	.	.	.	2	2	.	.	2	.	1	2	.	.	2			
Dachau	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Daßwang	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Deggendorf	.	2	.	.	.	2	2	.	.	2	.	.	2	2	2	.	.	.	2	.	2	.						
Deining	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Dillingen	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.						

Digitized by Google

Von	nach																											
	Abertham	Beneschau	Bezau	Deutsch-Mattrey	Egg	Einsiedel	Frauenberg	Fügen	Görkau	Goisern	Gottesgab	Hallstadt	Harmannschlag	Lomnitz	Mirowitz	Neustraschitz	Ober-Leutersdorf	Ober-Miemingen	Oberndorf	Ossegg	Ronsberg	Roßbach	Schruns	Thana	Unhoscht	Wieselburg	Winklern	Zell am Ziller
	Brieftax-Rayon.																											
Dingolfing	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	2	.	2							
Ebensfeld	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Ebermanstadt	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Ebern	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Ebersberg	.	.	.	2	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Eggenfelden	.	2	.	.	.	.	2	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Eggmühl	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2							
Eglofsheim	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	2							
Eichendorf	.	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	2	2	2	.	.	.	2	.	2							
Eichstädt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2							
Ellingen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2							
Eltersdorf	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Eltmann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Emskirchen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Erbendorf	2	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	2	1	1						
Erding	.	.	.	2	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Ergoldsbach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2							
Erkheim	.	.	2	2	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Erlangen	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Ermershausen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Eschenau	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Farrnbach	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Feucht	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Fischbach	.	.	.	2	.	.	.	1	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1
Forchheim	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Freilassing	.	.	.	2	.	.	.	2	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Freising	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Freistadt	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Freyung v. W.	.	2	.	.	.	2	1	.	.	2	.	2	2	2	2	.	.	.	2	.	2	.	.	2	2	2		
Friedberg	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Frontenhausn.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	2							
Fürstenfeldbrck.	.	.	2	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Fürth	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Füssen	.	.	1	2	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Furth i. W.	2	2	.	.	.	2	2	.	2	.	2	.	.	2	2	2	.	.	.	.	1	2	.	.	2			
Gallertsham	.	.	.	2	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Gangkofen	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Garching	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Georgensgmnd.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2							
Gefrees	2	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2	1						
Geisenfeld	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2							
Gleussen	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						

Von	nach	Abertham	Benetschau	Bogen	Deutsch-Matrey	Eas	Einsiedel	Frauenberg	Fügen	Gärkau	Geisern	Gottesgab	Hallstadt	Hartmannschlag	Lomnitz	Mürzzuschlag	Neustraschitz	Ober-Leuteredorf	Obermiemingen	Oberndorf	Offegg	Nonsberg	Rabsbach	Schreins	Thana	Unholzt	Wieselburg	Winklern	Zell am Ziller
		Briefstag - Rayon.																											
Gerolzhofen		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Gräfenberg		2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Grafenau		.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.					
Grünwald		2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	2	2			
Günzburg		.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.					
Gundelfingen		.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.					
Haag		.	.	.	2	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.					2
Hartmanshof		2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.						
Hellsbronn		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Helmbrechts		2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2	1						
Herdbruck		2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Hirschaid		2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Hirschau		2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2						
Hochstadt		2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1						
Hochstadt a. d. A.		.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Höchstädt a. d. D.		.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.							
Hof		1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	2	2	1						
Hofheim		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Hohenlinden		.	.	.	2	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.					2
Hollfeld		2	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1						
Holzkirchen		.	.	2	2	2	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.				2	1
Illertissen		.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2					
Immenstadt		.	.	2	2	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.					2
Ingolstadt		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2							
Inning		.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	2	.					2
Inzell		.	.	.	2	.	.	.	2	.	1	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.				2	2
Karpfheim		.	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	2	2	2	.	.	.	1	.	2	.	.					
Kastl		2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.					
Kaufbeuren		.	.	1	2	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2					2
Kelheim		.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.					
Kemnath		2	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2	1						
Kempten		.	.	1	2	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2					2
Kipfenberg		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.						
Kirchenlamitz		1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	2	2	.	.	2	2	1	.	2					
Königsdorf		.	.	2	2	2	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	2	.	2			
Königshofen		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Kötzting		2	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	.	1	2	.	.	.			1
Kreussen		2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1						
Kreuth		.	.	2	1	2	.	.	1	.	2	.	2	.	2	.	.	.	1	2	.	.	.	.				2	1
Kronach		2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1						
Krumbach		.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2					
Kürn		2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	2					

Digitized by Google

Von	nach																											
	Aberlham	Beneschau	Bezau	Deutsch-Mattrey	Egg	Einsiedel	Frauenberg	Fügen	Görkau	Goisern	Gottesgab	Hallstadt	Harmannschlag	Lomnitz	Mirowitz	Neustraschitz	Ober-Leutersdorf	Ober-Miemingen	Oberndorf	Ossegg	Ronsberg	Roßbach	Schruns	Thaya	Unhoscht	Wieselburg	Winklern	Zell am Ziller
	Brieftax-Rayon.																											
Kulmbach	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.					
Landau a. d. J.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	.	.	2	.	.	.	2	.	2	.	.					
Landsberg	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Landshut	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Langenzenn	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Lauf	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Laufen	.	.	.	2	.	.	.	2	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Lauingen	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.						
Lechfeld	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Leupoldstein	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Lichtenfels	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Lindau	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1					
Ludwigstadt	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1						
Mainbernhm.																												
Mainleus	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1						
Maisach	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Malching	.	2	.	.	.	.	2	2	.	2	.	2	2	2	2	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	2		
Marktl	.	2	.	.	.	.	2	2	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Mkt.-Erlbach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Mkt. Schorgast	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1						
Meitingen	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2										
Mellerichstadt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Memmingen	.	.	1	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2					
Mengkofen	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	2							
Mering	.	.	2	2	2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Miesbach	.	.	2	2	2	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2	1
Mindelheim	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Mittenwald	.	.	2	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	2	.	.	.	2	1
Mitterteich	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	1	.	.	.	2	2	2	.	.	2	1	1	.	.	2			
Moosburg	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Mühldorf	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Münchberg	2	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2	1						
München	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Münnerstadt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Murnau	.	.	2	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	2	.	.	.	.	1
Nabburg	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	1	2						
Naila	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2	1						
Nannhofen	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Nellenbruck	.	.	1	2	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2
Nesselwang	.	.	1	2	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2
Neuburg a. d. D.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2							
Neuenmarkt	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1						

Digitized by Google

Von	nach: Brieftax-Rayon: Abertham	Beneschau	Bezau	Deutsch-Matrei	Egg	Einsiedl	Frauenberg	Fügen	Görkau	Goisern	Gottesgab	Hallstadt	Harmannschlag	Lomnitz	Mirowitz	Neustraschitz	Ober-Leutersdorf	Ober-Mieningen	Oberndorf	Ossegg	Ronsberg	Rossbach	Schruns	Thaya	Unhoscht	Wieselburg	Winklern	Zell am Ziller
Neuhaus		2					2			2		2	2	2	2				1		2			2		2		
Neukirchen	2					2	2			2	2				2	2					1	2						
Neumarkt a. R.								2		2		2							1		2							2
Neumarkt Obpf.						2													2		2	2						
Neunburg	2					2					2				2	2					1	2						
Neuses																					2	2						
Neustadt a.d.W.	2					1			2		2				2	2	2			2	1	1			2			
Neustadt a.d.D.																					2							
Neustadt a.d.S.																						2						
Neustadt a.d.A.																						2						
Neu-Ulm			2		2													2										
Nittenau	2					2					2				2				2		1	2						
Nordhalben	2					2			2		2										2	1						
Nürnberg						2															2	2						
Oberdorf			1	2	1			2										1					2					2
Obergünzburg			1	2	1			2										1					2					2
Obernzell		1					2			2		2	2	2	2				2		2			2		2		
Oberviechtach	2					1			2		2				2	2					1	2			2			
Osterhofen		2					2			2		2	2	2	2				2		2							
Ottobeuren			1	2	1			2										2					2					2
Pappenheim																					2							
Parsdorf				2				2		2								2	2									2
Partenkirchen			2	1	2			1										1	2				2					1
Pasing			2	2	2			2										2	2									2
Passau		2					2			2		2	2	2	2				2		2			2		2		
Pegnitz	2					2					2										2	2						
Peiß				2				1		2		2						2	2								2	2
Pfaffenhofen								2										2	2		2							2
Pfarrkirchen		2					2	2		2		2	2		2				1		2							
Pfatter						2									2				2		1							
Pfeffenhausen								2											2		2							
Pilsting		2				2	2			2		2			2				2		2							
Plattling		2				2	2			2		2	2	2	2				2		2							
Pleinfeld																					2							
Pleß			2	2	2													2					2					
Pörnbach								2											2		2							
Pöttmes								2										2										
Possenheim																						2						
Pressath	2					1			2		2										1	1						
Rattelsdorf	2					2																2						
Redwitz	1					1			2		2					2	2			2	1	1						
Regen		2				2	2						2	2	2	2			2		1				2			

Digitized by Google

Von	Abertham	Beneschau	Bezau	Deutsch-Matrey	Egg	Einsiedel	Frauenberg	Fügen	Görkau	Goisern	Gottesgab	Hallstadt	Harmannschlag	Lamnitz	Mirowitz	Neustraschitz	Ober-Leutensdorf	Obermiemingen	Oberndorf	Ossegg	Ronsberg	Roßbach	Schruns	Thaya	Unhoscht	Wieselburg	Winklern	Zell am Ziller
	nach — Brieftax-Rayon.																											
Regensburg	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	2						
Regenstauf	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	1	2						
Rehau	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	1	2	.	.	.	2	2	.	.	2	2	1						
Reichenhall	.	.	.	2	.	.	.	2	.	1	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Reichertshofen	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2							
Reisbach	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	.	2	.	.	2	.	.	.	1	.	2							
Riedenburg	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2							
Roding	2	.	.	.	.	2	2	.	.	.	2	.	.	.	2	2	.	.	2	.	1	2						
Röhrnbach	.	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	2	2	2	.	.	.	2	.	2	.	.	2	.	2		
Röthenbach	.	.	1	2	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1					
Rötz	2	.	.	.	.	2	2	.	2	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	1	2	.	.	2			
Rosenheim	.	.	.	2	.	.	.	1	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Roßhaupten	.	.	1	2	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Roth	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Rothenkirchen	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2							
Rüdenhausen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Saal	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2							
Schambach	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2						
Scheßlitz	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Schönberg	.	2	.	.	.	2	2	.	.	2	.	2	2	2	2	.	.	.	2	.	2	.	.	2				
Schönficht	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	2	2	2	.	.	2	1	1	.	.	2			
Schongau	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Schrobenhausn.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.								
Schwabhausn.	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Schwabach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Schwabmünch.	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Schwandorf	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	2						
Schwarzenbch	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	1	.	.	.	.	2	2	.	.	2	2	1						
Schwarzenfeld	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	2						
Schweinfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Selb	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	1	.	.	.	.	2	2	.	.	2	2	1	.	.	2			
Seybottenreuth	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1						
Simbach b. Land.	.	2	.	.	.	.	2	2	.	2	.	2	.	.	2	.	.	.	1	.	2							
Simbach a. Inn	.	2	.	.	.	.	2	2	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Sonthofen	.	.	1	2	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Spalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2							
Staffelstein	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Stadtlauring.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Stallwang	2	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	1	2						
Starnberg	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Stein	.	.	.	2	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Steingaden	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2

Digitized by Google

nach — Brieftax-Rayon.

Von	Abertham	Beneschau	Bezau	Deutsch-Mattrey	Egg	Einsiedel	Frauenberg	Fügen	Görkau	Goisern	Gottesgab	Hallstadt	Harmannschlag	Lomnitz	Mirowitz	Neustraschitz	Ober-Leutensdorf	Ober-Mieming	Oberndorf	Ossegg	Ronsberg	Roßbach	Schruns	Thaya	Unhoscht	Wieselburg	Winklern	Zell am Ziller
Steinhöring	.	.	.	2	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Steinwiesen	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1						
Stierhof	.	.	.	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Straßkirchen	.	2	.	.	.	2	2	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	2							
Straubing	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	1							
Streitberg	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Sulzbach	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Sulzheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Taufkirchen	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Tegernsee	.	.	2	2	2	.	.	1	.	2	.	2	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	2	1
Teisendorf	.	.	.	2	.	.	.	2	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Thiersheim	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	1	.	.	.	.	2	2	.	.	2	2	1	.	.	2			
Thumbach	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1						
Thurnau	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1						
Tirschenreuth	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	1	.	.	.	2	2	2	.	.	2	1	2	.	.	2			
Tittling	.	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	2	2	2	.	.	.	2	.	2	.	.	2	.	2		
Tittmoning	.	.	.	2	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Tölz	.	.	2	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	2	.	.	.	2	2
Traunstein	.	.	.	2	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Türkheim	.	.	2	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Uehlfeld	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Unterbruck	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Unterneuses	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Untersteinach	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Velden	.	.	.	2	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Viechtach	2	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	2	2	2	2	.	.	2	.	1	2	.	.	2			
Vilsbiburg	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Vilshofen	.	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	2	2	2	.	.	.	2	.	2							
Vohburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2							
Vohenstrauß	2	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	2	2	2	.	.	2	1	2	.	.	2			
Volkach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2						
Waging	.	.	.	2	.	.	.	2	.	1	.	2	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Waidhaus	2	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	2	2	2	.	.	2	1	2	.	.	2			
Waischenfeld	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2						
Waldmünchen	2	.	.	.	.	1	2	.	2	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	1	2	.	.	2			
Waldsassen	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	2	2	2	.	.	2	1	1	.	.	2			
Wasserburg	.	.	.	2	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Wegscheid	.	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2	1	2	2	.	.	.	2	.	2	.	.	2	.	2		
Weiden	2	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	2	2	2	.	.	2	1	1						
Weilheim	.	.	2	2	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Weisham	.	.	.	2	.	.	.	1	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	
Weißenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2							

Digitized by Google

Von	nach																											
	Abertham	Heneschau	Hezau	Deutsch-Mattrey	Egg	Einsiedel	Frauenberg	Fügen	Görkau	Goisern	Gottesgab	Hallstadt	Harmannschlag	Lomnitz	Mirowitz	Neustraschitz	Ober-Leutersdorf	Ober-Kliemingen	Obernsdorf	Ossegg	Ronsberg	Roßbach	Schrans	Thaya	Ruhoscht	Wieselburg	Winklern	Zell am Ziller
	Brieftax-Rayon.																											
Weißenhorn	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.
Weißenstadt	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.
Wilhermsdorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
Wernberg	2	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
Wörth	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
Wertingen	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wolfertschwnd.	.	.	1	2	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Wolfratshausn.	.	.	2	2	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Wunsiedel	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	2	2	.	.	2	2	1	.	.	.	.	.	.
Zorneding	.	.	.	2	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Zusmarshausn.	.	.	2	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zwiesel	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	2	2	2	2	.	.	2	.	1	.	.	.	2	.	.	.

Digitized by Google

B. ad Nro. 3620.

Zusammenstellung

der Progressionssätze zur Berechnung des k. k. österreichischen Porto für Fahrpostsendungen nach nachbenannten neuerrichteten Postanstalten in Oesterreich.

Nach den k. k. österreich. Postanstalten zu	im Kronlande	über Klattau	über Salzburg	über Schärding	über Trefeld
		Progress.-Sab			
Abertham	Böhmen	3			
Altenburg ungar.	Ungarn	.	.	8	
Blasendorf	Siebenbürgen	.	.	22	
Deutsch-Mattrey	Tirol	.	.	.	1
Egg	Vorarlberg	.	.	.	3
Einsiedel	Böhmen	2			
*Elbekosteletz	Böhmen	5			
Frauenberg	Böhmen	4			
Frauenkirchen	Ungarn	.	.	7	
Fügen	Tirol	.	.	.	2
*Görkau	Böhmen	4			
Gottesgab	Böhmen	3			
Güssing	Ungarn	.	.	8	
*Hadern	Böhmen	6			
Hartmannschlag	Niederösterreich	.	.	3	
Kohljanowitz	Böhmen	6			
Lomnitz	Böhmen	4			
Mirowitz	Böhmen	3			
Neustraschitz	Böhmen	3			
Obernburg	Steiermark	.	7		
Ober-Leutersdorf	Böhmen	4			
Oberndorf	Salzburg	.	1		
*Osegg	Böhmen	4			
*Rican	Böhmen	4			
Rondberg	Böhmen	1			
Rozniatow	Galizien	.	.	22	
Rusitberg	Roman. Banat	.	.	21	
St. Leonhard	Steiermark	.	7		
*St. Lorenzen i. t. W.	Steiermark	.	6		
Schönbrunn	Schlesien	11			
*Schönstein	Steiermark	.	6		
Szczakowa	Krakau	.	.	13	
*Tannwald	Böhmen	7			
Thaya	Niederösterreich	.	.	4	
Unboscht	Böhmen	4			
Wieselburg	Niederösterreich	.		4	

*) Die vorstehend mit einem Sternchen bezeichneten Postanstalten sind bereits in dem Meilenzeiger zur Berechnung des österreichischen Fahrpostporto enthalten, daher bei diesen lediglich die treffenden Progressionssätze einzusetzen.

Die zu Beneschau, Behau, Goisern, Hallstadt, Roßbach, Schruns, Winklern und Zell errichteten Postanstalten sind in dem angegebenen Meilenzeiger bereits vollständig aufgenommen.

Digitized by Google

№ 4.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 14. März 1851.

Inhalt: Die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, und der Eisenbahnbetriebs-Gebäude insbesondere. —

Nr. 3436.

(Die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, und der Eisenbahnbetriebs-Gebäude insbesondere betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich durch die hohe Wichtigkeit, welche die in Nr. 12 des Regierungsblattes vom 10. d. Mts. publicirte Allerhöchste Verordnung vom 28. Februar d. Js. „die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betreffend" für die der diesseitigen Leitung untergebenen Verkehrsanstalten behauptet, dann mit Rücksicht auf den §. 83 dieser Allerhöchsten Verordnung veranlaßt, dieselbe den Unterbehörden und dem gesammten betheiligten Personale zur genauesten Darnachachtung ebenso nachstehend bekannt zu machen, als dieses mit den bisherigen, nun außer Wirksamkeit getretenen bezüglichen Vorschriften im Verordnungsblatte der Königlich Bayerischen Eisenbahnen vom 6. November 1845 Seite 110 u. f. geschehen ist.

Zugleich werden die königlichen Bahnämter noch besonders angewiesen, im Vollzug der Titel VII. und VIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851 bei der Zuweisung von Amts- und Dienstwohnungen und beziehungsweise bei der Vornahme

Digitized by Google

der Baufall-Schätzungen und Baufall-Wendungen bei Veränderungen in der Person der Nutznießer von Dienst-Gebäuden und Wohnungen alle dortselbst verordneten Bestimmungen jedesmal pünktlich zu vollziehen, resp. von den einschlägigen königlichen Betriebs-Ingenieuren vollziehen zu lassen.

Die bezüglichen Protokolle sind alsdann mit den übrigen Amts-Extraditions-Verhandlungen, als z. B. über Kassa-Extradition, Inventars-Uebergabe u. s. w. jedesmal anher einzusenden.

München, den 11. März 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Frhr. v. Brück.

Mogg.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die in der Instruction über die administrative Behandlung des Bauwesens vom 13. August 1819 enthaltenen Bestimmungen wegen Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude einer Revision zu unterstellen, und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Von den Pflichten der Nutznießer der Staatsgebäude im Allgemeinen.

§. 1.

Der Nutznießer hat die Wohnung wie ein sorgfältiger Hausvater in stets reinlichem Zustande zu erhalten und ordnungsgemäß zu gebrauchen.

Jeder Mißbrauch der dem Nutznießer überwiesenen Räume, z. B.

a) das Aufbewahren gefährlicher, leicht entzündbarer oder explosibeler Stoffe in Zimmern und auf Speichern,

Digitized by Google

b) das Aufbewahren von Asche, namentlich Torfasche, in anderen Räumen als in Kellern oder feuerfesten Gewölben,

c) das Legen und Spalten von Holz auf Dachböden und in anderen für solchen Zweck nicht bestimmten und eingerichteten Räumen,

d) das Aufspeichern von Getreid, Feld- und Gartenfrüchten in Gemächern, welche hierzu nicht bestimmt und eingerichtet sind,

e) das Waschen und Aufhängen der Wäsche in Zimmern und Küchen, wenn letztere nicht im Erdgeschoße sich befinden und für solchen Zweck besonders eingerichtet sind, gleichwie in Küchen zu ebener Erde über Kellern, wenn besondere Waschgelegenheiten vorhanden sind,

f) die Verwendung von Kammern zu Ställen für Geflügel oder andere die Fußböden und dergleichen verunreinigende Thiere,

g) das Aufstellen von Blumentöpfen ohne Untersätze auf die Gesimsbretter oder die Fußböden,

h) das Pflanzen von Gesträuch und Bäumen längs dem Mauerwerk, das Anhäufen von Erde, Schutt oder Dünger daselbst,

ist untersagt.

§. 2.

Keinem Bewohner eines Staatsgebäudes ist es ohne besondere Erlaubniß gestattet, andere Individuen, welche nicht seinem Familien- oder dem besonderen Dienstesverbande angehören, in die ihm überwiesene Wohnung aufzunehmen. Insbesondere ist auch dem Bewohner nicht erlaubt, Wohnungstheile oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen, Speicher, Keller u. dgl., gegen eine ihm zufließende Rente in Aftermiethe zu geben.

Ist der Bewohner eines Staatsgebäudes in einem solchen Falle ein Staatsdiener, der auf den Genuß einer Dienstwohnung in Folge besonderer Normative oder besonderer Decrete Anspruch hat, so ist der ihm hiernach entbehrliche Theil seiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären und für ärarialische Zwecke zu vermiethen.

Ist einem Bewohner, der sich ähnliche Uebergriffe erlaubt, lediglich als Ausfluß der allerhöchsten Gnade eine zinsfreie Wohnung bewilliget worden, so ist derselbe seiner Wohnung verlustig zu erklären.

§. 3.

Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner an den Gebäuden und Zugehörungen derselben vorzunehmende Veränderung, z. B.

Digitized by Google

a) die Umänderung eines großen Zimmers in zwei kleinere mittelst Einziehung einer neuen Wand oder eines Verschlages mit Brettern, ferner die Herausnahme einer Scheidemauer oder Wand, um zwei Zimmer in eines umzuwandeln;

b) alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben an Thüren, an Fensterstöcken und Fenstergittern, dann an Kaminen; Ofenversetzungen und Ofenaustauschungen;

c) Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuschneiden; Mauerwerke durchzuschlagen und neue Oeffnungen nach Willkür einzubrechen, welcher Grund oder Vorwand immer dazu vorhanden seyn mag.

Tritt ein solcher Fall ein, und ist durch die einschlägige k. Baubehörde hergestellt, daß der Bewohner eigenmächtig verfahren ist, so verfällt derselbe in die Bezahlung der Kosten der Herstellung und verliert jeden Eigenthumsanspruch auf das Hergestellte.

Erscheint die eigenmächtige Veränderung aber ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nachtheilig, so ist der Veranlasser verbunden, auf seine Kosten den vorigen Stand wieder herzustellen. Außerdem haftet derselbe für allen aus seiner Eigenmächtigkeit hervorgegangenen Schaden.

§. 4.

Die Wendung der Baufälle aller Art, welche aus unterlassener rechtzeitiger, oder unzureichend vorgenommener Wendung der kleinen Baufälle, wie solche im Titel **III.** gegenwärtiger Verordnung angegeben sind, aus nicht rechtzeitig und nicht gehörig vollzogenen Räumungen und Reinigungen, aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, aus gewaltsamen Beschädigungen des Nutznießers oder seiner Angehörigen, oder aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt, hervorgegangen sind, fällt dem Nutznießer zur Last.

§. 5.

Werden durch zufällige Elementareinwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolkenbrüche, Feuer, oder durch fremde Gewaltthat, oder Kriegsereignisse u. dgl., Staatsgebäude bedeutend beschädiget, so ist es Pflicht der Bewohner, sogleich bei der einschlägigen königlichen Baubehörde Anzeige zu erstatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beschädigungen noch mit Verlässigkeit beurtheilt werden können, die technische Besichtigung vorgenommen, auf der Stelle Anstalt zur Abhilfe gemacht, und dabei untersucht werde, ob in dem einen oder dem andern Falle der Bewohner oder seine Angehörigen durch Fahrlässigkeit keine Schuld auf sich geladen haben.

Trägt der Bewohner keine Schuld, so fallen die auf solche Weise entstandenen

Digitized by Google

großen als auch kleinen Baufälle dem Baufond zur Last, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen einen verpflichteten Dritten.

In den Fällen dagegen, wo zur Abwendung der Gefahr augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, z. B. die Unterstützung eines den Einsturz drohenden Gebäudes oder Gebäudetheiles, unverschiebliche Ausbesserungen wahrgenommener Gebrechen an Kaminen, Feuerläufen und Feueranlagen aller Art, die Reparatur einzelner Stellen an Dächern, wenn eine Verzögerung den Einsturz der Decken u. dgl. wegen eindringender Nässe zur Folge haben würde u. dgl., liegt dem Bewohner ob, das zur Abwendung der Gefahr Erforderliche sogleich selbst zu veranlassen, gleichzeitig aber der k. Bauinspektion hiervon Kenntniß zu geben, welche für den Ersatz der passirlichen Auslagen zu sorgen hat.

§. 6.

Wenn äußere Fensterläden an Staatsgebäuden sich befinden und die Fenster durch Sturm, Hagelschlag, oder fremde Gewaltthat beschädiget werden, so hat der Bewohner die Herstellungskosten selbst zu bestreiten, weil ihm die Mittel an die Hand gegeben sind, sich gegen Schaden zu sichern.

Findet sich aber bei der Untersuchung, oder kann mit Verlässigkeit nachgewiesen werden, daß dem Bewohner keine Vernachlässigung zur Last liegt, so werden jene durch unverschuldete widrige Ereignisse veranlaßten Baukosten von dem Aerar getragen und das Beschädigte wird auf Staatskosten hergestellt.

Titel II.

Von der Reinigung und von den kleinen Baufällen, deren Wendung den Nutznießern der Staatsgebäude obliegt.

§. 7.

Dem Nutznießer liegt die Reinigung aller ihm zur Nutznießung überwiesenen Räume ob, mit Einschluß der Beseitigung und des Abführens des Unrathes, insbesondere

a) der Zimmer, Küchen, Kammern, Gänge, Keller, Speicher und deren Bestandtheile, d. i. der Fußböden, Wände, Decken, Thüren, Fenster, Läden, Treppen, Gebälke, Wassergüsse nebst Abfallröhren, u. dgl;
b) der Räume der Wirthschaftsgebäude aller Art und ihrer Bestandtheile;
c) der Freitreppen, Freimauern, Höfe, Pflaster, Wege u. dgl.;
d) der Cisternen und Schwindgruben.

Digitized by Google

Wenn ein Staatsgebäude von mehreren Bewohnern (Parteien) benützt wird, oder wenn daſſelbe Amtslocalitäten und Amtswohnungen enthält, ſo iſt in das bei der Ueberweiſung aufzunehmende Protocoll, mit Rückſichtnahme auf die Beſtimmungen der §§. 86 und 87 gegenwärtiger Verordnung, auch bezüglich der Obliegenheit der Reinigung die geeignete Ausſcheidung aufzunehmen.

Zu Reinigungsarbeiten, welche wegen Elementarereigniſſen, oder wegen auf Koſten des Baufondes vorgenommenen Baufallwendungen erforderlich ſind, oder welche nur mit Anwendung künſtlicher Vorrichtungen, z. B. mittelſt Gerüſten, Flaſchenzügen u. dgl. vollzogen werden können, iſt der Nutznießer nicht verpflichtet.

§. 8.

Das Ausweißen oder Tünchen aller dem Nutznießer überwieſenen Räume hat durch denſelben wenigſtens alle zwei Jahre zu geſchehen, jene Fälle ausgenommen,

a) wo eine ſtärkere Abnützung die Erneuerung des Anſtriches nach einem kürzeren Zeitraume, z. B. in bewohnten Zimmern, Küchen u. dgl., und

b) wo eine geringere Abnützung die Erneuerung des Anſtriches nach einem längeren Zeitraume entbehrlich macht, z. B. in weniger benützten Zimmern, in Dachräumen, Kellern, Ställen, Holzlegen u. dgl.

Im erſten Falle iſt die k. Baubehörde ermächtiget, den Nutznießer zum regelmäßigen Vollzuge zu veranlaſſen, im zweiten iſt ſie befugt, ihn davon zu entbinden.

Das Weißen ſämmtlicher Räume, ſelbſt der farbig getünchten oder tapezirten, hat bei dem Wechſel der Nutznießer zu geſchehen, wenn es von der k. Baubehörde als nothwendig erachtet wird.

Das vollſtändige Abſchiefern der Decken und Wände und das hierdurch nothwendige friſche Aufziehen mit feinem Mörtel zur Erlangung ebener Flächen gehört nicht mehr zur Verpflichtung des Bewohners.

Die bei dem Ausweißen oder Tünchen vorkommenden kleinen Putzausbeſſerungen und das Abſchiefern einzelner Stellen der Decken und Wände gehören zu den Obliegenheiten des Nutznießers.

§. 9.

Dem Nutznießer liegt ob: das Ausputzen und Verſtreichen der Zimmer-, Koch-, Brat- und Backöfen, der Rauchröhren und Feuerläufe, die Reparatur der Bratröhren und Waſchkeſſel, ſowie die hierdurch veranlaßte Ausbeſſerung des Mauerwerkes, Mauerputzes und Anſtriches, dann die Befeſtigung locker gewordener Thürchen, Feuerröſte, Herdplatten, Rauchröhren, ſowie überhaupt die Befeſtigung aller Theile der Feuerungen aller Art.

Digitized by Google

Das Umsetzen der Oefen und die Erneuerung einzelner Theile derselben, sowie der Feuerungen aller Art, z. B. die Anschaffung und Verwendung neuer Kacheln, neuer Trommeln, neuer Bratröhren, neuer eiserner Herdplatten und Wasserkessel, neuer Stücke von Rauchröhren und der steinernen und eisernen Bekleidungen, neuer Bänder und Kloben, gehört nicht zu den Pflichten des Nutznießers. Deßgleichen kann ihm die Herstellung des hiedurch veranlaßten Mauerputzes und Anstriches nicht angesonnen werden.

§. 10.

Die Befestigung locker gewordener Steine der Pflaster der Backöfen, Herde, der Böden in Küchen, Kellern und Vorsetzen, dann das Verstreichen der Fugen, sowie das Befestigen einzelner, locker gewordener Pflastersteine in Hofräumen liegt dem Nutznießer ob.

Die theilweise oder gänzliche Erneuerung oder Umlegung der Plattenböden und Pflasterböden fällt dem Baufond zur Last.

Wird von der k. Baubehörde die gänzliche Umlegung eines Pflasters als nothwendig erachtet, so ist der Nutznießer von allen Kosten befreit.

§. 11.

Dem Nutznießer liegt ob:

a) das Befestigen locker gewordener Fensterstöcke und das Verstreichen der Fugen;
b) das Befestigen locker gewordener Fensterrahmen und Fenstersprossen, sowie das Verkitten der Fugen;
c) das Befestigen locker gewordener Fensterbeschläge, als Winkelbänder, Scheinhaken, Kegel, Vorreiber, Spreitzstangen, Schlußstangen u. dgl., dann die Ausbesserung und Wiederbefestigung schadhaft gewordener, aber nicht die Anschaffung neuer Beschlägtheile;
d) die Anschaffung zu Verlust gegangener Beschläge und das Anschlagen derselben;
e) das Befestigen und Verkitten oder Verbleien lockerer und die Auswechselung zerbrochener Fenstergläser;
f) das Befestigen der Fensterbretter und das Verstreichen der Fugen.

Sind aber die in dem gegenwärtigen §. 11 bezeichneten Reparaturen eine Folge mangelhafter Construction, so trägt die dießfallsigen Kosten der Baufond.

Die Reparatur und das Anpassen des alten Beschläges an neue Rahmen und Stöcke fällt dem Baufond zur Last.

§. 12.

Zur Befestigung locker gewordener Fußböden, dann zur Befestigung und Ausbesserung der Ausspännungen, auch wenn hierzu neue Späne erforderlich sind, ist der Nutz-

Digitized by Google

nießer verpflichtet, es sei denn, daß diese Baufälle durch die Beschaffenheit des Baumateriales, z. B. durch Verwendung nicht gehörig ausgetrockneten Holzes, kurze Nägel, schadhafte oder nicht gehörig befestigte Unterlaghölzer u. dgl., verursacht worden sind; in diesen Fällen hat die Baufallwendung der Baufond zu bestreiten.

§. 13.

Die Befestigung locker gewordener Theile der Wandvertäfelungen, der Theile unter sich und an die Wand ist Sache des Nutznießers. Die Erneuerung einzelner Theile und die damit verbundene Befestigung anstoßender Theile liegt dem Baufond ob. Die bei der bloßen Befestigung erforderliche Ausbesserung des Verputzes und Anstriches trifft den Bewohner, bei der Erneuerung aber, gleichwie auch dann, wenn derlei Baufallwendungen aus mangelhafter Construction hervorgegangen sind, den Baufond.

§. 14.

Die Befestigung locker gewordener Thore und Thüren, sowie des Futters und der Verkleidung, mit Inbegriff der zum entsprechenden Schluß erforderlichen Vorkehrungen, dann die Unterhaltung der Ausspännungen und Aufleistungen ist Sache des Nutznießers, es sei denn, daß derlei Baufällen eine der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen zu Grunde liegt, oder daß einzelne Theile erneuert werden müssen, z. B. Füllungen, Friese, Verkleidungsstücke u. dgl., wo dann die Wendung des Baufalles dem Baufond obliegt.

§. 15.

Die Befestigung der Läden, das Richten derselben behufs eines entsprechenden Schlusses und deren Ausbesserung ist Sache des Nutznießers, wenn nicht neue Theile, z. B. neue Leisten, neue Fütterungen u. dgl., erforderlich sind, und wenn die Beschädigung nicht durch Elementarereignisse, oder durch eine der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen entstanden ist. In diesen Fällen treffen die Kosten den Baufond.

§. 16.

Die Befestigung locker gewordener Theile der Stiegen und Stiegengeländer unter sich, dann ihre Verbindung mit Boden, Wand und Decke, wo dieselbe mangelhaft geworden ist, die Festigung der Metallverbindungen, das Verkitten und Verstreichen der Fugen u. dgl., überhaupt jede derartige Ausbesserung liegt dem Nutznießer ob.

Wenn aber zur Reparatur neue Theile, z. B. neue Tritte, Fußbretter, Zargen- oder Wangenstücke u. dgl. erforderlich sind, oder wenn der Baufall aus einer der im

Digitized by Google

oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen hervorgegangen ist, so hat die Kosten der Baufond zu tragen.

§. 17.

Die Befestigung, das Ausputzen und die Ausbesserung der Schlösser, auch wenn einzelne Theile erneuert werden müssen, die Anschaffung der zu Verlust gegangenen Schlüssel und die Abänderung der Schlösser als Folge derselben, dann die Befestigung und Ausbesserung der Beschläge an Thoren, Thüren und Läden, ist Sache des Nutznießers.

Dagegen trifft die Anschaffung und Verwendung neuer Schlösser, Kloben, Bänder, Riegel u. dgl. an Thoren, Thüren und Läden den Baufond, wenn diese Gegenstände keiner Reparatur mehr fähig sind, oder wenn der Nutznießer das Bedürfniß der neuen Anschaffung durch Vorlage der unbrauchbar gewordenen Gegenstände nachweisen kann.

Die Reparatur der Schlösser, Bänder u. dgl. bei Wiederverwendung an neuen Thoren, Thüren, Läden u. dgl. trifft den Baufond.

§. 18.

Die Erhaltung der Oelfarbanstriche und das Firnissen der Gegenstände aller Art im Innern der Gebäude, mit Ausnahme der Fensterstöcke, Fensterrahmen und Fensterbretter, liegt dem Bewohner in so weit ob, als es sich um Ergänzung einzelner von Farbe entblößter Stellen handelt.

Wird der Anstrich von ganzen Gegenständen erneuert, z. B. eines Thorflügels, einer Thürbekleidung, einer Wandvertäfelung, eines Gemaches u. dgl., so geschieht es auf Kosten des Baufonds. Entstehen bei der Wendung kleiner Baufälle Beschädigungen des Oelanstrichs, so hat dieselben der Bewohner wieder herstellen zu lassen.

Alle übrigen Oelanstriche, welche im gegenwärtigen §. 18 nicht bezeichnet sind, insbesondere an dem Aeußeren der Gebäude, liegen dem Baufond ausschließlich ob.

§. 19.

Die Erhaltung und Erneuerung der im Innern der Gebäude bestehenden Leimfarbanstriche ist ausschließlich Sache der Nutznießer.

§. 20.

Das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren liegt dem Nutznießer ob.

Die Reparaturen dieser Gegenstände werden nach den bezüglich der Fenster und Thüren durch gegenwärtige Verordnung ertheilten Bestimmungen beurtheilt und vollzogen.

Digitized by Google

§. 21.

In Ansehung der Unterhaltung jener Einfriedungen, welche nach lit. b. §. 92 Tit. IX. gegenwärtiger Verordnung Gegenstand des Hausinventars sind, liegt dem Nutznießer ob:

a) die Befestigung lockerer und die Ausbesserung schadhafter Bretter, Planken, Stacketen und Stückel an Zäunen; dann die Ergänzung fehlender oder morscher, oder nicht mehr zu befestigender Bretter, Planken, Stacketen und Stückel, wenn deren Anzahl nicht den zwanzigsten Theil und darüber der ganzen Anzahl beträgt;

b) die Befestigung der übrigen Theile an Bretter-, Planken-, Stacketen- und Stückel-Zäunen, z. B. der Säulen, Pfosten, Schwellen, Riegel u. dgl.;

c) die Unterhaltung der Hecken und die Einfassungen der Höfe und Grundstücke mit Stangen.

Die Unterhaltung der Thore und Thüren nebst Beschlägen der genannten Einfriedungen richtet sich nach den in den vorstehenden §§. über diese Gegenstände ertheilten Bestimmungen.

Alle übrigen Reparaturen der genannten Einfriedungen, dann des Gemäuers derselben, sowie der Hof- und Gartenmauern treffen den Baufond. Dieser darf aber nicht zur Erhaltung von Einfriedungen, bei welchen die Baupflicht von Seite des Staatsärars nicht besteht, oder bei welchen die Nothwendigkeit durch die betreffende k. Regierung oder k. Centralstelle nicht anerkannt ist, in Anspruch genommen werden.

§. 22.

Die Bestimmungen der vorausgehenden Paragraphe dieses Titels finden volle Anwendung auf die Stallungen, Scheunen und Wirthschaftsgebäude überhaupt, jedoch mit der auf Seite des Nutznießers weiter ausgedehnten Unterhaltungspflicht bezüglich:

a) der Raufen, Krippen, Tröge, Wasserbehälter, Brückungen, Dielenbelege, Pflaster, Kanäle, Rinnen, Stände und Holzwände in den Stallungen aller Art;

b) der Viertelwände, Thore, Thüren und Dreschtennen von Holz,

bei welchen Gegenständen die Unterhaltung dem Nutznießer auch in dem Falle obliegt, daß hierzu einzelne Theile erforderlich sind, z. B. Brückhölzer in den Ständen, Steine und Holzwürfel zu den Pflastern der Ställe und Stallrinnen, Bretter an den Viertel- und Abtheilungswänden, Dielen der hölzernen Dreschtennen, einzelne Bestandtheile der Thüren und Thore.

Die Anschaffung neuer Pfosten, Büge, Schwellen und Pfetten trifft den Baufond.

Digitized by Google

Die vollständige Erhaltung des Lehmschlages der Dreschtennen ist Sache des Nutznießers.

§. 23.

Bei Brunnen liegt dem Nutznießer ob: die Befestigung locker gewordener Theile des Brunnenmantels, die Befestigung und Verdichtung des Auslaufrohres, die Befestigung des Pumpenschwengels, das Verdichten der Fugen der hölzernen Brunnentröge und die Ausbesserung der Zieheimer.

Alle übrigen Baufallwendungen an laufenden Brunnen, Ziehbrunnen, Springbrunnen, Cisternen, Wasserleitungen, Quellenfassungen und Wasserstuben hat der Baufond ganz oder in Gemeinschaft mit den übrigen hierzu verpflichteten Wassergenossen zu tragen.

§. 24.

In Ansehung der zur Staatsrealität gehörigen und in dem Hausinventar vorgetragenen Baugegenstände der Gärten wird Folgendes vorgeschrieben:

a) Die Erhaltung der Geländer und Gitterwerke, welche nicht zu den Einfriedungen des §. 21 gehören, der Spiel- und Kegelbahnen, der Ruhebänke u. dgl. gehört zu der Verpflichtung der Nutznießer im ganzen Umfange.

b) Die Baufälle an Gartenhäusern, Gewächshäusern, Brunnen, Wasserbehältern, Wasserleitungen, Cisternen u. dgl. werden nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beurtheilt und gewendet.

c) Wenn Gärten oder derlei Anlagen an den Nutznießer besonders in Pacht gegeben werden, so bleibt die Festsetzung der Unterhaltungspflicht des Staatsärars und des Nutznießers den besonderen Bestimmungen des Pachtvertrages vorbehalten, bei dessen Errichtung die Mitwirkung der einschlägigen k. Baubehörde bezüglich der Baugegenstände einzutreten hat.

Titel III.

Von den großen Baufällen.

Zu den großen Baufällen, welche in allen Staatsgebäuden auf Staatskosten ohne Inanspruchnahme der Nutznießer gewendet werden, sind, außer den in Titel II. gegenwärtiger Verordnung bei der Aufzählung der kleinen Baufälle bereits genannten, folgende zu zählen:

§. 25.

Die Erhaltung der Grundmauern, so wie der Umfassungsmauern, Scheidemauern, Feuermauern, Schlöte, Schlotmäntel, und zwar im Mauerwerk, Bewurf und Verputz,

Digitized by Google

letztere Arbeit in so weit, als sie nicht nach gegenwärtiger Verordnung zu den Obliegenheiten des Bewohners gehört.

§. 26.

Die Unterhaltung der Decken, Gewölbe und Pfeiler.

§. 27.

Die Unterhaltung der Wassergüsse, dann der dazu gehörigen Abfallröhren und Bodenrinnen.

§. 28.

Die Unterhaltung der Abtritte, Abtrittschläuche und deren Gruben, dann der Versitzgruben, Senkgruben und Dungstätten.

§. 29.

Das Umdecken und die Ausbesserung der Dachungen, das Einspeisen der Gräthe, Firste und Dachlichter.

Die Unterhaltung der Dachfenster wird nach den Bestimmungen der §§. 11, 15 und 18 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§. 30.

Alle Ausbesserungen der Dachstühle, Dachrinnen, Abfallröhren und Bodenrinnen.

§. 31.

Die Errichtung und Erhaltung der Blitzableiter.

§. 32.

Die Unterhaltung der Freitreppen, sowie der Bodenbelege aller Art in offenen, dem Einflusse der Witterung Preis gegebenen Gängen, Gallerien u. dgl., dann der Stein- und Holzpflaster der Höfe, Wege, Strassen u. dgl.

§. 33.

Die Unterhaltung der gepflasterten Gräben, Kanäle, Durchlässe, Stege, Brücken, Schutzmauern und Uferbeschlächte.

§. 34.

Die Anschaffung und Unterhaltung von Feuerlöschmaschinen und Feuerlöschrequisiten.

Digitized by Google

§. 35.

Die Erhaltung ehemaliger Befestigungswerke, z. B. der Ringmauern, Gewölbe, Thore und Thüren mit allem Zugehör, der Gräben, Wälle, Pflaster u. dgl.

§. 36.

Alle Baufälle

a) der dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Staatsgebäude mit Ausnahme der Wohnungen des Lehr- und Dienstpersonales;

b) der Amtslokalitäten nebst Zugehörungen;

c) der Straf- und Correktionsanstalten mit Ausnahme der Beamtenwohnungen;

d) der Frohnfesten mit Einschluß der Anschaffung und Unterhaltung der Kobel (Blenden) und mit Ausnahme der Wohnung des Gerichtsdieners;

e) aller jener Theile der Staatsgebäude, welche dem Bewohner nicht zur eigenen (vergl. §. 85) und den Bewohnern nicht zur gemeinschaftlichen (vergl. §. 86) Benützung überwiesen worden sind.

Titel IV.

Von den Gegenständen, welche sich nicht zur Aufnahme in die Bauetats eignen.

Dahin gehören:

§. 37.

Die Ausbesserung der Orgeln, Glocken, Glocken- und Zugseile, Haus- und Thurmuhren, die Ausbesserung der Kirchenstühle und der Lampen in den Kirchen, dann das Aufrichten der Altäre, soweit dieses organisirten Kirchen zur Last fällt.

§. 38.

Die Kosten für Anschaffung und Aufrichtung von Altären und Verzierung der Strassen und öffentlichen Plätze mit Bäumen, Gesträuchen und Gras bei Feierlichkeiten und Prozessionen.

§. 39.

Sämmtliche Lagerstätten, Drahtgitter, dann Vorrichtungen zum Schließen der Gefangenen, und Fournituren in den Frohnfesten und Zuchthäusern.

§. 40.

Aktenschränke, Kassen, Wandbehälter, Fensterantritte, äußere und innere Vorhänge (Rouletten, Storre, Marquisen, pente-à-l'airs) und Mublen aller Art.

Digitized by Google

§. 41.

Die Anschaffung, Erhaltung, das Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuersicherheit befindlichen Wasserbrenten und Wasserkufen.

§. 42.

Die Brandassekuranzbeiträge, Kaminfegerlöhne, Wasserzinse und Kosten für Wasserbeifuhr, die Löhnungen der Nachtwächter und Thürmer, sowie alle jene Gebäudeaufsichtskosten, welche mehr wegen der polizeilichen Sicherheit der Gebäude, als wegen des baulichen Unterhaltes bestritten werden.

§. 43.

Das Verstopfen der Kellerfenster im Winter; das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden, gleichwie deren Anschaffung und Unterhaltung; dann das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren.

§. 44.

Das Einbinden der Brunnen und Brunnenleitungen mit Stroh und Mist zur Winterszeit und die Entfernung des Schutzmaterials.

§. 45.

Die Reinigung der Fenster, Gänge, Stiegen, Speicherräume, der Oefen, mit Zugehörungen und der Feuerläufe aller Art; dann die Reinigung der Dächer, Dachrinnen, Dachkehlen und der Höfe von Regen, Schnee, Eis, Gras und Unrath; die Räumung und Reinigung der Kanäle, Kloaken, Abtritte und Dungstätten; die Räumung und das Abeisen der Bäche und zwar in allen Fällen mit Einschluß der Kosten, welche die Beseitigung und das Abführen des Unrathes erfordern.

Wenn derlei Arbeiten durch eine dem Baufond obliegende Baufallwendung veranlaßt werden, so eignet sich die Verrechnung der betreffenden Kosten auf den Baufond.

§. 46.

Die Kosten für die Bestreuung der Gehwege im Winter und für das Begießen der Straßen im Sommer, dann für die Reinigung der Wege und Straßen von Schnee, Eis und Unrath.

§. 47.

Die Kosten auf Abschätzung von Gebäuden und auf Herstellung der Pläne bei Staatsrealitäten-Veräußerungen.

Digitized by Google

§. 48.

Die Beleuchtungskosten aller Art, es sey denn, daß sie bei Bauführungen erforderlich werden, in welchem Falle die Verrechnung auf den Baufond zu geschehen hat.

§. 48.

Die Kosten für Zufuhr des Eises in die Keller.

§. 50.

Die Herstellung und Unterhaltung der Einfriedigungen und Bauten aller Art bei abgelegenen Grundstücken, welche nach Titel IX. §. 92 lit. b. nicht Gegenstand des Hausinventars sind.

Titel V.

Von den Gegenständen, welche bedingnißweise und von den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen.

A. Zu den Gegenständen, welche bedingnißweise auf Staatskosten angeschafft und erhalten werden dürfen, gehören:

§. 52.

Winterthüren und Winterfenster, wenn climatische Verhältnisse, Lage, oder Bestimmung der Gebäude und Rücksichten auf Holzersparung einen dichteren Verschluß nothwendig machen.

In allen Fällen ist die Anschaffung und nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung auch die Unterhaltung auf Staatskosten statthaft, jedoch nur dann, wenn die Genehmigung der k. Kreisregierung oder k. Centralstelle auf Grund des nachgewiesenen Bedürfnisses erfolgt ist.

§. 52.

Flügel- oder Doppelthüren, wenn sie in Staatsgebäuden schon bestehen, oder wenn sie bei Neubauten und solchen gleichkommenden Veränderungen durch das Verhältniß der Räume bedingt werden.

§. 53.

Wandvertäfelungen in den Zimmern, wenn sie bei sehr dünnen Wänden zum Schutze gegen Kälte und bei nassen Mauern zur Abhaltung der Feuchtigkeit Bedürfniß sind.

In diesen Fällen eignen sich die Kosten für Herstellung gleichwie für Unterhaltung, in letzterer Beziehung nach Maßgabe der Bestimmungen des Titel II. gegenwärtiger Verordnung auf den Baufond.

Digitized by Google

§. 54.

Das Tünchen der Wandflächen in den Lehrsälen, Schulzimmern, in Irren- und Krankenhäusern, sowie in Wohnungs-, Wart-, Geschäfts- und allen ähnlichen Localitäten bei einem Neubau, oder einer Wendung hieher gehöriger großer Baufälle, wo dann mit dem letzten Weißauftrag eine nicht vollständig weiße Farbe, sondern ein einfacher lichter Farbenton durch Beimischung irgend eines wohlfeilen Farbmaterials zu geben, dann dieser Wandflächenanstrich mit einem dunklen Farbenstriche von der weißen Decke zu trennen ist.

§. 55.

Innere Fensterläden, wenn sie aus Rücksicht auf Sicherheit erforderlich sind, oder wenn äußere Fensterläden wegen ästhetischen, oder constructiven Verhältnissen nicht wohl angebracht werden können.

§. 56.

Lager- oder Ganterhölzer für Wein- und Bierfässer, Obstlagerstellen u. dgl. in den Kellern, wenn derlei Einrichtungen zur trockenen Aufbewahrung von Vorräthen wegen eindringender Nässe und Unthunlichkeit der Höherlegung des ganzen Kellerbodens erforderlich sind; ferner Latten- und Bretterverschläge aller Art, wenn eine solche Abtheilung wegen des Mitgenusses eines zweiten Bewohners wesentlich nothwendig wird.

In den beiden vorgenannten Ausnahmsfällen liegt dem Baufond die Anschaffung, wie auch nach Maßgabe der Bestimmungen des Titel II. gegenwärtiger Verordnung, die Unterhaltung ob.

§. 57.

Hühnerstuben, Hühnerhäuser, Enten-, Gänse- und Schweineställe bei Staatsgebäuden, welche mit Oekonomien verbunden sind und bei jenen Staatsgebäuden, deren Bewohner wegen zu großer Entfernung vom Markte auf das Halten der genannten Thiere angewiesen sind, aber immer nur dann, wenn die Genehmigung der betreffenden k. Kreisregierung oder k. Centralstelle auf den Grund des nachgewiesenen Bedürfnisses vorliegt.

Die Reparaturen obiger Stallungen werden nach den Bestimmungen des §. 22 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§. 58.

Glocken und Glockenzüge und zwar:

a) die Glocken und Glockenzüge in den Thoren und Thüren der Hofeinfriedigungen;

b) die Hausglocke nebst Glockenzug, wenn das ganze Gebäude nur an Einen Nutznießer überwiesen ist;

Digitized by Google

c) die Hausglocken mit Glockenzügen, wenn das Gebäude mehrere abgeschlossene Wohnungen enthält,

d) die etwa in Amtslocalitäten erforderlichen Glocken und Glockenzüge.

In den Fällen a, b und c eignen sich die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten, letztere nach Maßgabe der Bestimmungen des Titel II. gegenwärtiger Verordnung auf den Baufond, im Falle d auf die Amtsregie.

§. 59.

Hausthürzüge an solchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältnisse oder der Zweck des Gebäudes den beständigen Verschluß der Hausthüre nothwendig machen.

§. 60.

Beleuchtungsanstalten und zwar:

a) Gasröhrenleitungen und deren Einrichtung,

b) auswendige Laternen, welche als Folge öffentlicher Beleuchtungsanstalten nicht vermieden werden können,

c) Laternen, welche zur Beleuchtung der Geschäftslocalitäten erforderlich sind.

§. 61.

Brunnen mit laufendem Wasser, Zieh- oder Pumpbrunnen in dem Innern der Gebäude, wenn dieselben da, wo es die Umstände gestatten, in dem Erdgeschosse eingerichtet werden können.

Nur wo die Bestimmung des Gebäudes es erfordert, dürfen auch die oberen Stockwerke hierzu verwendet werden, z. B. in Heilbädern u. dgl.

B. Zu den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen, gehören:

§. 62.

Das Malen und Tapezieren der Räume.

§. 63.

Küchenkästen, Schränke, Anrichten, Schüsselbretter, Fleischklötze, Fleischhängen, Fleischgründe, Badstuben, Ofenbänke u. dgl.

§. 64.

Gartenfrühbeete, Holländerkästen, Treibhäuser, Einsetzen, Blumenbretter und Stella-

Digitized by Google

gen aller Art, Mistbeetdecken, Strohrahmen, Gänge- und Rabatten-Einfassungen, Spalierwände, Gitterwerke, Spiel- und Kegelbahnen, Ruhebänke, Bienenstöcke u. dgl.

§. 65.

Taubenhäuser oder Taubenschläge, Fischkästen oder Fischbehälter, Stoß- und Futtertröge, Futterkästen, Haberkästen.

§. 66.

Badeinrichtungen, welche in den oberen Stockwerken niemals und im Erdgeschosse nur auf Kosten der Bewohner und unter Anwendung aller jener Vorrichtungen, welche der einschlägigen k. Baubehörde für die Sicherung der angrenzenden Räumlichkeiten und des Gebäudes überhaupt gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit als nothwendig erscheinen, eingerichtet werden dürfen.

Ausgenommen hievon sind die Heilbäder des Staates.

Titel VI.

Von der Aufsicht auf die Staatsgebäude.

§. 67.

Die Oberaufsicht über die Staatsgebäude liegt den k. Bauinspectionen ob.

§. 68.

Um vorzubeugen, daß kleine Baufälle nicht so lange verschoben werden, bis sie die Eigenschaft großer Baufälle annehmen und so der Staatscasse zur Last fallen, wird der k. Baubehörde zur Pflicht gemacht, gleichzeitig mit jeder behufs der Verfassung des Landbauunterhaltungsetats alljährlich stattfindenden Aufnahme der großen Baufälle und der hiermit nothwendig verbundenen Untersuchung sämmtlicher Staatsgebäude, alle kleinen Baufälle mit Inbegriff der Räumungen und Reinigungen vollständig und genau aufzunehmen.

Der k. Baubeamte oder dessen verpflichtete Stellvertreter, welcher befragliche Handlung vornimmt, hat sogleich an dem Orte selbst, wo sich das Staatsgebäude befindet, dem Nutznießer ein amtlich gefertigtes Verzeichniß der demselben obliegenden Leistungen mit Beifügung einer Frist für die Erfüllung derselben und mit Hinweglassung der Berechnung der Kosten für die besraglichen Leistungen gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

Diese Frist ist von der Etatsaufnahme bis zur definitiven Uebernahme der großen Baufallwendungen zu bestimmen, dringende Fälle ausgenommen, welche einen kürzern Zeitraum erheischen.

Digitized by Google

Ist der vollziehende k. Baubeamte nicht der Vorstand der k. Bauinspection selbst, sondern ein k. Bauconducteur oder verpflichteter Stellvertreter, so ist der Ausfertigung des erwähnten Verzeichnisses die Formel „aus Auftrag" beizufügen.

Nach seiner Rückkunft hat der k. Baubeamte das Verfügte dem Vorstande der Baubehörde anzuzeigen und zu den Acten zu bringen.

Kann die schriftliche Aufforderung an dem Orte selbst nicht geschehen, so hat dieselbe von dem Amtssitze aus zu erfolgen.

§. 69.

Wenn der Nutznießer des Staatsgebäudes etwaige Einwendungen gegen die ihm von dem k. Baubeamten, oder dessen Stellvertreter, oder von der k. Baubehörde angesonnene Baupflicht, oder gegen das Vorhandenseyn des von demselben angenommenen Baufalles nicht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des von ihm bestätigten Empfanges der an ihn ergangenen schriftlichen Aufforderung gerechnet, oder, falls zur Baufallwendung ein kürzerer Zeitraum vorgezeichnet wurde, vor dem Auslaufe desselben bei der k. Regierung, Kammer des Innern, schriftlich anzeigt, so gilt die Unterlassung als stillschweigend erfolgte Anerkennung des Baufalles.

§. 70.

Ist der Nutznießer der an ihn ergangenen Aufforderung innerhalb der gegebenen Frist nicht nachgekommen, so liegt dem k. Baubeamten oder dessen verpflichteten Stellvertreter ob, bei der nächsten Besichtigung des Gebäudes die betreffenden Arbeiten zu veranschlagen, zu veraccordiren und sogleich zur Ausführung anzuordnen. Hierzu bedarf es keiner weitern Ermächtigung von Seite des Vorgesetzten, jedoch hat der k. Baubeamte oder dessen Stellvertreter unmittelbar hernach bei der k. Bauinspection die Vorlage des Kostenverzeichnisses an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu veranlassen.

Dieselbe hat ohne Verzug die erforderlichen Vorschüsse bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen und den erlaufenden Kostenbetrag mittelst Abzuges an dem Gehalte des Staatsdieners oder Bewohners zu erholen. Es darf jedoch der Betrag, welcher an dem Gehalte zur Ausübung des Retentionsrechtes zurückbehalten wird, nie die im §. 73 des Gesetzes vom 10. November 1837 (Gesetzblatt Seite 84 und 85), als im Wege der Hilfsvollstreckung angreifbar bezeichnete Rate, übersteigen.

Gegen solche Nutznießer, welche aus Staatscassen keine fixe Gehalte beziehen, ist mit gerichtlicher Klage vorzuschreiten.

Wenn die Einschreitung gegen Nutznießer von Staatsgebäuden geschieht, welche zur Verwaltung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder der k. Centralstellen gehö-

Digitized by Google

ren, so hat die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, die Mitwirkung jener Stellen in Anspruch zu nehmen.

§. 71.

Der von den k. Baubeamten mit den betreffenden Handwerksleuten abgeschlossene Accord ist zur Kenntniß des Nutznießers des Staatsgebäudes zu bringen. Sollte von demselben entweder gegen die angesonnene Baupflicht oder gegen das Vorhandenseyn des angenommenen Baufalles nach dem Sinne des §. 69 gegenwärtiger Verordnung Einwand erhoben worden seyn, so ist im ersteren Falle gleichwohl die Bauwendung vornehmen zu lassen, im zweiten Falle hat aber die Wendung bis zur erfolgten Entscheidung ausgesetzt zu bleiben.

§. 72.

Der k. Baubeamte oder dessen Stellvertreter hat bei der jedesmaligen Untersuchung des Staatsgebäudes nicht nur auf die Erfüllung der Obliegenheiten des Nutznießers, sondern auch auf die Beseitigung aller Uebelstände, welche dem Staatsgebäude und den dazu gehörigen Staatsrealitäten Nachtheil bringen, wessen Namens sie auch seyn mögen, hinzuwirken, sowie auch dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiten, deren Kosten unter den sogenannten ständigen Bauausgaben erscheinen, rechtzeitig und entsprechend vollzogen werden.

Die Nutznießer der Staatsgebäude aber sind gehalten, die Bauarbeiten selbst zu überwachen, etwaige Gebrechen der k. Bauinspektion zur Abstellung anzuzeigen und den rechtzeitigen Vollzug auf keine Weise zu hemmen.

§. 73.

Die technischen Mitglieder der k. Kreisregierungen und der k. Centralstellen haben bei ihren Geschäftsreisen den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Den Mitgliedern der obersten Baubehörde liegt ob, ihre deßfallsigen Wahrnehmungen in dem Protokolle der bei dem Schlusse der Kreisbereisung zu pflegenden Berathung niederzulegen und bezüglich der zu dem Wirkungskreise der Centralstellen gehörigen Gebäude das Erforderliche auf dem Dienstwege zu veranlassen.

§. 74.

In Ansehung aller den k. Staatsministern und den k. Regierungspräsidenten zur Bewohnung überwiesenen Staatsgebäude wird Folgendes vorgeschrieben:

a) Der zur Inspicirung des Bauwesens in den Regierungsbezirk abgeordnete k. Ministerialkommissär hat unter Zuziehung des k. Regierungsbaurathes und des

Digitized by Google

einschlägigen k. Baubeamten das in Frage stehende Staatsgebäude genau zu untersuchen.

b) Wenn bei dieser Untersuchung sich Baugebrechen zeigen, so sollen diese in einen Kostenanschlag gebracht, hierin jene Baufälle, welche auf Staatskosten gewendet werden, von jenen, welche dem Bewohner zur Last fallen, wobei auf die Bestimmungen der §§. 4, 5, 6, 69, 70 und 71 die vorschriftsmäßige Rücksicht und Beziehung zu nehmen ist, auf das genaueste ausgeschieden und hiernach der Bewohner durch den k. Ministerialkommissär zur Wendung derselben aufgefordert werden.

c) Der einschlägige k. Baubeamte hat obigen Kostenanschlag vor Ankunft des kgl. Ministerialkommissärs vorzubereiten.

d) Die Wendung jener Baufälle, deren Kosten nach gegenwärtiger Verordnung den Baufond treffen, ist durch den k. Ministerialkommissär nach vorausgegangener Feststellung und Gegenzeichnung des Kostenanschlages zur unverzüglichen Ausführung anzuordnen.

e) Sind in dem Kostenanschlage Gegenstände enthalten, welche die Genehmigung des k. Staatsministeriums bedingen, so ist deßfalls von dem k. Ministerialkommissär der geeignete Vorbehalt einzulegen.

f) Damit die den Baufond treffenden Baufallwendungen rechtzeitig vollzogen und von dem mit der nächstjährigen Kreisbereisung beauftragten k. Ministerialkommissär geprüft werden können, hat die k. Kreisregierung der k. Baubehörde bei dem die Zahlung leistenden Amte einen dem festgestellten Betrage gleichkommenden Vorschuß auf Rechnung des Landbauunterhaltungsetats zu eröffnen.

g) In gleicher Weise hat der k. Ministerialkommissär das Geleistete auf den Grund des im vorhergegangenen Jahre festgestellten Kostenanschlages zu untersuchen, sämmtliche Ausgabsbelege festzustellen und zu unterzeichnen.

In Zukunft darf keine Bauausgabe, welche dieser Eigenschaft entbehrt, definitiv eingewiesen werden.

h) Wenn die kleinen Baufälle für das laufende Jahr noch nicht vorschriftsmäßig gewendet seyn sollten, so hat der k. Ministerialkommissär das Geeignete hierzu zu veranlassen.

i) Im Falle eine Einigung der Meinungen bei dem befraglichen Geschäft nicht zu Stande gebracht werden kann, sind die verschiedenen Meinungen in das Berathungsprotokoll über die Ergebnisse der vollzogenen Inspicirung des Kreises niederzulegen und in solcher Weise zur Entscheidung des k. Staatsministeriums zu bringen.

Digitized by Google

Titel VII.

Von der Vornahme der Baufallschätzungen und Baufallwendungen bei Veränderungen in der Person der Nutznießer der Staatsgebäude.

§. 75.

Wird in Folge einer Versetzung, Quiescirung, Resignation, eines Todesfalles oder einer anderen Ursache ein Staatsgebäude von dem bisherigen Nutznießer oder Inwohner verlassen, so hat die k. Regierung, Kammer des Innern oder der Finanzen, oder die k. Centralstelle, in deren Verwaltungskreis das in Frage stehende Staatsgebäude gehört, unverzüglich die einschlägige k. Baubehörde zur Vornahme der Baufallschätzung aufzufordern.

§. 76.

Die k. Baubehörde hat sogleich selbst, oder bei zu befürchtenden Differenzen unter Mitwirkung der hiezu einzuladenden einschlägigen Polizeibehörde eine Untersuchung und Baufallschätzung in dem zu verlassenden Gebäude vorzunehmen. Zu dieser Verhandlung sind beizuziehen:

a) der abgehende Nutznießer oder ein Bevollmächtigter desselben, bei Todesfällen die Erben des Nutznießers oder deren in gesetzlicher Form zu bestimmende Vertreter;
b) die etwa von den vorstehenden Betheiligten in ihrem Interesse und auf ihre Kosten gewählten Sachverständigen;
c) im Falle bereits erfolgter Ernennung, der etwa am Orte anwesende Nachfolger des bisherigen Nutznießers oder der Stellvertreter des ersteren.

Sollten auf geschehene und gehörig nachgewiesene Einladung der abgehende Nutznießer, oder ein Bevollmächtigter oder Vertreter desselben auf den festgesetzten Tag der Baufallschätzung nicht beiwohnen, so gilt das Nichterscheinen als stillschweigend erfolgte Anerkennung der Baufallschätzung.

Im Falle der Nutznießer oder dessen Erben keinen Vertreter aufstellen, so ist dafür ein Mitglied der Gemeindeverwaltung beizuziehen.

§. 77.

Die Einschätzung hat sich hauptsächlich zu erstrecken auf die Constatirung:

a) des Zustandes, in welchem der Abtretende das Gebäude getroffen hat, und zwar unter Zugrundlegung des nach Titel IX. gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Hausinventars;

Digitized by Google

b) des Zustandes, in welchem derselbe das Gebäude übergibt;

c) der hienach zu ermittelnden Größe seiner Haftung, wobei die auf Kosten des vorigen Nutznießers vorzunehmenden Reinigungen, Räumungen und zu wendenden kleinen Baufälle speziell aufgezählt werden müssen.

§. 78.

Ist auf diese Weise die Verbindlichkeit des Nußnießers genau festgestellt, so hat der k. Baubeamte sogleich die Kosten der zu wendenden kleinen Baufälle mit Inbegriff des etwa erforderlichen, in der Verpflichtung des bisherigen Nutznießers liegenden anderen Arbeiten, welche sie auch seyn mögen, genau zu berechnen, hierüber mit den betreffenden Handwerksleuten einen Accord abzuschließen und die Ausführung unmittelbar sogleich anzuordnen.

§. 79.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, in welches auch die etwaigen Erinnerungen des abtretenden oder des antretenden Nutznießers, oder deren Stellvertreter aufgenommen werden müssen. Dieses Protokoll ist der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Prüfung und Feststellung der Baufallschuld vorzulegen. Bei Staatsgebäuden, welche zu dem Wirkungskreise der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder einer k. Centralstelle gehören, hat die Entscheidung unter Mitwirkung jener k. Stellen zu geschehen. Der Vollzug der Arbeiten darf aber nicht bis zur erfolgten Entscheidung verschoben werden.

§. 80.

Die festgesetzte Summe der Bauschuld ist dem einschlägigen k. Rentamte zur Erhebung von dem schuldigen Theile einzuweisen, welches auch zur vorschriftsmäßigen Zahlung zu ermächtigen ist, wenn der Bauschilling von dem bisherigen Nutznießer oder dessen Erben nicht sogleich erhoben werden kann, sondern erst im Wege des Zwanges oder auf andere Art bei der Gerichts- oder Verlassenschaftsbehörde flüssig gemacht werden muß.

Durch diese Verfügung und auf den Grund der hierauf von dem k. Baubeamten zu contrasignirenden Handwerksconti ist in der rentamtlichen Baurechnung bei dem betreffenden Bauobjekte die Einnahme der Baufallschuld und deren Verwendung speciell, jedoch intra latus, nachzuweisen.

Diese Vorschrift findet bei den Gebäuden der centralisirten Stellen analoge Anwendung.

Nach erfolgter Feststellung der Baufallschuld findet ein nachträglicher Anspruch an

Digitized by Google

die Betheiligten nicht statt, weil die Accordsbeträge so bestimmt gefaßt werden können und sollen, daß sie der künftigen effectiven Ausgabe gleichstehen.

§. 81.

Steht die Wendung der kleinen Baufälle mit unverschieblichen Reparaturen, deren Kosten aus dem Baufond zu decken sind, in solcher Verbindung, daß beide unabhängig von einander nicht vollzogen werden können, so hat der k. Baubeamte die Ausführung der befraglichen Reparaturen gleichzeitig mit der Wendung der kleinen Baufälle, und zwar auf den Grund eines Kostenanschlages und Accordes anzuordnen.

Auch in dem Falle, daß der k. Bauinspektion für derlei Reparaturen keine Deckungsmittel zur Verfügung stehen, darf der Vollzug des Angeordneten nicht verzögert werden; dieselbe hat aber unverzüglich der k. Regierung, Kammer des Innern, den Kostenanschlag nebst Accord behufs der Zahlungsanweisung vorzulegen und das von dem k. Baubeamten beobachtete Verfahren nachzuweisen.

§. 82.

Wenn die Kosten der in dem vorstehenden §. 81 bezeichneten großen Baufälle auf den Landbauunterhaltungsetat des laufenden Etatsjahres nicht übernommen werden können, so ist der k. Baubehörde bei dem baurechnungsführenden k. Amte ein Vorschußcredit auf Rechnung des Landbauunterhaltungsetats für das nächstkünftige Etatsjahr zu eröffnen, oder diese Crediteröffnung bei der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder derjenigen k. Centralstelle zu veranlassen, zu deren Verwaltung das Staatsgebäude gehört.

Um Vorgriffen auf das nächstkünftige Etatsjahr so viel wie möglich vorzubeugen, haben die k. Kreisregierungen und die k. Centralstellen bei der Aufstellung des Landbauunterhaltungsetats den Kreisbaureservefond, dann die Specialreservefonds der k. Bauinspektionen mit Rücksichtnahme auf derlei Fälle zu bemessen.

Titel VIII.

Von der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer.

§. 83.

Die Ueberweisung ist der Akt, durch welchen das k. Staatsärar als Eigenthümer der Realität mittelst der k. Baubehörde, in deren Amtsbezirke die Staatsrealität liegt, und welche zur Vornahme dieses Akts einen k. Baubeamten oder verpflichteten Stellvertreter abzuordnen hat, zu dem Uebernehmer in das entsprechende Rechtsverhältniß

Digitized by Google

tritt, als dessen specielle Punctation die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu gelten haben, welche für beide Theile hierdurch gleich bindende Kraft erhalten.

Es ist deßhalb dem antretenden Nutznießer ein Exemplar derselben zur Bemessung seines Benehmens bei der Ueberweisung der betreffenden Staatsrealität auszuhändigen, und, daß dieses geschehen, in dem von dem k. Baubeamten, oder dessen Stellvertreter, zu führenden, dem antretenden Nutznießer zur Anerkennung und Unterzeichnung vorzulegenden Ueberweisungsprotokolle besonders zu bemerken.

§. 84.

Der antretende Nutznießer hat sich von dem Umfange und von der Beschaffenheit des ihm zu überweisenden Staatseigenthumes durch eigene Anschauung Kenntniß zu verschaffen. Der k. Baubeamte hat daher mit demselben alle Bestandtheile der Staatsrealität in Augenschein zu nehmen, um den wirklichen Bestand mit dem nach Titel IX. gegenwärtiger Verordnung verfaßten Hausinventar zu vergleichen.

Ergeben sich bei der Vornahme dieses Augenscheines Abweichungen des Inventars von dem wirklichen Bestande der Staatsrealität, so ist ersteres durch den k. Baubeamten mit Rücksichtnahme auf etwa bereits beschlossene, oder angeordnete, oder in Ausführung begriffene Baufallwendungen, nach Anleitung des §. 93 Titel IX. gegenwärtiger Verordnung zu berichtigen und, wie geschehen, in dem Ueberweisungsprotokolle zu bemerken.

§. 85.

Bei Amtsgebäuden müssen die dem Bewohner, als solchem, zum Wohnungsgenusse zu überweisenden Bestandtheile der Staatsrealität in dem Ueberweisungsprotokolle besonders aufgezählt und von den Geschäftslokalitäten getrennt erscheinen.

Zu letzteren sind jene Bestandtheile der Staatsrealität zu rechnen, welche Amts- und Privatzwecken des Bewohners zugleich dienen, z. B. gemeinschaftliche Höfe, Gänge, Treppen u. dgl.

§. 86.

Wenn ein Staatsgebäude für mehrere Nutznießer (Parteien) bestimmt ist, so müssen in dem Ueberweisungsprotokolle die Wohnungs- und sonstigen Bestandtheile der Staatsrealität, welche dem antretenden Nutznießer zum ausschließlichen Gebrauche zugedacht sind, von jenen getrennt erscheinen, welche der gemeinschaftlichen Benützung mit den übrigen Nutznießern unterliegen, z. B. Vorplätze, Gänge, Stiegen und Stiegenräume, Keller, Speicher, Holzlegen, Waschküchen u. dgl.

Digitized by Google

Im ersten Falle hat der antretende Nutznießer den bezüglichen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung allein, im zweiten Falle in Gemeinschaft mit den betheiligten Nutznießern nachzukommen.

Zu dieser Verhandlung sind die übrigen Nutznießer des Staatsgebäudes bezüglich der gemeinschaftlichen Localitäten beizuziehen, ihre etwaigen Erinnerungen entgegen zu nehmen und Differenzen, wo möglich, auszugleichen. In dem Falle der Nichtvereinbarung ist die höhere Entscheidung zu erwirken.

§. 87.

In thunlichen Fällen soll der k. Baubeamte die Ueberweisung des Staatsgebäudes an den antretenden Nutznießer mit der Baufallschätzung behufs der Geschäftsvereinfachung in Verbindung bringen, ohne daß jedoch die Vornahme der Baufallschätzung, welche nach Titel VII. §. 75 und §. 76 gegenwärtiger Verordnung jedesmal sogleich nach erfolgter Veränderung in der Person des bisherigen Nutznießers vollzogen werden muß, irgend wie verzögert werden darf.

In allen Fällen aber muß die Ueberweisung des Staatsgebäudes bis zum Schlusse der Amtsextradition erfolgen.

§. 88.

Werden von dem Bewohner bezüglich des Bauzustandes Einwendungen vorgebracht, so soll der k. Baubeamte billige, die Grenzen der allgemeinen und gegenwärtigen Bauvorschriften, dann die amtliche Zuständigkeit der k. Baubehörde nicht überschreitende Anforderungen sogleich zu befriedigen und in solcher Weise eine Ausgleichung zu Stande zu bringen suchen, damit das Staatsgebäude in einem Zustande überwiesen werden kann, welcher dem Bewohner zu einer gegründeten Beschwerde keinen Anlaß gibt und die Uebernahme einer Haftung möglich macht.

Hat die k. Baubehörde zur Befriedigung solcher Anforderungen keine Mittel, so ist die Verhandlung der k. Regierung, Kammer des Innern, mit geeignetem Antrage vorzulegen.

§. 89.

Wenn der antretende Nutznießer Vorbehalte in das Protokoll legt, welche dem k. Baubeamten unbillig zu seyn scheinen, oder die Grenzen der allgemeinen und der gegenwärtigen Vorschriften überschreiten, so sind die Verhandlungen der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dann auch solche Baufallwendungen, die zwar zu den kleinen Baufällen gehören, aber in den auf die Baufallschätzung bezüglichen Verhandlungen noch nicht erscheinen, auf den Baufond anzuweisen befugt ist.

Digitized by Google

Sind derlei kleine Baufälle bei der Vornahme der Baufallschätzung aus Fahrlässigkeit unberücksichtiget geblieben, so haftet dafür der k. Baubeamte, welcher die Baufallschätzung vollzogen hat.

§. 90.

Die Amtsextraditionscommissäre haben auf die Erfüllung gegenwärtiger Verordnung ein vorzügliches Augenmerk zu richten und in den Amtsextraditionsverhandlungen im Allgemeinen niederzulegen, was von der k. Baubehörde hinsichtlich der Baufallschätzung und der Ueberweisung geschehen ist. Sie haben zu wachen, daß bei der Ausscheidung der Geschäfts- von den Wohnungslokalitäten die Erfordernisse des Dienstes gewahrt werden.

Finden Amtsvisitationscommissäre im Allgemeinen eine Vernachlässigung der kleinen Baufälle, so haben sie hierüber Anzeige zu erstatten, welche der k. Regierung, Kammer des Innern, zur weiteren Erwägung und Verfügung mitzutheilen ist.

§. 91.

Bei Wohnungsveränderungen der Präsidialgebäude sind ohne allen Verzug der jeweilige Zustand der Präsidialwohnung und die etwa vorhandenen Baugebrechen, und zwar durch den k. Regierungsbaurath unter Zuziehung des einschlägigen k. Baubeamten, übrigens nach näherer Anleitung gegenwärtiger Verordnung, auf das genaueste zu constatiren, das über den Befund aufgenommene Protokoll aber ist durch den zur Stellvertretung des k. Regierungspräsidenten in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen berufenen k. Regierungsdirektor schleunigst dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Diese Bestimmungen finden auf die von den k. Staatsministern und den Vorständen der Centralstellen bewohnten Staatsgebäude analoge Anwendung.

Titel IX.

Von dem Hausinventar.

§. 92.

Das Hausinventar soll enthalten:

a) die Angabe des Ortes, d. i. der Stadt, des Marktes, Dorfes u. s. w., in welchem das Staatseigenthum liegt;

b) mit Beziehung auf den unter lit. d. vorgeschriebenen Situationsplan, die Aufzählung der sämmtlichen Bestandtheile des Staatseigenthums, d. i. das Wohn-

Digitized by Google

gebäude mit der Hausnummer, dann die dazu gehörigen nicht unter eigenen Nummern erscheinenden Wirthschaftsgebäude, als Scheune, Stallungen, Waschhaus, Holzlege, Backofen u. dgl.; ferner Brunnen, Wasserleitungen, Einfriedigungen, Freimauern, Höfe und Gründe u. dgl., letztere, wenn sie mit dem Gebäude wirklich verbunden sind, oder doch zu demselben dergestalt gerechnet werden, daß sie mit ihm benützt oder veräußert werden können;

c) die Beschreibung der Grenzen des Staatseigenthumes mit Bezeichnung der das Staatseigenthum unmittelbar berührenden, zu demselben nicht gehörigen Gebäude, Mauern, Höfe, Einfriedigungen, Wege, Gründe u. dgl., mit Hinweisung auf

d) den Situationsplan, welcher die in lit. b. genannten Bestandtheile der Staatsrealität vollständig, die angrenzenden in lit. c erwähnten Liegenschaften aber nur in so weit darzustellen hat, als es zur Deutlichkeit der Grenzbeschreibung erforderlich ist; die Höfe, Gärten und Gründe müssen mit den Steuercatasternummern bezeichnet seyn;

e) die genaue Verzeichnung der Servitute, womit das dem Staate angehörige Eigenthum belastet oder wozu es berechtiget ist, z. B. bei Gebäuden: die Holzberechtigungen, die Communeigenschaft der Mauern, das Hammerstreichsrecht, vergönnte Fenster u. dgl.; bei den betreffenden Gründen: das Durchgangsrecht, der Wasserlauf u. dgl.;

f) bei jeder Servitutsberechtigung, oder Servitutslast: die Angabe der factischen und rechtlichen Gründe, worauf sie beruhen, und wodurch sie nachgewiesen werden können;

g) das Alter der Gebäude; wo die Behelfe es nicht gestatten, die Angabe des muthmaßlichen Alters nach Maßgabe des Baustiles, z. B. bei alten Schlössern;

h) den Titel des Staatseigenthumes, ob das Gebäude ursprünglich von der k. Regierung erbaut, oder ob und von wem es erkauft wurde, und um welchen Preis, oder ob es durch einen andern Titel, z. B. Säcularisation, Mediatisirung u. dgl., in das Staatseigenthum übergegangen ist;

i) die Aufschlüsse über die Baupflicht und ob dieselbe streitig oder unstreitig ist;

k) den Werthsanschlag oder den letzterhobenen Schätzungswerth;

l) das Brandversicherungskapital, und zwar unter Angabe, ob nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes oder das ganze Gebäude versichert ist;

m) die speciellen Beschreibungen der einzelnen Gebäude unter Hinweisung auf die beizufügenden Grundrisse, Durchschnitte und Abbildungen des Aeußeren (Façaden.) Als Beispiel folgt nachstehend die Anleitung zur Beschreibung eines Wohngebäudes.

Digitized by Google

A.

Beschreibung des Aeußeren.

Baustil, Anzahl der Stockwerke, Sockel, ob von gehauenen Steinen mit Hintermauerung von Bruch- oder Backsteinen, oder ganz von Bruch- oder Backsteinen mit Bewurf, Verputz und Anstrich; Umfassungsmauern, gleiche Angabe; Fensterbekleidungen, ob von Hausteinen mit Gliedern, oder gemauert nebst Beschläg und Anstrich; Gurtgesimse, ob von gehauenen Steinen, oder gemauert und verputzt nebst Anstrich; Erker, plastische Bilder, Statuen, Wappen, Wandmalereien u. dgl.; Dachgesims, ob von Holz oder gehauenen Steinen, oder gemauert und verputzt, nebst Anstrich; Dachrinnen und Abfallröhren, ob von Holz oder Metall mit Anstrich und den dazu gehörigen Bodenrinnen; Dach, ob Giebel- oder Walmdach; Art der Eindeckung, ob mit Hohlziegeln, Breitziegeln, Schiefersteinen, Eisenblech u. dgl.; Eindeckung der Firste, Gräthe und Seigen, welchen Winden ausgesetzt; Verdichtungsmittel der Eindeckung gegen Stürme, Schnee und Regen; etwaige kleine Thürme, deren Baumaterial, Form u. dgl.; Blitzableiter, wie geleitet, Anzahl der Einsaugspitzen.

B.

Beschreibung des Innern.

a) Keller und unterirdische Gewölbe, deren Baumaterial, Verputz, Pflaster, Rasten, Fenster, mit Einschluß der Rahmen, Beschläge und Einglasung, Kellerthüren und Treppen.

b) Erster Stock (Erdgeschoß): Vorplatz mit Haupteingang, Freitreppe, Hausthüre und Oberlicht, deren Beschläge und Anstrich; Steinpflaster oder Bodenbeleg von Holz.

Die Zimmern nach Nummern, oder wo diese fehlen, der Reihe nach; dann die übrigen unheitzbaren Kammern und Räume.

In jedem Zimmer sind zu beschreiben: die Thüren und die Fenster mit Beschlägen und Anstrich; der Fußboden, die Decke und Wände mit Anstrich; die Oefen mit ihren Zugehören; die inneren und äußeren Läden, deren Anstrich und Beschläge; die Küche nebst Kocheinrichtungen; die Heitzräume, deren Thüren mit Beschlägen, sowie alle niet- und nagelfesten Gegenstände.

c) Zweiter Stock: die Treppe, ihr Aus- und Antritt, das Material derselben, der Vorplatz mit dessen Fenstern und deren Beschlägen; die Läden, das Bodenbeleg. Hierauf die Zimmer, wie im ersten Stock.

Digitized by Google

d) So für alle Stockwerke.
e) Dachraum: die Treppe; das Bodenbeleg; die Thüre und Geländer der Treppenöffnung; der Dachstuhl, die Bodenfenster und Läden, deren Beschläge und Eindeckung; die Schutzbretter.
f) Die Kamine, ihre Bauart und Eindeckung.
g) Die Thurmuhren.
h) Die Glocken.
i) Die Winterfenster, Winterthüren und Winterböden.
k) Die Anzahl der Schlüssel und in wessen Händen sie sich befinden.

§. 93.

Das Hausinventar muß durch die nachzutragenden künftigen Veränderungen stets in Evidenz erhalten werden.

Die Veränderungen sind aber nicht in das Hausinventar selbst einzuzeichnen, sondern in besondere Beilagen zu bringen.

§. 94.

Bei allen schriftlichen und bildlichen Darstellungen des Hausinventars ist die zu 14 Duodecimalzoll vorgeschriebene Höhe des Papierformates einzuhalten. (Regierungsblatt 1812, Seite 195.)

§. 95.

Rücksichten auf die verfügbaren technischen Kräfte des Staatsbaudienstes bedingen die allmählige Aufstellung der Hausinventarien, welche von der k. Baubehörde unter Mitwirkung des k. Rentamtes oder des die Baurechnung führenden k. Amtes in den nachstehenden Fällen zu verfassen sind:

a) wenn neuerbaute Staatsgebäude und
b) wenn vom Staate für Staatszwecke erworbene Gebäude an den Nutznießer überwiesen werden;
c) wenn in der Person des Nutznießers eines Staatsgebäudes in Folge einer Versetzung, Quiescirung, Resignation, eines Todesfalles oder einer anderen Ursache eine Veränderung vorgeht;
d) wenn wesentliche Umgestaltungen und Veränderungen eines Staatsgebäudes vorgenommen werden.

Digitized by Google

§. 96.

Kann das Hausinventar, für deſſen Genauigkeit die k. Baubehörde einzuſtehen hat, von den hiermit beauftragten k. Baubeamten allein, ohne nachtheilige Rückwirkung auf den ordentlichen Baudienſt, nicht hergeſtellt werden, ſo iſt die k. Baubehörde zu ermächtigen, demſelben einen Gehilfen für beſagtlichen Zweck beizugeben, und die Gebühren des letzteren, ſowie die deßfallſigen Ausgaben für Schreib- und Zeichnungsmaterialien aus den Mitteln des Landbau-Unterhaltungs-Etats zu decken.

Titel X.

Von der Anwendung der vorſtehenden Vorſchriften.

§. 97.

Die Gebäude, auf welche die vorſtehenden Vorſchriſten, unbeſchadet wohlerworbener Rechte, Anwendung finden, ſind folgende:

a) die ſämmtlichen Staatsgebäude, welche zum Wirkungskreiſe der k. Staatsminiſterien des k. Hauſes und des Aeußern, der Juſtiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, und des Handels und der öffentlichen Arbeiten gehören;

b) alle von den Mitgliedern der Geiſtlichkeit benützten Staatsgebäude;

c) die von Pfarrern, Vicarien, Beneficiaten und ernannten Geiſtlichen bewohnten Gebäude, bei welchen das Staatsärar die Baulaſt als Folge der Säculariſation trägt;

d) die Gebäude des Cultus und Unterrichts, bei welchen dem Staate die Bauverbindlichkeit aus einem Privatrechtstitel ausſchließlich, ohne Concurrenz Dritter obliegt;

e) die Gebäude des Hofes, welche der König nach dem Geſetze vom 1. Juli 1834, die Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte betreffend, vorübergehend zu einem andern Staatszwecke überläßt, und auf die Dauer dieſer Benützung auch die Unterhaltungskoſten derſelben in gleichem Maße auf die Staatskaſſe überweiſt, dann alle k. Schlöſſer außerhalb München und die Gebäude der Hofkultus-Stiftungs-Adminiſtration;

f) die dem Staate gehörigen Heilbäder, und die Gebäude der Staatsökonomien, als: Oekonomiehöfe, Schäfereien, Schäferwohnungen, Ziegelbrennereien, Hammerwerke, Glashütten, Säg-, Mahl-, Walk- und Kunſtmühlen u. dgl., dann die an Private, Gemeinden und Stiftungen vermietheten Staatsgebäude, und

Digitized by Google

die von dem Staate für Staatszwecke von Privaten, Gemeinden und Stiftungen gemietheten Gebäude, vorbehaltlich jedoch

1) der Bestimmungen bereits in Kraft bestehender Pacht- und Miethverträge,
2) der bei Abschließung künftiger Pacht- und Miethverträge, nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Verhältnisse, auf die eine oder andere Seite der Vertragenden etwa weiter auszudehnenden oder einzuschränkenden Unterhaltungspflicht;

g) die Staatsgebäude des Ludwigskanales.

§. 98.

Die Nutznießer jener Pfarr- und Beneficiatgebäude, welche an das Staatsärar einen Baucanon bezahlen, sind, unbeschadet wohl erworbener Rechte, gehalten, alle Räumungen und Reinigungen, mit Inbegriff des Weißens, dann des Ausputzens und Schwärzens der Oefen, sowie die aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, durch gewaltsame Beschädigungen und aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt entstehenden Kosten, namentlich jene für Nachschaffung verlorner Schlüssel und zerbrochener Fensterscheiben, zu bestreiten.

§. 99.

Von der Wendung der kleinen Baufälle ist das nachstehende in Staatsgebäuden wohnende Dienstpersonal befreit und zwar:

a) die k. Forstamtsaktuare, die Forst- und Jagdgehilfen, welchen keine besondere Wohnung überwiesen ist;
b) das niedere Dienstpersonal der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration;
c) das der k. Generalzolladministration unterstellte niedere Dienstpersonal der Zollerhebungs-, Control- und Aufsichts-Stationen, dann die Zollamtsdiener;
d) das casernirte Dienstpersonal der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen;
e) die Schulgehilfen;
f) die Gerichtsdieners- und Eisenmeisters-Gehilfen;
g) die Gendarmen;
h) die Wegmacher auf den Staatsstrassen und
i) die Aufseher der Magazine des Land-, dann Strassen-, Brücken- und Wasserbaues des Staates, wenn die Aufsicht nicht von einem Werk- oder Wegmeister geschieht.

Digitized by Google

№ 5.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 16. März 1851.

Inhalt: Dienstesvorschriften für die Kofferträger auf den k. bayer. Eisenbahnen.

Nr. 3986.

(Die Dienstes-Vorschriften für die Kofferträger auf den k. bayerischen Eisenbahnen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Kofferträgerdienst bereits bei der Mehrzahl der Hauptbahnhöfe eingerichtet ist, so werden die Dienstesvorschriften für die Kofferträger auf den k. bayerischen Eisenbahnen sammt Tarif nachstehend bekannt gemacht.

München, den 14. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Dienstes-Vorschriften

für die Kofferträger auf den königlich bayerischen Eisenbahnen.

§. 1.

Für die zur Bequemlichkeit der Reisenden auf einzelnen Stationen aufgestellten verpflichteten Kofferträger gelten folgende Dienstesvorschriften:

§. 2.

Vorgesetzte.

Die Vorgesetzten der Kofferträger sind:

1) der Obmann, wo ein solcher aufgestellt ist,
2) die Gepäck-Expedienten,
3) die Betriebs-Inspektoren und Bahnhofverwalter,
4) die Generaldirektion der königlichen Verkehrsanstalten.

Den Anordnungen derselben haben die Kofferträger unweigerlich zu gehorchen.

§. 3.

Verpflichtung.

Jeder Kofferträger wird bei dem Antritte seiner Funktion auf gegenwärtige Dienstesvorschriften eidlich verpflichtet, und erhält davon einen Abdruck, welchen er stets im Dienste bei sich zu tragen hat.

Ferner erhält jeder eine Dienstmütze mit der Aufschrift „Kofferträger" und eine Nummer darüber.

Ohne diese Dienstesabzeichen darf kein Kofferträger Dienst machen, auch darf er unter keiner Bedingung seinen Dienst von jemand Andern besorgen oder Aushülfe leisten lassen.

§. 4.

Umfang des Dienstes.

Der Dienst der Kofferträger besteht darin:

1) vom Bahnhofe Gepäck in die Fuhrwerke, oder in die Absteigquartiere zu bringen;
2) Gepäck aus der Stadt nach dem Bahnhofe abzuholen, und für den Reisenden den Gepäckschein zu lösen;
3) in der Zwischenzeit zwischen Ankunft und Abgang der Züge nach Anordnung ihrer Vorgesetzten auf dem Bahnhofe bei der Gepäck-Expedition, und dem Verwiegen des Gepäckes und der Eilgüter, beim Auf- und Abladen Hilfe zu leisten, und Gepäck in Empfang zu nehmen oder abzugeben, und sonstige zum Gepäck-Expeditionsdienste gehörende Geschäfte vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 5.

Zeit und Dauer des Dienstes.

Der Inspektor oder Verwalter bestimmt die Zeit, wann sich die Kofferträger täglich auf dem Bahnhofe einfinden und wie lange sie da verbleiben müssen, sowie die Reihenfolge, in welcher sie ihre Dienste zu verrichten haben.

Jedenfalls muß vor Ankunft oder Abgang des ersten Zuges früh bis zur Ankunft oder zum Abgang des letzten Zuges Abends immer wenigstens ein Kofferträger zur Empfangnahme oder Abgabe von Reisegepäck anwesend seyn.

§. 6.

Beschaffenheit des Gepäckes.

Beim Abholen des Gepäckes aus der Stadt dürfen nur solche Stücke übernommen werden, die mit dem Namen des Eigenthümers und der Station, wohin sie bestimmt sind, versehen, dabei fest verpackt oder verschlossen sind.

Deßhalb dürfen auch die Kofferträger eine Anzahl Stationszettel bei sich führen, um sie nöthigenfalls am Gepäcke befestigen zu können.

§. 7.

Gepäcktransport-Taxe.

Die Taxe für die vom oder zum Bahnhofe zu verbringenden Gegenstände ist folgende:

1) für einen Nachtsack oder Hutschachtel mit Regenschirm und dergleichen kleine Gegenstände . . . . . 6 kr.
2) für einen Koffer, Mantelsack, Kiste, Korb oder sonstiges schweres Collo . 12 kr.
3) für drei oder mehrere Gepäckstücke, wenn auch kleinere . . . . . 12 kr.
4) für Gepäcktransport vom Gepäckwagen an den Wagen, Fiaker ꝛc. oder von letzterem zur Gepäck-Expedition beträgt die Taxe ohne Rücksicht auf die Stückzahl 6 kr. wenn zugleich die Lösung des Gepäckscheines besorgt wird.
5) Für den Transport größerer Colli und über 80 Pfund hat der Gepäck-Expedient oder Verwalter die Taxe zu bestimmen.

§. 8.

Strafe des Mehrforderns.

Derjenige Kofferträger, welcher sich erlaubt, mehr zu fordern, als die Taxe vorschreibt, wird das Erstemal mit 10 fl., das Zweitemal mit 25 fl. oder mit der Entlassung bestraft.

Die Strafgelder werden aus der Kaution des Kofferträgers entnommen.

Digitized by Google

§. 9.

Haftbarkeit.

Die Haftbarkeit des Kofferträgers für das zu verbringende Reisegepäck beginnt mit der Uebernahme desselben vom Reisenden oder von dem Gepäckkondukteur oder Expedienten, und dauert bis zur Uebergabe des Gepäckes an die Gepäck-Expedition oder an den Reisenden, daher er schließlich den Gepäckschein des letzteren zu behalten, d. h. der Gepäck-Expedition zurückzugeben hat.

§. 10.

Kaution der Kofferträger.

Zur Sicherung der Eisenbahnverwaltung wegen Ansprüchen der Reisenden hinsichtlich des Gepäckes, das an Kofferträger abgegeben ist, sowie als Objekt für die im §. 8 bemerkten Geldstrafen hat jeder Kofferträger vor seinem Funktionsantritt eine Kaution in baarem Gelde zu 150 fl. bei der einschlägigen Bahnamtskassa zu erlegen.

§. 11.

Verhalten der Kofferträger.

Den Kofferträgern wird ein höfliches und zuvorkommendes Benehmen gegen das Publikum ohne Aufdringlichkeit, dann eine rasche und pünktliche Bedienung desselben, ferner noch insbesondere Nüchternheit und Reinlichkeit im Anzuge zur Pflicht gemacht.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafen von 5 fl. bis 20 fl. und nach Umständen mit sofortiger Dienst-Entlassung bestraft.

Das Tabakrauchen im Dienste ist ihnen verboten.

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Kofferträgern entscheidet der Bahnbeamte.

§. 12.

Die zum Transporte des Gepäckes erforderlichen Karren oder Wägen haben sich die Kofferträger selbst anzuschaffen.

Digitized by Google

№ 6.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 20. März 1851.

Inhalt: Postvertrag zwischen der k. preußischen und der k. niederländischen Regierung.

Nr. 4280a.

(Den Postvertrag zwischen der k. preußischen und der k. niederländischen Regierung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zwischen der k. preußischen und der k. niederländischen Regierung ist mit Rücksicht auf die Grundzüge des deutsch-österreichischen Postvereins ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. April l. J. in Wirksamkeit tritt, und von diesem Zeitpunkte anfangend, auch auf die Korrespondenz aus Bayern nach dem Königreich der Niederlande et vice versa unter nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden hat:

§. 1.

Die Korrespondenz aus Bayern nach den Niederlanden und umgekehrt wird wie bisher ausschließlich durch die k. preußischen Posten vermittelt, und kann bei dieser Versendung nach der Bestimmung des Aufgebers

entweder unfrankirt oder
frei bis zum Bestimmungsorte

abgefertigt werden.

Digitized by Google

Sofort bei der Aufgabe müſſen jedoch frankirt werden:

a) alle Schreiben portopflichtiger Perſonen an Mitglieder des k. niederländiſchen Regentenhauſes, ſowie an k. Stellen und Behörden in den Niederlanden und

b) alle unter Recommandation aufgegebenen Briefpoſtſendungen.

§. 2.

Bei der unfrankirten Abſendung beträgt die Taxe von jedem Aufgabsorte in Bayern bis zur preußiſch-niederländiſchen Grenze 3 Sgr. für den einfachen Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht, und progreſſirt nach den in dem allgemeinen Poſtvereinstarife enthaltenen Beſtimmungen von Loth zu Loth um den einfachen Portoſatz.

§. 3.

Für frankirt abzuſendende Briefe beſteht die einzuhebende Taxe:

a) aus der Vereinstaxe von 9 kr. für den einfachen Brief von jedem Aufgabsorte in Bayern bis zur preußiſch-niederländiſchen Grenze und

b) aus der k. niederländiſchen Taxe von der preußiſch-niederländiſchen Grenze bis zum Beſtimmungsorte in den Niederlanden:

aa) von 5 Cents = 1 Sgr. für den einfachen Brief nach den nicht über 30 niederländiſche Meilen von der Grenze entfernten Poſtanſtalten zu Almelo, Apeldoorn, Arnheim, Bormeer, Doesborg, Enſchede, Goor, Grave, Heerlen, Maaſtricht, Nymwegen, Oldenzaal, Roermond, Sittart, Terborg, Tiel, Vaals, Velps, Wageningen, Winterswyk, Zevenaar (Sevenaer), Zütphen; und

bb) von 10 Cents = 2 Sgr. für den einfachen Brief nach allen übrigen Poſtanſtalten in den Niederlanden.

§. 4.

Dabei gilt ein Brief ſowohl in Anſehung der Vereins- als auch der niederländiſchen Taxe inſolange als einfach, als derſelbe das Gewicht von 1 Loth Zollgewicht nicht überſteigt.

Für ſchwerere Briefe iſt bezüglich beider Taxſätze von jedem Loth Mehrgewicht der einfache Portoſatz mehr zu erheben.

Briefe über 4 Loth eignen ſich zur Verſendung mit der Fahrpoſt und dürfen nur auf beſonderes Verlangen des Abſenders auch mit der Briefpoſt abgefertiget werden.

§. 5.

Waarenproben und Muſter nach den Niederlanden dürfen nur bis zu dem Gewichte von 3 Loth mit der Briefpoſt befördert werden, und zahlen in dieſem Falle, wenn ſie in

Digitized by Google

erkennbarer Weise verpackt sind und denselben nur ein einfacher Brief angehängt ist, bis zu dem Gewichte von 2 Loth nur das einfache und bei einem Gewichte von 2 bis 3 Loth das doppelte Briefporto.

§. 6.

Für Zeitungen, Journale und sonstige Drucksachen unter Band ist, wenn dieselben frankirt abgesendet werden, von jedem Loth Zollgewicht

a) an Vereinstaxe bis zur preußisch-niederländischen Grenze 1 kr. und

b) an niederländischer Taxe ohne Unterschied der Entfernung 2 Cents = ¼ Sgr. zu berechnen.

Unfrankirte derartige Sendungen unterliegen der Taxe nach dem gewöhnlichen Briefporto.

§. 7.

Retour- und reklamirte Briefe sind nach den Postvereinsbestimmungen zu behandeln und darf demnach für erstere bei deren Zurücksendung nach Bayern außer der ursprünglich darauf angerechneten Vereinstaxe eine weitere Zutaxe nicht in Ansatz gebracht seyn.

§. 8.

Die Einhebung des Franco hat für die aus Bayern nach den Niederlanden abgehenden Briefpostsendungen in Ansehung der Vereinstaxe mittels Marken, in Ansehung der niederländischen Taxe dagegen in Baarem zu geschehen und dabei bezüglich letzterer nachstehende Reduktion in Anwendung zu kommen.

I. Für Briefe.

5 Cents	=	1 Sgr.	=	4 kr.	rhein.
10	„	=	2	„	=	7 kr.	„
15	„	=	3	„	=	11 kr.	„
20	„	=	4	„	=	14 kr.	„
25	„	=	5	„	=	18 kr.	„
30	„	=	5	„	=	18 kr.	„
35	„	=	6	„	=	21 kr.	„
40	„	=	7	„	=	25 kr.	„
45	„	=	8	„	=	28 kr.	„
50	„	=	9	„	=	32 kr.	„
55	„	=	10	„	=	35 kr.	„
60	„	=	10	„	=	35 kr.	„

u. s. w.

II. Für Zeitungen ꝛc. unter Band:

2 Cents	=	½ Sgr.	=	2 kr.	rhein.
4	„	=	¾	„	=	3 kr.	„
6	„	=	1	„	=	4 kr.	„
8	„	=	1½	„	=	6 kr.	„
10	„	=	1¾	„	=	7 kr.	„
12	„	=	2	„	=	7 kr.	„
14	„	=	2½	„	=	9 kr.	„
16	„	=	2¾	„	=	10 kr.	„
18	„	=	3	„	=	11 kr.	„
20	„	=	3½	„	=	13 kr.	„
22	„	=	3¾	„	=	14 kr.	„
24	„	=	4	„	=	14 kr.	„

u. s. w.

Digitized by Google

Der hienach von dem Absender in rheinischer Währung einzuhebende Taxbetrag ist auf der Siegelseite des Briefes oder Bandes vorzumerken und zu verrechnen, bei der Abfertigung nach Preußen jedoch von den mit den betreffenden preußischen Aemtern in direktem Kartenwechsel stehenden bayerischen Postanstalten auf den nach obiger Reduktion entsprechenden Betrag in Silbergroschen umzusetzen und als Weiterfranko für nichtdeutsche Korrespondenz in den Karten einzutragen.

§. 9.

Für die Korrespondenz aus den Niederlanden nach Bayern gelten dieselben Bestimmungen wie im Hinwege mit der Modifikation, daß bei unfrankirten Sendungen die Taxen nach den Postvereinsbestimmungen nicht in Silbergroschen, sondern in rheinischer Währung zugerechnet werden, und demgemäß ein einfacher Brief aus den unter §. 3 lit. aa benannten niederländischen Orten nur mit 3 kr. niederländischer und 9 kr. preußischer, resp. Vereinstaxe und aus den übrigen Orten der Niederlande nur mit 7 kr. niederländischer Portotaxe und 9 kr. Vereinstaxe belastet seyn darf.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten des Königreiches pünktlich zu achten.

Besondere Abdrücke dieser Bestimmungen zum Handgebrauch werden jeder Expedition durch das vorgesetzte Bezirksamt zugestellt werden.

München, den 18. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.
Tauber.

Digitized by Google

Diesem Personal liegt jedoch die Erhaltung der demselben überwiesenen Räume in reinlichem Zustande ob, es haftet für die Wendung der aus Vernachlässigung, Mißbrauch u. dgl. hervorgegangenen Beschädigungen nach Vorschrift Titel I. §. 4 und hat jederzeit der einschlägigen k. Baubehörde behufs der rechtzeitigen Wendung der Baufälle Anzeige zu erstatten.

Titel XI.

Von der Entscheidung in streitigen Fällen.

§. 100.

In allen Fällen, in welchen nach Anleitung gegenwärtiger Vorschriften die Baufälle durch die k. Bauinspektion erhoben und festgestellt, oder durch Administrativbehörden über das Verschulden des eingetretenen Baufalles, über die Entschädigungspflicht und das Entschädigungsquantum Aussprüche erlassen werden, hängt die Rechtswirksamkeit solcher Aussprüche davon ab, ob sich der Nutznießer des Gebäudes solchen freiwillig unterwirft, oder nicht. Im letzteren Falle entscheiden die ordentlichen Gerichte.

München, den 28. Februar 1851.

(gez.) Max

(gez.) v. der Pfordten.

Auf königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär, Ministerialrath
(gez.) Wolfanger.

Digitized by Google

Digitized by Google

№. 7.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 23. März 1851.

Inhalt: Die Errichtung neuer Postanstalten in Oesterreich. — Das Austragen der Frachtbriefe und Zustellen der Packete. — Die Anwendung der Taxe für Drucksachen. — Die Errichtung neuer Postanstalten in Oesterreich. — Die Taxe für den Transport von Leichen auf der k. Eisenbahn.

Nr. 4072.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Oesterreich betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Jänner und resp. 1. Februar l. Jrs. sind

a) in dem Badorte Teplitz bei Trentschin im Kronlande Ungarn, und

b) in dem Markte Traismauer rechts der Donau unterhalb Krems im Kronlande Niederösterreich

neue Posterpeditionen errichtet worden.

Die Brieftaxe für die nach beiden Orten vorkommende Correspondenz aus Bayern beträgt

a) von Wegscheid nach Traismauer 6 kr. rhein. für den frankirten und 9 kr. Conv.-M. für den unfrankirten einfachen Brief;

b) von allen übrigen Postanstalten in Bayern nach Traismauer, sowie aus ganz Bayern nach Teplitz in Ungarn 9 kr. rhein. für den frankirten und 12 kr. C.M. für den unfrankirten einfachen Brief.

Digitized by Google

Zur Berechnung der öſterreichiſchen Taxe für Fahrpoſtſendungen iſt in dem öſterreichiſchen Meilenzeiger unter dem Gränzpunkte Schärding

bei Teplitz Progreſſionsſatz 10, und

bei Treismauer „ 5

einzuſetzen.

München den 15. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anſtalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Nro. 3985.

(Das Austragen der Frachtbriefe und Zuſtellen der Packete betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Bayern.

Dem Vernehmen nach iſt bei einer Abfertigungsſtelle die Anſicht ausgeſprochen worden, als ob die im §. 20 des Gütertransport-Reglements feſtgeſetzte Gebühr von drei Kreuzer für Zuſtellung von Packeten bis zu 25 Pfund in der Wohnung des Adreſſaten auch bei Packeten, welche vom Adreſſaten im Bahnhofe abgeholt werden, erhoben werden dürfe.

Da dieſe Anſicht weder in den dießſeitigen Beſtimmungen noch in der Sache die mindeſte Begründung findet, und die Zuſtellgebühr mit 3 kr. einzig und allein für Zuſtellung ſolcher Packete in der Wohnung des Adreſſaten erhoben werden darf, ſo ſind die Abfertigungsbeamten und Bedienſtete hierüber genau zu belehren, und es iſt jedem Verſuche des Perſonals zur Uebervortheilung des Publikums in dieſer Beziehung ſofort auf's Strengſte entgegenzutreten.

München, den 13. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anſtalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Nr. 4318.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Oesterreich betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. k. Generaldirektion für Communikationen sind in Oesterreich weitere neue Posterpeditionen errichtet worden:

a) in der Stadt Hainspach, zwischen Schluckenau und sächsisch Neustadt im Leitmeritzer Kreise in Böhmen;

b) in der Stadt Kralowitz im Pilsener Kreise in Böhmen;

c) in dem Orte Solka im Kronlande Bukowina, und

d) in dem Markte Stronsdorf im Viertel unter dem Mannhartsberge im Kronlande Niederösterreich.

Für den Verkehr aus Bayern nach den vorbenannten neuen Postanstalten beträgt die einfache Briefstare:

a) nach Hainspach, Solka und Stronsdorf aus ganz Bayern im Frankofalle 9 kr. rh., im Portofalle 12 kr. C.M.;

b) nach Kralowitz

aa) von Amberg, Bayreuth, Berneck, Burglengenfeld, Cham, Deggendorf, Eglofsheim, Erbendorf, Freyung v. W., Furth i. W., Gefrees, Grafenau, Grünwald, Hartmannshof, Helmbrechts, Hirschau, Hof, Kastel, Kemnath, Kirchenlamitz, Kötzting, Kreussen, Kürn, Kulmbach, Markt-Schorgast, Mitterteich, Münchberg, Nabburg, Naila, Neuenmarkt, Neukirchen, Neunburg, Neustadt a. d. W., Nittenau, Nordhalben, Oberviechtach, Osterhofen, Pegnitz, Pfatter, Plattling, Pressath, Redwitz, Regen, Regensburg, Regenstauf, Rehau, Roding, Röhrnbach, Rötz, Schönberg, Schönsicht, Schwandorf, Schwarzenbach, Schwarzenfeld, Selb, Seyboltenreuth, Stallwang, Steinwiesen, Straßkirchen, Straubing, Sulzbach, Thiersheim, Thumbach, Tirschenreuth, Tittling, Untersteinach, Viechtach, Vohenstrauß, Waidhaus, Waldmünchen, Waldsassen, Weiden, Weißenstadt, Wernberg, Wunsiedel und Zwiesel 6 kr. rhein. für frankirte, 9 kr. C.M. für unfrankirte Briefe.

bb) von allen übrigen Postanstalten in Bayern 9 kr. rhein. und resp. 12 kr. C.M.

Zur Berechnung des österreichischen Porto für Fahrpostsendungen hat nach Maaßgabe der Entfernungen von den einschlägigen Targrenzpunkten

auch Hainspach von dem Taxpunkte Klentsch ab der 6te Progressionssatz,
„ Kralowitz „ „ „ „ „ „ 3te „
„ Solka „ „ „ Schärding „ „ 25ste „
„ Stronsdorf „ „ „ „ „ 6te „

des Vereins-Fahrpostitarifes in Anwendung zu kommen.

Digitized by Google

Hienach sind die Lokalbriefstarife zur Behandlung der Correspondenz nach Oesterreich sowie der österreichische Meilenzeiger zur Berechnung der Fahrpostsaren geeignet zu ergänzen.

München, den 17. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 4267a.

(Die Anwendung der Taxe für Drucksachen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer an die unterfertigte Stelle gelangten Anfrage wird hiedurch zur allgemeinen Darnachachtung eröffnet, daß durch die neue Regulirung der Briefstare im inneren Verkehr von Bayern die vordem für die Versendungen von Drucksachen der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sowie der Münchener-Aachener-Feuerversicherungsgesellschaft unterm 29. März 1844 (V.-Bl. 1844, Seite 457), dann für die Versendungen von Steuerbüchern durch Ausschreibung vom 23. Novbr. 1846 (V.-Bl. 1846, S. 179) zugestandenen Ausnahmsverhältnisse aufgehoben sind, demgemäß für die bezeichneten Sendungen im Falle ihrer unfrankirten Abfertigung nicht die Taxe für Druckschriften, sondern die gewöhnliche Briefstare in Anwendung zu bringen ist.

Ebenso unterliegen dieselben in Ansehung ihres Gewichtes den allgemeinen Bestimmungen, und sind daher im Falle eines Gewichtes von mehr als 4 Loth zur Fahrpost zu verweisen.

München, den 21. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nro. 4117.

(Die Taxe für den Transport von Leichen auf der Eisenbahn betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Den königlichen Eisenbahnbehörden wird hiemit eröffnet, daß für den Transport von Leichen die Taxe einer Wagenladung III. Klasse zu erheben ist.

München, den 16. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

№. 8.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 25. März 1851.

Inhalt: Die Errichtung einer Posterpedition zu Hilpoltstein. — Den Bestellbezirk der Expeditionen zu Helmsbrechts und Münchberg.

Nr. 4581.

(Die Errichtung einer Posterpedition zu Hilpoltstein betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. April l. Jrs. wird in der Stadt Hilpoltstein in der Oberpfalz ꝛc., dem Sitze eines Landgerichts und Rentamtes gleichen Namens, eine Brief- und Fahrpost-Expedition ohne Poststall eingerichtet und durch tägliche Karriolpostfahrten mit Roth in Verbindung gesetzt.

Als Bestellbezirk sind dieser Expedition zugetheilt:

a) die Orte Bischofsholz, Dantel, Eibach, Eismannsdorf, Göggelsbuch, Grauwinkel, Hagenbuch, Hebelsried, Heissern, Heuberg, Hilpoltstein, Hofstetten, Jahrsdorf, Karm, Lampersdorf, Lay, Marquardsholz, Mindorf, Minettenheim, Mörlach, Patersholz, Pierheim, Riedersdorf, Rödel (Ober-, Unter-), Schönbrunn, Sindersdorf, Solar, Stockach, Tiefenbach, Uttenhofen, Weinsfeld und Zell des k. Landgerichts Hilpoltstein und

b) die Orte Cysölden und Piras des k. Landgerichts Greding,

Digitized by Google

und werden demgemäß sämmtliche Postanstalten hiedurch angewiesen, in dem geographischen Postlexikon die Einträge

Seite	53.	Nr. 641.	Seite	332.	Nr. 234.
„	78.	„ 50.	„	342.	„ 549.
„	107.	„ 298.	„	342.	„ 550.
„	111.	„ 424.	„	346.	„ 662.
„	166.	„ 513.	„	391.	„ 61.
„	174.	„ 752.	„	401.	„ 362.
„	191.	„ 147.	„	441.	„ 778.
„	209.	„ 710.	„	446.	„ 917.
„	214.	„ 836.	„	482.	„ 674.
„	222.	„ 1066.	„	503.	„ 1305.
„	223.	„ 1122.	„	505.	„ 1361.
„	237.	„ 1540.	„	522.	„ 1883.
„	250.	„ 14.	„	541.	„ 355.
„	266.	„ 168.	„	555.	„ 130.
„	298.	„ 87.	„	583.	„ 582.
„	305.	„ 307.	„	615.	„ 74.

dann

Seite 128. Nro. 947 und Seite 415. Nro. 777.

geeignet zu berichtigen.

In Ansehung der Taxbehandlung von Briefen und Fahrpoststücken nach und von Hilpoltstein und den zum Bestellbezirke gehörigen Orten wird hiedurch eröffnet, was folgt:

I. Für Briefpostsendungen beträgt die einfache Taxe

1) im inneren Verkehre von Bayern 3 kr. für frankirte und 6 kr. für unfrankirte Briefe von Hilpoltstein nach

Abensberg	Burgheim	Eglofsheim	Freistadt
Aichach	Burglengenfeld	Eichstädt	Frembdingen
Allersberg	Burgwinheim	Ellingen	Fürth
Altdorf	Daßwang	Elterndorf	Geisenfeld
Amberg	Deining	Emskirchen	Georgensg'münd
Ansbach	Dietfurt	Erlangen	Gräfenberg
Baiersdorf	Dillingen	Eschenau	Grünwald
Bamberg	Dinkelsbühl	Farrnbach	Gunzenhausen
Bayreuth	Donauwörth	Fencht	Harburg
Beilngries	Ebermannstadt	Feuchtwang	Hartmannshof
Berching	Eggmühl	Forchheim	Heilsbronn

Digitized by Google

Hersbruck	Markt-Bürgel	Possenheim	Streitberg
Herzogenaurach	Markt-Erlbach	Pressath	Sulzbach
Hirschaid	Meitingen	Main	Thumbach
Hirschau	Monheim	Regensburg	Triesdorf
Höchstädt a. d. Aisch	Naabburg	Regenstauf	Uehlfeld
Höchstädt a. d. Donau	Neuburg a. d. Donau	Reichertshofen	Uffenheim
Hollfeld	Neumarkt l. d. Obpf.	Riedenburg	Unternenfes
Ingolstadt	Neustadt a. d. Aisch	Roth	Vohburg
Kastl	Neustadt a. d. Donau	Rothenburg	Waischenfeld
Kelheim	Nittenau	Rüdenhausen	Wallerstein
Kipfenberg	Nördlingen	Saal	Wasserrüdingen
Kolmberg	Nürnberg	Schambach	Weißenburg
Kreußen	Oettingen	Scheßlitz	Wemding
Kürn	Pappenheim	Schillingsfürst	Wernberg
Langenfeld	Pegnitz	Schrobenhausen	Wertingen
Langenzenn	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Schwabach	Wilhermsdorf
Lauf	Pfeffenhausen	Schwandorf	Wintsheim
Lauingen	Pleinfeld	Schwarzenfeld	
Leupoldstein	Pörnbach	Seybottenreuth	
Leutershausen	Pöttmes	Spalt	

nach allen übrigen Postanstalten des Königreiches et vice versa dagegen 6 kr. für frankirte und 9 kr. für unfrankirte Briefe, und haben hienach die vorbenannten die eigenen Tartabellen für die Korrespondenz im Innern von Bayern geeignet zu ergänzen.

2) Im Verkehre mit den Postvereinsstaaten beträgt die einfache Briefiare von Hilpoltstein

a) nach Oesterreich:

aa) 6 kr. rhein. im Franko- und 9 kr. C.-M. im Portofalle für die Korrespondenz nach Asch, Bischof-Teinitz, Czernoschin, Eger, Franzensbad, Hayd, Hostau, Klentsch, Königswerth, Marienbad, Neuern, Neugedein, Pfraunberg, Plan, Ronsberg, Roßbach, Roßhaupt, Saudau, Staukau, Steinhof, Tachau, Taus und Wildstein;

bb) 9 kr. rhein. und resp. 12 kr. C.-M. nach den übrigen Postanstalten in Oesterreich;

b) für die Korrespondenz nach Preußen und Sachsen sind die von der Expedition zu Hilpoltstein in Anwendung zu bringenden Taxen unter Nr. 65 und resp. 55 der bezüglichen Generaltarife bereits enthalten.

II. Zur Berechnung der Fahrpostiaxen nach und von Hilpoltstein liegt der vollständige

Digitized by Google

Meilenzeiger dieser Expedition an, und sind hienach die eigenen Lokalmeilenzeiger bei jeder Expedition zu ergänzen.

III. Zur Entwerthung der Franko-Marken gilt für Hilpoltstein der Stempel mit der Nummer **407** und ist hienach in dem mit Verordnungsblatt Nr. XXXIII. vom Jahre 1850 abgegebenen Kontrolverzeichnisse der geeignete Nachtrag zu machen.

München, den 23. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 3540.

(Den Bestellbezirk der Expeditionen zu Helmbrechts und Münchberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur entsprechenderen Benützung der bestehenden Verkehrsgelegenheiten wird der Ort Bunkersreuth, Landgerichts Münchberg, von dem Bestellbezirke der Expedition Helmbrechts getrennt und wieder in jenen von Münchberg überwiesen, dagegen die dermalen der Expedition in Münchberg zugetheilten Orte Baiergrün, Günthersdorf, Neudorf, Schauenstein, Volkmannsgrün und Windischengrün des k. Landgerichts Naila sowie der Ort Edlendorf des k. Landgerichts Münchberg dem Bestellbezirke von Helmbrechts zugetheilt.

Sämmtliche Postanstalten erhalten hievon zur Darnachachtung mit dem Auftrage Kenntniß, in dem geographischen Postlexikon die Einträge

Seite 75. Nr. 1285.

dann:

Seite	34.	Nr.	89.
„	182.	„	990.
„	361.	„	140.
„	469.	„	275.
„	562.	„	185.
„	599.	„	1055. und
„	102.	„	176.

geeignet zu berichtigen.

München, den 22. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

oltstein.

Von und nach	Meilen.	nach	Meilen.	Von und nach	Meilen.	Von und nach	Meilen.
Abensberg . . .	9	. .	20	Schwabach . . .	3	Velden	17
*Affing	—	. .	—	Schwabhausen . .	14	Viechtach . . .	17
Aibling	22	. Jlm.	11	Schwabmünchen .	16	Vilsbiburg . . .	17
Aichach	12	Pbg.	—	Schwandorf . . .	10	Vilshofen . . .	22
*Allersberg . . .	—	. .	22	Schwarzenbach a. d. S.	18	Vohburg . . .	8
**Alsenz	23	. .	13	Schwarzenfeld . .	10	Vohenstrauß . .	13
Altdorf	4	. .	12	Schweinfurt . .	16	Volkach	14
Altötting . . .	21	. .	17	Selb	18		
Cham	15						
Coburg, Austrittspost .	17						
Crailsheim, Austrittspost	11						
**Cusel, Aus- u. Eintrittsp.	27	. .	9			Zorneding . . .	18
		. .	—	Uehlfeld	9	Zusmarshausen .	14
		. .	8	Uffenheim . . .	11	**Zweibrücken . .	28
		t .	—	Ulm, Austrittspost . .	17	Zwiesel	21
		. .	12	Unterbruck . . .	14		
Dachau	15	. .	—	Unternenses . . .	11		
**Dahn	—	. .	9	Untersteinach . .	15		
Daßwang . . .	5	. .	23	*Ustersbach . . .	—		
Deggendorf . . .	19	. .	27				
**Deidesheim . .	19	. .	15				
Deining	4	on) .	26				
*Denkendorf . .	—	. .	21				
Dettelbach . . .	14	t .	10				

* Die mit einem Sternch

** Die vorstehend bei den [illegible]postſtücken in Anwendung zu kommen, und begreift die hienach berechnete Taxe das gesammte bayerische Po[illegible]dwigshafen resp. Mannheim in einem Ansatze in sich. Die für dieselben außer dem noch zu entrichtende[illegible] Meilen zu berechnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№. 9.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 28. März 1851.

Inhalt: Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften. — Postportofreiheit für die Korrespondenzen der Rentämter mit den Gemeindebehörden in Staatsdienstsachen. — Die Regulirung der Posterpeditions-Bezüge.

Nr. 4642.

(Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. April l. J. anfangend erscheinen

a) zu Würzburg: eine neue politische Zeitschrift unter dem Titel „Der Bote am Main“ (Redakteur Adam Strasser) täglich und

b) zu München: eine neue nicht politische Zeitschrift „Unterhaltungsblatt für alle Stände“ im Verlage vom Buchdruckereibesitzer Schurich, wöchentlich zweimal,

und sind dieselben hienach in dem Tarife für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften unter Abtheilung A. und resp. B. mit nachstehenden Preisbestimmungen einzusetzen:

Bote am Main.

Ankaufspreis vom Verleger	. . . . .	3 fl. 36 kr. jährlich
Abgabspreis an die Abonnenten in Bayern	. . . . .	4 fl. 48 kr. „
Abgabspreis an nicht verrechnende Expeditionen	. . .	4 fl. 30 kr. „
Abgabspreis an Vereinspostanstalten	. . . . .	5 fl. 24 kr. „

Abonnementsdauer: Ein Vierteljahr.

Digitized by Google

Unterhaltungsblatt für alle Stände.

Ankaufspreis vom Verleger	2 fl. 24 kr.	jährlich
Abgabspreis an die Abonnenten in Bayern	3 fl. — kr.	„
Abgabspreis an nicht verrechnende Expeditionen	2 fl. 51 kr.	„
Abgabspreis an Vereinspostanstalten	2 fl. 42 kr.	„

Abonnementsdauer: Ein Vierteljahr.

Dagegen ist das vordem in Landshut erschienene „Korrespondenzblatt für gewerbliche Interessen von und für Niederbayern“ eingegangen und der darauf bezügliche Vortrag in dem Zeitungspreistarife Abtheilung B. lit. K. zu streichen.

München, den 24. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Nro. 56.

(Postportofreiheit für die Korrespondenzen der Rentämter mit den Gemeindebehörden in Staatsdienstsachen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Gesetzen über die Kapital- und Einkommensteuer vom 4. Juni 1848 und über die Kapital- Renten- und Einkommensteuer vom 11. Juli 1850 haben die Gemeindebehörden (Magistrate und Gemeindeverwaltungen) bei Herstellung der Steuerlisten und zur Steueranlage erforderlichen Verhandlungen überhaupt mit den k. Rentämtern in dienstlichen Verkehr zu treten, und bezüglich der dadurch veranlaßten Korrespondenz von und zu den k. Rentämtern nach Maßgabe des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „die Postportofreiheit in Amtssachen betr.“ die Portofreiheit anzusprechen.

Was dagegen die Einhebung der Steuern und resp. exekutive Beitreibung durch die Gemeindebehörden betrifft, so sind alle dadurch veranlaßten Korrespondenzen und Baarsendungen portopflichtig und dieselben bei der Versendung von den Gemeindebehörden zu den Rentämtern nach den bezüglichen allgemeinen Vorschriften sofort bei der Aufgabe zu frankiren.

Hienach haben sich die Postanstalten in vorkommenden Fällen pünktlichst zu achten.

München, den 24. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Nr. 4852.

(Die Regulirung der Posterpeditions-Bezüge betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Aus den neuesten Rechnungs-Ablagen und verschiedenen zur Anzeige gekommenen Thatsachen hat die unterfertigte Generaldirektion die Ueberzeugung gewonnen, daß mehrere Expeditionen den Absatz der Franko-Marken mit Rücksicht auf den davon gewährten Tantiemenbezug in gewinnsüchtiger Weise ausbeuten und dadurch sowohl ihre Dienstgenossen, welche sich zu einem ähnlichen Verfahren nicht herbeilassen, in deren rechtmässigen Bezügen verkürzen, als auch das k. Aerar selbst wesentlich beeinträchtigen.

Diesem Mißstande zu begegnen und zugleich die Expeditionsbezüge allenthalben mit den wirklichen Leistungen in den verschiedenen Abtheilungen des Dienstes in ein angemessenes und gleichförmiges Verhältniß zu bringen, wird hiedurch verfügt, was folgt:

I.

Die bisherigen ständigen und unständigen Bezüge resp. Antheile für Expedition der Brief- und Fahrpost, für Spedition von Zeitungen, für Amtslokalitäten, Regie-Bedürfnisse und Bewachung der Wägen so wie alle übrigen unter was immer für einem Titel gewährten Aversal-Nebenbezüge, mit alleiniger Ausnahme der Vergütungen für Remisiren, Schmieren und Reinigen von Aerarialwägen, werden hiedurch aufgehoben.

II.

Dagegen werden als Bezüge für den Posterpeditionsdienst sowohl bei Expeditionen als auch bei Poststallhaltereien, welche sich mit Perzeption von Aerarialgefällen zu befassen haben, gleichmäßig festgesetzt:

a) eine Tantieme von 5 Prozent aus der Ablieferungsschuldigkeit der Briefpost-, Franko-Marken-, Frachtstück- und Personen-Rechnung,
b) die gleiche Tantieme aus der Gesammtsumme der Zeitungs-Pränumerationsgelder,
c) die normalmäßigen Schein-, Einschreib- und Bestellgebühren,
d) eine den örtlichen Verhältnissen jeder einzelnen Expedition angemessene jährliche Aversal-Zulage für die aus dem Expeditionsdienste entspringenden Leistungen im Allgemeinen.

III.

Die nach dieser Regulirung zugemessene jährliche Aversal-Zulage wird jeder einzelnen Expedition durch das vorgesetzte Bezirksamt alsbald besonders bekannt gegeben werden.

Digitized by Google

Jene Expeditionen, welche sich auf den Grund ihres Dienstvertrages bei der neuen Feststellung ihrer Bezüge nicht beruhigen zu können glauben, haben ihre desfallsige Erklärung innerhalb 8 Tagen nach Empfang vorbemerkter Eröffnung an das einschlägige Bezirksamt einzureichen.

Für den Fall, daß hierauf wider Erwarten eine entsprechende Vereinbarung nicht erzielt werden sollte, gilt gegenwärtige Verfügung als Dienstesfündigung.

IV.

Die neue Regulirung der Bezüge nach vorstehenden Bestimmungen tritt, mit Ausnahme des Tantiemenbezuges aus den Zeitungs-Pränumerationsgeldern, mit dem II. Quartal 1850/51 in Kraft.

In Ansehung der Bezüge aus den Zeitungs-Abonnements hat es für das I. Semester 1851 noch bei den bisherigen Provisionsantheilen zu verbleiben, und die Bestimmung Ziffer II. lit. b demnach erst mit dem 1. Juli l. Jrs. in Anwendung zu kommen.

V.

Die Bezüge aus den Poststallverhältnissen werden durch gegenwärtige Verfügung nicht alterirt.

München, den 28. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

№. 10.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 29. März 1851.

Inhalt: Fahrtordnung auf den k. bayer. Eisenbahnen. — Die Berechnung und Abquittirung der Posterpeditionsbezüge. — Verkehr auf den k. bayer. Eisenbahnen in den Monaten Dezember 1850 und Jänner 1851.

Nr. 4937.

(Die Fahrtordnung auf den k bayerischen Eisenbahnen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. April d. J. angefangen, werden auf der Eisenbahnstrecke zwischen Augsburg und Kaufbeuren täglich drei Fahrten in nachstehender Weise stattfinden:

Abgang aus Augsburg:	Ankunft in Kaufbeuren:
um 7¾ Uhr Morgens,	um 10¼ Uhr Morgens,
um 1¼ Uhr Nachmittags,	um 3¼ Uhr Nachmittags,
um 7¼ Uhr Abends.	um 9¼ Uhr Abends.
Abgang aus Kaufbeuren:	**Ankunft in Augsburg:**
um 5 Uhr früh,	um 1 Uhr Morgens,
um 11 Uhr Vormittags,	um 1 Uhr Nachmittags,
um 4½ Uhr Nachmittags,	um 6½ Uhr Abends,

Die bisherigen Eilwagenfahrten zwischen Kaufbeuren und Lindau, dann zwischen Kaufbeuren und Füßen bleiben unverändert.

Bei den Eisenbahnfahrten zwischen München und Hof, sowie bei den mit denselben in Verbindung stehenden Eilwagenkursen finden in Bezug auf die Abgangs- und Ankunfts-

Digitized by Google

zeiten vorläufig nur wenige unwesentliche Veränderungen statt, welche aus der veröffentlichten neuen Fahrtordnung zu ersehen sind.

München, den 29. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 4905.

(Die Berechnung und Abquittirung der Posterpeditionsbezüge betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zum Behufe richtiger Berechnung und gleichmäßiger Abquittirung der den Expeditionen und Poststallhaltereien statt der bisherigen Antheile und sonstigen Aversalvergütungen vom II. Quartale 1850/51 an zugewiesenen Bezüge wird anliegendes Formular mit nachstehenden Erläuterungen gegeben.

1) Der Prozentenberechnung sind jene Summen zu Grunde zu legen, welche der Abschluß der ungeprüften Frachtstück- und Personen-Rechnung, dann jener der von der Vorrevision festgestellten Briefpost- und Frankomarken-Rechnung ergibt.
2) Da hienach die aus der Vorrevision der letztgenannten Rechnungen sich ergebenden Ersatz- und Guthabensbeträge sogleich am Rechnungs-Soll ab- und zugesetzt werden, so wird am Schlusse der Vorrevisionsmoniten jedesmal die richtig gestellte Summe, woraus sich die Prozente berechnen, bekannt gegeben werden.
3) Demgemäß hat die Berechnung der Prozente bis zur vollzogenen Revision und resp. auch die Abrechnung mit der Oberpostamtskasse in so lange ausgesetzt zu bleiben.
4) Im Falle die Rechnung über die Frachtstücke eine Mehrausgabe ergibt, — ist das Resultat dieser Rechnung ganz außer der Berechnung zu belassen.
5) Die — im Formulare nur beispielsweise aufgeführte — Berechnung der Zeitungsprozente hat nur immer zu Ende des Semesters, d. i. im I. und III. Quartale, daher zum erstenmale im I. Quartale 1851/52 zu erfolgen.
6) Die Conti der Zeitungsexpeditionen sind den Quittungen über die Prozente anzuheften, da mit denselben auch der Nachweis über die Größe der zu beanspruchenden Tantieme verloren ginge.
7) Die Abquittirung hat auf dem treffenden Gradationsstempel mit Ziffer und Worten unter Beisetzung des Datums, Vor- und Zunamens zu geschehen; Berichtigungen in denselben dürfen nur von der Hand des Empfängers vorgenommen werden.

Digitized by Google

Um den Abrechnungsprozeß in keiner Weise zu verzögern, haben jene Expeditionen, welche mit ausländischen, dem Postvereine nicht angehörigen Aemtern im Korrespondenzverkehr stehen, ihre Briefpostrechnungen unfehlbar binnen 14 Tagen, jene, deren Kartenwechsel sich auf das Inland und resp. Vereinsgebiet beschränkt, spätestens acht Tage nach Quartalsablauf an das vorgesetzte Bezirksamt sammt den Karten einzusenden.

München, den 29. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Quittung

über

61 fl. 35 kr.

mit Worten: **Sechszig einen Gulden dreißig fünf Kreuzer,**
und zwar:

A. ständiges Expeditions-Aversum aus jährlich 100 fl.		25 fl. — kr.	
B. Tantieme zu 5 Prozent aus der Rechnung über			
a) das Briefpostgefälle	von 196 fl. 30 kr. mit . . .	9 fl. 49 kr.	
b) die Frankomarken	„ 105 fl. — kr. „ . . .	5 fl. 15 kr.	
c) die Frachtstücke	„ 166 fl. — kr. „ . . .	8 fl. 18 kr.	
d) die Personenbeförderung	„ 163 fl. 12 kr. „ . . .	8 fl. 10 kr.	
e) laut anliegenden 2 Quittungen über die im II. Semester 1850 bezogenen Zeitungen, nämlich:			
1) der Zeitungsexpedition Regensburg aus	80 fl. 15 kr.		
2) des Postamtes Landshut	20 fl. 45 kr.		
in Summa aus	101 fl. — kr.	mit	5 fl. 3 kr.
		im Ganzen . .	61 fl. 35 kr.

welchen Betrag der Unterzeichnete für das I. Quartal 1850/51 aus der k. Oberpostamtskassa zu Regensburg empfangen zu haben, bescheint.

Eggmühl, den 20. Januar 1851

Jos. Jobst,
k. Posterpeditor.

Digitized by Google

Verkehr
auf den königlich bayerischen Eisenbahnen.

Bezeichnung der Bahnamtsbezirke.	Personen			Frachtgüter				Bagage, Equipagen, Thiere ꝛc.		Gesammt-Summe der Einnahme	
	Zahl	Einnahme		Gewicht		Einnahme		Einnahme			
		fl.	kr.	Ctr.	Pf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Monat Dezember 1850.											
Augsburg . . .	14008	12625	3	55175	64	17579	55	1056	30	31261	28
Bamberg	14219	9216	40	42813	72	10581	3	730	24	20528	8
Hof	3808	3465	35	46500	93	6675	45	980	16	11121	36
München	12064	11610	57	37012	60	22959	19	1002	22	35572	38
Nördlingen . . .	6589	5185	40	24535	39	8411	31	1306	10	14603	21
Nürnberg . . .	19893	13879	15	4497	21	20492	17	795	58	35167	29
	70581	55983	10	251025	49	86399	50	5871	40	148254	40
Hiezu Militärtransporte und Extrazüge . .	28822	51154	18	25825	86	8173	22	13126	40	72454	19
Summa	99403	107137	26	276851	35	94573	12	18998	20	220708	59
Monat Jänner 1851.											
Augsburg	17999	15785	54	56156	78	16686	44	1336	37	33809	15
Bamberg	13933	9459	9	34473	54	8779	57	671	47	18910	53
Hof	4971	4370	12	39115	34	573	7	495	32	5438	51
München	14674	13352	19	42457	35	20819	55	1199	29	35371	43
Nördlingen . . .	7809	5952	53	27740	79	9864	23	1752	44	17570	—
Nürnberg	20474	14376	31	43701	95	21457	21	776	59	36610	51
	79860	63296	58	243645	75	78181	27	6233	8	147711	33
Hiezu Militärtransporte und Extrazüge . .	10677	11200	33	12343	37	4122	32	4569	5	19892	11
Summa	90537	74497	31	255989	12	82303	59	10802	13	167603	44

Digitized by Google

№. 11.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 1. April **1851**.

Inhalt: Die Eröffnung einer k. bayer. Telegraphenstation in Ulm. — Die Errichtung einer Poststation zu Bilin. — Die Errichtung neuer Postanstalten im Kaiserthume Oesterreich. — Cours-Notizen. — Dienstes-Nachrichten.

Nro. 5085.

(Die Eröffnung einer k. bayerischen Telegraphenstation in Ulm betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Staatstelegraphen-Linie Augsburg-Ulm, im Anschluß, einerseits an die Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins, und andererseits an die k. würtembergische Staatstelegraphen-Linien, vom 1. l. Mts. an eröffnet, und der Benützung sowohl für die Correspondenz der Regierungen als der Privaten übergeben worden ist.

Das k. bayerische Telegraphen-Stations-Bureau zu Ulm befindet sich im dortigen k. würtembergischen Bahnhof-Hauptgebäude.

München, den 1. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Nr. 4472.

(Die Errichtung einer Poststation zu Bilin betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 16. d. ist die zu Mineschowitz zwischen Laun und Teplitz in Böhmen bestandene Poststallhalterei aufgehoben und dagegen die Expedition zu Bilin in ein Postamt mit Pferdeablösung umgewandelt worden.

Die Distanzen sind

zwischen Bilin und Laun auf 1⅛ Posten und
„ Bilin und Teplitz auf ⅝ „

festgesetzt.

Hienach ist die Postkarte geeignet zu berichtigen.

München, den 31. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.
Tauber.

Nro. 4695.

(Die Errichtung neuer Postanstalten im Kaiserthume Oesterreich betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. k. österreichischen obersten Postbehörde sind neue Expeditionen errichtet worden:

1) in dem Orte Brzozow im Kronlande Galizien,
2) in der Stadt Elbeteinitz im Chrudimer Kreise in Böhmen,
3) in dem Markte St. Georgen bei Reichenegg im Kronlande Steiermark,
4) in dem Markte St. Marein bei Erbachstein im Kronlande Steiermark und
5) in dem Markte Pösteny im Kronlande Ungarn.

Die Briefstare aus Bayern nach sämmtlichen vorgenannten Orten beträgt im Frankofalle 9 kr. rhein., im Portofalle 12 kr. C.-M.

Bei Berechnung der österreichischen Fahrpostaxen ist nach Maaßgabe der Entfernungen von den einschlägigen Targrenzpunkten ab

a) nach Brzozow (über Schärding) Progr.-Satz 18,
b) nach Elbeteinitz (über Klentsch) „ 6,
c) nach St. Georgen b. Reichenegg (über Salzburg) „ 7,
d) nach St. Marein (über Salzburg) „ 8,
e) nach Pösteny (über Schärding) „ 9

Digitized by Google

des Vereins-Fahrpostlarifes in Anwendung zu bringen, und hienach in dem österreichischen Meilenzeiger bei den darin bereits aufgenommenen Orten Brzozow, Elbeteinitz, St. Georgen und Pösteny den geeigneten Eintrag zu machen, St. Marein aber neu nachzutragen.

München, den 31. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Cours-Notizen.

Vom 17. Februar an wird die Carriolpost von Türkheim nach Buchloe um 9½ Uhr Morgens abgesendet.

Vom 1. April angefangen wurde zwischen Roth und der neu errichteten Expedition Hilpoltstein eine tägliche Carriolpost in nachstehender Weise eingerichtet:

Abgang aus Hilpoltstein um 6 Uhr früh,
Abgang aus Roth um 8¼ Uhr Morgens,
Beförderungszeit: 1¼ Stunden.

Vom 1. April an werden abgefertiget:

der erste Eilwagen von München nach Regensburg um 12 Uhr Mittags,
der erste Eilwagen von Nürnberg nach Regensburg um 3½ Uhr Nachmittags,
der zweite Eilwagen von Lichtenfels nach Coburg um 6½ Uhr Abends,
der Eilwagen von Wunsiedel nach Schwarzenbach um 4½ Uhr Nachmittags,
der Eilwagen von Hof nach Eger um 10½ Uhr Nachts,
die Carriolpost von Tann nach Neustadt a. d. S. um 12 Uhr Mittags.

Die Reitpost von Lichtenfels nach Bamberg hört, vom 1. April angefangen, auf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. März l. Jrs. Allerhöchst bewogen gefunden, den Oberpostrath, Max Daniel von Tausch, in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle zum Rath bei der General-Direktion der Verkehrs-Anstalten den bisherigen Fiskal-Assessor der Eisenbahnbau-Commission, Herrmann Fischer, allergnädigst zu befördern;

Digitized by Google

unterm 26. März l. Jrs. den bisherigen Betriebs-Inspektor der Donau-Dampfschifffahrt, Bartholomä Kirchmair, mit Belassung seines Ranges zum Werft-Inspektor zu ernennen, und

den seitherigen Verwalter und Cassier, Max Graf von Reigersberg, mit Beibehaltung seiner bisherigen Geschäftsaufgabe zum Betriebs-Inspektor der Donau-Dampfschifffahrt zu befördern.

In widerruflicher Eigenschaft wurden ernannt:

zum Lokomotivführer V. Klasse beim Bahnamte Augsburg der Lokomotivführerlehrling Georg Krauß;

zu Lokomotivheizern II. Klasse beim Bahnamte Augsburg, die Schlosser Anton Fleckenstein und Michael Schmidt, der Schmiedgeselle Joseph Fuchsschwanz und der Taglöhner Joseph Burlefinger.

Auf Dienstvertrag wurde verliehen:

die Posterpedition zu Hilpoltstein dem Gutsbesitzer Friedrich Müller.

Der bisherige Postassistent, Theobald Ritter von Flembach zu Nördlingen, wurde aus dem Postdienste entlassen und aus den Listen der Postdienstaspiranten gestrichen.

Ferner wurden entlassen:

beim Oberpostamte Regensburg der Kanzleigehilfe, Johann Georg Aichinger, und beim Bahnamte Augsburg der Lokomotivheizer, Georg Sturm.

Digitized by Google

№. 12.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 4. April 1851.

Inhalt: Die Abgabspreise für Zeitungen im Inlande. — Die Reduktion der in den Frachtkarten aus Oesterreich, Preußen und Sachsen enthaltenen Auslagen- und Porto-Beträge in rheinische Währung. — Die Tarifirung von Reps- und Lein-Kuchen. — Uebersicht der in den Monaten Juli, August und September 1850 von den k. bayer. Posten beförderten Briefe, Reisenden, Frachtstücke und Zeitungen, dann der Einnahmen hiefür. — Verkehr auf den k. bayer. Eisenbahnen im Monat Februar.

Nro. 5094.

(Die Abgabspreise für Zeitungen im Inlande betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der neuen Regulirung sämmtlicher Bezüge aus dem Posterpeditionsdienste sowie zur gleichzeitigen Vereinfachung der Zeitungsrechnung wird in Ansehung der Abgabspreise für Zeitungen im Inlande hiedurch verfügt, was folgt:

I. Die bisherige Ausscheidung der Abgabspreise für Zeitungen an Private, verrechnende und nicht verrechnende Aemter und resp. Expeditionen in Bayern tritt mit dem II. Semester 1851 ausser Wirksamkeit.

II. Dagegen hat von Seite der Verlagsämter inländischer Zeitungen bei der Abgabe an Postanstalten im Inlande ohne Ausnahme sofort der von dem Abonnenten selbst tarifmäßig einzuhebende Pränumerations-Preis in Anrechnung zu kommen, der bisherige Prozentenzuschlag von Seite der bestellenden Aemter und resp. Expeditionen somit nicht mehr stattzufinden.

Digitized by Google

III. Vorstehende Bestimmung gilt auch bezüglich jener Zeitschriften, deren Abonnement vom I. auf das II. Semester übergeht und in letzterem zur Verrechnung kommt.

München, den 2. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 5203.

(Die Reduktion der in den Frachtkarten aus Oesterreich, Preußen und Sachsen enthaltenen Auslagen- und Porto-Beträge in rheinische Währung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Aus den Rechnungen pro IV. Quartal $18\frac{5}{8}$ hat man wahrgenommen, daß die auf den einzelnen Sendungen haftenden Auslagen und Porti aus den Frachtkarten von Oesterreich, Preußen und Sachsen in Conv.-M. resp. in Silber- u. Neugroschen in Rechnung gebracht, und erst die Summen derselben in rheinische Währung reduzirt werden, anstatt daß, wie die Instruktion über den Vollzug des bayerisch-österreichischen Postvertrages — mit gleicher Anwendung für den bayerisch-preußischen, und bayerisch-sächsischen Vertrag — vorschreibt, die in den Frachtkarten aus Oesterreich in Conv.-M. angerechneten Auslagen, sowie das österreichische Porto in rheinische Währung umgesetzt werden, und so wie sie auch zur Einhebung und Weiterrechnung gelangen, in Rechnung erscheinen müssen.

Um diesen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, werden hiemit sämmtliche k. Postanstalten angewiesen, die Auslagen und Porti aus den Frachtkarten von Oesterreich, Preußen und Sachsen in ihren einzelnen Ansätzen in rheinische Währung umzusetzen, diese alsdann in Summe in Rechnung zu bringen.

München, den 3. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Nro. 4579.

(Die Tarifirung von Reps- und Lein-Kuchen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Beziehung auf die Tarifirung der auf den k. Bahnen zur Versendung kommen-

Digitized by Google

den Reps- und Lein-Kuchen ist von jetzt an und bis zum Erscheinen definitiver Tarifsbestimmungen die Einreihung in die III. Klasse gestattet.

Den k. Bahnbetriebsbehörden wird dieses mit der Bemerkung zur Darnachachtung eröffnet, daß Reps und Lein selbst nach wie vor in die II. Tarifs-Klasse eingereiht werden müssen.

München, den 4. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Tauber.

Uebersicht

der in den Monaten Juli, August und September 1850 von den k. bayer. Posten beförderten Briefe, Reisenden, Frachtstücke und Zeitungen, dann der Einnahmen hiefür.

	Zahl.	Gewicht. Pfund.	Erträgniß. fl.	kr.
A. Correspondenz-Verkehr:				
a) Privat-Correspondenzen	2,758,591	—		
b) Dienstes-Correspondenzen	824,448	—		
Summa A.	3,583,039	—	253,508	45
B. Fahrpostverkehr:				
1) Reisende	60,577	—	228,326	35
2) Frachtstücke:				
a) zahlbare	454,963	2,037,788		
b) dienstliche	160,119	696,716		
Summa B 2.	615,082	2,734,504	87,053	26
C. Zeitungen*)	4,420,482	—	—	—
Gesammt-Einnahme			568,888	46

*) Das Erträgniß kann nur halbjährig angegeben werden.

Digitized by Google

Verkehr
auf den königlich bayerischen Eisenbahnen
im Monat Februar 1851.

Bezeichnung der Bahnamtsbezirke.	Personen			Frachtgüter				Bagage, Equipagen, Thiere ꝛc.		Gesammt-Summe der Einnahme	
	Zahl	Einnahme		Gewicht		Einnahme		Einnahme			
		fl.	kr.	Ctr.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg . . .	14815	13258	42	68133	72	17923	56	1144	33	32327	11
Bamberg	14390	8854	33	39360	69	8913	15	629	8	18396	56
Hof	4243	3390	31	36244	81	2981	50	321	46	6694	8
München	11179	11200	15	25264	25	11163	28	939	32	23303	15
Nördlingen . . .	7662	5552	37	26370	97	9060	27	1780	58	16394	2
Nürnberg . . .	20828	13741	12	46604	77	18408	4	753	16	32902	32
	73117	55997	50	241979	21	68451	—	5569	13	130018	4
Hiezu Militärtransporte und Extrazüge . .	5211	4313	27	2854	58	597	29	720	10	5631	5
Summa	78328	60311	17	244833	79	69048	29	6289	23	135649	9

Digitized by Google

№. 13.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 11. April **1851.**

Inhalt: Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien. — Bestellbezirk der Expedition Rödenhausen. — Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften. — Bestellbezirk der k. Posterpedition in Pleß. — Postportofreiheit der k. Aufschlagsstationen.

Nro. 5333.

(Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 1. Februar l. Js. „die Behandlung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien bei der k. Bank betr." (P. u. C. V.-Bl. 1851. Nr. V. Seite 27. ꝛc.) wird den Postanstalten hiedurch eröffnet, daß:

1) dem bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank aufgestellten k. Spezial-Kommissär — zur Zeit k. Ministerial-Assessor Frhr. von Lobkowitz — sowohl für die von demselben abzufertigenden als auch an denselben gerichteten Dienstkorrespondenzen, Akten und Gelder gleichfalls die Portofreiheit zukommt, insoferne dabei die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 im Allgemeinen beachtet sind und insbesondere mit Rücksicht auf §. 16 der angezogenen Verordnung auf der Adresse der an den k. Spezialkommissär gerichteten Fahrpostsendungen dessen Familienname nicht beigefügt ist, sodann

Digitized by Google

2) die nach der Eingangs allegirten Ausschreibung portofrei zu befördernden Sendungen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank und deren Filiale zu Augsburg auch dann unbeanstandet zu belassen sind, wenn auf deren Adresse statt „Depositen-Commission" der Beisatz „Depositenkasse" gewählt ist.

München, den 8. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 5490.

(Den Bestellbezirk der Expedition Rüdenhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen der Gemeinde Klein-Langheim wird dieser Ort von dem Bestellbezirke der Postverwaltung zu Kitzingen getrennt und jenem der Expedition in Rüdenhausen zugewiesen.

Die k. Postanstalten haben sich hienach geeignet zu achten und das geographische Postlexikon Seite 301, Nr. 191 zu berichtigen.

München, den 10. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Nro. 5340.

(Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur Ergänzung und resp. Berichtigung des Tarifes für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften wird hiedurch bekannt gemacht, daß

a) seit dem 1. April l. Js. zu München wöchentlich einmal eine neue nicht politische Zeitschrift unter dem Titel „Münchener Humoresken" (Redakteur J. B. Waas) mit vierteljähriger Abonnementsdauer erscheint und dafür

der Ankaufspreis vom Verleger jährlich . . . . . 3 fl. 12 kr.
der Abgabspreis an die Abonnenten jährlich . . . . . 4 fl. — kr.
der Abgabspreis an nicht verrechnende Expeditionen für das III. Quartal 1850/51 . . . . . — fl. 57 kr.
und der Abgabspreis an die Vereinspostanstalten jährlich . . 3 fl. 36 kr.

beträgt;

Digitized by Google

b) die Abonnementsdauer für die in dem angezogenen Tarife unter Abtheilung B. lit. O. vorgetragene Zeitschrift „Organ des Vereines der katholischen Schullehrer" statt eines Vierteljahres auf ein halbes Jahr festgesetzt ist.

München, den 10. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.
Tauber.

Nro. 5306.

(Den Bestellungskreis der k. Posterpedition in Pleß betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen der Gemeinde Niederrieden wird mit Rücksicht auf die durch Verlegung der Expedition von Fellheim nach Pleß veränderten Bestellungsgelegenheiten, Dorf und Weiler Niederrieden, k. Landgerichts Ottobeuern, dem Bestellbezirke von Memmingen zugetheilt.

Die Postanstalten haben sich hienach geeignet zu achten und das geographische Postlexikon S. 440, Nro. 757 und 758 zu berichtigen.

München, den 12. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.
Tauber.

Nr. 4184.

(Die Postportofreiheit der k. Aufschlags-Stationen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem sich bezüglich der Postportofreiheit für die Dienstkorrespondenzen der kgl. Aufschlagsstationen Anstände ergeben haben, wird hierdurch zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, daß die dienstliche Correspondenz der k. Aufschlagsstationen mit den unmittelbaren k. Gerichts- und Administrativbehörden ihres Distriktes ebenso wie jene mit den ihnen vorgesetzten Oberbehörden unbeanstandet portofrei abzulassen ist, insoferne dabei der Anspruch auf Portofreiheit nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 2 und 11 gerechtfertigt erscheint.

Digitized by Google

Für den Verkehr der Aufſchlagsſtationen unter ſich iſt die Beſtimmung im §. 4 Ziffer 2 der vorallegirten allerhöchſten Verordnung maßgebend, und demzemäß die zwiſchen denſelben allenfalls vorkommende dienſtliche Correſpondenz nur dann portofrei zu belaſſen, wenn ſie unter Kreuzband abgefertiget wird.

München, den 11. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anſtalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

№. 14.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 19. April 1851.

Inhalt: Die Eröffnung der Prag-Dresdener Eisenbahn in spec. die Benützung derselben für den Postverkehr zwischen Bayern und Oesterreich. — Der Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften. — Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden. — Die Benützung der k. Eisenbahnen für den Zweck der Postanstalt. — Die Postdampfschiffahrts-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

Nr. 5425.

(Die Eröffnung der Prag-Dresdener Eisenbahn in spec. die Benützung derselben für den Postverkehr zwischen Bayern und Oesterreich betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Eröffnung der Prag-Dresdener Eisenbahn sind zur entsprechenden Benützung der damit verbundenen Courseinrichtungen über Hof zu instradiren:

1) Die Correspondenz aus ganz Bayern nach Krakau, Galizien und den Postanstalten zu Böhm: Aicha, Eisenbrod, Friedland, Gablonz, Grottau, Kratzau, Liebenau, Morchenstern, Reichenberg, Tannwald und Turnau im Kronlande Böhmen;

2) die Correspondenz aus Bayern mit Ausnahme der an den Routen von Augsburg und München nach Regensburg und resp. Waldmünchen gelegenen Postanstalten nach dem nördlichen und östlichen Theile von Böhmen, Mähren und österreichisch-Schlesien;

Digitized by Google

3) die Correspondenz aus der Pfalz, Ober- und Unterfranken nach Ungarn, Siebenbürgen, der Wallachei und Türkei;

4) die Correspondenz aus Oberfranken (excl. Bamberg) und dem an oder nördlich der Route von Würzburg nach Bamberg gelegenen Theile von Unterfranken nach Wien ꝛc. und Triest ꝛc.

Hienach haben sich die betreffenden Postanstalten vom 1. Mai l. Jrs. anfangend zu achten.

München, den 16. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Nro. 5954.

(Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach eingegangener Anzeige ist das bisher in Augsburg erschienene Zeitungsblatt „das Ragout" eingegangen, und demgemäß der hierauf bezügliche Vortrag in dem Zeitungspreistarife Abth. B. lit. R. zu streichen.

München, den 17. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Nro. 5770.

(Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des k. preußischen General-Postamts in Berlin wird die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden in diesem Jahre in folgender Weise stattfinden.

I. Zwischen Stralsund und Ystadt.

wöchentlich zweimal,

Abgang aus Stralsund:		Ankunft in Ystadt:	
Sonntag Donnerstag	Mittags,	Montag Freitag	Früh,

nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin). zum Anschluß an die Post nach Stockholm.

Digitized by Google

Abgang aus Ystadt:	Ankunft in Stralsund:
Montag, Freitag, Abends,	Dienstag, Sonnabend, Vormittags,
nach Ankunft der Post von Stockholm.	zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Berlin).

II. **Zwischen Stettin und Ystadt,**
wöchentlich einmal,

Abgang aus Stettin:	Ankunft in Ystadt:
Donnerstag Mittags, nach Ankunft des ersten Dampfwagenzuges von Berlin.	Freitag Morgens, zum Anschluß an das von Lübeck nach Stockholm gehende, bei Ystadt anlegende Dampfschiff.
Abgang aus Ystadt:	**Ankunft in Stettin:**
Sonnabend Vormittags, nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm.	Sonntag Morgens, zum Anschluß an den Dampfwagenzug nach Berlin.

Die erste Fahrt von Stralsund nach Ystadt wird Sonntag den 13. April, und von Ystadt nach Stralsund Montag den 14. April, stattfinden. Die Verbindung zwischen Stettin und Ystadt wird dagegen dergestalt beginnen, daß die erste Abfertigung von Ystadt nach Stettin Sonnabend den 26. April, und von Stettin nach Ystadt Donnerstag, den 1. Mai erfolgt.

Der Schluß der Fahrten findet in der Weise statt, daß auf der Route zwischen Stettin und Ystadt zum letzten Male ein Dampfschiff von Ystadt nach Stettin am 18. Oktober, und von Stettin nach Ystadt am 23. Oktober, auf der Route zwischen Stralsund und Ystadt dagegen zum letzten Male ein Dampfschiff von Stralsund nach Ystadt am 27. November, und von Ystadt nach Stralsund am 28. November abgeht.

Das Passagegeld zwischen Stralsund und Ystadt, Stettin und Ystadt, dann Swinemünde und Ystadt bleibt unverändert wie im vorigen Jahre (siehe Verordnungs-Blatt vom Jahre 1849, Stück XIII. Seite 50).

In Folge dieser Einrichtung sind Briefe und Sendungen nach Schweden und Norwegen in den Sommermonaten wieder über Hof und Berlin abzusenden.

München, den 17. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Nr. 5570.

(Die Benützung der k. Eisenbahnen für die Zwecke der Postanstalt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die unter Ziffer 1—3 auf Seite 10 und 11 des Verordnungs- und Anzeige-Blattes Nro. II, Jahrgang 1848 getroffene Anordnung in Ansehung der Gewichts-Vormerkungen über die auf den k. Eisenbahnen beförderten zahlbaren Fahrpostsendungen wird in Folge einer anderweitigen Festsetzung der nach Abs. b an die Eisenbahncassa zu leistenden Vergütung hiefür, — sofort *ausser Wirksamkeit* gesetzt, und haben demgemäß die *bisherigen Vormerkungen* vom Tage des Empfanges gegenwärtigen Verordnungsblattes an zu *unterbleiben*.

München, den 18. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Nro. 5904.

(Die Postdampfschiffs-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vom 17. Mai angefangen bis zum 25. Oktober l. Jrs. einschließlich wird zwischen *Stettin* und *Kronstadt* (St. *Petersburg*) die Dampfschiffahrt in der Art unterhalten werden, daß

aus *Stettin*: jeden Sonnabend Mittags nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin, und

aus *Kronstadt*: jeden Sonnabend Abends ein Schiff abgefertigt wird.

Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65—70 Stunden zurückgelegt.

Für die auf dem Seewege zu befördernde Correspondenz nach und aus Rußland gelten dieselben Portosätze, welche auf dem Landwege zur Anwendung kommen.

München, den 18. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

№. 15.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 24. April 1851.

Inhalt: Persönliche Postportofreiheit. — Die Amtstracht der Post- und Eisenbahn-Bediensteten. — Das Verhalten der Bediensteten gegenüber dem Publikum. — Dienstes-Nachrichten.

Nr. 5879.

(Persönliche Postportofreiheit betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Durch allerhöchstes Signat vom 11. d. haben Seine Majestät der König dem Sekretär Allerhöchstdesselben Pfistermeister die unbeschränkte Brief-Portofreiheit auf den bayerischen Posten allergnädigst zu verleihen geruht.

Die k. Postanstalten erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, sich bei vorkommenden Correspondenzen darnach zu achten, und das Verzeichniß der portobefreiten Personen in Bayern geeignet zu ergänzen.

München, den 19. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Nr. 6161.

(Die Amtstracht der Post- und Eisenbahn-Bediensteten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die bestehende Vorschrift, wornach die Post- und Eisenbahn-Bediensteten in allen Funktionen, welche eine dienstliche Berührung mit dem Publikum mit sich bringen, die allerhöchst bestimmte Dienstkleidung zu tragen haben, vielfach ausser Acht gelassen wird.

Man sieht sich deshalb veranlaßt, die bezüglichen Verordnungen hiemit in Erinnerung zu bringen und für deren fernere genaueste Beobachtung die Amtsvorstände persönlich verantwortlich zu machen.

Insbesondere ist auch darüber zu wachen, daß die für die einzelnen Dienstes-Classen gegebenen Uniforms-Vorschriften eingehalten werden und kein Individuum sich eigenmächtige Abänderungen oder Ueberschreitungen erlaube.

Desgleichen werden die Bezirks-Vorstände fortwährend bestrebt seyn, dahin zu wirken, daß die Dienstkleidung des Personals überall auch in dem einer Staats-Anstalt würdigen, guten und reinlichen Zustande sei.

München, den 19. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Nro. 6318.

(Das Verhalten der Bediensteten gegenüber dem Publikum betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Ungeachtet schon bei früherer Veranlassung durch wiederholte Ausschreiben allen Beamten und Bediensteten für den amtlichen Verkehr mit dem Publikum ein stets gefälliges und wohlbemessenes Benehmen nachdrücklichst anempfohlen worden ist, vernimmt die unterfertigte Stelle gleichwohl nicht selten beschwerende Mittheilungen, welche die Ueberzeugung gewähren, daß manche Individuen die Verpflichtungen ihres Dienstverhältnisses in der obenangedeuteten Beziehung nicht immer vor Augen haben.

Namentlich wird auch über die ungenügende und nichts weniger als gefällige Weise geklagt, in welcher hie und da die dem Publikum nöthigen Aufschlüsse ertheilt zu werden pflegen.

Digitized by Google

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, sämmtliche Beamten und Bedienstete der Verkehrsanstalten dringend aufzufordern, im amtlichen Verkehr mit dem Publikum das den gegebenen Vorschriften entsprechende Benehmen niemals ausser Acht zu lassen, und werden insbesondere die Amtsvorstände durch eigenes Beispiel und strenge Ueberwachung dafür sorgen, daß zu Beschwerden nirgends mehr begründete Veranlassung gegeben werde.

Unverholen bleibt hiebei, daß das Benehmen im Verkehr mit dem Publikum bei der Qualifikation vorzugsweise in Betracht komme, und daß Verfehlungen in solcher Hinsicht nach Umständen von jeder Beförderung, zunächst aber bei Assistenten und Praktikanten von Anstellung ausschließen und die Entfernung des in widerruflicher Eigenschaft aufgenommenen Personals bedingen können.

München, den 23. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. April l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden:

den Funktionär Christoph Ziegler in Regensburg zum Offizialen bei dem Betriebsamte der Donaudampfschiffahrt zu Regensburg zu ernennen;

dann unterm gleichen Datum den Postoffizialen Johann Schaub zu Würzburg auf den Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den temporären Ruhestand zu versetzen;

ferner unterm 19. April l. Jrs. den in provisorio befindlichen Postoffizialen Friedrich von Tausch auf den Grund des §. 2. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Versetzt wurden:

die Postassistenten Friedrich Garcis von Memmingen zur Postverwaltung Neuburg und Karl Küffner von letzterer, zu jener nach Memmingen;

die Lokomotivführerlehrlinge Conrad Schweickert von Lichtenfels nach Neuenmarkt (Bahnamtsbezirk Hof) und Georg Kleinheinz von Hof nach Lichtenfels (Bahnamtsbezirk Bamberg).

Digitized by Google

Auf Dienstvertrag wurden verliehen:

die Posterpedition mit Poststallhaltung zu Grünwald dem Gastwirthe und Realitätenbesitzer Jakob Wittmann, und

die Posterpedition mit Poststallhaltung zu Pfatter dem Bierbrauer Franz Xaver Hierlmeyer.

Entlassen wurde:

beim Bahnamte Hof der Bahnwärter Jakob Rauh wegen Trunkenheit und eigenmächtiger Entfernung von seinem Posten und darf derselbe bei keinem Bahnamte mehr aufgenommen oder verwendet werden.

Digitized by Google

№. 16.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 26. April 1851.

Inhalt: Anschluß von Baden an den deutsch-österreichischen Postverein, in specie den Vollzug des zwischen Bayern und Baden deßfalls abgeschlossenen neuen Postvertrages, nebst 4 Beilagen.

Nr. 6290.

(Den Anschluß von Baden an den deutsch-österreichischen Postverein, in specie den Vollzug des zwischen Bayern und Baden deßfalls abgeschlossenen neuen Postvertrages betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge des Anschlusses der großherzoglich badischen Post-Verwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein ist unterm $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. dieß zwischen Bayern und Baden ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher beiderseits mit dem 1. Mai l. Jrs. in Wirksamkeit zu treten hat.

Nach demselben sind alle früheren zwischen Bayern und Baden abgeschlossenen Postverträge, somit auch die unterm 8. Juli 1843 (V.-Bl. 1843 S. 93 ꝛc.) ausgeschriebene Uebereinkunft über den Briefpost-Verkehr zwischen Bayern und Baden aufgehoben, und haben an deren Stelle sowohl bezüglich des wechselseitigen Brief- als Fahrpostverkehrs ausschließlich nur mehr nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

Digitized by Google

I. Briefpost-Verkehr.

§. 1.

Für die Correspondenz im Wechselverkehr zwischen Bayern und Baden gelten vom 1. Mai l. Jrs. anfangend ausschließlich die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereines.

Demnach betragen die Taren für den einfachen Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht einschließlich aus Bayern nach Baden et vice versa nach der direkten Entfernung vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte ohne Rücksicht auf die zwischenliegenden Landesgrenzen

bis 10 Meilen im Frankofalle 3 kr. im Portofalle 6 kr. rh.
über 10 bis 20 „ „ „ 6 kr. „ „ 9 kr. „
über 20 „ „ „ 9 kr. „ „ 12 kr. „

und werden sowohl für frankirte, wie für unfrankirte Briefe ꝛc. von dem absendenden Theile ungetheilt bezogen.

§. 2.

Jene Postanstalten, welche nach obiger Bestimmung von badischen Posten nicht mehr als 10 und resp. 20 Meilen entfernt sind, erhalten durch die vorgesetzten Bezirksämter die Verzeichnisse sämmtlicher bayerischen und badischen Postanstalten, zwischen welchen nur die Tare von 3 und 6, resp. 6 und 9 kr. in Anwendung zu kommen hat, zum Dienstgebrauche und öffentlichen Anschlage zugestellt, und haben dagegen die bisher zur Behandlung der Korrespondenz nach Baden verwendeten Tartabellen einzusenden.

Alle übrigen bayerischen Postanstalten, welche mit solchen speziellen Tarverzeichnissen nicht versehen werden und daher von keiner badischen Postanstalt 20 oder weniger Meilen entfernt sind, haben für ihre gesammte Korrespondenz nach Baden nur die dritte Tarstufe von 9 kr. für den frankirten und 12 kr. für den unfrankirten einfachen Brief anzuwenden und bei deren weiterer Berechnung sich ganz nach dem allgemeinen Postvereinstarife zu achten.

§. 3.

In gleicher Weise gelten die Bestimmungen des Postvereins auch für den Transitverkehr und ist demnach

1) für die aus der Pfalz einzeln über Baden transitirende Korrespondenz nach der Schweiz die einfache bis zu 1 Loth Zollgewicht reichende Tare von 9 kr. im Porto- wie im Frankofalle von jedem Aufgabsorte in der Pfalz bis zur badisch-schweizerischen Grenze für bayerische Rechnung zu berechnen und resp. einzuheben, und
2) die aus oder nach Baden über Bayern transitirende Correspondenz nach und aus den übrigen Postvereinsstaaten von bayerischer Zutaxe frei zu belassen.

Digitized by Google

3) Für die aus der Pfalz über Baden transitirende Korrespondenz nach Württemberg et vice versa dagegen sind die Taxen auch ferner noch nach den bisherigen Bestimmungen zu berechnen, und tritt darin eine Modifikation nur insoweit ein, daß

a) die bisher dafür in Anwendung gebrachte gemeinschaftliche bayerisch-badische Taxe von 8 kr. von jedem Aufgabsorte in der Pfalz bis zur badisch-württembergischen Grenze nunmehr bei der Versendung aus der Pfalz nach Württemberg im Frankofalle auf 6 kr. für den einfachen Brief bis zu ½ Loth ermäßiget, und

b) die Porto- wie Frankotaxe für die bezeichnete Korrespondenz in Ansehung des Bezuges, der Zukartirung und Verrechnung wie die Vereinstaxe zu behandeln ist.

§. 4.

Die Korrespondenz zwischen Bayern und Baden sowie die vorbemerkte Transitkorrespondenz kann, mit Ausnahme der rekommandirten und der von Privaten an Stellen und Behörden gerichteten Sendungen, nach der Bestimmung des Aufgebers entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.

Die Frankatur aller aus Bayern nach oder über Baden abzufertigenden Briefpostsendungen hat in Ansehung der Vereins- und resp. von Bayern zu beziehenden Taxe (§. 3 Abs. 3 lit. a) ausschließlich mittels Marken, in Ansehung des für die Korrespondenz aus der Pfalz nach Württemberg und der Schweiz an Baden zu vergütenden württembergischen und resp. Schweizer-Weiterfranko aber in Baarem zu geschehen, und letzteres wie bisher auf der Siegelseite in Vormerkung zu kommen.

§. 5.

Für unfrankirt abzufertigende Briefpostsendungen aus Bayern nach oder über Baden haben die Aufgabs-Posten die nach dem Tarife treffenden Taxen auf den Adressen vorzumerken, diese jedoch für den Fall, daß sie selbst mit badischen Postanstalten nicht in unmittelbarem Packetwechsel stehen, oder die Abfertigung mit letzterem nicht bewirkt werden kann, bei der Zusendung an vorwärts gelegene resp. mit Baden in direktem Packetwechsel stehende inländische Postanstalten in der Karte als Porto nicht in Anrechnung zu bringen, sondern derlei Briefe, von den übrigen Portobriefen gesondert, den bezüglichen Packeten ungezählt beizulegen.

Die nach Baden unmittelbar kartirenden bayerischen Postanstalten haben bei Revision der Packete vom Inlande darauf genau zu achten, und jeden deßfallsigen Ansatz in Porto oder Auslage mit alleiniger Ausnahme der auf allenfallsigen Retour- oder reklamirten Briefen nach Baden bereits haftenden Taxbeträge in den vom Inlande eingehenden Karten abzustreichen.

Digitized by Google

Dasselbe gilt bezüglich der nachträglichen Tarberechnung für unzureichend frankirte Briefe.

§. 6.

Zur gegenseitigen Kartirung der Korrespondenz zwischen den in unmittelbarem Packetwechsel stehenden bayerischen und badischen Postanstalten haben mit dem Eintritte des neuen Vertrages, sonach vom 1. Mai l. Jrs. anfangend Karten nach dem unter Lit. A beifolgenden Formulare in Verwendung zu kommen.

Dabei ist

A. bei der Kartirung aus Bayern nach Baden

1) unter der Rubrik „Porto und Auslagen"

a) das gesammte auf den Briefen nach oder über Baden für Bayern berechnete Porto, und

b) die auf reklamirten oder über Bayern transitirenden Briefen haftenden Auslagen,

beide nach Anleitung des Kartenformulars von einander geschieden,

2) unter der Rubrik „Weiterfranko"

lediglich das für die frankirte Correspondenz aus der Pfalz nach Württemberg und der Schweiz an Baden zu vergütende württembergische und resp. Schweizer-Franko, und

3) unter der Rubrik „Retourporto"

das für die erstmalige Versendung erwachsene Porto für unbestellbar nach Baden zurückgehende oder vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabsorte nachzusendende Briefe

in Ansatz zu bringen.

4) Unter der Rubrik „Transitirende Briefe ꝛc."

sind vorerst nur die in geschlossenen Packeten über Baden transitirenden zahlbaren Briefpostsendungen zwischen der Pfalz und dem diesseitigen Bayern, sowie aus der Pfalz nach dem fürstl. thurn- und taxis'schen Postbezirk excl. Württemberg mit ihrem Gewichte (Zollgewicht) vorzumerken.

Die über Baden transitirenden geschlossenen Briefpackete nach der Schweiz und Frankreich bleiben wie bisher mit ihrem Gewichte unter den rekommandirten Sendungen vorzutragen.

5) Die ausschließlich mit Marken frankirten Briefe nach Baden sind nach Anleitung der Ausschreibung vom 7. September 1850 Abthl. B, Ziffer 5 (V.-Bl. 1850 Nr. XXXIX. S. 201 ꝛc.) lediglich nach ihrer Stückzahl vorzumerken.

B. Bei der Kartirung aus Baden nach Bayern hat nach denselben Grundsätzen

Digitized by Google

1) unter der Rubrik „Porto und Auslagen"
   a) das gesammte auf den Briefen aus Baden oder dem Vereins-Auslande für badische Rechnung treffende Porto, und
   b) die auf reklamirten oder über Baden transitirenden Briefen aus dem Vereins-Auslande haftenden Auslagen, sodann
2) unter der Rubrik „Weiterfranko"
   das für einzeln transitirende Briefe durch Bayern von Baden zu vergütende fremdländische Weiterfranko,
3) unter der Rubrik „Retourporto"
   wie oben das für die erste Versendung erwachsene Porto für unbestellbar nach Bayern zurückgehende oder vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar an den Aufgabsort nachzusendende Briefe und
4) unter der Rubrik „Transitirende Briefe ꝛc."
   das Gewicht (Zollgewicht) der in geschlossenen Packeten oder einzeln über Bayern transitirenden Korrespondenz aus oder über Baden nach und über die übrigen Postvereinsstaaten

in Vortrag zu kommen.

Die mit Baden in direktem Packetwechsel stehenden Postanstalten haben sich hienach bei Revision der Packete aus Baden geeignet zu achten und allenfallsige Differenzen umgehend an die zu kartirende Postanstalt zurückzumelden.

II. Fahrpost-Verkehr.

§. 7.

Fahrpostsendungen aus Bayern nach oder über Baden sind sowohl bei unmittelbarer gegenseitiger Auslieferung, als auch im Transite über Württemberg entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte und resp. bis zur badischen Grenze gegenüber dem betreffenden Auslande abzufertigen, theilweise Frankaturen bis zu den beiderseitigen Landesgrenzen aber unstatthaft.

§. 8.

Dabei hat jede der beiden Postverwaltungen die Taxe für ihre Beförderungs-Strecke nach dem allgemeinen Postvereins-Tarife in rheinischer Währung zu beziehen und zwar:

A. bei unmittelbarer d. h. ohne Vermittelung einer dritten Postverwaltung (Württemberg) stattfindenden Auslieferung der Sendungen
   1) zwischen den einander unmittelbar gegenüber liegenden beiderseitigen Grenzpostanstalten der absendende Theil ausschließlich sowohl im Porto- als Frankofalle nach dem 1. Progressionssatze (1—5 Meilen) des Vereinstarifes,

Digitized by Google

2) zwischen den übrigen in direkter Entfernung nicht mehr als 20 Meilen von einander gelegenen beiderseitigen Postanstalten
   a. bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen jeder Theil nach dem 1. Progressions-Satze (1—5 Meilen) und
   b. bei einer Entfernung über 10 bis 20 Meilen jeder Theil nach dem 2. Progressions-Satze (5—10 Meilen) des Vereinstarifes, und
3) zwischen allen anderen in größerer Entfernung von einander gelegenen beiderseitigen Postanstalten jeder Theil nach der direkten Entfernung des Aufgabs- und Bestimmungs-Ortes von den für den Hin- wie Herweg gemeinschaftlichen Targrenzpunkten
   a. Mitte „Würzburg — Gerichsheim"
      für Versendungen aus dem diesseitigen Bayern nach Baden et vice versa bei der Leitung über Würzburg, Amorbach oder Wertheim,
   b. Mitte „Lindau — Constanz"
      für Versendungen aus dem diesseitigen Bayern nach Baden et vice versa bei der Leitung über Lindau, und
   c. Mitte „Speyer — Waghäusel"
      für Versendungen aus der Pfalz nach Baden et vice versa bei der Leitung über Ludwigshafen oder Langenkandel.

B. Für die in eigenen Karten oder einzeln durch Vermittelung einer dritten Postverwaltung d. h. über Württemberg überlieferten Fahrpoststücke aus Bayern nach Baden et vice versa sind die Taxen wie bisher
   a. vom Aufgabsorte in Bayern bis zu der einschlägigen bayerisch-württembergischen Austrittspost für Bayern,
   b. von da bis zu dem betreffenden württembergisch-badischen Grenzpunkte für Württemberg und
   c. von letzterem bis zu dem Bestimmungsorte in Baden für Baden

   zu berechnen, und tritt darin eine Veränderung nur in so weit ein, daß die hienach für Bayern und Baden treffenden Tarbezüge nicht mehr nach den bezüglichen inländischen Tarifen, sondern nach dem Vereins-Fahrpoststarife zu berechnen sind, für den württembergischen Tarbezug aber wie bisher der württembergische Fahrposttarif in Anwendung zu kommen hat.

   In Ansehung der Personen- und Reisegepäck-Taxen bleibt es mit Ausnahme des Courses von Würzburg über Gerichsheim allenthalben bei den bisherigen Bestimmungen, und sind daher die Gepäck- und resp. Ueberfracht-Taxen auch ferner noch nach den beiderseitigen internen Tarifen zu berechnen.

Digitized by Google

§. 9.

Zwischen welchen beiderseitigen Postanstalten nach §. 8. Abtheil. A. Ziffer 2. lit. a. und b. für Fahrpostsendungen die jeden Theil treffende Taxe nach dem 1. und resp. 2. Progressions-Satze des Vereinstarifes zu berechnen ist, läßt das oben unter §. 2. angezogene Briefstarverzeichniß entnehmen, indem nach den Postvereins-Bestimmungen die Entfernung bis zu 10 Meilen der einfachen Franco-Briefstaxe von 3 kr., und die Entfernung über 10—20 Meilen der einfachen Franco-Briefstaxe von 6 kr. entspricht.

Zur Berechnung der Fahrpostaxen nach und von den vorstehend unter Abth. A. Ziffer 3. lit. a—c. aufgeführten gemeinschaftlichen Grenzpunkten sind unter lit. B. die Meilenzeiger nach und von sämmtlichen bayerischen Postanstalten und unter lit. C. die Meilenzeiger nach und von sämmtlichen Postanstalten in Baden angefügt, und haben nach ersteren sämmtliche Postanstalten in Bayern ihre Lokal-Meilenzeiger durch Einsetzen der neuen Taxgrenzpunkte mit den ihrem Orte entsprechenden Entfernungen zu ergänzen, dagegen

a. die Postanstalten in Bayern diesseits des Rheines die bisherigen Austrittsposten Ernstthal und Wertheim sowie bei Würzburg den Beisatz „Ein- und Austrittspost ꝛc.“, sodann

b. die Postanstalten in der Pfalz die Austrittsposten Karlsruhe und Mannheim in denselben zu streichen.

Dabei wird bemerkt, daß der Grenzpunkt Lindau — Constanz vorerst nicht in Anwendung zu kommen hat, da eine unmittelbare Auslieferung von Fahrpostsendungen nach und aus Baden über Lindau zur Zeit nicht stattfindet.

§. 10.

Zur Berechnung der Fahrpostaxen für die aus und nach Bayern über Baden sowie für die aus und nach Baden über Bayern transitirenden Sendungen sind die Entfernungen nach bestimmten Durchschnittslinien festgesetzt, welche bei unmittelbarer Ueberlieferung der Sendungen ohne Rücksicht auf deren wirkliche Leitung in Anwendung zu kommen haben.

Dieselben betragen

1) zur Berechnung der badischen Transittaxe für Sendungen aus und nach Bayern über Baden

a.	zwischen der Pfalz und Württemberg	6 Meilen
b.	zwischen der Pfalz und dem fürstl. Thurn und Taxisschen Postbezirke über Weinheim	3 „
c.	zwischen der Pfalz und dem diesseitigen Bayern über Amorbach, Roßbrunn oder Würzburg	12 „

Digitized by Google

d. zwischen Unterfranken und Württemberg über Bischofsheim und Wertheim . . . . . 5 Meilen,

2) zur Berechnung der bayerischen Transittaxe für Sendungen aus und nach Baden über Bayern

a. durch die Pfalz nach und aus Preußen . . . . . 12 Meilen
b. durch die Pfalz über Oggersheim und Worms . . . . . 3 „
c. nach und aus den östlichen Provinzen von Preußen und dem Königreiche Sachsen . . . . . 24 „
d. nach und aus dem fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postbezirke . 12 „
e. nach und aus Oesterreich . . . . . 36 „
f. über Lindau ausschließlich . . . . . 3 „

3) Für die über Baden transitirenden Fahrpostsendungen aus Bayern nach dem Vereinsauslande (Frankreich und die Schweiz) ist die badische Transittaxe

a. bei unmittelbarer Ueberlieferung nach der Entfernung von dem einschlägigen gemeinschaftlichen Targrenzpunkte bis zur bezüglichen badischen Grenz- und resp. Austrittspost gegenüber dem Auslande und
b. bei Vermittelung durch die württembergische Postanstalt wie bisher nach der Entfernung von der treffenden württembergisch-badischen Austrittspost bis zur badischen Grenze gegenüber dem Auslande zu berechnen.

§. 11.

Die von den beiderseitigen in unmittelbarem Kartenwechsel stehenden Postanstalten zur Ueberlieferung der Fahrpostsendungen vom 1. Mai l. Js. anfangend in Verwendung zu bringenden Frachtkarten zeigt das unter Lit. D. angefügte Formular.

III. Abrechnung.

§. 12.

Die Abrechnung zwischen Bayern und Baden geschieht sowohl in Ansehung des Brief- wie Fahrpost-Verkehrs vierteljährlich durch die beiderseitigen Centralstellen unmittelbar.

Die mit Baden in unmittelbarem Brief- oder Fahrpost-Kartenwechsel stehenden Postanstalten in Bayern haben zu diesem Behufe

a. in Ansehung des Briefpostverkehrs
für jeden Packetschluß nach und aus Baden

1) einen Nachweis über die gegenseitig in Anrechnung gekommenen Porto und Auslagen, Weiterfranko, Retourporto und die auf transitirenden Briefen nach der 4. Kartenrubrik angerechneten Taxen nach den für den Verkehr mit Oesterreich, Preußen und Sachsen vorgeschriebenen Formularen,

Digitized by Google

IV. Correspondenz-Karte

von . . . . . nach . . . . . .

abgefertigt am 185

Stück-zahl.		fl.	kr.	fl.	kr.
	1. Porto und Auslagen				
	2. Weiterfranco für nichtdeutsche Correspondenz	—	—		
	3. Retour-Porto	—	—		

		Gewicht.		Angerechnetes Porto.	
	4. Transitirende Briefe:	Pfund.	Loth.	fl.	kr.
	nach				
	. . . . .				
	. . . . .				
	. . . . .				
	. . . . .				
	. . . . .				
	. . . . .				
	. . . . .				

Digitized by Google

5. Recommandirte Briefe ꝛc. ꝛc.

Ord.-Nr.	Adresse.	Ort der Aufgabe.	Ort der Bestimmung.

exped. von . . . . . .

Digitized by Google

2) einen Nachweis über das Gewicht der nach der 4. Kartenrubrik einzeln oder in geschlossenen Packeten aus Baden über Bayern nach den übrigen Postvereinsstaaten, oder aus dem diesseitigen Bayern nach der Pfalz et vice versa, und aus der Pfalz nach dem fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postbezirke über Baden transitirten Korrespondenz nach den verschiedenen Kategorien ausgeschieden, und

3) einen Nachweis über das Gewicht der aus Bayern über Baden nach dem Vereinsauslande et vice versa transitirten Packete, wie bisher, sodann

b. in Ansehung des Fahrpostverkehrs

für jeden Kartenschluß nach und aus Baden

1) einen Nachweis über die in den Frachtkarten gegenseitig zugerechneten Auslagen, Porto und Weiterfranko, und

2) einen Nachweis über die bei unmittelbarer Coursverbindung in den Karten aus Baden für bayerische Rechnung und in den Karten nach Baden für badische Rechnung verrechneten Personen- und Gepäckfranco

zu fertigen und innerhalb 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals mit den dazu gehörigen Brief- und Fahrpostkarten an das vorgesetzte Bezirksamt einzusenden, von welch letzterem sodann die Vorlage an die unterfertigte General-Direktion spätestens innerhalb 3 Wochen nach Ablauf des Quartals zu bewerkstelligen ist.

§. 13.

In dem Manuale zur Anfertigung der Amts-Rechnung sind

I. bezüglich des Briefpostverkehrs

A. aus den Karten nach Baden

1) als Auslagenporto nach

a. die unter der Rubrik 1 nach Baden kartirten Auslagen und

b. das auf allenfalls einzeln transitirten Briefen unter der Rubrik 4 angerechnete Porto

in einer Summe,

2) als Weiterfranco nach

das nach der 2. Kartenrubrik an Baden zu vergütende Weiterfranco und

3) als Retourporto nach

das nach der Kartenrubrik 3 in Anrechnung gebrachte Retourporto,

B. aus den Karten aus Baden

1) als Auslagenporto von

der ganze Betrag an Auslage und Porto nebst dem für transitirende Briefe unter der Rubrik 4 in Anrechnung gebrachten Porto,

Digitized by Google

2) als Retourporto von

das in den Karten unter der Rubrik 3 angerechnete Retourporto

einzusetzen, diese Beträge in der Verrechnung überhaupt so wie bei der Kartirung nach und resp. aus dem Inlande zu behandeln.

Die übrigen in den Karten in Ansatz kommenden Taxbeträge i. e. das Porto nach Baden wie das Weiterfranco von Baden bleiben außer der Amtsrechnung.

II. Bezüglich des Fahrpostverkehrs

sind zur Fertigung der Amtsrechnung die in der Ausschreibung vom 11. März 1847 „die Form der Fahrpostrechnung betr." (V.-Bl. 1847 S. 61) §. VI. gegebenen Bestimmungen sowohl in Ansehung der Frachtstücke als auch bezüglich des Personen-Verkehrs in unmittelbarer Coursverbindung maßgebend.

IV. Uebergangs-Bestimmung.

§. 14.

Für die vor dem 1. Mai l. J. aufgegebene, jedoch erst in den Packeten von oder nach dem 1. Mai l. J. zu versendende Korrespondenz ist bei der Kartirung nach Baden

a. das darauf angerechnete gemeinschaftliche Porto von rückwärts gelegenen Expeditionen des Inlandes in Karte und Manual als Auslagenporto einzusetzen,

b. das dafür erhobene gemeinschaftliche Franco von der Lokalaufgabe in den Karten nach dem Retourporto innerhalb der Tarrubriken vorzumerken, in dem Manuale aber wie bisher in Verrechnung zu bringen, und

c. das an Baden zu vergütende württembergische und resp. Schweizer-Franco für die Korrespondenz aus der Pfalz gleichfalls wie bisher als Weiter-Franco zu behandeln.

Für die vor dem 1. Mai l. J. zur Aufgabe gebrachten Fahrpostsendungen sind im Falle ihrer Ganzfrankatur die nach den bisherigen Tarifen berechneten Taxbeträge unverändert zu belassen.

München, den 24. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Meilenzeiger

zur Berechnung des bayerischen Porto für Fahrpost-Sendungen aus und nach Baden.

Von und nach	über Würzburg-Oerichsheim	über Lindau-Constanz	über Speyer-Maxhäusel
	Meilen.		
Abensberg	25	31	—
Aibling	36	27	—
Aichach	24	22	—
Alsenz	—	—	10
Altdorf	16	34	—
Altötting	37	35	—
Amberg	21	38	—
Amorbach	7	31	—
Ampfing	34	33	—
Annweiler	—	—	6
Ansbach	10	29	—
Arnstein	4	37	—
Aschaffenburg	8	36	—
Au b. Landshut	30	34	—
Au b. München	31	24	—
Aub	4	31	—
Augsburg	24	19	—
Baiersdorf	12	36	—
Bamberg	11	38	—
Baumach	11	39	—
Bayerdießen	30	18	—
Bayreuth	17	42	—
Beilngries	20	30	—
Benediktbeuern	35	21	—
Berching	19	31	—
Berchtesgaden	45	37	—
Berneck	19	44	—
Bischofsheim v. d. Rh.	10	43	—
Bliskastel	—	—	13
Bobingen	25	18	—
Breitengüßbach	11	39	—
Bruchmühlbach	—	—	10
Brückenau	9	42	—
Buchloe	28	15	—
Burgau	21	16	—
Burghausen	39	36	—
Burgheim	20	24	—
Burgkundstadt	15	43	—
Burglengenfeld	24	36	—
Burgwinheim	8	37	—
Cham	29	41	—
Cusel	—	—	12

Digitized by Google

Von und nach	über Würzburg-Gerichsheim	über Lindau-Constanz	über Speyer-Waghäusel
	Meilen.		
Dachau	28	23	—
Daßwang	20	33	—
Deggendorf	34	41	—
Deidesheim	—	—	4
Deining	19	33	—
Dettelbach	3	35	—
Dettingen	10	38	—
Dietfurt	17	26	—
Dillingen	19	19	—
Dingolfing	32	35	—
Dinkelsbühl	12	24	—
Donauwörth	18	22	—
Dürkheim	—	—	4
Ebensfeld	12	41	—
Ebermannstadt	14	38	—
Ebern	11	41	—
Ebersberg	33	27	—
Edenkoben	—	—	4
Eggenfelden	36	36	—
Eggmühl	27	34	—
Eglofsheim	27	35	—
Eichendorf	35	39	—
Eichstädt	19	27	—
Ellingen	16	28	—
Eltersdorf	12	34	—
Eltmann	9	39	—
Emskirchen	9	33	—
Erbendorf	22	43	—
Erding	30	28	—
Ergoldsbach	29	33	—

Von und nach	über Würzburg-Gerichsheim	über Lindau-Constanz	über Speyer-Waghäusel
	Meilen.		
Erkheim	27	12	—
Erlangen	12	35	—
Ermershausen	11	42	—
Eschenau	14	35	—
Esselbach	4	35	—
Euerhausen	3	31	—
Farrnbach	12	33	—
Feucht	15	33	—
Feuchtwang	10	26	—
Fischbach	39	28	—
Fladungen	12	45	—
Forchheim	12	37	—
Frankenthal	—	—	4
Freilassing	43	37	—
Freising	28	27	—
Fremdingen	14	24	—
Freyung v. W.	40	46	—
Friedberg	24	20	—
Frontenhausen	33	35	—
Fürstenfeldbruck	28	21	—
Fürth	12	33	—
Füßen	34	13	—
Furth i. W.	31	44	—
Gallertsham	37	31	—
Gangkofen	34	35	—

Digitized by Google

Von und nach	über Würzburg-Oerlingheim	über Lindau-Constanz	über Kyrer-Waghäusel
	Meilen.		
Garching	29	25	—
Gefrees	20	45	—
Geisenfeld	24	28	—
Gemünden	5	38	—
Georgensg'münd	15	29	—
Germersheim	—	—	2
Gerolzhofen	6	37	—
Gersfeld	11	44	—
Gräfenberg	14	37	—
Grafenau	38	45	—
Grünstadt	—	—	6
Grünwald	19	39	—
Günzburg a. d. Donau	20	16	—
Gundelfingen	19	18	—
Gunzenhausen	13	27	—
Haag	34	30	—
Hain	7	37	—
Hammelburg	6	39	—
Harburg	17	22	—
Hartmannshof	17	36	—
Haßfurt	8	39	—
Haßloch	—	—	3
Heilsbronn-Kloster	12	30	—
Helmbrechts	20	47	—
Hersbruck	16	36	—
Herzogenaurach	11	34	—
Hessenthal	7	36	—
Hilders	13	46	—
Hilpoltstein	16	30	—

Von und nach	über Würzburg-Oerlingheim	über Lindau-Constanz	über Kyrer-Waghäusel
	Meilen.		
Hirschaid	12	38	—
Hirschau	21	39	—
Hochstadt a. Main	14	43	—
Höchstadt a. d. Aisch	10	35	—
Höchstädt a. d. Donau	19	20	—
Hof	22	48	—
Hofheim	9	40	—
Hohenlinden	33	28	—
Hollfeld	15	40	—
Holzkirchen	34	24	—
Homburg	—	—	12
Illertissen	24	12	—
Immenstadt	34	9	—
Ingbert St.	—	—	14
Ingolstadt	22	27	—
Inzell	42	35	—
Kaiserslautern	—	—	8
Karlstadt	4	36	—
Karpfheim	39	41	—
Kastl	19	36	—
Kaufbeuren	30	13	—
Kelheim	24	32	—
Kemnath	20	43	—
Kempten	31	10	—
Kipfenberg	20	29	—

**

Digitized by Google

Von und nach	über Würzburg-Gerichsheim	über Lindau-Constanz	über Speyer-Waghäusel
	Meilen.		
Kirchenlamitz	22	47	—
Kirchheimbolanden	—	—	8
Kissingen	8	40	—
Kitzingen	3	34	—
Königsdorf	34	22	—
Königshofen	11	43	—
Kötzting	31	43	—
Kolmberg	8	29	—
Kreußen	18	41	—
Kreuth	38	24	—
Kronach	17	45	—
Krumbach	24	14	—
Kürn	26	37	—
Kulmbach	17	43	—
Lambrecht-Grevenhausen	—	—	5
Landau a. d. Isar	33	37	—
Landau i. d. Pfalz	—	—	4
Landsberg	28	17	—
Landshut	30	32	—
Landstuhl	—	—	10
Langenfeld	7	33	—
Langenkandel	—	—	5
Langenzenn	10	32	—
Lauf	15	35	—
Laufen	42	37	—
Lauingen	19	18	—
Lauterecken	—	—	11
Leupoldstein	15	38	—
Leutershausen	9	28	—

Von und nach	über Würzburg-Gerichsheim	über Lindau-Constanz	über Speyer-Waghäusel
	Meilen.		
Lichtenfels	14	42	—
Lindau	34	3	—
Lohr	5	37	—
Ludwigshafen	—	—	3
Ludwigsstadt	19	48	—
Mainbernheim	4	33	—
Mainleus	16	43	—
Maisach	28	21	—
Malching	40	40	—
Markt-Breit	4	33	—
Markt-Bürgel	7	30	—
Markt-Erlbach	9	32	—
Markt-Heidenfeld	3	35	—
Marktl	38	37	—
Markt-Schorgast	19	44	—
Markt-Steft	3	33	—
Meitingen	21	21	—
Mellerichstadt	11	44	—
Memmingen	27	10	—
Mengkofen	31	36	—
Mering	26	19	—
Miesbach	36	25	—
Miltenberg	6	32	—
Mindelheim	27	13	—
Mittenwald	38	19	—
Mitterteich	24	46	—
Monheim	17	24	—
Moosburg	29	29	—
Mühldorf	35	34	—

Digitized by Google

Von und nach	über Würzburg-Oerlichheim	über Lindau-Constanz	über Speyer-Waghäusel
	Meilen.		
Münchberg	21	46	—
München	30	24	—
Münnerstadt	9	41	—
Murnau	35	19	—
Maabburg	24	40	—
Naila	20	48	—
Nannhofen	27	21	—
Nellenbruck	32	7	—
Neffelwang	33	11	—
Neuburg a. d. D.	21	25	—
Neuenmarkt	18	44	—
Neuhaus	41	43	—
Neukirchen	27	40	—
Neumarkt a. d. R.	34	34	—
Neumarkt i. d. Obpf.	18	33	—
Neunburg v. W.	26	40	—
Neuses	6	36	—
Neuſtadt a. d. A.	8	33	—
Neuſtadt a. d. D.	24	30	—
Neuſtadt a. d. Hdt.	—	—	4
Neuſtadt a. d. S.	10	42	—
Neuſtadt a. d. W. N.	23	43	—
Neu-Ulm	21	14	—
Nittenau	26	38	—
Nördlingen	15	22	—
Nordhalben	19	47	—
Nürnberg	13	33	—
Oberdorf	31	13	—
Obergünzburg	30	11	—
Obernburg	7	34	—
Obernzell	42	45	—
Oberviechtach	26	42	—
Ochſenfurt	3	32	—
Oettingen	15	24	—
Oggersheim	—	—	4
Opferbaum	4	36	—
Osterhofen	36	41	—
Ottobeuren	28	11	—
Pappenheim	17	26	—
Parsdorf	31	26	—
Partenkirchen	37	18	—
Paſing	29	23	—
Paſſau	40	44	—
Pegnitz	17	39	—
Peiß	34	25	—
Pfaffenhofen a. d. Ilm.	25	26	—
Pfarrkirchen	37	38	—
Pfatter	28	37	—
Pfeffenhauſen	27	31	—
Pilſting	32	37	—
Pirmaſens	—	—	9
Plattling	34	40	—
Pleinfeld	15	28	—

Digitized by Google

Von und nach	über Würzburg-Oerlichheim	über Linden-Constanz	über Speyer-Maghäusel
	Meilen.		
Pleß	26	11	—
Pörnbach	24	26	—
Pöttmes	22	23	—
Poppenhausen	7	39	—
Possenheim	5	33	—
Preffath	21	42	—
Main	19	23	—
Redwitz	23	46	—
Regen	35	43	—
Regensburg	25	35	—
Regenstauf	25	36	—
Rehau	23	48	—
Reichenhall	44	36	—
Reichertshofen	23	27	—
Reisbach	33	36	—
Remlingen	2	34	—
Riedenburg	22	31	—
Rockenhausen	—	—	9
Roding	28	40	—
Röhrnbach	40	45	—
Röthenbach	33	6	—
Rötz	27	41	—
Rosenheim	37	28	—
Roßbrunn	2	34	—
Roßhaupten	33	14	—
Roth	15	31	—
Rothenburg a. d. Tauber	7	28	—
Rothenkirchen	18	46	—
Rüdenhausen	5	35	—
Saal	25	33	—
Schambach	23	33	—
Scheßlitz	12	40	—
Schillingsfürst	8	27	—
Schönberg	38	44	—
Schönenberg	—	—	11
Schönsicht	24	44	—
Schongau	31	16	—
Schrobenhausen	23	24	—
Schwabach	14	31	—
Schwabhausen	27	23	—
Schwabmünchen	26	17	—
Schwandorf	24	38	—
Schwarzenbach a. d. S.	22	47	—
Schwarzenfeld	24	39	—
Schweinfurt	6	38	—
Selb	24	48	—
Seybottenreuth	19	42	—
Simbach b. Braunau	39	38	—
Simbach b. Landau	34	37	—
Sommerhausen	2	33	—
Sonthofen	34	9	—
Spalt	14	29	—
Speyer	—	—	1
Stadtlauringen	9	41	—
Staffelstein	13	42	—
Stallwang	30	40	—
Starnberg	31	21	—
Stein	38	33	—
Steingaden	33	15	—

Digitized by Google

Von und nach	über Würzburg-Gerichsheim	über Lindau-Constanz	über Speyer-Waghäusel
	Meilen.		
Steinhöring	34	28	—
Steinwiesen	18	46	—
Stierhof	24	20	—
Straßkirchen	32	39	—
Straubing	30	38	—
Streitberg	14	39	—
Sulzbach	19	38	—
Tann	14	47	—
Taufkirchen	32	30	—
Tegernsee	37	24	—
Teisendorf	42	36	—
Thiersheim	23	47	—
Thumbach	19	40	—
Thurnau	16	42	—
Tirschenreuth	25	46	—
Tittling	39	44	—
Tittmoning	39	35	—
Tölz	35	22	—
Traunstein	40	34	—
Triesdorf	12	28	—
Türkheim	27	15	—
Uehlfeld	9	35	—
Uffenheim	5	31	—

Von und nach	über Würzburg-Gerichsheim	über Lindau-Constanz	über Speyer-Waghäusel
	Meilen.		
Unterbruck	27	25	—
Unterneuses	9	37	—
Untersteinach	18	44	—
Velden	32	32	—
Viechtach	32	42	—
Vilsbiburg	32	33	—
Vilshofen	38	42	—
Vohburg	23	29	—
Vohenstrauß	25	43	—
Volkach	4	36	—
Waging	40	35	—
Waidhaus	27	44	—
Waischenfeld	15	40	—
Waldmünchen	29	43	—
Waldsassen	25	47	—
Wallerstein	15	23	—
Wasserburg	35	30	—
Wassertrüdingen	13	25	—
Wegscheid	43	47	—
Weiden	23	42	—
Weilheim	32	18	—
Weisham	38	31	—
Weißenburg	16	27	—

Digitized by Google

Von und nach	über Würzburg-Gerichsheim	über Lindau-Constanz	über Speyer-Waghäusel
	Meilen.		
Weißenhorn	22	13	—
Weißenstadt	21	46	—
Wemding	16	24	—
Wernberg	23	41	—
Werneck	5	37	—
Wertingen	20	20	—
Weyhers	12	44	—
Wilhermsdorf	10	32	—
Windsheim	7	31	—
Winnweiler	—	—	8
Wirtheim	10	40	—
Wörth	31	34	—
Wolfertschwenden	29	10	—
Wolfratshausen	32	21	—
Wolfstein	—	—	10
Würzburg	1	34	—
Wüstensachsen	12	45	—
Wunsiedel	22	46	—
Zorneding	32	26	—
Zusmarshausen	22	17	—
Zweibrücken	—	—	11
Zwiesel	36	44	—

Digitized by Google

Meilenzeiger

zur Berechnung des badischen Porto für Fahrpost-Sendungen aus und nach Bayern.

Von und nach	über Würzburg-Oerlsbheim	über Lindau-Constanz	über Speyer-Waghäusel
	Meilen.		
Aach	30	7	22
Achern	24	20½	10½
Adelsheim	6½	27	9
Aglasterhausen	10	26½	5
Allensbach	31	4	24
Altbreisach	34	19½	21
Appenweier	25½	20	12
Baden	21	21	8
Basel	39½	18½	27½
Berolzheim	4½	28½	11
Beuggen	38	16	26½
Biberach	27½	17½	15
Bischofsheim a. R.	24½	21½	11
Bischofsheim a. T.	2½	30½	12½
Blumberg	31	9½	21½
Blumenfeld	31	8	22
Bonndorf	32½	11½	22
Borberg	4	29	12
Bretten	15	22½	4½
Bruchsal	15	24½	2½
Buchen	6	29	9
Bühl	22½	21	9½
Burg	32	15½	20½
Burkheim	33	20	19½
Carlsruhe	17½	23½	4
Constanz	32	2½	25½
Dinglingen	28½	19	15½
Donaueschingen	29½	10½	20
Dürrheim	28½	11	19
Durlach	17½	23	4½
Durmersheim	19½	23	5½
Eberbach	9½	28	5½
Efringen	38½	18½	26
Eichtersheim	12½	25½	3
Eigeltingen	29½	6½	22
Elzach	29	16	17
Emmendingen	31	17½	18½
Endingen	31½	19	18½
Engen	30	7½	21½

Digitized by Google

Von und nach	über Würzburg-Oerichsheim	über Lindau-Constanz	über Speyer-Waghäusel
	Meilen.		
Eppingen	12½	23½	5
Ernstthal	7½	29½	7½
Ettenheim	30	19	17
Ettlingen	18½	22½	5
Freiburg	32½	17	20½
Freudenberg	5	32	10½
Furtwangen	30	14	18½
Gaggenau	20½	21	7½
Geisingen	29½	9	20½
Gengenbach	26½	18½	14
Gerlachsheim	2½	30	12½
Gernsbach	20½	20½	8
Graben	16	25	2
Griesbach	25	17½	12½
Haltingen	38½	18	26½
Hardheim	4	30	11
Haslach	27½	16½	15½
Hausach	27	16	15½
Heidelberg	12	28	3
Heiligenberg	29½	3½	23½
Heitersheim	35	18	22½
Höllsteig	32½	14½	21
Hornberg	27½	15	16
Hüfingen	30	10½	20½
Hundheim	4	31	11½
Ichenheim	28	20½	14½
Jestetten	33½	8½	24½
Kandern	37	18	25
Kehl	26	21½	12½
Kenzingen	31	18½	18
Klyppenheim	29	19	16
Kleinlaufenburg	37	13½	26
Königschafthausen	32	19½	19
Königshofen	3	29½	13
Kork	26	21	12
Krautheim	5	27½	11½
Krozingen	34½	18	22
Külsheim	3½	31	11½
Ladenburg	12½	29½	3½
Lahr	28½	19	15½
Langenbrücken	14	25½	2
Langendenzlingen	31½	17	19
Lenzkirch	32½	13	21½
Löffingen	31½	12	21
Lörrach	38½	17½	26½
Ludwigshafen	30	5	23
Malsch	19½	22	6
Mannheim	14	30	3½
Markdorf	30½	2	25
Meersburg	31	2	25
Merchingen	5½	27½	10½

Digitized by Google

Von und nach	über Würzburg-Oerichsheim	über Lindau-Constanz	über Speyer-Waghäusel
	Meilen.		
Möhringen	28½	8½	20
Mößkirch	27	6½	20½
Mosbach	9	26½	6½
Mühlburg	18	23½	4
Müllheim	36	18½	23½
Muggensturm	20	22	6½
Munzingen	33½	18	21
Neckarbischofsheim	11	25½	5
Neckargemünd	11½	27½	3½
Neustadt	31½	13	20½
Oberkirch	25	19½	12
Oberlauchringen	35	11½	25
Oberschefflenz	7	27½	8
Offenburg	26½	19½	13½
Oppenau	25	18	12½
Orschweier	29½	19	16½
Osterburken	6	27½	9½
Petersthal	25	17½	13
Pforzheim	16½	21	6
Pfullendorf	28	5	21½
Philippsburg	15½	26½	1
Radolfzell	31	5	23½
Randegg	32	7	23½
Rappenau	10½	24½	6
Rastadt	20½	22½	7
Renchen	24½	20½	11½
Riedern	34½	10	25
Riegel	31½	18½	18½
Rippoldsau	24½	16½	13
Rothenfels	20½	21½	7
Säckingen	37½	15	26½
Salem	30	3	24
St. Blasien	34	13½	23
St. Georgen	28½	13½	17½
Schaffhausen	33	8	24
Schallstadt	33½	17½	21
Schappach	25½	16½	14
Schiltach	26½	15	15
Schleitheim	32½	9½	23
Schliengen	37	18½	24½
Schönau	35	15½	23
Schopfheim	37	16	25½
Schwetzingen	13½	28	2
Singen	31	6½	23
Sinsheim	12	25	4
Stadel	30½	2	25
Staufen	34½	17½	22
Steinen	37½	17	25½
Steißlingen	30½	6	22½
Stetten a. k. M.	25½	8½	18½
Stockach	29½	5½	22
Stollhofen	22½	22	9

Digitized by Google

Von und nach	über Würzburg-Oerichsheim	über Lindau-Constanz	über Speyer-Waghäusel
	Meilen.		
Straßburg . . .	27	22½	13½
Stühlingen . . .	33	10	23
Sulzburg . . .	35½	17½	23
Thiengen . . .	35	11½	25
Todtnau . . .	34	15½	22½
Tremhof . . .	5	32	11
Tryberg . . .	29	14½	17½
Ueberlingen . . .	30	3½	23½
Villingen . . .	28½	12	18½
Vöhrenbach . . .	29½	13	18½

Von und nach	über Würzburg-Oerichsheim	über Lindau-Constanz	über Speyer-Waghäusel
	Meilen.		
Waghäusel . . .	15	26½	½
Waibstadt . . .	11	26	4½
Waldkirch . . .	30½	16½	18½
Waldshut . . .	35½	12	25
Walldürn . . .	5	30	10
Weingarten . . .	16½	23½	3½
Weinheim . . .	11½	30½	4½
Wertheim . . .	3½	32	12
Wiesenbach . . .	11½	27	3½
Wiesloch . . .	13	26½	2
Wilferdingen . . .	17	22	5
Wolfach . . .	26½	16	15
Zell a. H. . . .	27	17½	14½
Zell i. W. . . .	36	15½	24½

Digitized by Google

Beilage D (zum B.-Bl. Nr. 16).

IV. 185

Nummer.	Abgangs-Ort.		Bayern.				Weiter-Franco.		Porto.	
			Franco.		Porto.					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

	Signatur.	Werth.	Zoll-Gewicht.		Auslage.		Bayern.				Weiter-Franco.		Porto.	
							Franco.		Porto.					
			Pfund	Loth.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

№. 17.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 28. April 1851.

Inhalt: Die Tarbehandlung der aus Bayern nach den Postvereins-Staaten unfrankirt abgehenden Briefpostsendungen. — Die Dampfschiffahrt auf der Donau. — Die Tarifirung von Kleien. — Verkehr auf den k. b. Eisenbahnen im Monat März.

Nr. 6318.

(Die Tarbehandlung der aus Bayern nach den Postvereins-Staaten unfrankirt abgehenden Briefpostsendungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 9 der Anweisungen über den Vollzug des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages vom 25. und resp. 28. Juni v. J. (V.-Bl. 1850 S. 124) haben diejenigen Postanstalten in Bayern, welche die bei ihnen zur Aufgabe kommende Korrespondenz nach oder durch die Postvereins-Staaten der betreffenden Vereinspost nicht unmittelbar zukartiren können, im Falle der unfrankirten Absendung die für diese Korrespondenz nach dem Tarif treffenden Vereins-Taxen zwar sofort in der Münzwährung, in welcher dieselbe der bezüglichen Vereinspost zugerechnet werden muß, auf den Adressen vorzumerken, bei der Abfertigung an die einschlägigen vorwärts gelegenen resp. mit den bezüglichen Vereinsposten in unmittelbarem Packetwechsel stehenden Postanstalten des

Digitized by Google

Inlandes in den Karten als Porto nicht in Anrechnung zu bringen, sondern derlei Korrespondenz ungezählt den Packeten beizulegen.

Die Revision der Rechnungen über die Kartenstellung aus Bayern nach den Postvereins-Staaten führt jedoch zu der Vermuthung, daß dieser Bestimmung entgegen die für die unfrankirte Vereins-Korrespondenz aus Bayern anzusetzenden Taxen bei der Kartirung nach dem Inlande öfters dem Porto in der Karte zugerechnet, und dadurch die nach dem bezüglichen Vereinslande kartirenden inländischen Postanstalten versucht werden, sich der Zurechnung durch Weiterrechnung in Auslage zu entlasten.

Diesem unstatthaften Verfahren zu begegnen, wird die Eingangs angeführte Bestimmung hiedurch zur pünktlichsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht und bemerkt, daß dieselbe, insoferne nicht Anderes ausdrücklich verfügt wird, auf die Korrespondenz nach allen zum Postvereine bereits gehörigen oder demselben in der Folge beitretenden Staaten Bezug hat.

Dabei werden sämmtliche Postanstalten zur möglichsten Vermeidung desfallsiger Versehen zugleich angewiesen, die für die unfrankirte Korrespondenz aus Bayern nach den Vereins-Staaten anzusetzenden Portotaxen bei deren Kartirung an eine inländische Postanstalt auf den Adressen jedesmal mit Rothstift augenfällig zu unterstreichen und die so bezeichnete Korrespondenz selbst bei der Absendung von der übrigen Portokorrespondenz ausgeschieden den bezüglichen inländischen Packeten beizulegen.

In derselben Weise haben die mit dem Vereinsauslande in direktem Packetwechsel stehenden bayerischen Postanstalten die bei ihnen vom Auslande eingehende und über Bayern transitirende Korrespondenz nach den Vereinsstaaten zu behandeln, demnach bei deren Kartirung nach dem Inlande nur die vom Auslande darauf angerechneten Taxen als Auslage weiter zu rechnen, die für Bayern darauf anzusetzende Vereinstaxe aber außer Rechnung zu lassen.

Die mit den Postvereinsstaaten in unmittelbarem Packetwechsel stehenden bayerischen Postanstalten haben sich hienach bei Revision der vom Inlande eingehenden Packete pünktlichst zu achten, und jede in denselben stattfindende Anrechnung einer Vereinstaxe für die aus Bayern oder dem Vereins-Auslande nach dem Vereinsgebiete weiter zu kartirenden Korrespondenz in Porto oder Auslage mit alleiniger Ausnahme der auf allenfallsigen Retour- oder reklamirten Briefen nach dem bezüglichen Vereinslande bereits haftenden Taxbeträge um so gewisser abzustreichen und resp. zurück zu rechnen, als bei Revision der Rechnungen über den Packetwechsel mit den Postvereinsstaaten

Digitized by Google

jede nach den Verhältnissen nicht gerechtfertigte Anrechnung einer Auslage beanstandet und zum Ersatz gesetzt werden muß.

München, den 25. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 6461.

(Die Dampfschiffahrt auf der Donau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur Bescheidung vorkommender Anfragen wird hiemit bekannt gemacht, daß die Dampfboote auf der Donau vom 1. Mai an von Donauwörth bis Linz **täglich** gehen und zwar:

von Donauwörth nach Regensburg Mittags 12 Uhr nach Ankunft des ersten Personenzuges von München und Nürnberg,

von Regensburg nach Linz 5 Uhr früh,

von Linz nach Passau gegen Mittag nach Ankunft des Wiener Bootes,

von Passau nach Regensburg 4 Uhr früh,

von Regensburg nach Donauwörth 4 Uhr früh.

Die Passagiertaxen betragen:

	abwärts		aufwärts	
	I. Cl.	II. Cl.	I. Cl.	II. Cl.
zwischen Donauwörth und Neuburg	1 fl. 39 kr.	1 fl. 18 kr.	1 fl. 18 kr.	— fl. 57 kr.
„ „ „ Ingolstadt	2 „ 24 „	1 „ 54 „	1 „ 54 „	1 „ 21 „
„ „ „ Regensburg	5 „ 42 „	4 „ 27 „	4 „ 27 „	3 „ 12 „
„ „ „ Straubing	7 „ 57 „	6 „ 12 „	6 „ 12 „	4 „ 27 „
„ „ „ Deggendorf	9 „ 27 „	7 „ 21 „	7 „ 21 „	5 „ 15 „
„ „ „ Vilshofen	10 „ 48 „	8 „ 24 „	8 „ 24 „	6 „ — „
„ „ „ Passau	11 „ 51 „	9 „ 15 „	9 „ 15 „	6 „ 36 „
„ „ „ Linz	15 „ 45 „	12 „ 15 „	12 „ 15 „	8 „ 45 „

Die Zwischentaxen z. B. zwischen Neuburg und Ingolstadt, Neuburg und Regensburg ꝛc. lassen sich aus Vorstehendem leicht berechnen.

München, den 26. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Nro. 1128.

(Die Tarifirung von Kleien betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß der vorgekommenen verschiedenartigen Tarifirung von Kleien werden die k. Eisenbahn-Güter-Expeditionen angewiesen, die Sendungen von Kleien als Ausnahme-Artikel nach der III. Tarifs-Classe zu behandeln.

München, den 27. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Verkehr
auf den königlich bayerischen Eisenbahnen
im Monat März 1851.

Bezeichnung der Bahnamtsbezirke.	Personen			Frachtgüter				Bagage, Equipagen, Thiere ꝛc.		Gesammt-Summe der Einnahme	
	Zahl	Einnahme		Gewicht		Einnahme		Einnahme			
		fl.	kr.	Ctr.	Pf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg . . .	18,026	15,101	57	71,922	70	20,718	34	1779	50	37,600	21
Bamberg	14,373	8,936	43	36,223	85	7,035	37	868	21	16,840	41
Hof	4.850	3,958	36	40,526	10	4,875	17	333	57	9,167	50
München	14,327	13,452	42	27,956	81	14,253	31	1299	13	29,005	26
Nördlingen . . .	7,559	6,125	46	23,915	54	9,006	—	1869	53	17,001	39
Nürnberg . . .	19,676	15,317	43	42,037	15	19,845	33	871	36	36,034	52
	78,811	62,893	27	242582	15	75,734	32	7022	50	145650	49
Hiezu Militärtransporte und Extrazüge . .	3,350	3,940	41	848	10	293	18	214	5	4448	4
Summa	82,161	66,834	8	243430	25	76,027	50	7236	55	150098	53

Digitized by Google

№. 18.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 29. April 1851.

Inhalt: Die persönliche Postportofreiheit. — Die persönliche Postportofreiheit in spec. den Vollzug der Verordnung vom 11. April l. Js. — Aenderungen in der Vertheilung der Vereins-Freikarten.

Nr. 6066.

(Die persönliche Postporto-Freiheit betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Den Postanstalten des Königreiches wird nachstehend die unterm 11. ds. erfolgte königl. allerhöchste Verordnung im Betreff der persönlichen Portofreiheit auf den bayerischen Posten mit dem Auftrage eröffnet, sich vom 1. Mai l. Js. anfangend darnach pünktlichst zu achten.

München, den 25. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Nro. 3530.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

In Berücksichtigung der von der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten gestellten Anträge und in Uebereinstimmung mit den im deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrage enthaltenen Grundsätzen finden Wir Uns bewogen, die sofortige Aufhebung aller persönlichen Postporto-Freiheiten zu verfügen mit alleiniger Ausnahme

1) der Portofreiheit der Mitglieder des königlichen Hauses,
2) der Portofreiheiten, welche durch spezielle königliche Bewilligung in unwiderruflicher Weise verliehen worden sind oder welche künftig im Interesse des öffentlichen Dienstes von Uns verliehen werden,
3) jener Portofreiheiten, welche auf Verträgen beruhen.

Hiernach habt ihr das weiter Geeignete zu verfügen.

Riva den 11. April 1851.

Max.

v. der Pfordten.

An die General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.
Die persönliche Postporto-Freiheit betr.

Auf königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär, Ministerialrath
Wolfanger.

Nr. 6067.

(Die persönliche Postporto-Freiheit in spec. den Vollzug der Verordnung vom 11. April l. Js. betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zum Vollzuge vorstehender k. allerhöchsten Verordnung vom 11. ds. wird den Postanstalten hiedurch zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, was folgt:

Digitized by Google

1) Durch allerhöchste Entschließung vom 11. ds. haben Seine Majestät der König auf den Grund der vorallegirten Verordnung Ziffer 2. zu bestimmen geruht, daß, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen,
   a. den k. Staatsministern mit Portefeuille,
   b. dem k. Ministerial-Direktor im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, und
   c. dem Vorstande der General-Direktion der k. b. Verkehrs-Anstalten

   die persönliche Postporto-Freiheit ferner zustehen soll.
2) Die in dem Verzeichnisse der portobefreiten Personen namentlich aufgeführten und resp. darin nachgetragenen k. bayerischen und auswärtigen Civil- und Militärbeamte bleiben vorläufig im Genusse der ihnen speziell verliehenen Postporto-Freiheit.

Ein nach diesen Bestimmungen berichtigtes Verzeichniß der portobefreiten Personen wird an die Postanstalten nachträglich abgegeben werden.

München, den 25. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Nro. 6267.

(Aenderungen in der Vertheilung der Vereins-Freikarten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In der Vertheilung der Vereins-Freikarten haben sich neuerdings nachstehende Aenderungen ergeben, welche hiemit bekannt gegeben werden:

1) Die bisher für die Direktionen der Chemnitz-Riesaer und der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn nach Nr. 14. und 41. der Designation ausgestellten Freikarten Nr. 374. 375. 376. 207. 208. 209. 210. 437. 438. 439. sind ungiltig und vernichtet worden, wogegen die auf das Direktorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn ausgestellt gewesenen Freikarten Nr. 77. 78. 79. 80. 81. auf das k. sächsische Finanzministerium übergetragen worden sind.

Digitized by Google

2) Die auf die k. preußische Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn lautenden Freikarten Nr. 29. 31. 32. 33., ferner die der Central-Direktion der Main-Weser Bahn zugestellte Vereinskarte Nr. 279. sind gleichfalls zurückgegeben und letztere Nr. 279. vernichtet, von ersteren aber die Nummern 31. 32. 33. auf die k. Hannover'sche Eisenbahn-Direktion, und die Nummer 29. auf die herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn- und Post-Direktion neu ausgestellt worden.

Hiernach ist das in Nr. 49. des Verordnungsblattes vom 27. Novbr. v. Js. abgedruckte Vereins-Freikarten-Verzeichniß zu berichtigen.

München, den 27. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.
Tauber.

Digitized by Google

№. 19.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 29. April 1851.

Inhalt: Den Anschluß der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein.

Nro. 6553.

(Den Anschluß der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Mai l. Js. tritt die fürstl. Thurn- und Taxis'sche Postverwaltung mit den ihr untergebenen Postanstalten ausschließlich Württembergs, der beiden Hessen und des Herzogthums Nassau dem deutsch-österreichischen Postvereine bei, und haben in Folge dessen nach Maßgabe des mit derselben unterm 22. d. darauf abgeschlossenen neuen Postvertrages vom obigen Zeitpunkte anfangend für den Brief- und Fahrpost-Verkehr nach und aus dem gesammten fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postbezirke excl. Württemberg nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

I. Briefpost-Verkehr.

§. 1.

Für die Korrespondenz im Wechselverkehr zwischen Bayern und den fürstl. Thurn- u. Taxis'schen Postanstalten in den großhzgl. u. herzogl. sächsischen, fürstlich schwarzbur-

Digitized by Google

gischen, Lippe'schen und reußischen Ländern, dann der Landgrafschaft Hessen-Homburg und den freien Städten Frankfurt a/M., Hamburg, Bremen und Lübeck, gelten vom 1. Mai l. Jrs. anfangend ausschließlich die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereines, und beträgt demnach die einfache Taxe nach und von den vorbezeichneten taxis'schen Postanstalten vom Aufgabsorte in Bayern bis zum Bestimmungsorte et vice versa ohne Rücksicht auf die zwischenliegenden Landesgrenzen bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen 3 kr. im Franko- und 6 kr. im Portofalle
über 10 bis 20 „ 6 kr. „ „ „ 9 kr. „ „
über 20 „ 9 kr. „ „ „ 12 kr. „ „

für Rechnung des absendenden Theiles.

Nach welchen fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postanstalten nach Maßgabe der Entfernung die erste und resp. zweite Taxstufe in Anwendung zu kommen hat, wird den betreffenden Postanstalten in Bayern durch besondere Taxtabellen bekannt gegeben; diejenigen Aemter und Expeditionen, welche mit solchen speziellen Taxtabellen nicht versehen werden, haben nach sämmtlichen Eingangs bemerkten und in der Beilage Lit C. ad §. 8. namentlich verzeichneten fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postanstalten ohne Unterschied die Taxe von 9 kr. für frankirte und von 12 kr. für unfrankirte Briefe nach dem Postvereinstarife einzuheben und resp. anzurechnen.

§. 2.

Für den Wechselverkehr zwischen Bayern und den in der vorallegirten Beilage lit. C. nicht namentlich aufgeführten fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postanstalten i. e. nach dem ganzen Churfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen und dem Herzogthume Nassau bleibt es vorerst bei den bisherigen Bestimmungen, und hat daher jeder Theil für die diesem Verkehre angehörige Korrespondenz Porto und Franco wie bisher von und bis zu den betreffenden seitherigen Taxgrenzpunkten zu beziehen.

§. 3.

In Ansehung des Transitverkehrs aus dem Taxis'schen Postbezirk über Bayern sowie aus Bayern durch den Taxis'schen Postbezirk nach den übrigen Postvereinsstaaten et vice versa gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des Postvereines, und werden in dieser Beziehung auch die dem Postvereine zur Zeit noch nicht beitretenden Landesgebiete unter Taxis'scher Verwaltung mit Ausnahme von Württemberg als zu demselben gehörig angenommen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Korrespondenz aus Bayern nach den unter fürstlich Thurn- und Taris'scher Verwaltung stehenden Postanstalten et vice versa kann mit Ausnahme der rekommandirten oder von Privaten an Stellen und Behörden gerichteten Sendungen entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.

Bei unfrankirter Absendung aus Bayern gilt die in §. 5 der Ausschreibung vom 24. dieß „den Vollzug des bayerisch-badischen Postvertrages betr." gegebene Vorschrift auch für die nach dem fürstlichen Thurn- und Taris'schen Postbezirke abzufertigende Korrespondenz ohne Unterschied, ob dieselbe nach den dem Postvereine sofort beitretenden, oder nach den vorerst außer demselben verbleibenden Landesgebieten des fürstlichen Thurn- und Taris'schen Verwaltungsbezirks bestimmt sind oder über dieselben zu transitiren haben, und hat sonach das für diese Korrespondenz treffende Vereins- und resp. bayerische Porto erst von den an die taris'schen Posten unmittelbar abkartirenden bayerischen Postanstalten in Verrechnung zu kommen, bei der Zukartirung im Inlande aber unter genauer Beachtung des in der vorallegirten Ausschreibung deßfalls angeordneten Verfahrens in den Karten außer Ansatz zu bleiben.

Bei frankirter Absendung aus Bayern hat die Entrichtung der Vereinstaxe für die Korrespondenz nach den gemäß §. 1 dem Postvereine beitretenden fürstlich Thurn- und Taris'schen Postanstalten sowie für die durch den Taris'schen Postbezirk nach dem Auslande transitirende Korrespondenz mittels Marken zu geschehen, das bayerische und Weiter-Franko für die Korrespondenz nach den zum Postvereine vorerst nicht gehörigen fürstlichen Thurn- und Taris'schen Postanstalten sowie das fremdländische Weiterfranko für die Korrespondenz nach dem Vereins-Ausland aber wie bisher in Baarem zur Einhebung und Verrechnung zu kommen.

§. 5.

Für den Packetwechsel mit den dem Postvereine beitretenden Taris'schen Postanstalten in den herzoglich sächsischen, fürstlich schwarzburgischen und reußischen Ländern, sowie in der Landgrafschaft Hessen-Homburg (Meisenheim) und den freien Städten Frankfurt a. M., Bremen und Hamburg, haben Korrespondenzkarten nach dem unter Lit. A. beifolgenden Formulare in Verwendung zu kommen.

In denselben ist bei der Kartirung aus Bayern

I. unter der Rubrik „Porto und Auslagen"

a) das gesammte auf den Briefen nach und durch den fürstlich Thurn- und Taris'schen Postbezirk für Bayern treffende Vereins- und resp. interne Porto

Digitized by Google

sowohl von der Lokalaufgabe wie von den ohne Portoanrechnung vom Inlande eingegangenen Sendungen, und

b) die auf reklamirten oder über Bayern transitirenden Briefen haftenden Auslagen beide nach Anleitung des Formulars von einander ausgeschieden,

II. unter der Rubrik „Weiterfranco"

a) das den Taxis'schen Posten zukommende Weiterfranco für die in diesen Packeten zur Versendung kommende ganz frankirte Korrespondenz nach den zum Postvereine nicht gehörigen deutschen Staatsgebieten, und

b) das an die Taxis'schen Posten zu vergütende fremdländische Weiterfranco für die über dieselben transitirende Korrespondenz nach dem Postvereins-Auslande,

III. unter der Rubrik „Retour-Porto"

das bei der erstmaligen Versendung erwachsene Porto für unbestellbar zurückgehende oder vom ersten Bestimmungsort unmittelbar nach dem Aufgabsorte nachzusendende Briefe in Ansatz zu bringen.

IV. Unter der Rubrik „Transitirende Briefe ꝛc." sind

a) die in geschlossenen Packeten zwischen dem diesseitigen Bayern und der Pfalz durch den Taxis'schen Postbezirk über Frankfurt transitirende zahlbare Korrespondenz, und

b) die einzeln oder in geschlossenen Packeten aus und über Bayern durch den Taxis'schen Postbezirk transitirende Korrespondenz nach den übrigen Postvereinsstaaten (Preußen) nach ihrem Gewichte (Zollgewicht) vorzumerken.

Die über die Taxis'schen Posten transitirenden geschlossenen Packete aus Bayern nach Frankreich sind mit ihrem Gewichte wie bisher unter den rekommandirten Sendungen in Vortrag zu bringen.

V. Das für Bayern zu verrechnende interne Franco für die bei der kartirenden Postanstalt selbst aufgegebene frankirte Korrespondenz nach jenen Landestheilen der Taxis'schen Verwaltung, welche dem Postvereine zur Zeit nicht beitreten, ist nach dem Retourporto intra lineam anzusetzen, und ebenso die mit Marken frankirte Korrespondenz nach dem Vereinsgebiete daselbst nach der Stückzahl vorzumerken.

Bezüglich der Behandlung der diesen Karten angefügten Attestformulare wird auf die in §. 15 der Ausschreibung vom 25. Juni v. J. (Verord.-Bl. 1850, S. 127) deßfalls erlassene Vorschrift zur gleichmäßigen Darnachachtung hingewiesen.

§. 6.

Für den Kartenwechsel mit den dem Postvereine nicht beitretenden fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postanstalten des Churfürstenthums und des Großherzogthums Hessen

Digitized by Google

bleiben die dermalen dafür in Verwendung kommenden inländischen Korrespondenzkarten wie auch die Kartirungsart selbst in der bisherigen Weise fortbestehen.

Vereins-Correspondenz darf in diesen Packeten einzeln nicht zur Versendung gebracht werden, und ist deßhalb auch die nach den Lippe'schen Fürstenthümern bestimmte Correspondenz aus dem dießseitigen Bayern ausschließlich nur in den Packeten nach Frankfurt abzufertigen, ebenso die aus der Pfalz nach Frankfurt, Eisenach ꝛc. zu versendende Correspondenz ausschließlich nur in den unmittelbaren Packeten nach Frankfurt an die Taxis'schen Posten auszuliefern.

II. Fahrpost-Verkehr.

§. 7.

Für Fahrpostsendungen aus Bayern nach den zum Postvereine gehörigen fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postanstalten et vice versa werden die Taxen beiderseits nach dem allgemeinen Postvereinstarife in rhein. Währung berechnet, und zwar:

a) bei Lokalsendungen zwischen den unmittelbar gegenüber liegenden Grenzstationen für den absendenden Theil ausschließlich sowohl im Porto- als Frankofalle nach dem 1. Progr.-Satze (1—5 Meilen);

b) bei Sendungen zwischen den übrigen in direkter Entfernung nicht über 10 Meilen von einander gelegenen beiderseitigen Postanstalten für jeden Theil nach dem 1. Progr.-Satze und

c) bei Sendungen zwischen den über 10 bis 20 Meilen von einander entfernten Postanstalten für jeden Theil nach dem 2. Progress.-Satze (5—10 Meilen).

Für die in größerer Entfernung von einander gelegenen Postanstalten sind als unveränderliche, sowohl in der Richtung aus wie nach Bayern geltende Taxgrenzpunkte angenommen:

a) Mitte Lichtenfels-Coburg:

für Sendungen aus Bayern (mit Ausnahme der Pfalz) nach den großherzoglich und herzoglich sächsischen, fürstlich schwarzburgischen und reußischen Ländern et vice versa;

b) Mitte Dettingen-Hanau:

für Sendungen aus Bayern (mit Ausnahme der Pfalz) nach Frankfurt, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und den Lippe'schen Fürstenthümern et vice versa und

c) Mitte Frankenthal-Alzey:

für Sendungen aus der Pfalz nach sämmtlichen dem Postvereine beigetretenen

Digitized by Google

fürstlich Thurn- und Taris'schen Postanstalten et vice versa, soferne die Auslieferung gegenseitig ohne Vermittelung einer dritten Postanstalt erfolgt.

In Ansehung der Personen und Gepäcktaxen bleiben die bisherigen Bestimmungen unverändert.

§. 8.

Die in einer Entfernung von 10 und resp. 20 Meilen von einander gelegenen beiderseitigen Postanstalten sind in den speziellen Briefstartabellen (§. 1) durch die Franko-Taxeinsätze 3 und resp. 6 kr. bezeichnet, somit für Fahrpostsendungen zwischen jenen bayerischen und taris'schen Postanstalten, zwischen welchen die einfache Frankobriefstaxe nach dem Tarife nur 3 kr. beträgt, die Taxen für jeden Theil nach dem 1ten Progressionssatze, und für Sendungen zwischen jenen Postanstalten, zwischen welchen die Frankobriefstaxe 6 kr. beträgt, die Fahrpostaxen für jeden Theil nach dem 2ten Progressionssatze zu berechnen.

Um die mit den taris'schen Posten in unmittelbarem Kartenwechsel stehenden Postanstalten bis zur Abgabe eines Generaltarifes für die Korrespondenz nach dem fürstlich Thurn und Taris'schen Postbezirke in den Stand zu setzen, hienach auch die von rückwärts gelegenen Postanstalten des Inlandes zur Weiterspedition eingehenden Sendungen mit der entsprechenden Taxe abkartiren zu können, haben sämmtliche Postanstalten, welche mit speziellen Taris'schen Briefstartabellen versehen werden, bei der Kartirung nach dem Inlande allen unfrankirt abzufertigenden Fahrpostsendungen nach jenen Taris'schen Postanstalten, nach welchen der Briefstarif die Frankotaxe von 3 und resp. 6 kr. ausweist, den hienach zur Berechnung der Frachttaxe für Bayern treffenden Progr.-Satz (Pgr.-S. 1 oder 2) in der Karte beizusetzen.

Zur Berechnung der Fahrpostaxen zwischen den mehr als 20 Meilen von einander entfernten beiderseitigen Postanstalten sind unter lit. B. die Meilenentfernungen sämmtlicher bayerischer Postanstalten und unter lit. C. die Meilenentfernungen der betreffenden fürstl. Thurn und Taris'schen Postanstalten nach und von den vereinbarten gemeinschaftlichen Taxgrenzpunkten angefügt.

§. 9.

Für den Wechsel-Verkehr mit den zum Postvereine nicht gehörigen fürstlichen Thurn- und Taris'schen Postanstalten bleiben im Allgemeinen die bisher dafür festgesetzten Austrittsposten und die zur Berechnung der Taxen von und bis zu denselben bisher angewendeten internen Tarife unverändert in Wirksamkeit.

Zur Vereinfachung und Erleichterung des Dienstes wird jedoch verfügt, daß

a) für die über Frankfurt auszuliefernden Sendungen aus dem diesseitigen Bayern

Digitized by Google

nach dem Großherzogthume Hessen, dem Herzogthume Nassau und dem südlichen Theile des Churfürstenthums Hessen, sowie

b) für die aus der Pfalz nach den vorbenannten Ländern über Alzey und resp. Worms abzusendenden Frachtstücke zur Berechnung des bayerischen Tarbezuges im Porto- wie Frankofalle schon dermalen der allgemeine Postvereinstarif mit den Entfernungen nach und von den gemeinschaftlichen Targrenzpunkten „Dettingen-Hanau und Frankenthal-Alzey" zu Grunde zu legen ist.

Für die über Erbach nach dem Großherzogthume Hessen, und über Hanau und Fulda nach dem Churfürstenthume Hessen austretenden Sendungen bleiben dagegen die bisherigen Bestimmungen unverändert, und sind daher vorerst nur in den Lokalmeilenzeigern die Austrittsposten Coburg, Gaisa, Lobenstein, Meiningen, Seligenstadt und resp. Alzey und Worms zu streichen.

§. 10.

Für den Transit-Verkehr betragen die nach Durchschnittslinien festgesetzten Entfernungen

1. zur Berechnung der taxis'schen Transittaxe für Sendungen aus und nach Bayern durch den gesammten fürstl. thurn- und taxis'schen Postbezirk mit Ausnahme von Württemberg
   a) zwischen Bayern diesseits des Rheines und der Pfalz . . . 10 Meilen,
   b) nach und aus Preußen . . . . . 10 „
   c) zwischen Bayern diesseits des Rheines einer-, Hannover und Braunschweig anderseits . . . . . 19 „
   d) zwischen der Pfalz einer-, Hannover, Braunschweig und Preußen (mit Ausnahme von Wetzlar) anderseits . . . . . 29 „
   e) nach und aus Sachsen-Altenburg . . . . . 7 „
2. zur Berechnung des bayerischen Transitbezuges aus und nach dem fürstl. thurn- und taxis'schen Postbezirke durch Bayern
   a) durch die Pfalz . . . . . 12 Meilen,
   b) über Oggersheim und Worms . . . . . 3 „
   c) nach und aus Oesterreich . . . . . 36 „
   d) über Hof ausschließlich . . . . . 3 „
   e) nach und aus Sachsen und Preußen . . . . . 24 „
   f) zwischen dem fürstl. thurn- und taxis'schen Postbezirke und Baden . . . . . 12 „

Digitized by Google

g) aus einem Theile des fürstl. thurn- und taris'schen Postbezirkes (excl. Württemberg) nach dem anderen . . . . . 8 Meilen

h) zwischen Württemberg und dem übrigen fürstl. thurn- und taris'schen Postbezirke . . . . . 18 „

§. 11.

Die bei unmittelbarem Fahrpostkartenwechsel in Verwendung zu bringenden Frachtkarten sind dieselben wie bei dem Verkehre mit Baden.

§. 12.

Die Abrechnung über den Verkehr zwischen Bayern und den dem Postvereine beigetretenen fürstl. Thurn- und Taris'schen Postanstalten geschieht sowohl in Ansehung des Brief- als Fahrpost-Verkehrs durch die beiderseitigen Centralstellen vierteljährlich und haben zu diesem Behufe die mit den bezüglichen Taris'schen Posten in unmittelbarem Brief- oder Fahrpost-Kartenwechsel stehenden Postanstalten die erforderlichen Nachweise in derselben Weise anzufertigen und einzusenden, wie bezüglich des Verkehres mit Baden durch Ausschreibung vom 24. ds. §. 12. (V.-Bl. Nr. 16. S. 109 ꝛc.) angeordnet ist.

In gleicher Weise wird bezüglich der Anfertigung der Amts-Rechnung über die fraglichen Kartenschlüsse auf die in der vorallegirten Ausschreibung §. 13. getroffene Bestimmung zur analogen Darnachachtung hingewiesen.

In Ansehung des Brief- und Fahrpost-Kartenwechsels mit den dem Postvereine nicht beigetretenen Taris'schen Postanstalten bleibt das bisherige Abrechnungs-Verhältniß unverändert.

München, den 29. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

V.

Attest-Karte

von . . . . . nach . . . . . .

abgefertigt am 185

Stück-zahl.		fl.	kr.	fl.	kr.
	1. Porto und Auslagen				
	2. Weiterfranco für nichtdeutsche Correspondenz	—	—		
	3. Retour-Porto	—	—		

		Gewicht.		Angerechnetes Porto.	
	4. Transitirende Briefe:	Pfund.	Loth.	fl.	kr.
	nach				
	. . . . .				
	. . . . .				
	. . . . .				
	. . . . .				
	. . . . .				
	. . . . .				
	. . . . .				

Digitized by Google

5. Recommandirte Briefe ꝛc. ꝛc.

Ord.-Nr.	Adresse.	Ort der Aufgabe.	Ort der Bestimmung.

exped. von . . . . . .

Digitized by Google

5. Recommandirte Briefe ꝛc. ꝛc.

Ord.-Nr.	Adresse.	Ort der Aufgabe.	Ort der Bestimmung.

exped. von . . . . . .

Digitized by Google

Beilage A. (zum V.-Bl. Nr. 19.)

V.

Correspondenz-Karte

von . . . . . nach . . . . . .

abgefertigt am 185

Stück-zahl.		fl.	kr.	fl.	kr.
	1. Porto und Auslagen				
	2. Weiterfranco für nichtdeutsche Correspondenz	—	—		
	3. Retour-Porto	—	—		

		Gewicht.		Angerechnetes Porto.	
	4. Transitirende Briefe:	Pfund.	Loth.	fl.	kr.
	nach				
	. . . . .				
	. . . . .				
	. . . . .				
	. . . . .				
	. . . . .				
	. . . . .				
	. . . . .				

Digitized by Google

Meilenzeiger

zur Berechnung des bayerischen Porto für Fahrpost-Sendungen aus und nach dem fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirke.

Von und nach	über Lichtenfels-Coburg	über Dettingen-Hanau	über Frankenthal-Alzey	Von und nach	über Lichtenfels-Coburg	über Dettingen-Hanau	über Frankenthal-Alzey
	Meilen.				Meilen.		
Abensberg	23	35	—	Benediktbeuern	38	44	—
Aibling	37	46	—	Berching	18	29	—
Aichach	27	33	—	Berchtesgaden	44	55	—
Alsenz	—	—	5	Berneck	7	27	—
Altdorf	13	26	—	Bischofsheim v. d. Rh.	11	11	—
Altötting	35	47	—	Blieskastel	—	—	12
Amberg	14	30	—	Bobingen	30	34	—
Amorbach	20	8	—	Breitengüßbach	4	19	—
Ampfing	33	44	—	Bruchmühlbach	—	—	9
Annweiler	—	—	7	Brückenau	12	9	—
Ansbach	15	20	—	Buchloe	33	36	—
Arnstein	11	10	—	Burgau	28	29	—
Aschaffenburg	19	3	—	Burghausen	36	49	—
Au b. Landshut	27	40	—	Burgheim	23	30	—
Au b. München	32	40	—	Burgkundstadt	3	23	—
Aub	14	14	—	Burglengenfeld	19	33	—
Augsburg	28	33	—	Burgwinheim	7	17	—
Baiersdorf	9	22	—	Cham	22	39	—
Bamberg	5	19	—	Cusel	—	—	9
Baunach	4	19	—				
Bayerdießen	35	39	—				
Bayreuth	7	26	—				
Beilngries	19	30	—				

*

Digitized by Google

Von und nach	über Lichtenfels-Coburg	über Dettingen-Hanau	über Frankenthal-Alzey
	Meilen.		
Dachau	30	37	—
Daßwang	17	30	—
Deggendorf	29	44	—
Deidesheim	—	—	4
Deining	16	29	—
Dettelbach	11	13	—
Dettingen	20	1	—
Dietfurt	20	27	—
Dillingen	26	28	—
Dingolfing	28	42	—
Dinkelsbühl	19	21	—
Donauwörth	23	28	—
Dürkheim	—	—	3
Ebensfeld	2	20	—
Ebermannstadt	7	23	—
Ebern	3	18	—
Ebersberg	34	43	—
Edenkoben	—	—	6
Eggenfelden	33	46	—
Eggmühl	24	37	—
Egloffsheim	23	37	—
Eichendorf	30	45	—
Eichstädt	20	29	—
Ellingen	18	25	—
Eltersdorf	10	22	—
Eltmann	5	17	—
Emskirchen	11	19	—
Erbendorf	12	31	—
Erding	30	40	—
Ergoldsbach	26	39	—
Erkheim	34	34	—
Erlangen	9	22	—
Ermershausen	4	16	—
Eschenau	10	23	—
Esselbach	16	7	—
Euerhausen	14	12	—
Farrnbach	11	22	—
Feucht	13	25	—
Feuchtwang	17	20	—
Fischbach	40	48	—
Fladungen	10	13	—
Forchheim	8	22	—
Frankenthal	—	—	2
Freilassing	41	53	—
Freising	29	38	—
Fremdingen	20	23	—
Freyung v. W.	33	50	—
Friedberg	28	33	—
Frontenhausen	30	43	—
Fürstenfeldbruck	31	37	—
Fürth	11	22	—
Füssen	40	42	—
Furth i. W.	23	40	—
Gallertsham	36	46	—
Gangkofen	31	44	—

Digitized by Google

Von und nach	über Lichtenfels-Coburg	über Oettingen-Hanau	über Frankenthal-Ilsey
	Meilen.		
Garching	31	39	—
Gefrees	7	27	—
Geisenfeld	24	34	—
Gemünden	13	7	—
Georgensg'münd	16	25	—
Germersheim	—	—	7
Gerolzhofen	8	14	—
Gersfeld	12	11	—
Gräfenberg	9	24	—
Grafenau	32	48	—
Grünstadt	—	—	2
Grünwald	12	29	—
Günzburg a. d. Donau	28	28	—
Gundelfingen	26	27	—
Gunzenhausen	17	23	—
Haag	33	44	—
Hain	17	4	—
Hammelburg	12	9	—
Harburg	22	26	—
Hartmannshof	12	27	—
Haßfurt	6	15	—
Haßloch	—	—	5
Heilsbronn-Kloster	14	22	—
Helmbrechts	7	27	—
Hersbruck	11	26	—
Herzogenaurach	10	21	—
Hessenthal	18	4	—
Hilders	12	13	—
Hilpoltstein	16	26	—

Von und nach	über Lichtenfels-Coburg	über Oettingen-Hanau	über Frankenthal-Ilsey
	Meilen.		
Hirschaid	6	20	—
Hirschau	14	31	—
Hochstadt a. Main	2	22	—
Höchstadt a. d. Aisch	8	19	—
Höchstädt a. d. Donau	25	28	—
Hof	9	29	—
Hofheim	6	15	—
Hohenlinden	33	42	—
Hollfeld	5	23	—
Holzkirchen	36	44	—
Homburg	—	—	10
Illertissen	32	31	—
Immenstadt	41	41	—
Ingbert St.	—	—	13
Ingolstadt	23	32	—
Inzell	41	52	—
Kaiserslautern	—	—	6
Karlstadt	13	8	—
Karpfheim	35	49	—
Kastl	14	29	—
Kaufbeuren	36	38	—
Kelheim	22	34	—
Kemnath	10	29	—
Kempten	39	39	—
Kipfenberg	20	30	—

**

Digitized by Google

Von und nach	über Lichtenfels-Coburg	über Oettingen-Hanau	über Frankenthal-Alzey
	Meilen.		
Kirchenlamitz	9	29	—
Kirchheimbolanden	—	—	3
Kissingen	10	11	—
Kitzingen	11	13	—
Königsdorf	37	43	—
Königshofen	6	15	—
Kötzting	24	41	—
Kolmberg	15	18	—
Kreußen	8	27	—
Kreuth	40	47	—
Kronach	3	23	—
Krumbach	31	32	—
Kürn	21	36	—
Kulmbach	5	25	—
Lambrecht-Grevenhausen	—	—	5
Landau a. d. Isar	29	43	—
Landau i. d. Pfalz	—	—	7
Landsberg	33	37	—
Landshut	28	40	—
Landstuhl	—	—	8
Langenfeld	10	17	—
Langenkandel	—	—	9
Langenzenn	11	20	—
Lauf	11	25	—
Laufen	40	52	—
Lauingen	26	27	—
Lauterecken	—	—	7
Leupoldstein	9	25	—
Leutershausen	15	19	—

Von und nach	über Lichtenfels-Coburg	über Oettingen-Hanau	über Frankenthal-Alzey
	Meilen.		
Lichtenfels	1	21	—
Lindau	—	40	—
Lohr	15	6	—
Ludwigshafen	—	—	4
Ludwigsstadt	6	25	—
Mainbernheim	11	14	—
Mainleus	4	24	—
Maisach	31	37	—
Malching	36	50	—
Markt-Breit	12	14	—
Markt-Bürgel	14	17	—
Markt-Erlbach	12	19	—
Markt-Heidenfeld	15	8	—
Marktl	35	48	—
Markt-Schorgast	7	26	—
Markt-Steft	12	13	—
Meitingen	26	30	—
Mellerichstadt	8	14	—
Memmingen	35	35	—
Mengkofen	27	41	—
Mering	30	35	—
Miesbach	38	45	—
Miltenberg	19	7	—
Mindelheim	33	35	—
Mittenwald	42	47	—
Mitterteich	13	32	—
Monheim	21	27	—
Moosburg	28	39	—
Mühldorf	34	45	—

Digitized by Google

Von und nach	über Lichtenfels-Coburg	über Oettingen-Hanau	über Frankenthal-Alzey
	Meilen.		
Münchberg	8	28	—
München	32	40	—
Münnerstadt	9	12	—
Murnau	39	43	—
Naabburg	16	33	—
Naila	7	27	—
Nannhofen	30	36	—
Nellenbruck	40	39	—
Nesselwang	40	41	—
Neuburg a. d. D.	23	30	—
Neuenmarkt	6	26	—
Neuhaus	36	51	—
Neukirchen	20	37	—
Neumarkt a. d. R.	32	44	—
Neumarkt i. d. Obpf.	15	28	—
Neunburg v. W.	19	36	—
Neuses	8	15	—
Neustadt a. d. A.	11	18	—
Neustadt a. d. D.	23	34	—
Neustadt a. d. Hdt.	—	—	5
Neustadt a. d. S.	9	13	—
Neustadt a. d. W. N.	14	32	—
Neu-Ulm	29	28	—
Nittenau	20	36	—
Nördlingen	22	24	—
Nordhalben	6	25	—
Nürnberg	12	23	—
Oberdorf	37	39	—
Obergünzburg	37	37	—
Obernburg	20	5	—
Obernzell	36	52	—
Oberviechtach	18	35	—
Ochsenfurt	13	13	—
Oettingen	20	24	—
Oggersheim	—	—	3
Opferbaum	10	11	—
Osterhofen	31	46	—
Ottobeuren	36	36	—
Pappenheim	20	27	—
Parsdorf	33	41	—
Partenkirchen	41	45	—
Pasing	32	39	—
Passau	35	50	—
Pegnitz	9	26	—
Peiß	35	43	—
Pfaffenhofen a. d. Ilm.	26	35	—
Pfarrkirchen	33	47	—
Pfatter	24	38	—
Pfeffenhausen	26	37	—
Pilsting	28	42	—
Pirmasens	—	—	10
Plattling	29	44	—
Pleinfeld	17	25	—

Digitized by Google

Von und nach	über Lichtenfels-Coburg	über Oettingen-Hanau	über Frankenthal-Alzey
	Meilen.		
Pleß	34	33	—
Pörnbach	25	34	—
Pöttmes	25	31	—
Poppenhausen	9	12	—
Possenheim	11	15	—
Preßath	11	30	—
Main	23	29	—
Redwitz	11	31	—
Regen	28	45	—
Regensburg	21	35	—
Regenstauf	20	35	—
Rehau	10	30	—
Reichenhall	42	53	—
Reichertshofen	24	33	—
Reisbach	30	43	—
Remlingen	15	9	—
Riedenburg	20	32	—
Rockenhausen	—	—	4
Roding	21	38	—
Röhrnbach	34	50	—
Röthenbach	41	39	—
Rötz	20	37	—
Rosenheim	38	47	—
Roßbrunn	14	9	—
Roßhaupten	39	41	—
Roth	15	25	—
Rothenburg a. d. Tauber	15	16	—
Rothenkirchen	4	24	—
Rüdenhausen	10	15	—

Von und nach	über Lichtenfels-Coburg	über Oettingen-Hanau	über Frankenthal-Alzey
	Meilen.		
Saal	22	35	—
Schambach	20	33	—
Scheßlitz	4	20	—
Schillingsfürst	16	18	—
Schönberg	31	48	—
Schönenberg	—	—	10
Schönsicht	14	33	—
Schongau	37	40	—
Schrobenhausen	25	33	—
Schwabach	14	24	—
Schwabhausen	29	36	—
Schwabmünchen	31	34	—
Schwandorf	17	33	—
Schwarzenbach a. d. S.	9	29	—
Schwarzenfeld	17	33	—
Schweinfurt	8	13	—
Selb	11	31	—
Seybottenreuth	9	27	—
Simbach b. Braunau	36	49	—
Simbach b. Landau	31	44	—
Sommerhausen	13	12	—
Sonthofen	42	42	—
Spalt	16	24	—
Speyer	—	—	6
Stadtlauringen	7	14	—
Staffelstein	2	20	—
Stallwang	24	40	—
Starnberg	34	40	—
Stein	37	48	—
Steingaden	38	41	—

Digitized by Google

Von und nach	über Lichtenfels-Coburg	über Oettingen-Hanau	über Frankenthal-Alzey
	Meilen.		
Steinhöring	34	43	—
Steinwiesen	5	25	—
Stierhof	29	33	—
Straßkirchen	27	42	—
Straubing	26	40	—
Streitberg	6	23	—
Sulzbach	13	29	—
Tann	12	14	—
Taufkirchen	31	42	—
Tegernsee	39	46	—
Teisendorf	40	52	—
Thiersheim	11	31	—
Thumbach	10	28	—
Thurnau	5	24	—
Tirschenreuth	14	33	—
Tittling	33	49	—
Tittmoning	37	49	—
Tölz	38	44	—
Traunstein	39	50	—
Triesdorf	16	21	—
Türkheim	33	35	—
Uehlfeld	9	19	—
Uffenheim	13	15	—
Unterbruck	29	37	—
Unternenses	6	18	—
Untersteinach	6	25	—
Velden	31	42	—
Viechtach	25	42	—
Vilsbiburg	30	42	—
Vilshofen	32	48	—
Vohburg	23	33	—
Vohenstrauß	16	34	—
Volkach	10	13	—
Waging	39	50	—
Waidhaus	17	36	—
Waischenfeld	6	24	—
Waldmünchen	21	39	—
Waldsassen	13	33	—
Wallerstein	21	24	—
Wasserburg	35	45	—
Wassertrüdingen	18	23	—
Wegscheid	37	53	—
Weiden	14	32	—
Weilheim	36	41	—
Weisham	38	48	—
Weißenburg	18	26	—

Digitized by Google

Von und nach	über Lichtenfels-Coburg	über Oettingen-Hanau	über Frankenthal-Alzey
	Meilen.		
Weißenhorn	30	30	—
Weißenstadt	9	29	—
Wemding	21	26	—
Wernberg	15	33	—
Werneck	10	12	—
Wertingen	25	29	—
Weyhers	13	10	—
Wilhermsdorf	12	20	—
Windsheim	12	17	—
Winnweiler	—	—	4
Wirtheim	17	4	—
Wörth	28	41	—
Wolfertschwenden	36	36	—
Wolfratshausen	35	41	—
Wolfstein	—	—	6
Würzburg	13	11	—
Wüstensachsen	11	12	—
Wunsiedel	10	30	—
Zorneding	33	42	—
Zusmarshausen	28	31	—
Zweibrücken	—	—	11
Zwiesel	29	45	—

Digitized by Google

Meilenzeiger

zur Berechnung des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Porto für Fahrpost-Sendungen aus und nach dem bayerischen Postbezirke.

Von und nach	über Lichtenfels-Coburg	über Bettingen-Hanau	über Frankenthal-Alzey	Von und nach	über Lichtenfels-Coburg	über Bettingen-Hanau	über Frankenthal-Alzey
	Meilen.				Meilen.		
Alverdissen	—	29	37	Cisfeld	4	—	—
Apolda	13	—	—				
Arnstadt	9	—	—	Frankfurt a. M.	—	3	8
Auma	12	—	—	Friederichsroda	11	—	29
Barntrup	—	28	36	Gehren	7	—	—
Berka a. d. Ilm	11	—	—	Geisa	13	—	23
Berka a. d. Werra	14	—	26	Georgenthal	10	—	—
Blankenburg	8	—	—	Gera	15	—	—
Blankenhain	10	—	—	Gotha	12	—	31
Blomberg	—	27	35	Gräfenthal	6	—	—
Böfingfelde	—	29	37	Greiz	13	—	—
Bremen				Großbreitenbach	6	—	—
Bückeburg	—	32	40				
Bürgel	13	—	—	Hamburg			
Buttelstädt	14	—	—	Heldburg	3	—	—
Buttlar	13	—	23	Hildburghausen	4	—	—
Buttstädt	14	—	—	Hirschberg b. Schleiz	8	—	—
				Hohenleuben	13	—	—
Camburg	14	—	—	Homburg v. d. Höhe	—	4	10
Coburg	1	—	—				
Creuzburg	15	—	29	Jena	12	—	—
				Ilmenau	7	—	—
Dermbach	12	—	24				
Detmold	—	27	35	Kaltennordheim	10	—	—
				Königsee	7	—	—
Ebersdorf	8	—	—	Köstritz	15	—	—
Eisenach	13	—	28	Kranichfeld	10	—	—

Digitized by Google

Von und nach	über Lichtenfels-Coburg	über Dettingen-Hanau	über Frankenthal-Alzey
	Meilen.		
Lage	—	28	35
Langenholzhausen	—	31	38
Lemgo	—	29	36
Leutenberg	7	—	—
Liebenstein	11	—	27
Lobenstein	7	—	—
Lübeck			
Marksuhl	13	—	27
Meiningen	8	—	—
Meisenheim	—	14	6
Münchenbernsdorf	13	—	—
Neudietendorf	11	—	—
Neustadt a. d. Haide	2	—	—
Neustadt a. d. Orla	11	—	—
Oberweisbach	6	—	—
Oerlinghausen	—	28	35
Obrdruff	10	—	—
Ostheim	—	—	—
Pösneck	9	—	—
Remda	9	—	—
Rischenau	—	27	35
Rodach	3	—	—
Römhild	5	—	—
Rudolstadt	8	—	—
Ruhla	12	—	28
Saalburg	8	—	—
Saalfeld	8	—	—
Salzuffeln	—	30	37
Salzungen	12	—	26
Schalkau	3	—	—
Schieder	—	27	35
Schlangen	—	26	33
Schleiz	10	—	—
Schöttmar	—	29	36
Schwalenberg	—	27	35
Schwallungen	10	—	—
Sonneberg	3	—	—
Stadtilm	9	—	—
Stadtlengsfeld	12	—	25
Stadtsulza	15	—	—
Steinach	4	—	—
Tambach	10	—	29
Tanna	9	—	—
Themar	6	—	—
Tiefenort	13	—	26
Triptis	12	—	—
Vacha	13	—	—
Varenholz	—	31	38
Wieselbach	12	—	—
Wallendorf	5	—	—
Waltershausen	11	—	—
Wasungen	9	—	—
Weida	13	—	—
Weimar	12	—	—
Zella	7	—	—
Zeulenroda	12	—	—

Digitized by Google

№. 20.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 2. Mai 1851.

Inhalt: Die Errichtung neuer Postanstalten in Oesterreich. — Die Tarifbehandlung der Fahrpost-Sendungen nach und aus der Pfalz.

Nro. 5953.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Oesterreich betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Im Kaiserthume Oesterreich sind Posterpeditionen errichtet worden:

I. Im Kronlande Böhmen:

1) in der Bergstadt Eule b. Prag im Chaurzimer Kreise,
2) in der Stadt Kamenitz im Taborer Kreise,
3) in dem Orte Königseck im Taborer Kreise,
4) in dem Markte Lischau bei Budweis,
5) in dem Orte Marschendorf im Königgrätzer Kreise,
6) in dem Orte Primislau im Czaslauer Kreise,
7) in dem Orte Schewetin im Budweiser Kreise,
8) in der Stadt Sedletz bei Wottitz im Berauner Kreise,
9) in der Stadt Sonnenberg im Saatzer Kreise,
10) in dem Orte Wesseritz im Pilsener Kreise.

II. Im Kronlande Mähren:

in dem Orte Piesling bei Zlabings im Znaymer Kreise.

Digitized by Google

III. Im Kronlande Niederösterreich:
1) in dem Markte Hollenburg bei Mautern an der Donau im Vtl. O. d. W. W.
2) in dem Orte Rohrau bei Bruck a. d. Laitha.

IV. Im Kronlande Kärnthen:
in dem Markte Malborghet, südwestlich von Villach.

V. Im Kronlande Krain:
1) in dem Orte Altenmarkt im Adelsberger Kreise,
2) an der Eisenbahnstation Kreßnitz,
3) „ „ „ Laase,
4) „ „ „ Salloch,
5) in dem Orte St. Bartelmä an der Straße von Neustädtl nach Agram.

VI. Im Kronlande Ungarn:
1) in dem Markte Rechnitz bei Güns, und
2) in dem Markte Theben bei Preßburg.

VII. Im Kronlande Gallizien:
1) in dem Markte Biercza,
2) in dem Markte Mielec,
3) in dem Markte Radomysl,
4) in dem Orte Szczerzeo.

VIII. Im Kronlande Tyrol:
in dem Orte Hopfgarten bei Wörgl.

IX. In der Provinz Belluno im Venetianischen in dem Orte Venas an der Straße von Brixen nach Belluno.

Die nach den vorbenannten Orten bei der Korrespondenz aus Bayern anzuwendenden Briefstaxen sind, so weit die Entfernung derselben von bayerischen Postanstalten nicht über 20 Meilen beträgt, in dem unter lit. A. beifolgenden Verzeichnisse

a. durch die Rayon-Ziffer 1. für die Taxe von 3 kr. rhein. für frankirte und 6 kr. C.-M. für unfrankirte Briefe und
b. durch die Rayon-Ziffer 2. für die Taxe von 6 kr. rhein. für frankirte und 9 kr. C.-M. für unfrankirte Briefe

angegeben.

Von allen übrigen in diesem Verzeichnisse nicht aufgeführten oder mit einer Rayon-Ziffer nicht bezeichneten bayerischen Postanstalten so wie aus ganz Bayern nach den in dem Verzeichnisse nicht enthaltenen vorbenannten österreichischen Postanstalten beträgt die einfache Taxe für frankirte Briefe 9 kr. rhein., für unfrankirte 12 kr. C.-M.

Digitized by Google

Zur Berechnung der Fahrpostitaren enthält die unter Lit. B. beifolgende Zusammenstellung die Progressionssätze von den einschlägigen Targrenzpunkten ab.

Hienach sind die Briefstartabellen für die Korrespondenz nach Oesterreich, so wie die Meilenzeiger zur Berechnung des österreichischen Porto für Fahrpostsendungen geeignet zu ergänzen.

München, den 24. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 6614.

(Die Tarbehandlung der Fahrpost-Sendungen nach und aus der Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge des mit dem 1. Mai l. J. in Wirksamkeit tretenden neuen Postvertrages zwischen Bayern und Baden wird in Ansehung der Tarbehandlung der zwischen dem diesseitigen Bayern und der Pfalz durch Baden unter Aufhebung der unterm 29. Januar 1849 (V.-Bl. 1849 St. 4. S. 17. ꝛc.) desfalls erlassenen Verordnung hiedurch verfügt, was folgt:

1) Fahrpostsendungen aus dem diesseitigen Bayern nach der Pfalz und umgekehrt sind in der Regel nur im Transite über Baden zu versenden, demnach in der Richtung nach der Pfalz über Würzburg oder Amorbach und in der Richtung aus der Pfalz über Ludwigshafen an die badischen Posten auszuliefern.

2) Dabei sind die Taxen zu berechnen:

A. für Bayern

a. auf die Entfernung vom Aufgabs- oder Bestimmungsorte im diesseitigen Bayern bis zu dem bayerisch-badischen Targrenzpunkte

„Würzburg — Gerichsheim“

und

b. auf die Entfernung vom Aufgabs- oder Bestimmungsorte in der Pfalz bis zu dem bayerisch-badischen Targrenzpunkte

„Speyer — Waghaeusel“

nach dem internen bayerischen Fahrpostiarife

B. für Baden

auf die für den Transit der Sendungen zwischen dem diesseitigen Bayern und der Pfalz mit Baden vereinbarten Durchschnitts-Entfernung von 12 Meilen nach dem allgemeinen Postvereinstarife.

3) Bei Berechnung des bayerischen Tarbezuges sind die für die beiden Befdr-

derungs-Strecken (Ziffer 2. lit. a. und b.) treffenden Meilenzahlen in eine Summe zusammenzuziehen und nach letzterer die Taxe wie bisher nur in einem Ansatze zu berechnen.

Zum deßfallsigen Handgebrauche erhält jede Expedition durch das vorgesetzte Bezirksamt einen besonderen Abdruck der dem Verordnungsblatte Nr. 16. angefügten Meilenzeiger nach und von den Taxpunkten „Würzburg — Gerichsheim" und „Speyer — Waghaeusel" zugestellt, und treten damit die von den Postanstalten in der Pfalz bisher in Verwendung gebrachten besonderen Meilenzeiger für Fahrpostsendungen nach dem diesseitigen Bayern außer Wirksamkeit.

4) Die Sendungen sind ohne Ausnahme entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abzufertigen; einer theilweisen Frankatur bis zur Grenze, i. e. mit Ausschluß der badischen Transittaxe, ist unter keiner Bedingung stattzugeben.

5) Die umspedirenden Aemter und Expeditionen sind gehalten, bei Sendungen nach und aus der Pfalz jedesmal den ursprünglichen Aufgabsort in den Karten beizusetzen.

Für die in Folge einer allenfallsigen Unterlassung dieses Beisatzes sich ergebenden Taxunrichtigkeiten hat das letzte umkartirende Amt einzustehen.

6) Für ausnahmsweise über Württemberg abgehende Sendungen nach und aus der Pfalz sind die Taxen ausgeschieden zu berechnen:

a. vom Aufgabs- oder Bestimmungsorte im diesseitigen Bayern bis zu und resp. von der bayerisch-württembergischen Grenze nach dem internen bayerischen Fahrpostarife und Meilenzeiger,

b. von der bayerisch-württembergischen bis zur württembergisch-badischen Grenze nach dem württembergischen Tarife und Meilenzeiger,

c. von der württembergisch-badischen Grenze bis zu dem Taxgrenzpunkte „Speyer — Waghaeusel" auf die Durchschnitts-Entfernung von 6 Meilen nach dem Postvereinstarife und

d. von dem Taxpunkte „Speyer — Waghaeusel" bis zum Bestimmungs- und resp. Aufgabsorte in der Pfalz auf die hienach treffende Entfernung nach dem internen bayerischen Fahrposttarife.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten vom Empfang gegenwärtiger Verordnung anfangend pünktlichst zu achten.

München, den 30. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Briefstaxe

der von nachverzeichneten k. k. österr. Expeditionen nicht über 20 Meilen entfernten k. bayer. Postanstalten.

Von	nach													
	Salz	Hallenburg	Hofgarten	Kammerl	Königseck	Lischau	Mailborghof	Pirckling	Schwertlin	Schlick	Sonnenberg	Venus	Westerik
	Brieftax-Rayon.												
Abensberg	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Aibling	.	.	2										
Aichach	.	.											
Allersberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Altdorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Altötting	.	.	2										
Amberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Ampfing	.	.	2										
Au b. Landshut	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Au b. München	.	.	2										
Augsburg	.	.	2										
Baiersdorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Bayerdießen	.	.	2										
Bayreuth	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Beilngries	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Benediktbeuern	.	.	1										
Berching	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Berchtesgaden	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	
Berneck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2
Bobingen	.	.	2										
Breitengüßbach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Buchloe	.	.	2										
Burghausen	.	.	2										
Burgkundstadt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Burglengenfeld	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Cham	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2	2	.	2
Dachau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Daßwang	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Deggendorf	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	2
Deining	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Dingolfing	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2

*

Digitized by Google

Von	nach												
	Eule	Hollenburg	Hopfgarten	Kamenitz	Königseck	Lischau	Malborghet	Pirsling	Schewetin	Sedlitz	Sonnenberg	Venus	Wesseritz
	Brieftax-Rayon.												
Ebensfeld	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Ebermannstadt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Ebersberg	.	.	2										
Eggenfelden	.	.	2										
Eggmühl	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Eglofsheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Eichendorf	.	.	2	.	.	2	.	.	2	.	.	.	2
Eltersdorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Erbendorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Erding	.	.	2										
Ergoldsbach	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Erlangen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Eschenau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Feucht	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Fischbach	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	
Forchheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Freilassing	.	.	2										
Freising	.	.	2										
Freistadt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Freyung v. W.	2	.	.	2	2	2	.	2	2	2	.	.	2
Friedberg	.	.	2										
Frontenhausen	.	.	2										
Fürstenfeldbruck	.	.	2										
Füssen	.	.	2										
Furth i. W.	2	.	.	.	.	2	.	.	2	2	2	.	1
Gallertsham	.	.	1										
Gangkofen	.	.	2										
Garching	.	.	2										
Gefrees	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Geisenfeld	.	.	2										
Gräfenberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Grafenau	2	.	.	2	2	2	.	.	2	2	.	.	2
Grünwald	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Haag	.	.	2										
Hartmannshof	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Helmbrechts	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2

Digitized by Google

Von	nach													
	Brieftag-Rayon.													
	Cule	Hohenburg	Hopfgarten	Kemenath	Königseck	Lichtau	Meilbergheet	Pirmling	Schwaetin	Sedlek	Sonnenberg	Venus	Wesserik
Hersbruck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Hirschaid	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Hirschau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Hochstadt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Hof	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Hohenlinden	.	.	2										
Hollfeld	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Holzkirchen	.	.	1										
Immenstadt	.	.	2										
Inning	.	.	2									.	
Inzell	.	.	1	.	.	.	2						
Karpfheim	.	.	2	.	.	2	.	.	2				
Kastl	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Kaufbeuren	.	.	2										
Kelheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Kemnath	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Kempten	.	.	2										
Kirchenlamitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Königsdorf	.	.	1										
Kötzting	2	.	.	.	.	2	.	.	2	2	2	.	2
Kreußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Kreuth	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	
Kronach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Kirn	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Kulmbach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Landau	.	.	2	.	.	2	.	.	2	.	.	.	2
Landsberg	.	.	2										
Landshut	.	.	2										
Lauf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Laufen	.	.	2										
Lechfeld	.	.	2										
Leupoldstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Lichtenfels	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Ludwigstadt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2

**

Digitized by Google

Von	nach													
	Ehe	Hohenburg	Hopfgarten	Kammin	Königseck	Lichau	Mallersdorf	Pfeffing	Schwertin	Sedlich	Traunberg	Venus	Wasserib
	Brieftax-Mayon.												
Mainleus	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Maisach	.	.	2										
Malching	.	.	2	.	.	2	.	.	2	.	.	.	
Marktl	.	.	2										
Markt-Schorgast	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Mengkofen	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Mering	.	.	2										
Miesbach	.	.	1										
Mindelheim	.	.	2										
Mittenwald	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	
Mitterteich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Moosburg	.	.	2										
Mühldorf	.	.	2										
Münchberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
München	.	.	2										
Murnau	.	.	2										
Nabburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Naila	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Nanhofen	.	.	2										
Nesselwang	.	.	2										
Neuenmarkt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Neuhaus	.	.	2	.	2	.	.	.	2	2	.		
Neukirchen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Neumarkt a. R.	.	.	2										
Neumarkt Obpf.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Neunburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Neustadt a. d. W.-R.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Rittenau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Nordhalben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Nürnberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Oberdorf	.	.	2										
Obergünzburg	.	.	2										
Obernzell	.	.	.	2	2	2	.	2	2	2			
Oberviechtach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Osterhofen	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	2
Ottobeuren	.	.	2										

Digitized by Google

Von	nach												
	Eule	Hollenburg	Hopfgarten	Kamenitz	Königseck	Lischau	Malborghet	Pieslinz	Schewelin	Sedletz	Sonnenberg	Venas	Wesseritz
	Brieftag-Rayon.												
Parsdorf	.	.	2										
Partenkirchen	.	.	2										
Pasing	.	.	2										
Passau	.	.	.	2	2	2	.	.	2	2			
Pegnitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Peiß	.	.	1										
Pfaffenhofen	.	.	2										
Pfarrkirchen	.	.	2	.	.	2	.	.	2				
Pfatter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Pfeffenhausen	.	.	2										
Pilsting	.	.	2	.	.	2	.	.	2	.	.	.	2
Plattling	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	2
Pörnbach	.	.	2										
Pressath	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Redwitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Regen	2	.	.	2	.	2	.	.	2	2	.	.	2
Regensburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Regenstauf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Rehau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Reichenhall	.	.	1	.	.	.	2						
Reichertshofen	.	.	2										
Reisbach	.	.	2										
Riedenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Roding	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Röhrnbach	2	.	.	2	2	2	.	2	2	2	.	.	2
Rötz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1
Rosenheim	.	.	1										
Roßhaupten	.	.	2										
Rothenkirchen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Saal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Schambach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Scheßlitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Schönberg	2	.	.	2	2	2	.	.	2	2	.	.	2
Schönficht	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Schongau	.	.	2										
Schrobenhausen	.	.	2										
Schwabhausen	.	.	2										
Schwabmünchen	.	.	2										

Digitized by Google

Von	nach												
	Eule	Hollenburg	Hopfgarten	Kamenitz	Königsreck	Fischau	Malborghet	Piesling	Schemelin	Sedletz	Sonnenberg	Venas	Wesseritz
	Brieftag-Rayon.												
Schwandorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Schwarzenbach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Schwarzenfeld	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Selb	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Seybottenreuth	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Simbach b. Landau	.	.	2	.	.	2	.	.	2				
Simbach am Inn	.	.	2	.	.	2	.	.	2				
Sonthofen	.	.	2										
Staffelstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Stallwang	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	2
Starnberg	.	.	2										
Stein	.	.	1										
Steingaden	.	.	2										
Steinhöring	.	.	2										
Steinwiesen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Stierhof	.	.	2										
Straßkirchen	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	.	2
Straubing	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2
Streitberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Sulzbach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Taufkirchen	.	.	2										
Tegernsee	.	.	1										
Teisendorf	.	.	1										
Thiersheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Thumbach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Thurnau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Tirschenreuth	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Tittling	.	.	.	2	2	2	.	.	2	2	.	.	2
Tittmoning	.	.	2										
Tölz	.	.	1										
Traunstein	.	.	1										
Türkheim	.	.	2										
Unterbruck	.	.	2										
Untersteinach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Velden	.	.	2										
Viechtach	2	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	2

Digitized by Google

Von	nach												
	Eule	Hollenburg	Hopfgarten	Kamenitz	Königsreich	Lischau	Malborghet	Piesling	Schewetin	Sedlitz	Sonnenberg	Venus	Wesseritz
	Brieftag-Rayon.												
Vilsbiburg	.	.	2										
Vilshofen	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	2
Vohenstrauß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Waging	.	.	1										
Waidhaus	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1
Waischenfeld	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Waldmünchen	2	.	.	.	.	2	.	.	2	2	2	.	1
Waldsassen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Wasserburg	.	.	1										
Wegscheid	.	2	.	2	2	2	.	2	2	2	.		
Weiden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Weilheim	.	.	2										
Weisham	.	.	1										
Weißenstadt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Wernberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Wolfertschwenden	.	.	2										
Wolfrathshausen	.	.	1										
Wunsiedel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Zorneding	.	.	2										
Zwiesel	2	.	.	2	2	2	.	.	2	2	.	.	2

Digitized by Google

Lit. B. ad No. 5953.

Zusammenstellung

der Progressionssätze zur Berechnung des k. k. österreich. Porto für Fahrpostsendungen nach nachbenannten neu errichteten Postanstalten in Oesterreich.

Nach den k. k. österr. Postanstalten zu	im Kronlande	über Kleutsch	über Salzburg	über Schärding	über Seefeld	Nach den k. k. österr. Postanstalten zu	im Kronlande	über Kleutsch	über Salzburg	über Schärding	über Seefeld
		Progr.-Satz.						Progr.-Satz.			
Altenmarkt .	Krain . .	.	7			*Primislau .	Böhmen . .	6			
*Biercza . .	Gallizien .	.	.	19		*Radomysl .	Gallizien .	.	.	17	
*Eule . . .	Böhmen . .	4				*Rechnitz . .	Ungarn . .	.	.	7	
Hollenburg .	Niederösterr.	.	.	5		Rohrau . .	Niederösterr.	.	.	7	
*Hopfgarten .	Tyrol . .	.	.	.	2	St. Bartelmä .	Krain . .	.	8		
*Kamenitz . .	Böhmen . .	5				Salloch . .	Krain . .	.	7		
Königseck . .	Böhmen . .	5				Schewetin . .	Böhmen . .	4			
Kreßnitz . .	Krain . .	.	7			*Sedletz . .	Böhmen . .	4			
Laase . . .	Krain . .	.	6			*Sonnenberg .	Böhmen . .	4			
*Lischau . .	Böhmen . .	4				*Szczerzec . .	Gallizien .	.	.	22	
Malborghet .	Kärnthen .	.	4			Theben . .	Ungarn . .	.	.	8	
*Marschendorf	Böhmen . .	7				Venas . . .	Venedig .	.	.	.	4
*Mielec . . .	Gallizien .	.	.	17		*Wesseritz . .	Böhmen . .	2			
Piesling . .	Mähren . .	6									

*) Die Namen der mit einem Sternchen bezeichneten österreichischen Postanstalten sind in dem österreichischen Meilenzeiger bereits enthalten, und daher lediglich die treffenden Progressionssätze bei denselben einzusetzen.

Digitized by Google

№. 21.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 5. Mai 1851.

Inhalt: Telegraphenverbindung mit Frankreich. — Instradirung der Fahrpoststücke aus Bayern nach Zürich et vice versa. — Die persönliche und amtliche Portofreiheit im Verkehre zwischen den k. bayerischen und fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postanstalten.

Nro. 6390.

(Die Telegraphenverbindung mit Frankreich betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem am 20. April d. J. die direkte Verbindung der französischen und belgischen Telegraphenlinien hergestellt worden ist, können nunmehr aus Bayern und dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereinsgebiete telegraphische Depeschen nach Frankreich ununterbrochen befördert werden.

Vorläufig sind in Frankreich an folgenden Orten Telegraphen-Stationen errichtet worden:

Amiens, Angers, Arras, Blois, Bourges, Calais, Châlons s/M., Châteaurour, Dunkerque, Lille, Nevers, Orléans, Paris, Rouen, Tours, Valenciennes,

nach welchen Orten auch nur Depeschen aufgegeben werden können.

Nachtdepeschen finden nur für Paris und Calais Beförderung.

Alle nach Frankreich bestimmten Depeschen werden nur in französischer Sprache angenommen.

Digitized by Google

In Frankreich findet eine Weiterbeförderung von Depeschen nach Orten, welche nicht an der Telegraphenlinie liegen, durch Estaffette vom Stationsorte aus nicht Statt.

Für die nach Frankreich gehenden Depeschen werden die Beförderungsgebühren bei der Aufgabestation bis zum Bestimmungsorte erhoben, und setzen sich diese Gebühren zusammen aus dem Telegraphentarife des deutsch-österreichischen Telegraphenvereines bis Verviers, dem belgischen Tarife bis Quiévrain und dem französischen Tarife.

Die Tarife und Reglements selbst werden durch das Telegraphenamt veröffentlicht.

München, den 30. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 6142.

(Die Instradirung der Fahrpoststücke aus Bayern nach Zürich et vice versa betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. Mai l. J. anfangend werden die Fahrpoststücke aus Bayern nach und über Zürich, Weinfelden, Frauenfeld und Winterthur et vice versa nicht mehr über Romanshorn, sondern über Rorschach und St. Gallen versendet.

In Folge dessen hat die bayerische Postkassa für diese Sendungen ebenso wie für jene nach und von St. Gallen selbst die Taxe bis und von Rorschach zu beziehen, der Taxpunkt Romanshorn (i. e. Lindau mit Zuschlag einer halben Meile) aber nur mehr bei den Fahrpoststücken nach und von Romanshorn und Umgegend selbst in Anwendung zu kommen.

Die Schweizertaxen bleiben unverändert.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten in Bayern mit Ausnahme der Pfalz bei Taxirung der über Lindau zu leitenden Fahrpoststücke nach und aus der Schweiz geeignet zu achten.

München, den 1. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 6733.

(Die persönliche und amtliche Portofreiheit im Verkehre zwischen den k. bayerischen und fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postanstalten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge des unterm 22. v. Mts. zwischen der k. bayerischen und der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung bezüglich des Beitrittes der letzteren zum deutsch-österreichischen Postvereine abgeschlossenen neuen Postvertrages gelten in Ansehung der amtlichen Portofreiheit gegenseitig nachstehende Bestimmungen:

Die Portofreiheit in Dienstsachen bleibt im Allgemeinen wie bisher unverändert, und erstreckt sich demnach:

A. in Ansehung der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Posten:

a. auf alle Correspondenz in königl. bayerischen Staatsdienstsachen nach und durch den ganzen Umfang des fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postbezirkes unter den durch die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 für die Diensteskorrespondenz in Bayern vorgeschriebenen äusseren Formen und Bezeichnungen,

b. auf alle nach Bayern bestimmte staatsdienstliche Correspondenz aus dem Bereiche der fürstl. Thurn und Taxis'schen Lehensposten oder über denselben aus Postvereinsstaaten, und

c. auf die in Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den bayerischen Kreisen diesseits des Rheines und der Pfalz durch den fürstl. Thurn- und Taxis'schen Bezirk zu versendenden Akten und Gelder oder denselben gleichzuachtenden Gegenstände;

B. in Ansehung der bayerischen Posten:

a. auf alle von Stellen, Behörden und Aemtern des fürstl. Thurn- und Taxis'schen Hauses abzufertigenden oder an dieselben gerichteten Correspondenzen Akten und Geldsendungen in fürstl. Dienstsachen, und

b. auf alle Versendungen in fürstlichen Angelegenheiten von und zur fürstlichen Oekonomie-Commission in Regensburg ohne Unterschied ihres Inhaltes, soferne dieselben überhaupt zur Beförderung durch die Post nach den desfalls für Bayern allgemein geltenden Bestimmungen geeignet sind.

Dabei ist bezüglich des Freigewichts der Geldsendungen beiderseits von der bisher dafür bestandenen Beschränkung auf ein Maximalgewicht von 100 Pfund Umgang zu nehmen, und daher bei Versendungen von Staatsgeldern zwischen der Pfalz und dem dies-

Digitized by Google

seitigen Bayern wegen größeren Gewichtes die Anrechnung von taxis'schem Porto eben so wenig anzuerkennen, als bei Versendung fürstlicher Gelder bayerisches Porto in Ansatz zu bringen.

Postdienst-Sendungen werden gegenseitig frei befördert.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten geeignet zu achten.

München, den 5. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

№. 22.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 14. Mai 1851.

Inhalt: Den Transport uneingeschriebener Gegenstände, insbesondere von Viktualien durch die Kondukteure. — Das Verbot der Theilnahme des Dienstpersonals an Versteigerungen und an Lieferungen von Bahn-Material. — Die Eilwagensverbindung zwischen Augsburg und Ulm. — Die Erhebung von Gebühren für das Aus- und Einpacken zollpflichtiger Poststücke. — Uebersicht der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1850 von den k. bayerischen Posten beförderten Briefe, Reisenden, Frachtstücke und Zeitungen, dann der Einnahme hiefür.

Nro. 7059.

(Den Transport uneingeschriebener Gegenstände insbesondere von Viktualien durch die Condukteure betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß in neuerer Zeit das durch den §. 51 der Dienstes-Anweisung für Kondukteure gegebene ausdrückliche Verbot der Mitnahme uneingeschriebener Frachtstücke von einzelnen Individuen dieser Dienstes-Kategorie auf den Transport von Viktualien nicht in Anwendung gebracht, und letzterer hierunter nicht verstanden zu werden scheint. Die Bezirksbehörden werden hiemit angewiesen, die Kondukteure hierüber geeignet zu belehren, und gegen Mißbräuche dieser Art mit

Digitized by Google

dem Bemerken zu verwarnen, daß in der Folge in allen zur Anzeige kommenden Fällen dieser Art die im erwähnten §. angeordneten Strafen zur Anwendung kommen werden.

München, den 9. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 7396.

(Das Verbot der Theilnahme des Dienstpersonals an Versteigerungen und an Lieferungen von Bahnmaterial betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Es ist schon einigemal der Fall vorgekommen, daß sich Eisenbahnbeamte und Bedienstete an dem Verkaufe von Bahnmaterialien und insbesondere mittelst Ersteigerung von alten Schwellen, Holz, Eisen u. s. w. betheiligt haben.

Eine solche Betheiligung kann aber aus gewichtigen dienstlichen Rücksichten, insbesondere wegen der dabei hie und da vorkommenden Ungehörigkeiten und selbst Unterschleife nicht geduldet werden.

In gleicher Weise ist auch die Betheiligung an Material-Lieferungen für die Bahn von Seite des Dienstpersonals verboten.

Die Eisenbahnbehörden werden daher angewiesen, mit allem Nachdrucke darauf zu halten, daß kein Bahnbeamter oder Bediensteter sich direkt oder indirekt an Ersteigerung von Bahn-Material oder an Lieferung von Bahn-Materialien bei Vermeidung ernster disziplinärer Einschreitung betheiligt.

Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot ist unverzüglich anher anzuzeigen.

München, den 13. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 7440.

(Die Eilwagensverbindung zwischen Augsburg und Ulm betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vom 15. Mai d. J. angefangen werden die Nacht-Eilwägen zwischen Augsburg und Ulm von beiden Orten im genauen Anschlusse an die letzten Eisenbahnzüge abgefertigt wie folgt:

Digitized by Google

Abgang aus Augsburg: um 9¾ Uhr Abends.
Ankunft in Ulm: um 5¼ Uhr früh
zum Anschlusse an die ersten Eisenbahnzüge nach Friederichshafen und Stuttgart.
Abgang aus Ulm: um 10 Uhr Abends.
Ankunft in Augsburg: um 5¾ Uhr früh;
zum Anschlusse an die ersten Eisenbahnzüge nach München, Kaufbeuren und Donauwörth.

Die An- und Abfahrt der Eilwägen erfolgt sowohl in Augsburg als in Ulm unmittelbar an den Bahnhöfen.

München, den 14. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 5236.

(Die Erhebung von Gebühren für das Aus- und Einpacken zollpflichtiger Poststücke betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer Mittheilung der k. General-Zoll-Administration wird sämmtlichen Postanstalten und insbesondere jenen, bei welchen Fahrpoststücke zur Zollbehandlung kommen, hiedurch in Erinnerung gebracht, daß von Seite der Postanstalten für allenfallsige Beihilfe bei der zollamtlichen Abfertigung von Postsendungen in der Regel keinerlei Gebühren angefordert und demnach auch dem Adressaten in Bezug auf Zollbehandlung nur jene Beträge in Anrechnung gebracht werden dürfen, welche die Zoll-Quittungen ausweisen.

Eine Ausnahme davon tritt nur dann ein, wenn bei Wiederverpackung der zollamtlich behandelten Sendungen eine Verbesserung der Emballage und Auslagen dafür erforderlich werden, welche die Postanstalt zu bestreiten und von dem Adressaten wieder mittels Anrechnung nachzunehmen hat.

Die Postanstalten haben sich hienach pünktlich zu achten und jeder hiernach nicht berechtigten Anforderung bei Vermeidung strenger Beahndung sich zu enthalten.

München, den 14. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1850 von den k. b. Posten beförderten Briefe, Reisenden, Frachtstücke und Zeitungen, dann der Einnahme hiefür.

	Zahl.	Gewicht. Pfund.	Erträgniß. fl.	kr.
A. Correspondenz-Verkehr:				
a) Privat-Correspondenzen	2,829,070	—		
b) Dienstes-Correspondenzen	932,478	—		
Summa A.	3,761,548	—	252,976	43
B. Fahrpostverkehr:				
1) Reisende	40,043	—	135,560	1
2) Frachtstücke:				
a) zahlbare	456,731	1,474,591		
b) dienstliche	144,277	524,623		
Summa B 2.	601,008	1,999,214	110,394	31
C. Zeitungen	4,549,974	—	*37,641	16
Gesammt-Einnahme			536,572	31

*) Halbjähriges Erträgniß.

Digitized by Google

№. 23.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 18. Mai 1851.

Inhalt: Den Beitritt von Hannover zum deutsch-österreichischen Postvereine. — Die Einrichtung von Post-Omnibusfahrten. — Die persönliche Postportofreiheit in spec. das Verzeichniß der portobefreiten Personen in Bayern. — Cours-Notizen.

Nro. 7059.

(Den Beitritt von Hannover zum deutsch-österreichischen Postvereine betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Juni l. Js. tritt die königl. hannover'sche Postverwaltung dem deutsch-österreichischen Postvereine bei, und haben demnach für die Korrespondenz und Sendungen aus und über Bayern nach Hannover und vice versa von obigem Zeitpunkte beginnend ausschließlich nur die Postvereins-Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Demgemäß wird zur allgemeinen Darnachachtung hiedurch verfügt, was folgt:

1) Die Korrespondenz aus Bayern nach Hannover ist

A. für den südlichen Theil der Landdrostei Hildesheim, d. h. Göttingen, Minden, Nordheim ꝛc. nebst der Berghauptmannschaft Clausthal in so lange, als das Churfürstenthum Hessen dem Postvereine nicht beigetreten oder eine entsprechende Veränderung in den Eisenbahn-Verbindungen nicht wird getroffen seyn,

Digitized by Google

a) aus Bayern diesseits des Rheines mit Ausnahme des Hofer-Rayon über Coburg-Gotha und resp. Meiningen-Eisenach,

b) aus der bayerischen Pfalz über Frankfurt an die fürstlich Thurn und Taxis'schen Lehensposten,

c) aus dem Hofer-Rayon über Leipzig an die königlich preußischen Posten,

B. für den übrigen Theil des Königreiches Hannover incl. Hildesheim

a) aus Bayern diesseits des Rheines über Hof und Leipzig,

b) aus der Pfalz über Kreuznach,

an die königlich preußischen Posten auszuliefern.

2. Dabei haben im Allgemeinen dieselben Taxen wie für den Verkehr zwischen Bayern und Preußen in Anwendung zu kommen, und zwar, da die Entfernung der beiderseitigen Postanstalten von einander durchgehends mehr als 10 Meilen beträgt,

a) bei der Versendung aus Bayern nach Hannover

	im Frankofalle	im Portofalle
über 10 bis 20 Meilen	6 kr.	3 Sgr.
über 20 Meilen	9 kr.	4 Sgr.

b) bei der Versendung aus Hannover nach Bayern,

	im Frankofalle	im Portofalle
über 10 bis 20 Meilen	2 Sgr.	9 kr.
über 20 Meilen	3 Sgr.	12 kr.

für den einfachen Brief vom Aufgabsorte in Bayern bis zum Hannover'schen Bestimmungsorte et vice versa.

Den nicht über 20 Meilen entfernten bayerischen Postanstalten wird ein Verzeichniß der bezüglichen Hannover'schen Postanstalten besonders zugesendet werden; für alle übrigen Postanstalten in Bayern gilt die Taxe von 9 kr. und resp. 4 Sgr. für den einfachen Brief nach dem ganzen Umfange des Königreiches Hannover.

3. Die Frankirung der in Bayern aufgegebenen Korrespondenz nach Hannover hat gleichwie nach den übrigen Postvereinsstaaten ausschließlich mittels Marken zu geschehen.

Die Taxen für die aus Bayern nach Hannover unfrankirt abgehende Korrespondenz sind bei deren Kartirung an königlich preußische Postanstalten (Absatz 1, lit. A. c und B) in Silbergroschen, bei der Kartirung an fürstlich Thurn und Taxis'sche Postanstalten (Abs. 1 lit. A a und b) in rheinischer Währung anzurechnen.

Die mit den bezüglichen Taxis'schen Postanstalten in direktem Packetwechsel stehenden bayerischen Aemter haben demnach bei Abfartirung der an dieselben auszuliefernden hannover'schen Korrespondenz die auf letzterer ursprünglich von den Aufgabs-

Digitized by Google

posten ohne Unterschied in Silbergroschen anzusetzenden Taxen in rheinische Währung umzusetzen, und dabei die von ungeraden Groschenbeträgen sich ergebenden Bruchkreuzer ausnahmsweise nicht zu ergänzen, sondern fallen zu lassen, so daß für 3 Silbergroschen nur 10 kr. und für 9 Silbergroschen nicht mehr als 31 kr. in Anrechnung kommen.

4) Für den Transit durch den taxis'schen sowie durch den k. preußischen und resp. k. sächsischen Postbezirk wird die Vergütung in der Richtung nach Hannover aus der bayerischen Postkassa geleistet, daher bei der Auslieferung an die k. preußischen und resp. fürstlich Thurn und Taxis'schen Posten die bezügliche sowohl frankirte als unfrankirte Korrespondenz nach Hannover, insoferne dieselbe nicht nach Art. 13 lit. b. des Postvereins-Vertrages transitfrei zu behandeln ist, nach ihrem Gewichte in der 4ten Kartenrubrik in Vormerkung zu kommen hat.

Dabei ist auszuscheiden:

a) die in Bayern selbst zur Aufgabe gebrachte oder vom Vereinsauslande unmittelbar nach Bayern kartirte und

b) die von Vereinsstaaten herrührende oder an dieselben vom Vereinsauslande überlieferte und durch Bayern transitirende Korrespondenz nach Hannover, und bei der unter lit. b. bezeichneten Gattung in der Karte nicht bloß ihre Bestimmung (Hannover), sondern auch diejenige Vereinspost anzugeben, von welcher die bezügliche Korrespondenz zur Weiterspedition an Bayern überliefert worden ist, z. B. aus Oesterreich nach Hannover.

5) Im Uebrigen gelten bezüglich der Behandlung und Zusendung der Korrespondenz nach Hannover die für die Postvereins-Korrespondenz im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

6) Für Fahrpostsendungen aus Bayern nach Hannover sind die Taxen durchgehends nach dem Postvereins-Tarife zu berechnen und zwar:

A. bei der Leitung über den fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirk:

a) Für Bayern nach der Entfernung vom Aufgabsorte bis zum bayerisch-taxis'schen Grenzpunkte „Lichtenfels-Coburg" und resp. „Frankenthal-Alzei,"

b) für den Transit durch den Taxis'schen Postbezirk nach den bezüglich vereinbarten Durchschnitts-Entfernungen

von 19 Meilen aus Bayern diesseits des Rheines und

von 29 Meilen aus der bayerischen Pfalz,

c) für Hannover nach der Entfernung vom Taxis'schen hannover'schen Grenzpunkte bis zum Bestimmungsorte in Hannover nach dem jeder Postanstalt deßfalls zukommenden Meilenzeiger.

Digitized by Google

B. Bei der Leitung über die königlich preußischen Posten

a) aus Bayern diesseits des Rheines

aa) für Bayern nach der Entfernung vom Aufgabsorte bis zum bayerisch-sächsischen Grenzpunkte „Mitte Hof — Plauen“;

bb) für den Transit durch Sachsen nach der Durchschnitts-Entfernung von 20 Meilen;

cc) für den Transit durch Preußen von der sächsisch-preußischen bis zur preußisch-hannover'schen Grenze nach der Entfernung von 18 Meilen und

dd) für Hannover nach der Entfernung von der preußisch-hannover'schen Grenze bis zum Bestimmungsorte nach dem deßfallsigen besonderen Meilenzeiger;

b) aus der bayerischen Pfalz

aa) für Bayern vom Aufgabsorte in der Pfalz bis zum Grenzpunkte Cusel,

bb) für Preußen vom Grenzpunkte Baumholder bis zur preußisch-hannover'schen Grenze nach der Durchschnittsentfernung von 42 Meilen und

cc) für Hannover von dem preußisch-hannover'schen Grenzpunkte bis zum Bestimmungsorte in Hannover.

Bezüglich der über Bayern transitirenden Sendungen nach Hannover haben zur Berechnung des bayerischen Tarbezuges

a) bei Ueberlieferung der Sendungen von Vereinspostanstalten die mit denselben vereinbarten Durchschnittsentfernungen, z. B. aus Oesterreich 36 Meilen,

b) bei direkter Ueberlieferung vom Vereins-Auslande an Bayern, z. B. aus der Schweiz, die nach dem Meilenzeiger treffenden Entfernungen von der bezüglichen Eintrittspost nach Bayern bis zu dem entsprechenden Targrenzpunkte gegenüber der k. preußischen resp. der k. sächsischen und fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung in Anwendung zu kommen.

Die älteren bisher in Verwendung gekommenen Brief- und Fahrpostsätze für Sendungen nach Hannover sind dagegen an das vorgesetzte Bezirksamt und von diesem an die Regie und Materialverwaltung der unterfertigten Stelle einzusenden.

München, den 17. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 7571.

(Die Einrichtung von Post-Omnibusfahrten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, zur Herstellung ausgedehnterer Fahrpostverbindungen und Influenzen zu den Staats-Eisenbahnen, zugleich aber auch, um den Bestand der k. Poststallhaltungen besser zu sichern, neben den Eilwägen das Institut der Post-Omnibus in's Leben zu führen.

Diese Postomnibusfahrten sollen nicht blos auf die von der Postanstalt zur Zeit benützten Routen beschränkt, sondern auch bestimmt seyn, auf Nebenrouten entsprechende Postverbindungen herzustellen. Ausser dem Personen-Transporte wird hiemit die Beförderung der Correspondenz und nach Umständen auch der Frachtstücke verbunden.

Die Einrichtung und Unterhaltung von Post-Omnibusfahrten für die verschiedenen Routen erfolgt auf dem Wege besonderen Uebereinkommens zwischen der Postanstalt und den betheiligten Poststallhaltern. Letztere werden daher aufgefordert, bis zum 1. Juni l. J. ihre etwaigen bezüglichen Anträge an die betreffenden Bezirksämter gelangen zu lassen.

München, den 16. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 7629.

(Die persönliche Postportofreiheit in spec. das Verzeichniß der portobefreiten Personen in Bayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Ausschreibung vom 25. v. Mts. Nr. 6067. (V. Bl. Nr. 18. S. 116 ꝛc.) wird jede Posterpedition durch das Bezirksamt ein Exemplar des nach Maßgabe der k. allerhöchsten Verordnung vom 11. April l. Js. neu angefertigten Verzeichnisses der portobefreiten Personen in Bayern erhalten. Es ist sich darnach nunmehr ausschließlich zu achten, und das ältere bezügliche Verzeichniß ungesäumt an das vorgesetzte Bezirksamt einzusenden.

München, den 17. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Cours-Notizen.

Vom 15. Mai angefangen besteht wie in den Vorjahren zwischen Würzburg und Kissingen über Poppenhausen während der Badezeit ein täglicher Eilwagen:

Digitized by Google

Abgang aus Würzburg um 6 Uhr Morgens,
Abgang aus Kissingen um 2 Uhr Nachmittags.

Vom 1. Juni angefangen, werden auf die Dauer der Badezeit nachstehende tägliche Eilwagensfahrten hergestellt werden.

1) Zwischen Bamberg und Kissingen.

Von Bamberg ab	in Kissingen an
um 11½ Uhr Vormittags.	um 8¼ Uhr Abends.
Von Kissingen ab	in Bamberg an
um 8¾ Uhr Morgens.	um 5¾ Uhr Abends.

2) Zwischen Kissingen und Schweinfurt:

Von Kissingen ab	in Schweinfurt an
um 6¾ Uhr Abends.	um 9½ Uhr Abends.
Von Schweinfurt ab	in Kissingen an
um 4½ Uhr Früh.	um 7½ Uhr Morgens.

3) Zwischen Kissingen und Gemünden (Frankfurt).

Von Kissingen ab	in Gemünden an
um 5 Uhr Früh.	um 10¼ Uhr Morgens.
Von Gemünden ab	in Kissingen an
um 3¾—4 Uhr Nachmittags.	um 8¾—9 Uhr Abends.

4) Zwischen Kissingen und Münnerstadt.

Von Kissingen ab	in Münnerstadt an
um 4¼ Uhr Nachmittags.	um 5¾ Uhr Abends.
Von Münnerstadt ab	in Kissingen an
um 6½ Uhr Früh.	um 8 Uhr Morgens.

5) Zwischen Kissingen und Brückenau.

Von Kissingen ab	in Brückenau an
um 7 Uhr Abends.	um 10¾ Uhr Nachts.
Von Brückenau ab	in Kissingen an
um 11½ Uhr Nachts.	um 3¼ Uhr Früh.

Vom 1. Juni angefangen bestehen zwischen München und Kreuth auch in diesem Jahre auf die Dauer der Badezeit die Eilwagensfahrten in folgender Ordnung:

Aus München	in Tegernsee	in Kreuth
um 6 Uhr früh.	um 12 Uhr Mittags.	um 1½ Uhr Nachmittags.
Aus Kreuth	in Tegernsee	in München
um 12 Uhr Mittags.	um 1¼ Uhr Nachmittags.	um 7½ Uhr Abends.

Digitized by Google

№. 24.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 22. Mai 1851.

Inhalt: Den Anschluß der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Post-Verein. — Die Verpachtung der Postsendungen. — Dienstes-Nachrichten. — Verkehr auf den k. b. Eisenbahnen im Monat April 1851.

Nro. 6816.

(Den Anschluß der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die Postanstalten in den Kreisen diesseits des Rheines erhalten hiedurch den Auftrag, in den zum Dienstgebrauche abgegebenen besonderen Abdrücken der Meilenzeiger zur Berechnung der bayerischen Fahrpostsätze für Sendungen nach und aus dem fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirke bei Lindau unter dem Taxgrenzpunkte „Lichtenfels-Coburg" nachträglich die Entfernung von 43 Meilen einzusetzen. Nach und von den für Sendungen nach und aus der Schweiz bestehenden Aus- und Eintrittsposten „Rorschach und Romanshorn" betragen die Entfernungen von und bis zu dem Taxpunkte Lichtenfels-Coburg

für Rorschach . . . . . 45 Meilen,
„ Romanshorn . . . . 44 „ sodann

Digitized by Google

von und bis zu dem Tarpunkte Hanau-Dettingen

für Rorschach . . . . . 42 Meilen,

„ Romanshorn . . . . 41 „

und sind hienach die angezogenen Meilenzeiger geeignet zu ergänzen.

München, den 20. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 5707.

(Die Verpackung von Postsendungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Es kommt öfters der Fall vor, daß Brief- und Fahrpostsendungen insbesondere dienstliche Schriften- und Aktenpackete mit verletzter Verpackung und selbst beschädigtem Inhalte an ihre Adresse gebracht werden.

Bezügliche Wahrnehmungen haben gezeigt, daß derlei Beschädigungen jedesmal mehr oder minder durch Mangel an entsprechender Vorsicht bei Verladung der Stücke auf den Wägen oder durch fahrlässige Behandlung beim Auf- und Abladen derselben herbeigeführt werden.

Zur Vermeidung der daraus entstehenden Reklamationen und Beschwerden wird das bezügliche Dienstpersonal hiedurch ernstlichst ermahnt, bei Verladung und Verbringung der Sendungen von und zu den Wägen, sowie bei Bestellung derselben an die Adressaten nach den bestehenden Dienstesvorschriften jederzeit die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu verwenden, dabei die Stücke weder zu werfen noch zu schleifen, überhaupt nichts zu thun oder zu unterlassen, wodurch denselben eine Beschädigung an ihrer Verpackung oder ihrem Inhalte zugehen könnte.

Insbesondere ist bei Verladung der Brief- wie Fahrpostbeutel mit vorzüglicher Achtsamkeit zu verfahren, damit deren Inhalt während des Transportes weder durch Druck noch durch Reibung eine Beschädigung erleide.

Das betheiligte Dienstpersonal hat sich hiebei in Ausübung der bezüglichen Verrichtungen um so aufmerksamer zu überwachen, als wegen jeder künftig zur Anzeige kommenden Beschädigung von Sendungen ohne Ausnahme nur derjenige Bedienstete zur Strafe gezogen und resp. zur Entschädigung verurtheilt werden wird, welcher die bezügliche Sendung zuletzt unbeanstandet übernommen hatte.

Digitized by Google

Die Bezirks- und äusseren Amts-Vorstände werden sich angelegen seyn lassen, Anzeigen über Beschädigungen von Fahrpoststücken jedesmal sofort zu constatiren und den Fehlligen ungesäumt zur Strafe zu ziehen oder dessen Bestrafung durch Mittheilung und resp. Anzeige an das einschlägige Bezirksamt zu veranlassen.

München, den 21. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Mai l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden den Postverwalter Heinrich Prinzing zu Neustadt a. A. seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend auf den Grund der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. D für den Zeitraum von zwei Jahren in den temporären Ruhestand treten zu lassen.

Aus dem Eisenbahndienste ist ausgetreten:

beim Bahnamte Nördlingen der zu Oettingen stationirte Bahnmeister Kaspar Polster.

Versetzt wurden:

Der Telegraphist Franz Neumayer von der Telegraphenstation Aschaffenburg als erster Telegraphist und Stations-Vorstand nach Hanau;

die Bahnmeister Andreas Agricola von Schwarzenbach nach Oettingen (Bahnamtsbezirk Nördlingen) und Heinrich Schmidt von Stambach nach Schwarzenbach (Bahnamtsbezirk Hof).

In widerruflicher Eigenschaft wurden ernannt:

zu Telegraphisten, die Telegraphendienst-Aspiranten Jos. Echinger für die Telegraphenstation Augsburg, Georg Fördermayer für die Station Hof, Franz Vessar für die Station Aschaffenburg und Ernst Radefeld für die Station Würzburg;

zum Bahnmeister II. Classe in Münchberg (Bahnamtsbezirk Bamberg) der Oberbahnwärter Andreas Kaiser.

Auf Dienstvertrag wurden verliehen:

die Posterpedition zu Riedenburg dem Bierbrauer Simon Riemhofer,

die Posterpedition zu Thann, dem Posterpeditorssohn Philipp Grünkorn,

die Posterpedition zu Lechfeld, dem Bürger Jakob Grünwald.

Digitized by Google

Entlassen wurden:

Der Telegraphist Joseph Sohn bei der Telegraphenstation in Würzburg,

der Lokomotivheitzer Heinrich Krämer beim Bahnamte Hof,

die Stationsdiener Joseph Mayerhanser und Michael Herrmann beim Bahnamte Nördlingen.

Verkehr
auf den königlich bayerischen Eisenbahnen
im Monat April 1851.

Bezeichnung der Bahnamtsbezirke.	Personen			Frachtgüter				Bagage, Equipagen, Thiere ꝛc.		Gesammt-Summe der Einnahme	
	Zahl	Einnahme		Gewicht		Einnahme		Einnahme			
		fl.	kr.	Ctr.	Pf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg . . .	22,689	20,354	42	68,174	41	20,313	10	2083	4	42,750	56
Bamberg	19,105	12,075	5	34,513	32	6,094	24	1547	20	19,716	49
Hof	5,606	4,980	21	44,930	69	10,042	26	665	55	15,688	42
München	17,750	18,121	50	28,955	16	13,767	59	1466	42	33,356	31
Nördlingen . . .	10,077	7,894	50	22,312	24	7,483	47	1871	32	17,250	9
Nürnberg . . .	27,223	20,827	21	40,861	38	20,278	11	1118	22	42,223	54
	102450	84,254	9	239748	40	77,979	57	8752	55	170987	1
Hiezu Militärtransporte und Extrazüge . .	1,104	2,698	14	280	4	107	45	291	51	3097	50
Summa	103554	86,952	23	240028	44	78,087	42	9044	46	174084	51

Digitized by Google

№. 25.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 2. Juni 1851.

Inhalt: Das Unterlassen der Ablage von Begleitscheinen, resp. der Bezeichnung der Begleitscheingüter in den treffenden Postkarten. — Die Tarbehandlung der Druckschriften. — Die Errichtung einer Posterpedition im Großherzogthum Baden. — Die portofreie Versendung leerer Geldsäcke. — Die Errichtung neuer Postanstalten in Oesterreich. — Klassifikation des hydraulischen Kalkes bei dem Transport auf der k. Eisenbahn.

Nro. 1168.

(Das Unterlassen der Ablage von Begleitscheinen, resp. der Bezeichnung der Begleitschein-Güter, in den treffenden Postkarten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Es ist wiederholt zur Anzeige gekommen, daß sehr häufig in den Fahrpostkarten die Bezeichnung der Begleitscheingüter, wie solche in §. 16 „des Regulativs" über den Waarentransport vom 16. Januar 1834, dann in der Anweisung für Zoll- und Postbeamte §. 36 vorgeschrieben ist, unterlassen wird, wodurch die zollamtliche Behandlung zum Grenz-Austritte erschwert und das Unterlassen der Abgabe von Begleitscheinen veranlaßt, sonach Beschwerden der Zollbehörden herbeigeführt werden.

Die Bezirksbehörden werden auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht, und denselben zu beseitigen angewiesen.

München, den 23. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 7874.

(Die Tarbehandlung der Druckschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge von Anfragen über die Tarbehandlung mehrer unter einem Bande vereinigter Drucksachen-Sendungen wird hiedurch zur allgemeinen Darnachachtung eröffnet, daß die Versendung mehrer Druckschriften zusammen unter einem Bande nicht zu beanstanden ist, und die Postanstalt von dem Vorhandenseyn derartiger Beischlüsse nur in soweit Kenntniß zu nehmen hat, als nothwendig ist, um bestimmen zu können, ob dieselben gemäß ihrer Beschaffenheit nach den Tarvorschriften für Drucksachen oder Briefe zu behandeln seien.

München, den 28. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 8177.

(Die Errichtung einer Posterpedition zu Uehlingen im Großherzogthume Baden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Juni l. Jrs. wird in dem Dorfe Uehlingen, Bezirksamts Bonndorf im Großherzogthume Baden, mit der bisher dortselbst bestandenen Poststallhalterei eine Expedition für Brief- und Fahrpostdienst verbunden.

Für die Korrespondenz nach und aus Uehlingen beträgt die Vereinstaxe:

a) von und nach Illertissen, Immenstadt, Lindau, Memmingen, Nellenbruck, Neu-Ulm, Pleß, Röthenbach und Wolfertsschwenden 6 kr. für den einfachen Brief im Franko- und 9 kr. im Porto-Falle,

b) von und nach allen übrigen Postanstalten in Bayern 9 kr. für den frankirten und 12 kr. für den unfrankirten einfachen Brief.

Für Fahrpostsendungen aus Bayern nach Uehlingen gelten in Ansehung der Leitung und internen sowie württembergischen Transit-Taxberechnung dieselben Bestimmungen wie für Sendungen nach Stühlingen; zur Berechnung der badischen Taxe betragen die Entfernungen bis Uehlingen

von dem Grenzpunkte	Würzburg-Gerichsheim	33½ Meilen,
„ „ „	Mößkirch	9 „
„ „ „	Stadel	11¼ „
„ „ „	Speyer-Waghäusel .	23½ „

Digitized by Google

Hienach haben sämmtliche Postanstalten des Königreiches sich bei vorkommenden Brief- und Fahrpost-Sendungen nach Uehlingen geeignet zu achten, und in den Brief-Tarifen und resp. Meilenzeigern von Baden die erforderlichen Nachträge zu machen.

München, den 30. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 6490.

(Die portofreie Versendung leerer Geldsäcke betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach den durch allgemeine Ausschreibung vom 4. Dezbr. 1844 Nr. 9359 (V. Bl. 1844 S. 145 ꝛc.) erneuerten Vorschriften dürfen leere Geldsäcke unter der Bezeichnung R. S. ausnahmsweise portofrei versendet werden, wenn dieselben von den k. Kassen an die Aufgabsämter zur Wiederverwendung zurückzugehen haben.

Lieferungen neuer Geldsäcke dagegen unterliegen nach §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gleich allen andern staatsdienstlichen Sendungen, welche nicht in Akten und Geldern bestehen, dem Porto auch dann, wenn dieselben unter der Bezeichnung R. S. von einer Behörde an eine andere versendet werden.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten bei vorkommenden Sendungen der Art geeignet zu achten.

München, den 31. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nro. 6100.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Oesterreich betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Im Kaiserthume Oesterreich sind in dem Orte Koettschach, Kronland Kärnthen und in dem Markte Nassenfuß, Kronland Krain, neue Expeditionen für Brief- und Fahrpost-Dienst errichtet worden.

Für die Correspondenz aus Bayern beträgt die Vereinstaxe

1) nach Köttschach

a) von Berchtesgaden, Fischbach, Freilassing, Inzell, Kreuth, Laufen, Reichenhall,

Digitized by Google

Rosenheim, Tegernsee, Teisendorf, Traunstein, Waging und Weisham 6 kr. rhein. für frankirte und 9 kr. C.-M. für unfrankirte Briefe;

b) von allen übrigen Postanstalten in Bayern, sowie

2) aus ganz Bayern nach Nassenfuß 9 kr. rhein. für frankirte und 12 kr. C.-M. für unfrankirte Briefe.

Die zur Berechnung der Fahrpostsaxen treffenden Progressionssätze sind bereits in dem abgegebenen österreichischen Meilenzeiger enthalten, und daher lediglich von den unter Ziff. 1 lit. a vorbenannten Postanstalten in den Tarifabellen für die Correspondenz nach Oesterreich die geeigneten Vormerkungen zu machen.

München, den 31. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 8212.

(Die Klassifikation des hydraulischen Kalkes bei dem Transport auf der k. Eisenbahn betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Man sieht sich veranlaßt, den k. Eisenbahnbetriebsbehörden hiemit zur Nachachtung zu eröffnen, daß in Zukunft auch hydraulischer Kalk wie gewöhnlicher Kalk bei dem Transporte auf der k. Eisenbahn, als Ausnahmsartikel nach der III. Tarifsklasse zu behandeln sei.

München, den 2. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

№. 26.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 10. Juni 1851.

Inhalt: Postportofreiheit der k. Forstämter in Amtssachen. — Verkehr auf dem Ludwigskanal im Jahre 1850. — Behandlung der Frachtgüter von und nach Fürth. — Behandlung der Versendungen von einzelnen Geldstücken oder Papiergeld. — Die portofreie Versendung von Zeitungs-Pränumerations-Geldern zwischen den Postvereinsstaaten.

Nr. $\frac{1778}{5126}$a.

(Die Postportofreiheit der k. Forstämter in Amtssachen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der dem Staate zustehenden Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen im Allgemeinen, sowie durch Ausübung der Forstpolizei und der den k. Forstbehörden in einigen Regierungsbezirken gesetzlich obliegenden speziellen Leitung des Betriebes haben die k. Forstämter öfters mit den Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Forstverwaltungen und resp. Forstbediensteten ihres Bezirkes in unmittelbare dienstliche Korrespondenz zu treten, welche, insoweit sie reine Staatsdienstsache betrifft, portofrei belassen werden muß.

Demgemäß ist die von den k. Forstämtern an die bezeichneten Forstverwaltungen und resp. Förster abzusendende Korrespondenz nach §. 1 lit. a der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 portofrei zu befördern, wenn dieselbe überhaupt nach Vorschrift des §. 2 der angezogenen Verordnung als portofreie Dienstsache ausgefertigt und mit „K. S.“ bezeichnet ist.

Digitized by Google

Von den Forſtverwaltungen und reſp. Förſtern der Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Waldungen iſt die Korreſpondenz an die k. Forſtämter dagegen nur dann portofrei zu belaſſen, wenn dieſelbe

a) an das den bezüglichen Forſtverwaltungen und reſp. Förſtern unmittelbar vorgeſetzte k. Forſtamt gerichtet,

b) nach ihrem Betreffe auf der Adreſſe ſpeziell als Forſtpolizeiſache ꝛc. bezeichnet und

c) nach den Vorſchriften für Verſendungen jener Individuen aus dem Staatsdienſtverbande, welche eigene Dienſtſiegel nicht zu führen haben mit dem Namen und der Eigenſchaft des Abſenders, z. B.:

„Von dem . . . Förſter N. N. zu N.“

auf der Adreſſe verſehen iſt.

Die Korreſpondenz der Forſtverwaltungen und Förſter der vorerwähnten Kategorie unter ſich iſt von der Portofreiheit ausgeſchloſſen.

Hienach haben ſich ſämmtliche Poſtanſtalten des Königreiches in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

München, den 2. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anſtalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 7893.

(Den Verkehr auf dem Ludwigskanale im Jahre 1850 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Bayern.

Die ſtatiſtiſche Nachweiſung des Schiffsverkehrs auf dem Ludwigskanale im Jahre 1850 wird hierdurch unter der Bemerkung veröffentlicht, daß der geſammte Waarentransport 2,119,009 Centner betrug und hiefür die Summe von 113,409 fl. 6 kr. an Schiffsgebühren einging.

München, den 2. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anſtalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Summarische Zusammenstellung

des

Schiffs-Verkehrs

auf dem

Ludwigs-Kanale,

im Jahre 1850.

Digitized by Google

Abgegangen sind von den Lände- & Hafenplätzen bei:		nach den Be										
		Niedenburg.						Neuma				
		1	1a	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Donau.	Kelheim.	zwischen Kelheim und Niedenburg.	Niedenburg.	zwisch. Niedenburg und Töging.	Töging.	zwischen Töging und Beilngries.	Beilngries.	zwischen Beilngries und Berching.	Berching.	Wegscheid.
1	Donau	—	138 20 Fl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1a	Kelheim	140	—	115 13 Fl.	3	1	1	—	—	—	—	—
2	zwischen Kelheim und Niedenburg	—	106 2 Zig.	21 1 Floß	8	—	—	—	—	—	—	—
3	Niedenburg	—	3	12	—	2	—	—	—	—	—	—
4	zwischen Niedenburg und Töging	—	1	9	6	9	4	—	3	—	1	—
5	Töging	—	2	—	—	3	—	—	6	—	—	—
6	zwischen Töging und Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Beilngries	—	2	—	1	5	8	—	—	—	—	1
8	zwischen Beilngries und Berching	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Berching	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Wegscheid	—	—	1	—	—	—	—	4	—	—	—
11	zwischen Wegscheid und Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Neumarkt	—	—	—	—	—	2	—	13	—	1	11
13	zwischen Neumarkt und Rasch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Rasch	—	1	—	—	2	—	—	5	—	—	1
15	zwischen Rasch und Röthenbach	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
16	Röthenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Wendelstein	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
18	Worzeldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Nürnberg	—	133	9	46	40	27	—	190	—	1	8
20	Brückkanal bei Doos	—	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—
21	Fürth	—	27	11	12	15	7	—	33	18	1	2
22	zwischen Fürth und Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Erlangen	—	33	7	2	2	—	—	1	—	—	—
24	Windmühle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Baiersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Forchheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	zwischen Forchheim und Bamberg	—	21	1	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Bamberg	—	153	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28a	Main und Regnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	140	624 22 Fl.	186 14 Fl.	78	79	49	—	258	18	4	23

Digitized by Google

…ungs-Orten in den Sektions-Bezirken:

…t.			Nürnberg.										Bamberg.					Abgegangen von den in der Rubrik I benannten Orten.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	28a	
Neumarkt.	zwischen Neumarkt und Rasch.	Rasch.	zwischen Rasch und Röthenbach.	Röthenbach.	Wendelstein.	Worzeldorf.	Nürnberg.	Brückkanal b. Doos.	Fürth.	zwischen Fürth und Erlangen.	Erlangen.	Windmühle.	Baiersdorf.	Forchheim.	zwischen Forchheim und Bamberg.	Bamberg.	Main und Regnitz.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	138
				—														20 Flöße.
4	—	3	—	—	—	—	180	—	17	—	15	—	—	—	51	169	—	699
				—														13 Flöße.
—	—	—	—	—	—	—	38	—	12	—	3	—	—	—	—	—	—	188
				—														3 Flöße.
—	—	1	—	—	—	—	34	—	10	—	3	—	—	—	—	—	—	65
—	—	1	—	—	—	—	43	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	81
—	—	—	—	—	—	—	29	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	44
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	8	—	—	—	—	213	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	287
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	—	26	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	28
—	1	1	—	—	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82
1	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
1	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	16
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
1	—	—	—	—	—	—	22	1	7	1	13	—	4	—	—	—	—	50
—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
99	3	3	4	2	35	18	—	4	13	—	3	—	1	1	2	219	—	862
—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
6	—	—	1	—	6	3	20	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	165
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	7	—	11	—	2	—	—	—	—	5	—	28	—	98
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	3	—	9
—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	4	—	—	—	—	66	—	122
																248 Fl		284 Flöße.
—	—	—	—	1	—	—	251	—	4	—	26	—	16	4	44	—	44	543
																	165 N	165 Nachen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	—	63
112	4	17	6	3	51	21	997	5	127	1	76	—	21	10	97	564	44	3617
																284 Fl	165 N	320 Flöße und 165 Nachen.

Digitized by Google

Nr. 7594.

(Die Behandlung der Frachtgüter von und nach Fürth betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In der diesseitigen allgemeinen Ausschreibung vom 29. Juni v. J., Nr. 926, betreffend die Behandlung der Frachtgüter und des Reisegepäcks von und nach Fürth (siehe Verordnungsblatt 1850 S. 164) ist ausdrücklich angeordnet worden, daß bei der Berechnung der Frachttaxe für Gütersendungen von und nach Fürth der Taxzuschlag für die Strecke der Ludwigsbahn von der Kreuzung nach Fürth mit 2 kr. per Centner dem Frachtsatze für die Staatsbahn zuzusetzen, und von dem Gesammtbetrage die treffende Frachtgebühr nach der Gewichtsabstufung zu berechnen und zu erheben sey.

Dieses Verfahren soll jedoch von mehreren Güter-Expeditionen noch immer nicht eingehalten werden, indem selbe zuerst die Frachttaxe bis zur Kreuzung berechnen, auf Groschen abrunden und dann erst den Taxzuschlag für die Ludwigsbahn mit 2 kr. per Centner hinzusetzen.

Man sieht sich deßhalb zur endlichen Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens veranlaßt, die Eingangs erwähnte Vorschrift nochmals in Erinnerung zu bringen, und die k. Bahnämter zur Ueberwachung des genauen Vollzuges derselben besonders anzuweisen.

München, den 3. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 6306.

(Die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur Erleichterung des Publikums in Benützung der Postanstalt sowie zur Beschleunigung der Abfertigung bei der Aufgabe werden die unterm 16. und 18. Jänner 1847 (Verordn.-Bl. 1847. S. 10 und 13) sowie durch die Bekanntmachung vom 21. Jänner 1847 §. 8 und 9 erlassenen Bestimmungen über die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken und Papiergeld hiedurch aufgehoben und dagegen verfügt, was folgt:

1) Jedem Aufgeber von Versendungen einzelner Goldstücke oder Papiergeld ist die Form der Verpackung freigestellt und dabei nur die Beachtung jener Bestimmungen zur Bedingung gemacht, welche über die Verpackung der zur Fahrpost gehörigen Sendungen überhaupt gegeben sind.

2) Demgemäß müssen derlei Sendungen im Allgemeinen gut und fest verpackt, nach

Digitized by Google

Verhältniß ihres Betrages und der Entfernung des Bestimmungsortes mit dauerhaftem Umschlag von Papier, Linnen oder Wachstuch versehen und an allen Schlüssen desselben innen und außen ohne Ausnahme mit deutlichen Abdrücken eines und desselben Siegels versichert seyn.

Sendungen in Briefen ohne Kreuzcouvert müssen außerdem noch mit einer Schnur über's Kreuz versehen und diese an dem Briefe durch Siegelabdrücke entsprechend befestiget seyn.

Das Zusammenkleben der beiden offenen Seiten solcher Briefe ist, wie bei Geldbriefen überhaupt, unter allen Verhältnissen unstatthaft.

3) Eine amtliche Siegelung derartiger Sendungen findet bei der Aufgabe nicht mehr statt, und sind daher die Aufgabsposten bei Uebernahme derselben nur gehalten, deren Verschluß sorgfältig zu prüfen und im Falle eines Mangels dessen geeignete Ergänzung oder Abänderung durch den Aufgeber zu veranlassen.

Ein Abdruck vorstehender Bestimmungen zur Affigirung am Schalter liegt bei.

München, den 6. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrsanstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 8576.

(Die portofreie Versendung von Zeitungs-Pränumerations-Geldern zwischen den Postvereinsstaaten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur Beseitigung allenfallsiger Zweifel über die Tarbehandlung der zwischen den Vereinspostanstalten zu versendenden Zeitungs-Pränumerations-Gelder und Abonnements-Rückvergütungsbeträge im Falle des Aufhörens oder Verbots einer Zeitschrift wird sämmtlichen Postanstalten hiedurch zur Darnachachtung eröffnet, daß die vorerwähnten Geldsendungen nicht allein im Wechselverkehr zwischen zwei sich unmittelbar begrenzenden Vereins-Nachbarstaaten portofrei ausgeliefert, sondern auch im Transite durch ein drittes Vereinspostgebiet tarfrei belassen werden müssen, wenn dieselben von einer Vereinspost an eine andere gerichtet, mit dem postämtlichen Siegel verschlossen, und im ersteren Falle als „Zeitungsgelder" überhaupt, in letzterem als „Zeitungsgelder aus der internationelen Zeitungsspedition" auf der Adresse deklarirt sind.

München, den 7. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Haupt-Uebersicht

der in den verschiedenen

Hafen-Plätzen, Anländen und Abtheilungen

des

Ludwig-Kanales,

angekommenen Güter

im Jahre 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

№. 27.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 12. Juni 1851.

Inhalt: Bildung eines Fiskalats bei der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten. — Abänderung der Taxansätze für Briefpostsendungen aus dem Postvereinsstaaten nach und über Bayern. — Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften. — Dienstesnachrichten.

Nr. 8743.

(Die Bildung eines Fiskalats bei der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 2. Juni curr. erlassene k. allerhöchste Verordnung wird nachstehend zur Wissenschaft unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Führung der Fiskalatsgeschäfte dem Rathe der unterfertigten Stelle Hermann Fischer übertragen wurde.

Hiebei werden die k. Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß die den Fiskalatsdienst betreffenden Gegenstände einer schleunigen Erledigung bedürfen, da die Arbeiten des Fiskals in der Regel an gerichtlich bestimmte Fristen gebunden sind, weßhalb den bezüglichen Aufträgen der unterfertigten Stelle und Requisitionen des k. Fiskals jederzeit ungesäumt zu entsprechen ist.

München, den 8. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, wegen der Führung der Rechtsgeschäfte Unserer Generaldirektion der Verkehrsanstalten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Für die Generaldirektion der Verkehrsanstalten wird ein besonderes Fiskalat unter der Benennung:

„Fiskalat der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten"

gebildet.

§. 2.

Von diesem sind sämmtliche Rechtsangelegenheiten zu besorgen und Prozesse zu führen, welche auf die der genannten Generaldirektion zugewiesenen Geschäfte und auf die Verwaltung der desfallsigen Fonds Bezug haben.

Dem Fiskale wird auch die Bearbeitung der Postreklamationssachen übertragen.

§. 3.

Bezüglich der Führung der Prozesse findet Unsere Verordnung vom 27. November 1825, „die Auflösung des General-Fiskalats betreffend", analoge Anwendung.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. künftigen Monats in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, beziehungsweise mit dem der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, am 2. Juni 1851.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. d. Pfordten.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Nr. 8475.

(Abänderung der Taxansätze für Briefpostsendungen aus den Postvereinsstaaten nach und über Bayern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß von einzelnen Postanstalten in Bayern für frankirte Briefe aus Postvereinsstaaten öfters wegen vermeintlich unzureichender Frankatur bei der Abgabe nachträglich Porto berechnet und von dem Adressaten eingehoben wird.

Obwohl dieses Verfahren im Allgemeinen von lobenswerther Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit im Dienste Zeugniß gibt, ist die unterfertigte Generaldirektion dadurch zur Vermeidung deßfallsiger Reklamationen dennoch veranlaßt, allgemein darauf aufmerksam zu machen, daß nach den Postvereinsbestimmungen die Vereinstaxe ausschließlich von der ab-

Digitized by Google

sendenden Postanstalt zu beziehen ist, und somit zunächst letztere die richtige Berechnung und Anwendung jener zu vertreten hat.

Bei Revision der Briefpakete von Vereinsposten sind demnach Frankaturen, soweit solche die Vereinstaxe betreffen, jederzeit in so lange als richtig anzuerkennen, als nicht durch die angewendete Taxe ein erhebliches Versehen von Seite der absendenden Post augenfällig und zweifellos ist, ebenso die Taxansätze für unfrankirte Briefe unbeanstandet zu belassen, in so lange nicht entweder obige Voraussetzung eine Berichtigung zu Gunsten der absendenden Post rechtfertigt, oder die Anwendung tarifwidriger Ansätze eine Abänderung zu Gunsten des Empfängers zur Pflicht macht.

Jede derartige Nachtaxirung, Ergänzung oder Berichtigung ist jedoch der geeigneten Verrechnung wegen immer nur von derjenigen Postanstalt vorzunehmen, welche die bezüglichen Correspondenzen in unmittelbaren Packeten von den betreffenden Vereinsposten zu empfangen hat, daher die mit Vereinsposten in direktem Packetwechsel stehenden Postanstalten in Bayern bei Revision dieser Packete mit entsprechender Aufmerksamkeit zu verfahren und jede Abänderung unter Angabe der Motive sofort durch die zurückgehende Attestkarte oder im Verkehre mit Baden durch besondere Rückmeldung der absendenden Postanstalt mitzutheilen haben; nachträgliche Portoanrechnungen und Berichtigungen von Seite der Abgabsposten dagegen sind unstatthaft, und bei allenfallsigen Taxüberschreitungen die zu viel angerechneten Portobeträge mit besonderem Avis unter Angabe des Aufgabsortes, der Adresse und des Gewichtes der bezüglichen Briefpostsendung an die zukartirende inländische Postanstalt zurückzurechnen.

München, den 6. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 8798.

(Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur Darnachachtung und Berichtigung des Tarifs wird hierdurch eröffnet, daß die Zeitschriften:

München er Charivari und

die Leuchtkugeln

in Bayern zu erscheinen aufgehört haben.

München, den 9. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Aus dem Post-, Eisenbahn- und Telegraphendienste sind ausgetreten:

Der im technischen Bureau der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten funktionirende Ingenieur Max Bauernfeind, wegen anderweitiger Anstellung;

der bisherige Telegraphist bei der Station München, funktionirende Baupraktikant Paul Sigmund Hofreiter wegen Wiedereintritt in den Staatsbaudienst;

der Oberkondukteur Andreas Schwaiger bei der Bahnverwaltung Kaufbeuren, und der Postkondukteur Benedikt Deininger beim Oberpostamte München, beide wegen anderweitiger Anstellung.

In widerruflicher Eigenschaft wurden ernannt:

zum Telegraphisten für die Station München der Telegraphendienst-Adspirant David Steinert;

zum Lokomotivheizer II. Klasse beim Bahnamte Hof der Kaminkehrergeselle Johann Korhammer.

Auf Dienstvertrag wurden verliehen:

die Posterpedition mit Poststallhaltung zu Füßen, dem Bürger und Gasthofbesitzer Michael Ostheimer und

die Posterpedition mit Poststallhaltung zu Landsberg, dem Anwesensbesitzer und früheren Posterpeditor Michael Thoma.

Entlassen wurden:

beim Bahnamte Nördlingen die Bahnwärter Joseph Scholio und Johann Schöll wegen dienstwidrigen Benehmens, und dürfen dieselben bei keinem Bahnamte mehr aufgenommen oder verwendet werden.

Digitized by Google

№. 28.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 26. Juni 1851.

Inhalt: Die Taxen für Brief- und Fahrpostsendungen nach Großhartmannsdorf im Königreiche Sachsen. — Das topographische Postlexikon für das Kaiserthum Oesterreich. — Das Begleitungspersonal für die Güterzüge.

Nr. 6765.

(Die Taxen für Brief- und Fahrpostsendungen nach Großhartmannsdorf im Königreiche Sachsen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anmerkung 2 zu dem Generaltarif für Briefpostsendungen nach dem Königreiche Sachsen waren für die Korrespondenz und Sendungen nach und von der seit dem 1. August v. J. zu Großhartmannsdorf bei Freiberg bestehenden Posterpedition bisher dieselben Tax- und Progressionssätze, wie nach und von Freiberg in Anwendung zu bringen.

Nach neuerlichen direkten Vermessungen sind nunmehr,

1) für die Korrespondenz nach Großhartmannsdorf die einfache Taxe:

a) von Berneck, Erbendorf, Gefrees, Helmbrechts, Hof, Kemnath, Kirchenlamitz, Markt-Schorgast, Mitterteich, Münchberg, Naila, Neuenmarkt, Neustadt a. d. W.N., Nordhalben, Redwitz, Rehau, Schönsicht, Schwarzenbach, Selb, Steinwiesen, Thiersheim, Tirschenreuth, Untersteinach, Waldhaus, Waldsassen, Weiden,

Digitized by Google

Weißenstadt und Wunsiedel auf 6 kr. im Franko- und 3 Neugr. im Portofalle, und

b) von allen übrigen Postanstalten in Bayern auf 9 kr. im Franko- und 4 Ngr. im Portofalle festgesetzt, sodann

2) zur Berechnung des sächsischen Tarbezuges für Fahrpoststücke aus oder über Bayern nach Großhartmannsdorf die Entfernung von dem bayerisch-sächsischen Grenzpunkte Hof-Plauen auf 14 Meilen bestimmt.

Hienach haben die vorstehend unter 1. a. namentlich aufgeführten Postanstalten ihre Tarife für Briefpostsendungen nach Sachsen, sowie sämmtliche Fahrpostexpeditionen den Meilenzeiger zur Berechnung des sächsischen Porto von Hof-Plauen ab geeignet zu ergänzen.

München, den 13. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 9060.

(Das topographische Postlexikon für das Kaiserthum Oesterreich betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Coursbureau der k. k. österreichischen Generaldirektion für Communikationen ist für das Kaiserthum Oesterreich ein topographisches Postlexikon bearbeitet worden, welches nach Kronländern abgetheilt, in ähnlicher tabellarischer Zusammenstellung, wie jenes für Bayern, sämmtliche Ortschaften, Höfe, Mühlen ꝛc. des österreichischen Staates mit Angabe der Kreis- und Gerichtsbehörden, Ortsgemeinden und Bestell-Expeditionen zu enthalten hat.

Die erste im Drucke nunmehr vollendete Abtheilung dieses Werkes umfaßt das Kronland Nieder-Oesterreich, und wird an die k. k. österreichischen Postanstalten zu dem lediglich nach den Herstellungskosten bemessenen Preise von 1 fl. 12 kr. C.-M. abgegeben.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Nutzen derartiger Behelfe für den Expeditionsdienst im Allgemeinen und für den unmittelbaren Verkehr mit Oesterreich insbesondere hat die k. k. österreichische Generaldirektion für Communikationen das gefällige Anerbieten gemacht, den bayerischen Postanstalten und Postbediensteten das bezeichnete Werk um denselben auf die Herstellungskosten ermäßigten Preis wie an die eigenen Postanstalten in Oesterreich abzugeben.

Indem sämmtlichen Postanstalten des Königreiches hievon Kenntniß gegeben wird, wird bemerkt, daß diejenigen, welche das bezeichnete Werk zu beziehen wünschen, ihre des-

Digitized by Google

fallſige Anmeldung mit dem baaren Betrage des oben angegebenen Preiſes an ihr vorgeſetztes Bezirksamt einzuſenden haben, durch welches ſodann die jedesmalige Beſtellung und Zuſendung beſorgt werden wird.

Die Verſendung der Gelder wie des Werkes zu und von den Bezirksämtern hat als Poſtdienſt-Sache frei zu geſchehen.

München, den 17. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anſtalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 9591.

(Das Begleitungsperſonal für die Güterzüge betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Bayern.

In Berückſichtigung der vom 1. k. Monats anfangend eintretenden Fahrtordnung und des damit verbundenen Nachtdienſtes für das Begleitungsperſonal des Güterzuges zwiſchen München und Hof, dann auch zur Begegnung der bisher hie und da vorgekommenen Unregelmäſſigkeiten bei Uebernahme und Abgabe einzelner Güterſendungen durch die Frachtkondukteure hat die unterfertigte Stelle beſchloſſen, das Begleitungsperſonal des Güterzuges in der Art zu vermehren, daß v. 1. k. Monats ab, dem Güterzuge von jedem der Bahnämter München, Augsburg und Nürnberg ein eigener Frachtkondukteur beigegeben werden kann.

In deſſen Folge wird der Dienſt der gedachten Frachtkondukteure in folgender Weiſe eingetheilt:

a) der von München ausgehende Frachtkondukteur hat die Funktionen eines Zugführers zu verſehen, und die Uebernahme und Abgabe des Reiſegepäcks, dann die Billetkontrole ſowohl auf dem Hin- als Rückweg zu beſorgen.

Ferner übernimmt derſelbe alle von den Expeditionen zwiſchen München und Stierhof nach den ſämmtlichen Stationen von Paſing bis Hof abgehenden Güter, ſowie auf dem Rückwege von Hof nach München alle von den Expeditionen zwiſchen Hof und Paſing nach den Stationen von Stierhof bis München abgehenden Güter. Desgleichen hat dieſer Frachtkondukteur die von den Expeditionen zwiſchen München und Stierhof nach den Stationen von Bobingen bis Kaufbeuern gehenden Güter in Augsburg abzugeben und auf dem Rückwege die von letzteren Expeditionen nach den Stationen zwiſchen Stierhof und München abgefertigten Sendungen zu übernehmen.

Digitized by Google

b) Der von Augsburg ausgehende Frachtkondukteur übernimmt alle von den Expeditionen zwischen Augsburg und Schwabach abgehenden Güter nach den Stationen von Meitingen bis Hof; dann auf dem Rückweg von Hof nach Augsburg alle von den Expeditionen zwischen Hof und Meitingen abgehenden Güter nach den Stationen von Schwabach bis Augsburg. Ferner hat derselbe in Augsburg die daselbst angelangten Gütersendungen der Expeditionen zwischen Kaufbeuern und Bobingen nach den Stationen von Meitingen bis Hof zu übernehmen, und auf dem Rückwege die von den Expeditionen zwischen Hof und Meitingen empfangenen Sendungen nach den Stationen von Bobingen bis Kaufbeuern in Augsburg abzugeben.

c) Der von Nürnberg ausgehende Frachtkondukteur übernimmt alle von den Expeditionen zwischen Nürnberg und Schwarzenbach nach den Stationen von Fürth bis Hof abgehenden Güter, und auf dem Rückweg von Hof nach Nürnberg alle von den Expeditionen zwischen Hof und Fürth nach den Stationen von Schwarzenbach nach Nürnberg abgehenden Gütersendungen.

d) Die gedachten Frachtkondukteure bleiben den nächsten Tag nach ihrer Ankunft in Hof, übernehmen dort die Rückladungen und begleiten dieselben mit dem am nächstfolgenden Morgen abgehenden Güterzug zurück.

Von gegenwärtiger Verfügung werden sämmtliche Expeditionen des Eisenbahndienstes zu dem Zwecke in Kenntniß gesetzt, damit sie die abgehenden Gütersendungen mit den hierauf bezüglichen Frachtpapieren schon vor der Ankunft des Güterzuges nach den bezeichneten Richtungen ordnungsgemäß ausscheiden und auf diese Weise möglichst zur Beschleunigung der Uebergabe an die betreffenden Frachtkondukteure beitragen werden.

München, den 25. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

№. 29.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 27. Juni 1851.

Inhalt: Die Personentartabellen, beziehungsweise Annahme der Reisenden zu den Eilwagens- und Eisenbahn-Fahrten bei der Postanstalt. Dienstes-Nachrichten. Verkehr auf den k. b. Eisenbahnen im Monat Mai 1851.

Nr. 8963.

(Die Personentartabellen, beziehungsweise Annahme der Reisenden zu den Eilwagens- und Eisenbahn-Fahrten bei der Postanstalt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit Rücksicht auf die am 1. Juli und im Laufe des kommenden Monates in Wirksamkeit tretenden neuen Expeditionen und Coursänderungen, wurden für sämmtliche Course im diesseitigen Bayern neue Tartabellen angefertigt, von welchen je zwei Exemplare der treffenden Tableaus den Expeditionen zum Anschlage am Schalter und zum dienstlichen Gebrauche zugehen werden.

Zum Behufe der richtigen Anwendung dieser Tabellen wird Nachstehendes bemerkt:

a) Dieselben sind nicht mehr stations- sondern coursweise gefertigt und enthalten neben den Personentaxen und Meilenzahlen zur Erhebung des Reisegepäcks-Franco auf den Hauptcoursen auch jene nach den influirenden Nebencoursen, um etwaige Anfragen verbescheiden zu können.

Digitized by Google

b) Die Gebühren für die Omnibus-Beförderung von und nach den Bahnhöfen, wo eine solche stattfindet, sind bereits mit inbegriffen.

c) Die Personentaxen nach dem Auslande sind in Bruchform angesetzt, und zwar das bayerische Franco oberhalb der Linie als Zähler, und das ausländische resp. Weiterfranco unterhalb der Linie als Nenner.

d) Die Meilenzahlen zur Erhebung des ausländischen Gepäckfranco sind darin nicht vorgetragen, daher sich bei Taxirung desselben der treffenden würtembergischen, taxis'schen und badischen Meilenzeiger, so wie dieser Tarife zu bedienen ist.

e) Eben so wenig sind die Entfernungen der an der Eisenbahnlinie liegenden Orte zu einander eingesetzt, weil das Reisegepäck von und nach den Eisenbahnstationen nach dem Eisenbahnstunden-Zeiger und Eisenbahn-Reisegepäcktarife zu berechnen und zu erheben ist.

f) Die Taxe für Reisegepäcke von und nach Orten über die Eisenbahnlinie hinaus wie z. B. von München nach Ulm, von Augsburg nach Würzburg oder von Nürnberg nach Coburg u. s. w. ist ohne Rücksicht auf die Eisenbahntransportstrecke nach der eingetragenen Meilen-Entfernung mit Zugrundelegung des Postreisegepäcktarifs zu erheben.

Sollte die eine oder andere Expedition zum dienstlichen Gebrauche die Einrichtung der bisherigen Taxtabellen vorziehen, so kann sich dieselbe die zur Anfertigung von Extracten erforderlichen Alben bei dem vorgesetzten Bezirksamte erholen.

In Ansehung der Annahme von Reisenden zu den Eilwagens- und Eisenbahnfahrten wird speziell noch Folgendes angeordnet:

1) Die Annahme von Reisenden bei den Unterwegsstationen mit Ausnahme der Aemter und Verwaltungen hat sich nicht weiter als bis zu dem Endpunkte des Courses zu erstrecken.

2) Passagiere, deren Reise sich lediglich auf die Benützung der Eisenbahn beschränkt, bleiben von der Beförderung durch die Postanstalt ausgeschlossen; dagegen sind die mit den Eilwägen weiter hergekommenen Reisenden an allen Abstoßpunkten und bei den Haupt-Expeditionen, wo der Post- und Bahndienst getrennt ist und Omnibus-Verbindungsfahrten vom Posthause zum Bahnhofe bestehen, unbedingt zur Eisenbahnbeförderung anzunehmen.

3) Reisende, welche sich zur Beförderung nach Orten über die Eisenbahnlinie hinaus, wie z. B. von Lindau nach München, von Nürnberg nach Coburg u. s. w. anmelden, sind von allen Haupt-Expeditionen, Postämtern und Verwaltungen so

Digitized by Google

wie von den am End- oder Ausgangspunkte eines Courses gelegenen Expeditionen, wie bisher zur Beförderung durch die Postanstalt anzunehmen.

München, 25. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Aus dem Eisenbahnbetriebs-Dienste ist ausgetreten:

der Lokomotivheizer Johann Kirmaier beim Bahnamte München.

Versetzt wurden:

der Obermaschinist Anton Hierneiß von Lichtenfels (bis auf Weiteres) zum Bahnamte Augsburg;

der Obercondukteur Jakob Hülbig von Lichtenfels zum Bahnamte Augsburg.

die Eisenbahn-Kondukteure Gottlieb Pickel von Hof, Friedrich Reck und Sebastian Kögl,

die Lokomotivführer Johann Willkomm, Johann Hatt, Nikolaus Höfling und Martin Müller,

die Wagenwärter David Hammer, Anton Walser, von Lichtenfels, Adam Fleckenstein, Albert Hinstorfer und Georg Michael Stein von Nördlingen,

die Bremswärter Joseph Fuchs, Joseph Degelmann, August Schaupp, Joseph Andritzky und Johann Sebastian Hofmann sonst Brüstle aus dem Bezirke Bamberg, Kaspar Jaud, Andreas Walch, Franz Meichelbeck und Andreas Gruber von Nördlingen,

die Lokomotivheitzer Friedrich Hahn, Johann Hofknecht, Joseph Gerstmayr und Johann Röll von Lichtenfels,

sämmtliche zum Bahnamte Nürnberg.

In widerruflicher Eigenschaft wurden ernannt:

zu Eisenbahn-Kondukteuren, die bisherigen Güterexpeditions-Gehilfen Erhard Eckart vom Bahnamte München und Ulrich Tausch, beide beim Bahnamte Augsburg;

zum Lokomotivführer V. Klasse, der Lokomotivführer-Lehrling Andreas Dorn zu Nürnberg, beim Bahnamte Nördlingen;

Digitized by Google

zum Lokomotivführer II. Klasse, Johann Aumer beim Bahnamte München.

Auf Dienstvertrag wurde verliehen:

die Posterpedition zu Trostberg, dem Posterpeditor Joseph Reiner in Stein.

Entlassen wurde:

beim Bahnamte Augsburg, der Bahnwärter Mathias Etschmann wegen Exzesses gegen den ihm vorgesetzten Bahnmeister und darf derselbe bei keinem Bahnamte mehr aufgenommen oder verwendet werden.

Verkehr
auf den königlich bayerischen Eisenbahnen
im Monat Mai 1851.

Bezeichnung der Bahnamtsbezirke.	Personen			Frachtgüter				Bagage, Equipagen, Thiere ꝛc.		Gesammt-Summe der Einnahme	
	Zahl	Einnahme		Gewicht		Einnahme		Einnahme			
		fl.	kr.	Ctr.	Pf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg . . .	24,760	22,164	27	82,937	14	24,399	38	2205	42	48,769	47
Bamberg	23,368	15,155	15	41,755	14	10,686	43	1103	7	26,945	5
Hof	5.614	8,103	45	42,022	82	4,547	42	1168	30	13,819	57
München	21,254	20,204	12	35,015	58	16,498	16	2569	34	39,272	2
Nördlingen . . .	10,231	8,357	20	25,332	62	9,615	50	1973	33	19,946	43
Nürnberg . . .	26,873	22,956	14	43,372	54	17,867	24	1613	16	42,436	54
	112100	96,941	13	270435	84	83,615	33	10633	42	191190	28
Hiezu Militärtransporte und Extrazüge . .	399	530	47	2,985	37	872	30	443	26	1846	43
Summa	112499	97,472	—	273421	21	84,488	3	11077	8	193037	11

Digitized by Google

№. 30.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 28. Juni 1851.

Inhalt: Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern.

Nr. 9754.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. und im Laufe des Monats Juli l. Js. treten in nachstehenden Orten neue Expeditionen für den Brief- und Fahrpostdienst in Wirksamkeit:

I. Im Regierungsbezirke von Oberbayern.

1) In dem Pfarrdorfe Oberammergau, k. Landgerichts Werdenfels, an der Straße zwischen Partenkirchen und Schongau,

2) in dem Dorfe Oberau, k. Landgerichts Werdenfels, zwischen Partenkirchen und Murnau an der Straßenmündung von Schongau,

3) in dem Dorfe Pliening, in Verbindung mit der dort bereits bestehenden Poststallhalterei,

4) in dem Pfarrdorfe Prien, dem Sitze des Gerichtes gleichen Namens, am Chiemsee,

5) in dem Pfarrdorfe Rottenbuch (Raitenbuch), k. Landgerichts Schongau, zwischen Schongau und Oberammergau,

Digitized by Google

6) in dem Markte Trostberg, dem Landgerichts-Sitze gleichen Namens, an der Straße von Stein nach Altötting.

II. Im Regierungsbezirke von Niederbayern.

7) In dem Markte Bogen, dem Sitze des gleichnamigen Landgerichtes, am linken Ufer der Donau östlich von Straubing,

8) in dem Markte Geiselhöring, k. Landgerichts Mallersdorf, an der kleinen Laber zwischen Straubing und Ergoldsbach,

9) in dem Markte Hengersberg, dem Sitze des Landgerichts gleichen Namens, am linken Ufer der Donau nördlich von Osterhofen,

10) in dem Markte Mainburg, k. Landgerichts Abensberg, an der Abens zwischen Freising und Neustadt,

11) in dem Dorfe Mallersdorf, dem Sitze des gleichnamigen Landgerichts, an der kl. Laber zwischen Ergoldsbach und Geiselhöring,

12) in dem Markte Ortenburg, k. Landgerichts Vilshofen, südlich von Vilshofen,

13) in dem Markte Rottenburg, dem Sitze des Landgerichts Rottenburg, an der Laber, nordöstlich von Pfeffenhausen,

14) in dem Markte Rotthalmünster, dem Sitze des Landgerichts gleichen Namens, zwischen Karpfheim und Malching,

15) in dem Markte Siegenburg, k. Landgerichts Abensberg, an der Straße zwischen Pfeffenhausen und Neustadt.

III. Im Regierungsbezirke der Pfalz.

16) In dem Pfarrdorfe Hochspeyer, Canton Kaiserslautern, an der Eisenbahn zwischen Kaiserslautern und Lambrecht-Grevenhausen, vorerst für den Briefpostdienst ausschließlich,

17) in der Stadt Lauterecken, durch Verbindung des Fahrpostdienstes mit der daselbst bestehenden Briefsammlung,

18) in der Stadt Rheinzabern, Canton Kandel, an der Straße zwischen Germersheim und Langenkandel.

IV. Im Regierungsbezirke der Oberpfalz und Regensburg.

19) In der Stadt Auerbach, dem Sitze des gleichnamigen Landgerichts, südwestlich von Thumbach,

20) in der Stadt Eschenbach, dem Sitze des Landgerichts gleichen Namens, zwischen Thumbach und Pressath,

21) in der Stadt Hemau, dem Sitze des gleichnamigen Landgerichts, an der Straße zwischen Schambach und Daßwang,

Digitized by Google

22) in der Stadt Pfreimdt, k. Landgerichts Naabburg, an der Straße zwiſchen Naabburg und Wernberg,

23) in der Stadt Velburg, k. Landgerichts Parsberg, öſtlich von Deining,

24) in der Stadt Wörth, dem Landgerichtsſitze gleichen Namens, am linken Ufer der Donau gegenüber von Pfatter.

V. Im Regierungsbezirke von Oberfranken.

25) In dem Markte Burgebrach, dem Landgerichtsſitze gleichen Namens, an der Straße zwiſchen Burgwinheim und Unterneuſes,

26) in der Stadt Pottenſtein, dem Sitze des k. Landgerichts Pottenſtein, weſtwärts von Pegnitz,

27) in der Stadt Seßlach, dem Sitze des gleichnamigen Landgerichts, nördlich von Gleußen,

28) in Stadtſteinach, dem Sitze des Landgerichts gleichen Namens, nördlich von Unterſteinach,

29) in dem Markte Weidenberg, dem Sitze des gleichnamigen Landgerichts, oſtwärts von Bayreuth,

30) in der Stadt Weißmain, dem Landgerichtsſitze gleichen Namens, ſüdlich von Burgkundſtadt.

VI. Im Regierungsbezirke von Mittelfranken.

31) In dem Markte Burghaßlach, dem gleichnamigen Gerichtsſitze, zwiſchen Langenfeld und Burgwinheim,

32) in der Stadt Greding, dem Sitze des Landgerichts Greding, an der Schwarzach, weſtwärts von Beilngries,

33) in dem Marlte Heidenheim (am Hahnenkamm), dem Landgerichtsſitze gleichen Namens, oſtwärts von Waſſertrübingen,

34) in der Stadt Herrieden, dem Sitze des gleichnamigen Landgerichts, ſüdweſtlich von Ansbach,

35) in dem Markte Kadolzburg, dem gleichnamigen Landgerichtsſitze, ſüdweſtlich von Farrnbach,

36) in Markt Bibart, Landgerichtsſitz, an der Straße zwiſchen Langenfeld und Poſſenheim,

37) in der Stadt Windsbach, k. Landgerichts Heilsbronn, an der Rezat zwiſchen Spalt und Ansbach.

Digitized by Google

VII. Im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg.

38) In dem Markte Aschach (Waldaschach), k. Landgerichts Kissingen, an der Saale zwischen Kissingen und Neustadt,

39) in dem Markte Burgsinn, k. Landgerichts Gemünden, an der Sinn, nördlich von Gemünden,

40) in dem Markte Euerdorf, dem Sitze des Landgerichts Euerdorf, an der Saale, südlich von Kissingen,

41) in der Stadt Heidingsfeld, k. Landgerichts Würzburg l. M., an der Straße zwischen Würzburg und Euerhausen,

42) in dem Markte Kleinheubach, k. Landgerichts Miltenberg, an der Straße zwischen Miltenberg und Obernburg,

43) in der Stadt Klingenberg, dem Sitze des Landgerichts Klingenberg, am rechten Ufer des Mains zwischen Miltenberg und Obernburg,

44) in dem Markte Kreuzwertheim, dem Gerichtssitze gleichen Namens, am rechten Mainufer gegenüber von Wertheim in Baden,

45) in der Stadt Orb, dem gleichnamigen Landgerichts-Sitze, östlich von Wirtheim,

46) in der Stadt Rineck, k. Landgerichts Gemünden, zwischen Gemünden und Burgsinn,

47) in der Stadt Wörth, k. Landgerichts Miltenberg, an der Straße zwischen Obernburg und Kleinheubach gegenüber von Klingenberg,

48) in der Stadt Zeil, k. Landgerichts Eltmann, an der Straße zwischen Eltmann und Haßfurt.

VIII. Im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg.

49) In dem Markte Babenhausen, in Verbindung mit der daselbst bestehenden Poststallhalterei,

50) im dem Markte Dietmannsried, k. Landgerichts Grönenbach, an der Straße zwischen Wolfertschwenden und Kempten,

51) in dem Pfarrdorfe Göggingen, dem Landgerichtssitze gleichen Namens, bei Augsburg an der Straße nach Schwabmünchen,

52) in dem Markte Ichenhausen, k. Landgerichts Günzburg, an der Straße zwischen Günzburg und Krumbach,

53) in dem Markte Thannhausen, k. Landgerichts Krumbach, an der Straße zwischen Ustersbach und Krumbach,

Digitized by Google

54) in dem Markte Weiler, dem Sitze des Landgerichts Weiler, südlich von Röthenbach.

Mit den Expeditionen zu Geiselhöring, Mainburg, Mallersdorf, Oberammergau, Oberau, Rottenbuch und Weiler sind auch Poststallhaltereien verbunden, deren Distanz-Bestimmungen nachträglich bekannt gegeben werden.

Zur Berechnung der Taxen für Correspondenz und Fahrpostsendungen nach und von den neu errichteten Postanstalten liegt eine Zusammenstellung der von denselben im Umkreise von je 12 Meilen gelegenen Postanstalten bezüglich der Brieftaxen, so wie der an jede derselben abgegebene Lokalmeilenzeiger zur Taxirung der Fahrpostsendungen an, und haben die hienach treffenden Taxen bei allen nach den benannten neuen Postanstalten vorkommenden Brief- und Fahrpostsendungen des Inlandes, sowie bei Portosendungen vom Auslande sofort mit dem 1. Juli l. Js. Anwendung zu finden.

Die zur Entwerthung der Franco-Marken anzuwendenden Stempel sind an die benannten Postanstalten in nachstehender Ordnung vertheilt:

408 Aschach.
409 Auerbach.
410 Babenhausen.
411 Bogen.
412 Burgebrach.
413 Burghaßlach.
414 Burgsinn.
415 Dietmannsried.
416 Eschenbach.
417 Euerdorf.
418 Geiselhöring.
419 Göggingen.
420 Greding.
421 Heidenheim.
422 Heldingsfeld.
423 Hemau.
424 Hengersberg.
425 Herrieden.
426 Hochspeyer.
427 Ichenhausen.
428 Kadolzburg.
429 Kleinheubach.
430 Klingenberg.
431 Kreuzwertheim.
432 Mainburg.
433 Mallersdorf.
434 Marktbibart.
435 Oberammergau.
436 Oberau.
437 Orb.
438 Ortenburg.
439 Pfreimdt.
440 Pliening.
441 Pottenstein.
442 Prien.
443 Rheinzabern.
444 Rineck.
445 Rottenbuch.
446 Rottenburg.
447 Rotthalmünster.
448 Siegenburg.
449 Stadtsteinach.
450 Thannhausen.
451 Trostberg.
452 Velburg.
453 Weidenberg.
454 Weiler.
455 Weißmain.
456 Windsbach.
457 Wörth a. d. Donau.
458 Wörth a. Main.
459 Zell.
460 Seßlach.

Digitized by Google

Ueber die jeder der neuen Expeditionen zuzuweisenden Bestellbezirke folgen besondere Ausschreibungen.

In Ansehung der Postverbindungen dieser neuen Expeditionen wird auf die deßfallsigen Bekanntmachungen Bezug genommen.

München, den 25. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.
Tauber.

Berichtigung.

In dem Meilenzeiger von Hengersberg ist bei Oberammergau 27 statt 7
„ „ „ „ Orb „ „ Ottobeuren 36 „ 3
„ „ „ „ Ortenburg „ „ Seßlach 35
„ „ „ „ „ „ „ Siegenburg 14
einzusetzen.

Digitized by Google

Einfache Brieftaxe

3 kr. im Franco-, 6 kr. im Porto-Falle.

1. von Aschach nach

Arnstein	Ebern	Hilders	Markt-Bibart	Rattelsdorf	Volkach
Aschaffenburg	Eltmann	Hirschaid	Markt-Breit	Remlingen	Weißmain
Aub	Ermershausen	Hochstadt a. Main	Markt-Heidenfeld	Rineck	Werneck
Bamberg	Esselbach	Höchstadt a. d. Aisch	Markt-Steft	Roßbrunn	Weyhers
Baunach	Euerdorf	Hofheim	Mellerichstadt	Rüdenhausen	Windsheim
Bischofsheim	Euerhausen	Karlstadt	Miltenberg	Scheßlitz	Wirtheim
Breitengüßbach	Fladungen	Kissingen	Münnerstadt	Schweinfurt	Wörth a. Main.
Brückenau	Gemünden	Kitzingen	Neuses	Seßlach	Würzburg
Burgebrach	Gerolzhofen	Kleinheubach	Neustadt a. d. Aisch	Sommerhausen	Wüstensachsen
Burghaßlach	Gersfeld	Klingenberg	Neustadt a. d. Saale	Stadtlauringen	Zeil
Burgkundstadt	Gleußen	Königshofen	Obernburg	Staffelstein	
Burgsinn	Hain	Kreuzwertheim	Ochsenfurt	Sulzheim	
Burgwinheim	Hammelburg	Langenfeld	Opferbaum	Tann	
Dettelbach	Haßfurt	Lichtenfels	Orb	Uehlfeld	
Dettingen	Heidingsfeld	Lohr	Poppenhausen	Uffenheim	
Ebensfeld	Hessenthal	Mainbernheim	Possenheim	Unterneuses	

2. von Auerbach nach

Allersberg	Emskirchen	Hirschaid	Mitterteich	Roding	Triesdorf
Altdorf	Erbendorf	Hirschau	Münchberg	Rötz	Uehlfeld
Amberg	Erlangen	Hochstadt a. Main	Naabburg	Roth	Unterneuses
Ansbach	Eschenau	Höchstadt a. d. Aisch	Naila	Rothenkirchen	Untersteinach
Baiersdorf	Eschenbach	Hof	Neuenmarkt	Schambach	Velburg
Bamberg	Farrnbach	Hollfeld	Neukirchen	Scheßlitz	Vohenstrauß
Baunach	Feucht	Kadolzburg	Neumarkt i. d. Obpf.	Schönficht	Waidhaus
Bayreuth	Forchheim	Kastl	Neunburg v. W.	Schwabach	Waischenfeld
Beilngries	Freistadt	Kelheim	Neustadt a. d. Aisch	Schwandorf	Waldmünchen
Berching	Fürth	Kemnath	Neustadt a. d. W. N.	Schwarzenbach a. d. S.	Waldsassen
Berneck	Gefrees	Kipfenberg	Nittenau		Weiden
Breitengüsbach	Georgensg'münd	Kirchenlamitz	Nordhalben	Schwarzenfeld	Weidenberg
Burgebrach	Gleußen	Kreußen	Nürnberg	Selb	Weißenburg
Burghaßlach	Gräfenberg	Kronach	Oberviechtach	Seßlach	Weißenstadt
Burgkundstadt	Greding	Kürn	Pegnitz	Seybottenreuth	Weißmain
Burglengenfeld	Grünwald	Kulmbach	Pfreimdt	Spalt	Wernberg
Burgwinheim	Gunzenhausen	Langenfeld	Pleinfeld	Stadtsteinach	Wilhermsdorf
Daßwang	Hartmannshof	Langenzenn	Pottenstein	Staffelstein	Windsbach
Deining	Heilsbronn-Kloster	Lauf	Pressath	Steinwiesen	Wunsiedel
Ebensfeld		Leupoldstein	Rattelsdorf	Streitberg	Zeil
Ebermannstadt	Helmbrechts	Lichtenfels	Redwitz	Sulzbach	
Ebern	Hemau	Mainleus	Regensburg	Thiersheim	
Ellingen	Hersbruck	Markt-Bibart	Regenstauf	Thumbach	
Eltersdorf	Herzogenaurach	Markt-Erlbach	Rehau	Thurnau	
Eltmann	Hilpoltstein	Markt-Schorgast	Riedenburg	Tirschenreuth	

Digitized by Google

3. von Babenhausen nach

Aichach	Fürstenfeldbruck	Krumbach	Nellenbruck	Roßhaupten	Weiler
Augsburg	Füßen	Landsberg	Nesselwang	Rottenbusch	Weilheim
Bayerdießen	Göggingen	Lauingen	Neu-Ulm	Schongau	Weißenhorn
Bobingen	Günzburg a. d. D.	Lechfeld	Nördlingen	Schrobenhausen	Wemding
Buchloe	Gundelfingen	Lindau	Obergammergau	Schwabhausen	Wertingen
Burgau	Harburg	Maisach	Oberdorf	Schwabmünchen	Wolfertschwenden
Burgheim	Höchstädt a. d. Donau	Meitingen	Obergünzburg	Sonthofen	Zusmarshausen
Dachau	Ichenhausen	Memmingen	Ottobeuren	Starnberg	
Dietmannsried	Illertissen	Mering	Pasing	Steingaden	
Dillingen	Immenstadt	Mindelheim	Pleß	Stierhof	
Donauwörth	Inning	Monheim	Pöttmes	Thannhausen	
Erkheim	Kaufbeuren	Murnau	Rain	Türkheim	
Friedberg	Kempten	Nannhofen	Röthenbach	Wallerstein	

4. von Bogen nach

Abensberg	Frontenhausen	Markt l	Pfeffenhausen	Schwandorf	Waldmünchen
Altötting	Furth i. W.	Mengkofen	Pfreimdt	Schwarzenfeld	Wegscheid
Amberg	Gangkofen	Moosburg	Pilsting	Siegenburg	Wernberg
Amsting	Geiselhöring	Mühldorf	Plattling	Simbach b. Braunau	Wörth a. d. Isar
Au b. Landshut	Geisenfeld	Naaburg	Regen	Simbach b. Landau	Wörth a. d. Donau
Burghausen	Grafenau	Neubaus	Regensburg	Stallwang	Zwiesel
Burglengenfeld	Hemau	Neukirchen	Regenstauf	Straßkirchen	
Cham	Hengersberg	Neumarkt a. d. Rott	Reisbach	Straubing	
Dasswang	Hirschau	Neunburg v. W.	Riedenburg	Taufkirchen	
Deggendorf	Karpfheim	Neustadt a. d. D.	Roding	Tittling	
Dingolfing	Kelheim	Nittenau	Röhrnbach	Velburg	
Eggenfelden	Kötzting	Oberndell	Rötz	Velden	
Eggmühl	Kürn	Oberviechtach	Rottenburg a. d. Laber	Viechtach	
Eglofsheim	Landau a. d. Isar	Osterhofen		Vilsbiburg	
Eichendorf	Landshut	Ortenburg	Rotthalmünster	Vilshofen	
Erding	Mainburg	Passau	Saal	Vohburg	
Ergoldsbach	Malching	Pfarrkirchen	Schambach	Vohenstrauß	
Freyung v. W.	Mallersdorf	Pfatter	Schönberg	Waidhaus	

5. von Burgebrach nach

Allersberg	Burgkundstadt	Esselbach	Grünwald	Hollfeld	Leupolsstein
Altdorf	Burgsinn	Euerdorf	Gunzenhausen	Kadolzburg	Leutersbausen
Ansbach	Burgwinheim	Euerhausen	Hammelburg	Karlstadt	Lichtenfels
Arnstein	Delning	Farrnbach	Hartmannshof	Kastl	Lohr
Aschach	Dettelbach	Feucht	Haßfurt	Kemnath	Ludwigsstadt
Aub	Ebenfeld	Feuchtwang	Heidingsfeld	Kissingen	Mainbernheim
Auerbach	Ebermannstadt	Fladungen	Heilsbronn-Kloft.	Kitzingen	Mainleus
Baiersdorf	Ebern	Forchheim	Helmbrechts	Königshofen	Markt-Bibart
Bamberg	Eltingen	Freistadt	Herrieden	Kolmberg	Markt-Breit
Baunach	Eltersdorf	Fürth	Hersbruck	Kreußen	Markt-Bürgel
Bayreuth	Eltmann	Gefrees	Herzogenaurach	Kreuzwertheim	Markt-Erlbach
Berneck	Emskirchen	Gemünden	Hilpoltstein	Kronach	Markt-Heidenfeld
Bischofsheim	Erlangen	Georgensg'münd	Hirschaid	Kulmbach	Markt-Schorgast
Breitengüßbach	Ermershausen	Gerolzhofen	Hochstadt a. Main	Langenfeld	Markt-Steft
Brückenau	Eschenau	Gleußen	Höchstadt a. d. Aisch	Langenzenn	Mellerichstadt
Burghaslach	Eschenbach	Gräfenberg	Hofheim	Lauf	Münchberg

Digitized by Google

Münnerstadt	Pegnitz	Rothenburg a. d. Tauber	Spalt	Uehlfeld	Wilhermsdorf
Naila	Pleinfeld		Stadtlauringen	Uffenheim	Windsbach
Neuenmarkt	Poppenhausen	Rothenkirchen	Stadtsteinach	Unterneuses	Windsheim
Neumarkt i. d. Obpf.	Possenheim	Rüdenhausen	Staffelstein	Unterſteinach	Würzburg
Neuses	Pottenstein	Scheßlitz	Steinwiesen	Volkach	Zeil
Neustadt a. d. Aisch	Preßath	Schillingsfürst	Streitberg	Waischenfeld	
Neustadt a. d. Saale	Rattelsdorf	Schwabach	Sulzbach	Wasserträbingen	
Northalben	Remlingen	Schweinfurt	Sulzheim	Weidenberg	
Nürnberg	Rineck	Seßlach	Thumbach	Weißenstadt	
Ochsenfurt	Roßbrunn	Seybottenreuth	Thurnau	Weißmain	
Opferbaum	Roth	Sommerhausen	Triesdorf	Werneck	

6. von Burghaßlach nach

Allersberg	Altersdorf	Haßfurt	Langenzenn	Pegnitz	Streitberg
Altdorf	Altmann	Heidenheim	Lauf	Pleinfeld	Sulzbach
Ansbach	Amöskirchen	Heidingsfeld	Leupoldstein	Poppenhausen	Sulzheim
Arnstein	Erlangen	Heilsbronn - Klo- ster	Leuterthausen	Possenheim	Thumbach
Aschach	Erwershausen		Lichtenfels	Pottenstein	Thurnau
Aub	Eschenau	Herrieden	Lohr	Rattelsdorf	Triesdorf
Auerbach	Eschenbach	Hersbruck	Mainbernheim	Remlingen	Uehlfeld
Baiersdorf	Esselbach	Herzogenaurach	Mainleus	Rineck	Uffenheim
Bamberg	Euerdorf	Hilpoltstein	Markt-Bibart	Roßbrunn	Unterneuses
Baunach	Euerhausen	Hirschaid	Markt-Breit	Roth	Unterſteinach
Bayreuth	Farrnbach	Hochstadt a. Main	Markt-Bürgel	Rothenburg a. d. Tauber	Volkach
Berneck	Feucht	Höchstadt a. d. Aisch	Markt-Erlbach		Waischenfeld
Bischofsheim	Feuchtwang	Hofheim	Markt-Heidenfeld	Rothenkirchen	Wasserträbingen
Breitengüßbach	Fortheim	Hollfeld	Markt-Schorgast	Rüdenhausen	Weidenberg
Brückenau	Freistadt	Kadolzburg	Markt-Steft	Scheßlitz	Weißenburg
Burgebrach	Fremdingen	Karlstadt	Mellerichstadt	Schillingsfürst	Weißmain
Burgkundstadt	Fürth	Kastl	Münnerstadt	Schwabach	Werneck
Burgsinn	Gemünden	Kissingen	Neuenmarkt	Schweinfurt	Wilhermsdorf
Burgwinnheim	Georgensg'münd	Kitzingen	Neumarkt i. d. Obpf.	Seßlach	Windsbach
Deining	Gerolzhofen	Königshofen	Neuses	Seybottenreuth	Windsheim
Dettelbach	Gleußen	Kolmberg	Neustadt a. d. Aisch	Sommerhausen	Würzburg
Dinkelsbühl	Gräfenberg	Kreußen	Neustadt a. d. Saale	Spalt	Zeil
Ebensfeld	Grünwald	Kreuzwertheim	Nürnberg	Stadtlauringen	
Ebermannstadt	Gunzenhausen	Kronach	Ochsenfurt	Stadtsteinach	
Ebern	Hammelburg	Kulmbach	Oettingen	Staffelstein	
Ellingen	Hartmannshof	Langenfeld	Opferbaum	Steinwiesen	

7. von Burgsinn nach

Amorbach	Ebern	Heidingsfeld	Mainbernheim	Orb	Uffenheim
Arnstein	Eltmann	Hessenthal	Markt-Bibart	Poppenhausen	Volkach
Aschach	Ermershausen	Hilders	Markt-Breit	Possenheim	Werneck
Aschaffenburg	Esselbach	Hofheim	Markt-Heidenfeld	Remlingen	Weyhers
Aub	Euerdorf	Karlstadt	Markt-Steft	Rineck	Wirtheim
Baunach	Euerhausen	Kissingen	Mellerichstadt	Roßbrunn	Wörth a. M.
Bischofsheim	Fladungen	Kitzingen	Miltenberg	Rüdenhausen	Würzburg
Brückenau	Gemünden	Kleinheubach	Münnerstadt	Schweinfurt	Wüstensachsen
Burgebrach	Gerolzhofen	Klingenberg	Neuses	Seßlach	Zeil
Burghaßlach	Gerolfeld	Königshofen	Neustadt a. d. Saale	Sommerhausen	
Burgwinheim	Hain	Kreuzwertheim	Nürnberg	Stadtlauringen	
Dettelbach	Hammelburg	Langenfeld	Ochsenfurt	Sulzheim	
Dettingen	Haßfurt	Lohr	Opferbaum	Tann	

Digitized by Google

8. von Dietmannsried nach

Augsburg	Füssen	Landsberg	Nellenbruck	Roßhaupten	Weilheim
Babenhausen	Göggingen	Lauingen	Nesselwang	Rottenbuch	Weißenhorn
Bayerdießen	Günzburg a. d. D.	Lechfeld	Neu-Ulm	Schongau	Wolfertschwenden
Benedikbeuern	Gundelfingen	Lindau	Oberammergau	Schwabmünchen	Wolfratshausen
Bobingen	Ichenhausen	Maisach	Oberau	Senthofen	Zusmarshausen
Buchloe	Illertissen	Memmingen	Oberdorf	Starnberg	
Burgau	Immenstadt	Mering	Obergünzburg	Steingaden	
Dillingen	Inning	Mindelheim	Ottobeuren	Stierhof	
Erkheim	Kaufbeuren	Mittenwald	Pattenkirchen	Thannhausen	
Friedberg	Kempten	Murnau	Pleß	Türkheim	
Fürstenfeldbruck	Krumbach	Nannhofen	Röthenbach	Weiler	

9. von Eschenbach nach

Allersberg	Altersdorf	Hersbruck	Markt-Schorgast	Riedenburg	Thurnau
Altdorf	Altmann	Herzogenaurach	Mitterteich	Roding	Tirschenreuth
Amberg	Amerkirchen	Hilpoltstein	Münchberg	Röh	Uebfeld
Auerbach	Erbendorf	Hirschaid	Naabburg	Roth	Unternenfes
Baiersdorf	Erlangen	Hirschau	Naila	Rothenkirchen	Unterfteinach
Bamberg	Eschenau	Hochstadt a. Main	Neuenmarkt	Schambach	Velburg
Baunach	Farrnbach	Höchstadt a. d. Aisch	Neukirchen	Scheßlitz	Vohenstrauß
Bayreuth	Feucht	Hof	Neumarkt i. d. Obpf.	Schönficht	Waidhaus
Beilngries	Forchheim	Hollfeld	Neunburg v. W.	Schwabach	Waischenfeld
Berching	Freistadt	Kadolzburg	Neustadt a. d. W. N.	Schwandorf	Waldmünchen
Berneck	Fürth	Kastl	Nittenau	Schwarzenbach	Waldsassen
Breitengüßbach	Furth i. W.	Kemnath	Nordhalben	a. d. S.	Weiden
Burgebrach	Gefrees	Kirchenlamitz	Nürnberg	Schwarzenfeld	Weidenberg
Burghaßlach	Georgensg'münd	Kreußen	Oberviechtach	Selb	Weißenstadt
Burgkunstadt	Gleußen	Kronach	Pegnitz	Seßlach	Weißmain
Burglengenfeld	Gräfenberg	Kürn	Pfreimdt	Seybottenreuth	Wernberg
Burgwinheim	Greding	Kulmbach	Pottenstein	Stadtsteinach	Wilhermsdorf
Cham	Grünwald	Langenzenn	Pressath	Staffelstein	Wunsiedel
Daßwang	Hartmannshof	Lauf	Rattelsdorf	Steinwiesen	
Deining	Heilsbronn-Klo-	Leupoldstein	Rehwitz	Streitberg	
Ebensfeld	ster	Lichtenfels	Regensburg	Sulzbach	
Ebermannstadt	Helmbrechts	Ludwigsstadt	Regenstauf	Thiersheim	
Ebern	Hemau	Mainleus	Reban	Thumbach	

10. von Euerdorf nach

Amorbach	Burgsinn	Gerolzhofen	Hofheim	Markt-Breit	Oyserbaum
Arnstein	Burgwinheim	Gerolfeld	Karlstadt	Markt-Bürgel	Orb
Aschach	Dettelbach	Gleußen	Kissingen	Markt-Gilbach	Poppenhausen
Aschaffenburg	Dettingen	Hain	Kitzingen	Markt-Heidenfeld	Possenheim
Aub	Ebensfeld	Hammelburg	Kleinheubach	Markt-Steft	Rattelsdorf
Bamberg	Ebern	Haßfurt	Klingenberg	Mellerichstadt	Remlingen
Baunach	Eltmann	Heidingsfeld	Königshofen	Miltenberg	Rineck
Bischofsheim	Emkirchen	Herzogenaurach	Kreuzwertheim	Münnerstadt	Roßbrunn
Breitengüßbach	Ermershausen	Hessenthal	Langenfeld	Neufes	Rothenburg a. d. T.
Brückenau	Esselbach	Hilders	Lichtenfels	Neustadt a. d. W.	Rüdenhausen
Burgebrach	Euerhausen	Hirschaid	Lohr	Neustadt a. d. S.	Scheßlitz
Burghaßlach	Fladungen	Hochstadt a. M.	Mainbernheim	Obernburg	Schweinfurt
Burgkundstadt	Gemünden	Höchstadt a. d. A.	Markt-Bibart	Ochsenfurt	Seßlach

Digitized by Google

Sommerhausen	Lann	Volkach	Wilhermsdorf	Würzburg	
Stadtlauringen	Uehlfeld	Werneck	Windsheim	Wüstensachsen	
Staffelstein	Uffenheim	Weißmain	Wirtheim	Zeil	
Sulzheim	Unternenses	Wesbers	Wörth a. Main		

11. von Geiselhöring nach

Abensberg	Erding	Kastl	Neustadt a. d. D.	Reisbach	Taufkirchen
Altötting	Ergoldsbach	Kelheim	Nittenau	Riedenburg	Tittling
Amberg	Freising	Kipfenberg	Oberviechtach	Roding	Unterbruck
Ampfing	Freistadt	Kötzting	Ortenburg	Röhrnbach	Velburg
Au b. Landshut	Freyung v. W.	Kürn	Osterhofen	Rötz	Velden
Beilngries	Frontenhausen	Landau a. d. Isar	Pardorf	Rottenburg a. d. L.	Viechtach
Berching	Furth i. W.	Landshut	Passau	Rotthalmünster	Vilsbiburg
Bogen	Gallertsham	Mainburg	Pfaffenhofen a. d. J.	Saal	Vilshofen
Burghausen	Gangkofen	Malching	Pfarrkirchen	Schambach	Vohburg
Burglengenfeld	Garching	Mallersdorf	Pfatter	Schönberg	Waldmünchen
Cham	Geisenfeld	Markt	Pfeffenhausen	Schrobenhausen	Wasserburg
Daßwang	Grafenau	Mengkofen	Pfreimdt	Schwandorf	Wernberg
Deggendorf	Greding	Moosburg	Pilsting	Schwarzenfeld	Wörth a. d. Isar
Deining	Haag	Mühldorf	Plattling	Siegenburg	Wörth a. d. Donau
Dingolfing	Hemau	Nabburg	Pliening	Simbach b. Braunau	Zwiesel
Eggenfelden	Hengersberg	Neuhaus	Pörnbach	Simbach b. Landau	
Eggmühl	Hirschau	Neukirchen	Regen	Stallwang	
Eglofsheim	Hohenlinden	Neumarkt a. d. Rott.	Regensburg	Steinhöring	
Eichendorf	Ingolstadt	Neumarkt i. d. Obpf.	Regenstauf	Straßkirchen	
Eichstädt	Karpfheim	Nennburg v. W.	Reichertshofen	Straubing	

12. von Göggingen nach

Aichach	Erkheim	Ingolstadt	Murnau	Pleß	Unterbruck
Au bei München	Freising	Inning	Naunhofen	Pliening	Vohburg
Augsburg	Fremdingen	Kaufbeuren	Nesselwang	Pörnbach	Wallerstein
Babenhausen	Friedberg	Kempten	Neuburg a. d. D.	Pöttmes	Wassertrüdingen
Bayerdießen	Fürstenfeldbruck	Kipfenberg	Neustadt a. d. D.	Rain	Weilheim
Benediktbeuern	Füssen	Königsdorf	Neu-Ulm	Reichertshofen	Weißenburg
Bobingen	Garching	Krumbach	Nördlingen	Roßhaupten	Weißenhorn
Buchloe	Geisenfeld	Landsberg	Oberammergau	Rottenbuch	Wending
Burgau	Greding	Lauingen	Oberau	Schongau	Wertingen
Burgheim	Günzburg a. d. D.	Lechfeld	Oberdorf	Schrobenhausen	Wolfertschwenden
Dachau	Gundelfingen	Mainburg	Obergünzburg	Schwabhausen	Wolfratshausen
Dietfurt	Gunzenhausen	Maisach	Oettingen	Schwabmünchen	Zorneding
Dietmannsried	Harburg	Meitingen	Ottobeuren	Siegenburg	Zusmarshausen
Dillingen	Heidenheim	Memmingen	Pappenheim	Starnberg	
Donauwörth	Höchstädt a. d. D.	Mering	Pardorf	Steingaden	
Ebersberg	Hohenlinden	Mindelheim	Passing	Stierhof	
Eichstädt	Holzkirchen	Monheim	Peiß	Thannhausen	
Ellingen	Ichenhausen	Moosburg	Pfaffenhofen a. d. J.	Tölz	
Erding	Illertissen	München	Pleinfeld	Türkheim	

13. von Greding nach

Abensberg	Amberg	Augsburg	Burgheim	Deining	Donauwörth
Aichach	Ansbach	Baiersdorf	Burglengenfeld	Dietfurt	Ebermannstadt
Allersberg	Au b. Landshut	Beilngries	Dachau	Dillingen	Eggmühl
Altdorf	Auerbach	Berching	Daßwang	Dinkelsbühl	Eglofsheim

Digitized by Google

Eichstädt	Gräfenberg	Kürn	Neustadt a. d. D.	Roding	Velburg
Ellingen	Grünwald	Landshut	Nittenau	Roth	Vohburg
Elterndorf	Gunzenhausen	Langenzenn	Nördlingen	Rottenburg an der Laber	Wallerstein
Emmkirchen	Harburg	Lauf	Nürnberg		Wasserträubingen
Ergoldsbach	Hartmannshof	Lauingen	Oettingen	Saal	Weissenburg
Erlangen	Heidenheim	Leupoldstein	Pappenheim	Schambach	Wemding
Eschenau	Heilsbronn-Kl.	Leutershausen	Pegnitz	Schillingsfürst	Wernberg
Eschenbach	Hemau	Mainburg	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Schrobenhausen	Wertingen
Farrnbach	Herrieden	Mallersdorf		Schwabach	Wilhermsdorf
Feucht	Hershruck	Markt-Bürgel	Pfatter	Schwabhausen	Windsbach
Feuchtwang	Herzogenaurach	Markt-Erlbach	Pfeffenhausen	Schwandorf	Windsheim
Forchheim	Hilpoltstein	Meitingen	Pfreimdt	Schwarzenfeld	Wörth a. d. Isar
Freising	Hirschau	Mengkofen	Pleinfeld	Siegenburg	Wörth a. d. Donau
Freistadt	Höchstadt a. d. A.	Monheim	Pörnbach	Spalt	
Frembingen	Höchstädt a. d. D.	Moosburg	Pöttmes	Stierhof	
Friedberg	Ingolstadt	Naabburg	Pottenstein	Streitberg	
Fürth	Kadolzburg	Neuburg a. d. D.	Rain	Sulzbach	
Geiselhöring	Kastl	Neukirchen	Regensburg	Thumbach	
Geisenfeld	Kelheim	Neumarkt i. d. Opf.	Regenstauf	Triedorf	
Georgensg'münd	Kipfenberg	Neunburg v. W.	Reichertshofen	Uehlfeld	
Göggingen	Kolmberg	Neustadt a. d. Aisch	Riedenburg	Unterbruck	

14. von Heidenheim nach

Abensberg	Ellingen	Gunzenhausen	Lauf	Ochsenfurt	Spalt
Aichach	Elterndorf	Harburg	Lauingen	Oettingen	Stierhof
Allersberg	Emmkirchen	Hartmannshof	Leupoldstein	Pappenheim	Thannhausen
Altdorf	Erlangen	Heilsbronn-Kloster	Leutershausen	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Triedorf
Ansbach	Eschenau		Mainkernheim		Uehlfeld
Aub	Euerhausen	Hemau	Mainburg	Pleinfeld	Ulfenheim
Augsburg	Farrnbach	Herrieden	Markt-Bibart	Pörnbach	Velburg
Baiersdorf	Feucht	Hershruck	Markt-Breit	Pöttmes	Vohburg
Beilngries	Feuchtwang	Herzogenaurach	Markt-Bürgel	Possenheim	Wallerstein
Berching	Forchheim	Hilpoltstein	Markt-Erlbach	Rain	Wasserträubingen
Bobingen	Freistadt	Höchstadt a. d. Aisch	Markt-Steft	Reichertshofen	Weissenburg
Burgau	Frembingen	Höchstädt a. d. Donau	Meitingen	Riedenburg	Wemding
Burghaslach	Friedberg	Ichenhausen	Mering	Roth	Werningen
Burgheim	Fürth	Ingolstadt	Monheim	Rothenburg a. d. Tauber	Wilhermsdorf
Daßwang	Geisenfeld	Kadolzburg	Neuburg a. d. D.		Windsbach
Deining	Georgensg'münd	Kastl	Neumarkt i. d. Opf.	Rüdenhausen	Windsheim
Dietfurt	Göggingen	Kelheim	Neustadt a. d. Aisch	Schambach	Zusmarshausen
Dillingen	Gräfenberg	Kipfenberg	Neustadt a. d. D.	Schillingsfürst	
Dinkelsbühl	Greding	Kolmberg	Neu-Ulm	Schrobenhausen	
Donauwörth	Günzburg	Langenfeld	Nördlingen	Schwabach	
Eichstädt	Gundelfingen	Langenzenn	Nürnberg	Siegenburg	

15. von Heidingsfeld nach

Amorbach	Baunach	Burgwinheim	Gmetterchen	Fladungen	Hammelburg
Ansbach	Bischofsheim v. d. Rh.	Dettelbach	Erlangen	Forchheim	Hassfurt
Arnstein		Dettingen	Ermershausen	Fürth	Heilsbronn-Kloster
Aschach	Breitengüßbach	Dinkelsbühl	Effelbach	Gemünden	
Aschaffenburg	Brückenau	Ebensfeld	Euerdorf	Gerolzhofen	Herrieden
Aub	Burgebrach	Ebern	Euerhausen	Gersfeld	Herzogenaurach
Baiersdorf	Burghaslach	Elterndorf	Farrnbach	Gleußen	Hessenthal
Bamberg	Burgsinn	Eltmann	Feuchtwang	Hain	Hirschaid

Digitized by Google

Hochstadt a. d. Aisch	Langenzenn	Nunnerstadt	Neulingen	Staffelstein	Wertheim
Hofheim	Leutershausen	Neuses	Rineck	Sulzheim	Wörth a. Main
Kadolzburg	Lohr	Neustadt a. d. Aisch	Roßbrunn	Triesdorf	Würzburg
Karlstadt	Mainbernheim	Neustadt a. d. Saale	Rothenburg a. d. Tauber	Uehlfeld	Wüstensachsen
Kissingen	Markt-Bibart	Nürnberg		Uffenheim	Zeil
Kitzingen	Markt-Breit	Obernburg	Rüdenhausen	Unterneuses	
Kleinbenbach	Markt-Bürgel	Ochsenfurt	Scheßlitz	Volkach	
Klingenberg	Markt-Erlbach	Opferbaum	Schillingsfürst	Werneck	
Königshofen	Markt-Heidenfeld	Orb	Schweinfurt	Weyhers	
Kolmberg	Markt-Steft	Poppenhausen	Seßlach	Wilhermsdorf	
Kreuzwertheim	Mellerichstadt	Poppenheim	Sommerhausen	Windsbach	
Langenfeld	Miltenberg	Rattelsdorf	Stattlauringen	Windsheim	

16. von Hemau nach

Abensberg	Erding	Herzogenaurach	Neukirchen	Regensburg	Triesdorf
Aichach	Ergoldsbach	Hilpoltstein	Neumarkt i. d. Opf	Regenstauf	Unterbruck
Alersberg	Erlangen	Hirschau	Neunburg v. W.	Reichertshofen	Velburg
Altdorf	Eschenau	Ingolstadt	Neustadt a. d. D.	Reisbach	Velden
Amberg	Eschenbach	Kadolzburg	Neustadt a. d. W. N.	Riedenburg	Viechtach
Au b. Landshut	Farrnbach	Kastl	Nittenau	Roding	Vilsbiburg
Auerbach	Feucht	Kelheim	Nürnberg	Rötz	Vohburg
Baiersdorf	Freising	Kipfenberg	Oberviechtach	Roth	Vohenstrauß
Beilngries	Freistadt	Kötzting	Oettingen	Rottenburg a. d. L.	Waidhaus
Berching	Frontenhausen	Kreußen	Pappenheim	Saal	Waldmünchen
Bogen	Fürth	Kürn	Pegnitz	Schambach	Wassertrüdingen
Burgheim	Furth i. W.	Landau a. d. Isar	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Schrobenhausen	Weiden
Burglengenfeld	Geiselhöring	Landshut		Schwabach	Weißenburg
Cham	Geisenfeld	Langenzenn	Platter	Schwabhausen	Wemding
Daßwang	Georgensg'münd	Lauf	Pfeffenhausen	Schwandorf	Wernberg
Deining	Gräfenberg	Lenpoldstein	Pireinet	Schwarzenfeld	Windsbach
Dietfurt	Greding	Mainburg	Pilsting	Siegenburg	Wörth a. d. Isar
Dingolfing	Grünwald	Mallersdorf	Plattling	Spalt	Wörth a. d. Donau
Donauwörth	Gunzenhausen	Mitingen	Pleinfeld	Stallwang	
Eggmühl	Harburg	Mengkofen	Pörnbach	Straßkirchen	
Egloffheim	Hartwanntshof	Monheim	Pötmes	Straubing	
Eichstädt	Heidenheim	Moosburg	Pottenstein	Sulzbach	
Ellingen	Heilsbronn-Kl.	Naabburg	Pressath	Taufkirchen	
Elterdorf	Herebruck	Neuburg a. d. D.	Rain	Thumbach	

17. von Hengersberg nach

Abensberg	Ergoldsbach	Martil	Platter	Schönberg	Vilsbofen
Altötting	Freyung v. W.	Menakofen	Pfeffenhausen	Siegenburg	Waldmünchen
Ampfing	Frontenhausen	Moosburg	Pilsting	Simbach b. Braun.	Wegscheid
Au b. Landshut	Furth i. W.	Mühldorf	Plattling	Simbach b. Lamau	Wörth a. d. Isar
Bogen	Gangkofen	Neuhaus	Regen	Stallwang	Wörth a. d. Donau
Burghausen	Geiselhöring	Neukirchen	Regensburg	Straßkirchen	Zwiesel
Burglengenfeld	Grafenau	Neumarkt a. d. R.	Regenstauf	Straubing	
Cham	Karpfheim	Neunburg v. W.	Re dbach	Taufkirchen	
Deggendorf	Kötzting	Nittenau	Roding	Tittling	
Dingolfing	Kürn	Oberviezell	Rörnbach	Tittmoning	
Eggenfelden	Landau a. d. Isar	Ortenburg	Rötz	Trostberg	
Eggmühl	Landshut	Osterhofen	Rottenburg a. d. V.	Velden	
Egloffheim	Malching	Passau	Rotthalmünster	Viechtach	
Eichendorf	Mallersdorf	Pfarrkirchen	Saal	Vilsbiburg	

Digitized by Google

18. von Herrieden nach

Allersberg	Donauwörth	Greding	Kolmberg	Nürnberg	Sulzheim
Altdorf	Ebermannstadt	Günzburg a. d. D.	Langenfeld	Ochsenfurt	Triesdorf
Ansbach	Eichstädt	Gundelfingen	Langenzenn	Oettingen	Uehlfeld
Aub	Ellingen	Gunzenhausen	Lauf	Opferbaum	Ulfenheim
Baiersdorf	Elterndorf	Harburg	Lauingen	Pappenheim	Unternenfes
Bamberg	Eltmann	Hartmannshof	Leupoldstein	Pleinfeld	Velburg
Baunach	Emskirchen	Heidenheim	Leutershausen	Pöttmes	Vohlach
Beilngries	Erlangen	Heidingsfeld	Mainbernheim	Possenheim	Wallerstein
Berching	Eschenau	Heilsbronn-Kl.	Markt-Bibart	Pottenstein	Wasserträbingen
Breitengüßbach	Euerhausen	Hersbruck	Markt-Breit	Rain	Weißenburg
Burgebrach	Farrnbach	Herzogenaurach	Markt-Bürgel	Remlingen	Wemding
Burgbaslach	Feucht	Hilpoltstein	Markt-Erlbach	Roßbrunn	Wertingen
Burgheim	Feuchtwang	Hirschaid	Markt-Steft	Roth	Wilterndorf
Burgwinheim	Forchheim	Höchstadt a. d. A.	Meitingen	Rothenburg a. d. T.	Windsbach
Daßwang	Freistadt	Höchstädt a. d. D.	Monheim	Rüdenhausen	Windsheim
Deining	Frembingen	Ingolstadt	Neuburg a. d. D.	Schillingsfürst	Würzburg
Dettelbach	Fürth	Kadolzburg	Neumarkt i. d. Opf.	Schwabach	Zeil
Dietfurt	Georgensg'münd	Kastl	Neufes	Sommerhausen	
Dillingen	Gerolzhofen	Kipfenberg	Neustadt a. d. Aisch	Spalt	
Dinkelsbühl	Gräfenberg	Kitzingen	Nördlingen	Streitberg	

19. von Ichenhausen nach

Aichach	Eichstädt	Kempten	Neuburg a. d. D.	Rottenbuch	Weißenhorn
Augsburg	Ertheim	Krumbach	Neu-Ulm	Schongau	Wemding
Babenhausen	Fremdingen	Landsberg	Nördlingen	Strobenhausen	Wertingen
Bayerdießen	Friedberg	Lauingen	Oberdorf	Schwabhausen	Wolfertschwenden
Bobingen	Fürstenfeldbruck	Lechfeld	Obergünzburg	Schwabmünchen	Zusmarshausen
Buchloe	Göggingen	Maisach	Oettingen	Starnberg	
Burgau	Günzburg a. d. D.	Meitingen	Ottobeuren	Steingaden	
Burgheim	Gundelfingen	Memmingen	Pappenheim	Stierhof	
Dachau	Harburg	Mering	Pfäfing	Thannhausen	
Dietfurt	Heidenheim	Mindelheim	Pleß	Türkheim	
Dietmannsried	Höchstädt a. d. D.	Monheim	Pöttmes	Wallerstein	
Dillingen	Illertissen	Nannhofen	Rain	Wassertrübingen	
Dinkelsbühl	Inning	Neulenbruck	Röthenbach	Weilheim	
Donauwörth	Kaufbeuren	Nesselwang	Roßhaupten	Weißenburg	

20. von Kadolzburg nach

Allersberg	Breitengüßbach	Gbern	Forchheim	Heidenheim	Kastl
Altdorf	Burgebrach	Eichstädt	Freistadt	Heidingsfeld	Kemnath
Amberg	Burgbaßlach	Ellingen	Frembingen	Hemau	Kipfenberg
Ansbach	Burgheim	Elterndorf	Fürth	Heilsbronn-Kl.	Kitzingen
Arnstein	Burgkundstadt	Eltmann	Georgensg'münd	Herrieden	Kolmberg
Aub	Burgwinheim	Emskirchen	Gerolzhofen	Hersbruck	Kreußen
Auerbach	Daßwang	Erlangen	Gleußen	Herzogenaurach	Kulmbach
Baiersdorf	Deining	Ermrethausen	Gräfenberg	Hilpoltstein	Langenfeld
Bamberg	Dettelbach	Eschenau	Greding	Hirschaid	Langenzenn
Baunach	Dietfurt	Eschenbach	Grünwald	Hirschau	Lauf
Bayreuth	Dinkelsbühl	Euerhausen	Gunzenhausen	Hochstadt a. Main	Leupoldstein
Beilngries	Donauwörth	Farrnbach	Harburg	Höchstadt a. d. Aisch	Leutershausen
Berching	Ebermannstadt	Feucht	Hartmannshof	Hofheim	Lichtenfels
Berneck	Ebensfeld	Feuchtwang	Haßfurt	Hollfeld	Mainbernheim

Digitized by Google

Mainleus	Neustadt a. d. Aisch	Pottenstein	Schillingsfürst	Thumbach	Wassertrüdingen
Markt-Bibart	Nördlingen	Pressath	Schwabach	Thurnau	Weidenberg
Markt-Breit	Nürnberg	Rain	Schweinfurt	Triesdorf	Weißenburg
Markt-Bürgel	Ochsenfurt	Rattelsdorf	Seßlach	Uehlfeld	Weißmain
Markt-Erlbach	Oettingen	Riedenburg	Seybottenreuth	Uffenheim	Wemding
Markt-Steft	Opferbaum	Roßbrunn	Sommerhausen	Unterneuses	Werneck
Monheim	Pappenheim	Roth	Spalt	Untersteinach	Wilhermsdorf
Neuburg a. d. D.	Pegnitz	Rothenburg a. d. T.	Staffelstein	Velburg	Windsbach
Neuenmarkt	Pleinfeld	Rüdenhausen	Streitberg	Volkach	Windsherm
Neumarkt i. d. Opf.	Poppenhausen	Schambach	Sulzbach	Waischenfeld	Würzburg
Neuses	Possenheim	Scheßlitz	Sulzheim	Wallerstein	Zeil

21. von Kleinheubach nach

Amorbach	Esselbach	Kissingen	Miltenberg	Rineck	Werneck
Arnstein	Euerdorf	Kitzingen	Neuses	Roßbrunn	Wirtheim
Aschach	Euerhausen	Klingenberg	Obernburg	Rothenburg a. d. T.	Wörth a. Main
Aschaffenburg	Gemünden	Kreuzwertheim	Ochsenfurt	Rüdenhausen	Würzburg
Aub	Hain	Lohr	Opferbaum	Schweinfurt	
Brückenau	Hammelburg	Mainbernheim	Orb	Sommerhausen	
Burgheim	Heidingsfeld	Markt-Breit	Poppenhausen	Sulzheim	
Dettelbach	Hessenthal	Markt-Heidenfeld	Possenheim	Uffenheim	
Dettingen	Karlstadt	Markt-Steft	Remlingen	Volkach	

22. von Klingenberg nach

Amorbach	Esselbach	Karlstadt	Markt-Steft	Remlingen	Volkach
Arnstein	Euerdorf	Kissingen	Miltenberg	Rineck	Werneck
Aschach	Euerhausen	Kitzingen	Neuses	Roßbrunn	Wirtheim
Aschaffenburg	Gemünden	Kleinheubach	Obernburg	Rothenburg a. d. T.	Wörth a. Main
Aub	Gerolzhofen	Kreuzwertheim	Ochsenfurt	Rüdenhausen	Würzburg
Brückenau	Hain	Lohr	Opferbaum	Schweinfurt	
Burgsinn	Hammelburg	Mainbernheim	Orb	Sommerhausen	
Dettelbach	Heidingsfeld	Markt-Breit	Poppenhausen	Sulzheim	
Dettingen	Hessenthal	Markt-Heidenfeld	Possenheim	Uffenheim	

23. von Kreuzwertheim nach

Amorbach	Feuchtwang	Leutershausen	Poppenhausen	Wirtheim	
Arnstein	Gemünden	Lohr	Possenheim	Wörth a. Main	
Aschach	Gerolzhofen	Mainbernheim	Remlingen	Würzburg	
Aschaffenburg	Gersfeld	Markt-Bibart	Rineck	Wüstensachsen	
Aub	Hain	Markt-Breit	Roßbrunn	Zeil	
Bischofsheim v. d. Rhön	Hammelburg	Markt-Bürgel	Rothenburg a. d. T.		
	Haßfurt	Markt-Erlbach	Rüdenhausen		
Brückenau	Heidingsfeld	Markt-Heidenfeld	Schillingsfürst		
Burgebrach	Hessenthal	Markt-Steft	Schweinfurt		
Burghaßlach	Hofheim	Miltenberg	Sommerhausen		
Burgsinn	Karlstadt	Münnerstadt	Stadtlauringen		
Burgwinheim	Kissingen	Neuses	Sulzheim		
Dettelbach	Kitzingen	Neustadt a. d. Aisch	Uehlfeld		
Dettingen	Kleinheubach	Neustadt a. d. S.	Uffenheim		
Eltmann	Klingenberg	Obernburg	Volkach		
Esselbach	Königshofen	Ochsenfurt	Werneck		
Euerdorf	Kolmberg	Opferbaum	Weyhers		
Euerhausen	Langenfeld	Orb	Windsheim		

Digitized by Google

24. von Mainburg nach

Abensberg
Aibling
Aichach
Allersberg
Altötting
Amping
Au b. Landshut
Au b. München
Augsburg
Beilngries
Berching
Bobingen
Bogen
Burghaim
Burglengenfeld
Dachau
Dafwang
Deggendorf
Deining
Dietfurt
Dingolfing
Donauwörth
Ebersberg
Eggenfelden
Eggmühl
Eglofsheim
Eichendorf
Eichstädt
Erding
Ergoldsbach
Freising
Freistadt
Freistadt
Friedberg
Frontenhausen
Fürstenfeldbruck
Gallertsham
Gangkofen
Garching
Geiselhöring
Geisenfeld
Georgensg'münd
Göggingen
Greding
Haag
Harbnrg
Heidenheim
Hemau
Hilpoltstein
Hohenlinden
Holzkirchen
Ingolstadt
Inning
Kastl
Kelheim
Kipfenberg
Kürn
Landau a. d. Isar
Landshut
Lechfeld
Maisach
Mallersdorf
Markt
Meitingen
Mengkofen
Mering
Monheim
Moosburg
Mühldorf
München
Nannhofen
Neuburg a. d. D.
Neukirchen
Neumarkt a. d. R.
Neumarkt i. d. Opf.
Neustadt a. d. D.
Nittenau
Parpenheim
Parsdorf
Passing
Peiß
Pfaffenhofen a. d. Ilm
Pfarrkirchen
Pfatter
Pfeffenhausen
Pilsting
Plattling
Pleinfeld
Pliening
Pörnbach
Pöttmes
Rain
Regensburg
Regenstauf
Reichertshofen
Reisbach
Riedenburg
Roding
Roth
Rottenburg a. d. L.
Saal
Schambach
Schrobenhausen
Schwabhausen
Schwandorf
Schwarzenfeld
Siegenburg
Simbach b. Landau
Spalt
Stallwang
Starnberg
Steinhöring
Sterdorf
Straßkirchen
Straubing
Taufkirchen
Trostberg
Unterbruck
Velburg
Velden
Vilsbiburg
Vohburg
Wasserburg
Weißenburg
Wemding
Wertingen
Wörth a. d. Isar
Wörth a. d. Donau
Wolfratshausen
Zorneding

25. von Mallersdorf nach

Abensberg
Altötting
Amberg
Amping
Au b. Landshut
Au b. München
Beilngries
Berching
Bogen
Burghausen
Burglengenfeld
Cham
Dachau
Dafwang
Deggendorf
Deining
Dingolfing
Ebersberg
Eggenfelden
Eggmühl
Eglofsheim
Eichendorf
Erding
Ergoldsbach
Freising
Freistadt
Frontenhausen
Furth i. W.
Gallertsham
Gangkofen
Garching
Geiselhöring
Geisenfeld
Grafenau
Greding
Haag
Hemau
Hengersberg
Hirschau
Hohenlinden
Ingolstadt
Karpfheim
Kastl
Kelheim
Kipfenberg
Kötzting
Kürn
Landau a. d. Isar
Landshut
Mainburg
Malching
Markt
Mengkofen
Moosburg
Mühldorf
München
Naabburg
Neuburg a. d. D.
Neukirchen
Neumarkt a. d. R.
Neumarkt i. d. Opf.
Neunburg v. W.
Neustadt a. d. D.
Nittenau
Oberviechtach
Ottenburg
Osterhofen
Parsdorf
Passau
Pfaffenhofen a. d. Ilm
Pfarrkirchen
Pfatter
Pfeffenhausen
Pireindt
Pilsting
Plattling
Pliening
Pörnbach
Regen
Regensburg
Regenstauf
Reichertshofen
Reisbach
Riedenburg
Roding
Rötz
Rottenburg a. d. L.
Rotthalmünster
Saal
Schambach
Schönberg
Schrobenhausen
Schwabhausen
Schwandorf
Schwarzenfeld
Siegenburg
Simbach b. Landau
Simbach b. Braunau
Stallwang
Steinhöring
Straßkirchen
Straubing
Taufkirchen
Tittling
Tittmoning
Trostberg
Unterbruck
Velburg
Velden
Viechtach
Vilsbiburg
Vilshofen
Vohburg
Waldmünchen
Wasserburg
Wernberg
Wörth a. d. Isar
Wörth a. d. Donau
Zorneding
Zwiesel

Digitized by Google

26. von Markt-Bibart nach

Allersberg	Ebensfeld	Gräfenberg	Kreuzwertheim	Ochsenfurt	Streitberg
Altdorf	Ebermannstadt	Gunzenhausen	Kulmbach	Oettingen	Sulzheim
Amorbach	Ebern	Hammelburg	Langenfeld	Opferbaum	Thurnau
Ansbach	Ellingen	Hartmannshof	Langenzenn	Pegnitz	Triesdorf
Arnstein	Eltersdorf	Haßfurt	Lauf	Pleinfeld	Uehlfeld
Aschach	Eltmann	Heidenheim	Leupoldstein	Poppenhausen	Uffenheim
Aub	Emskirchen	Heidingsfeld	Leutershausen	Possenheim	Unterneusels
Auerbach	Erlangen	Heilsbronn-Kl.	Lichtenfels	Pottenstein	Volkach
Baiersdorf	Ermetshausen	Herrieden	Lohr	Ratteldorf	Waischenfeld
Bamberg	Eschenau	Hersbruck	Mainbernheim	Remlingen	Wallerstein
Baunach	Esselbach	Herzogenaurach	Mainleus	Rineck	Wassertrüdingen
Bayreuth	Euerdorf	Hilpoltstein	Markt-Breit	Roßbrunn	Weißenburg
Bischofsheim v. d. Rhön	Euerhausen	Hirschaid	Markt-Bürgel	Roth	Weißmain
	Farrnbach	Hochstadt a. Main	Markt-Erlbach	Rothenburg a. d. T.	Wemding
Breitengüßbach	Feucht	Höchstadt a. d. Aisch	Markt-Heidenfeld	Rüdenhausen	Werneck
Brückenau	Feuchtwang	Hofheim	Markt-Steft	Scheßlitz	Wilhermsdorf
Burgebrach	Forchheim	Hollfeld	Mellerichstadt	Schillingsfürst	Windsbach
Burghaßlach	Freistadt	Kadolzburg	Miltenberg	Schwabach	Windsheim
Burgkunstadt	Frendingen	Karlstadt	Münnerstadt	Schweinfurt	Würzburg
Burgsinn	Fürth	Kissingen	Neumarkt i. d. Opf.	Seßlach	Zeil
Burgwinheim	Gemünden	Kitzingen	Neuses	Sommerhausen	
Dettelbach	Georgensg'münd	Königshofen	Neustadt a. d. Aisch	Spalt	
Dietfurt	Gerolzhofen	Kolmberg	Neustadt a. d. Saale	Stadtlauringen	
Dinkelsbühl	Gleußen	Kreußen	Nürnberg	Staffelstein	

27. von Oberammergau nach

Aibling	Fischbach	Kreuth	Nellenbruck	Röthenbach	Thannhausen
Au b. München	Friedberg	Landsberg	Nesselwang	Rosenheim	Tölz
Augsburg	Fürstenfeldbruck	Lechfeld	Oberau	Roßhaupten	Türkheim
Babenhausen	Füßen	Maisach	Oberdorf	Rottenbuch	Weiler
Bayerdießen	Garching	Memmingen	Obergünzburg	Schongau	Weilheim
Benediktbeuern	Göggingen	Mering	Ottobeuren	Schwabhausen	Wolfertschwenden
Bobingen	Holzkirchen	Miesbach	Parsdorf	Schwabmünchen	Wolfratshausen
Buchloe	Immenstadt	Mindelheim	Partenkirchen	Sonthofen	Zorneding
Dachau	Inning	Mittenwald	Pasing	Starnberg	
Dietmannsried	Kaufbeuren	München	Peiß	Steingaden	
Ebersberg	Kempten	Murnau	Pleß	Stierhof	
Erkheim	Königsdorf	Nannhofen	Plieningen	Tegernsee	

28. von Oberau nach

Aibling	Fürstenfeldbruck	Landsberg	Nellenbruck	Röthenbach	Tegernsee
Au b. München	Füssen	Lechfeld	Nesselwang	Rosenheim	Tölz
Bayerdießen	Garching	Maisach	Ommergau	Roßhaupten	Türkheim
Benediktbeuern	Göggingen	Memmingen	Oberdorf	Rottenbuch	Weilheim
Bobingen	Holzkirchen	Mering	Obergünzburg	Schongau	Wolfertschwenden
Buchloe	Immenstadt	Miesbach	Ottobeuren	Schwabhausen	Wolfratshausen
Dachau	Inning	Mindelheim	Parsdorf	Schwabmünchen	Zorneding
Dietmannsried	Kaufbeuren	Mittenwald	Partenkirchen	Sonthofen	
Ebersberg	Kempten	München	Pasing	Starnberg	
Erkheim	Königsdorf	Murnau	Peiß	Steingaden	
Fischbach	Kreuth	Nannhofen	Plieningen	Stierhof	

Digitized by Google

29. von Orb nach

Amorbach	Euerdorf	Hilders	Markt-Breit	Poppenhausen	Werneck
Arnstein	Euerhausen	Hofheim	Markt-Heidenfeld	Remlingen	Weyhers
Aschach	Fladungen	Karlstadt	Markt-Steft	Rineck	Wirtheim
Aschaffenburg	Gemünden	Kissingen	Mellerichstadt	Roßbrunn	Wörth a. Main
Bischofsheim v. d. Rhön	Gerolzhofen	Kitzingen	Mittenberg	Rüdenhausen	Würzburg
	Gersfeld	Kleinheubach	Münnerstadt	Schweinfurt	Wüstensachsen
Brückenau	Hain	Klingenberg	Neufes	Sommerhausen	
Burgsinn	Hammelburg	Königshofen	Neustadt a. d. S.	Stadtlauringen	
Dettelbach	Haßfurt	Kreuzwertheim	Obernburg	Sulzbach	
Dettingen	Heidingsfeld	Lohr	Ochsenfurt	Tann	
Esselbach	Hessenthal	Mainbernheim	Opferbaum	Volkach	

30. von Ortenburg nach

Altötting	Ergoldsbach	Landau a. d. Isar	Passau	Simbach b. Braunau	Velden
Ampfing	Freilassing	Landshut	Pfarrkirchen	Simbach b. Landau	Viechtach
Au b. Landshut	Frehung v. M.	Laufen	Pfatter	Stallwang	Vilsbiburg
Bogen	Frontenhausen	Malching	Pilsting	Stein	Vilshofen
Burghausen	Gallersham	Mallersdorf	Plattling	Straßkirchen	Waging
Cham	Gangkofen	Markt	Regen	Straubing	Wasserburg
Deggendorf	Geiselhöring	Mengkofen	Reisbach	Taufkirchen	Wegscheid
Dingolfing	Grafenau	Mühldorf	Röhrnbach	Teisendorf	Wörth a. d. Isar
Eggenfelden	Haag	Neuhaus	Rottenburg a. d. Laber	Tittling	Wörth a. d. Donau
Eggmühl	Hengersberg	Neumarkt a. d. Rott		Tittmoning	Zwiesel
Eglofsheim	Karpfheim	Oberngell	Rotthalmünster	Traunstein	
Eichendorf	Kötzting	Osterhofen	Schönberg	Trostberg	

31. von Pfreimdt nach

Abensberg	Eichenau	Kipfenberg	Rittenau	Schwarzenbach a. d. S.	Waischenfeld
Allersberg	Eschenbach	Kirchenlamitz	Nürnberg		Waldmünchen
Altdorf	Feucht	Kötzting	Oberviechtach	Schwarzenfeld	Waldsassen
Amberg	Forchheim	Kreußen	Pegnitz	Selb	Weiden
Auerbach	Freistadt	Kürn	Pfatter	Seybottenreuth	Weidenberg
Baiersdorf	Fürth	Kulmbach	Pottenstein	Siegenburg	Weissenstadt
Bayreuth	Furth i. W.	Lauf	Pressath	Stadtsteinach	Wernberg
Beilngries	Gefrees	Leupoldstein	Redwitz	Stallwang	Wörth a. d. Donau
Berching	Geiselhöring	Mainleus	Regensburg	Straßkirchin	Wunsiedel
Berneck	Gräfenberg	Mallersdorf	Regenstauf	Straubing	
Bogen	Greding	Markt-Schorgast	Rehau	Streitberg	
Burglengenfeld	Grünwald	Mengkofen	Riedenburg	Sulzbach	
Cham	Hartmannshof	Mitterteich	Roding	Thierstheim	
Daßwang	Hemau	Münchberg	Rötz	Thumbach	
Deining	Hersbruck	Naabburg	Roth	Thurnau	
Ebermannstadt	Hilpoltstein	Neuenmarkt	Saal	Tirschenreuth	
Eggmühl	Hirschau	Neukirchen	Schambach	Untersteinach	
Eglofsheim	Holfeld	Neumarkt i. d. Opf.	Schönficht	Velburg	
Elterndorf	Kastl	Neunburg v. W.	Schwabach	Viechtach	
Erbendorf	Kelheim	Neustadt a. d. D.	Schwandorf	Vohenstrauß	
Erlangen	Kemnath	Neustadt a. d. W. N.		Waidhaus	

Digitized by Google

32. von Plieningen nach

Abensberg	Eichstädt	Kelheim	Mannhofen	Riedenburg	Traunstein
Aibling	Erding	Kipfenberg	Neuburg a. d. D.	Rosenheim	Trostberg
Aichach	Ergoldsbach	Königsdorf	Neumarkt a. d. R.	Rottenbuch	Türkheim
Altötting	Fischbach	Kreuth	Neustadt a. d. D.	Rottenburg a. d. L.	Unterbruck
Ampfing	Freising	Landau a. d. Isar	Oberammergau	Saal	Velden
Au b. Landshut	Friedberg	Landsberg	Oberau	Schongau	Vilsbiburg
Au bei München	Frontenhausen	Landshut	Parsdorf	Schrobenhausen	Vohburg
Augsburg	Fürstenfeldbruck	Lanfen	Pasing	Schwabhausen	Waging
Bayerdießen	Gallertsham	Lechfeld	Peiß	Schwabmünchen	Wasserburg
Benediktbeuern	Gangkofen	Mainburg	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Siegenburg	Weilheim
Bobingen	Garching	Maisach		Simbach b. Landau	Weisham
Buchloe	Geiselhöring	Mallersdorf	Pfarrkirchen	Starnberg	Wörth a. d. Isar
Burghausen	Geisenfeld	Markl	Pfeffenhausen	Stein	Wolfratshausen
Burgheim	Göggingen	Meitingen	Pilsting	Steinhöring	Zorneding
Dachau	Haag	Mengkofen	Pörnbach	Stierhof	
Dingolfing	Hohenlinden	Mering	Pötmes	Taufkirchen	
Eberaberg	Holzkirchen	Miesbach	Prien	Tegernsee	
Eggenfelden	Ingolstadt	Moosburg	Rain	Teisendorf	
Eggmühl	Inning	Mühldorf	Reichertshofen	Tittmoning	
Eglofsheim	Inzell	München	Reisbach	Tölz	

33. von Pottenstein nach

Allersberg	Eschenau	Hartheim	Nemes	Staffelstein	Zeil
Altdorf	Eschenbach	Hollfeld	Neustadt a. d. A.	Steinwiesen	
Amberg	Farrnbach	Kadolzburg	Neustadt a. d. W. N.	Streitberg	
Ansbach	Feucht	Kastl	Nordhalben	Sulzbach	
Auerbach	Forchheim	Kemnath	Nürnberg	Sulzheim	
Baiersdorf	Freistadt	Kirchenlamitz	Oberviechtach	Thiersheim	
Bamberg	Fürth	Kolmberg	Pegnitz	Thumbach	
Baunach	Gefrees	Kreußen	Pfreimdt	Thurnau	
Bayreuth	Georgensg'münd	Kronach	Pleinfeld	Tirschenreuth	
Beilngries	Gerolzhofen	Kulmbach	Possenheim	Triesdorf	
Berching	Gleußen	Langenfeld	Pressath	Uehlfeld	
Berneck	Gräfenberg	Langenzenn	Rattelsdorf	Uffenheim	
Breitengüßbach	Greding	Lauf	Redwitz	Unternenses	
Burgebrach	Grünwald	Leupoldstein	Rehau	Untersteinach	
Burghaßlach	Gunzenhausen	Leutershausen	Roth	Velburg	
Burglundstadt	Hartmannshof	Lichtenfels	Rothenkirchen	Vohenstrauß	
Burglengenfeld	Haßfurt	Ludwigsstadt	Rüdenhausen	Volkach	
Burgwinheim	Heilsbronn-Klo-	Mainbernheim	Schambach	Waidhaus	
Daßwang	ster Mainleus		Scheßlitz	Waischenfeld	
Deining	Helmbrechts	Markt-Bibart	Schönficht	Waldsassen	
Ebensfeld	Hemau	Markt-Bürgel	Schwabach	Weiden	
Ebermannstadt	Herrieden	Markt-Erlbach	Schwandorf	Weidenberg	
Ebern	Hersbruck	Markt-Schorgast	Schwarzenbach	Weißenburg	
Ellingen	Herzogenaurach	Mitterteich	a. d. S.	Weißenstadt	
Elterdorf	Hilpoltstein	Münchberg	Schwarzenfeld	Weißmain	
Eltmann	Hirschaid	Naabburg	Selb	Wernberg	
Emmkirchen	Hirschau	Naila	Seßlach	Wilhermsdorf	
Erbendorf	Hochstadt a. Main	Neuenmarkt	Seybottenreuth	Windebach	
Erlangen	Höchstadt a. d. Aisch	Neumarkt i. d. Obpf.	Spalt	Windsheim	
Ermershausen	Hof	Neunburg v. W.	Stadtsteinach	Wunsiedel	

Digitized by Google

34. von Prien nach

Aibling	Erding	Königsdorf	Parsdorf	Stein	Waging
Altötting	Fischbach	Kreuth	Pasing	Steinhöring	Wasserburg
Amysing	Freilassing	Landshut	Peiß	Taufkirchen	Weisham
Au b. Landshut	Freising	Laufen	Pfarrkirchen	Tegernsee	Wörth a. d. Isar
Au b. München	Frontenhausen	Malching	Reichenhall	Teisendorf	Wolfratshausen
Benediktbeuern	Gallertham	Markl	Reisbach	Tittmoning	Zorneding
Berchtesgaden	Gangkofen	Miesbach	Rosenheim	Tölz	
Burghausen	Garching	Moosburg	Rotthalmünster	Traunstein	
Dachau	Haag	Mühldorf	Schwabhausen	Trostberg	
Dingolfing	Hohenlinden	München	Simbach b. Landau	Unterbruck	
Ebersberg	Holzkirchen	Murnau	Simbach b Braunau	Velden	
Eggenfelden	Inzell	Neumarkt a. d. Rott	Starnberg	Vilshiburg	

35. von Rineck nach

Amorbach	Ebern	Heidingsfeld	Markt-Bibart	Possenheim	Werneck
Arnstein	Eltmann	Hessenthal	Markt-Breit	Rattelsdorf	Weyhers
Aschach	Ermershausen	Hilders	Markt-Heidenfeld	Remlingen	Windsheim
Aschaffenburg	Esselbach	Hofheim	Markt-Steft	Roßbrunn	Wirtheim
Aub	Euerdorf	Karlstadt	Mellerichstadt	Rüdenhausen	Wörth a. M.
Baunach	Euerhausen	Kissingen	Miltenberg	Schweinfurt	Würzburg
Bischofsheim	Fladungen	Kitzingen	Münnerstadt	Seßlach	Wüstensachsen
Brückenau	Gemünden	Kleinheubach	Neuses	Sommerhausen	Zeil
Burgebrach	Gerolzhofen	Klingenberg	Neustadt a. d. Saale	Stadtlamingen	
Burghaßlach	Gerstfeld	Königshofen	Obernburg	Sulzheim	
Burgsinn	Gleußen	Kreuzwertheim	Ochsenfurt	Tann	
Burgwinheim	Hain	Langenfeld	Opferbaum	Uffenheim	
Dettelbach	Hammelburg	Lohr	Orb	Unterneuses	
Dettingen	Haßfurt	Mainbernheim	Poppenhausen	Volkach	

36. von Rottenbuch nach

Aibling	Fischbach	Kreuth	Nesselwang	Roßhaupten	Weiler
Aichach	Friedberg	Krumbach	Oberammergau	Schongau	Weilheim
Au b. München	Fürstenfeldbruck	Landsberg	Oberau	Schwabhausen	Weißenhorn
Augsburg	Füssen	Lechfeld	Oberdorf	Schwabmünchen	Wolfertschwenden
Babenhausen	Garching	Malsach	Obergünzburg	Southofen	Wolfratshausen
Bayerdießen	Göggingen	Memmingen	Ottobeuren	Starnberg	Zorneding
Benediktbeuern	Holzkirchen	Mering	Parsdorf	Steingaden	Zusmarshausen
Bobingen	Ichenhausen	Miesbach	Partenkirchen	Steinhöring	
Buchloe	Illertissen	Mindelheim	Pasing	Stierhof	
Burgau	Immenstadt	Mittenwald	Peiß	Tegernsee	
Dachau	Inning	München	Pleß	Thannhausen	
Dietmannsried	Kaufbeuren	Murnau	Plieningen	Tölz	
Ebersberg	Kempten	Nannhofen	Röthenbach	Türkheim	
Ertheim	Königsdorf	Nellenbruck	Rosenheim	Unterbruck	

37. von Rottenburg a. d. Laber nach

Abensberg	Amysing	Bogen	Dachau	Ebersberg	Eichstädt
Aichach	Au b. Landshut	Burghausen	Dasswang	Eggenfelden	Ellingen
Allersberg	Au b. München	Burgheim	Dezgendorf	Egmühl	Erding
Altötting	Beilngries	Burglengenfeld	Deining	Eglofsheim	Ergoldsbach
Amberg	Berching	Cham	Dietfurt	Eichendorf	Freising

Digitized by Google

Freistadt	Kyfenberg	Neukirchen	Pilsting	Schwandorf	Vohburg
Friedberg	Kötzting	Neumarkt a. d. R.	Plattling	Schwarzenfeld	Wasserburg
Frontenhausen	Kürn	Neumarkt i. d. Obpf.	Pleining	Siegenburg	Weissenburg
Fürstenfeldbruck	Landau a. d. Isar	Neunburg v. W.	Pörnbach	Simbach b. Landau	Wörth a. d. Isar
Gallertsham	Landshut	Neustadt a. d. D.	Pöttmes	Simbach b. Braunau	Wörth a. d. Donau
Gangkofen	Mainburg	Nittenau	Rain	Stallwang	Zorneding
Garching	Maisach	Oberviechtach	Regen	Stein	
Geiselhöring	Mallersdorf	Ortenburg	Regensburg	Steinhöring	
Geisenfeld	Markt	Osterhofen	Regenstauf	Straßkirchen	
Greding	Mettingen	Pappenheim	Reichertshofen	Straubing	
Haag	Mengkofen	Parsdorf	Reisbach	Taufkirchen	
Hemau	Monheim	Passing	Riedenburg	Trostberg	
Hengersberg	Moosburg	Peiß	Roding	Unterbruck	
Hilpoltstein	Mühldorf	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Rötz	Velburg	
Hohenlinden	München		Saal	Velden	
Ingolstadt	Naabburg	Pfarrkirchen	Schambach	Viechtach	
Kastl	Nannhofen	Pfatter	Schrobenhausen	Vilsbiburg	
Kelheim	Neuburg a. d. D.	Pfeffenhausen	Schwabhausen	Vilshofen	

38. von Rotthalmünster nach

Altötting	Freyung v. W.	Laufen	Pfarrkirchen	Stein	Vilshofen
Ampfing	Frontenhausen	Malching	Pilsting	Straßkirchen	Waging
Au b. Landshut	Gallertsham	Mallersdorf	Plattling	Straubing	Wasserburg
Berchtesgaden	Gangkofen	Markt	Prien	Taufkirchen	Wegscheid
Bogen	Geiselhöring	Mengkofen	Regen	Teisendorf	Weisham
Burghausen	Grafenau	Mühldorf	Reichenhall	Tittling	Wörth a. d. Isar
Deggendorf	Haag	Neuhaus	Reisbach	Tittmoning	Zwiesel
Dingolfing	Hengersberg	Neumarkt a. d. R.	Rörnbach	Traunstein	
Eggenfelden	Inzell	Obernzell	Schönberg	Trostberg	
Eichendorf	Karpfheim	Ortenburg	Simbach b. Braun.	Velden	
Ergoldsbach	Landau a. d. Isar	Osterhofen	Simbach b. Landau	Viechtach	
Freilassing	Landshut	Passau	Stallwang	Vilsbiburg	

39. von Seßlach nach

Arnstein	Obermannstadt	Grafenberg	Kitzingen	Münchberg	Rothenkirchen
Aschach	Obern	Hammelburg	Königshofen	Münnerstadt	Rüdenhausen
Auerbach	Ottersdorf	Hassfurt	Kreußen	Naila	Schesslitz
Baiersdorf	Ottmann	Heidingsfeld	Kronach	Neuenmarkt	Schwarzenbach a. Saal
Bamberg	Ottmünchen	Helmbrechts	Kulmbach	Neuses	
Bannach	Erlangen	Hersbruck	Langenfeld	Neustadt a. d. Aisch	Schweinfurt
Bayreuth	Ermreshausen	Herzogenaurach	Lanzenzenn	Neustadt a. d. Saale	Seybottenreuth
Berneck	Eschenau	Hilders	Lauf	Nordhalben	Sommerhausen
Bischofsheim v. d. Rh.	Eschenbach	Hirschaid	Leupoldstein	Nürnberg	Stadtlauringen
	Euerdorf	Hochstadt a. M.	Lichtenfels	Ochsenfurt	Stadtsteinach
Breitengüßbach	Farrnbach	Höchstadt a. d. A.	Lindrigsstadt	Orterbaum	Staffelstein
Brückenau	Fladungen	Hof	Mainbernheim	Pegnitz	Steinwiesen
Burgebrach	Forchheim	Hofheim	Mainleus	Poppenhausen	Streitberg
Burghaslach	Fürth	Hollfeld	Markt-Bibart	Pottenstein	Sulzheim
Burgkundstadt	Gefrees	Kadolzburg	Markt-Breit	Possenbrun	Tann
Burgsinn	Gemünden	Karlstadt	Markt-Erlbach	Rattelsdorf	Thumbach
Burgwinkheim	Gerolzhofen	Kemnath	Markt-Schorgast	Reckan	Thurnau
Dettelbach	Gerolzfeld	Kirchenlamitz	Markt-Steft	Rineck	Uehlfeld
Ebensfeld	Glenßen	Kissingen	Mellerichstadt	Roßbrunn	Ulfenheim

Digitized by Google

Unterneuſes	Waiſchenfeld	Weißmain	Wilhermsdorf	Wüſtenſachſen
Unterſteinach	Weidenberg	Werneck	Windsheim	Wunſiedel
Volkach	Weißenſtadt	Weyhers	Würzburg	Zeil

40. von Siegenburg nach

Abensberg	Eggmühl	Heidenheim	Nabburg	Pörnbach	Straubing
Aichach	Eglofsheim	Hemau	Nannhofen	Pöttmes	Sulzbach
Allersberg	Eichendorf	Hengersberg	Neuburg a. d. D.	Rain	Taufkirchen
Altdorf	Eichſtädt	Hilpoltſtein	Neukirchen	Regensburg	Unterbruck
Altötting	Ellingen	Hohenlinden	Neumarkt a. d. R.	Regenſtauf	Velburg
Amberg	Erding	Ingolſtadt	Neumarkt i. d. Opf.	Reichertshofen	Velden
Amrſing	Ergoldsbach	Inning	Neunburg v. W.	Reisbach	Viechtach
Au b. Landshut	Feucht	Kaſtl	Neuſtadt a. d. D.	Riedenburg	Vilsbiburg
Au b. München	Freiſing	Kelheim	Nittenau	Roding	Vohburg
Augsburg	Freiſtadt	Kipfenberg	Oſterhofen	Rötz	Waſſerburg
Beilngries	Friedberg	Kötzting	Pappenheim	Roth	Weißenburg
Berching	Frontenhauſen	Kürn	Parsdorf	Rottenburg a. d. L.	Wemding
Bogen	Fürſtenfeldbruck	Landau a. d. Iſar	Paſing	Saal	Wertingen
Burgheim	Gallertsham	Landshut	Peiß	Schambach	Wörth a. d. Iſar
Burglengenfeld	Gangkofen	Mainburg	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Schrobenhauſen	Wörth a. d. Donau
Cham	Garching	Maiſach		Schwabhauſen	Zorneding
Dachau	Geiſelhöring	Mallersdorf	Pfarrkirchen	Schwandorf	
Daßwang	Geiſenfeld	Meitingen	Platter	Schwarzenfeld	
Deggendorf	Georgensg'münd	Mengkofen	Pfeffenhauſen	Simbach b. Landau	
Deining	Göggingen	Mering	Pfreimdt	Spalt	
Dietfurt	Greding	Monheim	Piſting	Stallwang	
Donauwörth	Haag	Mosburg	Plattling	Steinböring	
Ebersberg	Harburg	Mühldorf	Pleinfeld	Stierhof	
Eggenfelden	Hartmannshof	München	Plieming	Straßkirchen	

41. von Stadtſteinach nach

Altdorf	Eſchenau	Kaſtl	Nürnberg	Thiersheim
Amberg	Eſchenbach	Kemnath	Pegnitz	Thumbach
Auerbach	Farrnbach	Kirchenlamitz	Preimdt	Thurnau
Baiersdorf	Forchheim	Königshofen	Pottenſtein	Tirſchenreuth
Bamberg	Fürth	Kreußen	Preſſath	Ueblfeld
Baunach	Gefrees	Kronach	Rattelsdorf	Unterneuſes
Bayreuth	Gerolzhofen	Kulmbach	Retwitz	Unterſteinach
Berneck	Gleußen	Langenzenn	Rehau	Vohenſtrauß
Breitengüßbach	Gräfenberg	Lauf	Rothenkirchen	Waiſchenfeld
Burgebrach	Grünwald	Leupoldſtein	Schäflitz	Waldſaſſen
Burghaßlach	Hartmannshof	Lichtenfels	Schönſicht	Weiden
Burgkundſtadt	Haßfurt	Lohr	Schwarzenbach a. d. Saale	Weidenberg
Burgwinheim	Helmbrechts	Ludwigsſtadt		Weißenſtadt
Ebenfeld	Hersbruck	Mainleus	Selb	Weißmain
Ebermannſtadt	Herzogenaurach	Markt-Schorgaſt	Seßlach	Wernberg
Ebern	Hirſchaid	Mitterteich	Seybottenreuth	Wunſiedel
Elterdorf	Hirſchau	Mündberg	Stadtlauringen	Zeil
Elmann	Hochſtadt a. Main	Naila	Staffelſtein	
Emmkirchen	Höchſtadt a. d. Aiſch	Neuenmarkt	Steinwieſen	
Erbendorf	Hof	Neuſes	Streitberg	
Erlangen	Hofheim	Neuſtadt a. d. W. N.	Sulzbach	
Ermershauſen	Holfeld	Nordhalben	Sulzheim	

Digitized by Google

42. von Thannhausen nach

Aichach	Erkheim	Inning	Neilendruck	Rain	Wasserrüdingen
Au b. München	Frembingen	Kaufbeuren	Nesselwang	Reichertshofen	Weiler
Augsburg	Friedberg	Kempten	Neuburg a. d. D.	Röthenbach	Weilheim
Babenhausen	Fürstenfeldbruck	Krumbach	Neu-Ulm	Roßhaupten	Weißenhorn
Bayerdießen	Füssen	Landsberg	Nördlingen	Rottenbuch	Wemding
Bobingen	Garching	Lauingen	Oberammergau	Schongau	Wertingen
Buchloe	Göggingen	Lechfeld	Oberdorf	Schrobenhausen	Wolfertschwenden
Burgau	Günzburg	Maisach	Obergünzburg	Schwabhausen	Wolfratthausen
Burgheim	Gundelfingen	Meitingen	Oettingen	Schwabmünchen	Zusmarshausen
Dachau	Harburg	Memmingen	Ottobeuren	Sonthofen	
Dietfurt	Heidenheim	Mering	Pappenheim	Starnberg	
Dietmannsried	Höchstädt a. d. D.	Mindelheim	Pasing	Steingaden	
Dillingen	Ichenhausen	Monheim	Pfaffenhofen a. d. J.	Stierhof	
Dinkelsbühl	Illertissen	München	Pleß	Türkheim	
Donauwörth	Immenstadt	Murnau	Pörnbach	Unterbruck	
Eichstädt	Ingolstadt	Nannhofen	Pöttmes	Wallerstein	

43. von Trostberg nach

Aibling	Fischbach	Landau a. d. Isar	Ortenburg	Rosenheim	Velden
Altötting	Freilassing	Landshut	Osterhofen	Rottenburg a. d. L.	Vilsbiburg
Ampfing	Freising	Laufen	Parsdorf	Rotthalmünster	Vilshofen
Au b. Landshut	Frontenhausen	Mainburg	Pasing	Simbach b. Braun	Waging
Au bei München.	Gallertshaim	Malching	Passau	Simbach b. Landau	Wasserburg
Berchtesgaden	Gangkofen	Mallersdorf	Peiß	Stein	Weisham
Burghausen	Garching	Markt	Pfarrkirchen	Steinhöring	Wörth a. d. Isar
Dachau	Haag	Mengkofen	Pfeffenhausen	Taufkirchen	Wolfratthausen
Dingolfing	Hengersberg	Miesbach	Pilsting	Tegernsee	Zorneding
Ebersberg	Hohenlinden	Moosburg	Plattling	Teisendorf	
Eggenfelden	Holzkirchen	Mühldorf	Pliening	Tittmoning	
Eichendorf	Inzell	München	Prien	Tölz	
Erding	Karpfheim	Neubaus	Reichenhall	Traunstein	
Ergoldsbach	Königsdorf	Neumarkt a. d. Rott	Reisbach	Unterbruck	

44. von Velburg nach

Abensberg	Dietfurt	Freistadt	Herzogenaurach	Lauf	Nürnberg
Allersberg	Donauwörth	Fürth	Hilpoltstein	Leupoldstein	Oberviechtach
Altdorf	Ebermannstadt	Furth i. W.	Hirschaid	Mainburg	Oettingen
Amberg	Eggmühl	Geiselhöring	Hirschau	Mallersdorf	Pappenheim
Ansbach	Eglofsheim	Geisenfeld	Höchstadt a. d. Aisch	Markt-Erlbach	Pegnitz
Au b. Landshut	Eichstädt	Georgensgmünd	Hollfeld	Mengkofen	Pfaffenhofen a. d. Ilm
Auerbach	Ellingen	Gräfenberg	Ingolstadt	Monheim	
Baiersdorf	Elterndorf	Greding	Kadolzburg	Moosburg	Pfatter
Bayreuth	Emskirchen	Grünwald	Kastl	Naabburg	Pfeffenhausen
Beilngries	Erbendorf	Gunzenhausen	Kelheim	Neuburg a. d. D.	Pfreimdt
Berching	Ergoldsbach	Harburg	Kemnath	Neukirchen	Pleinfeld
Bogen	Erlangen	Hartmannshof	Kipfenberg	Neumarkt i. d. Obpf.	Pörnbach
Burgheim	Eschenau	Heidenheim	Kötzting	Neunburg v. W.	Pöttmes
Burglengenfeld	Eschenbach	Heilsbroun-Klo-	Kreutzen	Neustadt a. d. Aisch	Pottenstein
Cham	Farrnbach	Hemau [ster	Kürn	Neustadt a. d. D.	Pressath
Daßwang	Feucht	Herrieden	Landshut	Neustadt a. d. W. N.	Rain
Deining	Forchheim	Hersbruck	Langenzenn	Nittenau	Regensburg

Digitized by Google

Regenſtauf	Saal	Seybottenreuth	Sulzbach	Waidhaus	Wemding
Reichertshofen	Schambach	Siegenburg	Thumbach	Waiſchenfeld	Wernberg
Riedenburg	Schönſicht	Spalt	Tirſchenreuth	Waldmünchen	Wilhermsdorf
Roding	Schrobenhauſen	Stallwang	Triesdorf	Waſſertrüdingen	Windsbach
Rötz	Schwabach	Straßkirchen	Uehlfeld	Weiden	Wörth a. d. Donau
Roth	Schwandorf	Straubing	Vohburg	Weidenberg	Wörth a. d. Iſar
Rottenburg a. d. L.	Schwarzenfeld	Streitberg	Vohenſtrauß	Weißenburg	

45. von Weidenberg nach

Allersberg	Ellersdorf	Hersbruck	Mainleus	Redwitz	Thiersheim
Altdorf	Eltmann	Herzogenaurach	Markt-Schorgaſt	Rehau	Thumbach
Amberg	Emskirchen	Hirſchaid	Mitterteich	Rötz	Thurnau
Auerbach	Erbendorf	Hirſchau	Münchberg	Roth	Tirſchenreuth
Baiersdorf	Erlangen	Hochſtadt a. Main	Naabburg	Rothenkirchen	Uehlfeld
Bamberg	Ermrethhauſen	Höchſtadt a. d. Aiſch	Naila	Schefflitz	Unternenſes
Baunach	Eſchenau	Hof	Neuenmarkt	Schönſicht	Unterſteinach
Bayreuth	Eſchenbach	Hollfeld	Neukirchen	Schwabach	Vohenſtrauß
Berneck	Farrnbach	Kadolzburg	Neumarkt i. d. Obpf.	Schwandorf	Velburg
Breitengüßbach	Feucht	Kaſtl	Neunburg v. W.	Schwarzenbach a. d. Saal	Waidhaus
Burgebrach	Forchheim	Kemnath	Neuſtadt a. d. Aiſch		Waiſchenfeld
Burghaßlach	Freistadt	Kirchenlamitz	Neuſtadt a. d. W. N.	Schwarzenfeld	Waldſaſſen
Burgkunſtadt	Fürth	Kreußen	Nordhalben	Selb	Weiden
Burglengenfeld	Gefrees	Kronach	Nürnberg	Seßlach	Weißenſtadt
Burgwinheim	Gleußen	Kulmbach	Oberviechtach	Seybottenreuth	Weißmain
Daßwang	Gräfenberg	Langenzenn	Pegnitz	Stadtſteinach	Wernberg
Deining	Grünwald	Lauf	Pfreimdt	Staffelſtein	Wilhermsdorf
Ebensfeld	Hartmannshof	Leupoldſtein	Pottenſtein	Steinwiesen	Wunſiedel
Ebermannſtadt	Helmbrechts	Lichtenfels	Preſſath	Streitberg	Zeil
Ebern	Haßfurt	Ludwigsſtadt	Rattelsdorf	Sulzbach	

46. von Weiler nach

Babenhauſen	Illertiſſen	Lindau	Oberammergau	Röthenbach	Stemgaden
Buchloe	Immenſtadt	Memmingen	Oberdorf	Roßhaupten	Thannhauſen
Dietmannsried	Kaufbeuren	Mindelheim	Obergünzburg	Rottenbuch	Türkheim
Ertheim	Kempten	Nellenbruck	Ottobeuren	Schongau	Weißenhorn
Füſſen	Krumbach	Neſſelwang	Pleß	Sonthofen	Wolfertſchwenden

47. von Weißmain nach

Altdorf	Ebermannſtadt	Gerolzhofen	Hofheim	Lichtenfels	Neuſtadt a. d. Saale
Amberg	Ebern	Gleußen	Hollfeld	Ludwigsſtadt	Neuſtadt a. d. W. N.
Aſchach	Elterdorf	Gräfenberg	Kadolzburg	Mainbernheim	Nordhalben
Auerbach	Eltmann	Grünwald	Kaſtl	Mainleus	Nürnberg
Baiersdorf	Emskirchen	Hartmannshof	Kemnath	Markt-Bibart	Oberaurach
Bamberg	Erbendorf	Haßfurt	Kirchenlamitz	Markt-Erlbach	Pegnitz
Baunach	Erlangen	Heilsbronn-Klo-	Kiſſingen	Markt-Schorgaſt	Poppenhauſen
Bayreuth	Ermreshaufen	ſter	Kitzingen	Markt Steft	Poſſenheim
Berneck	Eſchenau	Helmsbrecht	Königshofen	Mellerichſtadt	Pottenſtein
Breitengüßbach	Eſchenbach	Hersbruck	Kreußen	Mitterteich	Preſſath
Burgebrach	Euerdorf	Herzogenaurach	Kronach	Münchberg	Rattelsdorf
Burghaßlach	Farrnbach	Hirſchaid	Kulmbach	Münnerſtadt	Redwitz
Burgkunſtadt	Feucht	Hirſchau	Langenfeld	Naila	Rehau
Burgwinheim	Forchheim	Hochſtadt a. Main	Langenzenn	Neuenmarkt	
Deitelbach	Fürth	Höchſtadt a. d. Aiſch	Lauf	Neuſes	
Ebensfeld	Gefrees	Hof	Leupoldſtein	Neuſtadt a. d. Aiſch	

Digitized by Google

Rattelsdorf	Schwabach	Stadtlauringen	Thiersheim	Volkach	Wilhermsdorf
Redwitz	Schwarzenbach a. d. Saal	Stadtsteinach	Thumbach	Waischenfeld	Windsheim
Rehau		Staffelstein	Thurnau	Waldsassen	Wunsiedel
Rothenkirchen	Schweinfurt	Steinwiesen	Tirschenreuth	Weiden	Zeil
Rüdenhausen	Selb	Streitberg	Uehlfeld	Weidenberg	
Schesslitz	Seßlach	Sulzbach	Unterneuses	Weißenstadt	
Schönsicht	Seybottenreuth	Sulzheim	Untersteinach	Werneck	

48. von Windsbach nach

Abensberg	Donauwörth	Gundelfingen	Kolmberg	Ochsenfurt	Streitberg
Allersberg	Ebermannstadt	Gunzenhausen	Kreußen	Oettingen	Sulzbach
Altdorf	Eichstädt	Harburg	Langenfeld	Pappenheim	Sulzheim
Amberg	Ellingen	Hartmannshof	Langenzenn	Pegnitz	Thumbach
Ansbach	Ellersdorf	Heidenheim	Lauf	Pleinfeld	Triesdorf
Aub	Eltmann	Helmingsfeld	Lauingen	Pörnbach	Uehlfeld
Auerbach	Emskirchen	Heilsbronn-Kl.	Leupoldstein	Pötmes	Uffenheim
Baiersdorf	Erlangen	Hemau	Leutershausen	Poppenheim	Unterneuses
Bamberg	Eschenau	Herrieden	Mainbernheim	Pottenstein	Velburg
Beilngries	Euerhausen	Hersbruck	Markt-Bibart	Rain	Vohburg
Berching	Farnbach	Herzogenaurach	Markt-Breit	Rattelsdorf	Volkach
Breitengüßbach	Feucht	Hilpoltstein	Markt-Bürgel	Reichertshofen	Waischenfeld
Burgebrach	Feuchtwang	Hirschaid	Markt-Erlbach	Riedenburg	Wallerstein
Burghaslach	Forchheim	Hirschau	Markt-Steft	Roth	Wasserrüdingen
Burgheim	Freistadt	Höchstadt a. d. A.	Meitingen	Rothenburg a.d.T.	Weißenburg
Burglengenfeld	Fremdingen	Höchstädt a. d. D.	Monheim	Rüdenhausen	Wemding
Burgwinheim	Fürth	Holfeld	Neuburg a. d. D.	Schambach	Wertingen
Dasswang	Geisenfeld	Ingolstadt	Neumarkt i. d. Opf	Schesslitz	Wilhermsdorf
Deining	Georgensg'münd	Kadolzburg	Neuses	Schillingsfürst	Windsheim
Dettelbach	Gerolzhofen	Kastl	Neustadt a. d. Aisch	Schrobenhausen	Würzburg
Dietfurt	Gräfenberg	Kelheim	Neustadt a. d. D.	Schwabach	Zeil
Dillingen	Greding	Kipfenberg	Nördlingen	Sommerhausen	
Dinkelsbühl	Grünwald	Kitzingen	Nürnberg	Spalt	

49. von Wörth a. d. Donau nach

Abensberg	Eichstädt	Karpfsheim	Neustadt a. d. D.	Neisbach	Tittling
Altdorf	Erding	Kastl	Neustadt a. d. W.-N.	Riedenburg	Velburg
Altötting	Ergoldsbach	Kelheim	Nittenau	Roding	Velden
Amberg	Freising	Kipfenberg	Oberviechtach	Röhrnbach	Viechtach
Ampfing	Freistadt	Kötzting	Ortenburg	Rötz	Vilsbiburg
Au b. Landshut	Freyung v. W.	Kürn	Osterhofen	Rottenburg a. d. Laber	Vilshofen
Beilngries	Frontenhausen	Landau a. d. Isar	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Saal	Vohburg
Berching	Furth i. W.	Landshut			Voheustrauß
Bogen	Gangkofen	Mainburg	Pfarrkirchen	Schambach	Waidhaus
Burglengenfeld	Geiselhöring	Mallersdorf	Pfatter	Schöubera	Waldmünchen
Cham	Geisenfeld	Markt	Pfeffenhausen	Schwandorf	Weiden
Dasswang	Grafenau	Mengkofen	Pfreimdt	Schwarzenfeld	Werubera
Deggendorf	Greding	Moosburg	Pilsting	Siegenburg	Wörth a. d. Isar
Deining	Grünwald	Mühldorf	Pfarrling	Simbach b. Landau	Zwiesel
Dingolfing	Hartmannshof	Naabburg	Pörnbach	Stallwang	
Eggenfelden	Hemau	Neukirchen	Regen	Straßkirchen	
Eggmühl	Hengersberg	Neumarkt a. d. R.	Regensburg	Straubing	
Eglofsheim	Hirschau	Neumarkt i. d. Opf	Regenstauf	Sulzbach	
Eichendorf	Ingolstadt	Neuenburg v. W.	Reichertshofen	Taufkirchen	

Digitized by Google

50. von Wörth a. Main. nach

Amorbach	Dettingen	Heſſenthal	Mainbernheim	Orb	Sawinfurt
Arnſtein	Effelbach	Karlſtadt	Markt-Breit	Poppenhauſen	Sommerhauſen
Aſchach	Euerdorf	Kiſſingen	Markt-Heidenfeld	Poſſenheim	Sulzheim
Aſchaffenburg	Euerhauſen	Kitzingen	Markt-Steft	Remlingen	Uffenheim
Aub	Gemünden	Kleinheubach	Miltenberg	Rineck	Volkach
Brückenau	Hain	Klingenberg	Obernburg	Roßbrunn	Werneck
Burgſinn	Hammelburg	Kreuzwertheim	Ochſenfurt	Rothenburg a. d. T.	Wirtheim
Dettelbach	Heidingsfeld	Lohr	Opferbaum	Rüdenhauſen	Würzburg

51. von Zeil nach

Altdorf	Glitersdorf	Helmbrechts	Leutershauſen	Opferbaum	Sulzheim
Ansbach	Gilmann	Herrieden	Lichtenfels	Pegnitz	Tann
Arnſtein	Emskirchen	Hersbruck	Lohr	Poppenhauſen	Thumbach
Aſchach	Erlangen	Herzogenaurach	Ludwigsſtadt	Poſſenheim	Thurnau
Aub	Ermershauſen	Hilders	Mainbernheim	Pottenſtein	Uehlfeld
Auerbach	Eſchenau	Hirſchaid	Mainleus	Rattelsdorf	Uffenheim
Baiersdorf	Effelbach	Hochſtadt a. Main	Markt-Bibart	Remlingen	Unterneuſes
Bamberg	Euerdorf	Höchſtadt a. d. Aiſch	Markt-Breit	Rineck	Unterſteinach
Baunach	Euerhauſen	Hofheim	Markt-Bürgel	Roßbrunn	Volkach
Bayreuth	Farrnbach	Hollfeld	Markt-Erlbach	Rothenburg a. d. T.	Waiſchenfeld
Berneck	Feucht	Kadolzburg	Markt-Heidenfeld	Rothenkirchen	Werneck
Biſchofsheim v. d. Rhön	Fladungen	Karlſtadt	Markt-Schorgaſt	Rüdenhauſen	Weyhers
	Forchheim	Kiſſingen	Markt-Steft	Scheßlitz	Weitenberg
Breitengüßbach	Fürth	Kitzingen	Mellerichſtadt	Schillingsfürſt	Weißmain
Brückenau	Gefrees	Königshofen	Münchberg	Schwabach	Wilhermsdorf
Burgebrach	Gemünden	Kolmberg	Münnerſtadt	Schweinfurt	Windsbach
Burghaßlach	Gerolzhofen	Kreußen	Naila	Seßlach	Windsheim
Burgkunſtadt	Gersfeld	Kreuzwertheim	Neuenmarkt	Seybottenreuth	Würzburg
Burgſinn	Gleußen	Kronach	Neuſes	Sommerhauſen	Wüſtenſachſen
Burgwinheim	Gräfenberg	Kulmbach	Neuſtadt a. d. Aiſch	Stadtlauringen	
Dettelbach	Hammelburg	Langenfeld	Neuſtadt a. d. Saale	Stadtſteinach	
Ebenfeld	Haßfurt	Langenzenn	Nordhalben	Staffelſtein	
Ebermannſtadt	Heidingsfeld	Lauf	Nürnberg	Steinwieſen	
Ebern	Heilsbronn-Kl.	Leupoldſtein	Ochſenfurt	Streitberg	

Digitized by Google

№. 31.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 30. Juni 1851.

Inhalt: Cours-Veränderungen.

Nr. 9657.

(Cours-Veränderungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. Juli l. J. angefangen treten bei den k. Posten und Eisenbahnen nachstehende Cours-Einrichtungen ein:

I.

Eisenbahn-Fahrten.

A.

In der Richtung von München nach Hof:

Aus München
um 5 U. — M. früh; 11 U. — M. Vm.; 6 U. 15 M. Ab.; * 4 U. — M. Nm.;
in Augsburg
um 7 „ — „ früh; 1 „ — „ Nm.; 8 „ 15 „ Ab.; * 7 „ — „ Ab.;
aus Augsburg
um 7 „ 15 „ früh; 1 „ 35 „ Nm.; * 8 „ 35 „ Nacht;

Digitized by Google

in Donauwörth
um 8 U. 25 M. früh; 2 U. 45 M. Nm.; *10 U. 16 M. Nacht.;
in Nördlingen
um 9 „ 30 „ früh; 3 „ 50 „ Nm.; *11 „ 55 „ Nacht.;
in Gunzenhausen
um 10 „ 51 „ Vm.; 5 „ 11 „ Nm.; * 2 „ 31 „ früh;
in Pleinfeld
um 11 „ 22 „ Vm.; 5 „ 42 „ Nm.; * 3 „ 22 „ früh;
in Nürnberg
um 12 „ 40 „ Mt.; 7 „ — „ Ab.; * 5 „ 35 „ früh;
aus Nürnberg
um 1 „ 25 „ Nm.; 7 „ 10 „ Ab.; 6 U. — M. früh; * 7 „ — „ früh;
in Erlangen
um 2 „ 6 „ Nm.; 7 „ 51 „ Ab.; 6 „ 41 „ früh; * 8 „ 17 „ Mg.;
in Bamberg
um 3 „ 17 „ Nm.; 9 „ 2 „ Ab.; 7 „ 52 „ früh; *10 „ 15 „ Vm.;
in Lichtenfels
um 4 „ 26 „ Nm.; 8 „ 59 „ Mg.; *12 „ 40 „ Mt.;
in Hochstadt
um 4 „ 46 „ Nm.; 9 „ 19 „ Mg.; * 1 „ 51 „ Nm.;
in Culmbach
um 5 „ 24 „ Nm.; 9 „ 57 „ Mg.; * 2 „ 59 „ Nm.;
in Markt-Schorgast
um 6 „ 24 „ Ab.; 10 „ 50 „ Vm.; * 4 „ 38 „ Nm.;
in Schwarzenbach
um 7 „ 57 „ Ab.; 12 „ 23 „ Mt.; * 6 „ 41 „ Ab.;
in Hof
um 8 „ 29 „ Ab.; 12 „ 55 „ Mt.; * 7 „ 25 „ Ab.

B.

In der Richtung von Hof nach Nürnberg:

Aus Hof
um 5 U. 35 M. früh; 2 U. — M. Nm.; * 6 U. 55 M. früh;
in Schwarzenbach
um 6 „ 10 „ früh; 2 „ 35 „ Nm.; * 7 „ 47 „ früh;
in Markt-Schorgast
um 7 „ 43 „ früh; 4 „ 8 „ Nm.; * 9 „ 47 „ Mg.;

Digitized by Google

in Gulmbach
um 8 U. 34 M. Mg.; 4 U. 59 M. Nm.; *11 U. 4 M. Bm.;
in Hochstadt
um 9 „ 19 „ Mg.; 5 „ 44 „ Nm.; *12 „ 28 „ Mt.;
in Lichtenfels
um 9 „ 32 „ Mg.; 5 „ 57 „ Nm.; *12 „ 49 „ Mt.;
in Bamberg
um 10 „ 36 „ Bm.; 7 „ 1 „ Ab.; * 2 „ 50 „ Nm.;
aus Bamberg
um 10 „ 46 „ Bm.; 7 „ 10 „ Ab.; 5 U. 5 M. früh; * 3 „ 40 „ Nm.
in Erlangen
um 12 „ — „ Mt.; 8 „ 24 „ Ab.; 6 „ 19 „ Mg.; * 5 „ 48 „ Ab.;
in Nürnberg
um 12 „ 38 „ Mt.; 9 „ 2 „ Ab.; 6 „ 57 „ Mg.; * 6 „ 55 „ Ab.;
aus Nürnberg
um 1 „ 35 „ Nm.; 7 „ 15 „ Mg.; * 9 „ 35 „ Ab.;
in Pleinfeld
um 2 „ 57 „ Nm.; 8 „ 37 „ Mg.; *11 „ 55 „ Nacht;
in Gunzenhausen
um 3 „ 29 „ Nm.; 9 „ 9 „ Bm.; *12 „ 51 „ Nacht;
in Nördlingen
um 4 „ 40 „ Nm.; 10 „ 20 „ Bm.; * 2 „ 45 „ früh;
in Donauwörth
um 5 „ 45 „ Nachm.; 11 „ 25 „ Bm.; * 4 „ 34 „ früh;
in Augsburg
um 7 „ — „ Ab.; 12 „ 40 „ Mt.; * 6 „ 45 „ früh;
aus Augsburg
um 7 „ 15 „ Ab.; 7 „ — „ Mg.; 1 „ 30 „ Mt.; * 7 „ 45 „ Mg.;
in München
um 9 „ 15 „ Ab.; 9 „ — „ Mg.; 3 „ 30 „ Nm.; *10 „ 45 „ Bm.

C.

In der Richtung von Augsburg nach Kaufbeuern:

Personenzüge:

Aus Augsburg
um 8 U. — M. Mg.; 1 U. M. 15 Nm.; 8 U. 30 M. Ab.;

Digitized by Google

in Buchloe
um 9 U. 50 M. Mg.; 2 U. 42 M. Nchm.; 9 U. 57 M. Ab.;
in Kaufbeuern
um 10 „ 30 „ Vrm.; 3 „ 15 „ Nchm.; 10 „ 30 „ Ab.

D.

In der Richtung von Kaufbeuern nach Augsburg:

aus Kaufbeuern
um 4 U. 45 M. früh; 11 U. — M. Vrm.; 5 U. 15 M. Nchm.;
in Buchloe
um 5 „ 18 „ früh; 11 „ 33 „ Vrm.; 5 „ 48 „ Nchm.;
in Augsburg
um 6 „ 35 „ früh; 12 „ 50 „ Mitt.; 7 „ 5 „ Ab.

Bemerkung. Die mit * bezeichneten Züge sind Güterzüge.

II.

Post-Course.

A. Eilwägen:

1) an die Stelle des bisherigen München- und Augsburg-Uffenheimer-Eilwagens über Gunzenhausen, sowie jenes zweiten von Landshut nach Regensburg und zurück, tritt ein Eilwagens-Cours von München über Pörnbach und Neustadt nach Regensburg mit den Abgangszeiten aus München um 10½ Uhr Nachts; aus Regensburg um 12 Uhr Mittags; Ankunft in Regensburg um 2¼ Uhr Nachmittags, in München um 4½ Uhr früh; — zugleich wird der Augsburg-Neustädter-Wagen auf der Strecke von Pörnbach bis Neustadt aufgehoben; von Pörnbach dagegen dieser Eilwagen über Ingolstadt, Eichstädt und Weißenburg nach Pleinfeld und resp. Nürnberg geleitet.

Abgang	Ankunft
aus Augsburg um 10½ Uhr Nachts;	in Pleinfeld um 4¼ Uhr Nachmittags;
	in Nürnberg um 7 Uhr — Min. Abends;
aus Nürnberg um 7¼ Uhr früh;	in Augsburg um 4½ Uhr früh.
aus Pleinfeld um 9¼ Uhr Vormittags.	

In Pörnbach steht dieser Eilwagen in genauem Zusammenhange mit den Fahrten von München nach Regensburg und zurück; dann zu Eichstädt mit den

Digitized by Google

Fahrten von und nach Amberg; — endlich werden zwischen Gunzenhausen und Würzburg täglich zweimalige Eilwagensfahrten über Ansbach und Uffenheim eingerichtet.

Abgang	Ankunft
aus Gunzenhausen um 3¼ Uhr früh, und um 11¼ Uhr Vormittags, nach Ankunft der bezüglichen Bahnzüge;	in Würzburg um 4 Uhr Nachmittags, und 11½ Uhr Nachts;
aus Würzburg um 1½ Uhr früh, und um 11 Uhr Vormittags;	in Gunzenhausen um 2¼ Uhr Nachmittags, und 12¼ Uhr Nachts, zum Anschlusse an die Bahnzüge nach München.

2) Zur unmittelbaren Verbindung zwischen Donauwörth einer-, dann Landshut anderseits wird der bisherige Günzburg-Regensburger-Eilwagens-Cours von Neustadt ab über Pfeffenhausen nach Landshut geleitet.

Abgang	Ankunft
aus Donauwörth um 10¾ Uhr Nachts;	in Landshut um 2½ Uhr Nachmittags;
aus Landshut um 11¼ Uhr Vormittags;	in Donauwörth um 3¼ Uhr früh.

In Neustadt steht dieser Eilwagen in genauem Anschlusse an die Fahrten nach und von Regensburg, sowie auf der Rückfahrt von Landshut mit der gegen 4¼ Uhr Nachmittags zu Neustadt erfolgenden Abfahrt des Dampfschiffes nach Regensburg in Verbindung.

3) Zur Herstellung einer unmittelbaren Verbindung der Städte Passau, Straubing und Regensburg einer-, mit Altötting und Salzburg anderseits wird zwischen Straubing und Altötting über Eggenfelden, Simbach und Landau unter Aufhebung der zwischen den beiden letztgenannten Orten bestandenen Carriolpost ein täglicher Influenz-Eilwagen errichtet, welcher zu Eggenfelden in genauem Anschlusse an die Fahrten des München-Passauer Eilwagens steht.

Abgang	Ankunft
aus Straubing nach Ankunft des Eilwagens von Regensburg um 3¼ Uhr Nachmitt.;	in Eggenfelden um 10½ Uhr Nachts zum Anschlusse an die Fahrten von München nach Passau;
aus Eggenfelden um 11 Uhr Nachts, nach Ankunft des Eilwagens von Passau;	in Altötting um 1¼ Uhr früh, zum Anschlusse an die Fahrten von Landshut nach Salzburg;

Digitized by Google

Abfahrt	Ankunft
aus Altötting um 10¼ Uhr Nachts, nach Ankunft des Eilwagens von Salzburg nach Landshut;	in Eggenfelden um 12¾ Uhr Nachts, zum Anschluß an den Eilwagen von München nach Passau;
aus Eggenfelden um 1¼ Uhr früh;	in Straubing um 8¾ Uhr Morgens zum Anschluß an den Eilwagen von Passau nach Regensburg.

4) An die Stelle des Eilwagens zwischen Nördlingen und Würzburg über Feuchtwangen tritt ein täglicher Influenz-Eilwagen zwischen Nördlingen und Uffenheim:

Abgang	Ankunft
aus Nördlingen um 12¼ Nachts, nach Ankunft des Güterzuges;	in Uffenheim um 11¾ Uhr Mittags, zum Anschlusse an den, um 3¼ Uhr früh abfahrenden Eilwagen aus Gunzenhausen nach Würzburg;
aus Uffenheim um 3¼ Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 11 Uhr Vormitt. aus Würzburg nach Gunzenhausen abgehenden Wagens;	in Nördlingen um 2¾ Uhr früh, zum Anschlusse an den um 3 Uhr 10 Minuten früh von da abgehenden Güterzug.

5) Die bisher bestandenen Eilwagens-Fahrten zwischen Nürnberg und Würzburg über Windsheim werden in Influenzfahrten zwischen Nürnberg und Uffenheim umgewandelt, und es stehen dieselben zu letztgenanntem Orte im Zusammenhange mit den um 11¼ Uhr Vormittags aus Gunzenhausen nach Würzburg, und um 1½ Uhr früh aus Würzburg nach Gunzenhausen abgehenden Eilwagensfahrten.

Abgang	Ankunft
aus Nürnberg um 11 Uhr Vormittags;	in Uffenheim um 7 Uhr Abends;
aus Uffenheim um 6 Uhr früh;	in Nürnberg um 2¼ Uhr Nachmitt.

6) Zur täglich dreimaligen Verbindung zwischen Bamberg und Würzburg wird eine Eilwagensfahrt von Bamberg nach Kitzingen und zurück hergestellt, welche zu Kitzingen mit den Nürnberg-Würzburger Eilwagensfahrten über Langenfeld in genauester Verbindung steht.

Abgang	Ankunft
aus Kitzingen um 11¾ Uhr Vormitt.;	in Bamberg um 6½ Uhr Abends;
aus Bamberg um 8 Uhr früh;	in Kitzingen um 2¼ Uhr Nachmittags.

Digitized by Google

B. Post-Omnibus.

Tägliche Postomnibusfahrten mit unbeschränkter Personenaufnahme und nachstehenden Abgangs- und Ankunftszeiten werden eingeführt:

a) zwischen München und Mittenwald:

aus München um 7 Uhr früh, mit Benützung des Dampfschiffes zwischen Starnberg und Seeshaupt; in Mittenwald um 9¼ Uhr Abends;

aus Mittenwald um 6 Uhr früh; in München um 8½ Uhr Abends;

b) zwischen München und Salzburg über Rosenheim:

aus München nach Salzburg um 5 Uhr früh; in Rosenheim um 11¼ Uhr Vormittags, in Traunstein um 6 Uhr Abends; in Salzburg um 10 Uhr Nachts;

aus Salzburg um 5 Uhr früh; aus Traunstein um 8 Uhr früh; aus Rosenheim um 3 Uhr Nachm.; in München um 10 Uhr Nachts;

c) zwischen München und Traunstein über Stein:

aus München nach Salzburg um 6 Uhr früh; in Stein um 4 Uhr Nachmitt.; in Traunstein um 6 Uhr Abends zum Anschlusse an die um 6¼ Uhr Abends von da abgehende, unter b aufgeführte Omnibusfahrt;

Rückfahrt aus Traunstein um 8 Uhr früh, nach Ankunft des Omnibus von Salzburg nach München über Rosenheim; in Stein um 10 Uhr Vormitt.; in München um 9¼ Uhr Abends.

d) zwischen München und Passau:

aus München um 10 Uhr Vormitt.; aus Altötting andern Tages um 8 U. früh; in Altötting um 8¼ Uhr Abends; in Passau um 7¼ Uhr Abends;

aus Passau um 7 Uhr früh; aus Altötting andern Tages um 6 U. früh; in Altötting um 7 Uhr Abends; in München um 5¼ Uhr Abends.

Die bisherigen Eilwagensfahrten nach Mittenwald, dann nach Schärding und Salzburg über Wasserburg und jene über Rosenheim haben in ihrem derzeitigen Laufe unverändert fortzubestehen. Doch wird die Annahme von Reisenden bei den drei ersteren auf je vier, bei letzterem auf je sechs Personen beschränkt.

Digitized by Google

e) zwiſchen Bayreuth und Weidenberg:

aus Bayreuth um 4 Uhr Abends; in Weidenberg um 6 Uhr Abends;
aus Weidenberg um 6 Uhr früh; in Bayreuth um 8 Uhr früh.

f) zwiſchen Bayreuth und Waiſchenfeld:

aus Bayreuth um 6 Uhr früh; in Waiſchenfeld um 9 Uhr Vorm.;
aus Waiſchenfeld um 6 Uhr Abends; in Bayreuth um 9 Uhr Abends.

g) zwiſchen Paſſau und Cham über Regen und Viechtach:

aus Paſſau um 3 Uhr früh; in Cham um 5½ Uhr Abends;
aus Cham um 8¼ Uhr früh; in Paſſau um 10¾ Uhr Nachts.

An die Stelle der bisherigen Eilwagensfahrten zwiſchen Bayreuth und Markt-Schorgaſt über Berneck, dann zwiſchen Bayreuth und Culmbach treten täglich zweimalige Poſtomnibusfahrten mit nachfolgenden Abgangs- und Ankunftszeiten:

aus Bayreuth nach Culmbach um 5 Uhr früh und 1½ Uhr Nachm.; in Culmbach um 7¾ Uhr früh und 4¼ Uhr Nachmitt.;
aus Culmbach um 10¼ Uhr Vormitt. und 6 Uhr Abends; in Bayreuth um 1¼ Uhr Nachmitt. und 8¾ Uhr Abends;
aus Bayreuth nach Markt-Schorgaſt um 7 Uhr früh und 3 Uhr Nachmitt.; in Markt-Schorgaſt um 10 Uhr Vormitt. und 6 Uhr Abends;
aus Markt-Schorgaſt um 8 Uhr Morgens und 4¼ Uhr Nachmitt. in Bayreuth um 11 Uhr Vormitt. und um 7½ Uhr Abends.

C. **Carriolpoſten**:

Zwiſchen nachfolgenden Orten werden Carriolpoſten errichtet:

a) Zwiſchen Aſchach und Kiſſingen:

Abg. aus Kiſſingen um 6 U. früh; Ank. in Aſchach um 7 U. früh;
„ aus Aſchach um 9 U. Vormitt.; „ in Kiſſingen um 10 U. Vormitt.

b) zwiſchen Auerbach und Thumbach:

Abg. aus Auerbach um 5½ U. Ab.; Ank. in Thumbach um 7 U. Ab.;
„ aus Thumbach um 6½ U. früh; „ in Auerbach um 8 U. früh.

c) zwiſchen Babenhauſen und Memmingen:

Abg. aus Babenhauſen um 3 U. Nachm.; Ank. in Memmingen um 5½ U. Nachm.;
„ aus Memmingen um 6 U. früh; „ in Babenhauſen um 8½ U. früh.

Digitized by Google

d) zwiſchen Eſchenbach und Preſſath:

Abg. aus Eſchenbach um 3 U. Nachm.; Ank. in Preſſath um 4¼ U. Nachm.;
„ aus Preſſath um 7¼ U. früh; „ in Eſchenbach um 8½ U. Morg.

e) zwiſchen Bogen und Straubing:

Abg. aus Bogen um 6½ U. früh; Ank. in Straubing um 8 U. Morg.;
„ aus Straubing um 3½ U. Nachmitt.; „ in Bogen um 5 U. Abends.

f) zwiſchen Ergoldsbach und Straubing über Mallersdorf und Geiſelhöring:

Abg. aus Ergoldsbch um 6 U. früh; Ank. in Straubing um 10¼ U. Vorm.;
„ aus Straubing um 1¾ U. Nachm.; „ in Ergoldsbach um 6 U. Ab.

g) zwiſchen Greding und Beilngries:

Abg. aus Greding um 1½ U. Nachm.; Ank. in Beilngries um 3½ U. Nachm.;
„ aus Beilngries um 9 U. früh; „ in Greding um 11 U. Vorm.

h) zwiſchen Heidenheim und Waſſertrüdingen:

Abg. aus Heidenheim um 7 U. früh; Ank. in Waſſertrüdingen um 8½ U. früh;
„ aus Waſſertrüdingen um 11 U. Vorm.; „ in Heidenheim um 12½ U. Mittags.

i) zwiſchen Hengersberg und Deggendorf:

Abg. aus Hengersberg um 2 U. Nachm.; Ank. in Deggendorf um 3¼ U. Nachm.;
„ aus Deggendorf um 6 U. früh; „ in Hengersberg um 7¼ U. früh.

k) zwiſchen Herrieden und Ansbach:

Abg. aus Herrieden um 2 U. Nachm.; Ank. in Ansbach 3¾ U. Nachm.;
„ aus Ansbach um 6 U. früh; „ in Herrieden um 7¾ U. früh.

l) zwiſchen Kadolzburg und Farrnbach:

Abg. aus Kadolzburg um 11 U. Vorm.; Ank. in Farrnbach um 12 U. Mittags;
„ aus Farrnbach um 7 U. früh; „ in Kadolzburg um 8 U. früh.

m) zwiſchen Mainburg und Siegenburg:

Abg. aus Mainburg um 8½ U. Morg; Ank. in Siegenburg um 10½ U. Vorm.;
„ aus Siegenburg um 3½ U. Nachm.; „ in Mainburg um 5½ U. Abends.

n) zwiſchen Oberau und Schongau über Ober-Ammergau und Rottenbuch:

Abg. aus Oberau um 5 U. früh; Ank. in Schongau um 10¼ U. Vorm.;
„ aus Schongau um 11 U. Vorm.; „ in Oberau um 4¼ U. Abends.

Digitized by Google

o) zwiſchen Pottenſtein und Leupoldſtein:

Abg. aus Pottenſtein um 2 U. Nachm.; Ank. in Leupoldſtein um 3½ U. Nachm.;
„ aus Leupoldſtein um 6 U. früh; „ in Pottenſtein um 7½ U. früh.

p) zwiſchen Prien und Weisham:

Abg. aus Prien um 12 U. Mitt.; Ank. in Weisham um 1 U. Mitt.;
„ aus Weisham um 7 U. früh; „ in Prien um 8 U. früh.

q) zwiſchen Rottenburg und Pfeffenhauſen:

Abg. aus Rottenburg um 6 U. Abends; Ank. in Pfeffenhauſen um 7 U. Abends;
„ aus Pfeffenhauſen um 2½ U. Nachm.; „ in Rottenburg um 3½ U. Nachm.

r) zwiſchen Rotthalmünſter und Karpfheim:

Abg. aus Rotthalmünſter um 12 U. Mitt.; Ank. in Karpfheim um 1 U. Nachm.;
„ aus Karpfheim um 7 U. früh; „ in Rotthalmünſter um 8 U. Mg.

s) zwiſchen Stadtſteinach und Unterſteinach:

Abg. aus Stadtſteinach um 7 U. früh; Ank. in Unterſteinach um 7½ U. früh;
„ aus Unterſteinach um 11 U. Vorm.; „ in Stadtſteinach um 11½ U. Vorm.

t) zwiſchen Thannhauſen und Krumbach:

Abg. aus Thannhauſen um 12 U. Mitt.; Ank. in Krumbach um 1½ U. Nachm.;
„ aus Krumbach um 10 U. Mg.; „ in Thannhauſen um 11½ U. Vorm.

u) zwiſchen Velburg und Daßwang:

Abg. aus Velburg um 12 U. Mitt.; Ank. in Daßwang um 2 U. Nachm.;
„ aus Daßwang um 6 U. früh; „ in Velburg um 8 U. Mg.

v) zwiſchen Weiler und Röthenbach:

Abg. aus Weiler um 1 U. Nachm.; Ank. in Röthenbach um 2½ U. Nachm.;
„ aus Röthenbach um 9¼ U. Vorm.; „ in Weiler um 10¾ U. Vorm.

w) zwiſchen Weismain und Burgkundſtadt:

Abg. aus Weismain um 3 U. Nachm.; Ank. in Burgkundſtadt um 4 U. Nachm.;
„ aus Burgkundſtadt um 10 U. Vorm.; „ in Weismain um 11 U. Vorm.

x) zwiſchen Windsbach nnd Heilsbronn:

Abg. aus Windsbach um 11 U. Vorm.; Ank. in Heilsbronn um 12½ U. Vorm.;
„ aus Heilsbronn um 6 U. früh; „ in Windsbach um 7½ U. früh.

Digitized by Google

D. In den Abgangs- und Ankunftszeiten der übrigen Course ändert sich ferner noch Nachstehendes:

a) Eilwagensfahrten:

Abgang:	Ankunft:
des zweiten Eilwagens nach Lindau aus Kaufbeueren um 11 Uhr Nachts;	zu Lindau um 12¼ Uhr Mittags;
nach Sonthofen aus Kempten um 4 Uhr früh;	in Sonthofen um 7½ Uhr früh;
nach Ulm aus Augsburg um 2 Uhr Nachmitt. und 9 Uhr Abends;	in Ulm um 10¼ Uhr Abends und um 5 Uhr früh;
nach Wertheim aus Dinkelsbühl um 4¼ Uhr früh;	in Wertheim um 5¾ Uhr Abends;
nach Amberg aus Neuburg um 3 Uhr früh;	in Amberg um 12½ Uhr Nachts;
aus Amberg um 12 Uhr Nachts;	in Neuburg um 4¾ Uhr Abends.
aus Nürnberg nach Crailsheim um 9½ Uhr Morg.;	in Crailsheim um 8½ Uhr Abends;
aus Heidelberg nach Würzburg um 12 Uhr Mittags;	in Würzburg um 4 Uhr früh;
aus Bamberg nach Neustadt um 8½ Uhr Morg.;	in Neustadt um 7 Uhr Abends;
aus Lichtenfels um 10 Uhr Vormitt. und 5½ Uhr Abends;	in Coburg um 11¾ Uhr Vormittags und 7¼ Uhr Abends;
aus Coburg um 7 Uhr früh nnd 2¼ Uhr Nachmittags;	in Lichtenfels um 8¾ Uhr früh und 4 Uhr Nachmittags;
Aus Wunsiedel nach Schwarzenbach um 4 Uhr Abends;	in Schwarzenbach um 7¾ Uhr Abends;
aus Bayreuth nach Weiden um 1¾ Uhr Nachmittags;	in Weiden um 9 Uhr Abends;
aus Weiden um 4¼ Uhr früh;	in Bayreuth um 11¼ Uhr Vormittags;
aus Bayreuth nach Nürnberg um 4¼ Uhr Nachmittags;	in Nürnberg um 3¼ Uhr früh;
aus Creußen nach Schwandorf um 6 Uhr Abends;	in Schwandorf um 3¼ Uhr früh;
aus Schwandorf um 10 Uhr Nachts;	in Creußen um 7½ Uhr früh;
aus Regensburg nach Eger um 5 Uhr Abends;	in Eger um 11½ Uhr Vormittags;

Digitized by Google

aus Eger um 2 Uhr Nachmittags;	in Regensburg um 8¾ Uhr Morgens;
aus Nürnberg nach Wernberg um 2 Uhr Nachmitt.;	in Wernberg um 1½ Uhr früh.
aus Wernberg nach Nürnberg um 12 Uhr Nachts;	in Nürnberg um 11½ Uhr Vormittags.

b) Carriolpostfahrten.

Abgang:	Ankunft:
aus Oettingen um 10¼ Uhr Vormittags;	in Wemding um 12½ Uhr Mittags;
aus Wemding um 7½ Uhr früh;	in Oettingen um 9½ Uhr früh;
aus Erlangen um 7 Uhr früh;	in Herzogenaurach um 8¼ Uhr früh;
aus Herzogenaurach um 10 Uhr Vorm.;	in Erlangen um 11¼ Uhr Vormittags;
aus Saal um 2¾ Uhr Nachmittag;	in Riedenburg um 5¼ Uhr Abends;
aus Riedenburg um 9 Uhr Vormittags;	in Saal um 11¼ Uhr Vormittags;
aus Kemnath um 8½ Uhr früh;	in Erbendorf um 10 Uhr Vormittags;
aus Erbendorf um 2¾ Uhr Nachmittags;	in Kemnath um 4¼ Uhr Nachmittags;
aus Mitterteich um 10 Uhr Vormittag;	in Wunsiedel um 12¾ Uhr Vormittags;
aus Wunsiedl um 1 Uhr Nachmittags;	in Mitterteich um 3¾ Uhr Nachmittags;
aus Aub um 10½ Uhr Vormittag;	in Ochsenfurt um 12 Uhr Mittags;
aus Ochsenfurt um 2½ Uhr Nachmittags;	in Aub um 4 Uhr Abends;
aus Forchheim um 7½ Uhr früh;	in Streitberg um 9¾ Uhr Vormittags;
aus Streitberg um 5¼ Uhr Abends;	in Forchheim um 7½ Uhr Abends;
aus Culmbach um 10½ Uhr Vormittags;	in Thurnau um 12 Uhr Mittags;
aus Thurnau um 6 Uhr früh;	in Culmbach um 7½ Uhr früh;
aus Weißenburg um 10¼ U. Vorm.;	in Pappenheim um 11¾ U. Vormitt.;
aus Pappenheim um 1½ U. Nachm.;	in Weißenburg um 2¾ U. Nachm.;
aus Pappenheim über Dietfurt um 7½ U. Morgens;	in Weißenburg um 9½ U. Morg.;
aus Weißenburg über Dietfurt um 4¼ U. Nachmittags;	in Pappenheim um 6¼ U. Abends;
aus Donauwörth um 12 U. Mittags;	in Dietfurt nm 5 U. Abends;
aus Dietfurt um 9 U. Morgens;	in Donauwörth um 2 U. Nachm.

München, 30. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

№. 32.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 30. Juni 1851.

Inhalt: Die Zahlungsanweisungen durch die Postanstalt.

Nr. 9835.

(Die Zahlungsanweisungen durch die Postanstalt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge im inneren Verkehre von Bayern möglichst zu erleichtern, haben vom 1. Juli l. Js. anfangend die Postanstalten statt der Baarsendungen auch Einzahlungen zur Anweisung zu übernehmen, und sich dabei nach folgenden Bestimmungen zu achten:

1.

Jede mit Fahrpostdienst verbundene Expedition ist verpflichtet, bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen auf Verlangen der Absender baare Zahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu 10 fl. nach dem ganzen Umfange des Königreiches zur Wiederauszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte anzunehmen.

Beträge über 10 fl. dürfen zwar gleichfalls bei jeder Expedition, jedoch zunächst nur nach jenen Orten in Bayern angenommen werden, in welchen sich Haupterpeditionen, Postämter oder Postverwaltungen befinden, übrigens auch in diesem Falle für eine Aufgabe die Summe von 50 fl. nicht übersteigen.

Digitized by Google

2.

Die Einzahlungen sind vorerst nur auf leere Briefe und Briefadressen anzunehmen, auf Briefe mit deklarirtem Geld- oder Werthsinhalte sowie auf Adressen zu Frachtstücken jeder Gattung mit oder ohne Werthsdeklaration dagegen unstatthaft.

3.

Auf dem Briefe oder der Briefadresse, worauf die Einzahlung erfolgt, muß links gegenüber der Angabe des Bestimmungsortes der eingezahlte Betrag mit dem Beisatze „Hierauf eingezahlt“ vorgemerkt, und dabei die Summe der Gulden mit Worten, der überschießende Kreuzerbetrag mit Ziffern ausgedrückt werden.

Die Namensunterschrift des Absenders ist hiebei nicht erforderlich.

4.

Die Aufgabe und Versendung der Briefe und Briefadressen, auf welche Einzahlungen gemacht werden, hat ausschließlich bei der Fahrpost zu geschehen.

Die dafür zu entrichtende Taxe besteht

a) aus dem niedersten Satze der auf die bezügliche Entfernung vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte nach dem inländischen Fahrposttarife treffenden Gewichtstaxe und

b) aus der nach der Größe des eingezahlten Betrages und der Entfernung tarifmäßig treffenden Werthstaxe als Einzahlungsgebühr,

und ist jedesmal sofort bei der Aufgabe zu entrichten.

Derartige Versendungen zwischen der Pfalz und den Kreisen diesseits des Rheines sind ausschließlich über Baden zu leiten, und dafür außer der nach vorstehender Bestimmung für Bayern treffenden Taxe für den Transit durch Baden ohne Rücksicht auf den eingezahlten Betrag lediglich die Gewichtstaxe nach dem dritten Progressionssatze des Vereins-Fahrposttarifs einzuheben.

5.

Die Einzahlung hat in kassamäßiger Münze zu geschehen und der Absender darüber von der Aufgabspost durch Ausstellung eines Aufgabscheines nach dem für Fahrpostsendungen allgemein vorgeschriebenen Formulare — der eingezahlte Betrag in Worten ausgedrückt — Bescheinigung zu erhalten.

Für die Ausfertigung dieses Scheines hat der Absender die normale Scheingebühr von 3 kr. zu entrichten.

Digitized by Google

6.

Hienächst hat die Aufgabspost jede Einzahlung sofort in ein eigenes Register (Einzahlungs-Register) nach dem unter lit. A. beifolgenden Formulare mit fortlaufender Nummer einzutragen, und zugleich nach dem Formulare lit. B. den Auszahlungsschein auszufertigen, welcher das Datum und die Ordnungsnummer der bezüglichen Einzahlung in dem Einzahlungsregister, den Aufgabsort, die Adresse und den eingezahlten Betrag mit Worten ausgedrückt zu enthalten und mit dem Briefe oder der Briefadresse an den Bestimmungsort abzugehen hat.

Allenfallsigen Verlusten solcher Scheine während der Versendung möglichst zu begegnen, sind dieselben entweder dem Briefe aufzubinden oder an dessen Rückseite mit einem Ecke durch Oblaten sorgfältig zu befestigen.

Für die Ausfertigung des Auszahlungsscheines hat der Aufgeber keine Gebühr zu entrichten, und werden daher auch die hiezu erforderlichen Formulare den Postanstalten durch die Bezirksämter unentgeltlich abgegeben.

7.

Bei der Abfertigung sind Briefe ꝛc. mit Einzahlungen gleich allen anderen Fahrpoststücken zu behandeln, demnach in den Frachtkarten jedesmal unter eigener Nummer nach Adresse und Bestimmungsort vorzutragen und die dafür nach §. 4 eingehobene Taxe und Einzahlungsgebühr als Franco zu verrechnen.

Der eingezahlte Betrag selbst bleibt in den Karten außer Verrechnung und ist nur unter der Rubrik „Inhalt und Werth" mit dem Beisatze „Post-Anweisung" vorzumerken, letzterer aber zur Vermeidung von Irrungen augenfällig zu unterstreichen.

8.

Am Bestimmungs- oder Abgabsorte sind die Briefe mit Einzahlungen gleich den übrigen Fahrpostsendungen in die Bestellungsbücher auszuschreiben und sammt dem Auszahlungsscheine an den Adressaten gegen Bescheinigung in dem Bestellbuche und gegen Entrichtung der normalen Zustellgebühr von 3 kr. abzugeben.

Die Auszahlung der auf den Briefen ꝛc. eingezahlten Beträge selbst dagegen hat erst dann zu erfolgen, wenn sich der Adressat bei der Expedition unmittelbar gegen Zurückgabe des von ihm durch Datum und Unterschrift (Name und Stand) quittirten Auszahlungsscheines zur Empfangnahme meldet, und liegt bei jenen Aemtern, wo eigene Packer aufgestellt sind, letzteren ob.

Dabei ist im Allgemeinen dieselbe Vorsicht wie bei der Bestellung von Geldsendungen zu beobachten, und daher die Auszahlung an unbekannte Adressaten nur dann zu

Digitized by Google

leisten, wenn sie sich durch zureichende Legitimation ihrer Person als die Adressaten und rechtmäßigen Empfänger der ihnen zugestellten Briefe oder Briefadressen ausgewiesen haben.

Bei Briefen mit Einzahlungen nach Seitenorten kann mit der Bestellung der Briefe sofort auch die Auszahlung der darauf eingezahlten Beträge verbunden werden, wenn der betreffende Bote, durch welchen die Bestellung der Briefe bewirkt werden kann, nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Jänner 1846 (V.-Bl. 1846 S. 9) zur Empfangnahme von Geldsendungen für die bezüglichen Adressaten überhaupt ermächtigt ist; im anderen Falle dagegen kann zwar die Zusendung der Briefe ꝛc. durch Boten oder sonstige Bestellungsgelegenheiten bewirkt werden, die Ausstellung der Geldbeträge aber nur an den Adressaten selbst unter Beachtung der in Absatz 6 der vorallegirten Verordnung gegebenen Vorschrift erfolgen.

9.

Ueber die Auszahlungen haben die Abgabsposten, bei den Hauptexpeditionen die Spezialkassiere, ein besonderes Register (Auszahlungs-Register) nach dem unter Lit. C. beifolgenden Formulare zu führen, und in dasselbe die Auszahlungen in der Ordnung, in welcher sie geleistet werden, nach fortlaufender Nummer mit Angabe des Tages der Auszahlung, des Aufgabsortes, des ausgezahlten Betrages und der auf dem Auszahlungsscheine vorgemerkten Einzahlungs-Nummer einzutragen, in der letzten Rubrik aber bei jedem Vortrage den betreffenden Auszahlungsschein selbst einzukleben.

Auszahlungen ohne Beleg des Auszahlungsscheines werden bei Revision der Register nicht anerkannt, und haben daher die Abgabsposten für den genauen Vollzug vorstehender Bestimmung und für den sicheren Verwahr der eingezogenen Auszahlungsscheine besonders Sorge zu tragen.

Für den Fall, daß ein Brief ꝛc. mit Einzahlung ohne den dazu gehörigen Auszahlungsschein am Bestimmungsorte eingehen sollte, hat die Abgabspost davon in der Karte Vormerkung zu machen, und in Uebereinstimmung mit der Adresse einen neuen Auszahlungsschein anzufertigen, diesen aber ausdrücklich als Duplikat zu bezeichnen.

10.

Werden Briefe, auf welche Einzahlungen stattgefunden haben, unbestellbar, so sind dieselben unverzüglich und spätestens innerhalb 3 Wochen von dem Tage ihrer Ankunft an die Aufgabspost zurückzusenden, und von dieser, wenn der Absender bekannt ist, an letzteren nach den in § 8 gegebenen Bestimmungen zu bestellen, so wie gegen Einziehung des von demselben quittirten Auszahlungs- und Aufgabscheines auszubezahlen und im Auszahlungsregister gleich den übrigen zur Auszahlung eingehenden Anweisungen vorzutragen und zu belegen.

Digitized by Google

Ist der Absender nicht bekannt, so sind derlei Retoursendungen von der Aufgabspost jedesmal sofort sammt den hiezu gehörigen Auszahlungsscheinen und dem baaren Betrage, auf welchen dieselben lauten, an das vorgesetzte Bezirksamt einzusenden, daselbst zu öffnen und sodann weiter nach den für unbestellbare Fahrpostsendungen überhaupt bestehenden Vorschriften zu behandeln, die Auszahlungsscheine aber jedesmal umgehend von dem Bezirksamte an Stelle des Absenders quittirt an die Aufgabspost zur Belegung des Auszahlungsregisters zurückzusenden.

Für die Rücksendung der vom Bestimmungsorte als unbestellbar an den Aufgabsort zurückgehenden Briefe ist ein Porto nicht in Ansatz zu bringen.

11.

Nachsendungen von Briefen mit Einzahlungen können nur innerhalb des Königreiches stattfindeu, und ist dafür nach den desfallsigen allgemeinen Bestimmungen die Taxe vom letzten Abgabsorte bis zum neuen Bestimmungsorte, mit Ausnahme der unmittelbaren Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte an den Aufgabsort, jedesmal neu zu berechnen.

12.

Das Einzahlungs- wie das Auszahlungs-Register hat jede Expedition vierteljährlich neu anzulegen, und jedes derselben in der Regel nur die im Laufe des Quartals, für welches das Register angelegt ist, empfangenen Einzahlungen und resp. geleisteten Auszahlungen nachzuweisen.

Beim Uebergang von einem Quartal in das andere sind jedoch in dem Auszahlungsregister für das abgelaufene Quartal noch vorzutragen:

a) alle erst im neuen Quartale erlaufenden Auszahlungen auf Auszahlungsscheine, für welche die Einzahlungen nach dem auf den Scheinen vermerkten Datum bei der Aufgabspost noch im verflossenen Quartale waren angenommen worden, und ebenso

b) alle an den Absender oder das Bezirksamt geleisteten Rückzahlungen auf unbestellbar zurückgekommene Einzahlungsbriefe, welche noch im verflossenen Quartale aufgegeben, jedoch erst im neuen waren zurückgesendet worden.

Hienach ist das Einzahlungsregister jedesmal sofort am Schlusse, das Auszahlungs-Register 4 Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals abzuschließen, deren Endergebnisse in eine besondere Abgleichung zusammenzustellen und diese mit den Originalregistern belegt ganz unabhängig von der vierteljährlichen Abrechnung mit der Bezirkskasse an letztere einzusenden.

Digitized by Google

Ergibt die Abgleichung einen Ueberschuß der Einzahlungen, so ist dieser gleichzeitig an die Bezirkskasse abzuliefern, wogegen auch von letzterer im Falle, daß die Auszahlungen im Laufe eines Quartals die Einzahlungen übersteigen, der ausgezahlte Mehrbetrag sofort an die Expedition baar zurückvergütet werden wird.

Die Formulare zu den Einzahlungs- und Auszahlungsregistern werden von den Bezirksämtern unentgeltlich abgegeben werden.

München, den 30. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Lit. A.

Einzahlungs-Register.

. . Quartal 18 . .

Ordnungs-Nr.	Datum der Einzahlung.		Adressat. . . . Bestimmungsort.	Eingezahlter Betrag.		Ordnungs-Nr.	Datum der Einzahlung.		Adressat. . . . Bestimmungsort.	Eingezahlter Betrag.	
	Monat	Tag.		fl.	kr.		Monat.	Tag.		fl.	kr.

Digitized by Google

Lit. B.

Eingezahlt unter Nr. . . . . . **am** . . . . . **18** . .

Auszahlungs-Schein.

Auf einen Brief aus . . . . . an . . . . . .
. . . . . in . . . . . den Betrag von
[redacted] Gulden kr. durch die Expedition zu . . . .
baar ausgezahlt erhalten zu haben bescheinigt
am

Lit. C.

Auszahlungs-Register.

. . Quartal . .

Ordnungs-Nr.	Datum der Auszahlung. Monat	Datum der Auszahlung. Tag	Aufgabsort.	Ausgezahlter Betrag. fl.	Ausgezahlter Betrag. kr.	Einlösungs-Nummer.	Auszahlungs-Schein.

Digitized by Google

№. 33.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 7. Juli 1851.

Inhalt: Die Taxbehandlung von Druckschriften. — Die Versendung von Zeitungsgeldern. — Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften. — Dienstesnachrichten.

Nr. 9472.

(Die Taxbehandlung von Druckschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem ausser den Policen der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sowie der München und Aachener Feuerversicherungsgesellschaft, dann den Empfehlungs- und Avis-Briefen der Kaufleute und den Buchhändler-Bestellzetteln auch noch andere Drucksachen wie z. B. die Schiffahrts-Contracte für Auswanderer ꝛc. zur Versendung kommen, welche zur Vervollständigung ihres Inhaltes gleich den Eingangs bezeichneten Druckschriften einzelne handschriftliche Einschaltungen nothwendig machen, wird behufs einer gleichförmigen Behandlung derselben hiedurch eröffnet, daß bei derlei Versendungen überhaupt, insoferne sie nicht aus blossen Tabellen oder Formularen mit durchgehends schriftlichem Vortrage bestehen, von den einzelnen handschriftlichen Einschaltungen abzu-

Digitized by Google

sehen und dafür ausschließlich die ermäßigte Taxe für Drucksachen zu erheben ist, wenn dieselben unter einfachem Bande aufgegeben und frankirt werden.

München, den 3. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 9261.

(Die Versendung von Zeitungsgeldern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von den Postanstalten bei Einsendung der Restzahlungen für die im Laufe eines Semesters bezogenen Zeitungen an die Bezugs-Aemter öfters auch der Betrag der gleichzeitig damit zurückzusendenden Quittungen über früher geleistete Abschlags-Zahlungen auf der Adresse wie in den Karten mit der Restzahlung in einer Summe als Baarinhalt vorgetragen wird.

Zur Vermeidung der daraus möglichen Differenzen ist die unterfertigte General-Direktion veranlaßt, auf das Ungeeignete dieses Verfahrens mit dem Auftrage aufmerksam zu machen, bei künftig stattfindenden Baareinsendungen jeder Art für den Fall, daß damit auch Quittungen verbunden sind, die Deklarationen letzterer auf den Adressen zu unterlassen und nur den wirklich enthaltenen Baarbetrag als Inhalt zu bezeichnen.

München, den 4. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 9980.

(Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Seit dem 1. Juli l. Js. erscheinen:

a) zu Augsburg: „der Freimüthige“ politische Zeitschrift wöchentlich 6mal mit einem jeden siebenten Tag auszugebenden Unterhaltungsblatte „Altes und Neues,“ sodann

b) zu München: „Der Münchner Herold,“ Anzeigeblatt mit politischen Nachrichten, täglich

Digitized by Google

und sind hienach in der Abtheilung lit. A. des Zeitungs-Preistarifes mit nachstehenden Preisbestimmungen einzutragen:

a) der Freimüthige:

Ankaufspreis vom Verleger	2 fl. 6 kr.
Abgabspreis an die Abonnenten in Bayern . . .	2 fl. 48 kr.
Abgabspreis an Vereinsposten	3 fl. 54 kr.

Abonnementsdauer: Ein Vierteljahr.

b) Münchener Herold:

Ankaufspreis vom Verleger	— fl. 54 kr.
Abgabspreis an die Abonnenten in Bayern . . .	1 fl. 12 kr.
Abgabspreis an Vereinsposten	2 fl. 42 kr.

Abonnementsdauer: Ein Vierteljahr.

Dagegen sind eingegangen und im Tarife zu streichen:

a) das deutsche Wochenblatt für konstitutionelle Monarchie (in Augsburg) und

b) der gleichfalls in Augsburg erschienene Lechbote.

München, den 4. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Versetzt wurden:

Der Assistent Lorenz Mundel von Bamberg zum Bahnamte München als Listenführer;

die Eisenbahnconducteure Jakob Luipold von Nördlingen zum Bahnamte Augsburg, Georg Baumgärtner und Andreas Weißmantel von Nördlingen zum Bahnamte Nürnberg;

die Stationsdiener Johann Hasenstab, Georg Kugler, Georg Künzl, Johann Wels von Lichtenfels (Bezirk Bamberg) und Leonhard Brucker von Schwarzenbach (Bezirk Hof) zum Bahnamte Nürnberg.

In widerruflicher Eigenschaft wurden ernannt:

Zu Locomotivführer-Lehrlingen: die Mechaniker und Maschinenschlosser Philipp Glück und Ferdinand Molter beim Bahnamte Augsburg, Carl Renner und Adam Werner beim Bahnamte Bamberg, Otto Perzl und Friedrich Jungkunz beim Bahnamte München, Florian Max Nieberlein

Digitized by Google

und Ludwig Battmer beim Bahnamte Nürnberg, und Joseph Salch beim Bahnamte Nördlingen.

Auf Dienstvertrag wurden verliehen:

Die Posterpedition zu Freilassing, dem Stationsführer Michael Hartwagner,
" " " Greding, dem Gastwirthe Jakob Zierer,
" " " Hochspeyer dem pensionirten Oberjäger Georg Sertel,
" " " Neustadt a. A., dem bisherigen Postassistenten Franz Stöhlein,
" " " Pfreimdt, dem Handelsmann Anton Perfler,
" " " Pliening, dem Poststallhalter Alois Drexler,
" " " Prien, dem Buchbindermeister Michael Schaber,
" " " Rheinzabern, dem Apotheker Carl Kestler,
" " " Rotthalmünster, dem Weingastgeber Carl Fentsch,
" " " Rottenburg a. d. L., dem Bierbrauer Ignaz Seefelder,
" " " Velburg, dem Gastwirthe Johann Weigl,
" " mit Poststallhaltung zu Geiselhöring, dem Bierbrauer Peter Redlbacher,
" " mit Poststallhaltung zu Krumbach, dem Anwesensbesitzer Bernhard Gaßner,
" " mit Poststallhaltung zu Oberammergau, der Gastwirthswittwe Katharina Pfeiffer,
" " mit Poststallhaltung zu Oberau, dem Tafernwirthe Michael Demmel,
" " mit Poststallhaltung zu Reichertshofen, dem Bierbrauer Thomas Massenhauser,
" " mit Poststallhaltung zu Rottenbuch, dem Realitätenbesitzer Herrmann Lenz,
" " mit Poststallhaltung zu Weiler, dem Gasthofbesitzer Joseph Anton Wucher.

Digitized by Google

№. 34.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 18. Juli 1851.

Inhalt: Die Extraposttaxe in dem Kaiserthume Oesterreich. — Den Bestellbezirk der Expedition in Ichenhausen. — Den Bestellbezirk der Expedition zu Dietmannsried. — Den Bestellbezirk der Expedition in Göggingen. — Den Bestellbezirk der Expedition in Babenhausen. — Den Bestellbezirk der Expedition zu Thannhausen. — Den Bestellbezirk der Expedition in Oberammergau. — Den Bestellbezirk der Expedition in Oberau. — Den Bestellbezirk der Expedition in Pleiting. — Den Bestellbezirk der Expedition in Rottenbuch. — Den Bestellbezirk zu Rotthalmünster.

Nr. 10,621.

(Die Extrapostaxe in dem Kaiserthume Oesterreich betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. k. Generaldirektion für Communikationen in Wien vom 7. Juli wurde für das II. Semester 1851 das Post-Rittgeld für ein Pferd und eine einfache Post für die nachbenannten Kronländer und Bezirke folgendermassen festgesetzt, und zwar:

in Oberösterreich, Salzburg, Böhmen, Mähren, Krakau, Lemberg, Czernowitz, Schlesien, Ungarn der Woywodschaft und dem Temeser Banate, Siebenbürgen mit 1 fl. C.-M.

in Civil-Croatien und Slavonien (mit Ausnahme des kroatischen Littorale) der kroatisch-slavonischen Militärgrenze (mit Ausnahme des Ottochaner, Likkaner und Oguliner-Regiments mit . . . . . 1 fl. 2 kr.

Digitized by Google

in Niederösterreich, Kärnthen, Steiermark, Montaner, Distrikt (kroatisches Littorale), Oguliner Regiments-Bezirk mit . . . . . 1 fl. 4 kr.
in Krain, Oguliner Regiments-Bezirk mit . . . . . 1 fl. 6 kr.
in Tyrol und Voralberg, Küstenland (Triest) mit . . . . . 1 fl. 8 kr.
in Ottochaner, Zengger und Likkaner Regiments-Bezirke mit . . 1 fl. 10 kr.

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte, für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für ein Pferd und eine Post in dem betreffenden Bezirke bemessenen Rittgeldes festgesetzt. Das Postillions-Trinkgeld und das Schmiergeld bleibt unverändert.

München, den 16. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 10,797.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Ichenhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Als Bestellbezirk der Expedition in Ichenhausen werden bestimmt:

a) die Orte Deubach, Rohr (Unter-) und Weiler des Landgerichts Burgau,

b) die Orte Autenried, Häufelsburg, Hochwang, Ichenhausen, Ochsenbrunn, Rieden und Waldstätten des Landgerichts Günzburg und

c) die Orte Behlingen, Ellzee und Hausen des Landgerichts Roggenburg.

Sämmtliche Postanstalten haben hienach in dem geographischen Postlexikon die Einträge

Seite 83, Nr.	179	Seite 380, Nr.	151
„ 449, „	1000	„ 440, „	746
„ 581, „	528	„ 569, „	166
„ 31, „	919	„ 38, „	207
„ 190, „	114	„ 113, „	485
„ 229, „	1285	„ 208, „	670
„ 251, „	33		

entsprechend zu berichtigen.

München, den 16. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 10,795.

(Den Bestellbezirk der Expedition zu Dietmannsried betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Bestellbezirk der Expedition in Dietmannsried hat zu bestehen:

a) aus den Orten Aichholz, Albus, Bärenwies, Dietmannsried, Gmeinried, Heufteig, Hörensberg, Keefers, Kiefels, Naiers, Probstried, Raumühle, Reicholdsried, Sachsenried, Schrattenbach, Todtenberg, Ueberbach, Uffenried, Voggenthal und Wiesenthal im Landgerichte Grönenbach und

b) aus den Orten Krugzell und Schwarzenbach des Landgerichts Kempten.

Die Einträge des Postlexikons

Seite	6, Nr.	160	Seite	272, Nr.	335	Seite	551,	Nr. 7
„	9, „	252	„	357, „	18	„	555,	„ 123
„	33, „	56	„	412, „	699	„	561,	„ 153
„	87, „	291	„	423, „	236	„	594,	„ 910
„	165, „	480	„	429, „	398	„	292,	„ 927
„	222, „	1083	„	461, „	32	„	489,	„ 902
„	233, „	1422	„	485, „	777			
„	268, „	239	„	543, „	409			

sind hienach geeignet zu berichtigen.

München, den 16. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 10,796.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Göggingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur entsprechenden Darnachachtung wird hiedurch eröffnet, daß der Bestellbezirk der Expedition in Göggingen die in dem gleichnamigen Landgerichtsbezirke gelegenen Orte Anhausen, Bergheim, Deuringen, Diedorf, Dietkirch, Döpshofen, Gessertshausen (Unter-), Göggingen, Leitershofen, Margertshausen, Radau, Radegundis (St.), Schönenfeld (Ober-), und Wöllenburg zu umfassen hat.

Digitized by Google

Das Postlexikon ist hienach

Seite	18,	Nr.	529	Seite	90,	Nr.	386	Seite	416,	Nr.	25
„	42,	„	329	„	161,	„	365	„	416,	„	26
„	83,	„	183	„	166,	„	518	„	483,	„	703
„	84,	„	212	„	309,	„	419	„	604,	„	1210
„	87,	„	289	„	330,	„	196				

abzuändern.

München, den 16. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 10,794.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Babenhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Den Bestellbezirk der Expedition in Babenhausen haben zu bilden:

a) die Orte Babenhausen, Bebenhausen, Greimeltshofen, Halden, Herretshofen, Hörlis, Kettershausen, Kirchhaslach, Mohrenhausen Olgishofen, Reichau, Stolzenhofen, Weiler und Weinried des Gerichtsbezirkes Babenhausen,

b) die Orte Dietershofen, Engishausen, Inneberg, Klosterbeuren und Schöneck (Ober- und Unter-) des Landgerichtes Illertissen und

c) das Pfarrdorf Winterrieden im Landgerichtsbezirke Ottobeuren.

Hienach sind in dem Postlexikon die Einträge

Seite	31,	Nr.	3	Seite	275,	Nr.	424	Seite	86,	Nr.	277
„	38,	„	186	„	347,	„	687	„	117,	„	601
„	174,	„	760	„	384,	„	278	„	255,	„	162
„	196,	„	300	„	426,	„	320	„	279,	„	545
„	218,	„	976	„	524,	„	1932	„	482,	„	695
„	234,	„	1439	„	581,	„	527	„	602,	„	1127
„	271,	„	319	„	583,	„	550				

richtig zu stellen.

München, den 16. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 10,793.

(Den Bestellbezirk der Expedition zu Thannhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Bestellbezirk der Expedition zu Thannhausen umfaßt nachstehende, im Bezirke des Landgerichts Krumbach gelegene Ortschaften:

Aichen, Balzhausen, Bauhofen, Bayersried, Burg, Gesserstshausen (Ober-), Gumpenweiler, Habertsweiler, Hellersberg, Langenneisnach, Lauterbach, Memmenhausen, Münsterhausen, Muttershofen, Nettershausen, Premach, Reichertshofen, Reichertsried, Rohr (Ober-), Rothann (Ober- und Unter-), Ruhfelden, Schellenbach (Hinter- und Vorder-), Thannhausen, Tiefenried, Ursberg, Vesperbild, Walkertshofen, Wollmetshofen und Ziemetshausen.

Hienach sind in dem Postlexikon für Bayern die Einträge

Seite	5,	Nr. 148	Seite	305,	Nr. 288	Seite	458,	Nr. 1278
„	35,	„ 121	„	337,	„ 408	„	470,	„ 307
„	36,	„ 156	„	355,	„ 923	„	537,	„ 239
„	37,	„ 182	„	356,	„ 962	„	542,	„ 379
„	72,	„ 1208	„	360,	„ 98	„	554,	„ 111
„	161,	„ 364	„	410,	„ 644	„	557,	„ 39
„	183,	„ 1030	„	428,	„ 384	„	570,	„ 182
„	188,	„ 74	„	428,	„ 388	„	609,	„ 1360
„	215,	„ 859	„	448,	„ 999	„	618,	„ 166
„	301,	„ 164	„	453,	„ 1130			

geeignet zu berichtigen.

München, den 16. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 10,719.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Oberammergau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Expedition in Oberammergau sind als Bestellbezirk zugetheilt:

a) die im Landgerichtsbezirke Schongau gelegenen Ortschaften Altenau, Saulgrub und Wurmesau, dann

b) die Orte Ettal, Graswang, Ober- und Unter-Ammergau des Landgerichts Werdenfels.

Digitized by Google

Hienach ist das Postlexikon

Seite 12, Nr. 339	Seite 465, Nr. 156
„ 16, „ 475	„ 612, „ 1442
„ 125, „ 863	

geeignet zu berichtigen.

München, den 16. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 10,720.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Oberau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Bestellbezirk der Expedition zu Oberau besteht aus den im Landgerichtsbezirke Werdenfels gelegenen Ortschaften Apfelbichel, Blaiken, Braunau, Buchweis, Eschenlohe, Farchant, Oberau, Wengen und Wengwies, wonach die hierauf bezüglichen Einträge des Postlexikons

Seite 54, Nr. 666	Seite 130, Nr. 45
„ 59, „ 844	„ 375, „ 15
„ 124, „ 827	

zu berichtigen sind.

München, den 16. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 10,721.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Pliening betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Als Bestellbezirk der Expedition zu Pliening sind festgesetzt:

a) die im Landgerichtsbezirke München gelegenen Ortschaften Aschheim, Hausen und Kirchheim, dann

b) die Ortschaften Finsing, Feuchten, Haarlachen, Haus, Gelting, Herdweg, Landsham, Neuching (Ober- und Nieder-), Ottenhofen, Ottersberg, Pliening, Schwa-

Digitized by Google

ben, Schwillach, Sempt, Siggenhofen und Spann (Ober- und Unter-) des Landgerichts Ebersberg.

Dieß zur Darnachachtung und entsprechenden Abänderung des Postlexikons:

Seite	24,	Nr.	711	Seite	207,	Nr.	632	Seite	405,	Nr.	488
„	208,	„	665	„	217,	„	930	„	486,	„	815
„	275,	„	426	„	299,	„	118	„	493,	„	998
„	132,	„	132	„	361,	„	119	„	497,	„	1131
„	134,	„	168	„	361,	„	120	„	502,	„	1264
„	156,	„	228	„	387,	„	382	„	507,	„	1443
„	187,	„	43	„	388,	„	398				

München, den 16. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Mogg.

Nr. 10,723.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Rottenbuch betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Als Bestellbezirk von Rottenbuch sind die zu den 4 Gemeinden Bayersoyen, Böbing, Schönberg und Wildsteig gehörigen Ortschaften des k. Landgerichts Schongau bestimmt und demnach die Orte Bayersoyen, Bischlach, Böbing, Echelsbach, G'schwend, Holzleiten, Kirnberg, Krummengraben, Moos, Murgenbach, Peischelsau, Ried, Riftle, Rottenbuch, Rudertsau, Schönberg, Schöneck, Schmauzenberg, Schwaig, Solden, Straubenbach, Wildsteig und Wimpes von den Expeditionen Murnau, Schongau und Steingaden auf Rottenbuch überwiesen worden.

Die darauf bezüglichen Vorträge des Postlexikons

Seite	37,	Nr.	180	Seite	348,	Nr.	709	Seite	481,	Nr.	661
„	53,	„	636	„	356,	„	943	„	482,	„	693
„	56,	„	729	„	384,	„	10	„	487,	„	840
„	99,	„	72	„	439,	„	706	„	505,	„	1363
„	181,	„	959	„	444,	„	866	„	525,	„	1974
„	244,	„	1738	„	455,	„	1185	„	596,	„	966
„	276,	„	465	„	456,	„	1231	„	598,	„	1024
„	292,	„	940	„	476,	„	505				

sind hienach abzuändern.

München, den 16. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück. Mogg.

Digitized by Google

Nr. 10,724.

(Den Bestellbezirk der Expedition zu Rotthalmünster betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Als Bestellbezirk der Expedition zu Rotthalmünster sind vorerst alle jene Ortschaften bestimmt, welche im Bezirke des Landgerichts Rotthalmünster gelegen sind und bisher der Expedition in Karpfheim zur Bestellung zugetheilt waren, somit die im Postlexikon

Seite	17,	Nr. 506	Seite	272,	Nr. 358	Seite	480,	Nr. 616
„	19,	„ 570	„	282,	„ 637	„	482,	„ 687
„	23,	„ 668	„	309,	„ 406	„	501,	„ 1243
„	23,	„ 673	„	322,	„ 815	„	517,	„ 1722
„	30,	„ 881	„	327,	„ 112	„	517,	„ 1734
„	34,	„ 86	„	363,	„ 185	„	527,	„ 2025
„	65,	„ 1007	„	372,	„ 454	„	536,	„ 192
„	67,	„ 1070	„	378,	„ 104	„	537,	„ 246
„	89,	„ 359	„	391,	„ 66	„	562,	„ 181
„	105,	„ 242	„	417,	„ 48	„	573,	„ 286
„	176,	„ 806	„	432,	„ 510	„	581,	„ 516
„	215,	„ 861	„	448,	„ 998	„	589,	„ 764
„	223,	„ 1100	„	455,	„ 1204	„	610,	„ 1371
„	246,	„ 1819	„	456,	„ 1218			
„	246,	„ 1821	„	467,	„ 234			

vorgetragenen Orte Andriching, Anzing, Asbach, Alten-Asbach, Auggenthal, Baierbach, Brunnader, Buch, Dobl, Eggersham, Grieſſingsreuth, Hellham, Hierla, Hubreuth, Huckenheim, Kinham, Köſllarn, Leiten, Luderbach, Malgertsham, Neugertsham, Nöham, Oberndorf, Pattenham, Ragern, Reith, Rohr (Ober-, Mitter-, Unter-), Rucking, Rotthalmünster, Schalkham, Schöffau, Schönburg, Siegharting, Steinberg, Steindorf, Sturzholz, Thalling, Thannheim, Volkersheim, Wangheim, Weihmörting, Weſterbach (Ober-, Unter-), Wopping.

Dieß zur geeigneten Darnachachtung und Vormerkung im Postlexikon.

München, den 16. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Mogg.

Digitized by Google

№. 35.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 21. Juli 1851.

Inhalt: Den Bestellbezirk der Expedition in Trostberg. — Den Bestellbezirk der Expedition in Hengersberg. — Den Bestellbezirk der Expedition in Prien. — Den Bestellbezirk der Expedition in Weiler. — Frequenz auf den k. Donau-Dampfbooten vom 20. März bis Ende April 1851. — Uebersicht der in den Monaten Jänner, Februar, März 1851 von den k. b. Posten beförderten Briefe, Reisenden, Frachtstücke und Zeitungen, dann der Einnahmen hiefür.

Nr. 10,725.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Trostberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Den Bestellbezirk der Expedition in Trostberg haben zu bilden:

a) Vom Landgerichtsbezirke Mühldorf, die Orte Eiting, Maisenberg, Peterskirchen und Winkel (Ober- und Unter-),

b) vom Landgerichtsbezirke Tittmoning, die Orte Armuthsheim, Bergheim, Engertsham, Ginzelham, Gumpertsham, Hofstätt, Kreuz (Heiligen-) und Wolfering,

c) vom Landgerichtsbezirke Trostberg, die Orte Altenheim, Arfling, Biburg, Brunnheim (Ober- und Unter-), Bühel (am), Deinding, Edling, Emertsham, Engelsberg, Feldkirchen, Grainharting, Hirschham, Holzhausen, Irschenham, Kienberg, Labering, Maierhof, Maierstetten, Oed, Offenheim, Ortmering, Rampertskirchen, Rupling, Schabing, Schalchen, Schönberg, Schrankbaum, Schweinberg, Sibo-

Digitized by Google

ling, Sonnau, Starfling, Tacherting, Teisenheim, Troſtberg, Viehhauſen, Waldhauſen, Wartmoning, Welkertsham und Woelkam.

Im Poſtlexikon iſt hienach bei den Vorträgen

Seite	111,	Nr.	434	Seite	81,	Nr.	113	Seite	458,	Nr.	1301
„	327,	„	103	„	103,	„	178	„	465,	„	167
„	395,	„	192	„	114,	„	514	„	467,	„	227
„	600,	„	1093	„	116,	„	577	„	481,	„	662
„	21,	„	612	„	131,	„	96	„	485,	„	774
„	43,	„	339	„	150,	„	49	„	491,	„	957
„	116,	„	595	„	226,	„	1203	„	499,	„	1183
„	163,	„	423	„	242,	„	1697	„	506,	„	1412
„	183,	„	1035	„	259,	„	259	„	512,	„	1580
„	237,	„	1531	„	271,	„	329	„	529,	„	6
„	289,	„	847	„	295,	„	8	„	532,	„	97
„	606,	„	1266	„	325,	„	50	„	549,	„	582
„	12,	„	364	„	326,	„	63	„	557,	„	63
„	20,	„	601	„	381,	„	185	„	568,	„	141
„	49,	„	512	„	383,	„	249	„	574,	„	316
„	65,	„	1018	„	385,	„	313	„	578,	„	412
„	70,	„	1159	„	419,	„	107	„	604,	„	1200

die entſprechende Abänderung zu machen.

München, den 16. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anſtalten.

Freiherr von Brück.

Mögg.

Nr. 10,760.

(Den Beſtellbezirk der Expedition in Hengersberg betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Bayern.

In Folge der Errichtung einer Poſtexpedition zu Hengersberg werden von den bisher den Poſtanſtalten zu Deggendorf und Oſterhofen zur Beſtellung zugetheilten Ortſchaften:

a) des k. Landgerichts Hengersberg:

1) die Orte Aeuſchertsfurth, Aichenreuth, Allhartsmais, Alteich (Nieder-), Altenufer, Auerbach (Ober- und Unter-), Bergheim, Birket, Böhming, Bogenberg, Bradelberg, Buch, Datting, Dobel, Döſing, Durchfurth, Engelfing,

Digitized by Google

Engolling, Ensbach, Ernading, Flintsbach, Fromolding, Gerholling, Gern, Geßling, Gottmannsdorf, Grattersdorf, G'stain, Haselöd, Hatzenberg, Hengersberg, Herberg (Hinter- und Vorder-), Hetzelsberg, Hilkering, Hinding, Hitting, Hittstetten, Holling, Hunding, Hundsberg, Jetzing, Iggensbach, Kapfing, Kaußing, Kistitz, Kneisting, Kollmering, Konrading, Kopfsberg, Kralling, Lalling, Langenhart, Lanzing, Lehen, Lehenreuth, Loh, Lohe, Maging, Manzing, Mimming, Mitterndorf, Mühlau, Nabiun, Neßlbach, Neuhofen, Obelfing, Oelberg, Oho, Oitzing, Padling, Panholling, Pladel, Prehhausen, Prünst, Rading, Ranzing, Reckenberg, Reckendorf, Reichenbach, Reichersdorf, Reiperting, Reith, Reith (Hinter- Vorder-), Renzling, Rickering, Ricketing, Rieden, Rockersing, Rohrstetten, Sattling, Schöllnach, Schwannenkirchen, Schwannenreith, Schwarzach (Unter-), Sicking, Simbach (Nieder-, Ober-), Simmelsreith, Sonndorf, Steinach, Steinhausen, (Ober- und Unter-), Straching, Stritzling, Taiding, Thann, Trupolting, Uebing, Urlading, Utting, Vorading, Wallmering, Waltersdorf, Wangering, Wannersdorf, Watzing, Weikering, Weiking, Weinberg, Wetzenbach, Westermanning, Wiesenberg, Winsing, Winzer (Ober- und Unter-), Wolding, Wollmering, Wuhlreiching, Zilling, Zolling und Zueding in den Bestellbezirk von Hengersberg, und

2) die Orte Allharting, Aufferndzing, Auffernzell, G'schwend, Gunderding, Hasenleithen, Hasling, Hörmannsdorf, Irach, Maigen, Meicking, (Groß- und Klein), Perling, Priesing, Ramperting, Rötzing (Ober-), Rohrbach, Schachen und Siberting in den Bestellbezirk von Vilshofen überwiesen, sodann

b) die bisher zum Bestellbezirke von Deggendorf gehörigen Ortschaften Aigen (Ober- und Unter-), Dachsstein, Kerschbaum, Liebmannsberg, Neusang, und Pichlstein des Landgerichts Grafenau gleichfalls der neuen Expedition in Hengersberg zugetheilt.

Die hienach im Postlexikon vorzunehmenden Abänderungen betreffen:

ad a. 1. Die Einträge

Seite	3, Nr.	86	Seite	43, Nr.	330	Seite	89, Nr.	358
„	6, „	151	„	52, „	611	„	91, „	426
„	10, „	297	„	56, „	742	„	96, „	575
„	11, „	336	„	57, „	763	„	115, „	562
„	13, „	394	„	58, „	808	„	117, „	605
„	28, „	840	„	66, „	1053	„	117, „	612
„	28, „	842	„	79, „	69	„	122, „	762

Digitized by Google

Seite 135, Nr. 222
„ 145, „ 524
„ 158, „ 295
„ 159, „ 313
„ 161, „ 367
„ 170, „ 646
„ 174, „ 751
„ 181, „ 965
„ 203, „ 521
„ 205, „ 571
„ 216, „ 899
„ 216, „ 915
„ 221, „ 1045
„ 223, „ 1111
„ 224, „ 1147
„ 227, „ 1224
„ 241, „ 1646
„ 227, „ 1226
„ 249, „ 1884
„ 249, „ 1888
„ 252, „ 71
„ 253, „ 85
„ 265, „ 135
„ 268, „ 235
„ 272, „ 339
„ 279, „ 550
„ 283, „ 683
„ 284, „ 707
„ 284, „ 717
„ 287, „ 782
„ 297, „ 72
„ 300, „ 154
„ 302, „ 218
„ 306, „ 339
„ 307, „ 354
„ 319, „ 736

Seite 320, Nr. 745
„ 325, „ 31
„ 329, „ 169
„ 342, „ 539
„ 344, „ 611
„ 351, „ 803
„ 357, „ 6
„ 360, „ 89
„ 365, „ 234
„ 375, „ 4
„ 382, „ 214
„ 384, „ 269
„ 384, „ 276
„ 389, „ 10
„ 390, „ 28
„ 404, „ 472
„ 410, „ 632
„ 413, „ 718
„ 417, „ 35
„ 421, „ 164
„ 424, „ 265
„ 427, „ 335
„ 424, „ 270
„ 428, „ 368
„ 430, „ 437
„ 432, „ 504
„ 432, „ 515
„ 434, „ 556
„ 438, „ 665
„ 440, „ 747
„ 438, „ 665
„ 445, „ 893
„ 449, „ 1030
„ 464, „ 139
„ 480, „ 625
„ 489, „ 878

Seite 489, Nr. 879
„ 489, „ 891
„ 499, „ 1196
„ 502, „ 1282
„ 502, „ 1292
„ 506, „ 1413
„ 514, „ 1653
„ 518, „ 1762
„ 524, „ 1936
„ 526, „ 1994
„ 530, „ 21
„ 536, „ 204
„ 549, „ 594
„ 551, „ 12
„ 554, „ 108
„ 555, „ 137
„ 562, „ 194
„ 571, „ 210
„ 572, „ 251
„ 573, „ 290
„ 576, „ 351
„ 577, „ 400
„ 578, „ 415
„ 583, „ 562
„ 590, „ 779
„ 591, „ 823
„ 594, „ 896
„ 601, „ 1119
„ 602, „ 1142
„ 606, „ 1258
„ 609, „ 1358
„ 612, „ 1423
„ 619, „ 176
„ 620, „ 209
„ 620, „ 221

Digitized by Google

ad a. 2. die Einträge:

Seite	10, Nr. 296	Seite	204, Nr. 548	Seite	412, Nr. 678
„	31, „ 914	„	234, „ 1447	„	419, „ 106
„	31, „ 915	„	257, „ 220	„	448, „ 977
„	181, „ 953	„	326, „ 65	„	449, „ 1009
„	184, „ 1055	„	336, „ 359	„	465, „ 173
„	203, „ 525	„	394, „ 160	„	499, „ 1181

ad b. die Einträge:

Seite	6, Nr. 177	Seite	270, Nr. 299	Seite	363, Nr. 180
„	77, „ 14	„	314, „ 576	„	400, „ 349

München, den 18. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 10,722.

(Den Bestellbezirk der Expedition zu Prien betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Den Bestellbezirk der Expedition in Prien haben vorerst ausschließlich nur die im Gerichtsbezirke Prien gelegenen Orte Achthal (Ober- und Unter-), Angerweidach, Antwort, Aschau (Hohen- und Nieder-), Aufheim, Bach (am), Bachham, Bergheim, Bernau, Bucha, Ed, Ernstdorf, Fraßdorf, Giebing, Ginerting, Greimelberg, Greinharting, G'schwend, Haindorf, Hammerbach, Harras, Hirnsberg, Hocherding (Ober- u. Unter-), Hochstätt, Höhenberg, Hüttenkirchen, Hub, Innerwald, Irschen, Krainmoos, Leitenberg, Mauerkirchen, Nießberg, Osternach, Pfannstiel, Pinswang, Prien, Prutdorf, Reitham, Rimsting, Ruckerding, Sachrang, Schlechtenberg, Siggenham, Stock, Thalkirchen, Trautersdorf, Umrathshausen, Urschalling, Wald, Weidach (Ober- und Unter-), Weidachwies, Weisham, Westerndorf und Wildenwarth zu bilden.

Digitized by Google

Das Poſtlexikon iſt hienach

Seite	2,	Nr. 44	Seite	195,	Nr. 268	Seite	433,	Nr. 517
„	18,	„ 525	„	197,	„ 348	„	443,	„ 839
„	19,	„ 558	„	200,	„ 435	„	456,	„ 1217
„	24,	„ 696	„	225,	„ 1177	„	460,	„ 17
„	29,	„ 866	„	228,	„ 1276	„	474,	„ 429
„	32,	„ 13	„	231,	„ 1365	„	502,	„ 1263
„	32,	„ 26	„	248,	„ 1852	„	522,	„ 1874
„	43,	„ 337	„	256,	„ 168	„	535,	„ 190
„	44,	„ 382	„	259,	„ 255	„	546,	„ 485
„	67,	„ 1079	„	287,	„ 778	„	552,	„ 50
„	101,	„ 137	„	309,	„ 412	„	554,	„ 112
„	122,	„ 768	„	334,	„ 300	„	567,	„ 103
„	139,	„ 344	„	371,	„ 431	„	578,	„ 421
„	161,	„ 382	„	386,	„ 348	„	578,	„ 422
„	162,	„ 412	„	398,	„ 290	„	584,	„ 594
„	174,	„ 759	„	402,	„ 410	„	590,	„ 788
„	174,	„ 762	„	412,	„ 686	„	596,	„ 959
„	181,	„ 958	„	413,	„ 729			

geeignet richtig zu ſtellen.

München, den 16. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anſtalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 10,756.

(Den Beſtellbezirk der Expedition in Weiler betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Bayern.

Der Poſtexpedition in Weiler ſind nachbenannte, im Bezirke des Landgerichts Weiler gelegene Ortſchaften zur Beſtellung zugetheilt:

Allmannsried, Baldshofen, Berbruggen, Beulen, Böſenſcheidegg, Bremenried, Bühl, Burkardshofen, Buſſlingsried, Dreſſen, Ellhofen, Eyenbach, Forſt, Forſtenhäuſer, Goßholz, Hageſtein, Haſenried, Haus, Hellers, Jehlishof, Irſchengrund, Kienberg, Köllers-

Digitized by Google

hub, Kremmlen, Langenried, Leimtobel, Lindenau, Lindenberg, Manzen, Mittelhofen, Nadenberg, Nagelshub, Reite (Ober- und Unter-), Rickenbach, Rieder, Riegen, Rothach, Ruppenmanklitz, Schalkenried, Scheffau, Scheiben (Ober- und Unter-), Scheidegg, Schnellers, Schönenbühl, Schreckenmanklitz, Schweinhof (Hinter- und Vorder-), Schwenden (Ober- und Unter-) Siebers, Simmerberg, Stadels, Stein (Ober- und Unter-), Trogen (Ober- und Unter-), Weiler, Weissen und Weyhers.

Das Postlexikon ist hienach

Seite	10, Nr.	308	Seite	252, Nr.	50	Seite	467, Nr.	232
„	35, „	108	„	259, „	258	„	469, „	291
„	40, „	249	„	271, „	330	„	469, „	295
„	47, „	464	„	280, „	592	„	469, „	298
„	57, „	757	„	288, „	817	„	479, „	588
„	62, „	912	„	301, „	170	„	483, „	701
„	71, „	1174	„	308, „	381	„	485, „	780
„	71, „	1193	„	317, „	651	„	492, „	967
„	75, „	1282	„	317, „	655	„	492, „	991
„	94, „	512	„	329, „	166	„	500, „	1211
„	113, „	477	„	343, „	581	„	502, „	1287
„	128, „	942	„	357, „	9	„	510, „	1526
„	137, „	275	„	357, „	17	„	514, „	1647
„	137, „	280	„	432, „	492	„	548, „	566
„	169, „	622	„	437, „	662	„	582, „	538
„	190, „	137	„	441, „	769	„	584, „	609
„	203, „	526	„	442, „	801	„	592, „	833
„	207, „	643	„	453, „	1129			
„	214, „	858	„	459, „	1304			

geeignet abzuändern.

München, den 17. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr v. Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Frequenz
auf den k. Donau-Dampfbooten vom 20. März bis Ende April 1851.

Stromstrecke	Fahrten	Personen			Frachtgüter				Bagage, Equipagen, Thiere		Gesammt-Einnahme	
		Zahl	Einnahme fl.	kr.	Gewicht Ctr.	℔	Einnahme fl.	kr.	Einnahme fl.	kr.	fl.	kr.
Donauwörth — Regensburg	16	751	1869	13	1075	38	1138	42	46	13	3054	8
Regensburg — Linz	20	2006	5791	40	6855	59	5286	29	161	11	11239	20
Summa		2757	7660	53	7930	97	6425	11	207	24	14293	28

Uebersicht
der in den Monaten Jänner, Februar und März 1851 von den k. b. Posten beförderten Briefe, Reisenden, Frachtstücke und Zeitungen, dann der Einnahme hiefür.

	Zahl.	Gewicht. Pfund.	Erträgniß. fl.	kr.
A. Correspondenz-Verkehr:				
a) Privat-Correspondenzen	2,708,622	—		
b) Dienstes-Correspondenzen	772,296	—		
Summa A.	3,480,918	—	244,167	26
B. Fahrpostverkehr:				
1) Reisende	31,885	—	102,231	23
2) Frachtstücke:				
a) zahlbare	503,568	1,394,813		
b) dienstliche	141,829	549,226	98,840	7
Summa B 2.	645,397	1,944,039		
C. Zeitungen *.	5,462,652	—	—	—
Gesammt-Einnahme			445,238	56

*) Halbjähriges Erträgniß.

Digitized by Google

№. 36.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 23. Juli 1851.

Inhalt: Der Bestellbezirk der Expedition in Hemau. — Der Bestellbezirk der Expedition in Wörth an der Donau. — Der Bestellbezirk der Expedition in Ortenburg. — Der Bestellbezirk der Expedition in Mainburg. — Der Bestellbezirk der Post-Expedition in Siegenburg. — Der Bestellbezirk der Expedition in Bogen.

Nr. 10,748.

(Den Bestellbezirk der Post-Expedition in Hemau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Dem Bestellbezirke der Expedition zu Hemau sind nachstehende Ortschaften zugetheilt:

1) aus dem Landgerichtsbezirke Burglengenfeld:
   Pfraundorf (Ober- und Unter-) und Schrotzhofen;
2) aus dem Bezirke des Landgerichts Hemau:
   Aicha, Aichelberg, Aichkirchen, Albertshofen, Altmannshof, Angern, Beilnstein, Beratshausen, Berletzhof, Burlohe, Bügerl, Eckhartshof, Einöde, Eiselberg, Erckertshofen, Gänsbühl, Grafenstadl, Haag, Hagetshof, Hald, Haimberg, Hart, Hemau, Herrnried, Hinterthann, Höfen, Hönhill, Ilhofen, Klapfenberg, Klingen, Kollersried, Kreut, Krumpfhof, Langenkreit, Langenthannhausen, Laufenthal, Lautersee, Lichtenberg (Ober- und Unter-), Lohe (Alten-), Maierhofen, Mantlach, Mausheim, Mitterbühl, Mungenhof, Netz-

Digitized by Google

stall, Neukirchen, Neulohe, Oberndorf, Oedenhaid, Painten, Pöllendorf, Rechberg, Rieb, Rufenried, Siegertshofen, Schneitbügl, Schwarzenthonhausen, Stadla, Tiefenhüll, Thonlohe, Waltenhofen und Wolfertshofen.

Hienach sind im Postlexikon

Seite	5,	Nr. 132	Seite	215,	Nr. 880	Seite	360,	Nr. 102
„	5,	„ 146	„	219,	„ 988	„	365,	„ 252
„	6,	„ 159	„	225,	„ 1165	„	366,	„ 268
„	8,	„ 234	„	230,	„ 1315	„	377,	„ 83
„	15,	„ 434	„	233,	„ 1407	„	381,	„ 196
„	18,	„ 521	„	253,	„ 103	„	389,	„ 16
„	39,	„ 218	„	277,	„ 487	„	406,	„ 509
„	40,	„ 245	„	278,	„ 531	„	424,	„ 256
„	44,	„ 378	„	283,	„ 681	„	438,	„ 666
„	70,	„ 1156	„	288,	„ 829	„	458,	„ 1274
„	75,	„ 1310	„	294,	„ 1008	„	479,	„ 585
„	100,	„ 95	„	300,	„ 158	„	490,	„ 928
„	109,	„ 379	„	301,	„ 180	„	501,	„ 1237
„	110,	„ 392	„	304,	„ 266	„	510,	„ 1528
„	120,	„ 698	„	305,	„ 303	„	540,	„ 309
„	149,	„ 22	„	313,	„ 552	„	542,	„ 375
„	172,	„ 697	„	320,	„ 748	„	572,	„ 241
„	186,	„ 9	„	325,	„ 53	„	607,	„ 1286
„	191,	„ 166	„	329,	„ 161	dann		
„	192,	„ 192	„	334,	„ 313	Seite	400,	Nr. 334
„	194,	„ 241	„	344,	„ 539	und		
„	199,	„ 406	„	355,	„ 937	„	486,	„ 796

die entsprechenden Abänderungen vorzunehmen.

München, den 16. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 11,032.

(Den Bestellbezirk der Expedition zu Wörth an der Donau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Bestellbezirk der Expedition zu Wörth in der Oberpfalz hat zu bestehen:

1) aus den Orten Hornau und Weihern des Landgerichts Regenstauf,
2) aus den Orten Aumbach, Bibersbach, Brennberg, Brieberg, Bruckbach, Ebersreuth, Fahndorf, Frankenberg, Frauenzell, Haag, Herrnthan, Hohenberg, Langlau, Oed, Postfelden, Rettenbach, Rudersell, Schmalzgruben und Zumhof des Landgerichts Roding,
3) aus den Orten Dietersweg, Ettersdorf, Hermannsberg und Wiesent des Landgerichts Stadtamhof, und
4) aus den Orten Achdorf (Nieder- und Ober-), Bach, Demling, Eichelberg, Frenkofen, Gieffen, Hofdorf, Hungersacker, Hungersdorf, Kiefenholz (Groß- und Klein-), Kruckenberg, Krumbach, Mietnach (Ober- und Unter-), Pillnach, Pondorf, Stadeldorf, Tiefenthal, Wörth, Zeiteldorn und Zinsendorf des Landgerichts Wörth.

Zur Berichtigung des Postlexikons wird auf die Einträge

ad 1.

Seite 245, Nr. 1782 und Seite 581, Nr. 505.

ad 2.

Seite	30,	Nr.	898	Seite	138,	Nr.	313	Seite	409,	Nr.	604
„	48,	„	501	„	141,	„	396	„	434,	„	572
„	62,	„	914	„	186,	„	19	„	456,	„	1230
„	62,	„	925	„	219,	„	124	„	476,	„	502
„	63,	„	954	„	231,	„	1366		und		
„	98,	„	52	„	299,	„	124	„	620,	„	226
„	128,	„	9	„	381,	„	182				

ad 3.

Seite	86,	Nr.	282	Seite	217,	Nr.	943
„	126,	„	878 u.	„	594,	„	907

ad 4.

Seite	2,	Nr.	34	Seite	143,	Nr.	440	Seite	249,	Nr.	1910
„	32,	„	14	„	161,	„	387	„	271,	„	321
„	81,	„	136	„	236,	„	1500	„	292,	„	923
„	107,	„	318	„	249,	„	1909	„	292,	„	934

Digitized by Google

Seite 341, Nr. 525	Seite 510, Nr. 1515	Seite 615, Nr. 58
„ 402, „ 403	„ 542, „ 388	„ 619, „ 188
„ 408, „ 564	„ 605, „ 1240	

hingewiesen.

München, den 19. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrsanstalten.

Freiherr v. Brück.

Mogg.

Nr. 11,047.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Ortenburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Errichtung einer Posterpedition zu Ortenburg werden

1) aus dem Bezirke des k. Landgerichts Passau II.,
die Orte Blasen, Dorfbach, Göbertsham, Vorder-Hainberg, Königsbach, Schöllnöd, Steinbach, Steinerkirchen, Voglarn (Ober-, Unter-) und Würding,

2) aus dem Bezirke des Langerichts Vilshofen,
die Orte Barschalling, Bindering, Blindheim, Dobel, Galla, Holzkirchen, Ober- und Unter-Igelbach, Kamm, Lohfeld, Niederham, Ortenburg, Rammelsbach, Hinter- und Vorder-Schloß, Schöfbach, Söldenau und Thannet, sodann

3) von den bisher dem Bestellbezirke der Expedition Vilshofen einverleibten Orten des Landgerichtes Griesbach,
a) die Orte Ober- und Unter-Bergheim, Endheim, Hofstetten, Rainding, Reischbach und St. Salvator der Expedition in Ortenburg und
b) die Orte Haarbacherloh, Ober- und Unter-Hörbach, Niederham, Sachsenham, Ober- und Unter-Thalham, sowie Ober- und Unter-Thannbach der Expedition in Karpfheim zur Bestellung zugetheilt.

Hienach sind die Bestellbezirke in dem Postlexikon

ad 1.

Seite 54, Nr. 670	Seite 281, Nr. 600	Seite 561, Nr. 155
„ 92, „ 460	„ 480, „ 627	„ 611, „ 1397
„ 165, „ 508	„ 516, „ 1692	
„ 194, „ 260	„ 517, „ 1737	

Digitized by Google

ad 2.

Seite 36, Nr. 140	Seite 252, Nr. 76	Seite 475, Nr. 476
„ 50, „ 560	„ 264, „ 101	„ 480, „ 615
„ 54, „ 687	„ 320, „ 755	„ 504, „ 1350
„ 89, „ 361	„ 370, „ 382	und
„ 150, „ 67	„ 385, „ 309	„ 537, „ 236
„ 244, „ 1733	„ 419, „ 101	

ad 3 a.

Seite 43, Nr. 346	Seite 237, Nr. 1539	Seite 431, Nr. 458
„ 115, „ 545	„ 417, „ 61	„ 462, „ 77

ad 3 b.

Seite 187, Nr. 37	Seite 370, Nr. 381	Seite 535, Nr. 177
„ 233, „ 1415	„ 460, „ 26	„ 537, „ 225.

geeignet zu berichtigen.

München, den 20. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Mogg.

Nr. 11,048.

(Den Bestellbezirk der Post-Expedition in Mainburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Posterpedition in Mainburg sind zur Bestellung zugetheilt:

a) die Orte Allakofen, Appersdorf, Attenkofen, Auerkofen, Aufhausen, Berghausen, Bindhart (Ober-), Böbenhausen, Buttenhausen, Ebranzhausen, Elsendorf, Ober- und Unter-Empfenbach, Gaden, Gasseltshausen, Gumpertshofen, Haid, Haselbuch, Haunsbach, Holzmannshausen, Horneck, Leitenbach, Lindkirchen, Mainburg, Margarethenthann, Massenhausen, Meilenhofen, Meilhausen, Mitterstetten, Pötzmeß, Rachertshofen, Radertshausen, Rannertshofen, Ratzenhofen, Roith, Schleißbach, Steinbach, Thalheim, Walkertshofen, Wambach, Wangenbach (Ober- und Unter-), Wolfertshausen und Wolfshausen des k. Landgerichts Abensberg und

b) die Orte Böham, Dietrichsdorf (Groß- und Klein-), Gundertshausen, Haag, Herrenau, Kreuzstauden, Leibersdorf, Notzenhausen, Sandelshausen und Wieden des k. Landgerichts Moosburg.

Digitized by Google

Hienach haben sämmtliche Postanstalten den Bestellbezirk bei den Einträgen,

Seite	9,	Nr.	267	Seite	183,	Nr.	1037	Seite	416,	Nr.	15
„	20,	„	584	„	192,	„	186	„	416,	„	34
„	26,	„	759	„	203,	„	516	„	420,	„	150
„	28,	„	846	„	206,	„	609	„	422,	„	211
„	29,	„	852	„	244,	„	1743	„	450,	„	1034
„	42,	„	313	„	245,	„	1788	„	474,	„	448
„	50,	„	563	„	309,	„	410	„	515,	„	1669
„	56,	„	728	„	317,	„	661	„	535,	„	182
„	75,	„	1301	„	326,	„	79	„	570,	„	180
„	99,	„	70	„	330,	„	195	„	573,	„	266
„	113,	„	498	„	333,	„	267	„	573,	„	284
„	114,	„	529	„	336,	„	369	„	607,	„	1285
„	114,	„	530	„	336,	„	372	„	608,	„	1321
„	149,	„	11	„	344,	„	618				
„	152,	„	115	„	406,	„	529				

sodann

Seite	56,	Nr.	736	Seite	186,	Nr.	12	Seite	373,	Nr.	489
„	87,	„	299	„	218,	„	973	„	463,	„	105
„	184,	„	1060	„	289,	„	859	„	593,	„	858
„	184,	„	1061	„	307,	„	361				

des Postlexikons geeignet abzuändern.

München, den 20. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück. Mogg.

Nr. 11,053.

(Den Bestellbezirk der Post-Expedition in Siegenburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zum Bestellbezirk der Posterpedition in Siegenburg gehören:

a) die Orte Aicha, Allmersdorf, Bickenbach, Forstdürrenbuch, Holzleuthen, St. Johann, Malmersdorf, Mühlhausen, Neukirchen, Perka, Siegenburg, Staudach, Tollbach, Train, Nieder- und Ober-Ummelsdorf im Landgerichtsbezirke Abensberg und

b) die Orte Birkwang, Eschenhart, Irlach, Schweinbach, Wildenberg und Willersdorf des Landgerichts Rottenburg.

Digitized by Google

Im Postlexikon sind hienach

ad a.

Seite 5, Nr. 128	Seite 327, Nr. 118	Seite 544, Nr. 427
„ 11, „ 310	„ 352, „ 842	„ 544, „ 446
„ 49, „ 518	„ 365, „ 244	„ 552 „ 45
„ 137, „ 278	„ 394, „ 152	„ 552, „ 46
„ 244, „ 1742	„ 500, „ 1226	
„ 256, „ 193	„ 512, „ 1589	

ad b.

Seite 52, Nr. 617	Seite 258, Nr. 235	Seite 595, Nr. 942
„ 124, „ 825	„ 491, „ 954	„ 597, „ 986

die erforderlichen Abänderungen vorzunehmen.

München, den 20. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 11,051.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Bogen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Als Bestellbezirk der Expedition in Bogen sind vorerst alle jene Ortschaften des Landgerichts Bogen bestimmt, welche bisher der Postverwaltung in Straubing zur Bestellung zugetheilt waren, und demgemäß in dem Postlexikon bei den betreffenden Orten Absatz, Albertskirchen, Albertsried, Allersdorf, Ober-Alteich, Amosried, Anning, Berndorf, Bogen, Bogenberg, Breitenweinzier, Burghausen, Degernbach, Dürstendorf, Einfürst, Furth, Hald, Haigrub, Harpfen, Herrnbirket, Hinten, Höhenberg, Hörabach, Hofdorf, Hofweinzier, Hunderdorf, Irnsfelden, Kolbessen, Lauterbach, Lenzing, Liepolding, Lindach, Groß- und Klein-Lindach, Lindforst, Meidendorf, Nieder- und Ober-Menach, Mühlberg, Mühlbogen, Ober- und Unter-Perasdorf, Pfelling, Rainfurt, Ranfurt, Rankam, Reisachanger, Schellenberg, Ober-Schwarzach, Selderau, Sollach, Staudach, Starzenberg, Stephling, Thal, Thannanger, Waidholz, Walpersberg, Waltendorf, Waltersdorf, Weissach, Welchenberg, Wimpersing, Windberg, Nieder- und Ober-Winkling.

Digitized by Google

Seite	1,	Nr. 14	Seite	231,	Nr. 1364	Seite	420,	Nr. 139
„	8,	„ 237	„	233,	„ 1412	„	430,	„ 453
„	8,	„ 239	„	236,	„ 1498	„	470,	„ 312
„	10,	„ 278	„	238,	„ 1551	„	489,	„ 888
„	11,	„ 337	„	248,	„ 1879	„	496,	„ 1089
„	16,	„ 486	„	258,	„ 250	„	505,	„ 1368
„	18,	„ 541	„	283,	„ 668	„	512,	„ 1585
„	45,	„ 389	„	304,	„ 282	„	512,	„ 1590
„	57,	„ 759	„	310,	„ 466	„	520,	„ 1817
„	57,	„ 762	„	314,	„ 582	„	534,	„ 136
„	61,	„ 906	„	315,	„ 610	„	537,	„ 222
„	73,	„ 1238	„	316,	„ 621	„	571,	„ 216
„	80,	„ 99	„	317,	„ 659	„	571,	„ 234
„	95,	„ 529	„	336,	„ 360	„	572,	„ 249
„	109,	„ 370	„	337,	„ 412	„	579,	„ 446
„	148,	„ 591	„	351,	„ 815	„	584,	„ 603
„	192,	„ 187	„	351,	„ 822	„	586,	„ 661
„	192,	„ 188	„	394,	„ 144	„	598,	„ 1023
„	194,	„ 236	„	394,	„ 145	„	598,	„ 1033
„	200,	„ 429	„	399,	„ 306	„	601,	„ 1110
„	219,	„ 980	„	418,	„ 65	„	601,	„ 1111
„	224,	„ 1153	„	420,	„ 135			

die Bestellbezirke abzuändern.

München, den 17. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr v. Brück.

Mogg.

Digitized by Google

№. 37.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 24. Juli 1851.

Inhalt: Der Bestellbezirk der Expedition in Mallersdorf. — Der Bestellbezirk der Expedition in Pfreimdt. — Der Bestellbezirk der Expedition in Geiselhöring. — Der Bestellbezirk der Expedition in Rottenburg a. d. Laber. — Der Bestellbezirk der Expedition in Velburg. — Der Bestellbezirk der Expedition zu Markt-Bibart. — Der Bestellbezirk der Expedition in Kreuzwertheim. — Die Postportofreiheit in Sachen des Ludwig-Kanales betr. — Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.

Nr. 11,181.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Mallersdorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Als Bestellbezirk der Expedition in Mallersdorf sind nachbenannte im Bezirke des gleichnamigen Landgerichts gelegene Ortschaften bestimmt:

Allkofen, Asbach, Aicholtshausen, Baierbach, Berghausen, Dürrenhettenbach, Ober- und Unter-Ellenbach, Feuchten, Gerabach, Grafentraubach, Grasselfing, Greilsberg, Habelsbach, Hader, Haimelkofen, Ober-, Mitter- und Unter-Haselbach, Ober- und Unter-Hausen, Hofkirchen, Holztraubach, Inkofen, Laberweinting, Langenhettenbach, Leitersdorf, Ober- und Nieder-Lindhart, Mallersdorf, Osterham, Penk, Pfaffenberg, Reuth, Steinkirchen, Stocka, Upfkofen, Weichs und Westen.

Hienach sind im Postlexikon

Digitized by Google

Seite	10,	Nr. 302	Seite	188,	Nr. 54	Seite	327,	Nr. 113
„	22,	„ 663	„	189,	„ 93	„	386,	„ 337
„	24,	„ 714	„	194,	„ 245	„	393,	„ 118
„	34,	„ 84	„	203,	„ 508	„	396,	„ 233
„	42,	„ 316	„	209,	„ 684	„	436,	„ 624
„	95,	„ 542	„	237,	„ 1519	„	519,	„ 1780
„	112,	„ 463	„	244,	„ 1747	„	522,	„ 1879
„	132,	„ 133	„	255,	„ 157	„	554,	„ 99
„	157,	„ 261	„	296,	„ 12	„	577,	„ 387
„	172,	„ 698	„	300,	„ 156	„	589,	„ 758
„	174,	„ 748	„	309,	„ 418			
„	174,	„ 758	„	317,	„ 660			

die geeigneten Abänderungen zu machen.

München, den 22. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 11,182.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Pfreimdt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Den Postanstalten wird hiedurch zur Darnachachtung und entsprechenden Berichtigung des Postlexikons eröffnet, daß die in letzterem

Seite	78,	Nr. 38	Seite	400,	Nr. 336	Seite	514,	Nr. 1638
„	90,	„ 380	„	400,	„ 337	„	516,	„ 1707
„	165,	„ 494	„	421,	„ 170			
„	252,	„ 72	„	462,	„ 74			

vorgetragenen Orte Dammelsdorf, Döllnitz, Gndtzendorf, Ifelsdorf, Pfreimdt, Ober-Pfreimdt, Rappenberg, Saltendorf, Stein, und Unter-Steinbach, des Landgerichts Naabburg dem Bestellbezirke der Expedition in Pfreimdt zugetheilt worden sind.

München, den 22. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 11,184.

(Den Bestellbezirk der Expedition zu Geiselhöring betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Bestellbezirk der Expedition zu Geiselhöring umfaßt die zum Landgerichte Mallersdorf gehörigen Ortschaften Dettenkofen, Groß- und Klein-Eich, Citing, Frauenhofen, Geiselhöring, Gingkofen, Greising, Groß, Hadersbach, Hadersberg, Haindling, Haindlingsberg, Hainsbach, Helmbrechting, Hirschling, Malchesing, Pullach, Sallach, Tuffing, und Wallkofen, und sind hienach in dem Postlexikon die Einträge

Seite	83	Nr.	173	Seite	177,	Nr.	840	Seite	226,	Nr.	1211
„	107,	„	307	„	189,	„	103	„	327,	„	108
„	111,	„	433	„	189,	„	104	„	414,	„	748
„	140,	„	372	„	195,	„	265	„	462,	„	60
„	155,	„	197	„	195,	„	266	„	550,	„	614
„	163,	„	417	„	195,	„	280	„	571,	„	209
„	174,	„	770	„	215,	„	870				

geeignet abzuändern.

München, den 22. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 11,183.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Rottenburg a. d. Laber betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Den Bestellbezirk der Expedition zu Rottenburg a. d. Laber haben zu bilden:

a) die Orte Alzhausen, Ober-Eulenbach, Ober- und Unter-Grünbach, Hegesling Kalteneck, Laber, Laberberg und Waselsdorf des Landgerichts Abensberg und

b) die Orte Adelhausen, Allersdorf, Altbach, Altensdorf, Andermannsdorf, Bibelsdorf, Biegendorf, Birnbach, Bogenhausen, Ober- und Unter-Buch, Eberstall, Eschenlohe, Unter-Eulenbach, Ober- und Unter-Gähnbach, Gebersdorf, Gieselshausen, Günzenhofen, Haag, Ober- und Unter-Hatzkofen Hebramsdorf, Herrngiersdorf, Högeldorf, Hohenthann, Inkofen (Ober- und

Digitized by Google

Unter-), Kirchberg, Kitzenhofen, Kreuzthann, Krumbach, Laber, Unter-Lauterbach, Muckendorf, Münster, Oberndorf, Ober- und Unter-Otterbach, Pattendorf, Pfaffendorf, Plunderdorf, Ramelsdorf, Rastdorf, Nieder- und Ober-Ronning, Rottenburg, Schaltdorf, Semerskirchen, Siedelsdorf, Stein, Steinbach, Tiefenbach, Türkenfeld, Wahlsdorf und Walpersdorf des k. Landgerichts Rottenburg.

Hienach ist in dem Postlexikon

ad a.

Seite	15,	Nr. 453	Seite	211,	Nr. 746	Seite	295,	Nr. 7
„	127,	„ 917	„	263,	„ 82	„	574,	„ 320
„	179,	„ 905	„	295,	„ 3			

ad b.

Seite	2,	Nr. 53	Seite	205,	Nr. 576	Seite	391,	Nr. 64
„	10,	„ 280	„	205,	„ 577	„	397,	„ 238
„	11,	„ 329	„	210,	„ 721	„	405,	„ 501
„	13,	„ 381	„	219,	„ 984	„	418,	„ 88
„	17,	„ 502	„	231,	„ 1152	„	422,	„ 194
„	48,	„ 480	„	240,	„ 1609	„	450,	„ 1047
„	49,	„ 532	„	255,	„ 159	„	455,	„ 1187
„	52,	„ 621	„	255,	„ 160	„	468,	„ 244
„	57,	„ 765	„	273,	„ 385	„	497,	„ 1129
„	67,	„ 1077	„	276,	„ 479	„	499,	„ 1200
„	99,	„ 55	„	289,	„ 862	„	514,	„ 1641
„	124,	„ 826	„	292,	„ 932	„	516,	„ 1695
„	127,	„ 918	„	295,	„ 6	„	542,	„ 364
„	149,	„ 19	„	305,	„ 297	„	550,	„ 610
„	153,	„ 148	„	351,	„ 792	„	565,	„ 53
„	162,	„ 390	„	353,	„ 915	„	571,	„ 219
„	182,	„ 1002	„	378,	„ 103			
„	186,	„ 20	„	388,	„ 392			

der Bestellbezirk abzuändern.

München, den 22. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 11,205.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Velburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Expedition in Velburg sind nachbenannte im Bezirke des Landgerichts Parsberg gelegene Orte zur Bestellung zugetheilt:

Altenveldorf, Breitenthal, Breitenwinn, Dantersdorf, Deinfeld, Deusmauer, Eggersheim, Eichensee, Enselwang, Finsterweiling, Frabertshofen, Freudenricht, Geroldsee, Griffenwang, Günching, Habertshofen, Haidensbuch, Harras, Harrenshofen, Hermannsdorf, Hilzkofen, Hollerstetten, Holzheim, Judeneidenfeld, Kircheneidenfeld, Kirchenwinn, Kittensee, Klapfenberg, Krumpenwinn, Krondorf, Kühnhausen, Lengenfeld, Lutzmannstein, Mantlach, Groß- und Klein-Miedersdorf, Pielenhofen, Ramersberg, Raversdorf, Reichertswinn, Reusch, Ronsolden, Ober- und Unter-Schmidheim, Schwend, Velburg, Vogelbrunn, Walkerswinn, Ober- und Unter-Weickenhof, Weidenhüll, Ober- und Unter-Welling, Ober- und Unter-Wiesenacker und St. Wolfgang.

Die hierauf bezüglichen Einträge im Postlexikon:

Seite	13,	Nr. 395	Seite	200,	Nr. 437	Seite	418,	Nr. 89
„	61,	„ 903	„	217,	„ 945	„	424,	„ 252
„	61,	„ 907	„	224,	„ 1135	„	428,	„ 391
„	78,	„ 51	„	241,	„ 1644	„	435,	„ 599
„	81,	„ 115	„	243,	„ 1720	„	450,	„ 1051
„	83,	„ 185	„	260,	„ 295	„	477,	„ 538
„	105,	„ 241	„	274,	„ 410	„	492,	„ 986
„	108,	„ 336	„	275,	„ 421	„	557,	„ 29
„	117,	„ 615	„	276,	„ 478	„	560,	„ 134
„	134,	„ 171	„	277,	„ 488	„	570,	„ 178
„	138,	„ 299	„	291,	„ 899	„	577,	„ 397
„	143,	„ 446	„	292,	„ 941	„	578,	„ 433
„	159,	„ 324	„	293,	„ 967	„	582,	„ 549
„	176,	„ 810	„	310,	„ 444	„	582,	„ 550
„	181,	„ 979	„	323,	„ 861	„	594,	„ 891
„	188,	„ 71	„	329,	„ 163	„	594,	„ 892
„	193,	„ 221	„	341,	„ 508	„	607,	„ 1294
„	200,	„ 434	„	401,	„ 359			

sind darnach entsprechend abzuändern.

München, den 22. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück. Mogg.

Digitized by Google

Nr. 11,222.

(Den Bestellbezirk der Expedition zu Markt-Bibart betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Dem Bestellbezirke der Expedition in Markt-Bibart sind zugetheilt:

a) die Orte Altmannshausen, Ober-Ambach, Markt-Bibart, Deutenheim, Erlabrunn, Etzelheim, Herpersdorf, Hürfeld, Ingolstadt, Neundorf, Rüdern, Ober-Scheinfeld, Schönaich, Alten-Speckfeld und Sugenheim des k. Landgerichts Markt-Bibart

b) die Orte Unter-Ambach (Burgambach), Grappertshofen, Hohlweiler, Klosterdorf, Prühl, Scheinfeld, Schnodsenbach, Schwarzenberg und Zeisenbronn des Gerichtsbezirkes Scheinfeld und

c) der Ort Krassolzheim im Gerichtsbezirke Seehaus.

Hienach ist das Postlexikon

ad a.

Seite	15,	Nr. 432	Seite	126,	Nr. 893	Seite	457,	Nr. 1256
„	15,	„ 457	„	218,	„ 966	„	469,	„ 302
„	48,	„ 479	„	247,	„ 1837	„	480,	„ 632
„	83,	„ 192	„	255,	„ 150	„	508,	„ 1452
„	120,	„ 701	„	366,	„ 282	„	527,	„ 2041

ad b.

Seite	15,	Nr. 458	Seite	279,	Nr. 546	Seite	479,	Nr. 604
„	173,	„ 730	„	413,	„ 716	„	490,	„ 911
„	240,	„ 1630	„	469,	„ 301	„	615,	„ 50

ad c.

Seite 287, Nr. 797

geeignet zu berichtigen.

München, den 23. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 11,230.

(Der Bestellbezirk der Expedition in Kreuzwerthheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Expedition in Kreuzwerthheim sind die im Bezirke der dortigen Gerichtsbehörde gelegenen Orte Altfeld, Grünau, Hasselberg, Haßloch, Kreuzwerthheim, Rettersheim, Schollbrunn, Trennfeld, Triefenstein, Wiebelbach, Ober- und Unter-Wittbach, zur Bestellung zugetheilt und darnach die bezüglichen Einträge des Postlexikons

Seite	14,	Nr.	408	Seite	289,	Nr.	863	Seite	548,	Nr.	548
„	179,	„	898	„	435,	„	582	„	592,	„	850
„	204,	„	550	„	484,	„	747	„	603,	„	1160
„	205,	„	558	„	546,	„	511	„	603,	„	1161

abzuändern.

München, den 23. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrsanstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 9,846.

(Die Postportofreiheit in Sachen des Ludwig-Kanales betreffend).

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines Uebereinkommens mit der Aktien-Gesellschaft für den Ludwigs-Kanal haben vom 1. August l. J. anfangend für den dienstlichen Verkehr der k. Kanalbehörden, der Kanalverwaltung, Sektionen, Einnehmereien, und Hafenmeistereien sowohl unter sich als auch mit anderen k. Stellen und Behörden die Bestimmungen der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 über amtliche Postportofreiheit im Allgemeinen gleichmäßig wie für den dienstlichen Verkehr der unmittelbaren k. Stellen und Behörden in Anwendung zu kommen.

Die Korrespondenz des Ausschusses der Aktiengesellschaft selbst bleibt wie bisher portopflichtig.

Hienach haben sich sämmtliche Post- und Kanalbehörden vom oben bestimmten Zeitpunkte an pünktlichst zu achten.

München, den 23. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 11,226.

(Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Seit dem 1. Juli l. J. erscheinen

a. zu Nürnberg „der Bürger und Bauernfreund“, eine politische Zeitschrift wöchentlich einmal, und

b. zu Gerolzhofen „ein Anzeigeblatt“ für die Landgerichtsbezirke der Umgegend, nicht politischen Inhaltes, wöchentlich einmal.

In dem Zeitungspreistarif sind vorbemerkte Blätter mit nachstehenden Preisbestimmungen vorzumerken:

a. Bürger- und Bauernfreund (unter Abtheilung A.)
   Ankaufspreis vom Verleger . . 1 fl. 30 kr.
   Abgabspreis an die Abonnenten
   in Bayern . . 2 fl. — kr.
   Abgabspreis an die Vereinspostten 2 fl. 42 kr.
   Abonnementsdauer: ein Vierteljahr.

b. Anzeigeblatt von Gerolzhofen (Abtheilung B.)
   Ankaufspreis vom Verleger . . 1 fl. 17 kr.
   Abgabspreis an die Abonnenten
   in Bayern . . 1 fl. 36 kr.
   Abgabspreis an Vereinspostten . 1 fl. 27 kr.
   Abonnementsdauer: ein Vierteljahr.

Dagegen ist die nach Ausschreibung vom 4. d. eingetragene Zeitschrift „Der Freimüthige“ als erloschen wieder abzustreichen.

München, den 23. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

№. 38.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 25. Juli 1851.

Inhalt: Der Bestellbezirk der Expedition zu Euerdorf. — Der Bestellbezirk der Expedition in Burgebrach. — Der Bestellbezirk der Expedition in Zell. — Die Bestellbezirke der Expeditionen zu Burgkunn, Orb, Rineck und Wirthelm. — Der Bestellbezirk der Expedition in Aschach. — Der Bestellbezirk der Expedition in Burghaßlach. — Dienstes-Nachrichten. — Verkehr auf den k. b. Donaudampfbooten im Monate Mai 1851 betr.

Nr. 11,229.

(Den Bestellbezirk der Expedition zu Euerdorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Errichtung einer Posterpedition zu Euerdorf werden von den zum Landgerichte Euerdorf gehörigen Ortschaften:

a) die Orte Arnshausen, Aura, Elfershausen, Eltingshausen, Engethal, Euerdorf, Greßthal, Langendorf, Machtildshausen, Ramsthal, Sulzthal, Ober-Thulba, Trimberg, Wasserlosen, Wirmsthal und Wittershausen der Expedition in Euerdorf zur Bestellung zugetheilt, sodann

b) das bisher dem Bestellbezirke von Kissingen einverleibte Dorf Oerlenbach auf Poppenhausen überwiesen.

Die übrigen im Bezirke des Landgerichts Euerdorf gelegenen Orte Garitz und Reiterswiesen, dann Fuchsstadt und Ebenhausen haben in ihren bisherigen Bestellbezirken zu verbleiben.

Digitized by Google

Hienach sind die Einträge des Postlexikons

Seite	21,	Nr. 634	Seite	175,	Nr. 779	Seite	547,	Nr. 555
„	30,	„ 903	„	300,	„ 146	„	575,	„ 332
„	112,	„ 451	„	324,	„ 9	„	602,	„ 1152
„	113,	„ 505	„	420,	„ 126	„	603,	„ 1165
„	116,	„ 599	„	528,	„ 2075	„	382,	„ 226
„	127,	„ 911	„	540,	„ 327			

entsprechend abzuändern.

München, den 23. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.
Mogg.

Nr. 11,227.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Burgebrach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Bestellbezirk der Expedition zu Burgebrach hat die zu dem gleichnamigen Landgerichte gehörigen Ortschaften Aumferbach, Burgebrach, Dietendorf, Dippach, Dörnhof, Eckersbach, Frenshof, Grub, Grumbach, Klemmenhof, Manndorf, Ober- und Unter-Melsendorf, Ober-Neuses, Niederndorf, Reichmannsdorf, Sambach, Schönbronn, Steinsdorf, Treppendorf und Vollmannsdorf zu umfassen, und hienach das Postlexikon

Seite	17,	Nr. 492	Seite	178,	Nr. 859	Seite	429,	Nr. 395
„	72,	„ 1219	„	180,	„ 906	„	462,	„ 87
„	84,	„ 210	„	278,	„ 513	„	481,	„ 667
„	88,	„ 331	„	328,	„ 147	„	519,	„ 1793
„	91,	„ 412	„	337,	„ 402	„	547,	„ 513
„	100,	„ 113	„	368,	„ 322	„	562,	„ 191
„	143,	„ 442	„	371,	„ 408			

die entsprechende Abänderung zu erhalten.

München, den 23. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.
Mogg.

Digitized by Google

Nr. 11,231.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Zeil betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Bestellbezirk der Expedition in Zeil besteht:

a) aus den Orten Bischofsheim, Sand, Schmachtenberg, Zeil und Ziegelanger des Landgerichts Eltmann, und

b) aus dem im Bezirke des Landgerichts Haßfurt gelegenen Dorfe Krumm, wonach im Postlexikon

Seite	53, Nr. 640	Seite 614,	„ 43
„	463, „ 96	„ 617,	„ 136
„	476, „ 490	„ 292,	„ 938

die entsprechende Abänderung zu geschehen hat.

München, den 23. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 11,272.

(Die Bestellbezirke der Expeditionen zu Burgsinn, Orb, Rineck und Wirtheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Den auf der Route von Gemünden nach Orb neu errichteten Expeditionen werden zur Bestellung zugetheilt:

1) der Expedition zu Burgsinn:
   a. die Orte Burgsinn, Fellen, Rengersbrunn und Wohnroth des Landgerichts Gemünden, und
   b. die Orte Aura (im Sinngrund), Mittelsinn und Obersinn des Landgerichts Orb,

2) der Expedition in Orb:
   die Orte Alsberg, Aufenau, Friedrichsthal, Hausen, Kinzighausen, Lettgenbrunn, Neudorf, Orb und Villbach des Landgerichts Orb, und

3) der Expedition zu Rineck:
   das Städtchen Rineck mit dem in der Nähe gelegenen Orte Schaippach Landgerichts Gemünden.

Digitized by Google

Die der Expedition in Wirtheim zur Zeit zugetheilten Orte Burgjoß, Deutelbach, Mernes, Oberndorf und Pfaffenhausen sind bis zur Errichtung einer Expedition in Burgjoß von der Expedition in Orb zu bestellen, und haben sonach bei Wirtheim nur mehr die Orte Höchst, Kassel und Wirtheim zur Bestellung zu verbleiben.

Die bezüglichen Vorträge des Postlexikons

ad 1.

Seite	30, Nr. 905	Seite	379, Nr. 134
„	74, „ 1262	„	433, „ 538
„	131, „ 105	„	606, „ 1253
„	343, „ 584		

ad 2.

Seite	11, Nr. 319	Seite	312, Nr. 503
„	29, „ 851	„	361, „ 141
„	144, „ 486	„	384, „ 296
„	208, „ 669	„	559, „ 86
„	272, „ 363		

ad 3.

Seite 443, Nr. 846 u. Seite 467, Nr. 224

sind darnach entsprechend abzuändern.

München, den 24. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 11,267.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Aschach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Bestellbezirk der Expedition in Aschach umfaßt

a) die Orte Aschach, Bockket, Burkardroth, Frauenroth, Gefäll, Großenbrach, Hohn, Katzenbach, Kleinbrach, Lauter, Oehrberg, Premich, Stangenroth, Steinberg, Stralsbach, Waldfenster, Wollbach und Zahlbach, des k. Landgerichts Kissingen, und

b) die Orte Nickersfelden, Roth, Steinach und Windheim des k. Landgerichts Münnerstadt.

Digitized by Google

Dieß zur Darnachachtung und Berichtigung der bezüglichen Einträge des Postlexikons

Seite	23, Nr. 687	Seite	277, Nr. 506	Seite	609, Nr. 1348
„	55, „ 709	„	304, „ 278	„	613, „ 5
„	75, „ 128	„	382, „ 213	„	369, „ 368
„	141, „ 388	„	411, „ 650	„	452, „ 1117
„	154, „ 159	„	512, „ 1574	„	514, „ 1655
„	177, „ 846	„	517, „ 1717	„	599, „ 1052
„	240, „ 1632	„	524, „ 1942		
„	267, „ 208	„	568, „ 133		

München, den 24. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 11,269.

(Den Bestellbezirk der Expedition zu Burghaßlach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Bestellbezirk der Expedition in Burghaßlach hat zu bestehen:

a) aus den Orten Breitenlohe, Buchbach, Burghaßlach, Dürrenbuch, Freihaßlach, Frikenhöchstädt, Gleisenberg, Haag, Kirchrimbach, Münchhof, Niedernsdorf, Unter-Rimbach, Rosenbirkach, Seitenbuch und Sirtenberg des Gerichtsbezirkes Burghaßlach,

b) aus den Orten Attelsdorf, Burgweisfach, Debersdorf, Dietersdorf, Duttendorf, Hermersdorf, Heuchelheim, Kühnfeld, Ochsenschenkel, Pretzdorf, Rambach, Schlüsselfeld, Thüngbach, Thüngfeld, Vestenbergsgreuth, Klein-Weisfach und Ober-Winterbach des Landgerichts Höchstadt a. d. Aisch,

c) aus den Orten Burghöchstädt, Fürstenforst, Holzberndorf, Ober-Rimbach, Mkt. Taschendorf und Ober-Taschendorf des Landgerichts Mkt. Bibart,

d) aus den Orten Appenfelden, Hohnsberg, Neuses und Wasserberndorf des Gerichtsbezirkes Scheinfeld, und

e) aus dem Orte Hombeer im Landgerichte Neustadt a. d. Aisch.

Digitized by Google

Die hienach zu berichtigenden Vorträge des Postlexikons sind:

ad a.

Seite 61,	Nr. 891	Seite 143,	Nr. 464	Seite 371,	Nr. 409
„ 67,	„ 1082	„ 164,	„ 453	„ 443,	„ 834
„ 73,	„ 1236	„ 187,	„ 28	„ 451,	„ 1064
„ 95,	„ 539	„ 275,	„ 445	„ 496,	„ 1109
„ 142,	„ 414	„ 354,	„ 887	„ 504,	„ 1335

ad b.

Seite 25,	Nr. 744	Seite 222,	Nr. 1072	Seite 540,	Nr. 315
„ 74,	„ 1274	„ 293,	„ 964	„ 540,	„ 318
„ 79,	„ 77	„ 380,	„ 157	„ 557,	„ 41
„ 86,	„ 266	„ 411,	„ 667	„ 584,	„ 602
„ 97,	„ 579	„ 418,	„ 82	„ 601,	„ 1123
„ 218,	„ 954	„ 476,	„ 488		

ad c.

Seite 73,	Nr. 1245	Seite 443,	Nr. 833
„ 147,	„ 575	„ 531,	„ 48
„ 241,	„ 1658	„ 531,	„ 49

ad d.

Seite 20,	Nr. 580	Seite 368,	Nr. 319
„ 240,	„ 1633	„ 575,	„ 324

ad e.

Seite 244, Nr. 1748

München, den 24. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Postverwalter zu Kronach Georg von Grafenstein, auf den Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vorläufig auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen, und gleichzeitig die Umwandlung der Postverwaltung zu Kronach in eine Expedition auszusprechen;

Digitized by Google

unterm 18. Juli l. Js. die Postofficialen Wilhelm Huß zu Augsburg aus der II. in die I., und Ferdinand Habel zu Augsburg und Wilhelm Messer zu Würzburg aus der III. in die II. Besoldungs-Classe der Postofficialen vorrücken zu lassen.

Versetzt wurde:

der Bahnamts-Assistent Franz Wiedemann von Nördlingen zum Bahnamte Augsburg.

In widerruflicher Eigenschaft wurden ernannt:

zu Post-Assistenten die Accessisten Ludwig Simon bei der Postverwaltung Fürth und Ferdinand Schöller zu Regensburg, bei der Postverwaltung Schweinfurt;

zum Post- und Eisenbahnexpeditor in Ebensfeld (Bahnamtsbezirk Bamberg) der bisherige Listenführer Wilhelm Kühnlein zu Augsburg;

zum Listenführer beim Bahnamte Nördlingen der bisherige Listenführergehilfe Ernst Oberhäuser;

zum Bremswärter beim Bahnamte Nürnberg, der Tischlergeselle Johann Husareck;

zu Locomotivheitzer II. Classe beim Bahnamte Nördlingen, die bisherigen Torflader Wilhelm Georg Schüle und Wilhelm Raders.

Auf Dienstvertrag wurden verliehen:

die Posterpedition zu Aschach, dem Kaufmann Joseph Schmitt,
" " " Auerbach, dem Apotheker Joseph Vanselow,
" " mit Poststallhaltung zu Bogen, dem Amtsboten Johann Hundsberger,
" " zu Burgebrach, dem Postboten Franz Schmitt,
" " " Eschenbach, dem Magistrats-Rath August Barth,
" " " Euerdorf, dem Privatier Franz Philippi,
" " " Heidenheim, dem Gastwirthe Carl Gerhäuser,
" " " Heidingsfeld, dem Buchbindermeister Conrad Wirth,
" " " Hengersberg, dem Handelsmann Carl Hohenegger,
" " " Herrieden, dem vormaligen Posterpeditor Joseph Lutz,
" " " Kadolzburg, dem Gutsbesitzer Wilhelm Haffner,
" " " Markt-Bibart, dem pensionirten Gendarmerie-Brigadier Conrad Ziegler,
" " " Ortenburg, dem Gastwirthe Carl Mattesohn,

Digitized by Google

die Posterpedition zu Pottenstein, dem Bürgermeister und Gastwirthe Johann Stöckel,
" " " Stadtsteinach, dem Gemeinde-Vorsteher Michael Schirmer,
" " " Weidenberg, dem Gastwirthe Johann Dreß,
" " " Weißmain, dem vormaligen Poststallhalter Johann Fellerer,
" " " Windsbach, dem Gastwirthe Martin Herrlen,
" " mit Poststallhaltung zu Wörth a. d. Isar, dem Gutsbesitzer Ludwig von Heffels,
" " zu Zeil, dem pensionirten Oberjäger Joseph Kolzendorf.

Verkehr

auf den k. b. Donaudampfbooten im Monate Mai 1851.

Stromstrecke.	Zahl der Fahrten.	Personen			Frachtgüter			Bagage, Equipage, Thiere.		Gesammt-Einnahme	
		Zahl	Einnahme fl.	kr.	Gewicht ℔	Einnahme fl.	kr.	Einnahme fl.	kr.	fl.	kr.
Donauwörth — Regensburg	29	1792	3606	34	159,920	334	33	120	52	4061	59
Regensburg — Linz	31	3688	10144	54	641,059	3146	17	316	29	13607	40
Summa		5480	13751	28	800,979	3480	50	437	21	17669	39

Digitized by Google

№. 39.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 26. Juli 1851.

Inhalt: Die Bestellbezirke der Expeditionen zu Kleinheubach, Klingenberg und Wörth a. M. — Der Bestellbezirk der Expedition in Heldingsfeld. — Der Bestellbezirk der Expedition in Heidenheim. — Der Bestellbezirk der Expedition in Greding. — Der Bestellbezirk der Expedition Herrieden. — Der Bestellbezirk der Expedition in Windsbach. — Der Bestellbezirk der Expedition in Kadolzburg. — Der Bestellbezirk der Expedition in Eschenbach. — Der Bestellbezirk der Expedition in Auerbach.

Nr. 11,268.

(Die Bestellbezirke der Expeditionen zu Kleinheubach, Klingenberg und Wörth a. M. betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Für die sich gegenseitig begrenzenden Expeditionen zu Kleinheubach, Klingenberg und Wörth a. Main sind die Bestellbezirke in nachstehender Weise festgesetzt:

1) Für Kleinheubach:

a) die Orte Engelsberg, Großheubach und Laudenbach des k. Landgerichts Klingenberg, und

b) die Orte Kleinheubach und Rüdenau des Landgerichts Miltenberg.

2) Für Klingenberg:

die zum Bezirke des k. Landgerichts daselbst gehörigen Orte: Ober- und Unter-Aulenbach, Erlenbach, Eschau, Klingenberg, Mechenhart, Mönchberg, Röllbach, Röllfeld, Schippach, Schmachtenberg, Sommerau, Streit, Wildensee und Wildenstein;

Digitized by Google

3) Für Wörth a. M.:

die Stadt Wörth mit dem in deren Nähe gelegenen Dorfe Irrnfurt des Landgerichts Miltenberg.

Darnach sind

ad 1.

Seite 116, Nr. 575	Seite 303, Nr. 251
„ 221, „ 1062	„ 457, „ 1251
„ 221, „ 1063	

ad 2.

Seite 30, Nr. 894	Seite 335, Nr. 329	Seite 476, Nr. 491
„ 30, „ 895	„ 346, „ 651	„ 505, „ 1386
„ 121, „ 735	„ 446, „ 941	„ 525, „ 1980
„ 123, „ 798	„ 446, „ 942	„ 596, „ 953
„ 278, „ 533	„ 472, „ 392	„ 596, „ 958

ad 3.

Seite 546, Nr. 512 und Seite 605, Nr. 1238

des Postlexikons die bezüglichen Einträge abzuändern.

München, den 24. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Mogg.

Nr. 11,273.

(Den Bestellbezirk der Expedition zu Heidingsfeld betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Als Bestellbezirk der Expedition in Heidingsfeld sind

a) die Orte Albertshausen, Heidingsfeld, Lindflur, Reichenberg, Rottenbauer, und Uengershausen des Landgerichts Würzburg l. M. und

b) der Ort Fuchsstadt im Landgerichte Ochsenfurt bestimmt, und darnach im Postlexikon

Seite 8, Nr. 230	Seite 427, Nr. 553
„ 146, „ 550	„ 455, „ 1183
„ 211, „ 765	„ 551, „ 17
„ 317, „ 658	

die entsprechenden Abänderungen vorzunehmen.

München, den 24. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Mogg.

Digitized by Google

Nr. 11,368.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Heidenheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Als Bestellbezirk der Expedition in Heidenheim sind die zum k. Landgerichte dortselbst gehörigen Ortschaften Kurzen-Altheim, Ober-Appenberg, Berolzheim, Degersheim, Dittenheim, Ehlheim, Gnotzheim, Hechlingen, Heidenheim, Hohentrüdingen, Hüssingen, Mainheim, Ostheim, Rohrach, Sammenheim, Spielberg, Ursheim, Ober-Weiler, Weilerau, Westheim und Wolfsbrunn bestimmt und darnach im Postlexikon

Seite	14,	Nr.	417	Seite	210,	Nr.	731	Seite	463,	Nr.	92
„	20,	„	576	„	211,	„	763	„	508,	„	1471
„	46,	„	423	„	240,	„	1612	„	554,	„	114
„	80,	„	104	„	247,	„	1841	„	582,	„	540
„	89,	„	351	„	326,	„	83	„	582,	„	542
„	106,	„	281	„	387,	„	361	„	591,	„	803
„	165,	„	496	„	449,	„	1001	„	608,	„	1312

die Bestellbezirke entsprechend abzuändern.

München, den 25. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 11,370.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Greding betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Expedition in Greding werden zur Bestellung zugewiesen:

a. aus dem Landgerichtsbezirke Beilngries die Orte Attenhofen, Herrnsberg, Kaising, Landerzhofen, Litterzhofen und Röckenhofen;

b. aus dem Bezirke des Landgerichts Greding die Orte Aue, Effelberg, Göllersreuth, Grafenberg, Greding, Günzenhofen, Hausen, Groß- und Klein-Hebing, Kraitsbuch, Landersdorf, Linden, Mantlach, Mettendorf, Morsbach, Groß-Rottersdorf und Schutzendorf, sodann

c. aus dem Bezirke des Landgerichts Kipfenberg die Orte Eierwang und Haimbach.

Hienach sind im Postlexikon

Digitized by Google

ad a.

Seite 25, Nr. 754	Seite 262, Nr. 52	Seite 318, Nr. 682
„ 219, „ 990	„ 299, „ 109	„ 446, „ 913

ad b.

Seite 28, Nr. 826	Seite 208, Nr. 653	Seite 329, Nr. 160
„ 124, „ 838	„ 210, „ 719	„ 339, „ 466
„ 166, „ 522	„ 210, „ 720	„ 350, „ 764
„ 171, „ 679	„ 286, „ 765	„ 373, „ 486
„ 174, „ 753	„ 299, „ 107	„ 486, „ 810
„ 182, „ 1001	„ 316, „ 637	

ad c.

Seite 109, Nr. 354 und Seite 194, Nr. 240

die geeigneten Abänderungen zu machen.

München, den 25. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 11,369.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Herrieden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zum Bestellbezirke der Expedition in Herrieden gehören die im Gerichtsbezirke gleichen Namens gelegenen Orte Aurach, Bechhofen, Nieder-Dombach, Grossenried, Herrieden, Heuberg, Hilsbach, Hohenberg, Kallert, Kaudorf, Kleinried, Lammelbach, Leibelbach, Leutenbuch, Liebersdorf, Neunstetten, Rauhenzell, Reichenau, Roes, Rohrbach, Roth, Sachsbach, Sauerbach, Schernberg, Schönau, Seebronn, Seelingsdorf, Stadel, Stegbruck, Thann, Velden, Wahrberg, Waltzendorf, Weidendorf, Winkel und Winn.

Die bisher nach Ansbach zur Bestellung zugetheilten Ortschaften Birkach, Bruck, Heinersdorf, Ober- und Unter-Königshofen, Meierndorf und Röttenbach des Landgerichts Wassertrüdingen dagegen werden gleichzeitig der Expedition in Wassertrüdingen zugewiesen.

Hienach sind in dem Postlexikon die Bestellbezirke

Seite 30, Nr. 906	Seite 219, Nr. 979	Seite 262, Nr. 63
„ 38, „ 190	„ 222, „ 1065	„ 268, „ 223
„ 92, „ 440	„ 223, „ 1123	„ 278, „ 510
„ 177, „ 851	„ 238, „ 1559	„ 298, „ 81

Digitized by Google

Seite	307,	Nr. 359	Seite	452,	Nr. 1112	Seite	513,	Nr. 1623
„	312,	„ 525	„	460,	„ 18	„	536,	„ 205
„	314,	„ 574	„	464,	„ 144	„	557,	„ 30
„	367,	„ 291	„	471,	„ 334	„	565,	„ 55
„	423,	„ 232	„	481,	„ 641	„	566,	„ 71
„	426,	„ 329	„	494,	„ 1037	„	578,	„ 431
„	447,	„ 950	„	495,	„ 1060	„	600,	„ 1183
„	449,	„ 1010	„	509,	„ 1506	„	601,	„ 1113

sodann

Seite	51,	Nr. 589	Seite	281,	Nr. 611
„	63,	„ 950	„	336,	„ 363
„	213,	„ 810	„	448,	„ 974
„	281,	„ 610			

zu berichtigen.

München, den 25. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 11,413.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Windsbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Für die Expedition in Windsbach werden nachgenannte im Landgerichte Heilsbronn gelegene Ortschaften als Bestellbezirk festgesetzt:

Barthelmesaurach, Bechhofen, Beerbach, Brunn, Dürrmungenau, Ebersbach, Elpersdorf, Mittel- und Unter-Eschenbach, Fischbach, Gersbach, Hergersbach, Ismannsdorf, Kapsdorf, Kettersbach, Kirschendorf, Leipersloh, Mildach, Moosbach, Neuses, Rezendorf, Rudelsdorf, Sauernheim, Schlauersbach, Speckheim, Suddersdorf, Wassermungenau, Wernsbach, Windsbach und Winkelhaid.

Hienach hat das Postlexikon

Seite	36,	Nr. 142	Seite	98,	Nr. 31	Seite	160,	Nr. 335
„	38,	„ 189	„	113,	„ 490	„	217,	„ 935
„	38,	„ 204	„	124,	„ 821	„	259,	„ 281
„	64,	„ 991	„	124,	„ 822	„	265,	„ 145
„	96,	„ 551	„	134,	„ 180	„	271,	„ 316

Digitized by Google

Seite	276,	Nr. 469	Seite	437,	Nr. 642	Seite	527,	Nr. 2026
„	308,	„ 395	„	456,	„ 1219	„	575,	„ 333
„	342,	„ 532	„	465,	„ 149	„	589,	„ 739
„	348,	„ 719	„	473,	„ 424	„	600,	„ 1067
„	367,	„ 312	„	508,	„ 1453	„	601,	„ 1097

die erforderlichen Abänderungen zu erhalten.

München, den 25. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 11,414.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Kadolzburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Für den Bestellbezirk der Expedition in Kadolzburg sind die im Landgerichte gleichen Namens gelegenen Ortschaften Ammerndorf, Anwanden, Banderbach, Bronamberg, Buttendorf, Ober- und Unter-Büchlein, Debendorf, Egersdorf, Fernabrunst, Gomersdorf, Greimersdorf, Gutzberg, Groß-Habersdorf, Hornsegen, Kadolzburg, Kastenreuth, Leuchendorf, Lind, Neuses, Oedenreuth, Rehedorf, Ober-Reichenbach, Rossendorf, Roßstall, Rütteldorf, Unter-Schlauersbach, Schwaighausen, Seckendorf, Sichersdorf, Steinbach, Stinzendorf, Stockach, Trettendorf, Vinzenzenbronn, Vogtsreichenbach, Wachendorf, Weiherhof, Weinzierlein, Groß- und Klein-Weismannsdorf, Wendsdorf, Wintersdorf, und Zautendorf bestimmt, und darnach die Bestellbezirke

Seite	16,	Nr. 478	Seite	188,	Nr. 64	Seite	457,	Nr. 1270
„	19,	„ 560	„	245,	„ 1790	„	474,	„ 426
„	36,	„ 158	„	260,	„ 4	„	488,	„ 845
„	62,	„ 932	„	267,	„ 188	„	493,	„ 1016
„	70,	„ 1153	„	312,	„ 508	„	499,	„ 1187
„	75,	„ 1300	„	315,	„ 603	„	516,	„ 1685
„	79,	„ 76	„	367,	„ 315	„	522,	„ 1870
„	104,	„ 212	„	381,	„ 198	„	523,	„ 1910
„	132,	„ 117	„	426,	„ 306	„	547,	„ 525
„	169,	„ 603	„	427,	„ 347	„	560,	„ 106
„	174,	„ 761	„	452,	„ 1097	„	561,	„ 161
„	185,	„ 1097	„	452,	„ 1109	„	564,	„ 8

Digitized by Google

Seite 580, Nr. 496	Seite 584, Nr. 599	Seite 602, Nr. 1132
„ 583, „ 584	„ 587, „ 697	„ 614, „ 35

des Postlexikons abzuändern.

München, den 25. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 11,434.

(Der Bestellbezirk der Expedition in Eschenbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zum Bestellbezirke der Expedition in Eschenbach gehören die Orte Barbaraberg, Ober- und Unter-Bibrach, Braunershof, Breitenlohe, Burkhardsreuth, Doberlshof, Erlbach, Eschenbach, Gössenreuth, Haselbrunn, Hermannshof, Höfen, Hohenberg, Hotzaberg, Leizenhof, Moos, Münchsreuth, Netzaberg, Netzart, Pappenberg, Pichlberg, Prisach, Römersbühl, Runkenreuth, Scheckenhof, Seitenthal, Speinshart, Stegenthumbach, Thomasreuth, Tremersdorf, Walpershof, Weihern und Wolfslegel des Landgerichts Eschenbach, und ist hienach das Postlexikon

Seite 36, Nr. 133	Seite 230, Nr. 1314	Seite 447, Nr. 945
„ 48, „ 507	„ 231, „ 1363	„ 458, „ 1300
„ 59, „ 845	„ 246, „ 1798	„ 469, „ 287
„ 61, „ 892	„ 309, „ 422	„ 496, „ 1111
„ 75, „ 1286	„ 348, „ 702	„ 508, „ 1457
„ 89, „ 364	„ 354, „ 901	„ 514, „ 1629
„ 120, „ 719	„ 360, „ 99	„ 539, „ 298
„ 124, „ 817	„ 360, „ 100	„ 546, „ 507
„ 167, „ 549	„ 390, „ 31	„ 571, „ 221
„ 203, „ 513	„ 400, „ 348	„ 580, „ 500
„ 217, „ 947	„ 412, „ 693	„ 608, „ 1322

entsprechend abzuändern.

München, den 25. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück. Mogg.

Digitized by Google

Nr. 11,415.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Auerbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Bestellbezirk der Expedition in Auerbach hat zu umfassen:

a) die Orte Ahornbach, Auerbach, Bärnhof, Bärnreuth, Degeldorf, Dornbach, Ebersberg, Göttersdorf, Gunzendorf, Hagenohe, Hopfenohe, Kaundorf, Krottensee, Meilendorf, Michelfeld, Nasnitz, Neuhaus, Nitzelbuch, Ortelsbrunn, Pferrach, Ranna, Ranzenthal, Reichenbach, Rothenbruck, Sommerhau, Staudershammer, Stein, Weidelwang, Welluck, Zeltenreuth und Zogenreuth des Landgerichts Auerbach und

b) die Orte Brand, Fischstein, Hammerschrott und Mosenberg des Landgerichts Pegnitz.

Die Postanstalten haben hienach die Bestellbezirke

Seite	4,	Nr. 111	Seite	268,	Nr. 234	Seite	426,	Nr. 333
„	28,	„ 830	„	291,	„ 919	„	453,	„ 1142
„	34,	„ 73	„	336,	„ 368	„	506,	„ 1389
„	34,	„ 74	„	340,	„ 498	„	512,	„ 1587
„	80,	„ 94	„	358,	„ 41	„	514,	„ 1634
„	93,	„ 480	„	363,	„ 191	„	578,	„ 424
„	98,	„ 41	„	372,	„ 449	„	586,	„ 672
„	167,	„ 562	„	385,	„ 308	„	616,	„ 106
„	185,	„ 1070	„	399,	„ 311	„	619,	„ 205
„	191,	„ 159	„	420,	„ 141			
„	244,	„ 1759	„	421,	„ 162			

sodann

Seite	59,	Nr. 824	Seite	135,	Nr. 203
„	198,	„ 359 u.	„	350,	„ 773

des Postlexikons geeignet zu berichtigen.

München, den 25. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

№. 40.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 29. Juli 1851.

Inhalt: Die Eilwagens-Verbindungen zwischen Augsburg und Ulm, dann Nördlingen und Süssen. — Der Bestellbezirk der Expedition in Weißmain. — Der Bestellbezirk der Expedition in Pottenstein. — Der Bestellbezirk der Expedition in Seßlach. — Der Bestellbezirk der Expedition in Weldenberg. — Der Bestellbezirk der Expedition in Stadtsteinach. — Der Bestellbezirk der Expedition in Rheinzabern. — Der Bestellbezirk der Expedition in Hochspeyer. — Dienstes-Nachrichten.

Nr. 11,480.

(Die Eilwagens-Verbindungen zwischen Augsburg und Ulm, dann Nördlingen und Süssen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. August l. Js. angefangen werden die Eilwagens-Verbindungen zwischen Augsburg und Ulm, dann Nördlingen und Süssen in nachstehender Weise eingerichtet werden:

A. Zwischen Augsburg und Ulm.

Abgang aus Augsburg:	Ankunft in Ulm:
um 7¾ Uhr Morgens	um 3¾ Uhr Nachmittags
„ 9 „ Abends	„ 5 „ Früh
Abgang aus Ulm:	**Ankunft in Augsburg:**
um 10 Uhr 35 Min. Vorm.	um 6 Uhr 35 Min. Abends
„ 10¼ „ Nachts	„ 6¼ „ Morgens

B. Zwischen Nördlingen und Süssen.

Abgang aus Nördlingen:	Ankunft in Süssen:
um 10½ Uhr Vormittags	um 5¾ Uhr Abends

Digitized by Google

Abgang aus Süssen:	Ankunft in Nördlingen:
um 8 Uhr 20 Min. Morgens	um 3¾ Uhr Nachmittags.

Diese Eilwägen stehen sowohl in Augsburg und Ulm, als auch in Nördlingen und Süssen mit den Eisenbahnfahrten im genauesten Zusammenhange.

Die An- und Abfahrt der Eilwägen erfolgt an den Bahnhöfen.

München, den 27. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 11,444.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Weißmain betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Bestellbezirk der Expedition zu Weißmain ist gebildet:

a) aus den Orten Pojendorf und Groß-Ziegenfeld des Landgerichts Scheßlitz,
b) aus dem Orte Witzmannsberg im Gerichtsbezirke Thurnau, und
c) aus den Orten Altendorf, Arnstein, Baiersdorf, Bernreuth, Dörfles, Frankenberg, Geudenreuth, Giechkröttendorf, Gödrau, Kaspauer, Krassach, Merlach, Modschiedel, Mosenberg, Neudorf, Nisten, Rothmannsthal, Schammendorf, Seubersdorf, Siedamsdorf, Tauschendorf, Wallersberg, Weiden, Weißmain, Wonsees, Wunkendorf, Klein-Ziegenfeld und Zultenberg des Landgerichts Weißmain.

Hienach sind die Bestellbezirke

ad a.

Seite 406, Nr. 530 und Seite 618, Nr. 161

ad b.

Seite 604, Nr. 1187

ad c.

Seite 12, Nr. 357	Seite 161, Nr. 385	Seite 362, Nr. 155
„ 22, „ 638	„ 166, „ 531	„ 371, „ 432
„ 34, „ 97	„ 266, „ 181	„ 454, „ 1166
„ 45, „ 413	„ 287, „ 795	„ 468, „ 258
„ 90, „ 395	„ 338, „ 440	„ 498, „ 1164
„ 138, „ 315	„ 345, „ 627	„ 500, „ 1217
„ 161, „ 371	„ 350, „ 774	„ 532, „ 78

Digitized by Google

Seite 570, Nr. 200	Seite 606, Nr. 1255	Seite 620, Nr. 223
„ 578, „ 427	„ 612, „ 1433	
„ 585, „ 647	„ 618, „ 162	

des Postlexikons entsprechend abzuändern.

München, den 27. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 11,437.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Pottenstein betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zum Bestellbezirke der Expedition in Pottenstein gehören die im Bezirke des gleichnamigen Landgerichtes gelegenen Orte Adlitz, Ober- und Unter-Ailsfeld, Allersdorf, Beringersmühle, Bodendorf, Bösenbirkig, Brünnberg, Christanz, Elbersberg, Etzdorf, Gößweinstein, Haselbrunn, Haßlach, Hart, Hohenmirsberg, Hühnerloch, Hungenberg, Kirchenbirkig, Kohlstein, Köttweinsdorf, Kühlenfels, Klein-Lessau, Leutsdorf, Mandlau, Moggast, Moritz, Morschreuth, Moschendorf, Pfaffenberg, Pottenstein, Prülsbirkig, Püttlach, Rackersberg, Sattelmannsburg, Stadelhofen, Trägweis, Tüchersfeld, Türkelstein, Uehleinshof, Urspring, Wamberg, Weidenlohe, Weidmannsgesees, Wichsenstein, Wöhlm, Wolkenstein, und Zaupenberg.

Das Postlexikon ist

Seite 3, Nr. 83	Seite 203, Nr. 515	Seite 349, Nr. 758
„ 6, „ 182	„ 204, „ 555	„ 350, „ 767
„ 7, „ 183	„ 239, „ 1587	„ 350, „ 771
„ 10, „ 279	„ 247, „ 1831	„ 397, „ 234
„ 38, „ 208	„ 249, „ 1904	„ 409, „ 609
„ 55, „ 720	„ 274, „ 408	„ 413, „ 717
„ 56, „ 753	„ 282, „ 646	„ 414, „ 744
„ 64, „ 977	„ 283, „ 666	„ 416, „ 21
„ 76, „ 9	„ 293, „ 958	„ 464, „ 137
„ 111, „ 443	„ 311, „ 495	„ 510, „ 1521
„ 126, „ 892	„ 313, „ 533	„ 544, „ 435
„ 167, „ 555	„ 328, „ 132	„ 549, „ 602
„ 201, „ 447	„ 347, „ 682	„ 550, „ 607

Digitized by Google

Seite 551, Nr. 15	Seite 578, Nr. 436	Seite 604, Nr. 1190
„ 554, „ 116	„ 579, „ 454	„ 608, „ 1333
„ 573, „ 270	„ 592, „ 835	„ 614, „ 34

hienach entsprechend abzuändern.

München, den 27. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Mogg.

Nr. 11,231.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Seßlach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Bestellbezirk der Expedition in Seßlach umfaßt,

a) die Orte Dürrenried, Hasenpreppach, Heilgersdorf, Waßmuthshausen und Wiesen des Landgerichts Ebern, und

b) die Orte Aicha, Altenhof, Autenhausen, Dittersdorf, Ober- und Unter-Ellendorf, Geiersberg, Gemünd, Gleismuthshausen, Hattersdorf, Hergramsdorf, Krumbach, Lehenroth, Merlach, Muckenbach, Neundorf, Rotenberg, Schorkendorf, Seßlach, Tambach, Witzmannsberg und Wollbach des Landgerichts Seßlach.

Hienach ist das Postlexikon

ad a.

Seite 95, Nr. 543		Seite 575, Nr. 339
„ 190, „ 129		„ 594, „ 886
„ 212, „ 773		

ad b.

Seite 5, Nr. 138	Seite 164, Nr. 456	Seite 366, Nr. 283
„ 12, „ 365	„ 205, „ 568	„ 453, „ 1141
„ 31, „ 918	„ 217, „ 938	„ 485, „ 761
„ 89, „ 354	„ 292, „ 933	„ 498, „ 1157
„ 112, „ 457	„ 307, „ 355	„ 530, „ 28
„ 154, „ 177	„ 338, „ 439	„ 604, „ 1186
„ 156, „ 241	„ 350, „ 791	„ 609, „ 1350

entsprechend abzuändern.

München, den 27. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Mogg.

Digitized by Google

Nr. 11,419.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Weidenberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zum Bestellbezirke der Expedition in Weidenberg gehören

a) die Orte Fichtelberg, Fleckel, Geiersberg, Gränzhammer, Hütten, Hüttstatt, Mitter-, Ober- und Unter-Lind, Mehlmeisel, Neubau, Neugrün, St. Veit und Ober-Warmensteinach des Landgerichts Kemnath, und

b) die Orte Görau, Görschnitz, Gossenreuth, Heslach, Kaltensteinach, Kattersreuth, Lankendorf, Mengersreuth, Neuhaus, Neuwelt, Rügersberg, Sophienthal, Unter-Steinach, Waitzenreuth, Warmensteinach, Waldenberg und Zainhammer des Landgerichts Weidenberg.

Hienach sind die bezüglichen Einträge des Postlexikons

ad a.

Seite	133,	Nr. 141	Seite	247,	Nr. 1843	Seite	360,	Nr. 106
„	135,	„ 214	„	248,	„ 1859	„	363,	„ 187
„	154,	„ 176	„	315,	„ 605	„	556,	„ 17
„	171,	„ 676	„	335,	„ 351	„	574,	„ 303

ad b.

Seite	166,	Nr. 530	Seite	302,	Nr. 206	Seite	515,	Nr. 1666
„	167,	„ 540	„	338,	„ 417	„	566,	„ 76
„	169,	„ 620	„	363,	„ 202	„	574,	„ 302
„	220,	„ 1024	„	369,	„ 362	„	578,	„ 430
„	263,	„ 94	„	457,	„ 1258	„	613,	„ 10
„	267,	„ 198	„	507,	„ 1429			

geeignet zu berichtigen.

München, den 27. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 11,427.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Stadtsteinach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Expedition in Stadtsteinach sind zur Bestellung zugetheilt:

a) die Orte Baumgarten, Esbach, Grafendobrach, Lehenthal und Ramscheid des Landgerichts Culmbach und

Digitized by Google

b) die Ort Altenreuth, Birken, Ober- und Unter-Brumberg, Buckenreuth, Deckenreuth, Ober- und Unter-Ehesberg, Elbersreuth, Enchenreuth, Feldbuch, Gösserdorf, Gößmes, Grafengehaig, Heinersreuth, Köstenberg, Kunreuth, Losau, Poppenholz, Premeusel, Pressleck, Reichenbach, Römersreuth, Rützenreuth, Rugendorf, Schlackenreuth, Schlockenau, Schlopp, Schnebes, Schöndorf, Schwand, Seubetenreuth, Stadtsteinach, Triebenreuth, Trockenreuth, Vogtendorf, Vordernreuth, Wahl, Walpperngrün, Wartensels, Weidmes, Wildenstein, Ober- und Unter-Zaubach und Zettlitz des Landgerichts Stadtsteinach

Die Postanstalten haben hienach in dem Postlexikon

ad a.

Seite 37, Nr. 162 Seite 307, Nr. 356 und
„ 123, „ 790 „ 419, „ 118
„ 171, „ 680

ad b.

Seite	13, Nr.	377	Seite	295, Nr.	1013	Seite	488, Nr.	861
„	51, „	595	„	322, „	805	„	498, „	1167
„	64, „	986	„	408, „	583	„	511, „	1537
„	69, „	1141	„	411, „	649	„	548, „	544
„	80, „	87	„	411, „	659	„	548, „	561
„	106, „	275	„	427, „	344	„	561, „	160
„	111, „	444	„	447, „	948	„	563, „	205
„	115, „	538	„	458, „	1272	„	565, „	51
„	131, „	83	„	458, „	1276	„	571, „	214
„	167, „	550	„	473, „	405	„	574, „	312
„	167, „	553	„	475, „	468	„	579, „	455
„	172, „	686	„	475, „	473	„	596, „	957
„	213, „	815	„	478, „	563	„	614, „	29
„	282, „	635	„	482, „	690	„	617, „	123

die erforderlichen Abänderungen vorzunehmen.

München, den 27. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 14,452.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Rheinzabern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Bestellbezirk der Expedition in Rheinzabern hat

a) die Orte Kuhhard, Leimersheim, Neupfotz und Rülzheim des Kantons Germersheim,

b) die Orte Hatzenbühl, Jockgrimm und Rheinzabern des Kantons Kandel und

c) die Orte Herrheim und Herrheimweyer des Kantons Landau zu umfassen, und hienach das Postlexikon

Seite 205, Nr. 572	Seite 256, Nr. 190	Seite 367, Nr. 293
„ 220, „ 1009	„ 294, „ 997	„ 437, „ 647
„ 220, „ 1010	„ 308, „ 378	„ 457, „ 1265

die erforderliche Abänderung zu erhalten.

München, den 27. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 14,450.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Hochspeyer betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Expedition in Hochspeyer in der Pfalz sind die zum Kantone Kaiserslautern gehörigen Ortschaften Alsenborn, Diemerstein, Enkenbach, Fischbach, Frankenstein, Hochspeyer und Waldleiningen zur Bestellung zugetheilt, und darnach

Seite 11, Nr. 320	Seite 139, Nr. 335
„ 84, „ 218	„ 228, „ 1270
„ 117, „ 609	„ 569, „ 156
„ 134, „ 187	

des Postlexikons die entsprechenden Abänderungen vorzunehmen.

München, den 27. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Mogg.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Posterpeditor Johann Baptist Wolf zu Waldsassen, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treuen Dienstleistungen in den Ruhestand treten zu lassen.

Versetzt wurden:

der Eisenbahnconducteur Gabriel Pickel von Nürnberg zum Bahnamte Bamberg;

der Locomotivführer Andreas Dorn von Nördlingen zum Bahnamte Nürnberg.

In widerruflicher Eigenschaft wurden ernannt:

zum Maschinisten bei dem Betriebsamte der Donaudampfschifffahrt in Regensburg, für das Boot „Bavaria," der Maschinenschlosser Christian Kobl;

zum Locomotivführer V. Klasse beim Bahnamte Nördlingen der Locomotivführerlehrling Johann Dworschack zu München;

zu Bremswärtern beim Bahnamte Nürnberg, die Schmidgesellen Sebastian Beil und Xaver Kirchmann, ferner der Schlosser Conrad Walz.

Auf Dienstvertrag wurden verliehen:

die Posterpedition zu Deuerling dem Gastwirthe Wolfgang Salzhuber;

„ „ „ Ichenhausen dem Postgehilfen Ludwig Gnandt;

„ „ „ Helmbrechts dem Oeconomiebürger Christian Rammensee;

„ „ „ Hemau dem Poststallhalter Franz Veitl.

Digitized by Google

№. 41.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 31. Juli 1851.

Inhalt: Die Errichtung einer Posterpedition zu Pfaffenhofen am Parsberg. — Die Errichtung einer Fahrposterpedition zu Inning.

Nr. 11,506.

(Die Errichtung einer Posterpedition zu Pfaffenhofen am Parsberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Einrichtung einer täglichen Post-Omnibusfahrt zwischen München und Landsberg über Pfaffenhofen und Inning wird vom 1. August l. Js. anfangend mit der seitherigen Poststallhalterei zu Pfaffenhofen a. Parsberg wieder eine Expedition für Brief- und Fahrpostdienst verbunden.

In Ansehung der Taxen und des Bestellbezirkes dieser Expedition wird eröffnet, was folgt:

1) Die Taxe von 3 kr. für den einfachen frankirten und 6 kr. für den einfachen unfrankirten Brief hat nach und von den im Umkreise bis zu 12 Meilen gelegenen Postanstalten zu

Digitized by Google

Abensberg
Aibling
Aichach
Ampfing
Au bei München
Augsburg
Babenhausen
Bayerdießen
Benediktbeuern
Bobingen
Buchloe
Burgau
Burgheim
Dachau
Dietmannsried
Dillingen
Donauwörth
Ebersberg
Eichstädt
Erding
Ergoldsbach
Erkheim
Fischbach
Freising
Friedberg
Fürstenfeldbruck
Füssen
Gallertsham
Garching
Geisenfeld
Göggingen
Günzburg a. d. Donau
Gundelfingen
Haag
Harburg
Hochstädt a. d. Donau
Hohenlinden
Holzkirchen
Ichenhausen
Ingolstadt
Inning
Kaufbeuren
Königsdorf
Kreuth
Krumbach
Landsberg
Landshut
Lauingen
Lechfeld
Mainburg
Maisach
Meitingen
Memmingen
Mering
Miesbach
Mindelheim
Mittenwald
Monheim
Moosburg
Mühldorf
München
Murnau
Nannhofen
Nesselwang
Neuburg a. d. D.
Neumarkt a. d. R.
Neustadt a. d. D.
Oberammergau
Oberau
Oberdorf
Obergünzburg
Ottobeuren
Parsdorf
Partenkirchen
Pasing
Peiß
Pfaffenhofen a. d. Ilm
Pfeffenhausen
Pliening
Pörnbach
Pöttmes
Prien
Rain
Reichertshofen
Rosenheim
Roßhaupten
Rottenbuch b. Schongau
Rottenburg a. d. Laber
Schongau
Schrobenhausen
Schwabhausen
Schwabmünchen
Siegenburg
Starnberg
Stein
Steingaden
Steinhöring
Stierhof
Taufkirchen
Tegernsee
Thannhausen
Tölz
Türkheim
Unterbruck
Velden
Vilsbiburg
Vohburg
Wasserburg

Digitized by Google

Weilheim	Wertingen	Wolfratshausen
Weisham	Wörth a. d. Isar	Zorneding
Weißenhorn	Wolfertschwenden	Zusmarshausen

in Anwendung zu kommen; nach und von allen übrigen Postanstalten in Bayern beträgt die einfache Briefstaxe 6 und resp. 9 kr.

2) Zur Berechnung der Fahrpostsaxen liegt der vollständige Meilenzeiger von Pfaffenhofen an, und ist darnach von jeder Expedition der eigene Lokalmeilenzeiger zu ergänzen.

3) Für den Bestellbezirk dieser Expedition sind die Orte Alling, Argelsried, Buchheim, Frohnloh, Gelsenbrunn, Germering, Gilching, St. Gilgen, Holzkirchen, Nebel und Unterpfaffenhofen bestimmt, und darnach im Postlexikon die Einträge

Seite	10,	Nr.	300
„	20,	„	602
„	69,	„	1121
„	145,	„	516
„	155,	„	202
„	159,	„	307
„	162,	„	404
„	162,	„	405
„	244,	„	1732
„	358,	„	53
„	397,	„	260

entsprechend abzuändern.

4) Zur Entwerthung der Franco-Marken hat die Expedition Pfaffenhofen am Parsberg den Stempel mit der Nummer **461** zu führen.

München, den 27. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 11,507.

(Die Errichtung einer Fahrposterpedition zu Inning betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. August l. Js. anfangend wird mit der bisherigen Briefposterpedition zu Inning auch Fahrpostdienst verbunden.

Zur Berechnung der Taxen für die von dem obigen Zeitpunkte an nach und von Inning vorkommenden Fahrpoststücke liegt der Meilenzeiger von Inning an, und haben darnach sämmtliche Fahrposterpeditionen ihre Lokalmeilenzeiger geeignet zu ergänzen.

München, den 27. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

...ofen a. Parsberg.

...n und nach	nach	Meilen.	Von und nach	Meilen.	Von und nach	Meilen.
...bensberg	a. Pbg.	⊖	Schrobenhausen	7	Velburg	17
Affing		16	Schwabach	19	Velden	10
Aibling		16	Schwabhausen	3	Viechtach	21
Aichach		10	Schwabmünchen	6	Vilsbiburg	11
*Allersberg		23	Schwandorf	20	Vilshofen	20
**Alsenz		16	Schwarzenbach a. d. S.	32	Vohburg	10
Altdorf		38	Schwarzenfeld	21	Vohenstrauß	25
Altötting		18	Schweinfurt	31	Volkach	29
Amberg		—	Selb	32		
Amorbach		15	**Sembach	—		
Ampfing		13	Seßlach	32		
**Annweiler		5	Seybottenreuth	27		
Ansbach		8	Siegenburg	11		
Arnstein		8	Simbach b. Braunau	17		
Aschach		32	Simbach b. Landau	16	Waging	14
Aschaffenburg		26	Sommerhausen	27	Waidhaus	25
...ufel	4				Zorneding	5
			Uffenheim	24	Zusmarshausen	9
		13	Ulm, Austrittspost	15	**Zweibrücken	40
		—	Unterbruck	4	Zwiesel	23
		15	Unterneuses	27		
Dachau	3	—	Untersteinach	31		
**Dahn	—	28	*Ustersbach	—		
Daßwang	16	—				
Deggendorf	20	21				
**Deidesheim	33	22				
Deining	17	40				
*Denkendorf	—	27				
Dettelbach	28	—				
		7				

* Die mit einem Sternch...

** Die vorstehend bei den ...

gesammte bayerische Pr... postſtücken in Anwendung zu kommen, und begreift die hienach berechnete Taxe ...häusel in einem An... die Transportstrecke in der Pfalz von und bis zu dem Grenzpunkte Speyer ...ung von 12 Meilen zu berechnen.

Digitized by Google

21	Röhrnbach . . .	25
	Röthenbach . . .	14
	Rötz	23
	**Rohrbach . . .	—
	Romanshorn, Aus- und Eintrittspost . .	18
8	Rorschach, Aus- u. Eintrittspost	19
8	Rosenheim . . .	10
7	Roßbrunn . . .	29
8	Roßhaupten . . .	8
33	Roth	18
26	Rothenburg a. d. Tauber	22
—	Rothenkirchen . .	35
25	*Rott b. Weilheim .	—
—	Rottenbuch b. Schongau	6
26	Rottenburg a. d. Laber	13
12	Rottthalmünster . .	21
14	*Rückersdorf . .	—
33	Rüdenhausen . . .	27
29		
37		
22		
21		
—		
9		
	Saal	15
	*Sauerlach . . .	—
	Schambach . . .	16
13	*Schamhaupten . .	—
7	Scheßlitz	29
9	**Schifferstadt . .	—
3	Schillingsfürst . .	21
24	Schönberg . . .	25
26	**Schönenberg . .	40
7	Schönsicht . . .	28
—	*Schönram . . .	—
8	Schongau . . .	5

	[illegible] . . .	—
	Tann	40
	Taufkirchen . . .	11
	Tegernsee . . .	8
	Teisendorf, Aus- u. Eintrittspost . . .	17
	Tettnang, Austrittspost	17
	Thannhausen . . .	8
	Thiersheim . . .	32
	Thumbach . . .	26
	Thurnau	30
	Tirschenreuth . .	29
	Tittling	24
	Tittmoning . . .	16
	Tölz	7
	Traunstein . . .	15
	Triesdorf . . .	18
	Trostberg . . .	14
	Türkheim . . .	5
	Uehlfeld	25
	Uffenheim . . .	24
	Ulm, Austrittspost .	13
	Unterbruck . . .	6
	Unterneuses . . .	27
	Untersteinach . .	31
	*Ustersbach . . .	—

	Werhers	39
	Wilhermsdorf . .	22
	Windsbach . . .	18
	Windsheim . . .	23
	**Winnweiler . .	37
	Wirtheim	37
	Wörth a. d. Isar . .	14
	Wörth a. d. Donau .	19
	Wörth a. Main . .	33
	Wolfertschwenden .	10
	Wolfratshausen . .	4
	**Wolfstein . . .	39
	Würzburg . . .	29
	Würzburg-Gerchsheim (Grenzpunkt.)	29
	Wüstensachsen . .	38
	Wunsiedel . . .	31
	Wurzach, Austrittspost .	13
	Zell	30
	Zorneding . . .	7
	Zusmarshausen . .	7
	**Zweibrücken . .	40
	Zwiesel	25

Pfalz versendeten Fahrpoststücken in Anwendung zu kommen, und begreift die hienach berechnete Taxe das Bayern, als auch für die Transportstrecke in der Pfalz von und bis zu dem Grenzpunkte Speyer-Wagerwärts auf die Entfernung von 12 Meilen zu berechnen.

Digitized by Google

№. 42.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 6. August 1851.

Inhalt: Postentfernungen. — Cours-Notizen. — Dienstes-Nachrichten. — Verkehr auf den k. b. Donau-Dampfbooten im Monat Juni 1851. — Verkehr auf den k. b. Eisenbahnen im Monat Juni 1851.

Nr. 11,941.

(Postentfernungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der von den betreffenden k. Regierungen erhobenen Aufschlüsse sind die Postentfernungen:

zwischen Schongau und Rothenbuch auf 3½ Stunden,
„ Rothenbuch und Oberammergau auf 5½ Stunden,
„ „ und Steingaden auf 2½ Stunden,
„ „ und Murnau auf 6½ Stunden,
„ Oberammergau und Oberau auf 2 Stunden,
„ „ und Murnau auf 6½ Stunden,
„ Oberau und Murnau auf 4½ Stunden,
„ „ und Partenkirchen auf 2½ Stunden;

Digitized by Google

ferner:

zwischen Mainburg und Pfeffenhausen auf 8½ Stunden,
„ „ „ Neustadt auf 6 Stunden,
„ „ „ Freising auf 8½ Stunden,
„ „ „ Moosburg auf 6½ Stunden;

sodann:

zwischen Weiler und Immenstadt auf 7 Stunden,
„ „ „ Niederstaufen auf 4½ Stunden,
„ „ „ Röthenbach auf 3 Stunden;

endlich:

zwischen Gemünden und Burgsinn auf 3½ Stunden,
„ Burgsinn und Burgjoß auf 4½ Stunden,
„ Burgjoß und Orb auf 3 Stunden,
„ Orb und Gelnhausen auf 3½ Stunden, und
„ Bruchmühlbach und St. Wendel auf 8 Stunden

festgesetzt, was zum Eintrage und zur Berichtigung der Postkarte hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 3. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Cours-Notizen.

Vom 1. August bis 15. Oktober d. Js. einschlüßlich ist zwischen Reichenhall und Traunstein ein täglicher Influenz-Eilwagen eingerichtet worden, welcher in Traunstein mit den Postomnibusfahrten nach und von München in genauem Zusammenhange steht.

Abgang aus Reichenhall um 5 Uhr früh,
Ankunft in Traunstein um 8 Uhr 50 Minuten Morgens,
Abgang aus Traunstein um 6½ Abends nach Ankunft der Postomnibus von München über Rosenheim und Wasserburg,
Ankunft in Reichenhall um 10 Uhr 20 Minuten Nachts.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. Juli l. J. veranlaßt gefunden, den Officialen bei dem Oberpostamte München Joseph Cetto auf den Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen.

Aus dem Eisenbahnbetriebsdienste ist ausgetreten:

der Listenführer Marzellus Heimhilger beim Bahnamte München.

Versetzt wurde:

der Post-Kondukteur Sebastian Singer von Augsburg zum Oberpostamte München.

Auf Dienstvertrag wurden verliehen:

die Posterpedition zu Abbach, dem Apotheker Anton Lang,
" " " Babenhausen, dem Poststallhalter Christoph Knoll,
" " " Dietmannsried, der Gastwirthin Martha Kiesel,
" " " Kleinheubach, dem Apotheker Franz Carl Gerster,
" " " Wörth, dem Gastwirthe Jakob Zengel,
" Poststallhaltung zu Zwiesel, dem Posterpeditor Ludwig Weinberger.

Verkehr

auf den k. b. Donaudampfbooten im Monate Juni 1851.

Stromstrecke.	Zahl der Fahrten.	Personen			Frachtgüter			Bagage, Equipage, Thiere.		Gesammt-Einnahme	
		Zahl	Einnahme fl.	kr.	Gewicht ℔	Einnahme fl.	kr.	Einnahme fl.	kr.	fl.	kr.
Donauwörth — Regensburg	30	2664	5950	8	158,017	860	24	115	3	6925	35
Regensburg — Linz	30	4560	13341	34	799,708	3918	6	615	50	17875	30
Summa		7224	19291	42	957,725	4778	30	730	53	24801	5

Digitized by Google

Verkehr
auf den königlich bayerischen Eisenbahnen
im Monat Juni 1851.

Bezeichnung der Bahnamtsbezirke.	Personen			Frachtgüter				Bagage, Equipagen, Thiere ꝛc.		Gesammt-Summe der Einnahme	
	Zahl	Einnahme		Gewicht		Einnahme		Einnahme			
		fl.	kr.	Ctr.	Pf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg . . .	28,757	25,537	54	81,663	96	21,188	30	2377	4	49,103	28
Bamberg	27,635	18,385	28	39,615	32	6,932	—	1333	21	26,650	49
Hof	7.774	9,326	33	57,788	68	9,337	35	1323	27	19,987	35
München	42,839	28,594	31	29,748	74	14,084	14	3155	48	45,834	33
Nördlingen . . .	11,994	9,934	48	25,707	45	7,980	50	2722	53	20,638	31
Nürnberg . . .	40,285	31,121	20	41,591	98	18,708	15	1950	24	51,779	59
	159284	122900	34	276116	13	78,231	24	12862	57	213994	55
Hiezu Militärtransporte und Extrazüge . .	1565	2001	39	6,192	98	2893	49	6101	17	10996	45
Summa	160849	124902	13	282309	11	81,125	13	18964	14	224991	40

Digitized by Google

№. 43.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 8. August 1851.

Inhalt: Die Abrechnung mit der Großherzoglich Badischen Postanstalt. — Die Personen und Ueberfrachtlore von Seligenstadt nach Offenbach und Frankfurt. — Cours-Notizen.

Nr. 11,948.

(Die Abrechnung mit der Großherzoglich Badischen Postanstalt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Um die Abrechnung der beiden Centralstellen über den bayerisch-badischen Brief- und Fahrpostverkehr wesentlich zu erleichtern, ist die unterfertigte Stelle mit der Direktion der Großherzoglich Badischen Posten und Eisenbahnen dahin übereingekommen, daß die von den beiderseitigen Brief- und Fahrposterpeditionen zu fertigenden vierteljährlichen Nachweise vor der Einsendung an die Rechnung pflegenden Oberbehörden gegenseitig mitgetheilt, auf Grund der Charten verglichen und deren Richtigkeit attestirt werde.

Demgemäß werden sämmtliche Brief- und Fahrposterpeditionen angewiesen, künftighin nicht nur immer die bayerischer Seits zu fertigenden Nachweise über den Correspondenz- und Fahrpostverkehr mit Baden spätestens binnen acht Tagen nach Quartals-Umlauf der betreffenden im Kartenwechsel stehenden badischen Poststelle zur Vergleichung und Bestättigung zu übersenden und dann erst dem Bezirksamte vorzulegen, sondern auch die

Digitized by Google

von den Großherzoglich Badischen Expeditionen zum gleichen Behufe einlangenden Nachweise (Manuals-Extrakte) unverzüglich zu prüfen, beziehungsweise richtig zu stellen, und binnen längstens sechs Tagen an das betreffende badische Postbureau zurückzusenden.

München, den 6. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 11,989.

(Die Personen- und Ueberfrachttare von Seligenstadt nach Offenbach und Frankfurt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Mittheilung der General-Direktion der Fürstl. Thurn und Taxis'schen Posten wird die Personentare auf dem Würzburg-Frankfurter Course über Seligenstadt vom 1. k. Mts. angefangen auch taxis'scherseits auf 12 kr. pr. Meile ermässigt und hienach

der Platzpreis von Seligenstadt bis

Offenbach von 1 fl. 4 kr. auf 48 kr.

und von Seligenstadt bis Frankfurt

von 1 fl. 36 kr. auf 1 fl. 12 kr.

herabgesetzt.

Gleichzeitig treten bezüglich der Behandlung des Reisegepäcks von Seligenstadt bis Offenbach und Frankfurt nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit:

1) Jedem Reisenden sind 30 ℔ Freigepäcke gestattet; bei dem Zusammenpacken der Effekten mehrerer auf einen Reiseschein eingeschriebener Passagiere wird für jeden das obige Freigewicht abgerechnet. Nur kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Fußsäcke, Sonnen- und Regenschirme, dann Stöcke, Degen und Mäntel dürfen ausserdem und insoferne sie im Personenraum ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden können, unentgeltlich mitgenommen werden.
2) Für das — obiges Freigepäcke per 30 ℔ — übersteigende Gewicht der Passagier-Effekten sind nach Maßgabe der wirklichen mit den Posten zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Uebernahme des Gepäcks für je volle 5 ℔ Ueberfracht pro Meile $\frac{7}{2}$ kr. zu erheben, demnach für die Strecke von Seligenstadt bis Offenbach auf 2 Meilen $1\frac{1}{2}$ kr. oder $1\frac{1}{2}$ kr. und bis Frankfurt auf 3 Meilen $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{3}{4}$ kr.
3) Bei der Ueberfrachtberechnung bleiben die zwischen je 5 ℔ liegenden Pfunde (1—4) unberücksichtigt. Bruchmeilen sind für volle Meilen und sohin $\frac{1}{4}$ Meile = 1

Digitized by Google

Meile und 1½ Meile = 2 Meilen zu rechnen.

Ergeben sich am ganzen Betrage des Ueberfrachtsporto's Bruchkreuzer, so sind selbe auf einen ganzen Kreuzer abzurunden, z. B. für 55 ℳ Ueberfracht von Seligenstadt bis Offenbach à 1½ kr. ist demgemäß die Taxe von 1 fl. 4½ kr. auf 1 fl. 5 kr. zu ergänzen.

4) Temporäre Umfahrten kommen bei der Ueberfrachterhebung eben so wenig als bei der Personengelderhebung in Betracht.

Hienach haben alle jene Fahrpostexpeditionen, welche im Besitze der Personentartableaus XL XIV. XVI. und XVII. sind, und welche Reisende über Seligenstadt hinaus einzuschreiben haben, die für tarische Rechnung zu erhebenden Personengelder (Winterfrankaturen) zu berichtigen und sich bei Erhebung der Ueberfrachtgebühren zu achten.

München, den 7. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Cours-Notizen.

Vom 1. August d. J. anfangend sind nachstehende Postomnibusfahrten zur Ausführung gekommen:

1) Zwischen München und Landsberg.

Abgang aus München 3 Uhr Nachmittags, Ankunft in Landsberg 9½ Abends,
Abgang aus Landsberg 5 Uhr früh, Ankunft in München 11½ Uhr Vorm.

2) Zwischen München und Landshut.

Abgang aus München 5 Uhr früh, Ankunft in Landshut 12½ Uhr Mittags,
„ „ Landshut 1 „ Nachm., „ „ München 8½ „ Abends.

3) Zwischen Augsburg und Neuburg a. d. D.

über Affing und Pöttmes unter Aufhebung der Botenpost zwischen Pöttmes und Schrobenhausen:

Abgang aus Augsburg 2 Uhr Nachm., Ankunft in Neuburg 9 Uhr Abends,
„ „ Neuburg 5 „ früh, „ „ Augsburg 12 Uhr Mittags.

4) Zwischen Stein und Altenötting.

Abgang aus Stein 11 Uhr Vorm., Ankunft in Altenötting 3½—4 U. Nachm.
„ „ Altenötting 10 Uhr Morg., „ „ Stein 2½—3 Uhr Nachm.

5) Zwischen Weilheim und Landsberg über Bayerdiessen,

unter Aufhebung der Carriolpost zwischen Weilheim und Bayerdiessen:

Digitized by Google

Abgang aus Weilheim 4 Uhr früh, Ankunft in Landsberg 9 Uhr Morg.
„ „ Landsberg 1—2 Uhr Nachm., „ „ Weilheim 7 „ Abends.

6) Zwischen Schongau und Weilheim.

Abgang aus Schongau 9 Uhr Morg., Ankunft in Weilheim 12 Uhr Mittags,
„ „ Weilheim 2 „ Nachm., „ „ Schongau 5 „ Abends.

7) Zwischen Schongau und Kaufbeuern über Oberdorf,
unter Aufhebung der Carriolpost zwischen Schongau und Oberdorf:

Abgang aus Schongau 6 Uhr früh, Ankunft in Kaufbeuern 10 Uhr Morg.,
„ „ Kaufbeuern 12 Uhr Mittags, „ „ Schongau 4 Uhr Nachm.

8) Zwischen Schongau und Füssen über Steingaden,
unter Aufhebung der Carriolpost zwischen Steingaden und Schongau:

Abgang aus Schongau 5 Uhr Abends, Ankunft in Füssen 9 Uhr Abends,
„ „ Füssen 4 Uhr früh, „ „ Schongau 8½ Uhr Morg.

9) Zwischen Forchheim und Waischenfeld über Streitberg und Muggendorf,
unter Aufhebung der Carriolpost zwischen Forchheim und Streitberg:

Abgang aus Forchheim 7½ Uhr Morgens, Ankunft in Streitberg 9¾ Uhr Morg.,
„ „ Streitberg 2¾ „ Nachm., „ „ Waischenfeld 5¾ Uhr Abends,
„ „ Waischenfeld 9¼ Uhr Morg., „ „ Streitberg 12¼ Uhr Mittags,
„ „ Streitberg 5¼ Uhr Abends, „ „ Forchheim 7¼ Uhr Abends.

10) Zwischen Ansbach und Rothenburg über Kolmberg,
unter Aufhebung des Eilwagens auf dieser Route:

Abgang aus Ansbach 3 Uhr Nachm., Ankunft in Rothenburg 7¼ Uhr Abends,
„ „ Rothenburg 3 Uhr früh, „ „ Ansbach 7¼ Uhr Morg.

11) Zwischen Neuses und Schweinfurt über Gerolzhofen und Sulzheim,
unter Aufhebung der Carriolpost zwischen Neuses und Gerolzhofen, und der Reitpost zwischen Schweinfurt und Sulzheim:

Abgang aus Neuses i. Sommer 6 U. früh, Ankunft in Schweinfurt 9 Uhr Morg.,
i. Winter 7 U. früh, „ „ „ 10 „ „
„ „ Schweinfurt i. Som. 4 U. Nchm., „ „ Neuses 7 Uhr Abends,
i. Wint. 3 U. Nchm., „ „ „ 6 „ „

Der Abgang bei den Postomnibusfahrten zwischen Straubing und Ergolsbach findet statt wie folgt:

Abgang aus Straubing 5 Uhr früh, Ankunft in Ergolsbach 9¼ Uhr Morg.,
„ „ Ergolsbach 3½ Uhr Nachm., „ „ Straubing 7¾ Uhr Abends.

Digitized by Google

№. 44.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 15. August 1851.

Inhalt: Verlust der Vereins-Freikarte Nr. 427. — Vormerkung der Briefe und Fahrpostsendungen an Seitenorte. — Die Bestellung der Briefe und Fahrpostsendungen nach Seitenorten. — Dienstes-Nachrichten. — Nachweis über die Benützung des königl. bayer. Staats-Telegraphen.

Nr. 11,524.

(Verlust der Vereins-Freikarte Nr. 427 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Vereins-Freikarte Nr. 427 verloren gegangen ist, so ist dafür die Karte Nr. 374 für einen Oberbeamten der Direktion der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn ausgefertigt worden.

Das einschlägige Personale hat nun genau zu überwachen, ob etwa die kassirte Karte Nr. 427 vorgezeigt wird, in welchem Falle sie sofort abzunehmen und hieher zu senden ist.

München, den 8. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Dir. abs.

Loehle.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 12,388.

(Vormerkung der Briefe und Fahrpostsendungen an Seitenorte betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Aemter und Expeditionen des Königreichs erhalten hiemit den Auftrag, vierzehn Tage lang eine Vormerkung zu halten über die Zahl

a) der Briefe, (mit Ausnahme der dienstlichen Schreiben) und

b) der Fahrpostsendungen, welche nicht für den Ort der Expedition selbst, sondern für die im Bestellungsbezirke derselben liegenden Ortschaften bestimmt sind.

Diese Vormerkungen, welchen am Schlusse auch die Zahl der in gleicher Weise auf das Land zu bestellenden Zeitungen beizufügen ist, sind unfehlbar bis 1. September l. Js. an das vorgesetzte Bezirksamt einzusenden, welches dieselben alsdann an die unterfertigte Stelle in Vorlage zu bringen hat.

München, den 12. August 1851.

Generäl-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Dir. abs.

Löhle.

Mogg.

Nr. 12,389.

(Die Bestellung der Briefe und Fahrpostsendungen nach Seitenorten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Um Kenntniß zu erhalten, in welcher Weise die Bestellung der Briefe und Fahrpostsendungen an Seitenorte vermittelt wird, werden sämmtliche Aemter und Expeditionen hiemit aufgefordert, eine Zusammenstellung anzufertigen,

a) welche Amts- oder sonstige verpflichtete Boten bei der Expedition dermalen Brief- und Fahrpostsendungen zur Bestellung übernehmen und

b) durch welche sonst bestehende regelmässige Gelegenheit die Bestellung von Briefen und Fahrpostsendungen besorgt werden kann.

Hiebei sind jedesmal die Ausgangs- und Endpunkte der Botengänge und wie oft dieselben wöchentlich stattfinden, anzuführen.

Diese Zusammenstellungen, welche nach beigefügtem Formulare angefertigt werden

Digitized by Google

müssen, sind bis 1. September l. J. an das betreffende Bezirksamt behufs der Vorlage an die unterfertigte Stelle einzusenden.

München, den 12. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Dir. abs.

Loehle.

Mogg.

Nro.	Name des Boten	Botengang		Zahl der wöchentlichen Gänge	Sonstige Bemerkungen
		von	nach		

Dienstes-Nachrichten.

Versetzt wurden:

der zu Würzburg stationirte Telegraphen-Ingenieur Eduard von Höfflin in gleicher Eigenschaft nach Bamberg;

die Postassistenten Johann Greiner von Würzburg und Franz Xaver Forstner von Augsburg, zum Oberpostamte München;

Digitized by Google

die Lokomotivheitzer Anton Burghart von München zum Bahnamte Augsburg, und Joseph Fuchsschwanz von Augsburg, zum Bahnamte München, beide auf Ansuchen.

Auf Dienstvertrag wurden verliehen:

die Posterpedition zu Göggingen, dem Wachszieher Anton Sichler,
" " " Kreutzwertheim, dem Bürger Eusebius Scheder,
" " mit Poststallhaltung zu Mainburg, dem Bierbrauer August Niedermayr,
" " " " " Mallersdorf, dem Wirthe Georg Weingärtner,
" " zu Pfaffenhofen a/Pfbg., dem Poststallhalter Johann Steibl,
" " " Waldsassen, dem Postschreiber August Wolf.

Entlassen wurden:

der Post- und Bahn-Expeditor Erhardt Rattinger zu Ebensfeld (Bahnamtsbezirk Bamberg);

der Bahnwärter Jakob Grasser, im Bahnamtsbezirke Hof, wegen dienstwidrigen Verhaltens, und darf derselbe von keinem Bahnamte mehr aufgenommen noch verwendet werden.

Nachweis

über die Benützung des königlich bayerischen Staats-Telegraphen.

In den Monaten	Länge der in Benützung bestandenen Telegraphen-Linien.	Zahl der im Dienste d. k. bayerischen u. der Vereins-Regierungen beförderten Depeschen.	Zahl der im Dienste d. k. bayerischen u. der Vereins-Regierungen beförderten Worte.	Einnahme hiefür fl.	Einnahme hiefür kr.	Zahl der im Privatdienste beförderten Depeschen.	Zahl der im Privatdienste beförderten Worte.	Einnahme hiefür fl.	Einnahme hiefür kr.	Gesammt-Summe. Depeschen.	Gesammt-Summe. Worte.	Gesammt-Summe. Einnahme fl.	Gesammt-Summe. Einnahme kr.
	Stund.												
1850. Oktober bis Dezember.	202	885	53,986	4,345	24	734	19,300	3,258	53	1,619	73,286	7,604	17
1851. Januar bis März.	210	196	9,489	583	57	895	23,271	3,954	19	1,091	32,760	4,538	16
April bis Juni.	230	263	12,396	723	17	1,290	29,588	4,957	17	1,553	41,984	5,680	34

Digitized by Google

№. 45.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 27. August 1851.

Inhalt: Der Bestellbezirk der Expedition in Babenhausen. — Die portofreie Versendung von Militär-Entlassungsscheinen. — Die Tarbehandlung von Drucksachen. — Der Vollzug der Zeitungsbestellungen. — Die Personentaxe zwischen München und Mühldorf. — Verkehr auf den k. bayer. Donau-Dampfbooten im Monate Juli 1851.

Nr. 12,820.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Babenhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen der betheiligten Gemeinde-Verwaltungen sind die Orte Boos, Oberroth und Schalkshofen von den Bestellbezirken Memmingen und Illertissen getrennt und jenem der Expedition in Babenhausen zugetheilt worden, wonach sich sämmtliche Postanstalten bezüglich der Leitung und Taxirung der nach den benannten Orten vorkommenden Korrespondenz und Sendungen geeignet zu achten und in dem Postlexikon die Einträge

Seite 57 Nro. 785
„ 453 „ 1123 und
„ 467 „ 237

zu berichtigen haben.

München, den 21. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Dir. abs.

Loehle. Mogg.

Digitized by Google

Nr. 10,014.

(Die portofreie Versendung von Militär-Entlassungsscheinen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einzelner Anstände wegen Portoentrichtung für Sendungen mit **Formularen** zu Militär-Entlassungsscheinen werden sämmtliche Postanstalten zur künftigen **allgemeinen** Darnachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß Sendungen der bezeichneten **Art** an die k. Gerichts- und Polizeibehörden, wenn auch mit Deklaration des auf den **Formularen** haftenden Stempelbetrages, nicht als Stempel-Papiersendungen, sondern als **Militär-Conskriptionssache** zu behandeln und demnach portofrei abzulassen sind, **wenn** denselben von Seite der absendenden Behörde neben der allgemeinen Bezeichnung „R. S." noch die spezielle Bemerkung „Militär-Conskriptions-Sache" auf der Adresse beigesetzt ist.

Daß zur Rechtfertigung der portofreien Abgabe letztere Bemerkung auch bei der Kartirung der bezüglichen Sendung beigesetzt werden muß, versteht sich von selbst.

München, den 22. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Dir. abs.

Loehle. Mogg.

Nr. 11,336.

(Die Tarbehandlung von Drucksachen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß mehrfacher Anstände über die Tarbehandlung von Drucksachen unter Band werden sämmtliche Postanstalten hiedurch zur künftigen Darnachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß die durch die Verordnung vom 11. Nov. v. Js. Nr. 16,054 (V. B. 1850 S. 239 ꝛc.) für einzelne Versendungen von Drucksachen unter Band eingeräumten Vergünstigungen handschriftlicher Einschaltungen sich nur auf die Berechnung der bayer. und Vereinstare erstrecken, in Ansehung der Berechnung des allenfalsigen Weiterfranko dagegen nur jene Bestimmungen Anwendung finden können, welche für den Verkehr mit den bezüglichen fremden Ländern gelten, und in der Regel die Tarmoderation nur dann zulassen, wenn die bezüglichen Sendungen außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten.

München, den 23. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Dir. abs.

Loehle.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 12,949.

(Den Vollzug der Zeitungsbestellungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 8. der instruktiven Bestimmungen über die Behandlung der Zeitschriften durch die k. Postanstalten hat der Vollzug der angenommenen Zeitungsbestellungen jederzeit mit Beschleunigung zu geschehen.

Zur Erzielung eines gleichartigen Verfahrens in dem Vollzuge vorstehender Bestimmung und zur Beseitigung allenfalls dabei möglicher Verzögerungen in Ausführung der durch die Postanstalten angenommenen Zeitungsbestellungen wird zur künftigen genauen Darnachachtung hiedurch verfügt, was folgt:

1) Bei Ausführung der Zeitungsbestellungen sind zunächst die am Bezugsorte selbst erscheinenden Zeitungen von den weiterher zu beziehenden auszuscheiden, und über erstere der Bestellzettel jedesmal 3 Tage, über letztere dagegen 8 Tage vor Ablauf des Quartals oder Semesters der Bezugs-Postanstalt zuzusenden.
2) Allenfalls nach den obigen Terminen erfolgende Bestellungen sind jederzeit ungesäumt auszuführen, zur Vermeidung zu häufiger Nachbestellungen übrigens die Abonnenten auch von Seite der Abgabsposten entweder mündlich oder durch Anschlag am Schalter auf möglichst rechtzeitige Erneuerung des Abonnements aufmerksam zu machen.
3) Bezüglich der Ausfertigung der Bestellzettel selbst wird die Verordnung vom 10. Juli 1849 hiedurch in Erinnerung gebracht.

München, den 25. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Dir. abs.
Loehle.

Mogg.

Nr. 13,162.

(Die Personentaxe zwischen München und Mühldorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Durch ein Versehen des Druckers wurde die Personentaxe von München nach Mühldorf mit 4 fl. 48 kr. statt 4 fl. 18 kr. im Taxtableau Nr. III. eingestellt; daher alle

Digitized by Google

Fahrpostexpeditionen, welche im Besitze der bezeichneten Tabelle sich befinden, angewiesen werden, den Betrag von 48 kr. auf 18 kr. zu berichtigen.

München, den 26. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Dir. abs.

Loehle.

Mogg.

Verkehr

auf den k. b. Donaudampfbooten im Monate Juli 1851.

Stromstrecke.	Zahl der Fahrten.	Personen			Frachtgüter			Bagage, Equipage, Thiere.		Gesammte Einnahme	
		Zahl	Einnahme fl.	kr.	Gewicht Z	Einnahme fl.	kr.	Einnahm fl.	kr.	fl.	kr.
Donauwörth — Regensburg	30	2838	6471	37	201,252	391	10	127	44	6990	31
Regensburg — Linz	31	5946	17005	43	880,435	4077	57	481	45	21565	25
Summa		8784	23477	20	1081687	4469	7	609	29	28555	56

Digitized by Google

n.

Von und nach	Meilen.	Von und nach	Meilen.	Von und nach	Meilen.
Abensberg . . .	17	. 14	Schrobenhausen .	11	Velburg	17
*Affing	—	. 28	Schwabach . . .	14	Velden	21
Aibling	22	. 23	Schwabhausen . .	13	Viechtach . . .	28
Aichach	10	. 18	Schwabmünchen .	9	Vilsbiburg . . .	22
*Allersberg . . .	—	. 24	Schwandorf . . .	22	Vilshofen . . .	30
**Alsenz	—	. 25	Schwarzenbach a. d. S.	30	Vohburg . . .	15
Altdorf	16	. —	Schwarzenfeld . .	23	Vohenstrauß . . .	26
Altötting . . .	26	. 27	Schweinfurt . .	22	Volkach	19
		. 18				
Cham	26					
**Cusel	—		Uehlfeld	17	Zell	22
			Uffenheim . . .	14	Zorneding . . .	18
			Unterbruck . . .	14	Zusmarshausen . .	5
		. 18	Unterneuses . . .	19	**Zweibrücken . .	—
		. —	Untersteinach . .	26	Zwiesel	31
		. 18	*Ustersbach . . .	—		
		. —				
Dachau	14	. 22				
**Dahn	—	. —				
Daßwang . . .	17	. 10				
Deggendorf . . .	28	. 32				
**Deidesheim . .	—	. —				
Deining	16	. 27				
*Denkendorf . . .	—	. —				
Dettelbach . . .	18	. 14				

* Die mit einem Sternch

** Die vorstehend bei denselben Stücken in Anwendung zu kommen, und begreift die hienach berechnete Taxe d gesammte bayerische Ue Transportstrecke in der Pfalz von und bis zu dem Grenzpunkte Speyer-Wa häusel in einem Ab von 12 Meilen zu berechnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№. 46.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 28. August 1851.

Inhalt: Der Vollzug des Postvertrages zwischen Bayern und Württemberg. — Dienstes-Nachrichten.

Nr. 13,191.

(Den Vollzug des Postvertrages zwischen Bayern und Württemberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem mit dem 1. September l. J. die königl. württembergische Postverwaltung dem deutsch-österreichischen Postvereine beitreten wird, haben in Folge des zwischen Bayern und Württemberg desfalls abgeschlossenen neuen Postvertrages von dem obigen Zeitpunkte anfangend alle älteren Postverträge mit Württemberg ausser Kraft zu treten und dagegen für den wechselseitigen Brief- und Fahrpostverkehr, nur mehr nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 1.

Für die Correspondenz im Wechselverkehre zwischen Bayern und Württemberg gelten vom 1. Septbr. l. J. anfangend ausschließlich die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereines, und haben hienach die Taxen für den einfachen Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht einschließlich aus Bayern nach Württemberg et vice versa nach der direkten Entfernung vom Aufgabs- bis zum Bestimmungs-Orte ohne Rücksicht auf die zwischenliegende Landes-Grenze

Digitized by Google

bis 10 Meilen im Francofalle 3 kr. im Portofalle 6 kr. rhein.
über 10 — 20 „ „ „ 6 kr. „ „ 9 kr. „
über 20 „ „ „ 9 kr. „ „ 12 kr. „

zu betragen und in beiden Fällen von dem absendenden Theile ungetheilt bezogen zu werden.

§. 2.

Den nach obiger Bestimmung von k. württembergischen Posten nicht mehr als 20 Meilen entfernten bayer. Postanstalten werden durch die vorgesetzten Bezirks-Aemter spezielle Tartabellen mit Bezeichnung der in den 1. und 2. Rayon (10 und 20 Meilen) fallenden Orte abgegeben werden.

Alle übrigen Postanstalten in Bayern, welche mit solchen Tar-Verzeichnissen nicht versehen werden, haben für ihre gesammte Correspondenz nach Württemberg nur die dritte Taxstufe von 9 und 12 kr. für den einfachen Brief anzuwenden, und bei deren weiterer Berechnung sich ganz nach dem allgemeinen Postvereinstarife zu achten.

§. 3.

Mit Ausnahme der rekommandirten und der von Privaten an Stellen und Behörden gerichteten Sendungen, welche nach den bezüglichen allgemeinen Bestimmungen sofort bei der Aufgabe frankirt werden müssen, kann die Correspondenz zwischen Bayern und Württemberg nach dem Willen des Aufgebers entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungs-Orte abgesendet werden.

Die Frankatur der aus Bayern nach Württemberg abgehenden Briefpostsendungen hat ausschließlich mittels Marken zu geschehen.

Bei unfrankirter Absendung sowie bei unzureichender Frankatur hat die Vormerkung und Anrechnung der Taxen von Seite der Aufgabs- und resp. nach Württemberg unmittelbar kartirenden Posten nach der in §. 5. der Instruktion über den Vollzug des bayer.-badischen Postvertrages d. d. 24. April l. J. (V.-Bl. 1851 S. 103 ꝛc.) gegebenen Vorschrift zu geschehen.

§. 4.

Zur Kartirung der Correspondenz zwischen den in unmittelbarem Packetwechsel stehenden bayerischen und württembergischen Postanstalten haben dieselben Kartenformulare wie für den Packet-Wechsel mit den dem Postvereine beigetretenen fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postanstalten (vgl. Beilage A. zur Ausschreibung vom 29. April l. J. V.-Bl. Nr. 19 S. 121) in Verwendung zu kommen.

In Ansehung des Kartenvortrages und der Ausfertigung der Attestkarten findet die in §. 5 der letztallegirten Ausschreibung desfalls gegebene Vorschrift analoge Anwendung.

Die über Württemberg in geschlossenen Packeten transitirende zahlbare Correspon-

Digitized by Google

denz ist ohne Ausnahme unter der 4. Kartenrubrik vorzutragen und bei Bestimmung des Gewichts derselben ausschließlich das Zollgewicht zu verwenden.

§. 5.

Fahrpostsendungen aus Bayern nach Württemberg sind sowohl bei unmittelbarer Auslieferung aus den bayerischen Kreisen diesseits Rheines als auch aus der Pfalz im Transit über Baden entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte in Württemberg abzufertigen, theilweise Frankaturen bis zu den beiderseitigen Landesgrenzen aber unstatthaft.

Dabei sind die Taxen beiderseits nach dem allgemeinen Postvereins-Tarife in rheinischer Währung zu beziehen und zwar:

A, bei unmittelbarer Auslieferung der Sendungen zwischen den bayerischen Kreisen diesseits des Rheines und Württemberg ohne Unterschied der Instradirung

1) für Lokalsendungen zwischen den einander unmittelbar gegenüber liegenden beiderseitigen Grenzstationen sowohl im Porto- wie Franco-Falle von dem absendenden Theile ausschließlich nach dem 1. Progressions-Satze (1 — 5 Meilen),
2) für Sendungen zwischen den übrigen in direkter Entfernung nicht über 10 Meilen von einander gelegenen beiderseitigen Postanstalten von jedem Theile nach dem 1. Progressions-Satze,
3) für Sendungen zwischen den über 10 bis 20 Meilen von einander entfernten Postanstalten von jedem Theile nach dem 2. Progressions-Satze (5 — 10 Meilen), und
4) für Sendungen zwischen allen anderen in größerer Entfernung von einander gelegenen beiderseitigen Postanstalten von jedem Theile nach der direkten Entfernung des Aufgabs- und Bestimmungsortes bis zu dem beiderseits unveränderlich angenommenen gemeinschaftlichen Tax-Gränzpunkte

„Mitte Nördlingen — Ulm."

B, Für die aus der Pfalz im Transit durch Baden überlieferten Fahrpoststücke nach Württemberg et vice versa ist

1) die Taxe für Bayern ohne Ausnahme nach der Entfernung des pfälzischen Aufgabs- oder Bestimmungs-Ortes bis zu dem bayerisch-badischen Taxpunkte "Speyer-Waghäusel,"
2) von da bis zur badisch-württembergischen Grenze die Transittaxe auf die vertragsmässige Durchschnitts-Entfernung von 6 Meilen für Baden, und
3) für Württemberg die Taxe nach der Entfernung von den badisch-württembergischen Grenzpunkten

Digitized by Google

Illingen — Pforzheim, und
Heilbronn — Sinsheim

bis zu dem Bestimmungsorte in Württemberg — sämmtlich nach dem Postvereinstarife — zu berechnen.

§. 6.

Diejenigen württembergischen Postanstalten nach und von welchen gemäß vorstehender Bestimmung lit. A. Ziffer 2 und 3 die Fahrpostsätze bei unmittelbarer Auslieferung von jedem Theile nach dem 1. und resp. 2. Progressionssatze zu beziehen ist, sind in den speziellen Briefstartabellen durch die Frankotar-Einsätze von 3 kr. (1. Rayon bis 10 Meilen) und 6 kr. (2. Rayon über 10 bis 20 Meilen) bezeichnet, und haben darnach jene Postanstalten, welche mit solchen speziellen Tartabellen versehen werden, bei der Kartirung von Sendungen nach jenen Orten, nach welchen der Briefstarif die Frankotaxe von 3 und 6 kr. ausweist, den zur Berechnung der Frachttaxe für Bayern treffenden Progressions-Satz (Progr.-S. 1 oder 2) in der Karte beizusetzen.

Für Sendungen zwischen den mehr als 20 Meilen von einander entfernten Postanstalten liegen

a) der Meilenzeiger für den Grenzpunkt „Nördlingen — Ulm“ zur Berechnung des bayerischen Taxbezuges, und
b) der Meilenzeiger für die Grenzpunkte
Nördlingen — Ulm,
Illingen — Pforzheim, und
Heilbronn — Sinsheim

zur Berechnung des württembergischen Franko nach den der bezüglichen Entfernung entsprechenden Progressions-Sätzen des Vereinstarifes an.

Sämmtliche Postanstalten in den Kreisen diesseits des Rheines haben hienach ihren Lokalmeilenzeiger durch Nachtrag des Grenzpunktes Nördlingen — Ulm mit der treffenden Meilenzahl geeignet zu ergänzen, und dagegen die bisherigen bayer. württembergischen Austrittspostenen Blaufelden, Bopfingen, Crailsheim, Hermaringen, Isny, Leutkirch, Mergentheim, Neresheim, Ochsenhausen, Tettnang, Ulm, Wangen und Wurzach in demselben abzustreichen.

In Ansehung der Personen- und Gepäcks-Taxen bleiben die bisherigen Bestimmungen unverändert.

§. 7.

Für den Transitverkehr betragen die angenommenen Durchschnittsentfernungen

a) zur Berechnung der württembergischen Transittaxe für Sendungen aus und nach Bayern

Digitized by Google

1)	durch ganz Württemberg	14	Meilen,
2)	zwischen Lindau u. Memmingen	5	„
3)	„ Lindau u. Meersburg	3	„
4)	„ Memmingen und Pfullendorf	7	„
5)	„ Dinkelsbühl und Bischofsheim	7	„

b) zur Berechnung der bayerischen Transittare für Sendungen aus und nach Württemberg

1)	durch die Pfalz	12	Meilen,
2)	über Oggersheim und Worms	3	„
3)	nach und aus Oesterreich mit Ausnahme von Tyrol	36	„
4)	nach und aus Tyrol	15	„
5)	über Lindau ausschließlich	3	„
6)	nach und aus dem fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postbezirke . .	18	„

§. 8.

Die bei dem unmittelbaren Fahrpostkartenwechsel zwischen Bayern und Württemberg in Verwendung zu bringenden Kartenformulare sind dieselben, wie im Verkehre mit Baden.

§. 9.

Die Abrechnung über den gesammten Brief- und Fahrpostverkehr zwischen Bayern und Württemberg, sowie über den Transitverkehr geschieht durch die beiderseitigen Centralstellen vierteljährlich und haben zu diesem Behufe die mit württembergischen Posten in unmittelbarem Brief- und Farpostkartenwechsel stehenden Postanstalten die erforderlichen Nachweise in derselben Weise anzufertigen und einzusenden, wie in Ansehung des Verkehres mit den übrigen Postvereinsstaaten in spec. mit Baden durch die Ausschreibung vom 24. April l. Js. §. 12 (V. Bl. Nr. 16 p. 109 ꝛc.) angeordnet ist.

Für die Monate Juli und August l. Js. bleibt das bisherige Abrechnungsverhältniß unverändert.

§. 10.

Bezüglich der Anfertigung der Amtsrechnung über die Kartenschlüsse nach und aus Württemberg wird auf die im §. 13. der vorallegirten Ausschreibung vom 24. April l. Js. getroffene Verfügung hingewiesen.

In Ansehung der vor dem 1. Sept. l. Js. aufgegebenen, jedoch erst in Packeten von oder nach dem 1. Sept. l. Js. zur Versendung kommenden Correspondenz ist bei der Kartirung nach Württemberg

1) das für Bayern treffende Porto, soweit dasselbe dem kartirenden Amte von

Digitized by Google

rückwärts gelegenen Postanstalten zur Last steht, in dem nach den bisherigen Tarifen treffenden Betrage in Karte und Manual als Auslagenporto und

2) das für frankirte Lokalaufgaben nach Württemberg baar erhobene interne Franco sowie das gesammte Weiterfranco in einer Summe in den Karten nach dem Retourporto innerhalb der Linie vorzumerken und in der Amtsrechnung als internes Franco zu verrechnen.

München, den 28. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden die Postofficialen Ludwig Freiherr von Tautphoeus zu München aus der II. in die I., und Johann Caflisch zu Lindau aus der III. in die II. Besoldungs-Klasse der Postofficialen vorrücken zu lassen.

Versetzt wurden:

der Post-Kondukteur Bernh. Leo, vom Oberpostamte Regensburg zum Postamte Landshut, der Eisenbahn-Kondukteur Gottlieb Pickel von Bamberg zum Bahnamte Hof.

Auf Dienstvertrag wurden verliehen:

die Posterpedition zu Kronach, dem Poststallhalter Johann Reubel,

" " mit Poststallhaltung zu Siegenburg, dem Bierbrauer Georg Niedermayer,

" " zu Thannhausen, dem Lottokollekteur Friedrich Brandner,

" " zu Woerth a. D., dem Bierbrauer Xaver Erler.

Entlassen wurde:

beim Bahnamte Noerdlingen, der Lokomotivheitzer Jakob Hanamann wegen Mitnahme eines Reisenden ohne Billet, und darf derselbe bei keinem Bahnamte mehr aufgenommen noch verwendet werden.

Berichtigung.

Im Meilenzeiger „nach und von dem Grenzpunkte: Nördlingen-Ulm" ist bei Ebermannstadt, 20 statt 28, und bei Guerdorf: 24 statt 27 Meilen, einzusetzen.

Digitized by Google

(Beilage zum W.-Bl. Nr. 46.)

Meilenzeiger

zur Berechnung des württembergischen Porto für Fahrpost-Sendungen aus Bayern

nach	über Nördlingen-Ulm	über Illingen-Pforzheim	über Heilbronn-Kirchheim
	Progressionssatz.		
Aalen	1	3	—
Alpirsbach	4	2	—
Altbach	2	2	—
Altdorf	3	4	—
Altenstaig	4	2	—
Altshausen	3	4	—
Amstetten	1	3	—
Asperg	3	1	—
Aulendorf	3	4	—
Backnang	2	2	—
Balingen	3	2	—
Beilstein	3	—	1
Beimerstetten	1	3	—
Besigheim	3	1	—
Biberach	2	4	—
Bietigheim	3	1	—
Blaufelden	3	—	2
Blaubeuren	2	3	—
Böblingen	3	1	—
Bönnigheim	3	1	—
Bopfingen	1	—	3
Brackenheim	3	1	—
Buchau	3	4	—
Calmbach	4	1	—
Calw	3	1	—
Cannstadt	3	1	—
Crailsheim	2	—	3
Creglingen	3	—	3
Dettenhausen	3	2	—
Dettingen a. d. Erms	2	2	—
Dietenheim	2	4	—
Dischingen	1	4	—
Donzdorf	1	3	—
Dörzbach	3	—	2
Durlesbach	3	4	—
Ebersbach	2	2	—
Ebingen	3	3	—
Echterdingen	3	1	—
Ehingen	2	3	—
Einsingen	2	3	—
Eißlingen	2	2	—
Ellwangen	1	—	3
Eningen	2	2	—
Erbach	2	3	—

Digitized by Google

nach	über Nördlingen-Ulm	über Illingen-Pforzheim	über Heilbronn-Sinsheim
	Progressionssatz.		
Essendorf	3	4	—
Eßlingen	2	2	—
Feldstetten	2	3	—
Feuerbach	3	1	—
Freudenstadt	4	2	—
Friedingen	4	3	—
Friedrichshafen	4	5	—
Fürfeld	3	—	1
Gaildorf	2	—	2
Geislingen	1	3	—
Gerabronn	2	—	2
Giengen a. d. Br.	1	3	—
Gingen	1	3	—
Gmünd	1	2	—
Göppingen	2	2	—
Großbottwar	3	1	—
Groß-Sachsenheim	3	1	—
Gschwend	2	2	—
Gundelsheim	3	—	1
Hall	2	—	2
Heidenheim	1	3	—
Heilbronn	3	—	1
Herrenberg	3	2	—
Horb	4	2	—
Illingen	3	1	—
Ilsfeld	3	—	1
Ilshofen	2	—	2
Isny	3	5	—
Kirchberg	2	—	2
Kirchheim a. M.	3	1	—
Kirchheim a. d. T.	2	2	—
Kleinengstingen	2	2	—
Kleinsüßen	1	2	—
Kniebis	4	2	—
Knittlingen	4	1	—
Kornwestheim	3	1	—
Künzelsau	3	—	2
Kupferzell	3	—	2
Laichingen	2	3	—
Langenau	1	—	2
Langenburg	3	—	2
Lauchheim	1	3	—
Lauffen	3	1	—
Laupheim	2	3	—
Leonberg	3	1	—
Leutkirch	3	5	—
Lonsee	1	3	—
Lorch	2	2	—
Löwenstein	3	—	1
Ludwigsburg	3	1	—
Luizhausen	1	3	—

Digitized by Google

nach	über Nördlingen-Ulm	über Illingen-Pforzheim	über Heilbronn-Jinsheim
	Progressionssatz.		
Magstadt	3	1	—
Mainhardt	2	—	2
Marbach	3	1	—
Maulbronn	4	1	—
Mekenbeuren	4	4	—
Mengen	3	3	—
Mergentheim	3	—	2
Metzingen	2	2	—
Möhmühl	3	—	1
Mochenwangen	3	4	—
Münsingen	2	3	—
Murrhard	2	—	2
Nagold	3	2	—
Neckarthailfingen	2	2	—
Neckarsulm	3	—	1
Neresheim	1	—	3
Neuenbürg	4	1	—
Neuenstein	3	—	2
Neustadt a. d. Linde	3	—	1
Niederbiegen	3	4	—
Niederstetten	3	—	2
Nordheim	3	1	—
Nürtingen	2	2	—
Oberndorf	4	2	—
Obersontheim	2	—	2
Obertürkheim	2	2	—
Ochsenhausen	2	4	—
Oehringen	3	—	1
Ofterdingen	3	2	—
Pfalzgrafenweiler	4	2	—
Pfullingen	3	2	—
Plieningen	3	2	—
Plochingen	2	2	—
Ravensburg	3	4	—
Reichenbach	2	2	—
Reutlingen	3	2	—
Riedbach	3	—	2
Riedlingen	3	3	—
Rißtissen	2	3	—
Rosenfeld	4	2	—
Rottenburg a. N.	3	2	—
Rottweil	4	3	—
Saulgau	3	4	—
Schemmenberg	2	4	—
Schorndorf	2	2	—
Schömberg	4	3	—
Schönmünznach	4	2	—
Schönthal	3	—	1
Schramberg	4	3	—
Schussenried	3	4	—
Schweuningen	4	3	—
Schwieberdingen	3	1	—

Digitized by Google

nach	über Nördlingen-Ulm	über Illingen-Pforzheim	über Heilbronn-Sinsheim
	Progressionssatz.		
Sindelfingen . . .	3	1	—
Spaichingen	4	3	—
Stuttgart	3	1	—
Sulz	4	2	—
Tettnang	4	5	—
Tübingen	3	2	—
Tuttlingen	4	3	—
Uihingen	2	2	—
Ulm	1	3	—
Ummendorf	2	4	—
Untertürkheim . . .	2	1	—
Urach	2	2	—
Vaihingen	3	1	—

nach	über Nördlingen-Ulm	über Illingen-Pforzheim	über Heilbronn-Sinsheim
	Progressionssatz.		
Waiblingen	2	2	—
Waldenbuch	3	2	—
Waldsee	3	4	—
Wangen	3	5	—
Warthhausen . . .	2	4	—
Weikersheim	3	—	2
Weil d. Stadt	3	1	—
Weinsberg	3	—	1
Welzheim	2	2	—
Wiesenstaig	2	2	—
Wildbad	4	1	—
Winnenden	2	2	—
Wolfegg	3	4	—
Wurzach	3	4	—
Zussenhausen . . .	3	1	—
Zwiefalten	2	3	—

Digitized by Google

№. 47.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 31. August 1851.

Inhalt: Die Errichtung eines Poststalles in Siegenburg. — Die Errichtung einer Fahrpost-Expedition in Sulzheim. — Die Errichtung einer Posterpedition in Tacherting — Vereinsfreikarten für die Direktion der k. b. privilegirten Ludwigs-Eisenbahngesellschaft. — Verkehr auf den k. b. Eisenbahnen im Monat Juli 1851.

Nr. 13,222.

(Die Errichtung eines Poststalles in Siegenburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit der seit dem 1. Juli l. J. in dem Markte Siegenburg bestehenden Brief- und Fahrpost-Expedition wird vom 1. September l. J. anfangend auch eine Poststallhalterei für den Aerarial- und Extrapostdienst verbunden, und sind dafür die Entfernungen

zwischen Siegenburg und Mainburg auf 4 Stunden,

„ „ „ Neustadt a. D. „ 2½ „

„ „ „ Pfeffenhausen „ 4 „

„ „ „ Saal „ 5½ „

festgesetzt.

Dieß zur Wissenschaft und Ergänzung der Postkarte.

München, den 29. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 13,368.

(Die Errichtung einer Fahrpost-Expedition in Sulzheim betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. September l. J. hat die bisher nur für den Briefpostdienst eingerichtete Expedition in Sulzheim auch Fahrpostdienste zu versehen, und durch die zwischen Neuses und Schweinfurt bestehenden Omnibusfahrten tägliche Verbindung zu erhalten.

Zur Berechnung der Fahrpostaren nach und von Sulzheim liegt der vollständige Meilenzeiger von Sulzheim an, und haben darnach sämmtliche Fahrpost-Expeditionen des Königreiches die eigenen Lokalmeilenzeiger geeignet zu ergänzen.

München, den 30. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 13,370.

(Die Errichtung einer Posterpedition in Tacherting betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. September l. Js. hat zu Tacherting in Vereinigung mit der bisher daselbst bestandenen Poststallhalterei eine Brief- und Fahrposterpedition in Wirksamkeit zu treten, und mittelst der täglichen Omnibusfahrten zwischen Stein und Altötting ihre Verbindung zu erhalten.

In Ansehung der Taxverhältniße und des Bestellungsbezirkes dieser Expedition wird hiedurch eröffnet, was folgt:

1) In den Umkreis bis zu 12 Meilen mit der Taxe von 3 kr. im Franco- und 6 kr. im Portofalle für den einfachen Brief nach und von Tacherting treffen die Postanstalten zu

Aibling	Eggenfelden	Garching	Landshut
Altötting	Eggmühl	Geiselhöring	Laufen
Ampfing	Eichendorf	Haag	Mainburg
Au bei Landshut	Erding	Hengersberg	Malching
Au bei München	Ergoldsbach	Hohenlinden	Mallersdorf
Berchtesgaden	Fischbach	Holzkirchen	Markt
Burghausen	Freilaſſing	Inzell	Mengkofen
Dachau	Freiſing	Karpfheim	Miesbach
Deggendorf	Frontenhauſen	Königsdorf	Moosburg
Dingolfing	Gallertsham	Kreuth	Mühldorf
Ebersberg	Gangkofen	Landau a. d. Isar	München

Neuhaus	Plattling	Steinhöring	Velden
Neumarkt a. d. R.	Pliening	Straßkirchen	Vilsbiburg
Ortenburg	Prien	Straubing	Vilshofen
Osterhofen	Reichenhall	Taufkirchen	Waging
Parsdorf	Reisbach	Tegernsee	Wasserburg
Pasing	Rosenheim	Teisendorf	Weisham
Passau	Rottenburg a. d. Laber	Tittmoning	Wörth a. d. Isar
Peiß	Rotthalmünster	Tölz	Wolfratshausen
Pfarrkirchen	Simbach b. Braunau	Traunstein	Zorneding
Pfeffenhausen	Simbach b. Landau	Trostberg	
Pilsting	Stein	Unterbruck	

Nach und von allen übrigen Postanstalten in Bayern beträgt die einfache Briefstare 6 und resp. 9 kr.

2) Zur Berechnung des Fahrpostporto liegt der vollständige Meilenzeiger an, und sind darnach die Lokalmeilenzeiger geeignet zu ergänzen.

3) Zur Entwerthung der Franco-Marken führt die Expedition in Tacherting den Stempel mit der Nummer 462.

4) den Bestellbezirk der neuen Expedition haben außer dem Orte Tacherting selbst

a) die Ortschaften Ober- und Unter-Brunnheim, Engelsberg, Offenheim, Schabing, Schalchen, Schweinberg, Starsling, Wartmoning und Wölkam des k. Landgerichts Trostberg, und

b) die Orte Eiting, Maisenberg und Winkel des k. Landgerichts Mühldorf

zu bilden, und hienach in dem Postlexikon die Einträge

Seite 65 Nr.	1018	Seite 529 Nr.	6
„ 116 „	577	„ 574 „	316
„ 383 „	249	„ 604 „	1200
„ 465 „	167	„ 111 „	434
„ 467 „	227	„ 327 „	103
„ 491 „	957	„ 600 „	1093
„ 512 „	1580		

die geeignete Abänderung zu erhalten.

München, den 30. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 13,327.

(Vereinsfreikarten für die Direktion der k. b. privilegirten Ludwigs-Eisenbahngesellschaft betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die Direktion der k. b. privilegirten Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ist dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen beigetreten und es sind für dieselbe die Vereins-Freikarten Nr. 92, 93 und 439 ausgestellt worden.

Dieses wird hiemit Behufs der Ergänzung des in Nr. 49 des Verordnungsblattes vom 27. November v. J. abgedruckten Freikarten-Verzeichnisses hiemit bekannt gemacht.

München, den 30. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Verkehr
auf den königlich bayerischen Eisenbahnen
im Monat Juli 1851.

Bezeichnung der Bahnamtsbezirke.	Personen			Frachtgüter				Bagage, Equipagen, Thiere ꝛc.		Gesammt-Summe der Einnahme	
	Zahl	Einnahme		Gewicht		Einnahme		Einnahme			
		fl.	kr.	Ctr.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg . . .	27,546	26,554	27	94,368	67	27,628	11	3041	37	57,224	15
Bamberg . . .	23,915	17,305	24	46,089	58	9,413	33	1609	18	28,328	15
Hof	8,159	11,507	15	68,547	6	2,198	7	1730	40	15,436	2
München . . .	35,169	26,102	1	36,600	21	22,218	27	2667	38	50,988	6
Nördlingen . .	11,579	9,990	40	28,768	2	10,828	36	2849	32	23,668	48
Nürnberg . . .	34,269	32,320	53	48,954	19	18,041	16	2908	24	53,270	33
	140637	123780	40	323327	73	90,328	10	14807	9	228915	59
Hiezu Militärtransporte und Extrazüge . .	2484	3140	38	328	10	127	9	362	28	3630	15
Summa	143121	126921	18	323655	83	90,455	19	15169	37	232546	14

Digitized by Google

...erting.

Von und nach	Meilen.	Von und nach	Meilen.	Von und nach	Meilen.	Von und nach	Meilen.
Abensberg	14	Dbbg.	13	Schrobenhausen	15	Velburg	20
*Affing	—	Di.	7	Schwabach	25	Velden	5
Aibling	7		14	Schwabhausen	13	Viechtach	16
Aichach	16	Di.	11	Schwahmünchen	19	Vilsbiburg	6
*Allersberg	—	Di.	22	Schwandorf	20	Vilshofen	11
**Alsenz	47	Di.	10	Schwarzenbach a. d. S.	33	Vohburg	14
Altdorf	24	Di.	46	Schwarzenfeld	20	Vohenstrauß	24
Altötting	3	Di.	11	Schweinfurt	38	Volkach	36
		Fre	34				
		Fün					
		Für					
		Fül					
		Ful		Uehlfeld	31	Zell	36
Cham	18	Fur		Uffenheim	33	Zorneding	8
**Cusel, Aus- u. Eintritts.	49			Unterbruck	11	Zusmarshausen	21
			14	Unterneuses	32	**Zweibrücken	48
			—	Untersteinach	33	Zwiesel	16
			16	*Ustersbach	—		
		Ge	—				
Dachau	12	Gai	33				
**Dahn	—	Gai	—				
Daßwang	19	Gei	30				
Deggendorf	12	Gei	14				
**Deidesheim	41	Gei	48				
Deining	21	Gei	27				
*Denkendorf	—	Geo	—				
Dettelbach	36	**G	18				

*) Die mit einem Sternchen bezei...

**) Die vorstehend bei den Postanst...rücken in Anwendung zu kommen, und begreift die hienach berechnete Taxe das ge...mmte bayerische Porto oder...Transportstrecke in der Pfalz von und bis zu dem Grenzpunkte Speyer-Wag...häu, ...el in einem Ansatze in ...g von 12 Meilen zu berechnen.

Digitized by Google

Beil

er

dition zu Sulzheim.

Vch	Meilen.	Von und nach	Meilen.	Von und nach	Meilen.	Von und nach	Meilen.
Ab .	18	Pfaffenhofen a. Pbg.	29	Schrobenhausen .	23	Velburg	17
*Aj .	28	Pfarrkirchen . . .	35	Schwabach . . .	11	Velden	31
Aib .	9	Pfatter	25	Schwabhausen . .	27	Viechtach . . .	28
Aich .	34	Pfeffenhausen . .	25	Schwabmünchen .	27	Vilsbiburg . . .	30
*Al .	15	Pfreimdt	20	Schwandorf . . .	20	Vilshofen . . .	34
**2 .	30	Pilsting	29	Schwarzenbach a. d. S.	16	Vohburg . . .	22
Altt .	5	**Pirmasens . .	15	Schwarzenfeld . .	20	Vohenstrauß . . .	20
Altö .	35	Plattling . . .	31	Schweinfurt . .	2	Volkach	2
Aml .	—	*Platz	—	Selb	18		
Am		Pleinfeld . . .	14	**Sembach . . .	—		
Amx		Pleß	29	Seßlach	6		
**A		Pliening . . .	30	Seybottenreuth . .	14		
Ansl		Pörnbach . . .	23	Siegenburg . . .	24		
Arnf		Pöttmes	22	Simbach b. Braunau .	37		
Asch		Poppenhausen . .	3	Simbach b. Landau .	32	Waging . . .	39
Asch .	19	Possenheim . . .	4	Sommerhausen .	5	Waidhaus . . .	22
Au .	14	Pottenstein . . .	11	Sonthofen . . .	37	Waischenfeld . .	10
Au .	27	Pressath	16	Spalt	13	**Waldfischbach . .	—
Aub .	35	Prien	38	**Speyer . . .	7	Waldmünchen, Aus- u. Eintrittspost . .	25
Auerl .	35			Stadtlauringen . .	4	Waldsassen . . .	19
Augs .	20			Stadtsteinach . .	12	*Wallersee . . .	—
.	12			Staffelstein . . .	7	Wallerstein . . .	16
intrp.	38			Stallwang . . .	26	Wasserburg . . .	34
.	23			**Standebühl . .	—	Wassertrüdingen .	14
.	32			Starnberg . . .	31	Wegscheid . . .	40
Babe f. .	15	Nain	20	Stein	37	Weiden	18
Baier .	22	*Rattelsdorf . . .	—	Steingaden . . .	34	Weidenberg . . .	14
Bamb .	2	Redwitz	17	Steinhöring . . .	33	Weiler	37
Baun .	6	Regen	31	Steinwiesen . . .	12	Weilheim . . .	33
*Baye .	22	Regensburg . . .	22	Stierhof	25	**Weingarten . .	—
Bayer t.	10	Regenstauf . . .	22	Straßkirchen . .	29	Weisham . . .	37
Bayr	6	Rehau	17	Straubing . . .	27	Weißenburg . .	15
	8	Reichenhall . . .	42	Streitberg . . .	9	Weißenhorn . .	25
	4	Reichertshofen . .	23	Sulzbach . . .	15		

Digitized by Google

№. 48.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 3. September 1851.

Inhalt: Fahrtordnung der k. bayer. Donau-Dampfschiffahrt für den Monat September 1851. — Cours-Notizen.

Fahrtordnung der k. bayer. Donau-Dampfschiffahrt

zwischen Donauwörth und Linz im Anschlusse an die Eisenbahnen in Donauwörth und an die österreichischen Dampfboote in Linz

für den Monat September 1851.

Von Donauwörth nach Regensburg täglich Früh 9 Uhr, nach Ankunft des I. Bahnzuges von München.

„	Regensburg	„	Linz	„	„ 5	„
„	Linz	„	Wilshofen	„	„ 5	„
„	Wilshofen	„	Regensburg	„	„ 5	„
„	Regensburg	„	Neuburg	„	„ 6	„
„	Neuburg	„	Donauwörth	„	„ 6	„

Cours-Notizen.

Vom 20. August angefangen ist unter Aufhebung der täglichen Eilwagensfahrten zwischen Donauwörth und Günzburg eine Postomnibusfahrt eingerichtet worden:

Abgang aus Donauwörth 5 Uhr früh, Ankunft in Günzburg 12 Uhr Mittags,

Abgang aus Günzburg 2 Uhr Nachm., Ankunft in Donauwörth 9 Uhr Abends.

Vom 1. September angefangen sind nachstehende Postomnibusfahrten, Carriolposten und Botenposten eingerichtet worden:

Digitized by Google

a) Postomnibus:

Zwischen Zwiesel und Plattling über Regen und Deggendorf, unter Aufhebung der Carriolpost zwischen Zwiesel und Deggendorf:

Abgang aus Zwiesel, Abgang aus Regen, Abgang aus Deggendorf, täglich 9 Uhr Morgens, 11 Uhr Vormittags, 3¼ Uhr Nachmittags,

Ankunft in Plattling, 4¾ Uhr Abends.

Abgang aus Plattling, Abgang aus Deggendorf, Abgang aus Regen, täglich 6¼ Uhr Morgens, 8¼ Uhr Morgens, 12¼ Uhr Mittags

Ankunft in Zwiesel, 2 Uhr Nachmittags.

Zwischen Passau und Landshut über Vilshofen, Eichendorf, Reißbach, Frontenhausen und Vilsbiburg, unter Aufhebung der Carriolpost zwischen Vilsbiburg und Vilshofen:

Abgang aus Passau täglich um 4 Uhr früh,	Ankunft in Landshut um 6 Uhr Abends;
Abgang aus Landshut täglich um 4 Uhr früh,	Ankunft in Passau um 6 Uhr Abends.

b) Carriolposten zwischen Regensburg und Wörth:

Abgang aus Regensburg um 7 Uhr Morgens,	Ankunft in Wörth um 9 Uhr 40 Min. Morgens,
Abgang aus Wörth um 1 Uhr Nachmittags,	Ankunft in Regensburg um 3 Uhr 40 Min. Nachmittags.

Die Botenpost zwischen Helmbrechts und Münchberg wurde mit Beibehaltung der bisherigen Courszeiten in eine Carriolpost umgewandelt.

c) Botenposten zwischen Göggingen und Augsburg:

Abgang aus Göggingen um 2 Uhr Nachmittags,	Ankunft in Augsburg um 2¾ Uhr Nachmittags;
Abgang aus Augsburg um 3 Uhr Nachmittags,	Ankunft in Göggingen um 3¾ Uhr Nachmittags.

Vom 3. September anfangend wird zwischen Nördlingen und Süßen eine täglich zweite Eilwagensfahrt hergestellt werden,

Abgang aus Nördlingen um 3 Uhr früh, Ankunft in Süßen gegen 11¾ Uhr Vorm.

„ „ Süßen um 4¼ Uhr Nachm., „ „ Nördlingen nach 12 Uhr Nachts.

Unter Aufhebung der wöchentlich zweimaligen Fahr- und Reit-Post zwischen Memmingen und Biberach, wird vom 3. September angefangen, eine tägliche Eilwagensfahrt hergestellt:

Abgang aus Memmingen 2½ Uhr Nachm., Ankunft in Biberach gegen 7 Uhr Abends,

„ „ Biberach 9 Uhr Morgens, „ „ Memmingen nach 1 Uhr Nachm.

Digitized by Google

№. 49.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 9. September 1851.

Inhalt: Die Taxe für die Correspondenz aus Bayern nach dem Kantone Graubündten. — Die Stellung täglicher Briefpackete. — Die Frankatur der Correspondenz nach und über Frankreich mittels Marken. — Die Tarbehandlung der Correspondenz und Sendungen nach den Fürstenthümern Hohenzollern. — Abänderung der Briefkarten-Formulare für den innern Verkehr von Bayern.

Nr. 11,925.

(Die Taxe für die Correspondenz aus Bayern nach dem Kantone Graubündten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die in'rubr. Betreffe unterm 17. Febr. 1843 (Verord.-Bl. 1843 S. 14. ꝛc.) erlassene allgemeine Ausschreibung erhalten sämmtliche Postanstalten in den Kreisen diesseits des Rheines in Folge veränderter Leitung der direkten Packetschlüsse zwischen Lindau und Chur hiedurch den Auftrag, bei der Correspondenz aus oder über Bayern nach dem Kantone Graubündten den nach der angezogenen Ausschreibung bisher eingehobenen und resp. in Anrechnung gebrachten Taxzuschlag von 2 kr. für den einfachen Brief zur bayerischen Taxe von nun an ausser Anwendung zu lassen, und für die bezeichnete Correspondenz somit dieselben internen Taxen, wie nach den übrigen Kantonen der Schweiz (mit Ausnahme von Basel und Schaffhausen) zu berechnen.

München, den 4. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Erhard.

Digitized by Google

Nr. 13,646.

(Die Stellung täglicher Briefpackete betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur größeren Vereinfachung und Gleichförmigkeit des Dienstes bezüglich der täglichen Briefpacketstellung wird Nachstehendes verordnet:

1) Mit dem Beginne des künftigen I. Quartals $18\frac{5}{6}$ hat die bedingungsweise Absendung von bisher täglichen Briefpacketen in gleicher Weise, wie dieselbe bisher bei der Fahrpostkartenstellung beobachtet wurde, in's Leben zu treten.

   Es ist demnach von jeder Postanstalt des Königreichs nach jeder andern inländischen, mit welcher sie zur Zeit in unmittelbarem täglichen Briefpacketwechsel steht, nur dann ein Briefpacket zu fertigen, und abzusenden, wenn wirklich eine Briefpostsendung hiefür vorhanden ist.

2) In dem Falle, daß für irgend eine Station zur Zeit des Schlusses der Briefpost eine Sendung nicht vorliegt, ist in derselben Weise, wie dies bezüglich der Fahrpostkartenstellung durch allgemeine Ausschreibung vom 8. März 1843. (Verord.-Bl. Nr. 6, S. 25.) angeordnet wurde, die leere Briefpostkarte als Vakat-Karte zurückzubehalten und darauf sogleich der folgende Datum zur Benützung für den nächsten Tag einzusetzen, was insolange täglich fortzusetzen ist, bis für die betreffende Station wieder eine Briefpostsendung eingeht, und die Karte mit derselben abgesendet werden muß.

   Es versteht sich hiebei von selbst, daß in jenen Fällen, wo je nach der gegebenen Gelegenheit täglich mehr als Eine Karte nach einer Station gestellt werden, die Karten der verschiedenen Kourse nicht verwechselt und beliebig verwendet werden dürfen; sondern daß jede derselben je nach dem Course I. II. oder III. ꝛc. getrennt, und selbstständig für sich zu behandeln ist.

3) Wird eine Briefpostkarte wegen Mangels einer Sendung zurückbehalten, so ist jedesmal bei Abfertigung des Briefpacketverzeichnisses in der treffenden Rubrik der Datum der zurückbehaltenen Karten einzusetzen, und derselbe mit einer durchstrichenen Null zu versehen. Z. B. 9ten ⊖

4) Um hiebei mögliche Irrungen zu vermeiden, hat diese Art Vortrages in dem Briefpacket-Verzeichnisse ausschließlich nur in dem, unter Nr. 3 angegebenen Falle zu geschehen. Die Bezeichnung, daß eine Station mit einer anderen überhaupt in keinem unmittelbaren Briefpacketwechsel steht, ist in der treffenden Rubrik des Briefpacket-Verzeichnisses durch einen einfachen Querstrich vorzunehmen.

5) Bei Empfangsnahme der Briefpackete nach Ausweis des Briefpacket-Verzeichnisses ist auf den richtigen Vortrag in letzterem besonders genau zu achten, und hat jede

Digitized by Google

Postanstalt bei der Wahrnehmung, daß ein Briefpacket fehlt, ohne daß dasselbe, wie oben vorgeschrieben, auch als nicht abgesendet vorgemerkt erscheint, dasselbe umgehend zu reklamiren.

6) Eben so große Vorsicht ist bei Vormerkung der inländischen Transitpackete auf den Karten der Abstoßstationen zu verwenden, und ist dieselbe stets nur nach dem wirklichen Vorhandensein der einzelnen Packete in Vergleichung mit dem vorliegenden Brief-Packet-Verzeichnisse vorzunehmen.

7) Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß das Vorhandensein von nur wenigen, oder auch nur Einer Briefpostsendung, sei dieselbe zahlbarer oder nicht zahlbarer Natur, die Nichtabsendung des betreffenden Briefpacketes keinesfalls rechtfertigt. Vorkommende Fälle sind von den vorgesetzten Oberpostämtern bei deren Entdeckung unnachsichtlich zu bestrafen.

8) In gleicher Weise wird den Bezirksämtern die Ueberwachung der genauen Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht gemacht. — Wahrgenommene Unterlassungen derselben sind strengstens zu beahnden, und ist gegen die Fehligen nach Maaßgabe der unterm 11. Juni 1844 (Verord.-Bl. Nr. 20 Seite 82) gegebenen Verordnung einzuschreiten.

München, den 5. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Erhard.

Nr. 13,784.

(Die Frankatur der Correspondenz nach und über Frankreich mittels Marken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. Oktober l. Js anfangend hat die Frankatur der aus Bayern nach oder über Frankreich abzufertigenden Correspondenz ausschließlich mittels Marken zu geschehen und damit zugleich die im §. 13. der Instruktion über den Vollzug des bayerisch-französischen Postvertrages vom 21. Juni 1847 (V. Bl. 1847 S. 124) angeordnete Ausscheidung der bayerisch-französischen Gesammttaxe in internes Franco für Bayern und Weiterfranco für Frankreich ausser Anwendung zu kommen.

Die Postanstalten haben hiebei darauf Bedacht zu nehmen, daß die treffende Taxe immer nur durch die möglichst kleinste Anzahl Marken ausgedrückt werde, und deßhalb hiezu in der Regel Marken zu 9 kr., Marken zu 3 und 6 kr. aber nur zur Ergänzung der ganzen Taxe zu verwenden.

Für den Fall, daß die hienach zu verwendenden Marken bei schwereren Briefen auf

Digitized by Google

der Adreß-Seite allein nicht passend angebracht werden könnten, ist gestattet, dieselben zum Theil auch auf der Siegelseite des Briefes anzukleben.

München, den 6. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Erhard.

Nr. 13,409.

(Die Tarbehandlung der Correspondenz und Sendungen nach den Fürstenthümern Hohenzollern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem inhaltlich einer Mittheilung der königl. württembergischen Centralbehörde der Verkehrsanstalten vom 29. v. Mts. die Posten der Fürstenthümer Hollenzollern zur Zeit dem Postvereine noch nicht angehören, somit auch die Bestimmungen des über den Anschluß von Württemberg abgeschlossenen Postvertrages auf den Verkehr mit denselben vorerst noch keine Anwendung finden können, werden sämmtliche Postanstalten des Königreiches hiedurch angewiesen, für Briefe und Sendungen nach und von den in den hohenzollerschen Fürstenthümern zu Gamerdingen, Haigerloch, Hechingen und Sigmaringen bestehenden Postanstalten bis auf Weiteres die bayerischen und resp. württembergischen Taxen auch fernerhin noch nach den vor dem 1. Sept. l. Js. in Anwendung gekommenen bezüglichen Tarifen zu berechnen.

Die nach Württemberg unmittelbar kartirenden bayerischen Postanstalten haben das für die Lokalcorrespondenz nach Hohenzollern hienach baar einzuhebende interne Franco bei der Abfartirung nach der Abtheilung „Retourporto“ intra lineam vorzumerken, und in den Rechnungen als Franco zu vereinnahmen, das Weiterfranco dagegen als Weiterfranco für nichtdeutsche Correspondenz zu behandeln.

München, den 6. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten

Freiherr von Brück. Erhard.

Nr. 13,783.

(Abänderung der Briefkarten-Formulare für den innern Verkehr von Bayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die neue Regulirung der Posterpeditionsbezüge eine Vereinfachung in den bisherigen Vorträgen der Briefkarten zulässig macht und durch die über die Kartenstellung bei täglichem Briefpacketwechsel getroffenen Anordnungen vom 5. d. Mts. eine bezügliche Abänderung der dermaligen Briefkartenformulare bedungen ist, hat die unterfertigte Stelle sich veranlaßt gesehen, eine neue Auflage der für den innern Verkehr von Bayern bestimmten Briefkarten nach beifolgendem Formulare zu veranstalten, welche vom 1. Oktober l. J. anfangend unter Beachtung nachstehender Bestimmungen in Verwendung zu kommen hat.

Digitized by Google

I. Beim Anlegen der Karte hat jede Expedition in der oberen Ecke links bei der Bezeichnung Exp.-Nr. jedesmal die Nummer des bei derselben zur Entwerthung der Marken in Verwendung kommenden Stempels zur Erleichterung der desfallsigen Controle, sodann den Aufgabs- und Bestimmungsort und bei täglich zwei- oder mehrmaligen Packetschlüssen neben der Aufschrift „Briefkarte" die Nummern I. II. III. ꝛc. ꝛc. in gutleserlicher Schrift einzusetzen.

Der vor dem Monats-Namen frei gelassene Raum ist mit Rücksicht auf das bei täglicher Kartenstellung nach der vorallegirten Ausschreibung vom 5. d. Mts. zu beobachtende Verfahren zum Vortrag der Monatstage bestimmt, welche sich für den Fall der unterbliebenen Absendung einer Karte in laufender Ordnung an einander zu reihen haben.

II. Die Correspondenz selbst ist für den Vortrag in der Karte zunächst:

1) in unfrankirte,
2) in baar d. h. nicht ausschließlich mit Marken frankirte und
3) in portofreie Dienstes-Correspondenz

auszuscheiden.

III. Unter der Abtheilung „Unfrankirte Briefe" ꝛc. sind einzusetzen:

1) unter der ersten Rubrik die Stückzahl der gesammten im Orte selbst aufgegebenen Portocorrespondenz nach dem In- oder Auslande ohne Unterschied, ob das darauf vorgemerkte Porto der Postanstalt, an welche die Karte gestellt ist, in Anrechnung gebracht werden darf oder nicht, oder, wie nach und über Frankreich, ein Porto darauf überhaupt nicht in Vormerkung zu kommen hat,
2) unter der Rubrik „Porto"
   a) das interne Porto für Lokalaufgaben nach dem Inlande,
   b) das interne Porto für Lokalaufgaben nach dem Auslande, i. e. der Schweiz und den zum Postvereine nicht gehörigen deutschen Staaten,
   c) das bayerische Zutarporto für die unmittelbar vom Auslande übernommenen unfrankirten Sendungen nach dem In- und Auslande nach Maßgabe der Verordnung vom 6. Nov. 1845 (Verord.-Bl. 1845 S. 183 ꝛc.)
3) unter der Rubrik „Auslagen, Retour- und Weiterporto" die gesammten auf den weiterzuspedirenden Correspondenzen haftenden Auslagen und vom In- oder Auslande in Anrechnung gekommenen Porti — beide Beträge in einer Summe —.

IV. In der Abtheilung „Baar frankirte Briefe" hat

1) unter der ersten Rubrik die Stückzahl der im Orte selbst aufgegebenen

Digitized by Google

Franco-Correspondenz nach jenen Ländern, nach welchen die Francatur mittels Marken nicht bewirkt werden kann,

2) unter der Rubrik „Franco“ das für derlei Lokal-Aufgaben in Verrechnung zu bringende interne Franco, und

3) unter der Rubrik „Weiterfranco“

a) das für Lokalaufgaben nach dem Auslande eingehobene Weiterfranco,

b) das weiterher vom Inlande zugerechnete Weiterfranco für Briefe nach dem Auslande, und

c) das transitirende Weiterfranco für durch Bayern zu versendende Briefe von fremden Postanstalten nach dem Auslande in Vortrag zu kommen.

V. Unter der Rubrik portofreie Dienstsachen ist lediglich die Stückzahl der im Orte aufgegebenen Dienstkorrespondenz anzugeben, welche nach ihrer Beschaffenheit tarifrei abgelassen werden muß.

VI. Die mit Marken frankirte Correspondenz bleibt in den Karten sowohl nach der Stückzahl als auch nach dem durch Marken ausgedrückten Tarbetrage ausser Ansatz, und hat daher bei Sendungen nach dem Auslande, welche theilweise mit Marken und theilweise baar frankirt sind, wohl das für dieselben baar eingehobene Weiterfranko, nicht aber deren Stückzahl in den Karten in Vortrag zu kommen.

VII. Bezüglich des Vortrages der rekommandirten Sendungen und Einschluß-Packete, sowie in Ansehung der Verwendung einer Nebenkarte bleiben die Bestimmungen der Ausschreibung vom 5. Septbr. 1850 Ziffer 4 (V.-Bl. 1850 S. 195 f.) auch ferner in Kraft.

Die für rekommandirte Sendungen in Verrechnung zu bringenden Taxen sowie die Stückzahl sind nach obigen Bestimmungen unter den treffenden Rubriken besonders — von den Ansätzen für die übrige Correspondenz geschieden — mit dem Beisatze „rek.“ (rekommandirt) vorzumerken.

VIII. Die neuen Karten-Formulare haben vom 1. Oktober l. Js. anfangend für den innern Verkehr und für den Verkehr mit der Schweiz ausschließlich in Verwendung zu kommen; für den Verkehr mit den dem Postvereine zur Zeit noch nicht beigetretenen Staaten des fürstl. Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirkes werden vorerst noch die bisherigen Karten beibehalten.

Für den Kartenwechsel mit den Postvereinsstaaten und Frankreich bleiben selbstverständlich die dafür besonders vorgeschriebenen Kartenformulare in Verwendung.

München, den 6. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Erhard.

Digitized by Google

Brief-Karte

von ..... nach .....

abgefertigt am .....

.....

..... des Monats 185

Unfrankirte Briefe ꝛc.					Baar frankirte Briefe ꝛc. (nach dem Auslande).					Portofreie Dienstsachen.
Stückzahl (der Lokal-Aufgabe.)	Porto.		Auslagen, Retour- und Weiterporto.		Stückzahl (der Lokal-Aufgabe.)	Franco.		Weiter-Franco.		Stückzahl (d. Lokalaufg.)
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Recommandirte Briefe und Briefpackete.

Nummer	Adresse.	Ort der Aufgabe.	Ort der Bestimmung.
1			
2			
3			
4			

exped. von .....

Digitized by Google

Nummer	Adresse.	Ort	
		der Aufgabe.	der Bestimmung.
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

Digitized by Google

№. 50.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 10. September 1851.

Inhalt: Die Briefpostrechnungsstellung. — Die Vermerkungen der Amtsbürgschaften in den Briefpostrechnungen.

Nr. 13,946.

(Die Briefpostrechnungsstellung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Gleichzeitig mit der Anwendung vereinfachter Briefpostkarten für den innern Correspondenzverkehr tritt vom 1. Oktober 1851 angefangen auch eine Abänderung in der bisherigen Briefpostrechnungsstellung ein. Diese das Rechnungsgeschäft wesentlich erleichternde Abänderung besteht darin, daß in den Rechnungsalben die Rubriken für jene Einträge weggelassen wurden, welche keine Ablieferungsschuldigkeit bilden, nämlich das „Porto nach“ und „Franco vom Inlande“ sowie ferner, daß gleichmässig mit der Einrichtung der Correspondenzkarten das Retourporto zum Auslagenporto gezogen, und somit auch die Rubrike für Ersteres entfernt wurde.

Bei Fertigung dieser neuen Briefpostrechnung haben nachstehende Bestimmungen zur genauesten Nachachtung zu dienen:

1) Auf der ersten Seite der Rechnung ist der Name der rechnungspflichtigen Expedi-

Digitized by Google

tion oder Verwaltung resp. des Amtes, dann der Zeitraum (Quartal), für welchen dieselbe gestellt wurde, vorzutragen.

2) Dieselbe ist mit dem Titelblatte beginnend durchlaufend zu paginiren.

3) Oben in Mitte des Kopfes jeder Seite ist der Name jener Station einzusetzen, aus deren Wechselverkehr die nachstehenden Porto-, Auslage- und Frankobeträge sich ergeben haben; und zwar sind zuerst die bayerischen Aemter und Expeditionen, dann nach diesen die ausländischen Postanstalten jede für sich in alphabetischer Reihenfolge vorzutragen.

4) Nur jene Tage haben in Rechnungsvortrag zu kommen, an welchen die eingegangenen oder abgefertigten Correspondenzkarten wirkliche Rechnungs-Positionen enthalten; es sind daher z. B. jene Karten, welche nur „Porto nach" enthalten, von der absendenden Expedition gar nicht einzustellen.

5) Insoferne die drei Monate eines Packetschlusses, ohne der Deutlichkeit Eintrag zu thun, auf einer Seite vorgetragen werden können, darf dieses geschehen; eben so wird gestattet, daß, wenn die geringere Anzahl der Vorträge es erlaubt, 2 Monate auf einer Seite erscheinen. Dagegen bleibt untersagt, in Mitte eines Monats abzubrechen und die andere Hälfte auf die folgende Seite zu transportiren. Zu allen bedeutenderen Kartenschlüssen, wenn mehr als 18 Einträge im Monate zu machen sind, soll für jedes Monat eine eigene Seite verwendet werden.

6) Jede Seite der Rechnung wird für sich summirt. — Die Monatssummen jedes Kartenwechsels werden, wenn derselbe auf 2 oder 3 Seiten vorgetragen ist, zur Summe des 3. Monats transportirt, und hiedurch die Quartalssummen der einzelnen Packetschlüsse hergestellt.

7) Bestehen mehrere Kartenschlüsse nach oder von ein und derselben Expedition, so sind diese — wie die Karten — mit I. II. u. s. w. in der Rechnung zu bezeichnen. Jeder dieser Kartenwechsel ist im Laufe des Quartals gesondert einzutragen und für sich abzuschliessen. Erst die Quartalssumme des Kartenwechsels I. wird zur Quartalsumme des II. Kartenschlusses, — oder, wenn deren drei bestehen, die beiden ersten zur Summe des dritten übergetragen.

8) Die Zusammenstellung der Rechnung erfolgt wie bisher nach Quartalsablauf durch Uebertragung sämmtlicher Quartalssummen auf die vorletzte Seite der Rechnung und mit Bezugnahme auf jene Seite, wo die drei Monate zusammengezogen wurden.

9) Ist die Zusammenstellung gefertigt, so wird zum Abschlusse der Rechnung geschrit-

Digitized by Google

ten, welcher mit den jederzeit speciell eingewiesenen Briefpostrevisionsprotokollen den Porto-Niederschlagungs-Dekreturen für vernichtete Briefe und von jenen Expeditionen, welche die Umspedition von Briefen aus Vereinsstaaten nach Nichtvereinsstaaten und umgekehrt zu besorgen haben, noch mit einem Verzeichnisse über das Transit-Weiterfranco zu belegen ist. Die Anzahl dieser Beilagen ist auf der Abschlußseite vorzumerken.

10) Die in der Boite sich vorfindenden unfrankirten Lokalbriefe sind auf der drittletzten Seite der Rechnung mit ihren Portobeträgen zu vereinnahmen; fiel im Laufe des Quartals ein Porto hiefür nicht an, so ist auf der drittletzten Seite der Rechnung Fehlanzeige zu machen.

11) Alle Ansätze sind in der Rechnung in rheinischer Währung vorzutragen. Demgemäß haben die mit Oesterreich, Preußen und Sachsen im Kartenwechsel stehenden Expeditionen das Weiterfranco nach und das Retourporto von in der Größe der wirklich hiefür eingehobenen Beträge zu vereinnahmen.

12) Jene Aemter und Expeditionen, welche im unmittelbaren Correspondenzverkehr mit den dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine angehörenden Staaten, nämlich: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Holstein, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, den großherzogl. und herzogl. sächsischen fürstl. Schwarzburgischen, Lippeschen und Reußischen Ländern, dann der Landgrafschaft Hessen-Homburg, Frankfurt, Hamburg und Bremen stehen, haben in ihre Briefpostrechnung aufzunehmen:

a) das Auslagen-, Rück- und Weiterporte nach und
b) das Weiterfranco nach für baar frankirte nicht deutsche Correspondenz,
c) das Porto, Auslage- und Retourporto von, letztere als Auslage.

Das „Weiterfranco von" dagegen hat ganz ausser Rechnungsvortrag zu bleiben.

13) Das gleiche Verfahren ist zu beobachten im Wechselverkehr mit den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereine gehörenden Postanstalten, mit welchen die Abrechnung durch die Centralstelle gepflogen wird, nämlich der Schweiz.

Es ist jedoch ausser den sub. Ziffer a—c. aufgeführten Positionen auch noch das auf Briefe aus der Schweiz zutarirte bayr. Porto, als Porto von, zu vereinnahmen.

14) Aus den Kartenschlüssen mit Frankreich hat zur Verrechnung zu kommen nur
a) als Auslage, das Retour- resp. Auslagsporto nach, für reclamirte oder fehlspedirte Briefe,

Digitized by Google

b) das „Porto von“ und das franzöſ. „Auslageporto“ von.

Da die Frankirung nach Frankreich mittels Marken zu geſchehen hat, ſo bleibt ſowohl das „Franco“ als „Weiterfranco nach“ auſſer Rechnung.

15) Ein von vorſtehenden Beſtimmungen abweichendes Verfahren tritt ein in Anſehung der unmittelbaren Kartenwechſel mit den zur Zeit dem Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtvereine noch nicht beigetretenen deutſchen Poſtanſtalten, nämlich dem Großherzogthum und Churfürſtenthum Heſſen, mit welchen Seitens jeder Expedition unmittelbare Abrechnung gepflogen wird.

Aus dieſen Kartenſchlüſſen iſt in Rechnungsvortrag zu bringen:

a) das „Franco nach,“

b) als Auslage das bayr. Retourporto nach, welches auf refüſirten oder unbeſtellbaren Briefen haftet, und der ausländiſchen Poſtanſtalt durch die Abrechnung nicht überbürdet werden darf,

c) das bayr. Zutarporto von.

Das durch die Abrechnung zur Hereinzahlung kommende „Porto nach“ und „Weiterfranko von“ iſt mit den Quartalsbeträgen in Rechnungs-Einnahme zu bringen, und zwar iſt das Porto nach zum „Franco nach“ und das „Weiterfranco von“ zum bayr. „Porto von“ zu addiren, und mit dieſen je in einer Summe in die Zuſammenſtellung überzutragen. Die atteſtirten Abrechnungen, aus welchen die Beträge des „Porto nach“ und „Weiterfranco von“ in die Rechnung überzutragen ſind, müſſen der Letzteren beigelegt werden.

16) Alle Einträge in die Rechnung ſind vor Abfertigung der Karten oder ſogleich nach ſtattgefundenem Ausſuchen der angekommenen Poſt vorzunehmen.

Gleichzeitig ſind, da die Rechnung nicht die gleichen Rubriken wie die Nachweiſungen und Abrechnungen enthält, — dieſe beiden Letzteren einzutragen; und zwar bei dem Verkehre mit den Vereinsſtaaten, dann Frankreich und der Schweiz (vide 12, 13 u. 14) die Nachweiſungen, bei dem Verkehre mit den sub. 15 angegebenen Poſtanſtalten aber die Abrechnungen. Auf den Eintrag ſämmtlicher Nachweiſe und Abrechnungen, insbeſondere aber der Letzteren iſt die größte Sorgfalt zu verwenden, weil die erſteren als Grundlage zu den General-Abrechnungen der Oberbehörden, letztere aber zur Belegung der von den bayr. Expeditionen an die ausländiſche Poſtanſtalt gerichteten Forderungen zu dienen haben.

17) Jene Poſtanſtalten, welche mit Vereinspoſten im unmittelbaren Kartenwechſel ſtehen und von dieſen ganz frankirte Briefe zur Weiterſpedition an eine Nichtvereinspoſt-Anſtalt zukartirt erhalten, haben das auf dieſen Briefen haftende tranſitirende

Digitized by Google

Weiterfranko — gleichviel, ob sie dasselbe unmittelbar an das Ausland weiterrechnen und vergüten, oder ob sie dasselbe einer inländischen Expedition zukartiren, — in ein Verzeichniß zu bringen. Dieses Verzeichniß hat zu enthalten den Datum der Karte und den Ort, woher dieselbe gestellt wurde, den Namen der Poststelle, wohin das Weiterfranko gerechnet wurde, und die Größe des (Transit) Weiterfrankobetrages.

Die Quartalssumme desselben ist am Abschlusse der Rechnung unter Anlage des Verzeichnisses in Rechnungsausgabe zu stellen. Das gleiche Verfahren ist zu beobachten bezüglich des transitirenden Weiterfranko's auf ganz frankirten Briefen von Nichtvereinsposten nach Vereinslanden. —

18) Jene Expeditionen, Verwaltungen und Aemter, welche nur nach dem Inlande Karten stellen, haben ihre Briefpostrechnung sechs Tage nach Quartals-Umlauf, jene, welche mit Vereinsposten Karten wechseln, binnen 14 Tagen und jene, welche mit dem Auslande Abrechnung pflegen, (vide Abs. 15) spätestens innerhalb zwanzig Tagen an das vorgesetzte Bezirksamt sammt den Karten und Belegen einzusenden.

19) Die Nachweisungen über den Verkehr mit den Vereinsstaaten und der Schweiz sind sammt den betreffenden Karten jedesmal 14 Tage nach Quartals-Umlauf, jene über den Kartenwechsel mit Frankreich spätestens 8 Tage nach Monats-Ablauf gleichfalls dem Bezirksamte vorzulegen.

20) Die Revisions-Protokolle über die Briefpost-Rechnungen sind jedesmal innerhalb 3 Tagen zu beantworten und an die Bezirksbehörde rückzusenden. Die nach erfolgter Verbescheidung zur Verrechnung kommenden Ersätze und Guthabensbeträge sind immer mit dem Protokolle belegt in jenem Quartale in Rechnungsvortrag zu bringen, auf welches die Einweisung lautet.

München, den 7. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten
Freiherr von Brück.

Erhard.

**

Digitized by Google

Nr. 13,785.

(Die Vormerkungen der Amtsbürgschaften in den Briefpostrechnungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vom Etatsjahre 18$\frac{5}{4}$ angefangen hat die bisher bestandene Vorschrift, wornach jede Expedition in der Briefpostrechnung des IV. Quartals die Erfüllung ihrer Cautionspflicht nachzuweisen resp. vorzumerken hatte, außer Anwendung zu kommen.

München, den 7. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Erhard.

Digitized by Google

№. 51.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 11. September 1851.

Inhalt: Die Bestellung der Franco-Marken. — Die Abrechnung über den Absatz von Franko-Marken. — Die statistischen Nachweise über den Postbetrieb.

Nr. 14,003.

(Die Bestellung der Franko-Marken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Um sowohl eine größere Gleichförmigkeit in der Bestellung von Franco-Marken der äusseren Aemter und Expeditionen, bei den Bezirkskassen als auch für letztere eine entsprechende Vereinfachung in Ausführung der Bestellungen zu erreichen, wird hiedurch verfügt, was folgt:

1) Vom 1. Oktober l. Js. anfangend hat die Bestellung von Franco-Marken bei den Bezirkskassen ausschließlich mittels eigener Bestellscheine nach beifolgendem Formulare zu geschehen, und ohne weitere schriftliche Requisition einfach dadurch bewirkt zu werden, daß von der bestellenden Postanstalt in den Bestellschein bei jeder Gattung Marken die davon benöthigte Blätterzahl, die Stückzahl der Marken (1 Blatt zu 90 Stück) und der damit ausgedrückte Geldwerth in Ziffern eingesetzt und der so ausgefertigte Bestellschein in duplo an die Bezirkskassa übermacht wird.

Digitized by Google

2) Bei Ausführung der Bestellung hat die Bezirkskassa gleichzeitig mit der Absendung der Marken und des über die Abgabe wie bisher auszustellenden Lieferscheines lediglich den einen Bestellschein mit der durch das Formular vorgezeichneten Ausfertigung an die bestellende Postanstalt zurückzusenden, das Duplikat desselben aber behufs des Nachweises der ausgeführten Bestellung bis zur Zurückkunft des Lieferscheines bei den Akten zurückzubehalten.

3) Die Bestellung hat wie bisher in der Regel den Bedarf für die Dauer eines Monats zu umfassen; für den Fall jedoch, daß der Gesammtabsatz an Franco-Marken bei einer Postanstalt im Laufe eines Quartals den Geldbetrag von 150 fl. nicht übersteigt, ist der gesammte vierteljährliche Bedarf sofort mit einer Bestellung zu beziehen.

4) Die Formulare zu den Bestellscheinen haben die Bezirksämter an die untergebenen Postanstalten unentgeltlich abzugeben.

München, den 9. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 13,947.

(Die Abrechnung über den Absatz von Franco-Marken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Um den Briefpost-Expeditionen auch bezüglich der Fertigung der Nachweise über den Francomarken-Absatz jedmögliche Erleichterung zu gewähren, wird gestattet, daß vom ersten Quartal 18$\frac{5}{4}$ angefangen nur mehr die erste Seite der Abrechnung, welche die Abgleichung enthält (S. 191 des Verord.- u. Anz.-Bl. vom Jahre 1849) als Reinschrift zur Einsendung an das Bezirksamt zu fertigen ist und somit bei dieser der posttägliche Nachweis weggelassen werden darf.

Dagegen ist auch in der Folge das bei jeder Expedition resp. jedem Amte verbleibende Concept wie bisher posttäglich einzutragen, da nur mit dessen Hilfe der summarische Quartals-Nachweis aufgestellt und der Marken-Sollbestand ermittelt werden kann.

Allen zur Reinschrift dieser Nachweise sowie zu den täglichen Vormerkungen werden jeder Briefpost-Expedition durch das Bezirksamt zukommen.

München, den 8. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück. Erhard.

Digitized by Google

Nr. 13,924.

(Die statistischen Nachweise über den Postbetrieb betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit Rücksicht auf die vom 1. Oktober l. Js. anfangend für den inneren Verkehr in Verwendung kommenden neuen Briefkarten haben in Uebereinstimmung damit in Ansehung der statistischen Nachweise über den Briefpostdienst mit dem gleichen Zeitpunkte die in der Ausschreibung vom 7. Septbr. v. Js. (V.-Bl. 1850 S. 201 ꝛc.) unter Abth. B deßfalls gegebenen Vorschriften außer Wirksamkeit zu treten und dagegen nachstehende Bestimmungen in Vollzug zu kommen:

1) die statistischen Nachweise über den Briefpostdienst sind wir bisher
   a) in Ansehung der Packetschlüsse bayerischer Postanstalten unter sich von der empfangenden Postanstalt und
   b) in Ansehung des Packetwechsels mit auswärtigen Postanstalten in beiden Richtungen von den nach dem betreffenden Auslande unmittelbar kartirenden inländischen Postanstalten zu führen.

2) Jeder dieser Nachweise hat die Packetschlüsse eines ganzen Courses und den Zeitraum eines Vierteljahres zu umfassen und nach Abtheilung A des beifolgenden Formulars in Ansehung des internen Packetwechsels die tägliche Summe der in den eingegangenen Briefkarten eines Courses von den zukartirenden Postanstalten in den Briefkarten vorgemerkten Stückzahl
   a) der unfrankirten Briefe ꝛc. (unter Rubrik 3),
   b) der portofreien Dienstkorrespondenz (unter Rubrik 5) und
   c) der ausschließlich baar frankirten Briefe ꝛc. nach dem Auslande (unter Rubrik 7) zu enthalten.

3) Bezüglich des Correspondenzverkehrs mit dem Auslande haben die dahin unmittelbar kartirenden Postanstalten in der Richtung nach dem Auslande lediglich
   a) die Stückzahl der mit sämmtlichen Packetschlüssen eines Courses nach dem Auslande täglich abgefertigten unfrankirten Lokal-Aufgaben (unter Rubrik 6) und
   b) ebenso die mit diesen Packetschlüssen abgesendeten ausschließlich baar frankirten Lokalaufgaben (unter Rubrik 7) in den Nachweis über den einschlägigen Cours vom Inlande aufzunehmen und dabei die Stückzahl der baar frankirten Lokalaufgaben mit der nach Ziffer 2 lit. c deßfalls zu führenden Vormerkung aus den Packetschlüssen vom Inlande sofort täglich in eine Summe zusammenzustellen, so daß ein für sich bestehender Nachweis über den Verkehr nach dem Auslande nicht mehr erforderlich ist.

Digitized by Google

In Ansehung der Packetschlüsse vom Auslande dagegen bleiben wie bisher für jeden Cours getrennte Nachweise zu führen, und in diese

a) unter der Rubrik 3 sowohl die in loco verbleibenden als auch die weitergehenden Portobriefe, ebenso

b) unter der Rubrik 4 sämmtliche mit Marken oder baar frankirte Briefe und

c) unter der Rubrik 5 die portofreie Dienstkorrespondenz aufzunehmen.

4) Demgemäß bleiben die Rubriken 4 und 6 der Nachweisformulare nach vorstehenden Bestimmungen ausschließlich nur für die mit dem Auslande verkehrenden Postanstalten zu benützen, wogegen von den nur mit dem Inlande verkehrenden Postanstalten nur die Rubriken 3, 5 und 7 auszufüllen sind.

5) Ueber die mit Franco-Marken ganz oder theilweise frankirte Correspondenz ist eine specielle Vormerkung in den einzelnen Cours-Nachweisen nicht mehr zu führen, sondern lediglich von den Bezirksämtern der nach den Quartals-Abrechnungen über den Absatz der Franco-Marken bei jeder Expedition sich ergebende Verbrauch in die Bezirks-Zusammenstellung der statistischen Nachweise über den Postbetrieb einzusetzen, in welcher somit ausser den durch das angezogene Formular vorgeschriebenen Rubriken auch noch jene für die verschiedenen Markengattungen beizubehalten sind.

6) In Ansehung der statistischen Nachweise über den Fahrpost- und Zeitungsdienst hat es bei den bestehenden Bestimmungen sein Verbleiben, und tritt darin erweislich des unter Ziffer 2 angezogenen Formulars eine Modifikation nur insoweit ein, daß bei sämmtlichen Expeditionen sowie bei jenen Aemtern, bei welchen Brief- und Fahrpostdienst nicht getrennt sind, die Nachweise über den Brief- und Fahrpost-Dienst auf einem und demselben Formulare zu führen sind.

7) Ueber Einsendung der Nachweise an die vorgesetzten Bezirksämter sowie über die Vorlage derselben an die unterfertigte Generaldirektion am Schlusse eines jeden Quartals sind die bisherigen Anordnungen auch ferner pünktlichst zu beachten.

München, den 8. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Erhard.

Digitized by Google

(Beilage ad Nr. 14,003.)

Bestell-Schein

über den Bedarf von Franco-Marken

bei de . k. Post . . . . . zu . . . . . .

Gattung der Marken.	Blätterzahl.	Stückzahl der Marken.	Geldwerth. fl.	kr.
zu 1 Kreuzer .				
„ 3 Kreuzer .				
„ 6 Kreuzer .				
„ 9 Kreuzer .				
.				
Summa				

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königl. Post . . . . . .

Obige Bestellung durch beifolgende Marken-Abgabe im Werthe von . . . . fl. . . kr. vollzogen

. . . . . am . . ten . . . . 18 . .

Königl. . . . . Postamts-Kasse.

Digitized by Google

(Beilage ad Nr. 13,924.)

Statistische Nachweisung

de . K. Post . . . . . zu . . . . . für das . . Quartal 18—.

Monat	Tag	A. Correspondenz-Verkehr. von . . . . . & Route					B. Fahrpost-Verkehr. nach . . . . . & Route				
		Porto-Briefe.	Franco-Briefe vom Auslande.	Dienst-Correspondenz.	nach dem Auslande: Porto-Briefe (von hier.)	nach dem Auslande: Franco-Briefe (von hier u. weiterher.)	Reisende.	Frachtstücke: zahlbare Zahl	zahlbare Pfd.	dienstliche Zahl	dienstliche Pfund
1	2	Stückzahl.					8	9	10	11	12
	1										
	2										
	3										
	4										
	5										
	6										
	7										
	8										
	9										
	10										
	11										
	12										
	13										
	14										
	15										
	16										
	17										
	18										
	19										
	20										
	21										
	22										
	23										
	24										
	25										
	26										
	27										
	28										
	29										
	30										
	31										
Summe											

Digitized by Google

№. 52.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 13. September 1851.

Inhalt: Die Auszahlung und Verrechnung der Postillonstrinkgelder, Schmiergebühren und Vergütungen für Beleuchtung von Beichaisen. — Das allgemeine Bespannungsregulativ, hier außerordentliche Beförderungskosten.

Nr. 14,002.

(Die Auszahlung und Verrechnung der Postillonstrinkgelder, Schmiergebühren und Vergütungen für Beleuchtung von Beichaisen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Ansehung der Ausbezahlung und Verrechnung der Postillonstrinkgelder für die ständige und unständige Bespannung, der Schmiergebühren und Vergütungen für Beleuchtung der Posthalterschaisen treten vom Etatsjahre $18\frac{51}{52}$ d. i. dem 1. Oktober 1851 angefangen nachstehende abändernde Bestimmungen in Kraft:

1.

Die Auszahlung der vorgenannten Vergütungen durch die Condukteure hat vom 1. Oktober angefangen zu unterbleiben.

2.

Dagegen übernehmen vom gleichen Zeitpunkte an die Poststallhalter die Verpflichtung, die ihren Postillonen für die Beförderung der Haupt-, Neben- und Separat-Eilwägen

Digitized by Google

sowie der Beichaisen, dann für die regulativmäßigen Vorspannpferde gebührenden Trinkgelder je nach gegenseitiger Verständigung und Anordnung des Bezirksamtes wochentlich oder monatlich gegen Bescheinigung auszubezahlen.

3.

Die Zahlung dieser Trinkgelder an die Poststallhalter erfolgt jedesmal nach Quartalsablauf und vorgängiger Revision gleichzeitig mit der Abrechnung über die Beförderungs-Kosten.

Zu dem Ende sind:

a) die Trinkgelder für die ständige Bespannung sogleich im Quartalsbetrage nach der Zahl der Fahrten (ob 90, 91 oder 92) berechnet unter der Rubrik 7 a der Berechnung und Zusammenstellung der Beförderungskosten coursweise einzusetzen (vide Beil. A),

b) jene für die Vorspannpferde und Beiwägen aber in dem sub B anliegenden Verzeichnisse postäglich vorzutragen; in jenen Fällen, wo ein Aerarialbeiwagen in Verwendung kam, ist dieß unter den Bemerkungen anzugeben.

Sowie die Gebühren für Vorspannpferde und Beichaisen coursweise und summarisch aus den einzelnen Consignationen bisher in die Hauptzusammenstellung Beil. A übergetragen wurden, hat dieß auch mit den Trinkgeldern für unständige Bespannung und Beichaisen zu geschehen, zu welchem Behufe die Rubrike 7 b gezogen wurde.

Die bisher zur Berechnung der Fahrtlöhne überhaupt in Gebrauch gewesenen Papiere werden durch die Formularien A — C ersetzt. Im Uebrigen bleiben die in der Ausschreibung vom 30. November 1849 Verord.-Bl. XLVII enthaltenen Bestimmungen vollständig in Kraft.

4.

In derselben Weise, wie bezüglich der Trinkgelder, erfolgt auch die Abrechnung über die Vergütungen für Beleuchtung der Posthalterchaisen; der Vortrag dieser Vergütungen geschieht unmittelbar nach dem Ansatze für die Chaisengebühr und zwar in Bruchform. Die Summe beider Vergütungen ohne Ausscheidung wird in die Rubrik 6 der Beilage A übergetragen.

Sollte jedoch im Stundenzettel die Bemerkung „Posthalterchaise beleuchtet" nicht vorgetragen seyn, so kann eine derartige Aufrechnung nicht passiren.

5.

Die Gebühren für Schmieren der Wägen, welche bisher an die mit dieser Dienstleistung beauftragten Individuen bezahlt wurden, werden in Quartalsaversa umgewandelt und jenen Expeditionen speziell zugewiesen werden, wo die Coursverhältnisse eine derartige Leistung erfordern. Die Abquittirung hierüber hat auf Stempel zu geschehen. Für die

Digitized by Google

regelmäßige und ordentliche Besorgung des Schmierens hat der betreffende Expeditor oder Poststallhalter einzustehen.

6.

Gleichwie die Oberpostämter auf die Fahrtgebühren im Laufe des Quartals Abschlagszahlungen zu verabfolgen ermächtigt sind, können solche auch auf die Trinkgelder und Schmiergebühren gegeben werden.

7.

Von den durch Verschulden der Postillone herbeigeführten Fahrtversäumnissen, welche einen Trinkgeldsabzug zur Folge haben, hat die Vorrevision unter Namhaftmachung des Schuldigen und unter Anrechnung des Betrages den betheiligten Poststallhalter in gleicher Weise in Kenntniß zu setzen, wie dieß hinsichtlich der Abstriche von Vorspannpferden angeordnet ist, so daß der Poststallhalter sowohl gegen die Auszahlung an den Fehligen gesichert, als auch in der Lage ist, lässige Postillone näher kennen zu lernen, als bisher. Der Vollzug liegt jener Vorrevision ob, bei welcher der Stundenzettel hinterlegt bleibt.

8.

Ueber die richtige Auszahlung der Trinkgelder an die Postillone haben sich die Poststallhalter durch Vorlage von Quittungen vierteljährlich auszuweisen. Diese Bescheinigungen werden bei dem k. Oberpostamte geprüft, und dort zum wenigsten 3 Jahre aufbewahrt, um etwaige Reklamationen der Postillone gegen ihre Dienstherren gründlich erschöpfen und verbescheiden zu können. Sollte wider Verhoffen ein Poststallhalter seinem Postillone das verdiente Trinkgeld nicht vollständig verabreichen, so hat er im Betretungsfalle zunächst den zehnfachen Betrag als Strafe zu erlegen und nach Umständen weitere strengste Einschreitung zu gewärtigen.

Zur Sicherung des Vollzugs vorstehender nicht weniger im Interesse der Poststallhalter und Postillone, als der Anstalt gelegenen Bestimmungen, sowie zur Erleichterung des Rechnungs- und Revisions-Geschäftes werden sämmtliche Beamte, Expeditoren und Poststallhalter hiemit erneuert aufgefordert, dem Eintrage der Stundenzettel alle Sorgfalt zuzuwenden: insbesondere aber werden die Conducteure, welchen eine wesentliche Geschäftserleichterung hiedurch zugeht, verpflichtet, die Richtigkeit des Eintrags nicht nur zu überwachen, sondern in gewissenhafter Erfüllung ihrer Obliegenheiten jede bezüglich der Mehr- oder Minder-Bespannung, Versäumnisse, Beichaisen, deren Beleuchtung ꝛc. ꝛc. nöthig scheinende Bemerkung bei Ankunft an der nächsten Station eintragen zu lassen.

Vernachlässigung des Stundenzettel-Eintrags wird nicht unbeahndet bleiben.

München, den 9. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Erhard.

Digitized by Google

Nr. 14,005.

(Das allgemeine Bespannungsregulativ, hier außerordentliche Beförderungskosten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Da vom Etatsjahre $18\frac{5}{52}$ angefangen die Berechnungen der Ritt- und Fahrtgebühren, Vorspannpferde und Beichaisen bereits vor der Auszahlung durch das Rechnungs- und Revisions-Büreau der unterfertigten Stelle geprüft werden, so ist es nicht mehr nöthig, die außerordentlichen Beförderungskosten in gesonderte Zusammenstellung zu bringen, sondern es sind:

a) die Gebühren für nicht regulativmäßige, in Folge von Hochwasser, Gähwinden und dergleichen abgegebene Vorspannpferde, Beichaisen und Schlitten, sowie

b) die Löhne für Extraritte

sogleich in die Quartals-Berechnungen und Verzeichnisse der regulativmäßigen Fahrlöhne (Beil. A. u. B. vorstehender Verordnung) aufzunehmen.

Ausgeschlossen hievon bleiben die außerordentlichen Botenlöhne, die Kosten für Hilfsmannschaften, und jene für Ueberschiffen der Eilwägen bei Hochwasser. Die deßfallsigen Kosten sind unter Zusendung gehörig attestirter Quittungen jedesmal von kurzer Hand der Oberpostamtskassa anzurechnen, welch' Letztere dieselben mittels eines eigenen Verzeichnisses in die betreffenden Nebenrechnungen zu übertragen hat.

Die Absätze 1—3 der Ausschreibung vom 9. Februar 1848, Verord. Bl. S. 25. sind hiedurch ausser Wirksamkeit gesetzt, dagegen wird der Absatz 4 dieser Verordnung hiemit erneuert in Erinnerung gebracht.

München, den 10. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

(Beilage A. zu Nr. 52 des V.-Bl.)

Berechnun

der Rittgebühren, Fahrtlöbn
des Poststalls zu

Wöchentliche Zahl.	Dienst-leistungen.	Stunden-Entfernung.	1 Rittgebü T 92leistu nach dem Typus vo 1 fl.— kr	
			fl.	kr.
	Ritte:			
7	nach N.	4	92	—
	Cariolfahrten:			
7	nach N. aus jährl. 500 fl.	6	125	—
	Eilwagenfahrten:			
7	nach N. Cours I.			
7	" " "			
	u.			

Den vorstehende
zwanzig einen Kreuzer
empfangen zu haben bescheint

Digitized by Google

Digitized by Google

№. 53.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 15. September 1851.

Inhalt: Die Tarbehandlung von Druckſachen nach den Poſtvereinsſtaaten. — Belohnung langer dienender Poſtillone. — Die Frankatur der Correſpondenz aus Bayern nach Toscana.

Nr. 13,916.

(Die Tarbehandlung von Druckſachen nach den Poſtvereinsſtaaten betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Bayern.

Nachdem die nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Nov. v. Js. (Verord.-Bl. 1850 S. 239 ꝛc.) frankirt abgehenden Sendungen von Druckſachen unter Band aus Bayern nach den Poſtvereinsſtaaten bei den einzelnen Vereinspoſtanſtalten eine verſchiedene Behandlung erfahren, werden bis zu desfalls weiterer Verſtändigung die in der vorallegirten Verordnung unter Ziffer 2 eingeräumten Vergünſtigungen für einzelne Gattungen von Druckſachen hiemit nur auf den Verkehr im Inneren von Bayern beſchränkt, in Anſehung des Verkehrs nach den Poſtvereinsſtaaten und dem durch dieſelben vermittelten Auslande dagegen ſämmtliche Poſtanſtalten angewieſen, unter gleichmäſſiger Beachtung der unter Ziffer 1 u. 3 der angezogenen Verordnung getroffenen Beſtimmungen die ermäſſigte Vereinstaxe von einem Kreuzer pro Loth ohne Ausnahme nur dann in Anwendung zu bringen, wenn die bezüglichen Sendungen außer der Adreſſe, dem Datum und der Namensunterſchrift durchaus nichts Geſchriebenes enthalten.

Digitized by Google

In der zum öffentlichen Anschlage hinausgegebenen bezüglichen Bekanntmachung ist zur Vermeidung von Anständen Zeile 7 die betreffende Stelle „und den Postvereinsstaaten“ abzustreichen.

München, den 12. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten

Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 13,925.

(Belohnung lange dienender Postillone betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Im Etatsjahre 18$\frac{51}{52}$ sind der von Sr. Majestät dem Könige für tadellos dienenden Postillone allergnädigst ausgesprochenen Belohnung nachbenannte Postillone theilhaftig geworden, und zwar

Bezirk Augsburg.

Der jährlichen Zulage für zurückgelegte 18 Dienstjahre mit 18 fl.

1. Mart. Benk in Memmingen.
2. Mart. Schneider in Mindelheim.
3. Ulrich Wiedemann in Donauwörth.
4. Ignatz Hehl in Kaufbeuren.
5. Joh. Würz in Dillingen.

Bezirk München.

A. Der einmaligen Remuneration für zurückgelegte 12 Dienstjahre.

1. Nik. Bauer zu Pliening.
2. Nik. Bierwirth zu Steinhöring.

B. Der jährlichen Zulage für zurückgelegte 18 Dienstjahre mit 18 fl.

1. Mich. Gollinger zu Schwabhausen.
2. Jak. Kammerer dahier.
3. Gottl. Schmidmayer in Aibling.
4. Fr. Seeböck zu Waging.
5. Jos. Rill zu Freising.
6. Seb. Ofner zu Reichenhall.
7. Mart. Rieder zu Pörnbach.
8. Jos. Görg dahier.

Bezirk Nürnberg.

Der jährlichen Zulage à 18 fl.

1. Ernst Melchner in Kemnath.
2. Joh. Bernett in Feucht.
3. Jak. Reindl in Nürnberg.
4. Leonh. Schmidt in Gunzenhausen.
5. Peter Daniel in Gefrees.
6. Joh. Albrecht in Bayreuth.
7. Christ. Eder in Bayreuth.
8. Joh. Schelter in Bayreuth.

Digitized by Google

9. Wolfg. Betz in Erlangen.
10. Joh. Ziegler in Gefrees.
11. Joh. Wening in Nürnberg.
12. Konr. Steinmetz in Farnbach.
13. Joh. Zimmermann in Feuchtwangen.

Bezirk Regensburg.

A. Der einmaligen Remuneration à 12 fl.

1. Ant. Amann in Eglofsheim.
2. Georg Holl in Daßwang.
3. Georg Schleicher in Tirschenreuth.
4. Mich. Hecht in Tirschenreuth.
5. Joh. Fersch in Deining.
6. Thomas Weinheim in Schwandorf.
7. Paul Mayer in Neustadt a/D.
8. Jos. Weigl in Weiden.

B. Der jährlichen Zulage à 18 fl.

1. Mich. Müller in Schambach.
2. Mart. Bauer in Regensburg.
3. Mich. Daschberger in Vilshofen.
4. Joh. Spieß in Regenstauf.
5. Georg Graml in Schwandorf.
6. Lorenz Bauer in Freyung.

Bezirk Würzburg.

A. Der einmaligen Remuneration à 12 fl.

1. Kaspar Schroll in Bischofsheim.
2. Kaspar Arnold in Hessenthal.
3. Jos. Kahn in Hessenthal.
4. Christoph Börner in Thann.
5. Jak. Lömmel in Hammelburg.
6. Joh. Nep. Kratzer in Volkach.
7. Sigmund Neeb in Gmünden.
8. Andr. Leimeister II. in Esselbach.

B. Der jährlichen Zulage à 18 fl.

1. Andr. Bauer zu Dettelbach.
2. Mich. Keller zu Aschaffenburg.
3. Johann Kunkel zu Hessenthal.
4. Georg Wilhelm zu Würzburg.
5. Joh. Zierlein in Burgwinheim.
6. Georg Engelhard in Königshofen.
7. Jak. Schwabhöfer in Brückenau.
8. Andr. Aulbach zu Hessenthal.
9. Dan. Körner zu Kitzingen.
10. Joh. Reuter in Dettingen.
11. Joh. Mich. Wilhelm in Esselbach.
12. Adam Väth zu Roßbrunn.

Bezirk Speyer.

A. Der einmaligen Remuneration à 12 fl.

1. Dem Postillon Jakob Lutz zu Landau.

B. Der jährlichen Zulage à 18 fl.

1. Mich. Nassoit in Kirchheimbolanden.
2. Theob. Müller in Zweibrücken.
3. Mich. Fuchs in Kirchheimbolanden.
4. Phil. Bayer in Kirchheimbolanden.
5. Wilh. Röder in Kaiserslautern.
6. Peter Rauth in Standebühl.
7. Christ. Kötz in Kirchheimbolanden.
8. Joh. König in Oggersheim.

Digitized by Google

9. Joh. Joachim in Landau. 11. Christ. Becker in Rohrbach.
10. Mich. Hügel I. in Bruchmühlbach.

München, den 8. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Erhard.

Nr. 13,463.

(Die Frankatur der Correspondenz aus Bayern nach Toscana betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Im §. 2 der Ausschreibung über den Vollzug des österreich-italienischen Postvertrages im Verkehre mit Toscana dd. 3. März l. Js. (Verord.-Bl. Nr. 2, S. 6) sind sämmtliche Postanstalten des Königreiches angewiesen, die Correspondenz aus Bayern nach Toscana entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abzufertigen, eine theilweise Frankatur bis zur deutsch-österreichischen Postvereinsgränze aber nicht zuzulassen.

Nachdem jedoch nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen obersten Postbehörde dessenungeachtet öfters Briefe aus Bayern nach Toscana an die österreichischen Posten überliefert werden, auf welchen lediglich die der deutsch-österreichischen Vereinstaxe entsprechende Franco-Marke angebracht, die in Baarem einzuhebende toskanische Taxe aber auf der Siegelseite nicht vorgemerkt, somit nur eine theilweise Frankatur bewirkt worden ist, wird die Eingangs angezogene Bestimmung hiedurch zur pünktlichsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht und diesem zur Beseitigung allenfallsiger Zweifel nachstehend die Namen der bedeutenderen Orte des Großherzogthums Toscana angefügt:

Diese sind

Anghiari,	Florenz (Firenze),	Pescia,	Prato,
Arezzo,	Grossetto,	Pianosa,	San Miniato,
Bibbiena,	Livorno,	Piombino,	Serravezza,
Chiusi,	Modigliano,	Pisa,	Siena,
Cortona,	Montalpulcino,	Pistoja,	Volterra.
Figline,	Montepalciano,	Pontremoli,	
Fivizzano,	Orbitello,	Porto-Ferrajo (Elba),	

Fernere Beschwerden wegen Außerachtlassung vorstehender Bestimmung werden strenge Einschreitung gegen die fehlige Expedition zur Folge haben.

München, den 13. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

№. 54.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 18. September 1851.

Inhalt: Die Abrechnung der Posterpeditionen und Poststallhaltereien mit den Bezirks-Kassen. — Die Personentaxe von Nellenbruck nach Zeny, Wangen und Ravensburg. — Eine neue Auflage der Postkarte von Bayern. — Die Verpackung kleinerer Geldbeträge und Werthpapiere. — Die Reisegepäcktaxen auf den gemeinschaftlichen k. bayer. und fürstl. Thurn- und Taxisschen Eilwagen-Coursen. — Cours-Notizen.

Nr. 14,198.

(Die Abrechnung der Posterpeditionen und Poststallhaltereien mit den Bezirks-Kassen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Da vom I. Quartal $18\frac{5}{4}$ angefangen die Prüfung der Briefpostrechnungen, sowie der Berechnungen über Fahrtlöhne, Vorspanns-Vergütungen, Beichaisengebühren, Postillons-Trinkgelder, Schmiergebühren und Expeditionsbezüge nicht mehr durch die Vorrevisionen der Oberpostämter (resp. des Postamtes Speyer), sondern gleich wie jene der Fahrpostrechnungen, sogleich durch das Revisions-Bureau der unterfertigten Stelle vorgenommen wird, so hat in der Abrechnung mit den Bezirkskassen nothwendiger Weise eine Abänderung einzutreten.

I.

Die alsbald nach Quartalsumlauf und spätestens innerhalb 14 Tagen mit der Bezirkskassa zu pflegende Abrechnung erstreckt sich künftig nur mehr auf die Gefälls-Rechnungen der Briefpost, Frankomarken, Frachtstücke und der Personen.

Digitized by Google

II.

Nachdem die Resultate aus den vorbezeichneten vier Rechnungen in die anliegende Abrechnung übergetragen sind, wird durch Summirung derselben die Gesammtablieferungsschuldigkeit hergestellt.

An dieser Gesammtsumme bringt dagegen die Expedition in Abzug, die im Laufe des Quartals gemachten Abschlagszahlungen, es mögen dieselben durch Einsendung von baarem Gelde oder von Scheinen gemacht worden seyn. Die über diese Abschlagszahlungen von der Bezirkskasse empfangenen Interimsquittungen sind beizulegen. — Ergibt sich nach gepflogener Subtraktion der Gutmachung von der Gesammtschuldigkeit noch ein Ablieferungsrest, so ist derselbe sammt der Abrechnung und den vier Gefällsrechnungen sogleich an die Bezirkskassa mit einzusenden. Unter Ziffer 5 „Zeitungsrechnung" haben die Expeditionen keine Einträge zu machen, da dieser Titel nur für Aemter und Verwaltungen vorgesehen ist.

III.

Die Abrechnung hat in Duplo in Vorlage zu kommen. Ein Exemplar hievon bleibt in Handen der Bezirkskassa, das andere dagegen wird mit deren Abquittirung über den Gesammtbetrag der Expedition zur Aufbewahrung zurückgegeben.

IV.

Die Ausgleichung der Forderungen für Poststall- und Expeditionsbezüge, — worüber die Berechnungen wie bisher jedesmal sogleich nach Quartalsumlauf zu fertigen und binnen spätestens 6 Tagen an's Bezirksamt einzusenden sind —, findet getrennt von obiger Abrechnung statt.

V.

Jene Expeditionen, deren Einnahmen die dießfälligen Forderungen übersteigen, können aus den Gefällen Abschlagszahlungen hierauf entnehmen, doch dürfen dieselben nach dem ersten Monate nicht mehr als $\frac{1}{4}$, nach dem zweiten Monate nicht mehr als die Hälfte und nach dem dritten Monate keinesfalls mehr als $\frac{9}{10}$ des Gesammtguthabens betragen. Ueber solche, den Gefällen entnommene Abschlagszahlungen hat die Expedition resp. der Poststall am Schlusse des Quartals eine Interimsquittung auszufertigen und diese als Ablieferung der Bezirkskasse zu übersenden, wogegen letztere einen Gefällsgutschein abzugeben hat.

Jene Expeditionen dagegen, deren Forderungen die Einnahmen übersteigen, können über Abzug der percipirten Gefälle Abschlagszahlungen von der Bezirkskasse bis

Digitized by Google

zu den oben angeführten Beträgen verlangen; haben aber darüber Interimsquittungen der Bezirkskasse zu übersenden. Dasselbe gilt von Relaispostställen, ausnahmlich jener am Sitze von Aemtern, Verwaltungen und Expeditionen.

VI.

Nach vollzogener Revision der Berechnungen über die Fahrtlöhne, Beichaisen, Trankgelder, Expeditionsbezüge u. dgl. findet die Endausgleichung der Art statt, daß die Bezirkskasse unter Rückgabe der Interimsquittungen entweder den Restbetrag baar hinauszahlt, oder jenen Expeditionen, deren Einnahmen die Forderungen übersteigen, einen auf das laufende Quartal lautenden Gefällsgutschein übermacht.

VII.

Die Gesammtbeträge der Fahrtlöhne, Expeditionsbezüge u. s. w. sind hierauf auf den treffenden Berechnungen mit Worten abzuquittiren und diese ungehend an die Bezirkskasse rückzusenden.

VIII.

Die Quittungen über Vorspannsaversa und Zulagen, fixirte Fahrtgebühren u. dgl., welche in gleichen Quartalsbeträgen ausbezahlt werden, können schon immer gleich nach Quartalsumlauf als Abschlagszahlung eingesendet werden, sowie auch die Bezirkskassen ermächtigt sind, dieselben jenen Expeditionen und Postställen, welche hinauszuempfangen haben, ungeschmälert auszubezahlen.

IX.

Die bezüglich der Abrechnung über die Geldanweisungen im Verordnungsbl. Nr. 32 Jahrgang 1851 unter Abs. 12 getroffenen Anordnungen werden durch gegenwärtige Verfügung nicht alterirt.

X.

Für das IV. Quartal 18$\frac{5}{1}$ ist noch in der bisherigen Weise abzurechnen.

München, den 14. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten

Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Abrechnung

de. k. Post . . . . . zu . . . . . mit der k. Bezirkskasse in . . . . . für das . . Quartal 18 . .

Vortrag.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
Die Ablieferungs-Schuldigkeit beträgt:				
1. laut beifolgender Briefpostrechnung	. .	. .	—	—
2. „ „ Francomarken-Nachweisung .	. .	. .	—	—
3. „ „ Frachtstück-Rechnung . . .	. .	. .	—	—
4. „ „ Personen-Rechnung . . .	. .	. .	—	—
5. „ „ Zeitungs-Rechn. pro Sem. 18 . .	. .	. .	—	—
	—	—	. .	. .
Hierauf wurden gutgemacht laut rückfolgender Quittung vom . . ten	. .	. .	—	—
„ „	. .	. .	—	—
„ „	. .	. .	—	—
„ „	. .	. .	—	—
„ „	. .	. .	—	—
„ „	. .	. .	—	—
„ „	. .	. .	—	—
„ „	. .	. .	—	—
	—	—	. .	. .
Folgt der Rest anbei	—	—	. .	. .

. . . . . den . . ten . . .

K. Post . . . . . .

Den Empfang der Gesammt-Ablieferungs-Schuldigkeit von fl. . . . kr. . . mit Worten . . . . . bestättigt.

. . . . . den . . ten 185

K. Oberpostamts-Kasse.

. . . . . .

Digitized by Google

Nr. 14,316.

(Die Personentaxe von Nellenbruck nach Isny, Wangen und Ravensburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die Personentaxen auf dem Eilwagenscourse zwischen Nellenbruck und Ravensburg, welcher mit dem 18. d. Mts. in's Leben tritt, wurden festgestellt:

a) bayerischer Seits von Nellenbruck bis Isny auf 24 kr.

b) württembergischer Seits

von Isny bis Wangen auf 50 kr.

von Isny bis Ravensburg auf 1 fl. 55 kr.

Die Gepäcks- und Versicherungstaxen für bayerische Rechnung von Nellenbruck bis Isny sind nach dem diesseitigen FahrpostTarife zu berechnen.

Die Gepäckstaxen für Württemberg betragen

von Isny bis Wangen 1½ kr.
von Isny bis Ravensburg 3½ kr. } à 5 ℔,

wobei die überschlagenden Pfunde in Wegfall kommen, Bruchkreuzer aber auf ganze Kreuzer abzurunden sind.

An Garantietaxe ist, wenn der Reisende eine höhere Entschädigung als 1 fl. 30 kr. per ℔ im Verlustfalle in Anspruch nimmt, für je 100 Gulden der Betrag von 6 kr. zu erheben und an Württemberg zu vergüten.

Ausser dem Handgepäcke bis zu 10 ℔ passirt kein Freigepäck.

München, den 15. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 14,192.

(Eine neue Auflage der Postkarte von Bayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der vielfachen Veränderungen und Nachträge, welche namentlich durch die in neuester Zeit erfolgten Einrichtungen nothwendig geworden sind, hat die Kunstanstalt von Piloty und Löhle eine neue Auflage der Postkarte von Bayern mit sämmtlichen seit der letzten Ausgabe im Jahre 1847 sich ergebenen Berichtigungen und Ergänzungen bewerkstelligt.

Die Posterpeditionen und Poststallhaltereien des Königreiches werden darauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß zur Erleichterung der Anschaffung der auf 3 fl. 12 kr.

Digitized by Google

festgesetzte Verlagspreis dieser neuen Ausgabe für Postanstalten und Postangehörige überhaupt auf 2 fl. ermässiget ist, und allenfallsige Bestellungen darauf, durch die Regie- und Materialverwaltung der unterfertigten Stelle im Dienstwege besorgt werden.

München, den 15. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 14,135.

(Die Verpackung kleinerer Geldbeträge und Werthpapiere betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige werden von den Postanstalten häufig Sendungen mit kleineren Geldbeträgen und Werthpapieren zur Beförderung übernommen, welche in ihrer Verpackung den desfalls gegebenen Vorschriften nicht entsprechen.

Zur Vermeidung der vielfachen, namentlich im Verkehr mit auswärtigen Postanstalten sich daraus ergebenden Anstände werden daher sämmtliche Postanstalten in ihrem eigenen Interesse hiemit wiederholt und nachdrücklichst angewiesen, bei Annahme von Sendungen der vorbezeichneten Gattung ohne Unterschied, ob dieselben von Behörden oder Privaten aufgegeben werden, genauest darauf zu achten, daß für den Fall, wenn dieselben nicht in ein vorschriftsgemäß versiegeltes Kreuzcouvert verpackt sind, das Siegel nach §. 7 Ziffer 1 der allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der Fahrposten vom 21. Jänner 1847 nicht bloß an den äußeren Schlüßen sondern auch innen angebracht sei, und dieser innere Verschluß selbst dann nicht fehle, wenn auch die Sendung nach der unter'm 6. Juni l. Js. (V.-Bl. Nr. 26.) erlassenen Ausschreibung mit einer Schnur über's Kreuz umlegt ist.

München, den 16. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 13,788.a

(Die Reisepackstaren auf den gemeinschaftlichen k. bayerischen u. fürstlich Thurn- u. Taxischen Eilwagen-Coursen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die in Ansehung der Behandlung und Taxirung des Reisegepäcks für Rechnung der fürstlich Thurn- und Taxisschen Postanstalt auf dem Würzburg-Frankfurter

Digitized by Google

Eilwagenscourse pr. Seligenstadt bestehenden und unter Abs. 1 — 3 des Verordnungsblattes vom laufenden Jahre Nr. 43 Seite 284 enthaltenen Bestimmungen haben zufolge Mittheilungen der genannten Generaldirektion vom 1. Oktober l. Js. angefangen auch auf nachstehenden Coursen Anwendung zu finden:

1) zwischen Würzburg und Frankfurt per Hanau, beziehungsweise auf die Strecke von Hanau bis Frankfurt,
2) zwischen Würzburg und Fulda über Brückenau,
3) „ Würzburg und Buttlar über Tann,
4) „ Würzburg und Meiningen,
5) „ Würzburg und Römhild,
6) „ Lichtenfels und Coburg,
7) „ Hochstadt und Lobenstein,
8) „ Hof und Weissenfels.

Sämmtliche Fahrpostexpeditionen dieser Course, welche für Tarifsche Rechnung Gepäckfranko zu erheben haben, werden demgemäß angewiesen, dasselbe nach Anleitung der bezeichneten Ausschreibung vom 7. August l Js. zu berechnen und hinaus zu vergüten.

Bezüglich der für bayr. Rechnung auf die diesseitigen Beförderungsstrecken zu erhebenden Reisegepäckstaxen hat es bei den bisherigen für das ganze Königreich geltenden Bestimmungen: Verordnungsblatt J. 1847. S. 33. und der Anwendung des Tarifes vom Juni 1849, Verordnungsblatt vom Jahre 1849, S. 95 auch ferner sein Verbleiben.

München, den 17. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Cours-Notizen.

Vom 1. August angefangen wurden zwischen Vilshofen und Ortenburg täglich Carriolpostfahrten eingerichtet.

Abgang aus Vilshofen um 6 Uhr früh;
„ „ Ortenburg um 12 Uhr Mittags;
Beförderungszeit 1½ Stunden.

Digitized by Google

Der Abgang der Carriolpoſt von Riedenburg nach Saal iſt vom 6. d. Mts. auf 8½ Uhr Morgens feſtgeſetzt, und trifft dieſelbe demnach um 11 Uhr Vormittags an letztgenanntem Orte ein.

Die Fahrten des Crailsheim-Ulmer-Eilwagens erfolgen vom 10. d. Mts. in der Art, daß derſelbe in Heidenheim von Crailsheim gegen 7 Uhr Morgens, von Ulm um 8 Uhr Abends eintrifft, und zu Heidenheim in unmittelbarem Anſchluſſe an die erſten Eilwagensfahrten von Nördlingen nach Süſſen, und an die zweiten von Süſſen nach Nördlingen ſteht.

Vom 15. d. Mts. an wird die Carriolpoſt aus Hengersberg nach Deggendorf um 12 Uhr Mittags abgefertiget, und hat um 1¼ Uhr Nachmittags daſelbſt einzutreffen.

Vom gleichen Tage an iſt zwiſchen Feldkirch und Lindau eine tägliche Reitpoſt in nachſtehender Weiſe eingerichtet worden:

Abgang aus Feldkirch um 2 Uhr Nachmittags; Ankunft in Lindau um 7½ Uhr Abends,
„ „ Lindau „ 12½ „ Mittags; „ „ Feldkirch „ 6 „ „

Mit dem 18. d. Mts. tritt eine tägliche Eilwagens-Verbindung zwiſchen Ravensburg und Nellenbruck über Wangen und Isny in's Leben, und ſtehen dieſe Fahrten zu Nellenbruck im Anſchluſſe an die um 8¾ Uhr Abends aus Kempten, und um 1 Uhr Nachmittags aus Lindau abgehenden Eilwagensfahrten.

Abg. aus Ravensburg um 9½ Uhr Morgens; Ank. in Nellenbruck um 4¼ Uhr Nachm.;
„ „ Nellenbruck „ 12¼ „ Nachts; „ „ Ravensburg „ 6¾ „ Morg.

Die wöchentlich dreimaligen Carriolpoſtfahrten zwiſchen Dillingen und Diſchingen werden mit dem 22. d. Mts. eingeſtellt.

Vom gleichen Tage an wird der Eilwagen von Würzburg um 1 Uhr Nachmittags nach Mergentheim, von letzterem Orte um 10¼ Uhr Vormittags nach Würzburg abgefertiget.

Digitized by Google

№. 55.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 22. September 1851.

Inhalt: Den Vollzug des Postvertrages zwischen Bayern und der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung. — Den inländischen Zeitungs-Tarif. — Die Nummerirung der Eisenbahn-Frachtkarten. — Den Bestellbezirk der Expedition zu Stadtsteinach. — Den Bestellbezirk der Post-Expedition Windsbach. — Bestrafungen.

Nr. 14,414.

(Den Vollzug des Postvertrages zwischen Bayern und der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In der Ausschreibung vom 29. April l. Js. (Verord.-Bl. Nr. 19 Seite 126) den Vollzug des Postvertrages zwischen Bayern und der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung ist in §. 10 lit. g für den Transitverkehr aus einem Theile des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirkes (excl. Württemberg) nach dem andern die Transitlinie durch Bayern aus einem Druckversehen zu 8 statt zu 18 Meilen angegeben.

Die Postanstalten haben sofort dieses Versehen zu berichtigen und von nun an bei dem bezeichneten Transitverkehr ausschließlich die Entfernung von 18 Meilen in Anwendung zu bringen.

München, den 18. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Tauber.

Digitized by Google

Nr. 14,408.

(Den inländischen Zeitungs-Tarif betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur Berichtigung des Tarifs der in Bayern erscheinenden Zeitschriften wird hiedurch eröffnet, daß die in Abtheilung B. dieses Tarifes vorgetragenen Zeitschriften

„Ambrosius" und „das Archiv für Offiziere aller Waffen" zu erscheinen aufgehört haben und daher in demselben zu streichen sind.

München, den 18. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 14,417.

(Die Nummerirung der Eisenbahn-Frachtkarten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach bemerkt worden, daß bei verschiedenen Eisenbahn-Expeditionen mit der fortlaufenden Nummerirung der Frachtkarten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren wird.

Hiedurch kam es, daß selbst einzelne Frachtkarten gänzlich außer Verrechnung geblieben sind.

Sämmtlichen Eisenbahn-Güterexpeditionen wird daher die strengste Genauigkeit bei der Nummerirung der Frachtkarten anempfohlen mit der Weisung, jede von einer andern Expedition ankommenden Frachtkarte, deren Nummer nach den bisher eingelaufenen Karten nicht in fortlaufender Ordnung ist, sofort dem Bahnamte zur weiteren Recherche und Richtigstellung vorzulegen.

Das diesseitige Rechnungs-Commissariat ist angewiesen, bei Revision der Güterfracht-Rechnungen ein wachsames Auge auf richtige Karten-Nummerirung zu halten, und jede vorkommende Differenz anzuzeigen.

München, den 18. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Nr. 13,142.

(Den Bestellbezirk der Expedition zu Stadtsteinach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen der betheiligten Gemeinden werden die durch Ausschreibung vom 27. Juli l. Js. Nr. 11,427 (Verord.-Bl. Nr. 40 Seite 271 ꝛc.) der Expedition in Stadtsteinach zugetheilten Orte Baumgarten Esbach, Grafendobrach, Lehenthal und Ramscheid des k. Landgerichts Culmbach wie der bei der Expedition zu Culmbach und ebenso die Orte Grafengehaig und Weidmes des k. Landgerichts Stadtsteinach bei der Expedition in Unterſteinach belassen, dagegen die Orte Seubelsdorf und Waldbuch (Postlexikon Seite 438 Nr. 1161 und Seite 568 Nr. 120) von Kronach in den Bestellbezirk von Stadtsteinach überwiesen.

Hienach haben sich die Postanstalten geeignet zu achten und das Postlexikon richtig zu stellen.

München, den 19. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 13,482.

(Den Bestellbezirk der Post-Expedition Windsbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Berücksichtigung der eigenthümlichen Verkehrsverhältnisse des Ortes Wassermungenau werden auf Ansuchen der dortigen Gemeindeverwaltung die Orte Beerbach und Wassermungenau wieder bei dem Bestellbezirke der Expedition in Spalt belassen, die durch Ausschreibung vom 25. Juli l. Js. (Verord.-Bl. Nr. 39 S. 263) verfügte Zutheilung dieser Orte zum Bestellbezirke von Windsbach hiemit wieder zurückgenommen.

Dieß zur Wissenschaft und pünktlichen Darnachachtung.

München, den 19. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Bestrafungen.

Im Laufe des III. Quartals 18$\frac{4}{9}$ wurden bestraft:

5 Postillone wegen Schlafens im Dienste zum Theile mit Geldstrafen, zum Theile wegen Wiederholung mit Polizei-Arrest.

1 Postillon wegen Wagen-Umwurfs aus Fahrlässigkeit unter Verurtheilung in die Reparaturkosten.

1 Postillon wegen Mitnahme eines Reisenden in einem Retourwagen mit Geldstrafe.

1 Postillon wegen Beschädigung eines Eilwagens durch Anfahren unter Verurtheilung in die Reparaturkosten.

3 Postillone wegen rohen Benehmens gegen Kondukteure mit 24stündigem bis 4tägigem Polizei-Arreste.

Digitized by Google

№. 56.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 26. September 1851.

Inhalt: Die Bestellung der Correspondenz auf dem Lande. — Die Gebühren für Zustellung der Zeitungen an die Abonnenten. — Der Bestellbezirk der Expeditionen zu Hemau und Schambach. — Der Bestellbezirk der k. Posterpedition Oberau. — Cours-Notizen. — Verkehr auf den k. bayer. Eisenbahnen im Monat August 1851.

Nr. 14,198.

(Die Bestellung der Correspondenz auf dem Lande betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Um dem an verschiedenen Orten bestehenden Mangel an regelmäßiger Gelegenheit zur Beförderung und Bestellung der Correspondenz abzuhelfen, und im Allgemeinen die bisherige Correspondenz-Bestellung auf dem Lande möglichst zu verbessern und zu beschleunigen, soll nunmehr überall wo es erforderlich erscheint, und die bereits bestehenden Botengelegenheiten dem Bedürfnisse nicht entsprechen, durch Vermittelung der Postanstalt für Bestellung der Correspondenzen und Zeitungen sowohl als deren Einsammlung in der Art gesorgt werden, daß

1) die Verbindung wo möglich täglich, wenigstens aber dreimal wöchentlich besteht,
2) die höheren Botenlöhne thunlichst auf den allgemeinen Satz von Einem Kreuzer per Brief reduzirt werden.

Digitized by Google

In Verbindung mit den zu solchem Zwecke nothwendigen Botengängen sollen ferner an den bedeutenderen Orten innerhalb des Bestellungs-Bezirkes Briefablagen errichtet werden, welche jedoch keine eigenen Expeditionen bilden, sondern nur als deren Filialen zu betrachten sind, bei welchen die Briefe abgelegt, von den regelmäßigen Boten gesammelt und zur Expedition überbracht werden.

Den Briefablagen kann von der Expedition des Bezirks der Markenverschleiß gegen die Hälfte des Rabats übertragen werden.

Sämmtliche Aemter und Expeditionen werden hiemit angewiesen, über die bezüglichen Einrichtungen innerhalb ihres Bezirkes ihre Anträge an das vorgesetzte Bezirksamt zu richten.

München, den 24. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 14,844.

(Die Gebühren für Zustellung der Zeitungen an die Abonnenten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Um Anständen über die Größe der von den Briefträgern für die Zustellung der Zeitungen an die Abonnenten in Anspruch zu nehmenden Bestellgebühren für alle Folge zu begegnen, werden nachstehend die Normen, wie sie bereits unterm 28. September v. Js. von dem vorgesetzten k. Staats-Ministerium genehmigt wurden, bekannt gegeben:

Diese Gebühren sind als Maximalbetrag per Jahr festgesetzt:

1) auf dreißig Kreuzer, wenn die Zustellung 1—5mal wochentlich erfolgt,
2) auf einen Gulden, wenn dieselbe 5—7mal in der Woche zu geschehen hat, und
3) auf einen Gulden dreißig Kreuzer bis höchstens zwei Gulden bei einer öfteren als siebenmaligen Bestellung.

Letztere Gebühr ist auch zulässig, wenn täglich mittels eines Ganges mehrere, gleichviel ob 1—5 oder 5—7mal wöchentlich erscheinende Zeitschriften bestellt werden.

München, den 24. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Nr. 14,750.

(Den Bestellbezirk der Expedition zu Hemau und Schambach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit Rücksicht auf die Errichtung einer eigenen Posterpedition in dem Pfarrdorfe Deuerling werden die zur Zeit der Expedition zu Schambach zugetheilten Orte Rothenbügel und Biergstetten in den Bestellbezirk von Hemau überwiesen, dagegen die Orte Brunn, Egelsee und Frauenberg nach Schambach zugetheilt, wonach die Einträge des Postlexikons

Seite 64	Nr. 992	Seite 453	Nr. 1144 und
„ 103	„ 194	„ 558	„ 75
„ 140	„ 354		

entsprechend abzuändern sind.

München, den 23. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 14,670.

(Den Bestellbezirk der Posterpedition Oberau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen der Gemeindeverwaltung Ettal wird dieser Ort aus dem Bestellbezirke von Oberammergau in jenen von Oberau überwiesen, und den Postanstalten hiemit der Auftrag ertheilt, darnach die entsprechende Berichtigung im Postlexikon vorzunehmen.

München, den 24. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Cours-Notizen.

Vom 15. September angefangen haben die Eilwagensfahrten zwischen Tegernsee und Kreuth aufgehört.

Vom 20. September anfangend werden die Sommerfahrten zwischen Kissingen einer-, dann Würzburg, Gemünden, Brückenau, Münnerstadt und Schweinfurt anderseits aufgehoben.

Digitized by Google

Vom gleichen Zeitpunkte an wird der Eilwagen von Kissingen nach Bamberg um 6 Uhr Morgens abgefertigt, und zwischen Kissingen und Münnerstadt die tägliche Botenpost-Verbindung in der Art wieder hergestellt, wie dieselben vor dem 1. Juni d. Js. stattfanden.

Ebenso werden vom obigen Zeitpunkt an zwischen Kissingen und Euerdorf tägliche Carriolpostfahrten hergestellt:

Abgang aus Kissingen um 5½ Uhr früh,
Abgang aus Euerdorf um 7 Uhr früh,
Beförderungszeit 1 Stunde.

Verkehr
auf den königlich bayerischen Eisenbahnen
im Monat August 1851.

Bezeichnung der Bahnamtsbezirke.	Personen			Frachtgüter				Bagage, Equipagen, Thiere ꝛc.		Gesammt-Summe der Einnahme	
	Zahl	Einnahme		Gewicht		Einnahme		Einnahme			
		fl.	kr.	Ctr.	Pf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg . . .	27,796	27,628	15	83,306	33	22,540	—	3283	53	53,452	8
Bamberg	26,040	19.516	3	43,892	88	9,424	29	1764	35	30,705	7
Hof	8,308	11,771	3	70,014	93	12,088	21	1698	13	25,557	37
München	38,258	32,603	52	29,624	85	14,330	12	3453	5	50,387	9
Nördlingen . . .	10,429	9,505	35	37,023	89	12,787	15	2474	46	24,767	36
Nürnberg . . .	32,404	34,143	45	47,275	55	21,290	43	3096	36	58,531	4
Summa	143235	135168	33	311138	43	92,461	—	15771	8	243400	41
Hiezu Militärtransporte und Extrazüge . .	2682	4336	25	1085	19	239	21	1050	1	5625	47
Gesammt-Summa	145917	139504	58	312223	62	92,700	21	16821	9	249026	28

Digitized by Google

№. 57.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 27. September 1851.

Inhalt: Die Dienstkleidung der Postillone.

Nr. 14,894.

(Die Dienstkleidung der Postillone betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur Erzielung eines richtigeren Verhältnisses in der Postillons-Monturabgabe mit den Dienstleistungen sowohl, als auch um eine vollkommene Gleichheit sämmtlicher Montur-stücke und die so häufig vermißte Reinlichkeit in der Postillonsbekleidung zu bezwecken, hat die unterfertigte Stelle beschlossen vom Etatsjahre $18\frac{5}{4}$ angefangen das bisherige Montur-Regulative aufzuheben und an dessen Stelle nachfolgende Normen treten zu lassen.

I.

Vom Aerar werden in Zukunft abgegeben, Hut, Federbusch, Mantel, Collet, Horn, Hornschnur und Reithosen. Die Stiefel und Westen dagegen sind von den Postillonen aus den Trinkgeldern zu bestreiten.

Digitized by Google

II.

Die Abgabe erfolgt nach Maaßgabe der Zahl der ständigen Dienstleistungen, — ohne Rücksicht ob solche in Eilwagens-Omnibus-, Ritt- oder Carriolpostdienstleistungen bestehen, — und ferner nach Maßgabe der täglich zurückzulegenden Wegesstrecken. Retourdienstleistungen werden nicht berücksichtigt.

III.

Jeder Poststallhalter kann nach Bedarf die sub. I genannten Gegenstände von dem vorgesetzten Bezirksamte beziehen, insoferne nicht dadurch ein höherer Kostenbetrag erwächst, als ihm nach den im Abs. IV. festgestellten Berechnungsnormen zukömmt.

Die Bestellung hat regelmäßig zu Anfang der Monate Oktober und April stattzufinden; geht in den ersten vierzehn Tagen dieser beiden Monate von einem Poststalle eine Bestellung nicht ein, so wird angenommen, daß er keine Monturstücke bedürfe.

Bei Coursmehrungen und besonderen durch Reisen allerhöchster und höchster Personen hervorgerufenen Anlässen wird indessen eine ausnahmsweise Nachbestellung ausserhalb der oben angegebenen Termine gestattet.

IV.

Die Berechnung bis zu welchem Kostenbetrage ein Poststallhalter Monturgegenstände beziehen darf, geschieht auf Grund nachstehender Scala

bei einer Entfernung von	bei einer 1 mal wöchentlichen Dienstleistung treffen auf das Jahr													
	1		2		3		4		5		6		7	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1—4 Stunden einschlüss.	2	18	4	33	6	51	9	9	11	24	13	42	16	—
4½—6 „ „	2	33	5	9	7	42	10	18	12	51	15	27	18	—
6½—10 „ „	2	51	5	42	8	33	11	27	14	18	17	9	20	—

Digitized by Google

Werden Dienstleistungen im Laufe des Jahres eingestellt oder solche neu ins Leben gerufen, so ist die Berechnung nach der Zahl der Monate vorzunehmen, hiebei sind jedoch 15 Tage resp. halbe Monate gar nicht, 16 Tage und darüber als ganze Monate zu zählen.

Jede Dienstleistung wird für sich gesondert in Anschlag gebracht und es hat daher z. B. ein Poststall, welcher wöchentlich vier Ritte auf 6 Stunden und sieben Fahrten auf 4 Stunden zu leisten hat

für Erstere per Jahr bis zu 10 fl. 18 kr. und
für Letztere „ „ „ „ 16 fl. — kr.

zusammen bis zu 26 fl. 18 kr.

Monturstücke anzusprechen.

V.

Die Preise zu welchen die Monturstücke abgegeben, beziehungsweise auf Abrechnung obiger Vergütungen den Postställen notirt werden, sind, solange die gegenwärtigen Lieferungs-Akkorde es gestatten

— fl. 54 kr. für eine Hornschnur.
1 fl. — kr. „ einen Federbusch,
2 fl. 18 kr. „ einen Hut sammt Bordirung,
2 fl. 42 kr. „ ein vierfach gewundenes Horn,
8 fl. 54 kr. „ ein Collet,
17 fl. 48 kr. „ einen Mantel, und
18 fl. — kr. „ eine hirschlederne Reithose.

VI.

Um die Hüte, Collete, Mäntel und Hosen möglichst passend für jeden Einzelnen abgeben zu können, wurden von den Hüten fünf, von den übrigen Kleidungsstücken aber drei verschiedene Grössen bestimmt. Die Hüte haben nachstehende Maße:

Nr. I. für eine Kopfweite von 22½ Zoll
„ II. „ „ „ „ 23 „
„ III. „ „ „ „ 23½ „
„ IV. „ „ „ „ 24 „
„ V. „ „ „ „ 24½ „

Die Mäntel, Collete und Hosen haben

Nr. I. für einen Mann von 5 Schuh
„ II. „ „ „ „ 5 „ 8 Zoll
„ III. „ „ „ „ 6 „ 2 „

Digitized by Google

Hienach hat jeder Poststallhalter bei der Bestellung die Nummern nach der Grösse, beziehungsweise Kopfweite seiner Postillone anzugeben.

Für besonders kleine oder stärkere Postillone werden auf vorgängige Anzeige und Einsendung der Maße grössere oder kleinere Mäntel, Collete und Hosen abgegeben werden.

Mangelhaft gearbeitete Monturstücke und insbesondere fehlerhafte Reithosen, in welchen die Namen der Lieferanten angebracht sein müssen, dürfen an das Bezirksamt zum Umtausche rückgeliefert werden; es hat dieß jedoch spätestens innerhalb 3 Tagen nach dem Empfange zu geschehen.

VII.

Die Postillonsmonturstücke bleiben wie bisher Eigenthum der Postanstalt und sind daher bei Dienstesabnahmen zu ertradiren.

In solchen Fällen sind zu übergeben:

die in den letzten	2	Jahren gefaßten	Hüte und Collets,
„ „ „ „	3	„ „	Federbüsche und Hornschnüre,
„ „ „ „	4	„ „	Hosen,
„ „ „ „	6	„ „	Mäntel und Hörner.

Besteht ein Abgang, so ist das fehlende Monturstück pro rata der den gegenwärtigen Bestimmungen zu Grunde gelegten Tragzeit, nemlich eines Huts und Collets für 1¼ Jahre — eines Federbusches und einer Schnur von 3 Jahren, einer Hose von 4 und eines Mantels sammt Horn von 6 Jahren zu ersetzen.

Die bei Dienstesabnahmen etwa bestehenden Monturschulden gehen auf den Nachfolger über, da dieser auch die vorhandenen Gegenstände zu empfangen hat. Monturschulden bei Auflösung von Postställen übernimmt das Aerar, insoferne die Gegenstände der abgelaufenen Tragzeit entsprechend gut erhalten sind.

VIII.

Jeder schon über 2 Jahre bestehende Poststall hat bei dem Empfange neuer Collete eine gleich grosse Anzahl Armschilde oder im Verlustfalle 30 kr. für das Stück einzusenden, neu errichtete Postställe sind erst im 3ten Jahre zur Rücklieferung der getragenen Armschilde verpflichtet.

IX.

Relaispostställen ohne ständige Dienstleistung wird bei der Errichtung ein Hut und Collet unentgeldlich verabfolgt. Hosen, Mäntel und die übrigen Monturstücke dagegen werden nur gegen Baarzahlung an diese abgegeben.

Digitized by Google

X.

Die Monturabgabe für die besonderen Verbindungsfahrten von den Posthäusern zu den Bahnhöfen und umgekehrt wird

bis zu 4 Fahrten hin und 4 zurück, sohin bis zu 8 Fahrten gleichwie für eine tägliche Eilwagensbeförderung auf 4 Stunden, einschlüßlich

bis zu 6 Fahrten hin und 6 zurück, sohin bis zu 12 Fahrten gleichwie für eine Eilwagensfahrt auf 6 Stunden einschlüßlich und

bis zu 10 Fahrten tour und retour, sohin zusammen 20 Fahrten gleichwie für eine Fahrt auf 10 Stunden geleistet.

XI.

Ueber die empfangenen Monturstücke hat jeder Poststallhalter eine Quittung zu fertigen und diese jedesmal binnen 3 Tagen nach dem Empfange an das vorgesetzte Bezirks-Amt sammt den einzuliefernden Armschilden resp. Baar-Ersätzen einzuschicken.

In diesen Quittungen, wozu Formularien von den Bezirksämtern abgegeben werden, ist die Zahl der Monturstücke sowohl als deren Geldwerth mit Worten zu bescheinigen.

XII.

Nach Umlauf des Etatsjahres wird von den Bezirksämtern die Abrechnung einfach dadurch gefertigt, daß

a) nach Maßgabe der Dienstleistungen gemäß Abs. IV vorerst die Größen der Gutmachungen ermittelt, dann

b) die Zahlen der von jedem Poststalle empfangenen Monturstücke und deren Gesammtwerthe daneben gestellt und

c) die durch Abgleichung der Summen a und b sich ergebenden Reste erhoben werden.

Ist es der Fall, daß ein Poststall dennoch mehr Monturen im Laufe eines Etatsjahres bezogen hat, als die Gutmachungen betragen, so wird der Kostenmehrbetrag als Schuld auf das nächste Jahr übergetragen und es ist daher von dem Bezirksamte darauf zu halten, daß die Schuld im folgenden Jahre durch eine geringere Abgabe ausgeglichen werde; ergibt sich aber bei dem Schlusse der Rechnung ein Guthaben, so wird dasselbe gleichfalls in die nächste Abrechnung übergetragen, es steht jedoch dem Poststalle frei, im kommenden Jahre eine diesem Guthaben entsprechende Anzahl Monturstücke mehr abzuverlangen. — Eine Hinauszahlung der Guthabensbeträge wird nicht geleistet.

XIII.

Das Tragen anderer Kleidungsstücke im Dienste als jener, welche von der Regie- und Materialverwaltung der unterfertigten Stelle durch die Bezirksämter verabfolgt werden, wird für alle Folge strengstens untersagt.'

**

Digitized by Google

Schwarzlederne Hosen dürfen nur zur schlechteren Jahreszeit unter den Mänteln, ausserdem aber gar nie getragen werden.

Wird ein Postillon im Aerarial- oder Extrapostdienste in anderer, als den vorgeschriebenen Kleidungsstücken oder ohne umgehängtem Posthorn betroffen, so hat er im ersten Falle eine Ordnungsstrafe von 30 kr. und im wiederholten Betretungsfalle jedesmal die Verdopplung dieser Strafe zu gewärtigen.

Gleiche Einschreitung haben unreinliche Postillone zu gewärtigen.

XIV.

An Sonn- und Festtagen, insoferne die Witterung nicht zu ungünstig ist, dann bei allen feierlichen Anlassen und zunächst bei den Reisen allerhöchster und höchster Herrschaften hat der Postillon den Federbusch zu tragen.

XV.

Sämmtliche Poststallhalter haben von gegenwärtigen im ausschlüßlichen Interesse der Postillone getroffenen Anordnungen ihren untergebenen Postillonen Eröffnung zu machen und sie zu erneuertem Diensteifer und möglichster Reinlichkeit mit dem Beifügen aufzumuntern, daß durch gegenwärtige Verfügung der Bedarf an Monturstücken für jeden Ordnung liebenden Postillon wohlbemessen ist, daher die wegen zu schneller Abnützung und mangelhafter Reinhaltung der abgegebenen Kleidungsgegenstände nöthigen Nachschaffungen jedesmal auf Kosten des betheiligten Postillons erfolgen werden.

München, den 24. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

№. 58.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 30. September 1851.

Inhalt: Den Anschluß der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein. — Die Tarbehandlung der Correspondenz und Sendungen nach und von Wimpfen. — Die Ungiltigkeit von Vereins-Freikarten.

Nr. 14,992.

(Den Anschluß der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Oktober l. Js. treten nunmehr auch die fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postanstalten in dem Churfürstenthume und in dem Großherzogthume Hessen, sowie in dem Herzogthume Nassau dem deutsch-österreichischen Postvereine bei, und sind demnach von dem obigen Zeitpunkte anfangend Brief- und Fahrpostsendungen aus und über Bayern nach dem gesammten fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirke et vice versa — mit alleiniger Ausnahme der Postanstalten in den Fürstenthümern Hohenzollern — ausschließlich nach den Postvereinsbestimmungen zu behandeln.

Demgemäß werden die in der Ausschreibung über den Anschluß der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein ddo. 29. April

Digitized by Google

l. Js. (V.-Bl. Nr. 19) in Ansehung der vorbenannten Länder speziell getroffenen Ausnahmsbestimmungen hiemit ausser Wirksamkeit gesetzt und die Postanstalten angewiesen:

1) für die Correspondenz nach dem Churfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen sowie nach dem Herzogthume Nassau nur mehr die Vereinstaxe nach den in §. 1 der vorallegirten Ausschreibung allgemein gegebenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen, und
2) die Frankatur ausschließlich mittels Marken zu bewerkstelligen,
3) für Fahrpostsendungen die Taxen innerhalb einer Entfernung von 20 Meilen nach §. 7 der angezogenen Ausschreibung, und bei einer größeren Entfernung
   a) nach dem churfürstlichen Bezirke Schmalkalden bis zu dem Grenzpunkte Mitte Lichtenfels-Coburg,
   b) nach dem Churfürstenthume Hessen excl. dieses Bezirkes, nach dem Großherzogthume Hessen und dem Herzogthume Nassau aus Bayern diesseits des Rheines bis zum Grenzpunkte Dettingen-Hanau, und
   c) nach den vorbenannten Ländern aus der Pfalz bei unmittelbarer Ueberlieferung an die taxis'schen Posten bis zu dem Grenzpunkte Frankenthal-Alzei,

   ohne Unterschied der Leitung zu berechnen, und dagegen die zur Zeit noch beibehaltenen Austrittsposten Erbach, Fulda und Hanau in den Lokalmeilenzeigern zu streichen.

Zur Berechnung der Taxe für Briefe und Fahrpoststücke nach den über 20 Meilen entfernten taxis'schen Postanstalten wird den betreffenden Expeditionen zum vorläufigen Gebrauche bis zur Ausgabe einer Hauptzusammenstellung sämmtlicher Tarifsätze aus Bayern nach dem fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postbezirke ein diesen Bezirk vollständig umfassendes Tarverzeichniß durch das vorgesetzte Bezirksamt zugestellt und bezüglich der Anwenwendung desselben zur Berechnung der Fahrposttaxe auf die in §. 8 Absatz 2 der mehrallegirten Ausschreibung zur genauen Darnachachtung speziell hingewiesen.

Die für den Verkehr mit den dem Postvereine vordem beigetretenen Ländern des fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postbezirkes bisher in Verwendung gekommenen besonderen Tarverzeichnisse sowie die älteren fürstl. Thurn- und Taxis'schen Briefstarife sind damit ausser Geltung gesetzt und an das Bezirkamt einzusenden.

Ein den gesammten fürstl. Thurn- und Taxis'schen Verwaltungsbezirk umfassender Meilenzeiger zur Berechnung der Fahrposttaxe von und bis zu den vereinbarten gemeinschaftlichen Targrenzpunkten wird nach Beendigung des Druckes unverzüglich folgen.

Die mit Postanstalten des Churfürstenthums oder des Großherzogthums Hessen in unmittelbarem Kartenwechsel stehenden Expeditionen und Aemter haben hiezu vom 1. Oktober l. Js. anfangend die nach §. 5 und 11 der Ausschreibung vom 29. April l. Js.

Digitized by Google

vorgeschriebenen Formulare zu verwenden und sich in Ansehung der desfallsigen Abrechnung nach den in §. 12 Abs. 1 der allegirten Ausschreibung gegebenen Bestimmungen zu achten.

Für die Rechnungsstellung gelten die in der Verordnung vom 7. September l. Js. „die Briefpostrechnungsstellung betr." (V.-Bl. Nr. 50) §. 12 gegebenen Vorschriften, und treten somit die im §. 15 eben dieser Verordnung für den Verkehr mit den Postanstalten des Churfürstenthums und Großfürstenthums Hessen getroffenen Ausnahmsbestimmungen gleichfalls ausser Wirksamkeit.

München, den 28. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 15,190.

(Die Taxbehandlung der Correspondenz und Sendungen nach und von Wimpfen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge des mit dem 1. October l. Js. erfolgenden Anschlusses der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postanstalten in dem Churfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, sowie in dem Herzogthume Nassau haben die Postvereinsbestimmungen auch auf die Korrespondenz und Sendungen nach der unter fürstl. Thurn- und Taxis'scher Postverwaltung stehenden Enklave Wimpfen des Großherzogthums Hessen Anwendung zu finden.

Die für die Korrespondenz aus Bayern nach Wimpfen anzuwendenden Taxen sind bereits in den Taxverzeichnissen für die Korrespondenz nach Württemberg enthalten und von allen jenen Expeditionen, welche mit solchen Taxverzeichnissen nicht versehen sind oder in denselben eine Taxe für Wimpfen nicht eingezeichnet haben, die Taxen von 9 kr für frankirte und 12 kr. für unfrankirte Briefe einzuheben resp. anzurechnen.

Für Fahrpostsendungen hat die Taxe ohne Ausnahme unter Anwendung des Vereinsfahrposttarifes

1) bei der Leitung über Württemberg

a) nach der Entfernung vom Aufgabs- oder Bestimmungsorte bis zum bayer.-württembergischen Grenzpunkte „Nördlingen-Ulm" für Bayern,

b) nach dem 3ten Progressionssatze des Vereinstarifes für den Transit durch Württemberg und

c) nach dem 1ten Progressionssatze für die fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postverwaltung,

Digitized by Google

2) bei der Leitung über Baden

a) nach der Entfernung vom bayerischen Aufgabs- oder Bestimmungsorte bis zu den bayerisch-badischen Grenzpunkten Würzburg-Gerichsheim und resp. Speyer-Waghäusel für Bayern,

b) nach dem 2ten Progressionssatze des Vereinstarifes für den Transit durch Baden und

c) nach dem 1ten Progressionssatze für die fürstlich Thurn- und Taris'sche Postverwaltung

in Berechnung zu kommen.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten vom 1. Okt. l. Js. anfangend in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

München, den 24. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 14,078.

(Ungiltigkeit von Vereins-Freikarten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Austritt der Direktion der Anhalt-Cöthen-Bernburger Eisenbahn-Gesellschaft aus dem Vereine sind die Vereins-Freikarten Nr. 25, 26, 27, 28, dann 350 und 351 ungiltig und vernichtet worden.

Die gleichfalls ungiltig gewordene Karte Nr. 352 ist verloren gegangen.

Die k. Eisenbahnbehörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, auch die Karte Nr. 352, wenn sie vorgezeigt werden sollte, ebenso abzunehmen und einzusenden, als dieses wegen der übrigen verloren gegangenen Karten Nr. 95, 258 und 427 bereits angeordnet ist.

München, den 24. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

№. 59.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 30. September 1851.

Inhalt: Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern. — Ausstellung von Vereins-Freikarten für die Direktion der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft. — Die Einführung eines zweiten Güterzuges zwischen Nürnberg und Augsburg.

Nr. 14,751.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem Monat Oktober l. Js. haben Brief- und Fahrpost-Expeditionen in Wirksamkeit zu treten:

1) in dem Markte Abbach in Niederbayern, Landgerichts Kelheim, an der Strasse zwischen Regensburg und Saal gelegen,
2) in dem Pfarrdorfe Affing in Oberbayern, Landgerichts Aichach, in Verbindung mit der daselbst bestehenden Poststallhalterei,
3) in dem Markte Au in Oberbayern, Landgerichts Moosburg, auf der Strasse von Freising nach Mainburg gelegen,
4) in dem Dorfe Burgjoß in Unterfranken, k. Landgerichts Orb, zwischen Burgsinn und Orb gelegen,

Digitized by Google

5) in dem Pfarrdorfe Deuerling im Regierungsbezirke der Oberpfalz und Regensburg, Landgerichts Hemau, an der Straſſe zwiſchen Regensburg und Schambach gelegen,

6) in dem Markte Floß in der Oberpfalz, k. Landgerichts Neuſtadt a. d. W. R., eine Meile oſtwärts vom Sitze des letzteren entfernt,

7) in dem Pfarrdorfe Ingenheim in der Pfalz, Kanton Bergzabern, an der Straſſe zwiſchen Landau und Bergzabern gelegen,

8) in dem Markte Langwaid in Niederbayern, Landgerichts Rottenburg, zwiſchen Abensberg und Eggmühl gelegen,

9) in dem Pfarrdorfe Laumersheim in der Pfalz, Kanton Grünſtadt, an der Straſſe zwiſchen Frankenthal und Grünſtadt gelegen,

10) in dem Pfarrdorfe Mittelberbach in der Pfalz, Kanton Waldmohr, an der Eiſenbahn gelegen,

11) in dem Pfarrdorfe Münchweiler am Glaa-Bache, im Kantone Waldmohr in der Pfalz, in gleicher Entfernung nord- und reſp. ſüdöſtlich von Schönenberg und Cuſel gelegen,

12) in der Stadt Röttingen in Unterfranken, Landgerichts Aub, eine Meile ſüdweſtlich vom Sitze des letzteren entfernt,

13) in dem Pfarrdorfe Rothenbuch, dem Sitze des gleichnamigen Landgerichts in Unterfranken, zwiſchen Eſſelbach und Hain gelegen,

14) in dem Pfarrdorfe Sauerlach in Oberbayern, k. Landgerichts Wolfratshauſen, in Verbindung mit der daſelbſt ſchon beſtehenden Poſtſtallhalterei,

15) in dem Markte Thalmäſſing in Mittelfranken, k. Landgerichts Greding, nordweſtlich von Greding auf der Straſſe nach Pleinfeld gelegen,

16) in dem Markte Wolnzach, in Oberbayern, k. Landgerichts Pfaffenhofen, zwiſchen Geiſenfeld und Pfaffenhofen in Verbindung mit einer Poſtſtallhalterei.

Zur Berechnung der Taxen für Correſpondenz und Fahrpoſtſendungen nach und von den neuerrichteten Poſtanſtalten liegen

a) eine Zuſammenſtellung der Briefſtaxen zu 3 kr. im Franco- und 6 kr. im Portofalle für die Correſpondenz zwiſchen den vorbenannten, in den Kreiſen dieſſeits des Rheines gelegenen Poſtanſtalten und den von denſelben nicht über 12 Meilen entfernten umliegenden Expeditionen, und

b) die ſämmtlichen Lokalmeilenzeiger

mit dem Auftrage, an die hienach treffenden Taxen ohne Ausnahme vom 1. Oktober l. Js. in Anwendung zu bringen.

Zur Entwerthung der Franco-Marken ſind die Stempel, wie folgt, vertheilt:

Digitized by Google

Nr. 463 Abbach
„ 464 Affing
„ 465 Au bei Moosburg
„ 466 Burgjoß
„ 467 Deuerling
„ 468 Floß
„ 469 Ingenheim
„ 470 Langwaid
Nr. 471 Lamersheim
„ 472 Mittelberbach
„ 473 Münchweiler
„ 474 Röttingen
„ 475 Rothenbuch
„ 476 Sauerlach
„ 477 Thalmäſſing
„ 478 Wolnzach.

Die Beſtellbezirke der neuen Expeditionen ſind in nachſtehender Weiſe beſtimmt:

1) Für die Expedition zu Abbach die Orte:

Abbach, S. 1 Nr. 2.
Gundelshauſen, S. 184 Nr. 1049.
Längfeld, S. 296 Nr. 32.
Lohſtadt, S. 320 Nr. 767.
Kapfelberg, S. 265. Nr. 129.
Oberndorf S. 377. Nr. 87.
Peiſing, S. 384 Nr. 104.
Poigen, S. 406 Nr. 531.
Poikam, S. 407 Nr. 534.
Saalhaupt, S. 460 Nr. 9.
Seedorf, S. 486 Nr. 805.
Schultersdorf, S. 494. Nr. 1040.
Weillohe, S. 782 Nr. 553.

2) Für die Expedition zu Affing die Orte:

Affing, S. 4 Nr. 93.
Aindling, S. 7 Nr. 158.
Alsmoos, S. 11 Nr. 325.
Anwalding, S. 19 Nr. 559.
Aulzhauſen, S. 30 Nr. 897.
Artbrunn, S. 31 Nr. 922.
Bach, S. 32 Nr. 9.
Bergen, S. 41 Nr. 297.
Edenhauſen, S. 102 Nr. 158.
Edenried, S. 102 Nr. 165.
Eiſingersdorf, S. 111 Nr. 419.
Frechholzhauſen, S. 141 Nr. 400.
Gaulshofen, S. 173 Nr. 132.
Gebenhofen, S. 173 Nr. 141.
Gebersdorf, S. 173 Nr. 144.
Hauſen, S. 207 Nr. 647.
Hohenried, S. 239 Nr. 1595.
Katzenthal, S. 268 Nr. 215.
Miedering, S. 341 Nr. 507.
Mühlhauſen, S. 352 Nr. 844.
Petersdorf, S. 395 Nr. 184.
Pichel, S. 400 Nr. 344.
Sand, S. 463 Nr. 95.
Schönleithen, S. 483. Nr. 723.
Stoßard, S. 524 Nr. 1935.
Todtenweis, S. 543 Nr. 410.

3) Für die Expedition in Au bei Moosburg die Orte:

Abens, S. 1 Nr. 5.
Au, S. 27 Nr. 799.
Berg, S. 41 Nr. 277.
Dellenhauſen, S. 81 Nr. 127.
Enzelhauſen, S. 117 Nr. 627.
Grünberg, S. 179 Nr. 907.
Gunzenhauſen, S. 182. Nr. 1000.
Halsberg, S. 197 Nr. 323.

Digitized by Google

Haslach, S. 204 Nr. 533.
Hemhausen, S. 215 Nr. 884.
Hiernkirchen, S. 223 Nr. 1102.
Nieder-Hinzing, S. 225 Nr. 1172.
Ober-Hinzing, S. 225 Nr. 1173.
Igelsdorf, S. 253 Nr. 80.
Kirchdorf, S. 274 Nr. 399.
Kirzling, S. 276 Nr. 471.
Moosbach, S. 348 Nr. 720.
Offelshausen, S. 385 Nr. 321.
Osterwall, S. 386 Nr. 355.
Piedendorf, S. 401 Nr. 355.
Reichertshausen, S. 428 Nr. 378.
Rudeltshausen, S. 456 Nr. 1221.
Rudertshausen, S. 456 Nr. 1232.
Seisdorf, S. 476 Nr. 1107.
Tegernbach, S. 532 Nr. 87.
Wolfersdorf, S. 606 Nr. 1273.
Sillertshausen, S. 502 Nr. 1276.

4) Für die Expedition in Burgjoß die Orte:

Burgjoß, S. 73 Nr. 1246.
Deutelbach, S. 83 Nr. 186.
Mernes, S. 339 Nr. 444.
Oberndorf, S. 378 Nr. 100.
Pfeffenhausen, S. 397 Nr. 245.
Emmerichsthal, S. 114 Nr. 520.

5) Für die Expedition in Deuerling die Orte:

Benk, S. 39. Nr. 263.
Deuerling, S. 83 Nr. 182.
Edelhausen, S. 101 Nr. 144.
Eichhofen, S. 108. Nr. 343.
Einbuch, S. 109 Nr. 367.
Endlfeld, S. 115 Nr. 548.
Groß- u. Klein-Etzenberg, S. 126 Nr. 900.
Heugenried, S. 205 Nr. 585.
Hillohe, S. 223. Nr. 1115.
Irgetshofen, S. 258 Nr. 227.
Loch, S. 318 Nr. 700.
Mittendorf, S. 372 Nr. 447.
Pollenried, S. 407 Nr. 544.
Polzhausen, S. 407 Nr. 554.
Schaggenhofen, S. 467 Nr. 217.
Schönhofen, S. 483 Nr. 721.
Thumhausen, S. 540 Nr. 330.
Undorf, 552 Nr. 51.
Weissenkirchen, S. 585 Nr. 634.

6) Für die Expedition zu Floß die Orte:

Bergnersreuth, S. 44 Nr. 364.
Bocksdorf, S. 55 Nr. 714.
Ellenbach, S. 112 Nr. 461.
Floß, S. 136 Nr. 229.
Flossenbürg, S. 136 Nr. 230.
Gailersreuth, S. 150 Nr. 39.
Gösen, S. 167 Nr. 543.
Grafenreuth, S. 172 Nr. 690.
Alten-Hammer, S. 197 Nr. 344.
Hard, S. 199 Nr. 407.
Hawertsreuth, S. 207 Nr. 624.
Heldweinsreuth, S. 214 Nr. 850.
Kalmreuth, 263 Nr. 68.
Konnersreuth, S. 284 Nr. 704.
Kühbach, S. 292 Nr. 951.
Maierhof, S. 325 Nr. 47.
Niederfloß, S. 370 Nr. 380.
St. Oetzen, S. 383 Nr. 242.
Pauschendorf, S. 391 Nr. 78.
Plankenhammer, S. 404 Nr. 460.

Digitized by Google

Ritzlesreuth, S. 444 Nr. 881.
Schlattein, S. 473 Nr. 421.
Schönbrunn, S. 482 Nr. 678.
Steinfrankenreuth, S. 518 Nr. 1946.
Welsenhof, S. 586 Nr. 677.
Wetzelbrunn, S. 591 Nr. 818.

7) Für die Expedition zu Ingenheim die Orte:

Appenhofen, S. 20 Nr. 581.
Billigheim, S. 50 Nr. 556.
Heuchelheim, S. 222, Nr. 1070.
Ingenheim, S. 225 Nr. 146.
Klingen, S. 278 Nr. 530.
Mühlhofen, S. 353 Nr. 859.
Rohrbach, S. 449 Nr. 1003.

8) Für die Expedition zu Langwaid die Orte:

Adelhausen, S. 2 Nr. 53.
Allersdorf, S. 10 Nr. 280.
Birnbach, S. 52 Nr. 621.
Buch, S. 67 Nr. 1056.
Dietenhofen, S. 86 Nr. 259.
Dinzling, S. 88 Nr. 330.
Frauenwahl, S. 141 Nr. 393.
Gitting, S. 163 Nr. 426.
Großmuß, S. 177 Nr. 853.
Grub, S. 178 Nr. 867.
Günzenhofen, S. 182 Nr. 1002.
Hausen, S. 208 Nr. 659.
Hellring, S. 215 Nr. 867.
Herrngiersdorf, S. 219 Nr. 984.
Herrnwahl, S. 219 Nr. 996.
Hub, S. 246 Nr. 1803.
Kitzenhofen, S. 276 Nr. 479.
Langwaid, S. 302 Nr. 199.
Leierndorf, S. 307 Nr. 373.
Leitenhausen, S. 309 Nr. 414.
Moosholzen, S. 349 Nr. 748.
Paring, S. 390 Nr. 36.
Saaladorf, S. 460 Nr. 5.
Sandsbach, S. 463 Nr. 117.
Schneidhart, S. 479 Nr. 581.
Semerskirchen, S. 497 Nr. 1129.
Siegersdorf, S. 501 Nr. 1236.
Thann, S. 536 Nr. 206.
Tiefenbach, S. 542 Nr. 364.
Wahlsdorf, S. 565 Nr. 53.

9) Für die Expedition zu Laumersheim die Orte:

Dirmstein, S. 88 Nr. 340.
Gerolsheim, S. 160 Nr. 333.
Groß-Karlbach, S. 265 Nr. 151.
Laumersheim, S. 304 Nr. 271.
Oberfülzen, S. 527 Nr. 2027.

10) Für die Expedition zu Mittelberbach die Orte:

Mittelberbach, S. 47 Nr. 477.
Nieder- u. Ober-Berbach, S. 47 Nr. 478.
Frankenholz, S. 139 Nr. 327.
Höchen, S. 229 Nr. 1293.
Kleinottweiler, S. 389 Nr. 425.
Plantage, S. 404 Nr. 464.

11) Für die Expedition zu Münchweiler die Orte:

Bettenhausen, S. 46 Nr. 443.
Eisenbach, S. 110. Nr. 396.
Fockenberg (Limbach), S. 136 Nr. 239.
Frutzweiler, S. 146 Nr. 542.

Digitized by Google

Gimbsbach, S. 162 Nr. 407.
Hajchbach, S. 202 Nr. 496.
Kirchmohr, S. 275 Nr. 441.
Liebsthal, S. 314 Nr. 577.
Matzenbach, S. 333 Nr. 282.
Münchweiler, S. 354 Nr. 907.
Nanzweiler l. v. Glan, S. 358 Nr. 35.
Nanzweiler r. v. Glan, (Nanzdiezweiler) S. 347 Nr. 36.
Nieder-Mohr, S. 347 Nr. 684.
Quirnbach, S. 415 Nr. 9.
Rehweiler, S. 426 Nr. 312.
Reischbach, S. 431 Nr. 459.
Steinbach, S. 516 Nr. 1698.
Schrollbach, S. 486 N. 794.
Trachweiler, S. 544 Nr. 440.
Neunkirchen, S. 367 Nr. 290.

12) Für die Expedition zu Rothenbuch die Orte:
Lichtenau, S. 313 Nr. 547.
Neuhütten, S. 365 Nr. 242.
Rothenbuch, S. 453 Nr. 1143.
Weibersbrunn, S. 576 N. 377.

13) Für die Expedition zu Röttingen die Orte:
Aufstätten, S. 29 Nr. 78.
Biberehre, S. 48 Nr. 493.
Buch, S. 66 Nr. 1052.
Ober-Hausen, S. 208 Nr. 680.
Klingen, S. 278 Nr. 529.
Lenzenbrunn, S. 310 Nr. 462.
Riedenheim, S. 441 Nr. 763.
Röttingen, S. 448 Nr. 975.
Strüth, S. 526 Nr. 2005.
Tauberrettensheim, S. 531 Nr. 63.

14) Für die Expedition in Sauerlach die Orte:
Aichenhausen, S. 5 Nr. 150.
Arget, S. 20 Nr. 603.
Altkirchen, S. 14 Nr. 426.
Ober-Biberg, S. 48 Nr. 497.
Edenpullach, S. 102 Nr. 164.
Gerblingshausen, S. 158 Nr. 279.
Gumpeltshausen, S. 183 Nr. 1027.
Hofolding, S. 237 Nr. 1524.
Jettenhausen, S. 252 Nr. 64.
Kirchstockach, S. 276 Nr. 454.
Kreuzpullach, S. 289 Nr. 857.
Lochhofen, S. 319 Nr. 717.
Lanzenhaar, S. 302 Nr. 214.
Otterlohe, S. 388 Nr. 397.
Sauerlach, S. 464 Nr. 148.

15) Für die Expedition in Thalmässing die Orte:
Aberzhausen, S. 1 Nr. 10.
Alfersbausen, S. 9 Nr. 260.
Aue, S. 28 Nr. 826.
Bechthal, S. 38 Nr. 195.
Bergen, S. 41 Nr. 298.
Biburg, S. 49 Nr. 509.
Bürg, S. 71 Nr. 1180.
Direnhausen, S. 89 Nr. 357.
Dannhausen, S. 78 Nr. 47.
Eckmannshofen, S. 101 Nr. 131.
Eysölden, S. 128 Nr. 947.
Gebersdorf, S. 153 Nr. 146.
Gersdorf, S. 160 Nr. 341.
Göllersreuth, S. 166 Nr. 522.

Digitized by Google

Hagenich, S. 191 Nr. 158.
Kesselberg, S. 271 Nr. 305.
Kippenwang, S. 273 Nr. 369.
Landersdorf, S. 299 Nr. 107.
Lohen, S. 320 Nr. 749.
Nieder-Mässing, S. 324 Nr. 23.
Ober-Mässing, S. 324 Nr. 24.
Nensling, S. 359 Nr. 78.
Offenbau, S. 383 Nr. 244.
Ohlangen, S. 383 Nr. 263.
Rabenreuth, S. 416 Nr. 6.
Raitenbuch, S. 418 Nr. 75.
Reichersdorf, S. 428 Nr. 367.
Reinwarzhofen, S. 430 Nr. 434.
Reuth, a. W. S. 436 Nr. 617.
Ruppmannsburg, S. 459 Nr. 1317.
Schwimbach, S. 493 Nr. 999.
Stadelhofen, S. 510 Nr. 1519.
Stauf, S. 513 Nr. 1603.
Steindel, S. 517 Nr. 1730.
Stetten, S. 521 Nr. 1834.
Syburg, S. 529 Nr. 2084.
Thalmässing, S. 536 Nr. 193.
Thalmannsfeld, S. 536 Nr. 196.
Tiefenbach, S. 541 Nr. 355.
Waitzenhofen S. 566 Nr. 75.
Wengen, S. 587 Nr. 704.

16) Für die Expedition in Wolnzach die Orte:

Beigelswinden, S. 39 Nr. 213.
Buchersried, S. 68 Nr. 1110.
Burgstall, S. 74 Nr. 1268.
Eschelbach, S. 123 Nr. 805.
Fahlenbach, S. 128 Nr. 5.
Fürholzen, S. 147 Nr. 565.
Gebrantshausen, S. 153 Nr. 154.
Nieder-Geroldshausen, S. 159 Nr. 327.
Ober-Geroldshausen, S. 159 Nr. 328.
Gosseltshausen, S. 169 Nr. 617.
Haushausen, S. 209 Nr. 690.
Hüll, S. 247 Nr. 1833.
Jebertshausen, S. 251 Nr. 38.
Kemnathen, S. 270 Nr. 286.
Königsfeld, S. 281 Nr. 606.
Larsbach, S. 303 Nr. 231.
Lauterbach, (Ober-) S. 305 Nr. 295.
Lohwinden, S. 320 Nr. 769.
Rohrbach, S. 449 Nr. 1014.
Starzhausen, S. 512 Nr. 1586.
Traich, S. 544 Nr. 442.
Wolnzach, S. 609 Nr. 1362.

Die k. Postanstalten haben nach den beigesetzten Ziffern die treffenden Einträge des Postlexikons geeignet abzuändern.

München, den 23. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 14,198.

(Ausstellung von Vereins-Freikarten für die Direktion der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Für die dem deutschen Eisenbahn-Vereine beigetretene Direktion der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft sind 6 Freikarten, nämlich die Nummern 139, dann 206, 207, 208, 209, 210, ferner für drei Oberbeamte die Karten-Nummern 350, 437, 438 ausgefertiget worden.

Hiernach ist das Personal anzuweisen und das auf Seite 249 bis 254 des Verordnungsblattes vom Jahre 1850 abgedruckte Freikarten-Verzeichniß zu ergänzen.

München, den 28. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 15,100.

(Die Einführung eines zweiten Güterzugs zwischen Nürnberg und Augsburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vorbehaltlich der Einrichtung einer neuen Eisenbahnfahrt-Ordnung wird vorläufig auf der Strecke zwischen Augsburg und Nürnberg vom 2. Oktober l. Js. an ein zweiter täglicher Güterzug eingelegt mit folgenden Courszeiten:

Abgang in Augsburg	8	Uhr	15	Minuten früh,
Ankunft in Nürnberg	6	„	29	„ Abends,
Abgang in Nürnberg	7	„	30	„ früh,
Ankunft in Augsburg	6	„	5	„ Abends.

Mit diesem Tags-Güterzuge findet eine Personenbeförderung nicht statt.

München, den 30. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück. Tauber.

Digitized by Google

Einfache Briefstaxe

3 kr. im Franco-, 6 kr. im Porto-Falle.

1. von Abbach nach

Abensberg	Eggenfelden	Hemau	Neuburg a. d. D.	Pöttmes	Stallwang
Aichach	Eggmühl	Hengersberg	Neukirchen	Rain	Straßkirchen
Allersberg	Eglofsheim	Herbstbruck	Neumarkt a. d. Rott	Regen	Straubing
Altdorf	Eichendorf	Hilpoltstein	Neumarkt i. d. Obpf.	Regensburg	Sulzbach
Arbting	Eichstädt	Hirschau	Neunburg v. W.	Regenstauf	Taufkirchen
Amberg	Ellingen	Hohenlinden	Neustadt a. d. D.	Reichertshofen	Thalmässing
Ampfing	Erding	Ingolstadt	Neustadt a. d. W.N.	Reisbach	Unterbruck
Au b. Landshut	Ergoldsbach	Kastl	Nittenau	Riedenburg	Velburg
Au b. Moosburg	Feucht	Kelheim	Oberviechtach	Roding	Velden
Auerbach	Floß	Kipfenberg	Osterhofen	Rötz	Viechtach
Beilngries	Freising	Kötzting	Pappenheim	Roth	Vilsbiburg
Berching	Freistadt	Kürn	Parsdorf	Rottenburg a. d. Laber	Vilshofen
Bogen	Frontenhausen	Landau a. d. Isar	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Saal	Vohburg
Burgheim	Furth i. W.	Landshut	Pfarrkirchen	Schambach	Vohenstrauß
Burglengenfeld	Gangkofen	Langwaid	Pfatter	Schrobenhausen	Waidhaus
Cham	Garching	Lauf	Pfeffenhausen	Schwabach	Waldmünchen
Dachau	Geiselhöring	Mainburg	Pfreimdt	Schwabhausen	Weiden
Dafnwang	Geisenfeld	Mallersdorf	Plattling	Schwandorf	Weißenburg
Deggendorf	Georgensg'münd	Mengkofen	Pilsting	Schwarzenfeld	Wernberg
Deining	Greding	Monheim	Pleinfeld	Siegenburg	Wörth a. d. Isar
Deuerling	Grünwald	Moosburg	Plening	Simbach b. Landau	Wörth a. d. Donau
Dietfurt	Haag	Mühldorf	Pörnbach	Spalt	Wolnzach
Dingolfing	Hartmannshof	Naabburg	Prunn	Straubing	Zwiesel

2. von Affing nach

Abensberg	Dinkelsbühl	Gundelfingen	Landsberg	Neu-Ulm	Pöttmes
Aichach	Donauwörth	Gunzenhausen	Landshut	Nördlingen	Rain
Au b. Moosburg	Ebersberg	Harburg	Langwaid	Oberdorf	Reichertshofen
Au b. München	Eichstädt	Heidenheim	Lauingen	Obergünzburg	Riedenburg
Augsburg	Ellingen	Hemau	Lechfeld	Oettingen	Roth
Babenhausen	Erding	Hilpoltstein	Mainburg	Ottobeuren	Rottenbuch bei Schongau
Bayerdießen	Erkheim	Höchstädt a. d. D.	Maisach	Pappenheim	Rottenburg a. d. Laber
Beilngries	Freising	Hohenlinden	Meitingen	Parsdorf	Saal
Benediktbeuern	Freistadt	Holzkirchen	Memmingen	Pasing	Sauerlach
Berching	Frembingen	Ichenhausen	Mering	Peiß	Schongau
Bobingen	Friedberg	Illertissen	Mindelheim	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Schrobenhausen
Buchloe	Fürstenfeldbruck	Ingolstadt	Monheim	Pfeffenhausen	Schwabhausen
Burgau	Garching	Inning	Moosburg	Pfatter	Schwabmünchen
Burgheim	Geisenfeld	Kaufbeuren	München	Pfreimdt	Siegenburg
Dachau	Georgensg'münd	Kelheim	Murnau	Pleinfeld	Spalt
Dietfurt	Göggingen	Kipfenberg	Naunhofen	Pleß	Starnberg
Dietmannsried	Greding	Königsdorf	Neuburg a. d. Donau	Plening	Straubing
Dillingen	Günzburg a. d. D.	Krumbach	Neustadt a. d. Donau	Pörnbach	Starnberg

Digitized by Google

Steingaden	Thannhausen	Vohburg	Weißenhorn	Wolfratshausen	
Steinhöring	Tölz	Wallerstein	Wemding	Wolnzach	
Stierhof	Triesdorf	Wasserträtingen	Wertingen	Zorneding	
Taufkirchen	Türkheim	Wellheim	Windbach	Zusmarshausen	
Thalmässing	Unterbruck	Weißenburg	Wolfertschwenden		

3. von Au bei Moosburg nach

Abbach	Ebersberg	Hemau	Moosburg	Prien	Straubing
Abensberg	Eggenfelden	Hilpoltstein	Mühldorf	Rain	Tacherting
Affing	Eggmühl	Höchstädt a. d. Donau	München	Regensburg	Taufkirchen
Aibling	Egloffsheim	Hohenlinden	Nannhofen	Regenstauf	Thalmässing
Aichach	Eichendorf	Holzkirchen	Neuburg a. d. D.	Reichertshofen	Tölz
Allersberg	Eichstädt	Ingolstadt	Neumarkt a. d. Rott	Reichbach	Trostberg
Altötting	Ellingen	Inning	Neumarkt i. d. Obpf.	Riedenburg	Unterbruck
Ampfing	Erding	Kelheim	Neustadt a. d. D.	Rosenheim	Velburg
Au b. Landshut	Ergoldsbach	Kipfenberg	Nittenau	Rottenburg a. d. Laber	Velden
Au b. München	Freising	Königsdorf	Pappenheim		Vilsbiburg
Augsburg	Freistadt	Kürn	Parsdorf	Saal	Vohburg
Bayerdießen	Friedberg	Landau a. d. Isar	Pasing	Sauerlach	Wasserburg
Beilngries	Frontenhausen	Landsberg	Peiß	Schambach	Weilheim
Berching	Fürstenfeldbruck	Landshut	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Schrobenhausen	Weißenburg
Bobingen	Gallertsham	Langwaid		Schwabhausen	Wemding
Bogen	Gangkofen	Lechfeld	Pfaffenhofen a. Pb.	Schwabmünchen	Wertingen
Burgheim	Garching	Mainburg	Pfarrkirchen	Schwandorf	Wörth a. d. Isar
Burglengenfeld	Geiselhöring	Maisach	Plattet	Siegenburg	Wörth a. d. Donau
Dachau	Geisenfeld	Mallersdorf	Pfeffenhausen	Simbach a. Inn	Wolfratshausen
Daßwang	Georgensg'münd	Markt	Pilsting	Stallwang	Wolnzach
Deining	Göggingen	Meiningen	Plattling	Starnberg	Zorneding
Deuerling	Greding	Mengkofen	Pleinfeld	Stein	Zusmarshausen
Dietfurt	Haag	Mering	Pliening	Steinhöring	
Dingolfing	Harburg	Miesbach	Pörnbach	Stierhof	
Donauwörth	Heidenheim	Monheim	Pöttmes	Straßkirchen	

4. von Burgjoß nach

Amorbach	Ermershausen	Hessenthal	Markt-Heidenfeld	Possenheim	Volkach
Arnstein	Esselbach	Hilders	Markt-Steft	Remlingen	Werneck
Aschach	Euerdorf	Hofheim	Mellerichstadt	Neck	Weyhers
Aschaffenburg	Euerhausen	Karlstadt	Miltenberg	Rettingen	Wirtheim
Aub	Fladungen	Kissingen	Münnerstadt	Roßbrunn	Wörth a. Main
Bischofsheim v. d. Rhön	Gemünden	Kleinheubach	Neufes	Rothenbuch	Würzburg
	Gerolzhofen	Klingenberg	Neustadt a. d. S.	Rüdenhausen	Wüstensachsen
Brückenau	Gerolfeld	Königshofen	Obernburg	Schweinfurt	Zeil
Burgsinn	Hain	Kreuzwertheim	Ochsenfurt	Sommerhausen	
Dettelbach	Hammelburg	Lohr	Opferbaum	Stadtlauringen	
Dettingen	Haßfurt	Mainbernheim	Orb	Sulzheim	
Eltmann	Heidingsfeld	Markt-Breit	Poppenhausen	Zamn	

5. von Deuerling nach

Abbach	Amberg	Berching	Deggendorf	Egloffsheim	Erding
Abensberg	Au b. Landshut	Bogen	Deining	Eichendorf	Ergoldsbach
Aichach	Au b. Moosburg	Burglengenfeld	Dietfurt	Eichstädt	Eschenau
Allersberg	Auerbach	Cham	Dingolfing	Ellingen	Eschenbach
Altdorf	Beilngries	Daßwang	Eggmühl	Elersdorf	Farrnbach

Digitized by Google

Feucht	Hemau	Moosburg	Pilsting	Schambach	Vohburg
Floß	Hengersberg	Naabburg	Plattling	Schrobenhausen	Vohenstrauß
Freising	Hersbruck	Neuburg a. d. D.	Pleinfeld	Schwabach	Waidhaus
Freistadt	Hilpoltstein	Neukirchen	Pörnbach	Schwandorf	Waldmünchen
Frontenhausen	Hirschau	Neumarkt a. d. Rott	Pöttmes	Schwarzenfeld	Weiden
Fürth	Ingolstadt	Neumarkt i. d. Obpf.	Pottenstein	Siegenburg	Weißenburg
Furth i. W.	Kastl	Neunburg v. W.	Pressath	Simbach b. Landau	Wemding
Gangkofen	Kelheim	Neustadt a. d. D.	Rain	Spalt	Wernberg
Garching	Kipfenberg	Neustadt a. d. W. N.	Regen	Stallwang	Windsbach
Geiselhöring	Kötzting	Nittenau	Regensburg	Straßkirchen	Wörth a. d. Isar
Geisenfeld	Kürn	Nürnberg	Regenstauf	Straubing	Wörth a. d. Donau
Georgensg'münd	Landau a. d. Isar	Oberviechtach	Reichertshofen	Sulzbach	Wolnzach
Gräfenberg	Landshut	Osterhofen	Reisbach	Taufkirchen	
Greding	Langwaid	Pappenheim	Riedenburg	Thalmässing	
Grünwald	Lauf	Pegnitz	Roding	Thumbach	
Gunzenhausen	Leupoldstein	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Roß	Unterbruck	
Hartmannshof	Mainburg	Pfatter	Roth	Velburg	
Heitenheim	Mallersdorf	Pfeffenhausen	Rothenburg a. d. Tauber	Velden	
Heilsbronn-Kloster	Mengkofen	Pfreimdt	Saal	Viechtach	
	Monheim			Vilsbiburg	

6. von Floß nach

Abbach	Feucht	Kreußen	Nittenau	Schwarzenbach a. d. S.	Vohenstrauß
Altdorf	Forchheim	Kronach	Oberviechtach		Waidhaus
Amberg	Furth i. W.	Kürn	Pegnitz	Schwarzenfeld	Waischenfeld
Auerbach	Gefrees	Kulmbach	Pfatter	Selb	Waldmünchen
Bayreuth	Gräfenberg	Lauf	Pfreimdt	Seybottenreuth	Waldsassen
Berneck	Grünwald	Leupoldstein	Pottenstein	Stadtsteinach	Weiden
Burgkundstadt	Hartmannshof	Mainleus	Pressath	Stallwang	Weldenberg
Burglengenfeld	Helmbrechts	Markt-Schorgast	Redwitz	Steinwiesen	Weißenstadt
Cham	Hemau	Mitterteich	Regensburg	Streitberg	Weißmain
Daßwang	Hersbruck	Münchberg	Regenstauf	Stuzbach	Wernberg
Deining	Hirschau	Naabburg	Rehau	Thiersheim	Wörth a. d. Donau
Deuerling	Hof	Naila	Roding	Thumbach	Wunsiedel
Ebermannstadt	Hollfeld	Neuenmarkt	Roß	Thurnau	
Eglofsheim	Kastl	Neukirchen	Schambach	Tirschenreuth	
Erbendorf	Kemnath	Neumarkt i. d. Obpf.	Schönficht	Untersteinach	
Eschenau	Kirchenlamitz	Neunburg v. W.	Schwandorf	Velburg	
Eschenbach	Kötzting	Neustadt a. d. W. N.		Viechtach	

7. von Langwaid nach

Abbach	Beilngries	Dingolfing	Freistadt	Hemau	Landshut
Abensberg	Berching	Ebersberg	Frontenhausen	Hengersberg	Mainburg
Aiffing	Bogen	Eggenfelden	Furth i. W.	Hilpoltstein	Maisach
Aichach	Burgheim	Eggmühl	Gallertsham	Hirschau	Mallersdorf
Allersberg	Burglengenfeld	Eglofsheim	Gangkofen	Hohenlinden	Markt
Altdorf	Cham	Eichendorf	Garching	Ingolstadt	Mengkofen
Altötting	Dachau	Eichstädt	Geiselhöring	Kastl	Monheim
Amberg	Daßwang	Ellingen	Geisenfeld	Kelheim	Moosburg
Amrfing	Deggendorf	Erding	Georgensg'münd	Kipfenberg	Mühldorf
Au bei Landshut	Deining	Ergoldsbach	Greding	Kötzting	München
Au bei Moosburg	Deuerling	Feucht	Haag	Kürn	Naabburg
Au bei München	Dietfurt	Freising	Hartmannshof	Landau a. d. Isar	Neuburg a. d. D.

Digitized by Google

Neukirchen	Pfaffenhofen a. d.	Main	Saal	Sulzbach	Wasserburg
Neumarkt a. d. Rott	Ilm	Regen	Schambach	Tacherting	Weißenburg
Neumarkt i. d. Obpf.	Pfarrkirchen	Regensburg	Schrobenhausen	Taufkirchen	Wernberg
Neuburg v. W.	Pfatter	Regenstauf	Schwabhausen	Thalmässing	Wörth a. d. Isar
Neustadt a. d. D.	Pfeffenhausen	Reichertshofen	Schwandorf	Unterbruck	Wörth a. d. Donau
Nittenau	Pfreimdt	Reisbach	Schwarzenfeld	Velburg	Wolnzach
Oberviechtach	Pisling	Riedenburg	Siegenburg	Velden	Zorneding
Ortenburg	Plantling	Roding	Simbach b. Landau	Viechtach	Zwiesel
Osterhofen	Pleinfeld	Rötz	Stallwang	Vilsbiburg	
Pappenheim	Plining	Roth	Steinböring	Vilshofen	
Parsdorf	Pörnbach	Rottenburg a. d. Laber	Straßkirchen	Vohburg	
Pasing	Pötmes		Straubing	Waldmünchen	

8. von Röttingen nach

Amorbach	Glersdorf	Heidenheim	Leutershausen	Poppenhausen	Unterneuses
Ansbach	Gltmann	Heidingsfeld	Lohr	Possenheim	Volkach
Arnstein	Gmökirchen	Heilsbronn - Klo- ster	Mainbernheim	Rattelsdorf	Wallerstein
Aschach	Grlangen	Markt - Bibart	Remlingen	Wassertrüdingen	
Aschaffenburg	Gschenau	Herrieden	Markt - Breit	Rineck	Weißenburg
Aub	Gsselbach	Herzogenaurach	Markt - Bürgel	Roßbrunn	Wemding
Baiersdorf	Guerdorf	Hessenthal	Markt - Erlbach	Roth	Werneck
Bamberg	Guerhausen	Hirschaid	Markt - Heidenfeld	Rothenburg a. d Tauber	Wilhermsdorf
Baunach	Farrnbach	Höchstadt a. d. Aisch	Markt - Steft	Rothenbuch	Windsbach
Breitengüßbach	Feuchtwang	Hofheim	Miltenberg	Rudenhausen	Windsheim
Burgebrach	Forchheim	Kadolzburg	Münnerstadt	Schillingsfürst	Wörth a. Main
Burghaßlach	Fremdingen	Karlstadt	Neuses	Schwabach	Würzburg
Burgjoß	Fürth	Kissingen	Neustadt a. d. S.	Schweinfurt	Zeil
Burgfinn	Gemünden	Kitzingen	Nördlingen	Spalt	
Burgwinheim	Georgensg'münd	Kleinheubach	Nürnberg	Stadtlauringen	
Dettelbach	Gerolzhofen	Klingenberg	Obernburg	Sulzheim	
Dettingen	Gunzenhausen	Kolmberg	Ochsenfurt	Triedorf	
Dinkelsbühl	Hain	Kreuzwertheim	Oettingen	Uehlfeld	
Ebern	Hammelburg	Langenfeld	Opferbaum	Uffenheim	
Ellingen	Haßfurt	Langenzenn	Pleinfeld	Weyhers	

9. von Rothenbuch nach

Amorbach	Gemünden	Langenfeld	Possenheim	Windsheim	
Arnstein	Gerolzhofen	Lohr	Remlingen	Wirtheim	
Aschach	Gersfeld	Mainbernheim	Rineck	Wörth a. Main	
Aschaffenburg	Hain	Markt - Bibart	Röttingen	Würzburg	
Aub	Hammelburg	Markt - Breit	Roßbrunn	Wüstensachsen	
Bischofsheim v. d. Rh.	Haßfurt	Markt-Heidenfeld	Rothenburg a. d. Tauber	Zeil	
	Heidingsfeld	Markt - Steft	Rudenhausen		
Brückenau	Hessenthal	Mellerichstadt	Schweinfurt		
Burgjoß	Hilders	Miltenberg	Sommerhausen		
Burgfinn	Hofheim	Münnerstadt	Sahrlauringen		
Burgwinheim	Karlstadt	Neuses	Sulzheim		
Dettelbach	Kissingen	Neustadt a. d. S.	Tann		
Dettingen	Kitzingen	Obernburg	Uffenheim		
Gsselbach	Kleinheubach	Ochsenfurt	Volkach		
Guerdorf	Klingenberg	Opferbaum	Werneck		
Guethausen	Königshofen	Orb	Weyhers		
Fladungen	Kreuzwertheim	Poppenhausen			

Digitized by Google

10. von Sauerlach nach

Affing
Aibling
Aichach
Altötting
Ampfing
Au bei Landshut
Au b. Moosburg
Au b. München
Augsburg
Bayerdießen
Benediktbeuern
Bobingen
Bogen
Buchloe
Burghausen
Dachau
Ebersberg
Erding
Fischbach
Freising
Friedberg
Fürstenfeldbruck
Füssen
Gallerstham
Gangkofen
Garching
Geiselfeld
Göggingen
Haag
Hohenlinden
Holzkirchen
Ingolstadt
Inning
Inzell
Kaufbeuren
Königsdorf
Kreuth
Landsberg
Landshut
Lechfeld
Mainburg
Maisach
Meitingen
Mering
Miesbach
Mindelheim
Mittenwald
Moosburg
Mühldorf
München
Murnau
Nannhofen
Neumarkt a. d. R.
Oberammergau
Oberau
Oberdorf
Parsdorf
Partenkirchen
Pasing
Peiz
Pfaffenhofen a. d. Ilm
Pfaffenhofen am Pbg.
Pfeffenhausen
Pliening
Pörnbach
Pöttmes
Prien
Reichenhall
Reichertshofen
Rosenheim
Roßhaupten
Rottenbuch bei Schongau
Rottenburg a. d. Laber
Schongau
Schrobenhausen
Schwabhausen
Schwabmünchen
Siegenburg
Starnberg
Stein
Steingaden
Steinhöring
Stierhof
Tacherting
Taufkirchen
Tegernsee
Teisendorf
Tittmoning
Tölz
Traunstein
Trostberg
Türkheim
Unterbruck
Velden
Vilsbiburg
Vohburg
Wasing
Wasserburg
Weilheim
Weisham
Wörth a. d. Isar
Wolfratshausen
Wolnzach
Zorneding
Zusmarshausen

11. von Thalmässing nach

Abbach
Abensberg
Affing
Aichach
Allersberg
Altdorf
Amberg
Ansbach
Au bei Moosburg
Auerbach
Augsburg
Baiersdorf
Beilngries
Berching
Burgebrach
Burghaßlach
Burgheim
Burglengenfeld
Daßwang
Deining
Deuerling
Dietfurt
Dillingen
Dinkelsbühl
Donauwörth
Ebermannstadt
Eggmühl
Egloffsheim
Eichstädt
Ellingen
Elterndorf
Emkirchen
Ergoldsbach
Erlangen
Eschenau
Eschenbach
Farrnbach
Feucht
Feuchtwang
Forchheim
Freising
Freistadt
Fremdingen
Friedberg
Fürth
Geisenfeld
Georgensg'münd
Göggingen
Gräfenberg
Greding
Grünwald
Gundelfingen
Gunzenhausen
Harburg
Hartmannshof
Heidenheim
Heilsbronn - Klo- ster
Hemau
Herrieden
Herbruck
Herzogenaurach
Hilpoltstein
Hirschaid
Hirschau
Höchstadt a. d. Aisch
Höchstädt a. d. Donau
Ingolstadt
Kadolzburg
Kastl
Kelheim
Kirfenberg
Kolmberg
Kreußen
Kürn
Langenfeld
Langenzenn
Langwaid
Lauf
Lauingen
Leupoldstein
Leutershausen
Mainburg
Mallersdorf
Markt - Bibart
Markt - Bürgel
Markt - Grlbach
Meitingen
Monheim
Moosburg
Nabburg
Neuburg a. d. D.
Neumarkt i. d. Obpf.
Neunburg v. W.
Neustadt a. d. A.
Neustadt a. d. D.
Nittenau
Nördlingen
Nürnberg
Oettingen
Pappenheim
Pegnitz
Pfaffenhofen a. d. Ilm
Platter
Pfeffenhausen
Pfreimdt
Pleinfeld
Pörnbach
Pöttmes
Pottenstein
Rain
Regensburg
Regenstauf
Reichertshofen
Riedenburg
Roth
Rothenburg a. d. Tauber
Rottenburg a. d. Laber
Saal
Schambach
Schillingsfürst
Schrobenhausen
Schwabach
Schwabhausen
Schwandorf
Schwarzenfeld
Siegenburg
Spalt
Stierhof
Streitberg
Sulzbach
Thumbach
Triesdorf
Uehlfeld
Uffenheim
Unterbruck
Unterneufes
Velburg
Vohburg
Waischenfeld
Wallerstein
Wassertrüdingen
Weißenburg
Wemding
Wernberg
Wertingen
Wilhermsdorf
Windsbach
Windsheim
Wörth a. d. Donau
Wolnzach

Digitized by Google

12. von Wolnzach nach

Abbach	Dingolfing	Harburg	Mering	Plieningen	Steinhöring
Abensberg	Donauwörth	Heidenheim	Monheim	Pörnbach	Stierhof
Affing	Ebersberg	Hemau	Moosburg	Pöttmes	Straßkirchen
Aibling	Eggmühl	Hilpoltstein	Mühldorf	Rain	Straubing
Aichach	Eglofsheim	Höchstädt a. d. Donau	München	Regensburg	Tacherting
Allersberg	Eichendorf	Hohenlinden	Nannhofen	Regenstauf	Taufkirchen
Altötting	Eichstädt	Holzkirchen	Neuburg a. d. D.	Reichertshofen	Thalmässing
Ampfing	Ellingen	Ingolstadt	Neumarkt a. d. R.	Reisbach	Unterbruck
Au bei Landshut	Erding	Inning	Neumarkt i. d. Obpf.	Riedenburg	Velden
Au bei Moosburg	Ergoldsbach	Kastl	Neustadt a. d. D.	Rosenheim	Vilsbiburg
Au bei München	Freising	Kelheim	Nittenau	Roth	Vohburg
Augsburg	Freistadt	Kipfenberg	Nördlingen	Rottenburg a. der Laber	Wasserburg
Bayerdießen	Friedberg	Königsdorf	Oettingen	Saal	Weißenburg
Beilngries	Frontenhausen	Kürn	Pappenheim	Sauerlach	Wemding
Berching	Fürstenfeldbruck	Landau a. d. Isar	Parsdorf	Schambach	Wertingen
Bobingen	Gallertsham	Landsberg	Pasing	Schrobenhausen	Wörth a. d. Isar
Bogen	Gangkofen	Landshut	Peiß	Schwabhausen	Wörth a. d. Donau
Burgheim	Garching	Langwaid	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Schwabmünchen	Wolfratshausen
Burglengenfeld	Geiselhöring	Lauingen	Pfaffenhofen am Pbg.	Schwandorf	Zorneding
Dachau	Geisenfeld	Lechfeld	Pfatter	Siegenburg	Zusmarshausen
Daßwang	Georgensg'münd	Mainburg	Pfeffenhausen	Simbach b. Landau	
Deining	Göggingen	Maisach	Pilsting	Spalt	
Deuerling	Greding	Mallersdorf	Pleinfeld	Stallwang	
Dietfurt	Gunzenhausen	Meitingen		Starnberg	
Dillingen	Haag	Mengkofen			

Berichtigung.

In dem Meilenzeiger Nro. 5 der Expedition Deuerling ist die Entfernung nach Simbach bei Braunau von 10 auf 16 Meilen abzuändern.

Digitized by Google

№. 60.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 3. Oktober 1851.

Inhalt: Die Taxbehandlung der Correspondenz nach dem Cantone Graubünden. — Cours-Notizen. — Dienstes-Nachrichten.

Nr. 15,039.

(Die Taxbehandlung der Correspondenz nach dem Cantone Graubünden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der veränderten Leitung der Correspondenz nach dem Cantone Graubünden, (Ausschreibung vom 4. Septbr. l. Js. Nr. 11,925) haben zur Berechnung des schweizerischen Weiterfranco statt der bisherigen von und bis zur schweizerisch-österreichischen Grenze bemessenen Taxen nunmehr die von Rorschach ab treffenden Tarifsätze in Anwendung zu kommen, und hienach die Postanstalten in den Kreisen diesseits des Rheines die Taransätze in den Tarifen zur Ganzfrankatur der Correspondenz nach der Schweiz

bei	Chur	von 3	auf 4	kr.
„	Disentis	„ 8	„ 6	kr.
„	Fideris	„ 6	„ 4	kr.
„	Mayenfeld	„ 2	„ 4	kr.
„	Reichenau	„ 5	„ 4	kr.

Digitized by Google

bei Splügen „ 7 „ 6 kr.
„ Zitters „ 3 „ 4 kr.

abzuändern, bei Haldenstein und Malans dagegen wie bisher die Taxe von 4 kr. und ebenso bei Thusis die Taxe von 6 kr. unverändert zu belassen.

München, den 2. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Cours-Notizen.

Vom 1. September anfangend, wurden die Carriolpostfahrten zwischen Hollfeld und Bayreuth mit Beibehaltung der Courszeiten in Postomnibusfahrten umgewandelt.

Vom 22. September angefangen erfolgt der Abgang des Eilwagens von Künzelsau nach Rothenburg um 5½ früh, von Rothenburg nach Künzelsau um 2¼ Uhr Nachmittags.

Mit dem 1. Oktober treten nachstehende neue Postverbindungen und Cours-Veränderungen ins Leben:

Zwischen der neu errichteten Posterpedition Au und Freising wurden tägliche Carriol-Postfahrten hergestellt:

Abgang aus Au 6 Uhr früh,
Abgang aus Freising 10½ Uhr Morgens,
Beförderungszeit 2½ Stunden.

Der Abgang des Eilwagens von Landshut nach Deggendorf wurde auf 6¼ Uhr früh festgesetzt, Ankunft in Deggendorf gegen 4¼ Uhr Nachmittags.

Die Eilwagenfahrten zwischen Wunsiedel und Schwarzenbach wurden mit Beibehaltung der Courszeiten in Postomnibusfahrten umgewandelt.

Die Carriolpost zwischen Kirchenlamitz und Selb wurde aufgehoben, dagegen tägliche Postomnibusfahrten zwischen Selb und Schwarzenbach über Kirchenlamitz eingerichtet:

Abgang aus Selb um 9 Uhr Morgens,
Abgang aus Schwarzenbach 2¾ Uhr Nachmittags,
Beförderungszeit 3 Stunden.

Der Postomnibus zwischen Passau und Cham wird nunmehr an beiden Orten um 5 Uhr früh abgefertiget.

Digitized by Google

Der Abgang der Carriolpost aus Schönberg ist auf 10¼ Uhr Morgens, aus Grafenau auf 1 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Unter Aufhebung der Boten- und Carriolpostverbindung zwischen Fürstenfeldbruck und Maisach werden zwischen beiden Orten täglich sechsmalige Postomnibusfahrten hergestellt:

Abgang aus Fürstenfeldbruck:	Abgang aus Maisach:
um 5¼ Uhr früh,	um 6 Uhr früh,
„ 7¼ „ Morgens,	„ 8¼ „ Morgens,
„ 11¼ „ Vormittags,	„ 12 „ Mittags,
„ 2 „ Nachmittags,	„ 2¾ „ Nachmittags,
„ 6 „ Abends,	„ 7¼ „ Abends,
„ 7¾ „ Abends.	„ 8½ „ Abends.

Dienstes-Nachrichten.

Zu Stations-Vorständen und 1ten Telegraphisten im Staats-Telegraphen-Dienste wurden in widerruflicher Eigenschaft bestimmt:

in Ulm der dortige 2. Telegraphist Friedrich Herzing;
in Würzburg der 2. Telegraphist der Station Hanau Michael Frisch;
in Lindau der 2. Telegraphist der Station Augsburg Joseph Meier Schauensee;
in Landshut der 2. Telegraphist der Station Augsburg Joseph Echinger;
in Regensburg der 2. Telegraphist der Station in Nürnberg Otto Reinsch;
in Ansbach der bisherige 1. Telegraphist der Station Bamberg Dr. H. K. Küster.

Zur Function von 2ten Telegraphisten in widerruflicher Eigenschaft wurden die geprüften Telegraphendienst-Adspiranten berufen:

Zur Station Ulm Ludwig Burghart,
„ „ Hanau Simon Seidenspinner,
„ „ Augsburg Franz Kleber und August Schmetzer,
„ „ Nürnberg Florian Rudauer,
„ „ Bamberg Adam Gambert,
„ „ Aschaffenburg Johann Spieler,
„ „ Lindau Ludwig Schüler,
„ „ Landshut Johann Bayer,
„ „ Regensburg Georg Oberer,
„ „ Ansbach Georg Feldmeyer,

Digitized by Google

Zur Station München Michael Heelein und Anton Merz,
„ „ Salzburg Georg Behringer.

In widerruflicher Eigenschaft wurden ernannt:

Zu Bremswärtern beim k. Bahnamte Hof, der Wagner Hieronymus Stang, bei dem k. Bahnamte Augsburg der in der Hauptwerkstätte dortselbst beschäftigte Martin Grimm, und der in der Reparatur-Werkstätte zu Bamberg beschäftigte Joseph Mayer.

Versetzt wurden:

Die Post-Kondukteure Konrad Dietzel, Franz Fleck, Adam Hartung, Georg Hemmerich, und Bernhard Mayer vom k. Oberpostamte Nürnberg zum k. Postamte in Bamberg. Die Kondukteure Johann Braunmüller und Johann Adam Schuller von demselben Oberpostamte nach Wernberg und der Kondukteur Joseph Seiler vom Postamte Landshut nach Altötting stationirt. Die Kondukteure Joseph Erhard vom Oberpostamte Regensburg und Jakob Höllriegl von der Postverwaltung Straubing zum Postamte in Passau; der Kondukteur Ludwig Gilardone vom letztgedachten Oberpostamte zur Postverwaltung in Straubing. Der Kondukteur Daniel Renner vom Postamte Hof zum Postamte in Ansbach, dann der Kondukteur Johann Abraham vom Postamte in Ansbach zum Oberpostamte in Nürnberg.

Der Bremswärter Johann Michael Eitzinger vom Bahnamte Hof zum Bahnamte Bamberg.

Der Wagenwärter Franz Paul Prinzing vom Bahnamte Bamberg zum Bahnamte Augsburg.

Der Lokomotivheizer Johann Würsching vom Bahnamte Nördlingen zum Bahnamte Nürnberg.

Auf Dienstvertrag wurde verliehen:

Der Poststalldienst zu Augsburg dem dortigen Gastwirth Ignatz Knöpfle,
Die Post-Expedition zu Laumersheim dem pens. Gendarmerie-Brigadier Lorenz Hainz,
„ „ „ zu Münchweiler dem dortigen Gastwirthe Peter Schröder.

Entlassen wurde:

Bei dem Bahnamte Nürnberg der Lokomotivheizer Joseph Gerstmeyer.

Digitized by Google

№. 61.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 7. Oktober **1851.**

Inhalt: Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften. — Die Behandlung der sogenannten Tauschzeitungen. — Die Einführung einer Eilwagenfahrt zwischen Nördlingen und Heilbronn. — Die Personen- und Reisegepäcktaxen auf dem Eilwagencourse zwischen Nördlingen und Stuttgart. — Verkehr auf den k. b. Donaudampfbooten im Monat August 1851.

Nr. 15,007.

(Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur Berichtigung des Zeitungs-Tarifes wird hiedurch eröffnet, daß vom 1. Oktober l. Js. anfangend

a) für die in München erscheinende Zeitschrift Herold

der Ankaufspreis vom Verleger auf	1 fl. 21 kr.
der Abgabspreis an die Abonnenten in Bayern auf	1 fl. 48 kr.
der Abgabspreis an die Vereinsposten auf	3 fl. 9 kr.

erhöht, sodann

b) für die von dem obigen Zeitpunkte an wöchentlich einmal neu erscheinende humoristisch-belletristische Zeitschrift „Jocus" von C. W. Vogt in München

Digitized by Google

der Ankaufspreis vom Verleger zu . . . . . 1 fl. 36 kr.
der Abgabspreis an die Abonnenten in Bayern zu . . . . 2 fl. — kr.
der Abgabspreis an die Vereinsposten zu . . . . . 1 fl. 48 kr.
festgesetzt ist.

München, den 2. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 14,926.

(Die Behandlung der sogenannten Tauschzeitungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer zwischen den Postverwaltungen des deutsch-österreichischen Postvereines getroffenen Vereinbarung hat die Versendung von Tauschblättern der Zeitungsredaktionen unter sich im Wechselverkehre der Postvereinsstaaten nunmehr ausschließlich unter Kreuzband zu geschehen und dafür nach Artikel 20 des Postvereinsvertrages vom 6. April v. Js. die ermäßigte Taxe von 1 kr. oder 4 Spf. per Loth von der absendenden Postanstalt eingehoben zu werden, von der distribuirenden Postverwaltung dagegen im Zuschlag nicht mehr in Ansatz zu kommen.

Die Postanstalten haben sich hienach bei derartigen Versendungen nach und aus den Postvereinsstaaten geeignet zu achten, in Ansehung der im inneren Verkehre von Bayern vorkommenden Zeitungs-Tauschblätter jedoch in bisheriger Weise zu verfahren.

München, den 2. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 15,529.

(Die Einführung einer Eilwagensfahrt zwischen Nördlingen und Heilbronn betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vom 8. Oktober anfangend werden zwischen Nördlingen und Heilbronn über Wallerstein, Ellwangen, Bühlerthan, Hall und Oehringen tägliche Eilwagensfahrten in nachstehender Weise hergestellt werden:

Abgang aus Nördlingen: um 4 Uhr 50 Min. Nachmittags nach Ankunft der Eisenbahnzüge **III.** und **IV.** von Augsburg und Nürnberg.

Ankunft in Heilbronn: um 7¼ Uhr Morgens zum Anschluß an den Eilwagen nach Heidelberg.

Digitized by Google

Abgang aus Heilbronn:	Ankunft in Nördlingen:
um 5½ Uhr Abends nach Ankunft des Eilwagens von Heidelberg.	um 9 Uhr Morgens zum Anschluß an die Bahnzüge I. und II. nach Nürnberg und Augsburg.

München, den 6. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Tauber.

Nr. 15,372.

(Die Personen- und Reisegepäcktaxen auf dem Eilwagenscourse zwischen Nördlingen und Heilbronn betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die Personen- und Reisegepäcktaxen auf dem mit dem 8. d. Mts. beginnenden täglichen Eilwagenscourse zwischen Nördlingen und Heilbronn sind, wie folgt, zu erheben:

I. Für Bayern:

Personentaxe von Nördlingen bis Ellwagen 1 fl. 36 kr.

Gepäcktaxen auf die gleiche Strecke nach dem diesseitigen Fahrpoststarife.

II. Für Württemberg:

Personentaxe von Ellwangen

bis Bühlerthan . .	— fl. 30 kr.	Gepäcktaxe	1½ kr.	für je 5 ℔.
„ Hall	1 fl. 35 kr.	„	3½ kr.	
„ Hohenbuch . .	2 fl. 11 kr.	„	4½ kr.	
„ Ochringen . .	2 fl. 42 kr.	„	5½ kr.	
„ Weinsberg . .	3 fl. 27 kr.	„	7½ kr.	
„ Heilbronn . .	3 fl. 41 kr.	„	7½ kr.	

Im übrigen gelten bezüglich der Taxberechnung für Württemberg die auf S. 339 des Verordnungsblattes Nr. 54 vom heurigen Jahre enthaltenen Bestimmungen.

Zur Annahme von Reisenden zu diesen Fahrten sind alle sub Ziffer 3 der Verordnung vom 25. Juni l. Js. (Verord. Bl. Nr. 29 S. 166) aufgeführten Haupterpeditionen, Aemter und Verwaltungen verpflichtet.

München, den 4. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Tauber.

Nr. 15,375.

(Die Personen- und Gepäcktaxen auf dem Eilwagenscourse zwischen Nördlingen und Stuttgart betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vom 8. d. M. angefangen sind auf dem Eilwagenscourse zwischen Nördlingen und Stuttgart nachstehende Personen- und Gepäckstaxen zu erheben.

Digitized by Google

I. Für Bayern.

Personentaxe von Nördlingen bis Bopfingen . . . . . 36 kr.

Die Gepäcktaxe bis Bopfingen nach dem diesseitigen Fahrposttarife.

II. Für Württemberg.

Personentaxe von Bopfingen

nach Lauchheim . .	— fl. 25 kr.	Gepäcktaxe	1⅕ kr.	für je 5 ℔.
„ Aalen . . .	1 fl. 5 kr.	„	2⅖ kr.	
„ Gmünd . . .	2 fl. 10 kr.	„	4⅕ kr.	
„ Lorch	2 fl. 20 kr.	„	4⅘ kr.	
„ Schorndorf . .	3 fl. 10 kr.	„	6 kr.	
„ Waiblingen .	3 fl. 55 kr.	„	7⅕ kr.	
„ Canstatt . . .	4 fl. 20 kr.	„	7⅘ kr.	
„ Stuttgart . .	4 fl. 35 kr.	„	8⅗ kr.	

Im Uebrigen wird auf die vorstehende Ausschreibung Nr. 15372 verwiesen.

München, den 6. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Verkehr

auf den k. b. Donaudampfbooten im Monate August 1851.

Stromstrecke.	Zahl der Fahrten.	Personen			Frachtgüter			Bagage, Equipagen, Thiere.		Gesammt-Einnahme.	
		Zahl	Einnahme fl.	kr.	Gewicht ℔	Einnahme fl.	kr.	Einnahme fl.	kr.	fl.	kr.
Donauwörth — Regensburg	28	2851	6754	11	189257	743	8	121	52	7619	11
Regensburg — Linz	31	4413	14014	58	1058751	4068	30	1514	18	19597	46
Summa		7264	20769	9	1248008	4811	38	1636	10	27216	57

Digitized by Google

№. 62.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 9. Oktober 1851.

Inhalt: Der Bestellbezirk der Posterpedition in Seßlach. — Die neue Regulirung der Distanzen und Extraposttaxe im Königreiche Würtemberg. — Die Errichtung einer Eilwagensverbindung zwischen Kempten und Unteressendorf resp. Waldsee. — Die Personen- und Gepäcktaxen auf dem Eilwagens-Course zwischen Kempten und Unteressendorf. — Der Tarif der in Bayern erscheinenden Zeitschriften. — Der Bestellbezirk der Expedition in Marktsteft. — Cours-Notizen.

Nr. 15,046.

(Den Bestellbezirk der Posterpedition in Seßlach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit Rücksicht auf die durch den Verkehr zwischen Heilgersdorf und Ebern bestehenden regelmäßigen Verbindungen wird der erstbenannte durch Ausschreibung vom 27. Juli l. Js. (Verord.-Bl. Nr. 40 S. 270) der Expedition in Seßlach zugetheilte Pfarrort auf Ansuchen der Gemeindeverwaltung daselbst wieder bei dem Bestellbezirk der Expedition Ebern belassen, wonach der Eintrag im Postlexikon geeignet zu berichtigen ist.

München, den 3. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Nr. 15,365.

(Die neue Regulirung der Distanzen und Extraposttaxe im Königreiche Württemberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem für die Berechnung der Tarife im Königreiche Württemberg vom 1. Sept. l. Js. anfangend statt der bisherigen Fahrpostmeile von 29,250 württembergischen Fuß die geographische Meile von 26,000 württembergischen Fuß angenommen worden ist, sind auch die Distanzen für den Aerarial-, Extrapost- und Estafetten-Dienst nach geographischen Meilen regulirt und die Extraposttaxe in Uebereinstimmung hiemit auf den Zeitraum vom 1. Sept. 1851 bis letzten Februar 1852 auf 40 kr. pro Pferd und Meile festgesetzt worden, was sämmtlichen Postanstalten des Königreiches hiedurch zur Wissenschaft und Bescheidung allenfallsiger Anfragen von Reisenden bekannt gegeben wird.

München, den 4. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Nr. 15,562.

(Die Errichtung einer Eilwagensverbindung zwischen Kempten und Unteressendorf resp. Waldsee betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vom 15. Oktober anfangend wird zwischen Kempten und Unteressendorf resp. Waldsee über Kimrathshofen, Leutkirch und Wurzach eine tägliche Eilwagensverbindung hergestellt werden.

Der Abgang aus Kempten erfolgt um 10½ Uhr Nachts, die Ankunft in Unteressendorf um 7¾ Uhr Morgens, zum Anschluß an den um 8 Uhr 21 Minuten Morgens abgehenden Eisenbahnzug nach Ulm.

Aus Unteressendorf wird der Wagen um 8½ Uhr Morgens, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Ulm abgesendet, und trifft in Kempten um 5 Uhr 50 Minuten Abends ein.

Vom gleichen Zeitpunkte an wird die Eilwagens-Verbindung zwischen Memmingen und Ravensburg über Wurzach und Wolfegg aufgehoben.

München, den 8. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 15,376.

(Die Personen- und Gepäcktaxen auf dem Eilwagenscourse zwischen Kempten und Untereſſendorf betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Bayern.

Die Personen- und Gepäckstaxen auf dem mit dem 15. d. M. in's Leben tretenden Eilwagens-Course zwischen Kempten und Untereſſendorf ſind zu erheben, wie folgt:

I. Für Bayern:

von Kempten bis Kimrathshofen	1 fl. — kr.
„ Kimrathshofen bis Leutkirch	— fl. 36 kr.
ſohin von Kempten bis Leutkirch	1 fl. 36 kr.

Die Gepäcks- und Verſicherungstaxen ſind nach dem diesſeitigen Tarife für Fahrpoſtſendungen zu berechnen.

II. Für Württemberg:

von Leutkirch

nach Wurzach Personentaxe	— fl. 45 kr.	Gepäcktaxe	1½ kr.	für je 5 ℔.
„ Waldſee „	1 fl. 20 kr.	„	2½ kr.	
„ Untereſſendorf „	1 fl. 44 kr.	„	3½ kr.	

Im Uebrigen wird auf die Ausſchreibung im Verordnungs-Blatte Nr. 61 S. 381 verwieſen.

München, den 7. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anſtalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 15,347.

(Den Tarif der in Bayern erſcheinenden Zeitſchriften betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Bayern.

Seit dem 1. dß. erſcheint zu Augsburg unter dem Titel „Augsburger Morgenzeitung“ eine neue politiſche Zeitſchrift, für welche bei täglicher Ausgabe und vierteljähriger Abonnementsdauer

der Ankaufspreis vom Verleger auf	2 fl. 6 kr.
der Abgabspreis an die Abonnenten in Bayern auf	2 fl. 48 kr.
der Abgabspreis an die Vereinspoſten auf	3 fl. 54 kr.

jährlich feſtgeſetzt iſt.

München, den 7. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anſtalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 15,429.

(Den Bestellbezirk der Posterpedition in Marktsteft betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen der Gemeindeverwaltung zu Sulzfeld a. M. wird mit Rücksicht auf die zwischen Sulzfeld und Kitzingen bestehenden Verkehrsgelegenheiten der zur Zeit der Expedition in Marktsteft zugetheilte Ort Sulzfeld (Postlexikon S. 528 Nr. 2069) in den Bestellbezirk von Kitzingen überwiesen, wonach sich sämmtliche Postanstalten bezüglich der Leitung und Taxirung der dahin vorkommenden Correspondenz und Sendungen geeignet zu achten haben.

München, den 6. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Cours-Notizen.

Vom 1. Oktober angefangen wurde die Carriolpostverbindung zwischen Scheßlitz und Bamberg aufgehoben, dagegen eine Postomnibusfahrt zwischen Hollfeld und Bamberg über Scheßlitz hergestellt.

Abgang aus Hollfeld 5 Uhr früh,
Ankunft in Bamberg 10 Uhr Morgens,
Abgang aus Bamberg 4 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Hollfeld 9 Uhr Abends.

Vom 8. Oktober an wird der Eilwagen von Nördlingen nach Stuttgart über Aalen um 5 Uhr Abends abgesendet.

Vom 10. Oktober an erfolgt der Abgang des Eilwagens von Ulm nach Füßen um 11 Uhr Vormittags.

Digitized by Google

№. 63.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 14. Oktober 1851.

Inhalt: Die Frankirung der Briefpostsendungen aus Toscana nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins. — Die Postportofreiheit der Pfarrämter. — Die Entwerthung von Francomarken. — Die Taxe für die Correspondenz nach Basel und Schaffhausen. — Cours-Notizen. — Dienstes-Nachrichten.

Nr. 15,527.

(Die Frankirung der Briefpostsendungen aus Toscana nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Generaldirektion für Communikationen vom 30. v. Mts. wird v. 1. Novbr. l. Js. anfangend die Frankatur der Correspondenz aus Toscana nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins mittels Marken bewirkt werden, und werden dabei

Marken zu einem Soldo oder einem Kreuzer,
„ „ zwei Soldi oder zwei Kreuzer,
„ „ zwei Crazien oder drei Kreuzer,
„ „ vier Crazien oder sechs Kreuzer, und
„ „ sechs Crazien oder neun Kreuzer C.-M.

in Verwendung gebracht werden.

Die k. Posten werden davon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß in An-

Digitized by Google

sehung der Frankatur der Correspondenz aus Bayern nach Toscana die bisherigen Bestimmungen vorerst unverändert bleiben.

München, den 8. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 9,779.

(Die Postportofreiheit der Pfarrämter betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem sich bezüglich der Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz der Pfarrämter unter sich und mit anderen k. Behörden mehrfache Anstände ergeben haben, wird zu deren Beseitigung hiedurch eröffnet, daß die Pfarrämter für den Verkehr in Staatsdienstsachen sowohl unter sich als auch mit anderen k. Stellen und Behörden dieselbe Postportofreiheit wie die mittelbaren Behörden überhaupt anzusprechen haben, wenn die bezüglichen Sendungen durch die in §. 2 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „die Postportofreiheit in Amtssachen betr.“ erforderlichen äußeren Merkmale als portofreie Staatsdienstsache erkennbar sind, und die Bezeichnung R. S. auf der Adresse durch kurze Angabe des Betreffes näher begründet ist.

Dasselbe gilt bezüglich ihrer dienstlichen Correspondenz in der Eigenschaft als Lokal-Schul-Inspektionen.

Als Verwaltungsbehörden des Kirchen- und Stiftungsvermögens dagegen kommt denselben die Postportofreiheit wie den übrigen Verwaltungen aus Staatsmitteln nicht dotirter Stiftungen nur für die zur Staatskuratel ressortirenden Gegenstände im Verkehr mit der vorgesetzten Curatelbehörde zu.

Außer der den Pfarrämtern als mittelbaren Behörden in Staatsdienstsachen zustehenden Postportofreiheit haben dieselben nach §. 1 lit. f und g der vorallegirten k. allerhöchsten Verordnung auch noch für den dienstlichen Verkehr in allgemeinen Kirchensachen sowohl unter sich als auch mit den vorgesetzten geistlichen Behörden die Postportofreiheit anzusprechen, und wird in dieser Beziehung auf die desfallsigen besonderen Bestimmungen hingewiesen.

München, den 9. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 15,798.

(Die Entwerthung von Francomarken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem ungeachtet der unterm 23. Juli v. Js. (V.-Bl. Nr. XXXIII.) erlassenen Bestimmungen über die Entwerthung der Franco-Marken noch immer Briefe vorkommen, auf welchen die in Verwendung gebrachten Marken mit dem Entwerthungs-Stempel nicht versehen sind, ist die unterfertigte Stelle veranlaßt, die angezogenen Bestimmungen hiedurch neuerdings in Erinnerung zu bringen und deren pünktlichste Beachtung sämmtlichen Postanstalten bei Vermeidung strenger Einschreitung ernstlichst anzuempfehlen.

München, den 11. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Mogg.

Nr. 15,704.

(Die Taxe für die Correspondenz nach Basel und Schaffhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Correspondenz aus Bayern nach Basel und Schaffhausen et vice versa seit dem 1. d. direkt über Lindau an die schweizerischen Posten ausgeliefert und ebenso von diesen nach Bayern übernommen wird, haben von nun an statt der für diese Correspondenz besonders regulirten internen Taxen von jenen Postanstalten, welche dieselbe bisher über Augsburg resp. Ulm und Ravensburg zu instradiren hatten, dieselben Taxen für Bayern, wie bei der Correspondenz nach und von St. Gallen und den übrigen Cantonen der Schweiz hin wie herwärts in Berechnung zu kommen.

Das schweizerische Weiterfranco sowie die bei der Spedition über Würzburg und aus der Pfalz in Anwendung kommenden internen und resp. Vereinstaxen bleiben vorerst unverändert.

München, den 12. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Mogg.

Cours-Notizen.

Mit dem 8. Oktober wurde die Dampfschiffahrt auf dem Starnbergersee eingestellt. Von diesem Zeitpunkte an wird der Postomnibus zwischen Starnberg und Weilheim auf der gewöhnlichen Straße befördert.

Vom 15. Oktober anfangend treten nachstehende Cours-Abänderungen ein:

Die Eilwägen von Heidelberg nach Würzburg werden um 1 Uhr Nachmittags und 9 Uhr Abends, und von Würzburg nach Heidelberg um 7¾ Uhr Morgens und 9¼ Uhr Abends abgesendet.

Digitized by Google

Der Eilwagen zwiſchen Miltenberg und Heppenheim wird aufgehoben, dagegen eine Carriolpoſt zwiſchen Höchſt und Obernburg eingerichtet.

Abgang aus Höchſt um 7 U. Morgens, Ankunft in Obernburg um 8 U. 35 Min. Morg., Abgang aus Obernburg um 7 Uhr Abends, Ankunft in Höchſt um 8 U. 35 Min. Abds.

Der Abgang des Poſtomnibus von Streitberg nach Forchheim erfolgt um 2 Uhr Nachmittags.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 10. Oktober l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den Rechnungscommiſſär II. Klaſſe bei der General-Direktion der k. Verkehrsanſtalten Conrad Bierdümpfl in die I. Beſoldungsklaſſe der Rechnungs-Commiſſäre vorrücken zu laſſen, ſodann

zum Rechnungs-Commiſſär II. Klaſſe bei der General-Direktion der k. Verkehrs-Anſtalten den bisherigen Eiſenbahnofficialen III. Klaſſe Johann Paukner zu Hof zu befördern.

Aus dem Eiſenbahnbetriebs-Dienſte ſind ausgetreten:

die Lokomotivheitzer Joſeph Gerner und Joſeph Burlefinger beim Bahnamte Augsburg.

Verſetzt wurden:

der Ingenieur-Aſſiſtent Friedrich Forderreuther vom Bahnamte Nürnberg, als funktionirender Ingenieur und Planconſervator in's techniſche Bureau der General-Direktion der k. Verkehrsanſtalten;

der Liſtenführergehilfe Ludwig Schlümbach von Bamberg zum Bahnamte Nürnberg.

In widerruflicher Eigenſchaft wurden ernannt:

zu Lokomotivführer V. Klaſſe, die Lokomotivführerlehrlinge Conrad Schweickert von Neuenmarkt beim Bahnamte Augsburg und Georg Kleinheinz von Bamberg beim Bahnamte Nördlingen;

zu Bremswärtern II. Klaſſe, die in der Hauptreparatur-Werkſtätte zu Augsburg verwendeten Schmide: Chriſtian Meyer, Xaver Glaubinger und der Schloſſer Wilhelm Hahn, beim Bahnamte Augsburg.

Auf Dienſtvertrag wurde verliehen:

die Poſterpedition zu Seßlach, dem Anweſensbeſitzer Heinrich Müller.

Digitized by Google

№. 64.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 25. Oktober 1851.

Inhalt: Die Errichtung einer Posterpedition in Kimrathshofen. — Die Belohnung langer dienender Postillone. — Die Personen- und Reisegepäcktaxen auf den fürstl. Thurn- und Taxis'schen Eilwagens-Coursen. Verkehr auf den k. bayer. Eisenbahnen im Monat September 1851.

Nr. 15,916.

(Die Errichtung einer Expedition in Kimrathshofen betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. November l. Js. hat zu Kimratshofen in Verbindung mit der bisher daselbst bestandenen Poststallhaltung eine Brief- und Fahrpost-Expedition in Wirksamkeit zu treten, und mittels der täglichen Eilwagensfahrten zwischen Kempten und Unteressendorf ihre Verbindung zu erhalten.

In Ansehung der Taxverhältnisse und des Bestellungsbezirkes wird hiedurch Nachfolgendes eröffnet:

1) In den Umkreis bis zu 12 Meilen mit der Taxe von 3 kr. im Franco- und 6 kr. im Porto-Falle für den einfachen Brief nach und von Kimrathshofen treffen die Postanstalten zu

Digitized by Google

Augsburg	Ichenhausen	Mittenwald	Rottenbuch. Schongau
		Murnau	
Babenhausen	Illertissen		Schongau
Bayerdießen	Immenstadt	Mannhofen	Schwabmünchen
Bobingen	Inning	Nellenbruck	Sonthofen
Buchloe		Neffelwang	Starnberg
Burgau	Kaufbeuren	Neu-Ulm	Steingaden
	Kempten		Stierhof
Dietmannsried		Oberammergau	
	Krumbach	Oberau	Thannhausen
Erkheim		Oberdorf	Türkheim
	Landsberg	Obergünzburg	
Friedberg	Lauingen	Ottobeuren	Weiler
Füßen	Lechfeld		Weilheim
	Lindau	Partenkirchen	Weißenhorn
Göggingen		Pleß	Wolfertschwenden
Günzburg a. d. D.	Memmingen		
Gundelfingen	Mering	Röthenbach	Zusmarshausen
	Mindelheim	Roßhaupten	

Nach und von allen übrigen Postanstalten in Bayern beträgt die einfache Briefstaxe 6 und resp. 9 kr.

2) Zur Berechnung des Fahrpostporto liegt der vollständige Meilenzeiger an, und sind hienach die Lokalmeilenzeiger zu ergänzen.

3) Zur Entwerthung der Francomarken führt die Expedition Kimrathshofen den Stempel mit der Nummer **479**.

4) Den Bestellbezirk der neuen Posterpedition bilden ausser dem Orte Kimrathshofen die Orte Altusried, Bodenwalz, Bräunlings, Vorder- und Hinter-Bremberg, Diepolz, Dießenbach, Ober- und Unter-Egg, Figlers, Fischers, Frauenzell, Hettisried, Ober- und Unter-Hueb, Maggmanshofen, Muthmannshofen, Neumühle, Oberhofen, Ottostall, Rungertshofen, Schmidberg, Schrailoch, Schreiers, Schwenden, Spoeck, Völken, Waltenberg, Walzlings, Weitenau, Weyhers, Winkels.

Hienach sind die Einträge in dem Postlexikon

Seite	272,	Nr.	347	Seite	85,	Nr.	249	Seite	247,	Nr.	1827
„	15,	„	447	„	104,	„	219	„	324,	„	30
„	56,	„	725	„	133,	„	150	„	356,	„	953
„	58,	„	813	„	135,	„	197	„	366,	„	273
„	62,	„	910	„	141,	„	395	„	376,	„	52
„	84,	„	228	„	221,	„	1042	„	389,	„	424

Digitized by Google

Seite 458,	Nr. 1299	Seite 492,	Nr. 990	Seite 573,	Nr. 265
„ 477,	„ 521	„ 509,	„ 1489	„ 585,	„ 647
„ 485,	„ 772	„ 560,	„ 117	„ 592,	„ 832
„ 485,	„ 784	„ 569,	„ 171	„ 601,	„ 1102

geeignet zu berichtigen.

München, den 13. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 16,463.

(Die Belohnung lange dienender Postillone betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Im Etatsjahre 18$\frac{51}{52}$ wurde die von Seiner Majestät dem Könige für tadellos dienende Postillone allergnädigst ausgesprochene Belohnung den nachbenannten Individuen nachträglich bewilligt:

I. die einmalige Remuneration von 12 fl. dem Postillon Joseph Mändl zu Straubing;

II. die jährliche Zulage von 18 fl.:

a) dem Postillon Friedrich Schatz zu Bayreuth,

b) dem Postillon Andreas Huber zu Eggmühl,

c) dem Postillon Sebastian Schindelbäck in Stallwang.

München, den 24. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 16,149.

(Die Personen- und Reisegepäckstaxen auf den fürstlich Thurn- und Taxis'schen Eilwagens-Coursen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die in Ansehung der Erhebung und Berechnung der Reisegepäckstaxen für die fürstlich Thurn- und Taxis'schen Posten auf S. 284 Abs. 1—4 des Verord.-Bl. Nr. 43 v. l. J. enthaltenen Bestimmungen haben vom 1. November l. Jrs. angefangen auch

Digitized by Google

auf den Eilwagens-Coursen von Meiningen nach Eisenach resp. Göttingen und von Coburg nach Göttingen in Anwendung zu kommen.

München, den 24. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Verkehr
auf den königlich bayerischen Eisenbahnen
im Monat September 1851.

Bezeichnung der Bahnamtsbezirke.	Personen			Frachtgüter				Bagage, Equipagen, Thiere ꝛc.		Gesammt-Summe der Einnahme	
	Zahl	Einnahme		Gewicht		Einnahme		Einnahme			
		fl.	kr.	Ctr.	Pf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg . . .	27,195	27,226	15	84,776	54	27,714	21	5653	12	60,593	48
Bamberg	24,666	18.023	15	43,297	64	10,548	52	1651	18	30,223	25
Hof	6.590	9,096	3	70,547	13	16,207	13	1165	48	26,469	4
München	23,770	28,050	48	33,414	67	17,077	30	3432	41	48,560	59
Nördlingen . . .	12,112	9,745	49	40,820	84	14,001	35	2568	46	26,316	10
Nürnberg . . .	34,446	31,314	10	53,897	50	25,230	22	2402	42	58,947	14
Summa	128743	123456	20	326754	32	110,779	53	16874	27	251110	40
Hiezu Militärtransporte und Extrazüge . .	209	183	30	12	7	2	47	47	21	233	38
Gesammt-Summa	128952	123639	50	326766	39	110,782	40	16921	48	251344	18

Digitized by Google

№. 65.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 30. Oktober 1851.

Inhalt: Die Personen- und Reisegepäcktaxe auf dem Augsburg-Lindauer Eilwagens-Course per Memmingen. — Die Errichtung und Aufhebung von Postexpeditionen im fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirke. — Die Personentaxe nach und von Bamberg auf den beiden Würzburger, dem Gemündener und Neustädter Eilwagens-Coursen.

Nr. 16,639.

(Die Personen- und Reisegepäcktaxe auf dem Augsburg-Lindauer Eilwagens-Course per Memmingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge Mittheilung der königl. württembergischen Centralbehörde für die Verkehrsanstalten wurden auf die württembergische Beförderungsstrecke des Augsburg-Lindauer Eilwagens-Courses die Personen- und Gepäcktaxen festgesetzt, wie folgt:

von Leutkirch nach Wangen	Personentaxe	1 fl. — kr.	Gepäcktaxe	1½ kr.
„ Lindau	„	1 fl. 55 kr.	„	3⅗ kr.
von Wangen nach Leutkirch	„	1 fl. — kr.	„	1½ kr.
„ Memmingen	„	2 fl. 10 kr.	„	4½ kr.

à 5 ℔

Digitized by Google

Hingegen sind vom 1. Nov. l. Js. angefangen, die bisherigen Personentaxen von 1 fl. 12 kr. und 2 fl. 24 kr. im Tableau VIII. zu streichen und an deren Stelle bei Reisenden nach Lindau 1 fl. 55 kr., bei Reisenden von Lindau nach Memmingen und Route 2 fl. 10 kr. zur bayer. Personentaxe zuzuschlagen. — Jene auf die dießseitige Beförderungsstrecke bleiben unverändert.

In Ansehung der Gepäcktaxberechnung für die württembergische Postanstalt wird auf S. 339 des Verordnungsblattes Nr. 54 vom laufenden Jahre verwiesen.

München, den 28. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Nogg.

Nr. 16,679.

(Die Einrichtung und Aufhebung von Posterpeditionen im fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirke betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Mittheilung der General-Direktion der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Posten wurde die Posterpedition Herrenbreitungen im Kurfürstenthume Hessen aufgehoben, und ist dieselbe daher in dem Meilenzeiger IV. S. 3 zu streichen.

Dagegen wurden im Herzogthume Sachsen-Gotha zu Elgersburg und im Churfürstenthume Hessen zu Barchfeld und Zimmersrode neue Expeditionen errichtet.

Die Brieftaxe nach und von Elgersburg beträgt:

a) von und nach Bischofsheim a/Rhön, Burgkundstadt, Ebensfeld, Ebern, Ermershausen, Fladungen, Gersfeld, Gleussen, Haßfurt, Hilders, Hochstadt a. M., Hofheim, Königshofen, Kronach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Mainleus, Mellrichstadt, Münnerstadt, Naila, Neustadt a. S., Nordhalben, Rattelsdorf, Rothenkirchen, Seßlach, Stadt-Lauringen, Staffelstein, Steinwiesen, Tann, Weißmain, Wüstensachsen und Zeil im Francofalle 3 kr., im Portofalle 6 kr.

b) von und nach Altdorf, Arnstein, Aschach, Aschaffenburg, Aub, Bamberg, Baunach, Bayersdorf, Bayreuth, Berneck, Breitengüßbach, Brückenau, Burgebrach, Burghaßlach, Burgsinn, Burgjoß, Burgwinheim, Dettelbach, Dettingen, Ebermannstadt, Ellersdorf, Eltmann, Emskirchen, Erbendorf, Erlangen, Eschenau, Esselbach, Euerdorf, Euerhausen, Farnbach, Frecht, Forchheim, Floß, Fürth, Gefrees, Gemünden, Gräfenberg, Grünwald, Gerolshofen, Hain, Hammelburg, Hartmannshof, Kl. Heilsbronn, Heidingsfeld, Helmbrechts, Hersbruck, Herzogen-

Digitized by Google

aurach, Hessenthal, Hirschaid, Hirschau, Höchstadt a. d. A., Hof, Hollfeld, Kadolzburg, Karlstadt, Kemnath, Kirchenlamitz, Kissingen, Kitzingen, Kreussen, Kreuzwertheim, Kulmbach, Langenfeld, Langenzenn, Lauf, Leupoldstein, Lohr, Mainbernheim, Marktbreit, Marktbibart, Marktbürgel, Marktelbach, Marktheidenfeld, Marktschorgast, Marktsteft, Mitterteich, Motten, Münchberg, Neuenmarkt, Neuses, Neustadt a. A., Neustadt a. d. W., Nürnberg, Ochsenfurt, Opferbaum, Orb, Pegnitz, Platz, Poppenhausen, Possenheim, Pottenstein, Pressath, Redwitz, Reineck, Rehau, Remlingen, Roßbrunn, Rothenbuch, Rückersdorf, Rüdenhausen, Scheßlitz, Schönsicht, Schwarzenbach a. d. S., Schweinfurt, Selb, Seybottenreuth, Sommershausen, Streitberg, Sulzbach, Sulzheim, Stadtsteinach, Thiersheim, Tirschenreuth, Thumbach, Thurnau, Uehlfeld, Uffenheim, Unterneuses, Untersteinach, Volkach, Waischenfeld, Waldsassen, Weiden, Weissenstadt, Werneck, Weyhers, Wilhermsdorf, Windsheim, Wirtheim, Weidenberg, Würzburg, Wunsiedl, im Francofalle 6 kr., im Portofalle 9 kr.

c) von und nach allen übrigen Stationen aber im Francofalle 9 kr. und im Portofalle 12 kr.

Die Vereinstaxe für die Correspondenz von und nach Zimmersrode beträgt

a) von und nach Hilders, Tann und Weyhers 3 kr. im Franco- und 6 kr. im Portofalle.

b) von und nach Arnstein, Aschaffenburg, Aschach, Bischofsheim a. d. R., Brückenau, Burgsinn, Burgjoß, Dettelbach, Dettingen, Ermershausen, Esselbach, Euerdorf, Fladungen, Gemünden, Gersfeld, Gerolzhofen, Hain, Hammelburg, Haßfurt, Hessenthal, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Kleinheubach, Klingenberg, Kreuzwertheim, Königshofen, Lohr, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Miltenberg, Motten, Münnerstadt, Neustadt a. d. S., Obernburg, Opferbaum, Orb, Platz, Poppenhausen, Remlingen, Rineck, Roßbrunn, Rothenbuch, Schweinfurt, Seßlach, Stadtlauringen, Sulzheim, Volkach, Werneck, Wirtheim, Würzburg und Wüstensachsen 6 kr. im Franco- und 9 kr. im Portofalle.

c) von und nach allen übrigen Stationen aber 9 kr. beziehungsweise 12 kr.

Von und nach Barchfeld sind die bisher für Herrenbreitungen bestandenen Porto- und Progressionssätze in Anwendung zu bringen.

Zur Berechnung der Fahrpostsätze nach Elgersburg ist
bei dem Grenzpunkte Alzei-Frankenthal der 6te
" " " Coburg-Lichtenfels der 2te

Digitized by Google

Postanstalt vereinbarten Grenzpunkten, welche bei Berechnung des internen Porto und Franko anzuwenden sind, enthält der Anhang II. a. zum preußischen Meilenzeiger.

München, den 31. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 16,699.

(Die Taxirung der Fahrpostsendungen aus und nach dem k. preußischen Postbezirke, hier die Meilenzeiger betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Den Aemtern und Expeditionen werden gleichzeitig die Meilenzeiger zur Berechnung der Fahrpostsendungen von und nach dem k. preußischen Postbezirke zukommen, daher vom Tage des Empfangs derselben angefangen die im Schlußsatze des §. 19 der Vollzugsinstruktion zum preußisch-bayerischen Postvertrage enthaltenen Bestimmungen insoweit außer Anwendung zu treten haben, daß statt der bei der Leitung über Hof bisher zu Grunde gelegten Progressionssätze künftig die in dem Meilenzeiger II. enthaltenen Entfernungen, beziehungsweise Progressionssätze Anwendung finden.

In gleicher Weise hat die für ganz frankirte Sendungen aus der Pfalz bei unmittelbarer Ueberlieferung an Preußen bestandene Anrechnung mittelst Frankozettel zu sistiren.

München, den 31. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. Oktober l. J. bewogen gefunden die Rechnungs-Commissäre bei der General-Direktion der Verkehrs-Anstalten Bernhard Baumgratz, Franz Xaver Rothmanner und Sebastian Mulzer in den definitiven Ruhestand zu versetzen, ferner

zu Eisenbahn-Officialen III. Klasse den Eisenbahn-Assistenten Ferdinand von Fleckinger zu München, beim Bahnamte Hof, und den Revisions-Assistenten Michael

Digitized by Google

Büttner beim Bahnamte Nürnberg, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Aus dem Post- und Eisenbahnbetriebs-Dienste sind ausgetreten:
der Briefstempler und Packetenmacher Karl Heiser beim Oberpostamte Augsburg und der Lokomotivheitzer Anton Burkard beim Bahnamte Augsburg.

Versetzt wurden:
der Post-Assistent Adam Sator vom Oberpostamte Augsburg, zum Rechnungs- und Revisions-Bureau der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten;
die Assistenten Kilian Kilian von Nördlingen, zum Bahnamte Augsburg und Amandus Popp von München zum Bahnamte Nördlingen;
die Lokomotivheitzer Heinrich Schindler und Leonhard Ebert von Nördlingen zum Bahnamte Augsburg.

In widerruflicher Eigenschaft wurden ernannt:
zum Eisenbahnexpeditor III. Klasse in Staffelstein (Bahnamtsbezirk Bamberg) an die Stelle des zum Billeten-Expeditor in Hof ernannten Peter Friedrich Heger, der bisherige Eisenbahn-Assistent Karl Philipp Laemmert;
zum Briefstempler und Packetenmacher beim Oberpostamte Augsburg Johann Georg Sigel;
zum Bremswärter II. Klasse beim Bahnamte Augsburg, der vormalige Lokomotivheitzer Franz Ebert.

Auf Dienstvertrag wurden verliehen:
die Posterpedition mit Poststallhaltung zu Arnstein, dem Posterpeditorssohn Karl Adelmann,
" " " " " Au, dem Gastwirthe Georg Huber,
" " zu Burghaßlach, dem Bürger Gustav Cysselein,
" " " Klingenberg, dem Bürger Joseph Amend,
" " mit Poststallhaltung zu Burgjoß, dem Gastwirthe Lorenz Pahls,
" " " Poststallhaltung zu Burgsinn, dem Kaufm. Rudolph Klemmert,
" " zu Ingenheim, dem Briefträger Franz Anton Wirth,
" " mit Poststallhaltung zu Orb, dem Bäckermeister Adam Schopp,
" " zu Remlingen, dem Apotheker Karl Barnickel,
" " " Rineck, dem Krämer Gerlach,
" " " Sauerlach, dem Poststallhalter Joseph Lidl,
" " " Wilhermsdorf, dem Posterpeditorssohn Johann Leonhard Gassner,
" " mit Poststallhaltung zu Wollnzach, der Bierbrauers-Wittwe Maria Lipp.

Digitized by Google

Bestrafungen:

Wegen verbotwidriger Fahrgeschwindigkeit wurden bestraft und gleichzeitig versetzt: die Locomotivführer Johann Baptist Gastlhuber von Hof zum Bahnamte Bamberg, und Sebastian Strätz von Bamberg zum Bahnamte Hof.

Nachweis

über die Benützung des königlich bayerischen Staats-Telegraphen im IV. Quartal 1850/51.

In den Monaten	Länge der in Benützung gestandenen Telegraphen Linien	Zahl der im Dienste d. k. bayerischen u. der Vereins-Regierungen beförderten		Einnahme hiefür		Zahl der im Privatdienste beförderten		Einnahme hiefür		Gesammt-Summe.		
		Depeschen.	Worte.			Depeschen.	Worte.			Depeschen	Worte.	Einnahme
	Stadn.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl. kr.
1851. Juli bis September.	230	203	9,688	502	56	1,566	34,164	5,223	10	1,769	43,852	5,726 6

Berichtigung.

Auf Seite 285 des Verordnungsblattes Nr. 43 vom laufenden Jahre Zeile 3 ist zu lesen: 275 ℔ statt 55 ℔.

Digitized by Google

№. 67.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 4. November 1851.

Inhalt: Die Eröffnung der Telegraphenlinien Augsburg—Lindau und München—Regensburg. — Den Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins. — Den Bestellbezirk der k. Postverwaltung Gunzenhausen. — Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften. — Dienstes-Nachrichten. — Cours-Notizen. — Verkehr auf den k. b. Donau-Dampfbooten im Monat September 1851.

Nr. 17,169.

(Die Eröffnung der Telegraphenlinien Augsburg—Lindau und München—Regensburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Staatstelegraphenlinien Augsburg—Lindau, dann München—Regensburg mit Telegraphenstationen zu Lindau, Landshut und Regensburg eröffnet worden sind und für Regierungs- wie für Privat-Correspondenz benützt werden können.

München, den 31. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 17,055.

(Den Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Postämter, Postverwaltungen und Post-Expeditionen erhalten hiemit den Auftrag, die in dem Tarife für Fahrpostsendungen nach und aus den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins Anhang II speziell für die Kartirung nach Preußen resp. Sachsen enthaltenen Portosätze auf nachstehende Ziffern abzuändern:

Zoll-Gewicht	Progressionssatz 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Meilen:															
	1 bis 5	6 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 35	36 bis 40	41 bis 45	46 bis 50	51 bis 55	56 bis 60	61 bis 65	66 bis 70	71 bis 75	76 bis 80
Pfund.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 1	1	1	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
„ 2	1	1	2	2	3	3	3	3								
„ 3	1		2		3											
„ 4	1															

Das Rechnungs- und Revisions-Bureau wurde gleichzeitig beauftragt, die nach den bisherigen Sätzen vom 5. Novbr. l. Js noch berechneten Tarbeträge unnachsichtlich zum Ersatz zu schreiben.

München, den 31. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 16,602.

(Den Bestellbezirk der k. Postverwaltung Gunzenhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen des k. Pfarramtes und der Gemeinde-Verwaltung Gundelsheim wird dieser Ort aus dem Bestellbezirke der Posterpedition Weissenburg in jenen der

Digitized by Google

Postverwaltung Gunzenhausen überwiesen, wonach die entsprechende Abänderung im Postlexikon Seite 184 Nr. 1052 vorzunehmen ist.

München, den 3. November 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 17,202.

(Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Seit dem Monate Oktober l. Js. erscheinen:

a) zu Cronach ein „allgemeiner Anzeiger für die Stadt Kronach und Umgegend," polititischen Inhalts, wöchentlich 2 mal und

b) zu Ichenhausen bei Günzburg „Sonntagsblätter" nicht politischen Inhalts, wöchentlich einmal.

Für diese beiden Blätter sind im Zeitung-Preistarife nachstehende Preise vorzumerken:

a) „allgemeiner Anzeiger für Kronach" (Abth. A.)

Ankaufspreis vom Verleger jährlich	1 fl. 12 kr.
Abgabspreis an die Abonnenten in Bayern	1 fl. 36 kr.
Abgabspreis an die Vereinsposten	2 fl. 24 kr.

Abonnements-Dauer ein Vierteljahr.

b) „Sonntagsblätter" von Ichenhausen (Abth. B.)

Ankaufspreis vom Verleger	— fl. 48 kr.
Abgabspreis an die Abonnenten in Bayern	1 fl. — kr.
Abgabspreis an die Vereinsposten	— fl. 54 kr.

Abonnementsdauer ein Vierteljahr.

München, den 4. November 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Rechnungs-Commissäre bei der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten Franz Gerber, Paul Schuster und Gustav Dömpierre aus der II. in die I. Besoldungs-Classe der Rechnungs-Commissäre vorrücken zu lassen.

Digitized by Google

Cours-Notizen.

Vom 15. Oktober angefangen wird der Eilwagen von Würzburg nach Fulda um 3 Uhr Nachmittags abgesendet.

Vom 18. Oktober anfangend erfolgt der Abgang des Eilwagens von Würzburg nach Bamberg über Kitzingen um 6½ Uhr Abends.

Vom 20. Oktober an besteht zwischen Burghaslach und Uehlfeld eine Carriolpost-Verbindung:

Abgang aus Burghaßlach um 5 Uhr Abends,
Abgang aus Uehlfeld um 6 Uhr früh,
Beförderungszeit 2 Stunden.

Vom 1. November angefangen wird der Eilwagen von Nürnberg nach Crailsheim um 9 Uhr Morgens abgesendet.

Von gleichem Zeitpunkte an erfolgt der Abgang des Eilwagens von Kempten nach Unteressendorf resp. Waldsee um 9 Uhr Abends.

Die Postomnibusfahrten zwischen München und Salzburg über Rosenheim werden vom 1. November eingestellt.

Von Ravensburg nach Nellenbruck wird vom 10. November anfangend der Eilwagen nach Nellenbruck um 4 Uhr Nachmittags abgesendet.

Verkehr

auf den k. b. Donaudampfbooten im Monate September 1851.

Stromstrecke.	Zahl der Fahrten.	Personen			Frachtgüter			Bagage, Equipagen. Thiere.		Gesammt-Einnahme.	
		Zahl	Einnahme fl.	kr.	Gewicht Ctr.	Einnahme fl.	kr.	Einnahme fl.	kr.	fl.	kr.
Donauwörth — Regensburg	28	2267	5602	44	193074	801	3	151	5	6554	52
Regensburg — Linz	30	4002	13231	54	1066482	4480	23	502	25	18214	42
Summa		6269	18834	38	1259556	5281	26	653	30	24769	34

Digitized by Google

№. 68.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 15. November 1851.

Inhalt: Die Verlegung des k. württembergischen Postamtes Obersontheim nach Bühlerthann. — Der Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften. — Dienstes-Nachrichten. — Cours-Notizen. — Uebersicht der in den Monaten April, Mai und Juni 1851 von den k. b. Posten beförderten Briefe, Reisenden, Frachtstücke und Zeitungen, dann der Einnahmen hiefür.

Nr. 17,578.

(Die Verlegung des k. württembergischen Postamtes Obersontheim nach Bühlerthann betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. württembergischen Centralbehörde für die Verkehrsanstalten wurde das Postamt Obersontheim nach dem zunächstgelegenen Orte Bühlerthann verlegt. Bei Berechnung der Taxen für die Correspondenz und Fahrpostsendungen nach Bühlerthann sind die bisher für Obersontheim bestandenen Porto- und Progressionssätze in Anwendung zu bringen.

München, den 11. November 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 17,953.

(Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Seit neuerer Zeit erscheint in Erlangen eine Zeitschrift nichtpolitischen Inhalts, betitelt „Puckenhofer-Blätter," welche alle 14 Tage ausgegeben wird.

Dieselbe ist unter Abtheilung B nachzutragen:

Ankaufspreis vom Verleger jährlich	24 kr.
Abgabspreis an die Abonnenten in Bayern	30 kr.
Erlaßpreis an die Vereinsposten	27 kr.

Abonnements-Dauer ein Jahr.

Zu berichtigen ist unter Abth. B wegen einer mit dem Januar k. Js eintretenden Preiserhöhung der medicinisch chirurgischen Zeitschrift auf Seite 10:

Ankaufspreis vom Verleger jährlich	5 fl. 46 kr.
Abgabspreis an die Abonnenten in Bayern	7 fl. 12 kr.
Erlaßpreis an die Vereinsposten	6 fl. 29 kr.

Abonnementsdauer halbjährig.

München, den 13. November 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die bisherigen Post-Officialen Ernst Sensburg und Franz Mülbauer beim Oberpostamte München, dann Franz Joseph Klemm beim Postamte Bamberg, zu Rechnungs-Commissären II. Classe bei der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten zu ernennen.

Versetzt wurden:

der Eisenbahn-Assistent Konrad Müller vom Bahnamte Hof zum Rechnungs- und Revisionsbureau der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten;

der Lokomotivheitzer Carl Aulinger von Nördlingen nach Donauwörth (Bahnamtsbezirk Augsburg).

In widerruflicher Eigenschaft wurde ernannt:

zum Haus- und Wagenmeister beim Oberpostamte München, an die Stelle des in Ruhestand versetzten Anton Bischof, der Post-Conducteur Kilian Röll zu Augsburg.

Auf Dienstvertrag wurden verliehen:

die Posterpedition zu Röttingen, dem Gastwirthe Joseph Hofmann,

„ „ „ Kimrathshofen, der Poststallhalterin Maria Seitz.

Digitized by Google

Cours-Notizen.

Zwischen Wollnzach und Pfaffenhofen wurde vom 15. Oktober angefangen eine Carriolpost eingerichtet.

Abgang aus Wollnzach täglich um 7 Uhr Morgens,
Abgang aus Pfaffenhofen täglich um 1 Uhr Nachmittags,
Beförderungszeit 1¾ Stunden.

Vom 1. November angefangen kamen nachstehende tägliche Postomnibusfahrten zur Ausführung.

Zwischen Gemünden und Orb über Rineck, Burgsinn und Burgjoss:

Abgang aus Gemünden um 12¼ Uhr Mittags,
Ankunft in Orb um 6 Uhr Abends,
Abgang aus Orb um 5 Uhr früh,
Ankunft in Gemünden um 10¾ Uhr Vormittags.

Zwischen Orb und Gelnhausen:

Abgang aus Orb um 11 Uhr Vormittags,
Ankunft in Gelnhausen um 1 Uhr Nachmittags,
Abgang aus Gelnhausen um 3 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Orb um 5 Uhr Nachmittags.

Zwischen Meitingen und Dillingen über Wertingen:

Abgang aus Meitingen um 8½ Uhr Morgens,
Ankunft in Dillingen um 12½ Uhr Mittags,
Abgang aus Dillingen um 1½ Uhr Nachmittags,
Ankunft in Meitingen um 5½ Uhr Abends.

Zwischen Klingenberg und Aschaffenburg:

Abgang aus Klingenberg um 7 Uhr Morgens,
Abgang aus Aschaffenburg um 4 Uhr Nachmittags,
Beförderungszeit 2½ Stunden.

Vom 8. November anfangend erfolgt der Abgang des Eilwagens von München nach Salzburg über Rosenheim wieder um 1 Uhr Nachmittags und jener des Eilwagens über Wasserburg um 10¼ Uhr Nachts.

Die Postomnibusfahrten zwischen München und Salzburg über Wasserburg und Traunstein sind auf die Dauer der Wintermonate eingestellt worden, dagegen sind tägliche Postomnibusfahrten zwischen München und Traunstein über Wasserburg und Stein in's Leben getreten.

Abgang aus München und Traunstein um 7 Uhr Morgens,
Ankunft in Traunstein und München um 7 Uhr Abends.

Digitized by Google

Vom 13. November an wird der Eilwagen von Würzburg nach Fulda um 2 Uhr Nachmittags abgesendet.

Die Botenpost von Marktbreit nach Kitzingen wird vom 15. November anfangend um 5 Uhr Abends abgefertigt.

Uebersicht

der in den Monaten April, Mai und Juni 1851 von den k. b. Posten beförderten Briefe, Reisenden, Frachtstücke und Zeitungen, dann der Einnahme hiefür.

	Zahl.	Gewicht. Pfund.	Erträgniß. fl.	kr.
A. Correspondenz-Verkehr:				
a) Privat-Correspondenzen	2,783,288	—		
b) Dienstes-Correspondenzen	775,477	—		
Summa A.	3,558,765	—	223,492	42
B. Fahrpostverkehr:				
1) Reisende	42,539	—	139,644	46½
2) Frachtstücke:				
a) zahlbare	487,533	1,608,314		
b) dienstliche	146,785	579,597		
Summa B 2.	634,318	2,187,911	111,645	8¼
C. Zeitungen *.	5,579,730	—	44,056	¼
Gesammt-Einnahme			518,838	37

*) Halbjähriges Erträgniß pro I. Semester 1851.

Digitized by Google

№. 69.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 23. November 1851.

Inhalt: Königliche allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der Verkehrs-Anstalten betr. — Verkehr auf den königl. bayerischen Eisenbahnen im Oktober 1851.

Nr. 11,584.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Durch Unsere Verordnung d. d. 16. Februar d. J. haben Wir die Bildung einer Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten als Sektion des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmigt.

Wir finden Uns nunmehr bewogen, wegen der künftigen Formation dieser Stelle und zunächst der ihr untergeordneten Behörden nachstehende nähere Bestimmungen zu erlassen.

A. Formation.

1.

Bezüglich der Centralstelle selbst wollen Wir es bis auf Weiteres noch bei dem Personalstatus nach der Formation der früheren Generalverwaltung der Posten und Eisenbahnen belassen.

Digitized by Google

Wir bestätigen hiernach das der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten zur vorläufigen Verwendung zugewiesene Personal in seiner dermaligen Stellung, und behalten Uns die den Umständen entsprechenden weiteren Verfügungen vor.

2.

Als äußere Vollzugsorgane und eigentliche Verwaltungsbehörden werden der Generaldirektion untergeordnet:

I. in jedem der acht Kreise des Königreichs ein Oberamt für den Post- und beziehungsweise Eisenbahnbetrieb, nämlich:

a) für Oberbayern ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in München;
b) für Niederbayern ein Oberpostamt mit dem Sitze in Landshut;
c) für die Pfalz ein Oberpostamt mit dem Sitze in Speyer;
d) für die Oberpfalz und Regensburg ein Oberpostamt mit dem Sitze in Regensburg;
e) für Oberfranken ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Bamberg;
f) für Mittelfranken ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Nürnberg;
g) für Unterfranken und Aschaffenburg ein Oberpostamt mit dem Sitze in Würzburg;
h) für Schwaben und Neuburg ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Augsburg.

II. Für den Telegraphenbetrieb im Königreiche:
ein Telegraphenamt mit dem Sitze in München.

III. Das k. Betriebsamt der Donau-Dampfschiffahrt mit dem Sitze in Regensburg.

IV. Die k. Verwaltung des Ludwig-Donau-Main-Kanals mit dem Sitze in Nürnberg.

Die bisherige Wagenbauanstalt in Nürnberg und die unmittelbare Hauptwerkstätte in Augsburg gehen als Reparaturwerkstätten an die betreffenden Bezirksämter über.

3.

Die bereits durch die Verordnung d. d. 27. Mai 1847 ausgesprochene Vereinigung der Post- und Eisenbahn-Betriebsbehörden hat, insoweit solche noch nicht besteht, sobald einzutreten, als das Interesse beider Dienstzweige solches angemessen erscheinen läßt.

Bis dahin kann in einzelnen Fällen ein gesonderter Bestand der Bezirks- und Lokalbehörden noch belassen werden.

Die genaue Ausscheidung der Etats, dann der für jeden Rentenzweig erforderlichen Buch- und Rechnungsführung ist übrigens wie bisher zu beobachten, und sind insbesondere die gemeinsamen Kosten der Bezirksverwaltungen auf die Post- und Eisenbahnkasse nach dem in jedem Falle speziell festzusetzenden Maßstabe zu überweisen.

Digitized by Google

4.

Die den Bezirksoberämtern untergeordneten Post- und Eisenbahnbehörden werden nach der Bedeutung der Verkehrspunkte eingetheilt wie bisher in:

1) Aemter,
2) Verwaltungen,
3) Expeditionen.

Die Zahl der Aemter soll auf acht, nämlich die Post- und Bahnämter zu Hof, Nördlingen und Kempten, dann die Postämter zu Ansbach, Aschaffenburg, Bayreuth, Lindau und Passau beschränkt werden.

Die Zahl der Verwaltungen ist vorläufig auf 12 festgesetzt.

Die Verwaltungen zweiter und dritter Klasse sind nach und nach einzuziehen und in gewöhnliche Expeditionen umzuwandeln. Es bleibt hiebei vorbehalten, einzelne Expeditionen bei besonderer Bedeutung des Dienstes zeitweise durch einen Offizialen verwalten zu lassen.

5.

Die Bezirks-Oberämter werden besetzt:
mit einem Vorstande,
„ „ Bezirkskassier und
insoweit Eisenbahndienst damit verbunden ist,
einem Betriebs-Inspektor,
„ Bezirks-Ingenieur,
„ Maschinenmeister,
den erforderlichen Spezialkassieren, Offizialen und dem Unterpersonale.

Die Lokalämter werden besetzt:
mit einem Vorstande und der erforderlichen Zahl Offizialen und Assistenten.

Als technische Aufsichtsorgane sind die Bahn-Ingenieure, Ingenieur-Assistenten und Obermaschinisten zu exponiren.

6.

Bezüglich der Formation der centralisirten Behörden, nämlich
a) des Telegraphenamtes,
b) des Betriebsamtes der Donau-Dampfschiffahrt,
c) der Verwaltung des Ludwig-Donau-Main-Kanales,
behalten Wir Uns besondere Entschließung bevor.

7.

Die Ranges- und Gehaltsverhältnisse des Personals reguliren sich insoweit Wir nicht jetzt schon Anderes bestimmen, nach den für die Post- und Eisenbahn-Verwaltung bisher bestandenen Normen.

Digitized by Google

Bezüglich der Dienstkleidung haben die bisher für das Post- und Eisenbahnpersonal bestandenen Vorschriften auf das gesammte Personal der k. Verkehrsanstalten gleichmäßige Anwendung zu finden, insoweit nicht für einzelne Dienstleskategorien anderweite spezielle Dienstesvorschriften ertheilt werden.

B. Wirkungskreis.

8.

Der Wirkungskreis der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten als Ministerial-Sektion ist bereits durch Unsere Verordnung dd. 6. Februar d. Js. festgesetzt. Der Wirkungskreis als Centralstelle ist in erweitertem Maaße zunächst der frühere der General-Verwaltung der Posten und Eisenbahnen und erstreckt sich über alle auf die Verwaltung und den eigentlichen Betrieb der Verkehrsanstalten bezughabenden Geschäfte und Einrichtungen, umfaßt insbesondere:

1) die Sorge für bestmögliche Ausbildung der einzelnen Verkehrsanstalten, für ausreichende Anlagen von Stationen und Verbindungs-Linien;
2) die Unterhaltung und insoweit solche zugewiesen werden, die Führung der Bauten nach den hierüber geltenden allgemeinen Bestimmungen;
3) die Anschaffung und Instandhaltung des gesammten Betriebs-Inventars;
4) die Regulirung und Ueberwachung des gesammten Fahrdienstes der Posten, Eisenbahnen und Dampfboote und die Sorge für ausreichende Verkehrsmittel jeder Art;
5) die Aufsicht über den ganzen Dienst der Verkehrsanstalten nach allen Abtheilungen und über das gesammte hiebei verwendete Personal;
6) die Aufnahme, Entlassung, Versetzung und Verwendung der Individuen auf Ruf und Widerruf oder kündbaren Dienstvertrag, insoweit dieß nicht den nachgeordneten Behörden übertragen ist;
7) die Aufnahme der Dienstadspiranten nach den deßfallsigen allgemeinen Vorschriften;
8) die Behandlung der Reklamationen nach den einschlägigen Verordnungen;
9) die Führung der Prozesse durch das eigene Fiskalat;
10) die obere Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Etats-Kassa- und Rechnungswesens der Verkehrsanstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Jänner 1826, das Finanzrechnungswesen des Reichs betr., und der durch diese Verordnung für die Central-Verwaltungsstellen festgesetzten Kompetenz mit der Sorge für richtige Ablieferung der Reineinnahmen von jedem der betreffenden einzelnen

Digitized by Google

Anstalten resp. Verwaltungs- und Verrechnungszweigen nach den jeweils hierüber bestehenden Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen;

11) die Unterhaltung einer vollständigen Statistik der Verkehrsanstalten;

12) die Sorge für möglichste Steigerung der Frequenz und Rentabilität der Verkehrs-Anstalten durch geeignete Contrakte in besonderen Ausnahmsfällen;

13) Urlaubsertheilungen an das Personal bis zu sechs Wochen;

14) Unterstützungen, Entschädigungen innerhalb der bewilligten einschlägigen Etatsmaximal-Summen.

Gegenstände, worüber jederzeit höhere Entschließung zu erholen ist, sind insbesondere:

1) Alle allgemeinen Formationsbestimmungen;

2) Verhandlungen mit fremden Staaten;

3) die Festsetzung der allgemeinen Tarifsnormen;

4) die Führung von im Etat nicht vorgesehener Bauten;

5) die Anstellung, Versetzung oder Quiescirung des Personals mit pragmatischen Rechten;

6) die Ertheilung von Urlaub über sechs Wochen;

7) die Bewilligung von Remunerationen.

9.

Die Oberpost- und Bahnämter der acht Kreise so wie die centralisirten Behörden für Telegraphen-, Dampfschiffahrts- und Kanalbetrieb sind als die eigentlichen Verwaltungsorgane zu betrachten, und ist denselben eine möglichst freie Bewegung innerhalb der ertheilten allgemeinen Vorschriften und genehmigten Etats zugestanden.

Auf den Grund ausgedehnter Competenz sind die Kreis- und Centralbetriebsbehörden für den ordnungsmäßigen Gang des Dienstes zunächst verantwortlich zu machen.

Als Obliegenheiten dieser Mittelbehörden sind insbesondere zu bezeichnen:

1) der umsichtige und energische Vollzug der höhern Anordnungen;

2) die fortwährende Wahrnehmung der Interessen des Verkehrs und Veranlassung zweckdienlicher Einrichtungen;

3) die fortwährende Beaufsichtigung und Instandhaltung der Bauten und des zugewiesenen Inventars;

4) die Sorge für möglichst zweckmäßigen und ökonomischen Betrieb;

5) die Ueberwachung der Einhebung und der Verrechnung der Gefälle;

6) die zweckmäßigste Verwendung des zugewiesenen Personals, dann die Aufnahme, Versetzung und Entlassung jener niederen Bediensteten, welche nicht den im Ar-

Digitized by Google

tikel II. der Verordnung dd. 11. Oktober 1848 bezeichneten Kategorien angehören, und bezüglich welcher sonst höhere Bestimmung nicht erforderlich ist;

7) die unausgesetzte Ueberwachung des gesammten Dienstes und lebendige Controle durch den Vorstand, seine Nebenbeamten und bestimmten Inspizirungsorgane;
8) die Bewilligung von Urlaub bis 14 Tagen;
9) stete selbstthätige Wirksamkeit für die Zwecke der Verkehrsanstalten, wie sie durch spezielle Aufträge oder allgemeine Vorschriften bezeichnet werden;
10) entsprechende Erledigung vorkommender Beschwerden auf dem kürzesten Wege.

C. Geschäftsgang.

10.

Bei der Wirksamkeit der Generaldirektion der Verkehrsanstalten als Centralstelle richten sich der Geschäftsgang und dessen Formen auch nach den deßfalls im Allgemeinen für Central-Verwaltungsstellen geltenden Vorschriften.

Vorzugsweise soll überall auf Vereinfachung des Dienstes gesehen und soweit als möglich stets das kürzeste Verfahren eingehalten werden. Der Vorstand bleibt für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich. Die Mitglieder haften für akten- und instruktionsgemäße Behandlung der Geschäfte.

Eine periodische Oberinspektion sämmtlicher Verkehrsanstalten ist so oft als möglich von dem Vorstande selbst, außerdem durch die einschlägigen Referenten vorzunehmen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstandes tritt Stellvertretung durch den ersten Rath ein, wenn nicht anders verfügt wird.

11.

Bei den Mittelbehörden ist der Geschäftsgang durchaus bureaumäßig und der Vorstand für die Geschäftsführung im Allgemeinen zunächst verantwortlich, wodurch jedoch die freie Bewegung der Nebenbeamten innerhalb der speziellen Dienstesabtheilung nicht behindert, vielmehr in allen Abstufungen das richtige Verhältniß zwischen Competenz und Verantwortlichkeit eingehalten werden soll.

Ueberall soll auch hier die möglichst rasche Geschäftsführung und energische Dienstesaufsicht gewahrt, unnöthige Schreiberei aber fern gehalten werden.

Auf die Mittelbehörden hat die bezüglich der Stellvertretung des Vorstandes im §. 10 gegebene Bestimmung analoge Anwendung zu finden. Im Sinne der vorstehend ertheilten Normen sind auch die speziellen Instruktionen und Dienstesvorschriften zu erlassen.

Digitized by Google

12.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Januar 1852 in Wirksamkeit zu treten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 14. November 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

K. allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl: der Generalsekretär, Ministerialrath Wolfanger.

Nr. 18,632.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzug vorstehender k. allerhöchsten Verordnung vom 14. d. M., die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betreffend, werden die Post- und Eisenbahnanstalten in den acht Regierungsbezirken, vom 1. Januar künftigen Jahres angefangen, den im §. 2. Ziffer I. a—h genannten Bezirksämtern untergeordnet wie folgt:

I. Regierungsbezirk Oberbayern.

Sitz des Bezirksamtes München.

Affing, Aibling, Aichach, Altötting, Altheguenberg, Ampfing, Au bei München, Au bei Mainburg, Baierbrunn, Baierdiessen, Benediktbeuern, Berchtesgaden, Burghausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freilassing, Freising, Friedberg, Fischbach, Fürstenfeldbruck, Gallerteham, Garching, Geisenfeld, Haag, Hohenlinden, Holzheim, Holzkirchen, Ingolstadt, Inning, Innzell, Königsdorf, Kreuth, Landsberg, Laufen, Lochhausen, Maisach, Markt, Mehring, Merching, Miesbach, Mittenwald, Moosburg, Mühldorf, München, Murnau, Nanhofen, Neumarkt a. d. Rott, Oberammergau, Oberau, Oberzeitelbach, Olching, Partenkirchen, Parsdorf, Pasing, Peiß, Peiting, Pfaffenhofen a. P., Pfaffenhofen a. J., Pliening, Pörnbach, Pöttmes, Prien, Rain, Reichenhall, Rosenheim, Rott, Rottenbuch, Sauerlach, Schongau, Schönram, Schrobenhausen, Schwabhausen, Starnberg, Stein, Steingaden, Steinhöring, Stierhof, Tacherting, Taufkirchen, Tegernsee, Teisendorf, Tittmoning, Tölz, Traunstein, Trostberg, Unterbruck, Vohburg, Waging, Walchensee, Wasserburg, Weilheim, Weisham, Wolfrathshausen, Wollnzach, Zorneding.

Digitized by Google

II. Regierungsbezirk Niederbayern.

Sitz des Bezirksamtes Landshut.

Abbach, Abensberg, Au bei Landshut, Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Eggmühl, Eichendorf, Ergolsbach, Freyung, Frontenhausen, Gangkofen, Geiselhöring, Grafenau, Hengersberg, Karpfheim, Kelheim, Kötzting, Landau a. d. Isar, Landshut, Langwald, Lengdorf, Mainburg, Malching, Mallersdorf, Mengkofen, Neuhaus, Neustadt a. d. Donau, Obernzell, Ortenburg, Osterhofen, Passau, Pfarrkirchen, Pfeffenhausen, Pilsting, Plattling, Regen, Reisbach, Rotthalmünster, Röhrenbach, Rottenburg, Saal, Schönberg, Siegenburg, Simbach a. Inn, Simbach b. Landau, Stallwang, Straßkirchen, Straubing, Tittling, Velden, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Wegscheid, Wörth a. d. Isar, Zwiesel.

III. Regierungsbezirk Pfalz.

Sitz des Bezirksamtes Speyer.

Tritt eine Aenderung in der Bezirkseintheilung nicht ein.

IV. Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.

Sitz des Bezirksamtes Regensburg.

Allersberg, Amberg, Auerbach, Burglengenfeld, Cham, Daßwang, Deining, Deuerling, Eglofsheim, Erbendorf, Eschenbach, Floß, Freistadt, Furth, Grünwald, Hemau, Hilpoltstein, Hirschau, Kastl, Kemnath, Kürn, Mitterteich, Naabburg, Neukirchen, Neumarkt, Neunburg, Neustadt an der Waldnaab, Neuwirthshaus, Nittenau, Oberviechtach, Pfatter, Pfreimdt, Preßath, Regensburg, Regenstauf, Riedenburg, Roding, Rötz, Schambach, Schambaupten, Schönsicht, Schwandorf, Schwarzenfeld, Sulzbach, Tirschenreuth, Thumbach, Velburg, Vohenstrauß, Waidhaus, Waldmünchen, Waldsassen, Weiden, Wernberg, Wörth a. d. Donau.

V. Regierungsbezirk Oberfranken.

Sitz des Bezirksamtes Bamberg.

Bamberg, Bayreuth, Bernek, Breitengüßbach, Burgebrach, Burgkundstadt, Burgwinheim, Creußen, Cronach, Culmbach, Ebensfeld, Ebermannstadt, Eggolsheim, Forchheim, Gefrees, Gleußen, Gräfenberg, Helmbrechts, Herzogenaurach, Hirschald, Hochstadt, Höchstadt, Hof, Hollfeld, Kirchenlamitz, Leupoldstein, Lichtenfels, Ludwigstadt, Mainleus, Mainroth, Marktschorgast, Münchberg, Naila, Neuenmarkt, Nordhalben, Oberkotzau, Pegnitz, Pottenstein, Rattelsdorf, Redwitz, Rehau, Rothenkirchen, Scheßlitz, Schwarzenbach, Selb, Seßlach, Seybottenreuth, Stadtsteinach, Staffelstein, Stambach, Steinwiesen, Streitberg, Thiersheim, Thurnau, Untersteinach, Unterneuses, Waischenfeld, Weidenberg, Weismain, Weißenstadt, Wunsiedel, Zapfendorf.

Digitized by Google

VI. Regierungsbezirk Mittelfranken.

Sitz des Bezirksamtes Nürnberg.

Altdorf, Ansbach, Bakersdorf, Beilngries, Berching, Burghaßlach, Colmberg, Denkendorf, Dietfurt, Dinkelsbühl, Eichstädt, Ellingen, Eltersdorf, Emskirchen, Erlangen, Eschenau, Farrnbach, Feucht, Feuchtwangen, Fürth, Georgensgmünd, Greding, Gunzenhausen, Hartmannshof, Heidenheim, Heilsbronn (Kloster), Herrieden, Hersbruck, Kadolzburg, Kipfenberg, Kronheim, Kreuzung (Fürther), Langenfeld, Langenzenn, Langlau, Lauf, Leutershausen, Marktbibart, Markthürgl, Markterlbach, Neustadt a./A., Nürnberg, Oberöstheim, Pappenheim, Pleinfeld, Poppenreuth, Possenheim, Reichelsdorf, Roth, Rothenburg, Rückersdorf, Schwabach, Schillingsfürst, Spalt, Thalmässing, Triesdorf, Uehlfeld, Uffenheim, Wasserträdingen, Weissenburg, Wilhermsdorf, Windsbach, Windsheim.

VII. Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

Sitz des Bezirksamtes Würzburg.

Amorbach, Arnstein, Aschach, Aschaffenburg, Aub, Baunach, Bischofsheim, Brückenau, Burgjoß, Burgsinn, Dettelbach, Dettingen, Ebern, Eltmann, Ermershausen, Esselbach Euerdorf, Euerhausen, Fladungen, Gemünden, Gerolzhofen, Gersfeld, Hain, Hammelburg, Haßfurt, Heidenfeld, Heidingsfeld (Markt), Hessenthal, Hilders, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Kleinheubach, Klingenberg, Königshofen, Kreuzwertheim, Lohr, Mainbernheim, Marktbreit, Marktsteft, Mellrichstadt, Miltenberg, Motten, Münnerstadt, Neuses a. Sand, Neustadt a. d. Saale, Obernburg, Ochsenfurt, Opferbaum, Orb, Platz, Poppenhausen, Remlingen, Rineck, Röttingen, Roßbrunn, Rothenbuch, Rüdenhausen, Schweinfurt, Sommershausen, Stadtlauringen, Sulzheim, Tann, Volkach, Weihers, Werneck, Wirtheim, Wörth a. Main, Würzburg, Wüstensachsen, Zeil.

VIII. Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.

Sitz des Bezirksamtes Augsburg.

Augsburg, Babenhausen, Biberbach, Biburg, Bobingen, Buchloe, Burgau, Burgheim, Dietmannsried, Dillingen, Donauwörth, Dürrenzimmern, Erkheim, Fremdingen, Füßen, Gersthofen, Göggingen, Großaitingen, Günzburg, Gundelfingen, Harburg, Höchstädt, Ichenhausen, Illertissen, Immenstadt, Inningen, Kaufbeuren, Kempten, Kimrathshofen, Krumbach, Lauingen, Lechfeld, Lindau, Meitingen, Mörtingen, Mindelheim, Monheim, Nellenbruck, Nesselwang, Neuburg, Neuulm, Niederstaufen, Nördlingen, Nordendorf, Oberdorf, Obergünzburg, Oettingen, Ottobeuren, Pforzen, Pleß, Reichertshofen, Roßhaupten, Röthenbach, Schwabmünchen, Sonthofen, Thannhausen, Türkheim, Ustersbach, Wallerstein, Weiler, Weißenhorn, Wemding, Wertingen, Westerenringen, Wolfertschwenden, Zusmarshausen.

Digitized by Google

Alle im Laufe der Monate November und Dezember nöthigen Berichterstattungen haben noch an die gegenwärtigen Bezirksämter zu geschehen, sowie auch über sämmtliche auf das I. Quartal 1851/52 resp. den Monat Dezember Bezug habenden Gefälls- und Ausgabs-Abrechnungen der Post- und Eisenbahnanstalten mit den bisherigen Bezirkskassen sich zu bereinigen ist. — Erst über die vom Monate Januar k. J. an erlaufenden Einnahmen und Ausgaben hat die Abrechnung mit den neuen Bezirkskassen zu erfolgen.

München, den 22. November 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Verkehr
auf den königlich bayerischen Eisenbahnen
im Monat Oktober 1851.

Bezeichnung der Bahnamtsbezirke.	Personen			Frachtgüter				Bagage, Equipagen, Thiere ꝛc.		Gesammt-Summe der Einnahme	
	Zahl	Einnahme		Gewicht		Einnahme		Einnahme			
		fl.	kr.	Ctr.	Pf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg . . .	29,640	28,864	15	105646	78	36,283	44	2750	34	67,898	33
Bamberg	26,009	18.245	12	57,983	38	17,652	22	1387	1	37,284	35
Hof	6.399	7,951	13	72,090	44	5,287	26	1682	36	14,921	15
München	22,879	25,790	38	47,758	87	24,094	57	2531	56	52,417	31
Nördlingen . . .	10,901	9,552	59	43,764	36	15.193	54	3377	21	28,124	12
Nürnberg . . .	33.872	27.404	20	60,990	15	34,019	54	2539	34	63,963	48
Summa	129700	117808	37	388233	98	132,532	15	14269	2	264609	54
Hiezu Militärtransporte und Extrazüge . .	3.059	4,529	8	1,054	30	463	9	209	53	5,202	10
Gesammt-Summa	132759	122337	45	389288	28	132,995	24	14478	55	269812	4

Digitized by Google

№. 70.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 28. November 1851.

Inhalt: Der inländische Zeitungs-Preistarif. — Die Beigabe versiegelter Frachtbriefe zu den Eisenbahngütern. — Die Belohnung lange dienender Postillone. — Dienstes-Nachrichten. — Cours-Notizen.

Nr. 18,666.

(Den inländischen Zeitungs-Preistarif betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In dem inländischen Zeitungs-Preistarif sind unter Abtheilung B nachstehende 2 Blätter nichtpolitischen Inhaltes nachzutragen:

1) Memminger-Unterhaltungs-Blatt, welches seit 1. Oktober l. Js. wöchentlich einmal erscheint.

Ankaufspreis vom Verleger jährlich . . . . . — fl. 58 kr.
Abgabspreis an die Abonnenten . . . . . 1 fl. 12 kr.
Erlaßpreis an die Vereinsposten . . . . . 1 fl. 5 kr.
Abonnementsdauer vierteljährlich.

2) Jugendfreund, welcher vom 1. Januar k. Js. angefangen gleichfalls wöchentlich einmal dahier erscheint.

Ankaufspreis vom Verleger jährlich . . . . . 1 fl. 17 kr.

Abgabspreis an die Abonnenten . . . . . 1 fl. 36 kr.
Erlaßpreis an die Vereinspoſten . . . . . 1 fl. 27 kr.
Abonnementsdauer vierteljährlich.

München, den 24. November 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anſtalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 10,034.

(Die Beigabe verſiegelter Frachtbriefe zu den Eiſenbahngütern betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Bayern.

Nach vorliegenden Anzeigen werden den Eiſenbahn-Frachtbriefen öfters verſiegelte Briefe beigegeben, um hiedurch die Bezahlung der Briefpoſttaxe zu umgehen.

Da hingegen ein geſchloſſener Brief die Stelle des für Eiſenbahntransportgegenſtände vorgeſchriebenen Frachtbriefs nicht vertreten kann und ſich die Güterexpeditionen überhaupt nicht mit der Beförderung ſiegelter Briefe zu befaſſen haben, ſo wird im Hinblicke auf den Abſ. 8 der Bemerkungen zum Tarife für die bei der Poſtanſtalt zur Aufgabe kommenden Sendungen, wornach gleichfalls die taxfreie Annahme und Beförderung geſchloſſener Briefe an Stelle der Frachtbriefe unterſagt iſt, — angeordnet, daß die Eiſenbahngüterexpeditionen derlei geſchloſſene Briefe den Aufgebern zurückzugeben haben, oder daß da, wo der Poſt und Bahndienſt vereint iſt, dieſelben zur Briefpoſt überwieſen werden ſollen.

München den 24. November 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anſtalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 18,882.

(Die Belohnung lange dienender Poſtillone betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Bayern.

Im Etatsjahre 1850/51 wurde die von Seiner Majeſtät dem Könige für tadellos dienende Poſtillone allergnädigſt ausgeſprochene Belohnung den nachbenannten Individuen nachträglich bewilligt.

I. Die jährliche Zulage von 18 fl:

1) dem Sebaſtian Brunner zu Karpfheim,

Digitized by Google

2) dem J. Wilhelm zu Esselbach,
3) dem Ad. Väth in Roßbrunn,
4) dem Dan. Körner in Kitzingen,
5) dem Pius Aulbach in Hessenthal,
6) dem Andreas Ebert in Aschaffenburg,
7) dem Lorenz Bauer in Freyung.

II. Die einmalige Remuneration von 12 fl:

1) dem Postillon Johann Väth in Würzburg,
2) „ „ Michael Zorn in Obernburg,
3) „ „ Adam Lutz in Würzburg.

München, den 26. November 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück. Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Versetzt wurden:

der Assistent Anton Marberger von Hof zum Bahnamte Augsburg;

der Listenführer Ernst Oberhäuser von Nördlingen zum Bahnamte München;

der Listenführergehilfe Ludwig Schlümbach von Nürnberg zum Bahnamte Nördlingen;

der Lokomotivheizer Conrad Meyer von Gunzenhausen zum Bahnamte Augsburg;

In widerruflicher Eigenschaft wurden ernannt:

zum Capitän-Conducteur bei dem Betriebsamt der Donau-Dampfschiffahrt in Regensburg der Steuermann Benno Mülhauer;

zum Lokomotivführer V. Classe, der Lokomotivführerlehrling Karl Rottach beim Bahnamte Nördlingen;

zu Lokomotivführerlehrlingen, die Mechaniker und Maschinenschlosser Friedrich Frank beim Bahnamte Augsburg, Georg Maurer beim Bahnamte Bamberg, Konrad Kellermann und Karl Balthasar Holper beim Bahnamte Hof, Johann Baptist Vanoni, Joseph Böttjer und Joseph Schleger beim Bahnamte München, Bartholomäus Strobel und Anton Gorth beim Bahnamte Nördlingen, Franz Löser und Paulus Schroth beim Bahnamte Nürnberg;

zu Bremswärtern, die bisherigen Lokomotivheizer Jakob Schön und Mathias Dessner, der Schlosser Andreas Köppel, der Schmied Wilhelm Dauch, der Wagner Balthasar Dennerlein und der Schmiedhelfer Andreas Schaupp, sämmt-

Digitized by Google

liche beim Bahnamte Nürnberg.

Auf Dienstvertrag wurden verliehen:

die Posterpedition zu Abensberg, dem Postschreiber Sebastian Brückl,

„ „ „ Affing, dem Poststallhalter Andreas Reitmeir,

„ „ „ Floß, dem Posterpeditors-Sohn Ignatz Fauner.

Entlassen wurde:

mit Sustentation wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit, der Stallonsdiener Jakob Denzler beim Bahnamte Nürnberg.

Cours-Notizen.

Vom 22. November angefangen ist zwischen Nürnberg und Hof ein zweiter täg-Güterzug eingerichtet worden.

Der Abgang aus Nürnberg wurde auf 5 Uhr früh, und aus Hof auf 4½ Uhr Morgens festgesetzt.

Die Ankunft erfolgt zu Hof um 5 Uhr 48 Minuten Abends und zu Nürnberg um 5 Uhr 45 Minuten Abends.

Mit diesem Güterzuge sollen keine Personen befördert werden.

Gleichzeitig mit der Einführung dieses zweiten Güterzuges ist auch bei den bisherigen Güterzügen zwischen Nürnberg und Hof eine Abänderung in den Abgangszeiten eingetreten und zwar in nachstehender Weise:

Abgang aus Nürnberg wie bisher um 7 Uhr Morgens,
Abgang aus Bamberg um 10 Uhr 40 Minuten Vorm.,
Ankunft in Lichtenfels um 12 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
Abgang aus Lichtenfels wie bisher um 1 Uhr 20 Minuten Nachm.,
Abgang aus Hof um 5 Uhr 55 Minuten früh,
Ankunft in Lichtenfels um 11 Uhr 49 Minuten Vormittags,
Abgang aus Lichtenfels um 1 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Bamberg um 2 Uhr 40 Minuten Nachmittags,
Abgang aus Bamberg wie bisher um 3 Uhr 40 Minuten Nachmittags.

Digitized by Google

№. 71.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 13. Dezember 1851.

Inhalt: Die Verpackungen der Sendungen. — Postentfernungen. — Dienstes-Nachrichten. — Bestrafungen. — Verkehr auf den k. b. Eisenbahnen im Monat November 1851.

Nr. 16,933.

(Die Verpackungen der Sendungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Von Seite der k. sächsischen Oberpostbehörde wurde Beschwerde geführt, daß aus dem diesseitigen Postbezirke häufig Sendungen nach Sachsen eingehen, welche mit mangelhaft und ungenügend befestigten Adressen versehen sind.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, sämmtlichen Postanstalten die bestehenden Vorschriften über die Verpackung und Adressirung der Sendungen (Verordnung vom 7. Jänner 1842 und 21. Mai l. Jrs.) hiemit wiederholt in Erinnerung zu bringen.

München, den 29. November 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 19,937.

(Postentfernungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund gepflogener Erhebungen werden die Postentfernungen

zwischen Straubing und Geiselhöring auf	4	Stunden,
„ Geiselhöring und Mallersdorf auf	3½	„
„ Mallersdorf und Ergoldsbach auf	3	„
die Entfernung zwischen Landshut und Au auf	5¼	„
und zwischen Speyer und Ludwigshafen auf	5½	„

festgesetzt, was zur Berichtigung der Postkarte hiemit bekannt gemacht wird.

München den 3. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 19,795.

(Post-Entfernungen betr.)

Im Namen Sr Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der über die Regulirung der Postentfernungen allerhöchsten Orts gegebenen Normen werden auf den Grund der von der k. Regierung von Niederbayern erhobenen Aufschlüsse die Postentfernungen:

1) zwischen Straubing und Schneiding auf 3 Stunden,
2) zwischen Schneiding und Landau auf 4 Stunden,
3) zwischen Schönberg und Kirchdorf auf 2½ Stunden,
4) zwischen Kirchdorf und Regen auf 3¼ Stunden,
5) zwischen Regen und Petersdorf auf 3 Stunden, und
6) zwischen Petersdorf und Viechtach auf 3 Stunden

festgesetzt, was behufs des Eintrags in die Postkarte hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 11. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. Dezember l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Post- und Eisenbahn-Verwalter in Gunzenhausen Franz Diem in gleicher Eigenschaft nach Erlangen zu versetzen.

Versetzt wurden:

der Listenführergehilfe Ludwig Schlümbach von Nördlingen, als Gütererpeditionsgehilfe zum Bahnamte Bamberg;

der Lokomotivführer Joseph Rast von Nördlingen zum Bahnamte Augsburg.

In widerruflicher Eigenschaft wurden ernannt:

zum Expeditor III. Klasse in Staffelstein, an die Stelle des zum Billeten-Expeditor in Bamberg berufenen Philipp Lämmert, der Gütererpeditions-Gehilfe Kaspar Freyinger;

zum Lokomotivführer V. Klasse beim Bahnamte Nördlingen, der Lokomotivführerlehrling Jakob Heberlein;

zu Eisenbahn-Kondukteuren III. Klasse:

die Stationsdiener und funktionirenden Kondukteure Theodor Schäffer beim Bahnamte Nürnberg; Joseph Dassio beim Bahnamte Bamberg; Joseph Felder, Joseph Ludwig und Joseph Lang beim Bahnamte Augsburg; Joseph Högerle beim Bahnamte München und Lorenz Volkmann beim Bahnamte Hof;

zum Bremswärter II. Klasse beim Bahnamte Nürnberg, der in der Wagenbauanstalt verwendet gewesene Schreiner Karl John.

Auf Dienstesvertrag wurde verliehen:

die Posterpedition und Poststallhaltung zu Inning, der gräflich-Törring'schen Gutsverwaltung auf Seefeld.

Entlassen wurden:

der Postillon Johann Weigl beim Oberpostamte Nürnberg wegen Wagenumwurfes aus Unachtsamkeit mit Tragung der Reparaturkosten, ferner

auf Anordnung des Oberpostamtes Regensburg der Postschreiber zu Waldmünchen Thomas Klebert aus Redwitz,

und dürfen genannte Individuen bei keiner der General-Direktion der k. Verkehrsanstalten untergeordneten Behörde oder Expedition ꝛc. mehr aufgenommen werden.

Digitized by Google

Bestrafungen.

Im Laufe des IV. Quartals 18$\frac{5}{4}$ wurden bestraft:

1 Postillon wegen unwahrer Aussage gegen einen Condukteur mit einer Geldstrafe.

1 Postillon mit geschärftem 24stündigem Arreste, wegen rohen Benehmens gegen einen Condukteur.

1 Postillon mit geschärftem 48stündigem Arreste wegen Beförderung von Personen in einem leer zurückgehenden Eilwagen.

3 Postillone wegen Schlafens im Dienste mit Geldstrafen.

1 Postillon wegen Wagen-Umwurfs mit Verweis unter Verurtheilung in die Reparaturkosten.

Verkehr
auf den königlich bayerischen Eisenbahnen
im Monat November 1851.

Bezeichnung der Bahnamtsbezirke.	Personen			Frachtgüter				Bagage, Equipagen, Thiere ꝛc.		Gesammt-Summe der Einnahme	
	Zahl	Einnahme		Gewicht		Einnahme		Einnahme			
		fl.	kr.	Ctr.	Pf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg . . .	18,465	16,469	45	83,735	3	30,813	—	1758	10	49.041	25
Bamberg	17,077	11.078	54	49,533	39	10,987	—	881	37	22,947	31
Hof	4,719	4,582	6	82,588	62	27,736	7	450	17	32,768	30
München	12,804	13,915	17	46,822	41	19,978	7	1381	47	35,275	11
Nördlingen . . .	8,295	6,426	55	42,646	31	13,269	31	2836	23	22,532	49
Nürnberg . . .	24,216	17,970	11	68,919	87	23,385	18	1192	29	12,547	58
Summa	85,576	70,443	8	374245	63	126,169	3	8,501	13	205113	24
Hiezu Militärtransporte und Extrazüge . .	1,774	2,324	2	729	65	321	16	58	3	2,703	21
Gesammt-Summa	87,350	72,767	10	374975	28	126,490	19	8,559	16	207816	45

Digitized by Google

№. 72.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 19. Dezember 1851.

Inhalt: Die Verwaltung und der Betrieb der k. Verkehrsanstalten. — Der Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften. — Sendungen mit Nachnahmen nach Oesterreich. — Frequenz auf den k. b. Donaudampfbooten im Monat Oktober 1841.

Nr. 20,265.

(Die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Im Gefolge der allerhöchsten k. Verordnung vom 14. November l. Js., die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betreffend, haben Seine Majestät der König bezüglich der Besetzung der neuen Bezirksbehörden unterm 17. d. Mts. zu verfügen geruht, wie folgt:

I.

Die formationsmäßige Vereinigung der Post- und Eisenbahnbezirksbehörden hat sogleich jetzt in allen Regierungsbezirken einzutreten mit alleiniger Ausnahme von Schwaben und Neuburg, für welchen Kreis das Oberpostamt und Oberbahnamt noch getrennt fortzubestehen haben.

II.

Als Bezirksvorstände ohne alle Veränderung der dienstlichen Stellung und ihrer

Digitized by Google

Bezüge haben die bisherigen Oberpostmeister zu Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg einzutreten; die Besorgung der Geschäfte eines Oberpostamts-Vorstandes in der Pfalz wird vorläufig dem bisherigen Immediat-Postamtsverweser zu Speyer übertragen.

Ernannt werden:

a) zum Oberpostmeister und Vorstand des Oberpostamtes von Niederbayern in Landshut der bisherige Postmeister Wenzesl. Böttinger zu Lindau;

b) zum Oberpostmeister und Oberbahn-Inspektor sowie Vorstand des Oberpost- und Bahnamtes von Oberfranken in Bamberg der bisherige Eisenbahnbetriebs-Inspektor Fried. Hänlein zu Nürnberg, und

c) zum Oberbahn-Inspektor und Vorstand des Oberbahnamtes von Schwaben und Neuburg in Augsburg der zeitherige Eisenbahnbetriebs-Inspektor Franz Lauböck in München.

III.

Die Funktion des Betriebs-Inspektors zu Augsburg wird mit jener des Vorstandes des dortigen Oberbahnamtes vereinigt, hingegen werden als Betriebs-Inspektoren

a) bei dem Oberpost- und Bahnamte für Mittelfranken der bisherige Betriebs-Inspektor Dr. Georg Löhner zu Hof nach Nürnberg und

b) bei dem Oberpost- und Bahnamte für Oberbayern der dermalige Betriebs-Inspektor in Bamberg, C. Euler nach München, ihren allerunterthänigsten Gesuchen entsprechend, versetzt.

IV.

In die erste Classe der Betriebs-Ingenieure und als wirklicher Bezirks-Ingenieur rückt der bisherige Bahnamts-Ingenieur Joh. Thenn zu Augsburg ein; die beiden Bahnamts-Ingenieure

Friedrich Petri zu München und
Philipp Kühles zu Hof

aber werden unter gleichzeitiger Vorrückung zu Betriebs-Ingenieuren II. Classe als funktionirende Bezirks-Ingenieure berufen.

V.

Als Maschinenmeister mit der Stellung und dem Gehalte der Betriebs-Ingenieure II. Classe werden die bisherigen Obermaschinisten Ign. Fritz in München für dasselbe Amt und Jos. Kleinheinz in Augsburg für Bamberg, ferner der Maschinenmeister

Digitized by Google

der Hauptreparatur-Werkstätte Bernh. Zäch für Augsburg, dann der bisherige Obermaschinist in Nürnberg Lor. Wucherer für Nürnberg ernannt.

VI.

Als Bezirkskassiere ohne Aenderung ihrer Bezüge werden die bisherigen Oberpostamts-Kassiere zu Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg eingereiht, jedoch der Kassier Lorenz Ilg von Regensburg nach Nürnberg und der Kassier Karl Freiherr v. Godin von Nürnberg nach Regensburg versetzt.

Die Besorgung der Bezirkskassa-Geschäfte in Speyer hat funktionsweise durch den gegenwärtigen Postamtskassier zu erfolgen; die Bezirkskassa in Landshut wird dem dortigen Postmeister Anton Künsberg unter Vorbehalt seines Ranges und seiner Bezüge übertragen, und zu Bezirkskassieren werden ernannt:

a) bei dem Oberpost- und Bahnamte in Bamberg der seitherige Spezialkassier fahrender Posten Albert Roth in Würzburg und

b) dem Oberbahnamte Augsburg der Rechnungs-Kommissär und Verwalter der dortigen Hauptreparatur-Werkstätte Konrad Vogel.

VII.

Die bereits vorhandenen Spezialkassiere fahrender Posten, Briefpostkontroleure und Bahnamtskassiere sind ohne alle Aenderung ihrer Stellung und Bezüge als Spezialkassiere im Sinne des Art. 5 der k. Formationsverordnung vom 14. Nov. l. J. einzureihen.

VIII.

Als Vorstände und Inspektoren der noch getrennt fortbestehenden Lokalbahnämter werden bestimmt:

a) der seitherige Bezirks-Inspektor Herrmann Köhler in Augsburg für Kempten und

b) der Betriebs-Inspektor Philipp Wimmer für Nördlingen;

ernannt wird:

c) der bisherige Bahnamts-Kassier und Bahnhofverwalter Oskar v. Schellerer in Augsburg für Hof.

IX.

Zum Postmeister in Lindau wird der bisherige Assessor bei der unterfertigten Generaldirektion Wilhelm Seiler berufen. Die hiedurch in Erledigung kommende Assessorsstelle hat vorläufig unbesetzt zu bleiben.

Digitized by Google

X.

Der Postmeister Joseph Frhr. v. Stengel zu Bamberg wird in den definitiven Ruhestand versetzt.

Sämmtliche vorstehende Personaländerungen haben mit dem 1. Januar 1852 in Wirksamkeit zu treten.

Eine Uebersicht der hienach sich ergebenden Besetzungen der Bezirksämter folgt anbei.

München, den 18. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Personal-Ernennung

für die k. Post- und Eisenbahn-Bezirks-Behörden nach der allerhöchsten Formations-Verordnung ddo. 14. November 1851.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
	I. Oberbayern.	
	Ober-Post- und Bahnamt München.	
Vorstand	Vinzenz Waldmann	Oberpostrath und Oberpostmeister in München.
Betriebs-Inspektor	Karl Euler	Eisenbahnbetriebs-Inspektor in Bamberg.
Bezirks-Ingenieur	Friedrich Petri, functionirend	Bahnamts-Ingenieur in München.
Maschinenmeister	Ignatz Fritz	Obermaschinist in München.
Bezirkskassier	Max v. Schanzenbach	Oberpostamtskassier in München.
	II. Niederbayern.	
	Ober-Post-Amt Landshut.	
Vorstand	Wenzeslaus Böttinger	Postmeister in Lindau.
Bezirkskassier	Anton Künsberg	Postmeister in Landshut.

Digitized by Google

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Stellung und Wohnsitz.
	III. Pfalz.	
	Ober-Post-Amt Speyer.	
Vorstand	Heinrich Rathgeber, functionirend	Immediat-Postamts-Verweser in Speyer.
Bezirkskassier	Moritz v. Arthelm, funktionirend	Postamtskassier in Speyer.
	IV. Oberpfalz und Regensburg.	
	Ober-Post-Amt Regensburg.	
Vorstand	Anton v. Grafenstein	Oberpostmeister in Regensburg.
Bezirkskassier	Karl Frhr. v. Godin	Oberpostamtskassier in Nürnberg.
	V. Oberfranken.	
	Ober-Post- und Bahnamt Bamberg.	
Vorstand	Friedrich Hänlein	Eisenbahnbetriebs-Inspektor in Nürnberg.
Betriebs-Inspektor	vorläufig unbesetzt	— —
Betriebs-Ingenieur	Philipp Kühles, functionirend	Bahnamts-Ingenieur in Hof.
Maschinenmeister	Joseph Kleinheinz	Obermaschinist in Augsburg.
Bezirkskassier	Albert Roth	Spezialkassier in Würzburg.
	VI. Mittelfranken.	
	Ober-Post- und Bahnamt Nürnberg.	
Vorstand	Friedrich v. Sundahl	Oberpostrath und Oberpostmeister in Nürnberg.
Betriebs-Inspektor	Dr. Georg Löhner	Eisenbahnbetriebs-Inspektor in Hof.
Bezirks-Ingenieur	Heinrich Balbier	Bahnamts-Ingenieur in Nürnberg.
Maschinenmeister	Lorenz Wucherer	Obermaschinist in Nürnberg.
Bezirkskassier	Lorenz Ilg	Oberpostamtskassier in Regensburg.

Digitized by Google

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Stellung und Wohnsitz.
	VII. Unterfranken und Aschaffenburg.	
	Ober-Post-Amt Würzburg.	
Vorstand	Ludwig Freiherr v. Berchem	Oberpostmeister in Würzburg.
Bezirkskassier	Karl Geyer	Oberpostamtskassier in Würzburg.
	VIII. Schwaben und Neuburg.	
	(Post- und Eisenbahndienst vorläufig noch getrennt.)	
	A. Ober-Post-Amt Augsburg.	
Vorstand	Anton Graf von Taufkirchen	Oberpostmeister in Augsburg.
Bezirkskassier	Max Heiserer	Oberpostamtskassier in Augsburg.
	B. Ober-Bahn-Amt Augsburg.	
Vorstand	Franz Laubeck	Eisenbahnbetriebs-Inspektor in München.
Bezirks-Ingenieur	Johann Thenn	Bahnamts-Ingenieur in Augsburg.
Maschinenmeister	Bernhard Zach	Maschinenmeister der Hauptwerkstätte in Augsburg.
Bezirkskassier	Konrad Vogel	Rechnungskommissär und Verwalter der Hauptwerkstätte in Augsburg.

Digitized by Google

Nr. 19,778 b.

(Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.)

Im Namen Sr Majestät des Königs von Bayern.

Vom Beginne des Jahres 1852 an können durch die Postanstalten bezogen werden:

1) die in München unter der Redaktion von Dr. Gustav Rubner in monatlichen Heften erscheinende „illustrirte medizinische Zeitschrift“, und

2) die bei Ferdinand Enke zu Erlangen gleichfalls in monatlichen Heften mit 2 Bogen Text und drei Abbildungen unter der Redaktion von Regel erscheinende Zeitschrift „Gartenflora“, Monatschrift für deutsche und schweizerische Gartenkunde.

Preis und Abonnementsdauer sind festgesetzt, wie folgt:

a. Illustrirte medizinische Zeitschrift:

Ankaufspreis vom Verleger jährlich	11 fl. 55 kr.
Abgabspreis an die Abonnenten in Bayern	14 fl. 24 kr.
Erlaßpreis an die Vereinsposten	13 fl. 10 kr.

Abonnementsdauer: vierteljährlich.

b. Gartenflora:

Ankaufspreis vom Verleger jährlich	5 fl. 36 kr.
Abgabspreis an die Abonnenten in Bayern	7 fl. — kr.
Erlaßpreis an die Vereinsposten	6 fl. 18 kr.

Abonnementsdauer: ganzjährig.

Dieß zur Wissenschaft und Berichtigung des Zeitungs-Tarifes.

München, den 17. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 20,159.

(Sendungen mit Nachnahmen nach Oesterreich betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Sendungen mit Nachnahmen von Seite der k. k. österreichischen Posten bis auf Weiteres nicht angenommen werden können, erhalten sämmtliche Postanstalten des Königreiches hiedurch den Auftrag, zur Vermeidung deßfallsiger Anstände und Retoursendungen insolange, als nicht anders verfügt wird, Nachnahmen auf Sendungen nach dem ganzen Umfange des österreichischen Kaiserstaates mit Ausnahme jener von den k.

Digitized by Google

Behörden für Porto, Taxen und Sporteln in Parteisachen nicht zu gewähren, und die Aufgeber vorkommenden Falles darüber geeignet zu verständigen.

Allenfalls vom Auslande eingehende Sendungen mit Nachnahmen nach Oesterreich sind jedoch vorerst in ihrer Weitersendung nicht zu beanstanden, sondern sammt den darauf angerechneten Nachnahmen wie bisher den österreichischen Posten zuzufertigen.

München, den 18. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg

Frequenz
auf den k. b. Donaudampfbooten im Monate Oktober 1851.

Stromstrecke.	Zahl der Fahrten.	Personen			Frachtgüter			Bagage, Equipagen, Thiere. Einnahme		Gesammt-Einnahme	
		Zahl	Einnahme fl.	kr.	Gewicht ℔	Einnahme fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Donauwörth — Regensburg	22	1524	3314	34	198827	1375	27	121	14	4811	15
Regensburg — Linz	25	2548	7547	6	1341862	5792	47	330	24	13670	17
Summa		4072	10861	40	1540689	7168	14	451	38	18481	32

Digitized by Google

№. 73.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 20. Dezember 1851.

Inhalt: Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern. — Der Bestellbezirk der Expedition zu Geiselhöring. — Der Bestellbezirk der Expedition Münchweiler. — Der Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften.

Nr. 10,068.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. und im Laufe des Monats Januar 1852 treten in nachstehenden Orten neue Expeditionen für den Brief- und Fahrpostdienst in Wirksamkeit:

1) in dem Pfarrdorfe Albersweiler in der Pfalz, Kanton Annweiler, an der Straße zwischen Landau und Annweiler gelegen;
2) in dem Markte Bissingen, dem Sitze der gleichnamigen Gerichts- und Polizeibehörde im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, westlich von Donauwörth gelegen;
3) in dem Markte Donaustauf, in der Oberpfalz, Landgerichts Wörth, östlich von Regensburg an der Donau gelegen;
4) in dem Pfarrdorfe Kirchdorf im Walde in Niederbayern, Landgerichts Regen, zwischen Regen und Schönberg gelegen;
5) in dem Pfarrdorfe Mitterfels, dem Sitze des k. Landgerichts gleichen Namens in Niederbayern, zwischen Bogen und Stallwang gelegen;

Digitized by Google

6) in dem Pfarrdorfe Ober-Schneiding in Niederbayern, Landgerichts Straubing, an der Straße zwiſchen Landau und Straubing gelegen;

7) in dem Markte Parsberg, dem Sitze des k. Landgerichts gleichen Namens in der Oberpfalz, öſtlich von Dafnang an der ſchwarzen Laber gelegen;

8) in dem Dorfe Patersdorf, in Niederbayern, Landgerichts Viechtach, an der Straße zwiſchen Regen und Viechtach gelegen;

9) in dem Markte Retzbach, in Unterfranken, Landgerichts Karlſtadt, an der Straße zwiſchen Würzburg und Karlſtadt am Main gelegen;

10) in dem Markte Rothenfels in Unterfranken, dem Sitze der Gerichts- und Polizeibehörde gleichen Namens, zwiſchen Lohr und Markt Heidenfeld am Main gelegen;

11) in dem Markte Thann in Niederbayern, Landgerichts Simbach, zwiſchen Markt und Pfarrkirchen gelegen.

Mit den Expeditionen zu Kirchdorf, Mitterfels, Oberſchneiding und Patersdorf ſind auch Poſtſtallhaltereien verbunden, deren Diſtanzbeſtimmungen nachträglich bekannt gegeben werden.

Zur Berechnung der Taxen für Correſpondenz- und Fahrpoſtſendungen nach und von den neu errichteten Poſtanſtalten liegen:

a) eine Zuſammenſtellung der Briefstaxen zu 3 kr. im Franko- und 6 kr. im Portofalle für die einfache Correſpondenz zwiſchen den vorbenannten, in den Kreiſen dieſſeits des Rheines liegenden Poſtanſtalten und den von denſelben nicht über 12 Meilen entfernten umliegenden bayeriſchen Expeditionen, und

b) die ſämmtlichen Lokalmeilenzeiger bei,

wonach die treffenden Taxen ohne Ausnahme vom 1. Januar 1852 ab in Anwendung zu bringen ſind.

Zur Entwerthung der Frankomarken ſind die Stempel, wie folgt, vertheilt:

Nr. **480** Albersweiler,
„ **481** Biſſingen,
„ **482** Donauſtauf,
„ **483** Kirchdorf,
„ **484** Mitterfels,
„ **485** Oberſchneiding,
Nr. **486** Parsberg,
„ **487** Patersdorf,
„ **488** Retzbach,
„ **489** Rothenfels,
„ **490** Thann.

Digitized by Google

Die Bestellbezirke der neuen Expeditionen sind in nachstehender Weise bestimmt:

1) für die Expedition Albersweiler, die Orte:

Albersweiler,	S. 8	Nr. 226;	Queichhambach,	S. 415	Nr. 1;
Birkweiler,	„ 52	„ 618;	Ranschbach,	„ 421	„ 156;
Frankenweiler,	„ 139	„ 340;	Siebeldingen.	„ 499	„ 1202.
St. Johann,	„ 256	„ 194;			

2) Für die Expedition Bissingen, die Orte:

Bissingen,	S. 53	Nr. 651;	Kesselostheim,	S. 271	Nr. 306;
Unter-Bissingen,	„ 53	„ 652;	Leilheim,	„ 308	„ 374;
Brachstadt,	„ 58	„ 804;	Unter- und	„ 324	„ 28;
Buggenhofen,	„ 71	„ 1194;	Ober-Magerbein,	„ 324	„ 29;
Burgmagerbein,	„ 74	„ 1255;	Oppertshofen,	„ 384	„ 292;
Diemantstein,	„ 84	„ 215;	Ober- und	„ 444	„ 852;
Frohnhofen,	„ 145	„ 512;	Unter-Ringingen,	„ 444	„ 853;
Unter- u. Ober-Gaishart,	„ 150	„ 54;	Stillnau,	„ 521	„ 1864;
Goellingen,	„ 166	„ 524;	Thalheim,	„ 535	„ 183;
Hochstein,	„ 229	„ 1283;	Warnhofen,	„ 574	„ 308.
Kallertshofen,	„ 262	„ 64;			

3) Für die Expedition Donaustauf, die Orte:

Altenthann,	S. 13	Nr. 392;	Kruckenberg,	S. 292	Nr. 923;
Bach,	„ 32	„ 14;	Ober- und Nieder-		
Demling,	„ 81	„ 136;	Lichtenwald,	„ 314	„ 561;
Donaustauf,	„ 92	„ 444;	Reiselding,	„ 429	„ 407;
Forstmühl,	„ 138	„ 294;	Roith,	„ 450	„ 1035;
Frenghofen,	„ 143	„ 440;	Sulzbach	„ 528	„ 2058;
Kammerhof,	„ 264	„ 112;	Thiergarten,	„ 539	„ 284.

4) Für die Expedition Kirchdorf i. W., die Orte:

Abtschlag,	S. 1	Nr. 20;	Bruck,	S. 63	Nr. 947;
Gr.- u. Klein-Armschlag,	„ 21	„ 609;	Eppenschlag,	„ 118	„ 652;
Bärneck,	„ 34	„ 70;	Fürstenberg,	„ 147	„ 571;

Digitized by Google

Grub,	S. 178	Nr. 864;	Ob.- u. Unt.-Nagelbach,	S. 357	Nr. 16;
Grünbach,	„ 179	„ 902;	Palmberg,	„ 389	„ 21;
Grünbüchl,	„ 179	„ 909;	Pronfelden,	„ 412	„ 705;
Haid,	„ 192	„ 201;	Raindorf,	„ 417	„ 64;
Himdberg,	„ 224	„ 1144;	Ramenach	„ 419	„ 96;
Hohenthann,	„ 239	„ 1608;	Riedelhütte,	„ 440	„ 738;
Kaltenbrunn,	„ 263	„ 78;	Schlag	„ 473	„ 409;
Kirchberg,	„ 273	„ 380;	Schwarzach	„ 489	„ 881;
Kirchdorf,	„ 274	„ 401;	Sommersberg,	„ 506	„ 1393;
Langdorf,	„ 299	„ 128;	Tramesried	„ 545	„ 457;
Marbach,	„ 329	„ 176;	Wolfau,	„ 606	„ 1262;
Gr.- u. Kl.-Mißlberg,	„ 343	„ 560;	Wolferschlag,	„ 607	„ 1283.
Mitterbühl,	„ 344	„ 594;			

5) Für die Expedition Mitterfels, die Orte:

Aſcha,	S. 23	Nr. 685;	Hungerzell,	S. 249	Nr. 1911;
Au vorm Wald,	„ 27	„ 797;	Kienberg,	„ 271	„ 327;
Au bei Steinach,	„ 27	„ 798;	Ob., Unt.- u. Mittel-		
Auenzell,	„ 28	„ 828;	Kogel,	„ 282	„ 653;
Aufroth,	„ 29	„ 876;	Lohn,	„ 320	„ 747;
Autsdorf,	„ 31	„ 921;	Mitterfels,	„ 344	„ 599;
Bernzell,	„ 46	„ 422;	Ob.- u. Unt.-Mühlbach,	„ 351	„ 814;
In der Bogen,	„ 57	„ 760;	Neukirchen,	„ 365	„ 258;
Vord.-Hinter-Buchberg,	„ 68	„ 1092;	Ober-, Unter- u. Nieder-		
Bühel,	„ 70	„ 1158;	ſteinach,	„ 371	„ 421;
Bürgl,	„ 71	„ 1184;	Oberhof,	„ 376	„ 49;
Dachsberg,	„ 77	„ 10;	Rammelsberg,	„ 418	„ 87;
Falkenfels,	„ 129	„ 29;	Riederszell,	„ 441	„ 780;
Forſt,	„ 137	„ 271;	Rimbach,	„ 443	„ 829;
Gaishauſen,	„ 150	„ 55;	Röhrnau,	„ 446	„ 937;
Geßmannszell,	„ 161	„ 368;	Roggendorf,	„ 448	„ 982;
Gſchwend,	„ 181	„ 956;	Roth,	„ 452	„ 1116;
Hagenzell,	„ 191	„ 164;	Saulburg,	„ 465	„ 154;
Haggn,	„ 191	„ 167;	Schafberg,	„ 466	„ 201;
Haſelbach,	„ 203	„ 502;	Scheibelsgrub,	„ 469	„ 294;
Hirſchberg,	„ 226	„ 1190;	Sparr,	„ 507	„ 1447;

Digitized by Google

Steinburg,	S.	517	Nr. 1729;	Ob.-, Mitt.- und Unt.-			
Stippichen,	„	522	„ 1870;	Wachsenberg,	S.	564	Nr. 19;
Taufersdorf,	„	532	„ 80;	Ob.- u. Unt.-Wiesing,	„	595	„ 919;
Thurasdorf b. Haselbach,	„	541	„ 339;	Willerszell,	„	597	„ 988;
Thurasdorf b. Saulburg,	„	541	„ 340;	Zachersdorf,	„	613	„ 2.

6) Für die Expedition Oberschneiding, die Orte:

Fierlbach,	S.	133	Nr. 147;	Pattering,	S.	391	Nr. 69;
Hailing,	„	194	„ 237;	Riedling,	„	442	„ 796;
Hangkofen,	„	198	„ 373;	Rutzenbach,	„	459	„ 1329;
Hienhart,	„	222	„ 1093;	Ober- und Nieder-	„	479	„ 582;
Auſſer-Hienthal,	„	223	„ 1098;	Schneiding,	„	479	„ 583;
Höllbrof,	„	232	„ 1395;	Seibelsdorf,	„	495	„ 1078;
Kirchmatting,	„	275	„ 440;	Siebenkofen,	„	500	„ 1210;
Matting,	„	333	„ 277;	Oberſunzing,	„	529	„ 2079;
Meindling,	„	336	„ 377;	Wiertelsbrunn,	„	559	„ 83;
Münchshöfen,	„	354	„ 897;	Ob.- u. Nieder-Walting	„	572	„ 263;
Mundelfing,	„	355	„ 933;	Wolferkofen,	„	606	„ 1268.

7) Für die Expedition Parsberg, die Orte:

Affenricht,	S.	3	Nr. 91;	Luppurg,	S.	323	Nr. 852;
Gr.- u. Klein-Bissendorf	„	53	„ 649;	Machendorf,	„	324	„ 3;
Butzenhofen,	„	75	„ 1305;	Markſtetten,	„	331	„ 220;
Darshofen,	„	79	„ 56;	Gr.- u. Klein-Miedersdorf,	„	341	„ 508;
Degerndorf,	„	80	„ 101;	Ob.- u. Unt.-Oedenhart	„	381	„ 197;
Granswang,	„	173	„ 728;	Parsberg,	„	390	„ 46;
Gunzenhof,	„	185	„ 1077;	Poserdorf,	„	406	„ 507;
Haasla,	„	187	„ 51;	Prünnthal u. Windhof	„	413	„ 723;
Hackenhofen,	„	189	„ 89;	Rackendorf,	„	416	„ 19;
Haid,	„	192	„ 200;	Raitenbuch,	„	418	„ 76;
Hammermühle,	„	198	„ 354;	Rudenshofen,	„	456	„ 1223;
Hausraitenbuch,	„	209	„ 699;	Seubertshofen,	„	498	„ 1165;
Hohenfels,	„	238	„ 1574;	Sichendorf,	„	499	„ 1186;
Holzheim,	„	243	„ 1721;	Stetten,	„	521	„ 1845;
Kerschhofen,	„	270	„ 301;	Unterwahrberg,	„	565	„ 57.
Lauf,	„	304	„ 260;				

Digitized by Google

8) Für die Expedition Patersdorf, die Orte:

Achslach,	S.	2	Nr.	41;	Linden,	S.	316	Nr.	646;
Altenmais,	„	13	„	370;	Lindenau,	„	317	„	650;
Aschersdorf,	„	24	„	709;	Muschenried,	„	356	„	948;
Au,	„	27	„	808;	Patersdorf,	„	391	„	60;
Auerbach,	„	28	„	834;	Prünst,	„	413	„	720;
Baermannsried,	„	33	„	59;	Rimbeck,	„	443	„	835;
Bußmannsried,	„	75	„	1298;	Ruhmannsfelden,	„	458	„	1283;
Vor.- u. Hint.-Dietsberg,	„	87	„	302;	Schwarzen,	„	489	„	895;
Frath,	„	139	„	347;	Sohl,	„	505	„	1359;
Giekenried,	„	161	„	379;	Tafertsried,	„	529	„	15;
Goeckersried,	„	166	„	509;	Teisnach,	„	532	„	101;
Goettlesberg,	„	167	„	565;	Tradweging,	„	544	„	434;
Gottesried,	„	170	„	632;	Triefenried,	„	548	„	547;
Gotteszell,	„	170	„	639;	Weghof,	„	576	„	365;
Haberröhrn,	„	188	„	61;	Weyhmannsried,	„	581	„	513;
Haidenberg,	„	193	„	214;	Wetzelsdorf,	„	591	„	822;
Irlbach,	„	258	„	236;	Wolfertsried,	„	607	„	1289;
Kager,	„	261	„	26;	Zachenberg,	„	613	„	1;
Kaikenried,	„	262	„	38;	Zinkenried,	„	619	„	186;
Kogl,	„	282	„	652;	Ober- u. Unter-Zuckenried,	„	620	„	217.
Lämmersdorf,	„	296	„	23;					

9) Für die Expedition Retzbach, die Orte:

Duttenbrunn,	S.	96	Nr.	578;	Retzbach,	S.	435	Nr.	585;
Erlabrunn,	„	120	„	702;	Retzstadt,	„	435	„	587;
Günderslehen,	„	182	„	991;	Thüngersheim,	„	540	„	317;
Ob.- u. Unt.-Leinach,	„	308	„	383;	Zellingen,	„	616	„	102.

10) Für die Expedition Rothenfels, die Orte:

Anspach,	S.	19	Nr.	549;	Neustadt a. M.,	S.	368	Nr.	342;
Bergrothenfels,	„	44	„	368;	Roden,	„	445	„	900;
Einsiedelhof,	„	110	„	389;	Rothenfels,	„	453	„	1148;
Erlach,	„	120	„	706;	Windheim,	„	599	„	1053;
Hasenlohr,	„	190	„	128;	Zimmern,	„	619	„	181.

Digitized by Google

11) Für die Expedition Thann bei Eggenfelden, die Orte:

Babing,	S. 31	Nr. 7;	Prehof,	S. 410	Nr. 633;
Ebermanning,	„ 102	„ 170;	Randling,	„ 420	„ 130;
Eichhorneck,	„ 108	„ 346;	Schilthurn,	„ 472	„ 378;
Eyberg,	„ 128	„ 940;	Sondersham,	„ 506	„ 1406;
Geratsdorf,	„ 157	„ 269;	Steinbach,	„ 516	„ 1696;
Gumpersdorf,	„ 183	„ 1033;	Tannerbach,	„ 530	„ 33;
Hempelsberg,	„ 216	„ 891;	Thann,	„ 536	„ 216;
Hiltraching,	„ 224	„ 1133;	Ob.- u. Unter-Türken,	„ 550	„ 608;
Holzleithen,	„ 244	„ 1741;	Waitzhof,	„ 566	„ 80;
Lanhofen,	„ 302	„ 205;	Mitter- und Unter-		
Mannersdorf,	„ 329	„ 150;	Willenbach,	„ 597	„ 980;
Mundsberg,	„ 355	„ 936;	Zeilarn,	„ 614	„ 44;
Noppling,	„ 373	„ 468;	Zimmern,	„ 619	„ 182.
Oberndorf,	„ 378	„ 106;			

Die k. Postanstalten haben nach den beigesetzten Ziffern die treffenden Einträge des Postlexikons geeignet abzuändern.

München, den 13. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 20,200.

(Den Bestellbezirk der Expedition zu Geiselhöring betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Aufhebung des zwischen dem Pfarrdorfe Sünching und der Expedition zu Eglofsheim bestandenen und resp. dessen Verlegung nach der Expedition Geiselhöring haben vom 1. Jänner 1852 anfangend die nach Dengling, Ober- und Unterehring, Ober- und Unterhaimbach, Haidenkofen, Nieder-Hinkofen, Irnkofen, Mötzing und Sünching im Bezirke des k. Landgerichts Stadtamhof bestimmten Briefe, Zeitungen und Fahrpoststücke durch die Expedition Geiselhöring ihre Bestellung zu erhalten.

Die Postanstalten haben sich hienach Behufs der richtigen Leitung und Taxirung der Sendungen nach den vorbenannten Orten geeignet zu achten, und in dem Postlexikon

Digitized by Google

Seite 82.	Nr. 140.	Seite 224.	Nr. 1148.
„ 106.	„ 291.	„ 258.	„ 248.
„ 193.	„ 220.	„ 347.	„ 681.
„ 194.	„ 244.	„ 527.	„ 2028.

den Bestellbezirk entsprechend abzuändern.

München, den 19. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Mogg.

Nr. 19,696.

(Den Bestellbezirk der Expedition Münchweiler betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit Rücksicht auf entsprechendere Bestellungsgelegenheit werden die bisher der Expedition zu Schönenberg zugetheilten Orte Börsborn und Dietschweiler des Kantons Waldmohr in der Pfalz in den Bestellbezirk von Münchweiler überwiesen, und sind hienach in dem Postlexikon Seite 56 Nr. 750 und Seite 87 Nr. 303 die geeigneten Berichtigungen vorzunehmen.

München, den 19. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Mogg

Nr. 20,162.

(Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur Berichtigung des Zeitungs-Preistarifes wird hiedurch eröffnet, daß

a) das in Kitzingen ausgegebene „fränkische Tagblatt“ seit dem 8. d. zu erscheinen aufgehört hat, und

b) für die Zeitschrift „Münchener Herold“ vom 1. Januar 1852

der Ankaufspreis vom Verleger auf	2 fl. 42 kr.
der Abgabspreis an die Abonnenten in Bayern auf . . .	3 fl. 36 kr.
und der Erlaßpreis an die Vereinsposten auf	4 fl. 30 kr.

erhöht ist.

München, den 19. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Mogg.

Digitized by Google

Einfache Brieftaxe

3 kr. im Franco-, 6 kr. im Porto-Falle.

1. von Biffingen nach

Affing	Eilingen	Hilpoltſtein	Mering	Reichertshofen	Weißenhorn
Aichach	Erlheim	Höchſtädt a. d. D.	Mindelheim	Riedenburg	Wemding
Allersberg	Fencht	Ichenhauſen	Monheim	Roth	Wertingen
Ansbach	Feuchtwang	Illertiſſen	Nannhofen	Rothenburg a. d. Tauber	Wilhermsdorf
An bei Moosburg	Freiſtadt	Ingolſtadt	Neuburg a. d. D.	Schillingsfürſt	Windsbach
Augsburg	Frembingen	Inning	Neumarkt i. d. Obpf.	Schrobenhauſen	Windsheim
Babenhauſen	Friedberg	Kadolzburg	Neuſtadt a. d. D.	Schwabach	Wolnzach
Beilngries	Fürſtenfeldbruck	Kipfenberg	Neu-Ulm	Schwabhauſen	Zusmarshauſen
Berching	Fürth	Kolmberg	Nördlingen	Schwabmünchen	
Bobingen	Geiſenfeld	Krumbach	Oettingen	Spalt	
Buchloe	Georgenbg'münd	Landsberg	Pappenheim	Unterbruck	
Burgau	Göggingen	Langenzenn	Paſing	Stierhof	
Burgheim	Greding	Lauingen	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Thalmäſſing	
Dachau	Günzburg a. d. D.	Lechfeld	Pfaffenhofen am Pbg.	Thannhauſen	
Daßwang	Gundelfingen	Leutershauſen		Triesdorf	
Deining	Gunzenhauſen	Mainburg		Türkheim	
Dietfurt	Harburg	Maiſach	Pleinfeld	Unterbruck	
Dillingen	Heidenheim	Markt-Bürgel	Pleß	Vohburg	
Dinkelsbühl	Heilsbronn-Klo- ſter	Markt-Erlbach	Pörnbach	Wallerſtein	
Donauwörth		Meitingen	Pöttmes	Waſſertrübingen	
Eichſtädt	Herrieden	Memmingen	Rain	Weißenburg	

2. von Donauſtauf nach

Abbach	Eichendorf	Hirſchau	Neuburg v. W.	Regenſtauf	Tauſkirchen
Abensberg	Eichſtädt	Ingolſtadt	Neuſtadt a. d. D.	Reichertshofen	Thalmäſſing
Allersberg	Erding	Kaſtl	Neuſtadt a. d. W. N.	Reisbach	Thumbach
Altdorf	Ergoldsbach	Kelheim	Nittenau	Riedenburg	Velburg
Amberg	Eſchenbach	Kipfenberg	Oberviechtach	Roding	Velden
Ampfing	Feucht	Kirchdorf	Oberſchneiding	Röz	Viechtach
Au bei Landshut	Floß	Kötzting	Oſterhofen	Roth	Vilsbiburg
Au bei Moosburg	Freiſing	Kürn	Pardorf	Rottenburg a. d. Laber.	Vilshofen
Auerbach	Freiſtadt	Landau a. d. Iſar	Paterdorf		Vohburg
Beilngries	Frontenhauſen	Landshut	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Saal	Vohenſtrauß
Berching	Furth i. W.	Langwaid		Schambach	Waidhaus
Bogen	Gangkofen	Lauf	Pfarrkirchen	Schönberg	Waldmünchen
Burglengenfeld	Geiſelhöring	Mainburg	Pfatter	Schönſicht	Weiden
Cham	Geiſenfeld	Mallersdorf	Pfeffenhauſen	Schrobenhauſen	Werneberg
Daßwang	Georgenbg'münd	Mengkofen	Pfreimdt	Schwandorf	Wörth a. d. Iſar.
Deggendorf	Greding	Mitterfels	Pilſting	Schwarzenfeld	Wörth a. d. Donau
Deining	Grünwald	Moosburg	Plattling	Siegenburg	Wolnzach
Deuerling	Hartmannshof	Naabburg	Pleinfeld	Simbach b. Landau	Zwiesel
Dingolfing	Hemau	Neuburg a. d. D.	Pörnbach	Stallwang	
Eggenfelden	Hengersberg	Neukirchen	Preſſath	Straßkirchen	
Eggmühl	Herbruck	Neumarkt a. d. Rott	Regen	Straubing	
Eglofsheim	Hilpoltſtein	Neumarkt i. d. Obpf.	Regensburg	Sulzbach	

Digitized by Google

3. von Kirchdorf nach

Abbach	Freyung v. W.	Malleredorf	Passau	Schönberg	Wörth a. d. Isar
Altötting	Frontenhausen	Markt	Paterstorf	Simbach b. Braunau	Wörth a. d. Donau
Au bei Landshut	Furth im W.	Mengkofen	Pfarrkirchen	Simbach b. Landau	Zwiesel
Bogen	Gangkofen	Mitterfels	Pfatter	Stallwang	
Burghausen	Geiselhöring	Neuhaus	Pilsting	Straßkirchen	
Cham	Grafenau	Neukirchen	Plattling	Straubing	
Deggendorf	Hengersberg	Neumarkt a. d. Rott	Regen	Thann b. Eggenfelden	
Dingolfing	Karpfheim	Neunburg a. W.	Regensburg		
Donaustauf	Kötzting	Nittenau	Regenstauf	Tittling	
Eggenfelden	Kürn	Obernzell	Reisbach	Viechtach	
Eggmühl	Landau a. d. Isar	Oberschneiding	Rotting	Vilsbiburg	
Falkenstein	Langwaid	Oberviechtach	Röhrnbach	Vilshofen	
Eichendorf	Lengdorf	Ortenburg	Rotz	Waldmünchen	
Ergoldsbach	Malching	Osterhofen	Neuthalmünster	Wegscheid	

4. von Mitterfels nach

Abbach	Ergoldsbach	Langwaid	Paraburg	Neuthalmünster	Vilshofen
Abensberg	Freyung v. W.	Mainburg	Passau	Saal	Vohburg
Altötting	Frontenhausen	Malching	Paterstorf	Schambach	Vohenstrauß
Amberg	Furth i. W.	Malleredorf	Pfarrkirchen	Schönberg	Waldhaus
Ampfing	Gangkofen	Markt	Pfatter	Schwandorf	Waldmünchen
Au b. Landshut	Geiselhöring	Moosburg	Pfeffenhausen	Schwarzenfeld	Weiden
Au b. Moosburg	Geisenfeld	Mühldorf	Pfreimet	Siegenburg	Wernberg
Bogen	Grafenau	Naabburg	Pilsting	Simbach b. Braunau	Wörth a. d. Isar
Burglengenfeld	Hemau	Neuhaus	Plattling	Simbach b. Landau	Wörth a. d. Donau
Cham	Hengersberg	Neukirchen	Regen	Stallwang	Wolnzach
Daßwang	Hirschau	Neumarkt a. d. R.	Regensburg	Straßkirchen	Zwiesel
Deggendorf	Karpfheim	Neunburg v. W.	Regenstauf	Straubing	
Deuerling	Kastl	Neustatt a. d. D.	Reisbach	Tannkirchen	
Dingolfing	Kelheim	Nittenau	Rietenburg	Thann b. Eggenfelden	
Donaustauf	Kirchdorf	Obernzell	Rotting	Tittling	
Eggenfelden	Kötzting	Oberviechtach	Röhrnbach	Velburg	
Eggmühl	Kürn	Oberschneiding	Rötz	Velden	
Falkenstein	Landau a. d. Isar	Ortenburg	Rottenburg a. d. Laber	Viechtach	
Eichendorf	Landshut	Osterhofen		Vilsbiburg	

5. von Oberschneiding nach

Abbach	Donaustauf	Geisenfeld	Malching	Obernzell	Plattling
Abensberg	Eggenfelden	Grafenau	Malleredorf	Oberviechtach	Pernbach
Altötting	Eggmühl	Haag	Markt	Ortenburg	Regen
Ampfing	Falkenstein	Hemau	Mengkofen	Osterhofen	Regensburg
Au bei Landshut	Eichendorf	Hengersberg	Mitterfels	Paraberg	Regenstauf
Au bei Moosburg	Freising	Karpfheim	Moosburg	Passau	Reichertshofen
Bogen	Ergoldsbach	Kelheim	Mühldorf	Paterstorf	Reisbach
Burghausen	Freising	Kirchdorf	Naabburg	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Riedenburg
Burglengenfeld	Freyung v. W.	Kötzting	Neuhaus		Rotting
Cham	Frontenhausen	Kürn	Neukirchen	Pfarrkirchen	Röhrnbach
Daßwang	Furth i. W.	Landau a. d. Isar	Neumarkt a. d. R.	Pfatter	Rötz
Deggendorf	Gallerstham	Landshut	Neunburg v. W.	Pfeffenhausen	Rottenburg a. d. Laber
Deuerling	Gangkofen	Langwaid	Neustatt a. d. D.	Pfreimet	
Dingolfing	Geiselhöring	Mainburg	Nittenau	Pilsting	Neuthalmünster

Digitized by Google

Saal	Simbach b. Landau	Taufkirchen	Velden	Wasserburg	
Schambach	Stallwang	Thann b Eggmfelden	Vilshofen	Wegscheid	
Schönberg	Stein	Titling	Vilsbiburg	Wörth a. d. Isar	
Schwandorf	Straßkirchen	Titmoning	Vilsbofen	Wörth a. d. Donau	
Schwarzenfeld	Straubing	Trostberg	Vohburg	Wolnzach	
Simbach b. Braunau	Tacherting	Velburg	Waldmünchen	Zwiesel	

6. von Parsberg nach

Abbach	Eglofsheim	Hartmannshof	Mitterfels	Pottenstein	Sulzbach
Abensberg	Eichstädt	Heidenheim	Monheim	Pressach	Thalmässing
Allersberg	Ellingen	Hellobronn-	Moosburg	Rain	Thumbach
Altdorf	Elterndorf	Kloster	Naabburg	Regensburg	Triesdorf
Amberg	Emskirchen	Hemau	Neuburg a. d. D.	Regenstauf	Velburg
Ansbach	Erbendorf	Hersbruck	Neukirchen	Reichertshofen	Viechtach
Au bei Landshut	Ergoldsbach	Herzogenaurach	Neumarkt i. d Obpf.	Riedenburg	Vohburg
Au bei Moosburg	Erlangen	Hilpoltstein	Neunburg v. W.	Roding	Vohenstrauß
Auerbach	Eschenau	Hirschau	Neustadt a. d. D.	Rötz	Waidhaus
Baiersdorf	Eichenbach	Ingolstadt	Neustadt a. d. W. N.	Roth	Walschenfeld
Bayreuth	Farrnbach	Karolzburg	Nittenau	Rottenburg a. d. Laber	Waldmünchen
Beilngries	Feucht	Kastl	Nürnberg		Wassertrüdingen
Berching	Floß	Kelheim	Obernzenbach	Saal	Weiden
Bogen	Forchheim	Kemnath	Oberschneiding	Schambach	Weidenberg
Burgheim	Freising	Kipfenberg	Oettingen	Schönsicht	Weißenburg
Burglengenfeld	Freistadt	Kötzting	Pappenheim	Schrobenhausen	Wemding
Cham	Fürth	Kreußen	Pegnitz	Schwabach	Wernberg
Dasing	Fürth i. W.	Kürn	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Schwandorf	Wilhermsdorf
Deining	Geisenhöring	Landshut		Schwarzenfeld	Windsbach
Deuerling	Geisenfeld	Lanzenzenn	Pfarrer	Seybottenreuth	Wörth a. d. Isar
Dietfurt	Georgensgmünd	Langwaid	Pfeffenhausen	Siegenburg	Wörth a. d. Donau
Dingolfing	Gräfenberg	Lauf	Pfreimdt	Spalt	Wolnzach
Donaustauf	Greding	Leupoldstein	Pilsting	Stallwang	
Donauwörth	Grünwald	Mainburg	Pleinfeld	Straßkirchen	
Ebermannstadt	Gunzenhausen	Mallersdorf	Pörnbach	Straubing	
Eggmühl	Haburg	Mengkofen	Pottmes	Streitberg	

7. von Patersdorf nach

Abbach	Frenenhausen	Malching	Osterhofen	Rottenburg a. d. Laber	Vilsbiburg
Abensberg	Furth i. W.	Mallersdorf	Passau		Vilshofen
Au bei Landshut	Gangkofen	Markt	Pfarrkirchen	Rotthalmünster	Vohenstrauß
Bogen	Geiselhöring	Mengkofen	Pfarrer	Saal	Waidhaus
Burglengenfeld	Grafenau	Mitterfels	Pfeffenhausen	Schambach	Waldmünchen
Cham	Heman	Naabburg	Pfreimdt	Schönberg	Wegscheid
Deggendorf	Hengersberg	Neuhaus	Pilsting	Schwandorf	Wernberg
Deuerling	Karpfheim	Neukirchen	Plattling	Schwarzenfeld	Wörth a. d. Isar
Dingolfing	Kelheim	Neumarkt a. d. Rott	Regen	Simbach b. Landau	Wörth a. d. Donau
Eggenfelden	Kirchdorf	Neunburg v. W.	Regenburg	Stallwang	Zwiesel
Eggmühl	Kötzing	Nittenau	Regenstauf	Straßkirchen	
Eglofsheim	Kürn	Oberzell	Reichach	Straubing	
Eichendorf	Landau a. d. Isar	Oberschneiding	Roding	Thann b. Eggmfelden	
Ergoldsbach	Landshut	Oberviechach	Rörnbach	Titling	
Freyung v. W.	Langwald	Ottenburg	Rötz	Viechtach	

Digitized by Google

8. von Retzbach nach

Amorbach	Dettingen	Herrieden	Leutershausen	Orb	Stadtlauringen
Ansbach	Ebenöfeld	Herzogenaurach	Lohr	Poppenhausen	Staffelstein
Arnstein	Ebern	Hessenthal	Mainbernheim	Possenheim	Sulzheim
Aschach	Eltmann	Hilders	Markt-Bibart	Rattelsdorf	Tann
Aschaffenburg	Emskirchen	Hirschald	Markt-Breit	Remlingen	Uehlfeld
Aub	Ermershausen	Höchstadt a. d. Aisch	Markt-Bürgel	Rineck	Uffenheim
Bamberg	Esselbach	Hofheim	Markt-Erlbach	Röttingen	Unternenses
Baunach	Euerdorf	Kadolzburg	Markt-Heidenfeld	Roßbrunn	Volkach
Bischofsheim v. d. Rh.	Euerhausen	Karlstadt	Markt-Steft	Rothenbuch	Werneck
	Fladungen	Kissingen	Mellerichstadt	Rothenburg a. d. Tauber	Weyhers
Breitengüßbach	Gemünden	Kitzingen	Miltenberg		Wilhermsdorf
Brückenau	Gerolzhofen	Kleinheubach	Münnerstadt	Rothenfels	Windsheim
Burgebrach	Gerolfeld	Klingenberg	Neuses	Rudenhausen	Wirtheim
Burghaslach	Gleußen	Königshofen	Neustadt a. d. S.	Scheßlitz	Wörth a. Main
Burgjoß	Hain	Kolmberg	Neustadt a. d. W.	Schillingsfürst	Würzburg
Burgsinn	Hammelburg	Kreuzwertheim	Obernburg	Schweinfurt	Wüstensachsen
Burgwindheim	Haßfurt	Langenfeld	Ochsenfurt	Seßlach	Zeil
Dettelbach	Heidingsfeld	Langengenn	Opferbaum	Sommerhausen	

9. von Rothenfels nach

Amerbach	Ebern	Hessenthal	Markt-Bibart	Poppenhausen	Sulzheim
Arnstein	Eltmann	Hilders	Markt-Breit	Possenheim	Tann
Aschach	Emskirchen	Hofheim	Markt-Bürgel	Remlingen	Uehlfeld
Aschaffenburg	Ermershausen	Karlstadt	Markt-Erlbach	Retzbach	Uffenheim
Aub	Esselbach	Kissingen	Markt-Heidenfeld	Rineck	Unterneuses
Bischofsheim v. d. Rh.	Euerdorf	Kitzingen	Markt-Steft	Röttingen	Volkach
	Euerhausen	Kleinheubach	Mellerichstadt	Roßbrunn	Werneck
Brückenau	Fladungen	Klingenberg	Miltenberg	Rothenbuch	Wesbers
Burgebrach	Gemünden	Königshofen	Münnerstadt	Rottenburg a. d. Tauber	Windsheim
Burghaslach	Gerolzhofen	Kolmberg	Neuses		Wirtheim
Burgjoß	Gerolfeld	Kreuzwertheim	Neustadt a. d. Aisch	Rudenhausen	Werth am Main
Burgsinn	Hain	Langenfeld	Neustadt a. d. S.	Schillingsfürst	Würzburg
Burgwindheim	Hammelburg	Leutershausen	Obernburg	Schweinfurt	Wüstensachsen
Dettelbach	Haßfurt	Lohr	Ochsenfurt	Sommerhausen	Zeil
Dettingen	Heidingsfeld	Mainbernheim	Opferbaum	Stadtlauringen	

10. von Thann bei Eggenfelden nach

Aibling	Fischbach	Landshut	Osterhofen	Rottenburg a. d. Laber	Traunstein
Altötting	Freilassing	Langwaid	Parsberg		Trostberg
Ampfing	Freising	Laufen	Passau	Rottalmünster	Velden
Au bei Landshut	Freyung v. W.	Mainburg	Patersdorf	Schwanberg	Viechtach
Berchtesgaden	Frontenhausen	Malching	Pfarrkirchen	Simbach b. Braunau	Vilsbiburg
Bogen	Gallertsham	Mallersdorf	Pfatter	Simbach b. Landau	Vilshofen
Burghausen	Gangkofen	Markt	Pfeffenhausen	Stallwang	Waging
Deggendorf	Geisenhöring	Mengkofen	Pilsting	Stein	Wasserburg
Dingolfing	Grafenau	Mitterfels	Plaiting	Steinhöring	Wegscheid
Ebersberg	Haag	Moosburg	Pliening	Straßkirchen	Weicham
Eggenfelden	Hengersberg	Mühldorf	Prien	Straubing	Werth a. d. Ilz
Eggmühl	Hohenlinden	Neuhaus	Regen	Tacherting	Worth a. d. Donau
Eglofsheim	Ingell	Neumarkt a. d. Rott	Reichenhall	Taufkirchen	Zornetting
Eichendorf	Karpfheim	Obergell	Reisbach	Teisendorf	Zwiesel
Erding	Kirchdorf	Oberschneiding	Rohrbach	Tittling	
Ergoldsbach	Landau a. d. Isar	Ortenburg	Roseuheim	Timmening	

Digitized by Google

№. 74.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 24. Dezember 1851.

Inhalt: Der Bestellbezirk der Expedition Münchweiler. — Der Bestellbezirk der Expedition Heidenheim. — Der Bestellbezirk der Expedition Burghaslach. — Der Bestellbezirk der Expedition zu Säggingen. — Der Zeitungspreistarif. — Postentfernungen. — Cours-Notizen. — Dienstes-Nachrichten.

Nr. 19,696.

(Den Bestellbezirk der Expedition Münchweiler betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit Rücksicht auf entsprechendere Bestellungsgelegenheit werden die bisher der Expedition zu Schönenberg zugetheilten Orte Börsborn und Dietschweiler des Kantons Waldmohr in der Pfalz in den Bestellbezirk von Münchweiler überwiesen und sind hienach in dem Postlexikon Seite 56 Nr. 750 und Seite 87 Nr. 303 die geeigneten Berichtigungen vorzunehmen.

München, den 19. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 16,522.

(Den Bestellbezirk der Expedition in Heidenheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen der Gemeindeverwaltung Dittenheim wird dieselbe mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrsverhältnisse wieder in den Bestellbezirk von Gunzenhausen überwiesen und daher die durch Ausschreibung vom 25. Juli l. Js. Nr. 11,368 erfolgte Zutheilung dieses Ortes zu dem Bestellbezirke der Expedition in Heidenheim hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Im Postlexikon ist deßfalls die geeignete Abänderung vorzunehmen.

München, den 23. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 18,504.

(Den Bestellbezirk der Expedition zu Burghaßlach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Den Postanstalten des Königreiches wird hiedurch zur Darnachachtung und entsprechenden Berichtigung des Postlexikons eröffnet, daß der durch Ausschreibung vom 24. Juli l. Js. Nr. 11,269 der Expedition in Burghaßlach zugetheilte Ort Westenbergsgreuth in Oberfranken, Landgerichts Höchstadt, auf Ansuchen der Gemeinde wieder der Expedition zu Neustadt a. d. Aisch zur Bestellung zugewiesen worden ist.

München, den 23. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 17,559.

(Den Bestellbezirk der Expedition zu Göggingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit Rücksicht auf die zuträglicheren Bestellungsgelegenheiten zwischen Leitershofen und Augsburg ist der erstbenannte durch Ausschreibung vom 16. Juli l. Js. Nro.

Digitized by Google

10,796 der Expedition in Göggingen zugetheilte Ort wieder in den Bestellbezirk von Augsburg überwiesen worden.

Dieß zur Wissenschaft und entsprechenden Berichtigung des Postlexikons.

München, den 23. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 20,376.

(Den Zeitungspreistarif betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. Januar 1852 anfangend erscheinen:

a) zu München: „das Münchener Wochenkränzchen" ein Unterhaltungsblatt, wöchentlich einmal mit halbjähriger Abonnementsdauer gegen

1 fl. 17 kr. jährlichen Ankaufspreis vom Verleger,

1 fl. 36 kr. jährlichen Erlaßpreis an die Abonnenten in Bayern, und

1 fl. 27 kr. jährlichen Abgabspreis an die Vereinsposten.

b) zu Nürnberg: „Das Tagblatt der Stadt Nürnberg," politischen Inhalts, wöchentlich sechsmal mit vierteljähriger Abonnementsdauer gegen

3 fl. 45 kr. jährlichen Ankaufspreis vom Verleger,

5 fl. — kr. jährlichen Erlaßpreis an die Abonnenten in Bayern, und

5 fl. 33 kr. jährlichen Abgabspreis an die Vereinsposten.

Indem sämmtliche Postanstalten des Königreiches hiedurch angewiesen werden, demgemäß den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften zu ergänzen, wird denselben zugleich zu entsprechender Darnachachtung eröffnet, daß vom 1. Januar 1852 anfangend auch auf die Pfälzer und Speyerer Zeitung monatliche Bestellungen angenommen werden können.

München, den 24. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 20,409.

(Postentfernungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund einer von der k. Regierung von Niederbayern empfangenen Mittheilung wird in Gemäßheit der über die Regulirung der Post-Entfernungen bestehenden Normen die Postentfernung

zwischen Kirchdorf und Zwiesel

auf vier Stunden festgesetzt, was Behufs des Eintrags in die Postkarte bekannt gemacht wird.

München, den 24. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück. Mogg.

Cours-Notizen.

Vom 25. November anfangend wird die Carriolpost von Deggendorf nach Hengersberg um 8½ Uhr Morgens abgesendet.

Vom 1. Dezember an erfolgt der Abgang der Carriolpost von Donauwörth nach Dietfurt um 9 Uhr Morgens.

Vom gleichen Zeitpunkte wird die Carriolpost aus Thumbach um 7 Uhr Morgens und aus Auerbach um 4 Uhr Nachmittags abgesendet.

Vom 25. Dezember angefangen erfolgt der Abgang des Postomnibus zwischen Passau und Landshut aus Passau und Landshut um 5 Uhr früh.

Dienstes-Nachrichten.

Versetzt wurden:

die Postassistenten Heinrich Kirchner von Bayreuth zum Oberpostamte Nürnberg und Paul Bayer von Nürnberg zum Postamte Bayreuth.

In widerruflicher Eigenschaft wurden ernannt:

zum Lokomotivheitzer II. Klasse beim Bahnamte Nürnberg der bisherige Lokomotivputzer Ulrich Estner;

zum Briefstempler und Packetenmacher beim Oberpostamte Würzburg der bisherige Packergehilfe Jakob Hey beim Postamte Aschaffenburg.

Auf Dienstvertrag wurden verliehen:

die Poststallhaltung zu Nürnberg, dem Lohnkutscher und Pferdehändler Joh. Leonh. Hanenberg,

die Posterpedition mit Poststallhaltung zu Kirchdorf, dem Gastwirthe Ant. Rechenmacher.

Entlassen wurde:

beim Oberpostamte Würzburg, der Briefstempler und Packetenmacher Jos. Dotzel.

Digitized by Google

№. 75.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Verkehrs-Anstalten.

München, den 31. Dezember 1851.

Inhalt: Der Beitritt Luxemburgs zum deutsch-österreichischen Postvereine. — Die Dienstkleidung des Telegraphen-Personale. — Der Preistarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften. — Die Eisenbahnfahrten-Ordnung. — Cours-Notizen.

Nr. 19,702.

(Den Beitritt Luxemburgs zum deutsch-österreichischen Postvereine betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des k. preuß. Generalpostamtes vom 4. dß. tritt die großherzogl.-luxemburgische Postverwaltung mit dem 1. Januar 1852 dem deutsch-österreichischen Postvereine bei.

Demgemäß haben vom vorbezeichneten Zeitpunkte anfangend für die Correspondenz nach und von den Postanstalten im Großherzogthume Luxemburg (Grevenmacher, Luxemburg, Martelange, Steinfort, Wiltz) ausschließlich nur die Postvereinsbestimmungen nach den für den Verkehr nach und aus Preussen gegebenen Vollzugsvorschriften in Anwendung zu kommen.

Hienach beträgt die einfache Brieftaxe nach Luxemburg aus ganz Bayern diesseits des Rheines 9 kr. im Franco- und 4 Sgr. im Portofalle, sowie aus Luxemburg nach Bayern diesseits des Rheines 3 Sgr. im Franco- und 12 kr. im Portofalle.

Digitized by Google

Die von den Luxemburgischen Postanstalten weniger als 20 Meilen entfernten bayer. Posten in der Pfalz werden durch ihr vorgesetztes Bezirksamt mit den erforderlichen Spezialtaxen versehen werden.

Für Fahrpostsendungen nach Luxemburg kann die Taxe im Francofalle insolange, als daselbst Fahrposteinrichtungen von Seite des Staates nicht bestehen, vorerst nur bis zur preußisch-luxemburgischen Grenze vorausbezahlt werden, und ist dieselbe

1) aus Bayern diesseits des Rheines
   a) auf die Entfernung des Aufgabsortes in Bayern bis zu dem bayer. taxis'schen Grenzpunkte Oettingen-Hanau für Bayern,
   b) auf die Entfernung von 10 Meilen für den Transit durch den fürstl. Thurn und Taxis'schen Postbezirk und
   c) auf die Entfernung von 14 Meilen für den Transit durch Preußen,
2) aus der bayerischen Pfalz,
   a) auf die Entfernung vom Aufgabsorte in der Pfalz bis zum bayerisch-preußischen Grenzpunkte Baumholder — Cusel für Bayern und
   b) auf die Entfernung von 14 Meilen für den Transit durch Preußen durchgehends nach dem vereinsländischen FahrpostTarife zu berechnen und einzuheben.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten des Königreiches geeignet zu achten.

München, den 27. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 20,508.

(Die Dienstkleidung des Telegraphen-Personals betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 7 der k. allerhöchsten Verordnung d. d. 14. November d. Js. — die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betr. — haben die bisher für das Post- und Eisenbahn-Personal bezüglich der Dienstkleidung bestandenen Vorschriften auf das Telegraphen-Personal gleichmäßige Anwendung zu finden, insoweit nicht anderweite spezielle Dienstesvorschriften ertheilt werden.

Nachdem nun als besonderes Dienstes-Abzeichen für die Telegraphenbediensteten das Emblém des beflügelten Blitzes nach der beifolgenden Zeichnung Allerhöchst bestimmt worden ist, wird solches mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß gedachtes Emblém in

Digitized by Google

den durch die allgemeinen Uniforms-Vorschriften bestimmten Fällen von den Betheiligten sofort zu führen sei.

München, den 27. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 20,856.

(Den Preistarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Beifolgend erhalten die Postanstalten des Königreiches einen nach den bisherigen Abänderungen neu bearbeiteten Preistarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften mit dem Auftrage, sich vom 1. Jänner 1852 darnach zu achten.

München, den 29. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Nr. 20,778.

(Die Eisenbahnfahrten-Ordnung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Januar 1852 beginnend wird der täglich zweimalige Güterzug auf die ganze Bahnstrecke von München bis Hof ausgedehnt.

Die hienach sich ergebenden Veränderungen der Eisenbahnfahrten-Ordnung, welche übrigens für den Personen-Verkehr unwesentlich sind, enthält die deßfalls veröffentlichte

Digitized by Google

neue Uebersicht, welche mit einer vervollständigten Uebersicht des Abgangs der Posten bei den k. Oberpostämtern besonders vertheilt wird.

München, den 29. Dezember 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Cours-Notizen.

Vom 1. Januar 1852 anfangend wird der Eilwagen zwischen Hochstadt und Lobenstein aufgehoben und dagegen eine tägliche Postomnibusfahrt zwischen Hochstadt und Gronach und eine tägliche Carriolpostfahrt zwischen Gronach und Nordhalben in nachstehender Weise hergestellt:

Abgang des Postomnibus aus Hochstadt um 9¾ Uhr Morgens,
Ankunft in Gronach um 11¾ Uhr Vormittags;
Abgang aus Gronach um 3¼ Uhr Nachmittags,
Ankunft in Hochstadt um 5¼ Uhr Abends;
Abgang der Carriolpost aus Gronach um 12 Uhr Mittags,
" " " aus Nordhalben um 6 Uhr früh,
Beförderungszeit 3¼ Stunden.

Vom gleichen Zeitpunkte angefangen wird zwischen der neu errichteten Posterpedition Rothenfels und Marktheidenfeld eine tägliche Botenpost-Verbindung eingerichtet.

Abgang aus Rothenfels im Winter um 4 Uhr Abends, im Sommer um 6 Uhr Abends, aus Marktheidenfeld um 6 Uhr früh. Beförderungszeit 1¼ Stunde.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 75

des

Verordnungs- und Anzeige-Blattes

der

Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königl. Bayer. Posten und Eisenbahnen

1851.

Zehnter Jahrgang. Nro. I. bis XIV.

München.
Druck von J. Georg Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

zum

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten und Eisenbahnen.

Jahrgang 1851.

Digitized by Google

Digitized by Google

A. Sach-Verzeichniß.

A.

Adreß- und Vorschußbriefe, deren Tarbehandlung S. 73.
Adressen zu Fahrpostsendungen nach Preußen S. 49.
" " " " Sachsen S. 14.
Armeecorps in Churhessen, Brief- und Fahrpostsendungen S. 75.
Assisen, Versendung deren Verhandlungen S. 26.
Attestkarten, über die Packetschlüsse S. 50.

B.

Bahnposten, Behandlung der Retourbriefe S. 53.
" Instruktion S. 1.
Belobung, S. 55.
Berichtigung, S. 36.
Bestellungsbezirk verschiedener Posterpeditionen s. im Ortsverzeichnisse.
Bestimmungen, allgemeine, über Beförderung von Personen, Reisegepäck ꝛc. auf den k. b. Eisenbahnen S. 37.
" über den Gütertransport auf den k. b. Eisenbahnen S. 57.
Briefe, rekommandirte, deren Behandlung S. 84.
Briefpostkarten, Eintrag der Tax-Ansätze S. 22.
" Vortrag von Einschlußpacketen S. 23.
Brief- und Fahrpostsendungen an das Armeekorps in Churhessen S. 75.

C.

Correspondenz, nach Griechenland S. 77.
Coursnotizen, S. 24.
Criminalsachen, Postportofreiheit S. 13.

D.

Depositen und Militär-Einstandskapitalien S. 27.
Dienstesnachrichten, S. 15. 55. 87.
Druckschriften, Tarbehandlung S. 31.

E.

Eisenbahn-Bestimmungen für Beförderung von Personen, Reisepepäck ꝛc. S. 37.
" " für den Gütertransport S. 57.
Errichtung einer Posterpedition in Haltingen (Baden) S. 52.
" " " in Limbach (Sachsen) S. 51.

F.

Fahrpostsendungen, Adressen hiezu, nach Preußen S. 49.
" " " " Sachsen S. 14.
" an das Bundesarmeekorps in Hessen S. 75.
" nach Oesterreich, deren Tarbehandlung S. 33.

Digitized by Google

G.

Gütertransport, Bestimmungen auf den k. b. Eisenbahnen S. 57.

J.

Instruktion, für die Bahnposten S. 1.

K.

Kammerverhandlungen, Postportofreiheit S. 27. 54.

L.

Landtagsverhandlungen, Postportofreiheit S. 27. 54.

M.

Militär-Einstandskapitalien S. 27.

P.

Packetschlüsse, Abfertigung der Attestkarten S. 50.
Paßkarten, deren Einführung S. 21.
Postentfernungen s. Ortsverzeichniß.
Postportofreiheit, in Criminalsachen S. 13.
„ der Kammerverhandlungen S. 27. 54.
„ der Staatsanwälte S. 25.
„ der Thurn- und Taxis'schen Beamten S. 26.

R.

Retourbriefe, deren Behandlung bei den Bahnposten S. 53.

S.

Staatsbeamte, deren zeugschaftliche Vernehmung S. 17.
Ständekammer, Repertorium der Verhandlungen S. 27.

T.

Tarif für inländische Zeitschriften, s. Zeitschriften.
Taxbehandlung der Adreß- und Vorschußbriefe S. 73.
„ von Druckschriften S. 31.
„ von Fahrpoststücken nach Oesterreich S. 33.
„ nach und aus den Postvereinsstaaten S. 73.

V.

Verkehr, auf den k. b. Eisenbahnen S. 32.
Verkehrsanstalten, k. b., Bildung einer Generaldirektion S. 81.
Vernehmung, von Staatsbeamten S. 17.
Vorschußbriefe, deren Taxbehandlung S. 73.

Z.

Zeitschriften, inländische, deren Tarif S. 20. 29. 54. 85.

Digitized by Google

B. Land- und Orts-Verzeichniß.

G.

Griechenland, Correspondenz nach S. 77.

H.

Haltingen, Posterpedition S. 52.

L.

Limbach, Posterpedition S. 51.

M.

München, Postentfernung S. 24.

O.

Oesterreich, Tarbehandlung der Fahrpoststücke nach S. 33.

P.

Plieningen, Postentfernung S. 24.
Preußen, Adressen zu Fahrpostsendungen nach S. 49.

S.

Sachsen, Adressen zu Fahrpostsendungen nach S. 14.

W.

Waldmünchen, Bestellbezirk S. 14.

C. Namens-Verzeichniß.

A.

Aurbach, Carl, Bahnamtskassier S. 15.

B.

Bentzel-Sternau, Alois Graf von, Postoffizial S. 56.
Binder, Eugen, Postassistent S. 15.
Bruckmayer, Wilhelm, Postoffizial S. 55.
Bruderhofer, Joseph, Stationsdiener S. 56.
Brunner, Ludwig, Postassistent S. 15.

D.

Danzer, Andreas, Posterpeditor S. 56.
Danzl, Adam, Briefstempler S. 16.
Deibler, Bartholomäus, Kanzleigehilfe S. 16.
Dennefeld, Baptist, Postassistent S. 15.
Deubler, Christian, Bahnwärter S. 56.

E.

Eberdt, Georg, Postassistent S. 16.
Eberle, Konrad, Briefstempler S. 16.
Egidy, Moritz von, Postassistent S. 15.
Enzberger, Carl, Stationsdiener S. 87.

F.

Flembach, Theobald von, Postassistent S. 15.
Fraunhofer, Chrisent, Poststallhalter S. 56.

G.

Gebhardt, Wilhelm, Briefstempler S. 16.
Geiger, Friedrich, Kanzleigehilfe S. 56.
Göpping, Franz, Postoffizial S. 55.
Gropper, Bernhard von, Postoffizial S. 55.
Guth, Melchior, Postassistent S. 15.

H.

Helmling, Andreas, Briefstempler S. 16.
Helmstreit, Philipp, Lokomotivheizer S. 56.
Hild, Paulus, Lokomotivheizer S. 56.
Hofmann, Heinrich, Briefstempler S. 16.

J.

Jungkunz, Kaspar, Postassistent S. 16.

Digitized by Google

K.

Kammerer, Wilhelm, Postassistent S. 16.
Kinkelin, Johann, Postassistent S. 16.
Klinger, Georg, Postassistent S. 15.
Kögler, Johann, Postoffizial S. 87.
Kollmann, Emil, Postassistent S. 15.
Kramer, Gustav von, Postoffizial S. 56.
Kriegsteiner, Ferdinand, Eisenbahn-Offizial S. 87.
Kumpfmüller, Adolph, Postassistent S. 16.

L.

Lehmeyer, Franz Xaver, Postassistent S. 16.
Lindemann, Johann, Postassistent S. 15.

M.

Mack, Johann, Briefstempler S. 16.
Messerer, Georg, Postassistent S. 56.
Mielach, Georg, Postoffizial S. 55.
Moßmayer, Gustav, Postassistent S. 15.

N.

Neger, Carl von, fürstl. Thurn und Taxis'scher Domainenrath S. 36.

O.

Oberst, Carl, Postassistent S. 15.
Osterrieder, Johann, Postkondukteur S. 87.

R.

Raith, Georg, Postassistent S. 15.
Rambauer, Franz, Postassistent S. 15.
Rauner, Georg, Posterpeditor S. 16.
Rauscher, Bernhard, Kanzleigehilfe S. 15.
Redlich, Wilhelm, Postassistent S. 16.
Reiner, Joseph, Posterpeditor S. 56.
Reiner, Martin, Poststallhalter S. 87.
Renner, Michael, Bremswärter S. 56.
Roth, Carl, Postassistent S. 16.
Roth, Nepomuk, Lokomotivführer S. 55.

S.

Schaupp, August, Bremswärter S. 56.
Schick, Friedrich, Stationsdiener 87.
Schindler, Joseph, Postoffizial S. 55.
Schipfel, Michael, Bahnwärter S. 56.
Schmid, Georg, Posterpeditor S. 56.
Schön, Johann Baptist, Briefstempler S. 16.
Stengel, Otto Frhr. von, Postassistent S. 15.

U.

Ullrich, Ulrich, Postassistent S. 16.
Unfladt, Sebastian, Briefstempler S. 16.

V.

Vetterlein, Julius, Postassistent S. 15.

W.

Wallner, Rudolph, Lokomotivheitzer S. 87.
Weber, Carl, Postoffizial S. 55.
Weger, Carl von, Domainenrath, fürstl. Thurn und Taxis'scher S. 26. 36.
Weidmann, Theodor, Postassistent S. 15.
Weinzierl, Joseph, Postassistent S. 15.
Weirler, Friedrich, Postassistent S. 15.
Welsch, Friedrich Ritter von, Eisenbahnoffizial S. 87.
Weninger, Johann, Lokomotivheitzer S. 56.
Werr, Anton, Eisenbahnoffizial S. 87.

Digitized by Google

I.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten und Eisenbahnen.

München, den 3. Jänner **1851.**

Inhalt: Die Einführung der Bahnposten, in spec. Instruktion über den dienstlichen Verkehr derselben.

Nr. 19760.

(Die Einführung der Bahnposten, in spec. Instruktion über den dienstlichen Verkehr derselben betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur Vermittelung des Briefpost-Verkehrs zwischen den an der Eisenbahn gelegenen Postanstalten werden mit dem 16. Jänner 1851 auf der Bahnlinie zwischen München und Hof täglich zweimal Bahnposten in Cours gesetzt, welche zur Vornahme der bezüglichen Dienstverrichtungen während der Fahrt in eigenen dafür eingerichteten Waggons von einem Expedienten der Post und einem Bureaudiener begleitet werden.

Die beiden täglichen Bahnpost-Course sind nach der dermaligen Eisenbahn-Fahrordnung in nachstehender Weise geordnet:

A. Abgang von München nach Nürnberg.

I. Cours: mit dem Zuge um 5¼ Uhr Morgens.

II. „ mit dem Zuge um 11 Uhr Vormittags.

B. Abgang von Nürnberg nach München:

I. Cours: mit dem Zuge um 7 Uhr 25 Min. Morgens.

II. „ mit dem Zuge um 1 Uhr 25 Min. Mittags.

Digitized by Google

C. Abgang von Nürnberg nach Hof.

I. Cours: mit dem Zuge um 5 Uhr Morgens.
II. „ mit dem Zuge um 1 Uhr 45 Min. Mittags.

D. Abgang von Hof nach Nürnberg.

I. Cours: mit dem Zuge um 5 Uhr 35 Min. Morgens.
II. „ mit dem Zuge um 1 Uhr 40 Min. Mittags.

Die nach der jeweiligen Fahrtordnung auf der Eisenbahn sich hierin ergebenden Veränderungen werden jedesmal besonders bekannt gemacht.

In Ansehung der Dienstverrichtungen bei den Bahnposten sowie bezüglich des Verkehrs der Lokalposten mit denselben sind nachstehende Bestimmungen zu beachten.

I. Expeditionsdienst.

§. 1.

Die Expeditionsgeschäfte der Bahnposten beschränken sich vorerst ausschließlich nur auf den Briefpostdienst, und bestehen demnach

a) in der Aufnahme unrekommandirter, mit Marken frankirter oder unfrankirter Briefe,
b) in der Uebernahme von Briefpacketen von den an der Bahn gelegenen Postanstalten und von Seitenrouten zur Bahnpost,
c) in der Umspedition der in diesen Packeten an dieselben gelangenden Correspondenz jeder Gattung,
d) in der Abfertigung von Briefpacketen an die Lokalpostanstalten an der Eisenbahn und nach Seitenrouten und
e) in der Vermittelung des Transports geschlossener Brief- und Zeitungspackete von einer Lokalpostanstalt an eine andere.

§. 2.

Die unmittelbare Aufnahme einzelner Briefe durch die Bahnposten hat in der Regel nur mittels der Briefkästen, welche bei jeder an der Eisenbahn gelegenen Postanstalt am Bahnhofe angebracht werden, und zwar in der Art zu geschehen, daß die in diesen Kästen befindlichen Behälter von den Lokalposten und resp. Eisenbahnexpeditionen sofort bei Ankunft eines jeden Zuges, welcher von einer Bahnpost begleitet ist, und da, wo ein längerer Aufenthalt stattfindet, mit dem vorletzten Zeichen zur Abfahrt herausgenommen und sammt den Briefeinlagen gegen Austausch eines leeren solchen Behälters an das Bahnpostbureau übergeben werden.

Digitized by Google

Werden von den Absendern Briefe an die Bahnpost unmittelbar zur Aufgabe gebracht, so sind dieselben ausnahmsweise unbeanstandet zu übernehmen, wenn sie unrekommandirt abgesendet werden wollen, und entweder mit Marken frankirt oder zur unfrankirten Versendung bestimmt und geeignet sind.

Jeder von der Bahnpost auf die eine oder andere Art übernommene Brief ist sofort nach der Uebernahme auf der Adreßseite mit dem Bahnpoststempel zu versehen, welcher die Nummer des Courses (I. oder II.), das Datum und den Ort der Aufgabe bezeichnet.

Zur Entwerthung der Franko-Marken auf den frankirt übernommenen Briefen führen die Bahnposten den Stempel mit der Nummer **406.**

Unfrankirte derartige Briefe sind mit der nach dem Tarife vom Aufgabsorte treffenden Taxe zu belegen und werden zu diesem Behufe die Bahnposten mit sämmtlichen hiezu erforderlichen Tarifen versehen.

§. 3.

Briefpacketschlüße zur Bahnpost haben sämmtliche an der Eisenbahn von München bis Hof gelegene Lokalpostanstalten mit jedem Zuge, mit welchem ein Bahnpostcours nach der Eingangs angegebenen Anordnung verbunden ist, in beiden Richtungen, somit täglich vier und zwar

a) die Postanstalten an der Bahn zwischen München und Nürnberg,
   zwei in der Richtung nach Nürnberg und
   zwei in der Richtung nach München, ebenso
b) die Postanstalten an der Bahn zwischen Nürnberg und Hof
   zwei in der Richtung nach Hof und
   zwei in der Richtung nach Nürnberg

abzufertigen, und in derselben Weise von den Bahnposten zu empfangen.

Dagegen haben mit dem Beginne der Bahnposten alle unmittelbaren Packetschlüsse zwischen den an der Eisenbahn von München bis Hof gelegenen Lokalpostanstalten zu unterbleiben, insoferne nicht durch deßfallsige spezielle Weisungen Ausnahmen verfügt werden.

Ebenso werden die zwischen Postanstalten von Seitenrouten und den Bahnposten zu wechselnden Packetschlüsse durch besondere Entschließungen regulirt, und hat, insoferne eine solche nicht erfolgt, bei jenen Postanstalten der bisherige Packetwechsel unverändert zu verbleiben.

§. 4.

In diese Packetschlüsse zur Bahnpost haben die Lokalpostanstalten die gesammte Corre-

Digitized by Google

spondenz nach den an der Bahn oder seitwärts und jenseits derselben gelegenen Orten und Postanstalten aufzunehmen, mit welchen dieselben entweder einen unmittelbaren Packetschluß nicht zu wechseln haben, oder nach welchen die Correspondenz auch in einem anderen unmittelbaren Kartenschlusse nicht abgefertigt werden kann.

Zur Vermeidung irriger Versendungen und Verspätungen ist jedoch nothwendig, daß von Seite der Lokalposten die hienach den Bahnposten zuzuspedirende Correspondenz ständig nach den vorstehend in §. 3 bezeichneten beiden Richtungen ausgeschieden gehalten und zu diesem Zwecke für dieselbe zwei Speditionsfächer eingerichtet werden, deren eines die Corrspondenz nach den vom Orte des Packetschlusses in der Richtung aufwärts der Bahn gelegenen Orten, das andere die Correspondenz in der Richtung abwärts der Bahn aufzunehmen hat.

Zur richtigen Beurtheilung der hienach einzuhaltenden Instradirung wird jeder mit der Bahnpost in Packetwechsel stehenden Expedition ein Exemplar des Verzeichnisses der von den Bahnposten mit jedem Kurse abzufertigenden Packetschlüsse zur Kenntniß mitgetheilt werden.

§. 5.

Die hienach für die treffende Richtung jeweil vorliegende Korrespondenz hat die absendende Postanstalt bei Fertigung der Packetschlüsse nach den allgemeinen Vorschriften in nachbezeichnete Abtheilungen zu sortiren:

a) Lokal-Franco-Korrespondenz nach dem In- oder Auslande (mit Marken frankirt),
b) von weiterher eingegangene Franco-Korrespondenz nach dem In- oder Vereinslande,
c) Lokal-Franco-Korrespondenz nach dem Auslande,
d) von weiterher eingegangene Franco-Korrespondenz nach dem Auslande mit Weiterfranco,
e) Lokal- und vom Auslande unmittelbar eingegangene Porto-Korrespondenz,
f) von weiterher eingegangene Porto-Korrespondenz mit Auslagen-, Retour- und Weiter-Porto.

Jede dieser Abtheilungen ist für sich besonders zusammenzubinden, die davon unter Rekommandation zu versendende Korrespondenz aber ohne Ausnahme in die Briefkarte selbst einzubinden.

§. 6.

Die dabei in Verwendung zu bringenden Briefkarten sind dieselben wie für den Verkehr im Innern von Bayern überhaupt, und kommen daher bezüglich deren Ausfüllung

Digitized by Google

auch dieſelben Beſtimmungen wie bei den Packetſchlüſſen nach dem Inlande in gleichmäſſige Anwendung.

Daraus folgt, daß von den Lokalpoſten bei den Packetſchlüſſen mit den Bahnpoſten nicht allein das Franco, Weiterfranco, Auslagen-, Retour- und Weiterporto in den Karten verrechnet, ſondern auch das Lokalporto ohne Ausnahme in Anrechnung gebracht werden muß.

Die Karten ſelbſt ſind an die Bahnpoſt zu ſtellen und dieſer zur näheren Bezeichnung der Richtung und des Kurſes, mit welchem das bezügliche Packet abgeſendet wurde,

a) der Endpunkt, und

b) die Nummer des Kurſes, mit welchem die Abſendung erfolgt,

beizuſetzen, z. B. bei den Briefkarten von Donauwörth zur Bahnpoſt bei dem Cours II. von München nach Nürnberg:

„von Donauwörth zur Bahnpoſt M.-Nürnberg Cours II.“

und in der entgegengeſetzten Richtung von Nürnberg nach München:

„von Donauwörth zur Bahnpoſt Nbg.-München Cours II.“

Die Einträge in den Karten müſſen durchgehends reinlich und deutlich geſchrieben, insbeſondere aber die Vorträge der rekommandirten Briefe gut lesbar und mit der Adreſſe vollkommen übereinſtimmend ſeyn.

§. 7.

Gleichlautend mit den Karten müſſen auch die Rubriken in dem Rechnungs-Manuale überſchrieben ſein, und ſind daher in dieſem von den Lokalpoſten für den Packetwechſel mit den Bahnpoſten ſo viele Folien zu eröffnen, als daſelbſt täglich Packetſchlüſſe zu den Bahnpoſten abgefertigt und von dieſen entgegengenommen werden.

§. 8.

Der Schluß der Packete hat bei den an den Bahnſtationen ſelbſt befindlichen Poſtanſtalten eine halbe Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft des betreffenden Zuges zu geſchehen, und ſodann nicht blos auf die bei der Expedition direkt aufgegebene Korreſpondenz, ſondern auch auf die bis dahin im Bahnhof-Briefkaſten daſelbſt vorliegenden Briefe ſich zu erſtrecken.

Bei den vom Bahnhofe entfernten Expeditionen an der Eiſenbahn richtet ſich obiger Schlußtermin nach der für die Abſendung der Packete zum Bahnhofe dermalen feſtgeſetzten Zeit.

Digitized by Google

§. 9.

Die Bahnposten haben die von den Lokalposten an sie gerichteten Packetschlüsse sofort nach der Uebernahme zu öffnen, die darin vorfindliche Korrespondenz nach den Kartensätzen zu revidiren und sodann zur Weiterspedition auf die einschlägigen von derselben abzufertigenden Packetschlüsse zu vertheilen.

Finden sich darin ungeachtet der im §. 4. gegebenen Vorschrift Briefe, welche zur Versendung in der Richtung des bezüglichen Bahnpostkurses nicht geeignet sind, so sind dieselben entweder sofort der nächsten an der Bahn gelegenen Lokalpost zur weiteren Uebergabe an die von der entgegengesetzten Richtung kommende Bahnpost zuzukartiren, oder falls jener bis zur Ankunft der letzteren die zur Umspedition erforderliche Zeit fehlen würde, der entgegenkommenden Bahnpost in einem eigenen Packetschlusse als *fehlspedirte Briefe* unmittelbar zu übergeben.

Allenfalls bei den Bahnposten unter *Rekommandation* eingehende Briefe sind nach Vorschrift umzukartiren, die geschehene Umkartirung jedoch vorerst nur in der eingegangenen Briefkarte durch den Beisatz:

„umkartirt unter Nr. . . nach . . . . . .“

vorzumerken, da die Führung eines eigenen Rekommandations-Manuals während der Fahrt unzulässig ist.

§. 10.

Bei *Fertigung der Packetschlüsse* an die Lokalposten haben die Bahnposten bezüglich der Ausscheidung der Korrespondenz und der Ausfertigung der Briefkarten sich im Allgemeinen nach den in §. 5 und 6 gegebenen Bestimmungen zu achten und hienach auch gleich jeder anderen nach Karten Rechnung stellenden Postanstalt sämmtliches interne Porto von den in den Briefpacketen zur Bahnpost eingegangenen unfrankirten Briefen bei der Abfertigung als Weiterporto zu behandeln, und nur die Taxe von den bei der Bahnpost entweder mittelst der Briefkästen oder durch die Absender unmittelbar zur Aufgabe gekommenen unfrankirten Briefen in den Briefkarten als Lokalporto vorzutragen.

Eben so sind die Bahnposten gehalten, die Stückzahl der von denselben unmittelbar übernommenen mit Marken frankirten Korrespondenz in den abzufertigenden Briefkarten nach den deßfalls allgemein gegebenen Vorschriften vorzumerken, und darf davon nur dann abgegangen werden, wenn die für die bezüglichen Packetschlüsse durch die Fahrzeit vorgezeichnete Expeditionszeit hiezu nicht mehr zureicht.

In diesem Falle sind sodann die Lokalposten verbunden, die Vormerkung der fraglichen Korrespondenz bei Uebernahme und Revision der Bahnpostpackete in den Briefkarten nach-

Digitized by Google

träglich zu bewirken und darnach den Eintrag in den statistischen Nachweisen zu bewerkstelligen.

Damit übrigens derlei Fälle nicht zu häufig vorkommen und überhaupt die Abfertigung der Packetschlüsse so präcis als möglich erfolge, haben die Expedienten der Bahnposten stets dafür Sorge zu tragen, daß bei Ankunft auf einer Station der bei der nächstfolgenden abzugebende Packetschluß schon so vorbereitet ist, daß lediglich die auf der letzten Station allenfalls noch dahin zugegangene Korrespondenz in denselben aufgenommen zu werden braucht, und sodann der Schluß unverweilt erfolgen kann.

§. 11.

Wie mit den Lokalposten haben die Bahnposten der beiden Routen „München-Nürnberg" und „Nürnberg-Hof" bei jenen Coursen, welche in unmittelbarem Anschlusse zu einander stehen, auch unter sich in direkten Packetwechsel zu treten, und damit die gesammte von einer Route auf die andere übergehende Korrespondenz unter derselben Taxanrechnung wie an Lokalposten abzufertigen.

Bei jenen Coursen, bei welchen ein direkter Anschluß nicht besteht, sowie bei dem 2ten Course von München nach Nürnberg und bei dem 2ten Course von Hof nach Nürnberg ist die von der einen auf die andere Route übergehende Korrespondenz mit Ausnahme der bei dem zweiten Course von München nach Nürnberg für Erlangen und Bamberg vorliegenden Korrespondenz auf Nürnberg zu spediren.

Bahnposten derselben Route haben mit Ausnahme des in §. 9 bemerkten Falles regelmäßige Packetschlüsse unter sich nicht zu wechseln.

§. 12.

Ueber die zukartirt erhaltenen, sowie über die abkartirten Tarbeträge haben die Bahnposten für jeden Cours in jeder der beiden Richtungen täglich übereinstimmend mit den Kartenansätzen der empfangenen und abgefertigten Packetschlüsse einen besonderen Nachweis zu fertigen, zu welchem eigene Formulare werden abgegeben werden.

Dieselben sind für die Route zwischen München und Nürnberg in beiden Richtungen bei der Hauptbriefpost-Expedition zu München, für die Route zwischen Nürnberg und Hof bei der Hauptbriefpost-Expedition in Nürnberg zu sammeln und vierteljährlich mit der Hauptrechnung nach Coursen und Stationen geordnet vorzulegen.

Die Anfertigung der Abrechnungen über die von den Bahnposten mit dem Auslande zu wechselnden Packetschlüsse aus diesen Nachweisen liegt der bezüglichen Hauptexpedition ob.

Digitized by Google

§. 13.

Die Abfertigung der Packetschlüsse hat sowohl von wie zu den Bahnposten

a) bei dem Verkehre zwischen den Bahnposten und den an der Eisenbahn selbst gelegenen Lokalposten, sowie zwischen den Bahnposten der beiden Routen unter sich ohne Ausnahme in Beuteln,

b) zwischen den Bahnposten und den seitwärts oder jenseits der Bahn gelegenen Postanstalten, wenn nicht die Verwendung von Beuteln speziell angeordnet wird, in Packeten und

c) zwischen den Lokalposten unter sich durch Vermittelung der Bahnposten nach der bisherigen Uebung theils in Packeten, theils in Beuteln

zu geschehen.

§. 14.

Die bei den Packetschlüssen zwischen den Bahnposten und den an der Eisenbahn gelegenen Lokalposten zu verwendenden Briefbeutel sind von Zwilch und zum Verschließen eingerichtet. Das Schloß befindet sich an einem steifen Lederbande, welches, nachdem der Beutel oben in Falten gelegt ist, durch die an den beiden Seiten befindlichen messingenen Spangen gezogen und lediglich durch Zudrücken des Schlosses geschlossen wird.

Das Band trägt auf der einen Seite die Signatur von der Bahnpost an die Lokalpost, auf der andern die Signatur von der Lokalpost zur Bahnpost, und ist daher beim Verschließen diesen Signaturen entsprechend je nach der Bestimmung des Packetschlusses entweder die eine oder die andere Seite des Bandes nach Außen zu kehren.

Zur leichteren Vermeidung desfallsiger Verwechselungen sind die Signaturen für die Packetschlüsse von den Bahnposten an die Lokalposten von grüner und jene für die Packetschlüsse von den Lokalposten zu den Bahnposten von rother Farbe. Außerdem erscheint in dieser Beziehung noch dienlich, daß die bezeichneten Bänder bei den Lokalposten stets in dem für die Packetschlüsse zu den Bahnposten und bei den letzteren in dem für die betreffende Lokalpost bestimmten Speditionsfache aufbewahrt werden.

Sind von einer Lokalpost gleichzeitig Briefbeutel nach verschiedener Richtung abzufertigen, so hat die Lokalpost bei der Absendung durch deutlich beschriebene, um die Lederbänder geschlungene, und mit ihren beiden Enden gut zusammengeklebte Papierstreifen die Richtung anzugeben, nach welcher derselbe bestimmt ist.

Die Beutel müssen sowohl von den Bahnposten als auch von den Lokalpostanstalten bei jedem Bahnpostcourse ohne Ausnahme, somit auch dann abgefertigt werden, wenn keine Correspondenz für den bezüglichen Packetschluß vorliegt, und daher nur eine leere Briefkarte zu stellen ist.

Die für die erste Abfertigung benöthigten Briefbeutel werden den Lokalposten vor dem

Digitized by Google

Beginne der Bahnposten mit dem zum Oeffnen erforderlichen Schlüssel zugestellt werden. Die Schlüssel bleiben in ständigem Verwahr der Lokalposten und sind letztere dafür, sowie für die gute Erhaltung der Schlösser haftbar.

§. 15.

Die Postanstalten von Seitenrouten, welche statt der Briefbeutel Packete zur Bahnpost abzufertigen haben, haben dieselben nach den bezüglichen allgemeinen Bestimmungen zu verschließen, auf der Adreßseite mit dem Namen der absendenden Post und der Bezeichnung „Bahnpost“ zu versehen, und letzterer jedesmal mit kräftiger und deutlicher Schrift, übereinstimmend mit der Ueberschrift der Briefkarte (§. 6), die Richtung beizusetzen, für welche der Packetschluß bestimmt ist.

Die von der Bahnpost nach den vorbezeichneten Postanstalten abzufertigenden Packete werden mit gedruckten Adressen versehen, welche die Richtung und die Nummer des Bahnpost-Courses, bei welchem die Abfertigung erfolgt, sowie die Postanstalt bezeichnen, an welche das Packet gerichtet ist. Dieselben sind jedesmal so auf dem Packete zu befestigen, daß sie zugleich den Verschluß des Packets bilden, und daher bei jenen Packeten, welche mit Bindfaden verschnürt sind, über den Knoten des letzteren aufzukleben.

§. 16.

Alle Packetschlüsse zwischen Lokalposten, welche in Folge besonderer Anordnung (§. 3) auch nach dem Beginne der Bahnposten noch werden fortzubestehen haben, sind, wenn sie mit einem Bahnzuge zur Versendung kommen, mit welchen ein Bahnpost-Cours verbunden ist, ausschließlich nur den Bahnposten zur Weiterspedition und resp. Abgabe zu übergeben, und dabei zur Vereinfachung der Uebergabe und Weiterspedition Packete nach solchen seitwärts der Bahn gelegenen Postanstalten, mit welchen die bezügliche Bahnpost nicht in unmittelbarem Kartenwechsel steht, dem Packete an jene Lokalpost beizuschließen, von welcher die Weiterspedition derselben zu geschehen hat.

Zu demselben Zwecke sind diese, sowie die von Seitenorten an die Bahnpost selbst gerichteten Packete von den an der Eisenbahn gelegenen Lokalposten, von welchen dieselben auf die Bahnpost überzugehen haben, jedesmal soweit es deren Umfang gestattet, und der Verschluß nach der bisherigen Uebung nicht selbst in Beuteln besteht, in die an die Bahnpost abzufertigenden Briefbeutel aufzunehmen und zum Nachweis der geschehenen Ueberlieferung in der Briefkarte zur Bahnpost unter den rekommandirten Sendungen nach Vorschrift vorzumerken.

Digitized by Google

§. 17.

Um den Bahnposten zur Umspedition der an sie gerichteten Packete möglichst Zeit zu geben, ist vor Allem erforderlich, daß die Uebergabe derselben an die Bahnpost auf jeder Station sogleich nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgt.

Den an der Eisenbahn gelegenen Postanstalten und resp. Eisenbahnexpeditionen wird daher zur besonderen Aufgabe gemacht, dafür zu sorgen, daß die Briefbeutel zur Bahnpost jedesmal sofort nach Anhalten des Zuges unmittelbar in den Bahnpostwagen selbst abgeliefert und nicht erst durch das Bahnpost-Personal oder den Conducteur im Expeditionslokale in Empfang genommen werden.

Bezüglich der Ablieferung der Briefkästen ist die in §. 2 deßfalls gegebene Vorschrift zu beachten.

§. 18.

Die Uebergabe und Uebernahme der Packetschlüsse von und zur Bahnpost hat da, wo dieselbe lediglich in einem Austausch der gegenseitigen Briefbeutel besteht, ohne besondere Bescheinigung zu geschehen.

Bei jenen Postanstalten dagegen, wo die Uebergabe wegen der größeren Zahl oder des größeren Umfanges der nach Lokal-Posten an oder seitwärts der Bahn abzufertigenden oder von diesen zu empfangenden unmittelbaren Packete in mehreren Stücken besteht, hat sowohl die absendende Postanstalt als auch die Bahnpost sich die Uebergabe bescheinigen zu lassen und zu diesem Behufe in einem eigens dafür anzulegenden Buche die einzeln zu übergebenden Briefbeutel und Packete nach ihrer Bestimmung und Stückzahl zu verzeichnen.

§. 19.

Laufzettel über rekommandirte, an die Bahnpost überlieferte Briefe, sowie die Rückmeldungen über die bei Revision der Bahnpostpackete in den Karten-Einträgen sich ergebenden Differenzen sind von den mit der Bahnpost in Packetwechsel stehenden Postanstalten nicht unmittelbar an die Bahnpost selbst, sondern

a) bezüglich der Packetschlüsse von der Bahnpost auf der Route zwischen München und Nürnberg nach beiden Richtungen

an die Hauptbriefpost-Expedition in München, und

b) bezüglich der Packetschlüsse von der Bahnpost auf der Route zwischen Nürnberg und Hof gleichfalls nach beiden Richtungen

an die Hauptbriefpost-Expedition in Nürnberg

zu stellen, dabei jedoch jedesmal genau die Richtung und die Nummer des Courses anzugeben, mit welchem der fragliche Packetschluß von der Bahnpost abgefertigt wurde.

Digitized by Google

II. Dienstverrichtungen des Bahnpost-Personals vor und nach der Fahrt.

A. des Bahnpost-Expedienten.

§. 20.

Jeder zur Begleitung eines Bahnpost-Courses berufene Expedient ist verbunden, sich spätestens eine Stunde vor der bestimmten Abgangszeit des Courses im Lokale der Haupt-Expedition einzufinden, daselbst die Briefkarten zu den mit dem fraglichen Course von der Bahnpost abzufertigenden Packetschlüssen nach Vorschrift vorzurichten, die zu den in Packeten abzufertigenden Kartenschlüssen von der Bahnpost erforderlichen Adressen zu überschreiben, sich mit einer zulänglichen Anzahl geschnittener Federn und den zu den Rechnungs-Nachweisen (§. 12) erforderlichen Formularien zu versehen und sodann nach Uebernahme der von der Haupterpedition zur Bahnpost zu überliefernden Packete mit den zwischen der Post und dem Bahnhofe zu München und Nürnberg bestehenden Verbindungs-Fahrten sich nach dem Bahnpost-Bureau zu begeben.

Bei seiner Ankunft in letzterem hat derselbe sofort die für den Cours vorgerichteten Briefkarten in die treffenden Rekommandationsfächer zu vertheilen, und sodann mit Revision und Distribuirung der in den Packetschlüssen von der Haupt-Expedition zur Bahnpost übernommenen Correspondenz zu beginnen.

Nach der Rückkunft von der Fahrt hat der Expedient vor Allem

a) sämmtliche während seiner Dienstour in beiden Richtungen empfangenen rekommandirten Briefe aus den Karten cours- und stationsweise in das dafür besonders aufliegende Rekommandations-Manual nach den über die Behandlung rekommandirter Sendungen allgemein geltenden Vorschriften überzutragen, sodann

b) die durch Differenzen, welche sich bei Revision der von ihm übernommenen Packete zur Bahnpost ergeben haben, nothwendig werdenden Rückmeldungen an die betreffenden Postanstalten auszufertigen,

c) die nach §. 12 über die in beiden Richtungen zukartirt erhaltenen und abkartirten Taxen zu führenden Nachweise nach Anleitung der Formulare abzuschließen und mit den sowohl bei der Hin- wie Rückfahrt empfangenen Briefkarten an den Bureau-Vorstand zu übergeben.

d) Ferner ist jeder Expedient gehalten, sowohl bei seiner Ankunft am Endpunkte des Courses, als auch bei seiner Rückkunft sich bei dem Amtsvorstande zu melden und demselben über allenfallsige Vorgänge oder Anstände während der Fahrt Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

B. des Bureau-Dieners.

§. 21.

Dem mit jedem Bahnpost-Course abgehenden Bureaudiener liegt ob:

a) die Beheitzung, Beleuchtung und Reinhaltung des Bahnpost-Bureau,
b) die Aufsicht und Haftung über die im Bureau befindlichen Dienstrequisiten und Inventarstücke,
c) das Stempeln der Briefe, und
d) das Couvertiren der von der Bahnpost abzufertigenden Packete.

Diesem nach ist jeder zu einer Bahnpostfahrt beorderte Bureaudiener verbunden, sich spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des betreffenden Zuges, versehen mit dem während der ganzen Fahrt hin und zurück erforderlichen Packmaterial, im Bahnpost-Bureau einzufinden, und dasselbe durch Beheitzung, Beleuchtung, Einstellung der dahin gehörigen Dienstrequisiten und Inventarstücke, durch Beischaffung des während der Fahrt erforderlichen Brennmaterials, sowie durch entsprechende Vorsorge für die sonstigen dienstlichen Bedürfnisse in vollkommen verwendbaren Stand zu setzen.

Bei der Ankunft am Endpunkte des Courses, wenn übernachtet wird, sowie bei der Rückkunft von der Fahrt darf der Bureau-Diener das Bureau nicht eher verlassen, als bis alle Brände im Ofen sorgfältig ausgelöscht, die Lampen an den mit deren Reinigung beauftragten Wagenwärter des Zuges übergeben und sämmtliche in dem Wagen befindlichen Dienstrequisiten und Inventarstücke unter Verschluß gebracht sind.

III. Allgemeine Bestimmung.

§. 22.

Der Zutritt zu den Bahnpost-Bureaux ist außer dem in denselben verwendeten Dienstpersonal ohne spezielle Ermächtigung der unterfertigten Stelle Niemanden gestattet, und daher jede Mitnahme anderer Personen strengstens untersagt. Ebenso ist dem Bahnpostpersonal untersagt, außer dem für ihre Person benöthigten Reisegepäck andere Gegenstände mitzunehmen.

Das Tabakrauchen in den Bahnpost-Bureaux ist verboten.

München, den 31. Dezember 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Tauber.

Digitized by Google

II.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten und Eisenbahnen.

München, den 8. Jänner 1851.

Inhalt: Die Postportofreiheit der Untersuchungsrichter in Criminalsachen. — Die Beigabe besonderer Adressen zu Fahrpostsendungen nach Sachsen. — Den Bestellbezirk der Posterpedition zu Waldmünchen. — Dienstes-Nachrichten.

Nr. 19013.

(Die Postportofreiheit der Untersuchungsrichter in Criminalsachen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Durch die in Folge des Gesetzes vom 10. November 1848 eingeführten Abänderungen des Strafverfahrens sind bei den Kreis- und Stadtgerichten selbstständige Untersuchungsrichter aufgestellt, welche unabhängig von dem Kreisgerichte, bei welchem dieselben aufgestellt sind, für sich Erlasse auszufertigen haben, und sowohl unter sich als auch mit anderen königlichen Behörden in unmittelbaren dienstlichen Correspondenzverkehr treten können.

Bei der Gleichartigkeit des Verhältnisses haben daher auch bezüglich der portofreien Behandlung der dienstlichen Correspondenz der Untersuchungsrichter dieselben Bestimmungen wie für die Correspondenz und Sendungen der Staatsanwälte in Anwendung zu kommen, und die Postanstalten sich demgemäß nach den deßfallsigen Ausschrei-

Digitized by Google

bungen vom 16. Jänner 1849 und 2. April 1850 (V.Bl. 1849 S. 6 und V.Bl. 1850 S. 51) vorkommenden Falls pünktlichst zu achten.

München, den 3. Jänner 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Nr. 13903.

(Die Beigabe besonderer Adressen zu Fahrpostsendungen nach Sachsen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur Beseitigung der nach vorliegenden Anzeigen sich wiederholt ergebenen Anstände wegen mangelhafter oder unterlassener Beigabe besonderer Adressen zu den Fahrpostsendungen nach Sachsen werden sämmtliche Postanstalten unter Bezugnahme auf die durch allgemeine Ausschreibung vom 7. Jänner 1842 Nr. 2747a (V.Bl. 1842 Nr. I. S. 2 ꝛc.) unter Ziffer 7 deshalb bekannt gegebenen Bestimmungen wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei Fahrpoststücken nach Sachsen nur bezüglich der in Brief- oder Faszikel- (Folio) Form verpackten Sendungen die Beigabe besonderer Adressen oder Frachtbriefe erlassen ist, bei allen übrigen Sendungen aber dieselbe ohne Rücksicht auf ihren Inhalt oder ihre Verpackungsart unbedingt gefordert wird.

Die Postanstalten haben sich hienach bei Annahme und Abfertigung von Sendungen nach Sachsen pünktlichst zu achten, und im Unterlassungsfalle die am Schlusse der vorallegirten Ausschreibung desfalls angedrohte Beahndung zu gewärtigen.

München den 2. Jänner 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Tauber.

Nr. 18956.

(Den Bestellbezirk der Posterpedition zu Waldmünchen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen der Gemeindeverwaltung zu Tiefenbach, k. Landgerichts Oberviechtach, sind die zur Zeit der Expedition in Oberviechtach zugetheilten Orte Hannesried, Kager und Tiefenbach (Hammertiefenbach) in den Bestellbezirk von Waldmünchen überwiesen worden, und werden demnach sämmtliche Postanstalten hiedurch angewiesen, bei Leitung und Taxirung der nach vorbenannten Orten zu versendenden Briefe und Fahrpoststücke sich darnach geeignet zu achten, und in dem geographischen Postlexikon die Einträge

Digitized by Google

Seite 198 Nr. 382
„ 261 „ 24
„ 541 „ 361

zu berichtigen.

München, den 2. Januar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden den bisherigen Eisenbahn-Rechnungs-Commissär I. Klasse Karl Aurbach dahier zum Bahnamts-Cassier in München zu ernennen.

Aus dem Postdienste ist ausgetreten:

bei dem Oberpostamte Augsburg der Canzleigehilfe Bernhard Rauscher.

Versetzt wurden:

die Post-Assistenten Melchior Guth von Regensburg, Julius Vetterlein von Augsburg, Friedrich Weirler vom Rechnungs- und Revisions-Bureau der General-Verwaltung und Emil Kollmann von Kaufbeuern sämmtlich zum Oberpostamte München, Otto Freiherr von Stengel von Landshut zum Oberpostamte Würzburg, Baptist Dennefeld von Nördlingen, Moritz von Egidy von Würzburg, Joseph Weinzierl von Donauwörth und Georg Klinger von Schweinfurt sämmtliche zum Oberpostamte Nürnberg, Karl Oberst von Würzburg und Johann Lindemann von Schweinfurt zum Rechnungs- und Revisions-Bureau der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Georg Raith von Aschaffenburg zum Oberpostamte Regensburg, Theodor Weidmann von Kaiserslautern zur Postverwaltung Schweinfurt, Theobald von Flembach von Hof zur Postverwaltung Nördlingen, Gustav Moßmayer von Fürth zum Postamte Landshut, Eugen Binder von Gunzenhausen zur Postverwaltung Fürth und Franz Rambauer von Neustadt a. H. zur Post- und Eisenbahn-Expedition Donauwörth.

Digitized by Google

In widerruflicher Eigenschaft wurden ernannt:

zu Post-Assistenten

a) auf den Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. Dezember v. Js. der Canzlei-Gehülfe Johann Kinkelin beim Oberpostamte Augsburg,

b) die Post-Accessisten Ulrich Ullrich bei dem Oberpostamte Würzburg, Adolph Kumpfmüller zu München bei der Postverwaltung Schweinfurt, Karl Roth bei der Postverwaltung Nördlingen, Kaspar Jungkunz zu München bei dem Postamte Aschaffenburg, Wilhelm Redlich vom Bahnamte Augsburg bei der Post- und Bahnverwaltung Gunzenhausen, Franz Xaver Lehmeyer zu Augsburg bei der Postverwaltung Kaufbeuern, Ludwig Brunner beim Oberpostamte Nürnberg, Georg Eberdt zu Würzburg bei der Postverwaltung Neustadt a. H. und Johann Wilhelm Kammerer bei der Postverwaltung Kaiserslautern;

zum Oberpostamts-Canzleigehilfen beim Oberpostamte Augsburg Bartholomäus Deibler;

zu Briefstemplern und Packetenmachern bei den Bahnposten, unter Zutheilung dem Oberpostamte München:

der Packergehilfe Konrad Eberle, der Beleuchtungsdiener Adam Danzl, der vormalige Gendarm Johann Baptist Schön und Sebastian Unfladt;

dann unter Zutheilung dem Oberpostamte Nürnberg:

die Packergehilfen Johann Mack zu Ansbach, Heinrich Hofmann zu Erlangen, Wilhelm Gebhardt zu Hof und Andreas Helmling zu Nürnberg.

Auf Dienstvertrag wurde verliehen:

die Post-Expedition mit Poststallhaltung zu Wolfratshausen dem Gastwirthe Georg Rauner.

Digitized by Google

III.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten und Eisenbahnen.

München, den 26. Jänner 1851.

Inhalt: Die zeugschaftlichen Vernehmungen von Staatsbeamten in Strafsachen. — Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften.

Nr. 1104.

(Die zeugschaftlichen Vernehmungen von Staatsbeamten in Strafsachen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mittelst höchster Entschließung vom 19. ds. der unterfertigten General-Verwaltung die nachstehende vom k. Staatsministerium der Justiz an sämmtliche Appellationsgerichte des Königreichs ergangene Entschließung vom 12. l. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Die sämmtlichen Post-, dann Eisenbahn- und Donau-Dampfschifffahrts-Beamte und Bedienstete werden angewiesen, in vorkommenden Fällen sich genau hienach zu achten.

München, den 21. Jänner 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Digitized by Google

Nr. 8459.

Zur Beantwortung der Frage:

„ob die Bestimmung des Art. 204, Nro. 3, Th. II. des St.-G.-B., dann der Novelle hiezu vom 24. März 1815 (Reggsbl. pro 1815 Seite 241) noch dermalen als zu Recht bestehend anzusehen, oder ob sie durch das neue Strafverfahren abgeändert sei"

ergeht im Einverständnisse sämmtlicher k. Staatsministerien als Entschließung, was folgt:

1. Die Bestimmung des Art. 204, Th. II. des St.-G.-B., wonach Staatsbeamte, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse befreit sind, soferne sie nicht dieser Pflicht für den vorkommenden Fall durch das ihnen vorgesetzte Staatsministerium entledigt wurden, so wie die hierauf bezügliche allerhöchste Entschließung vom 24. März 1815 besteht noch dermalen in gesetzlicher Kraft und hat durch das neue Strafverfahren keine Aenderung erlitten. Die Verpflichtung des Staatsbeamten zum Ablegen des Zeugnisses tritt also erst mit der Entledigung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ein, und bis dahin muß der Staatsbeamte des Zeugnisses, durch welches er nach seiner Ansicht die Amtsverschwiegenheit verletzen würde, sich entschlagen.
2. Es liegt aber nicht in der Pflicht des Staatsbeamten, welcher zur Abgabe eines Zeugnisses in einer strafrechtlichen Untersuchung aufgefordert wird, den Eintritt dieser Bedingung selbstthätig herbeizuführen. Es genügt vielmehr von seiner Seite die einfache Ablehnung und es ist Sache des Gerichtes, beziehungsweise desjenigen, welcher die zeugschaftliche Vernehmung beantragt hat, die Entledigung des Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit herbeizuführen.
3. Das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 enthält auch keine Bestimmung, welche einen unbedingten Zwang des Staatsbeamten zur Vernehmung ausspricht, im Gegentheile gestattet der Art. 134 denjenigen Personen, welchen das Gesetz erlaubt, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen und unter welche die Staatsbeamten in dem Falle des Art. 204, Nro. 3, Th. II des St.-G.-B. zu zählen sind, die Ablehnung des Erscheinens in der öffentlichen Sitzung auch dann noch, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen.

   Dagegen folgt es aus dem Wesen des neuen Strafverfahrens und aus der nur bedingten Befreiung des Staatsbeamten von der Pflicht zur Zeugschaftsleistung,
4. daß derjenige Staatsbeamte, welcher sich bereits in der Voruntersuchung, ohne

Digitized by Google

sich auf die Amtsverschwiegenheit zu berufen, vernehmen ließ, oder bezüglich dessen die Entledigung von der Amtsverschwiegenheit schon erholt, oder die Genehmigung zu dessen Vernehmung von seiner vorgesetzten Administrativbehörde erfolgt ist, sich zur Vernehmung in öffentlicher Sitzung auf direkte Ladung des Gerichtes unweigerlich zu stellen hat.

Sollten aber in der öffentlichen Sitzung Fragen an den Staatsbeamten gestellt werden, deren Beantwortung in dem Falle der nicht erfolgten Entbindung von dem Amtsgeheimnisse eine Verletzung desselben herbeiführen würden, so muß er die Beantwortung ablehnen, und die Bestimmung des Art. 204, Nro. 3, Th. II. des St.-G.-B. schützt ihn vor jedem Zwange.

5. Vorstehende Bestimmungen kommen nur dann in Anwendung, wenn die Vernehmung eines Staatsbeamten als solchen, d. h. in seiner dienstlichen Eigenschaft und über Verhältnisse stattfinden soll, bezüglich deren ihm Amtsverschwiegenheit obliegt. Im Uebrigen richtet sich die Verpflichtung des ein Staatsamt bekleidenden Zeugen zur Ablegung des Zeugnisses nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Staatsbeamten des Appellationsgerichtsbezirks werden zur genauen Beachtung vorstehender Anordnungen angewiesen, insbesondere aber geht an die Präsidenten der Schwurgerichte, die Vorstände der aburtheilenden Senate, die Untersuchungsrichter und die sämmtlichen Staatsanwälte der Auftrag, in allen Fällen, wo die Vernehmung eines Staatsbeamten in der Voruntersuchung oder in einer öffentlichen Sitzung nothwendig ist, darauf zu achten, daß jedesmal, wenn dienstliche, mit der Pflicht der Amtsverschwiegenheit in Conflict stehende, Verhältnisse zur Sprache gebracht werden müssen, zuvor die Entbindung des Staatsbeamten von der Amtsverschwiegenheit eingeholt werde.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreisintelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 12. Januar 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pelkhoven,
Staatsrath.

(Die zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen betr.)

Durch den Minister der General-Secretär:
Ministerialrath (gez.) v. Hauck.

Digitized by Google

Nr. 942.

(Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In dem bezeichneten Tarife ist:

1. bei der Abtheilung B., unter Lit. W.

die Zeitschrift:

„Wochenblatt (Neumarkter)"

mit dem Verlagsort „Stadt Neumarkt", einmaliger Ausgabe per Woche, halbjähriger Abonnementsdauer und einem Jahrespreis von 1 fl. 30 kr. nachzutragen.

Nach letzterem ergibt sich:

a) der Jahrespreis vom Verleger zu 1 fl. 12 kr.,

b) der Abgabspreis an nicht verrechnende Expeditionen zu 1 fl. 25 kr.,

c) der Abgabspreis an die Vereinspostanstalten zu 1 fl. 21 kr.

2. Abänderungen sind vorzunehmen, wie folgt:

I. Abtheilung A.

Lit. S. beim Stadt- und Landboten ist der Jahres-Abonnementspreis auf 3 fl. zu erhöhen, und demnach

a) der Jahrespreis vom Verleger auf 2 fl. 15 kr.,

b) „ „ an nicht verrechnende Expeditionen auf 2 fl. 48 kr.,

c) „ „ an die Vereinspostanstalten auf 4 fl. 12 kr.

zu stellen.

Lit. V. bei dem Volksblatt (bayerisches) die Abonnementsdauer statt ½ nur ¼ Jahr zu setzen.

II. Abtheilung B.

Lit O. „das Organ des Vereines der katholischen Schullehrer" erscheint von nun an 2mal per Monat.

München den 22. Jänner 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Tauber.

Berichtigung.

In Nr. 52 des vorjährigen Verordnungsblattes muß im dritten Nachtrage zum Zeitungstarife Abth. B. II. bei der Beilage zur Sion, vormals „Siloah" das Wort historisch-critisch in „historisch-kirchlich" umgeändert, und zugleich der Verlagsort Augsburg anstatt München gesetzt werden.

Digitized by Google

IV.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten und Eisenbahnen.

München, den 31. Jänner 1851.

Inhalt: Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier die Nacheile durch Polizeibeamte. — Der Eintrag der Taxansätze in den Briefkarten. — Der Vertrag von Einschluß-Packeten in den Briefkarten. — Die Postentfernung zwischen München und Pliening. — Cours-Notizen.

Nr. 1336.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier die Nacheile durch Polizeibeamte betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die am 24. dieß an die k. Regierungen, Kammer des Innern, im obigen Betreffe ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird den k. Post- und Eisenbahnbehörden zur Darnachachtung bezüglich des zweiten Absatzes dieser Entschließung nachstehend eröffnet.

München, den 26. Jänner 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Gorb.

Tauber.

Digitized by Google

Nr. 802.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. d. Mts. (Reggbl. v. J. 1851 S. 25 u. ff.) wird die k. Regierung, K. d. J., in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Bestimmung der abgeschlossenen Paßkarten-Convention in Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums die Polizeibeamten des einen der kontrahirenden Staaten befugt sind, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht, um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

Hiebei versteht sich von selbst, daß durch diese vertragsmäßige Bestimmung Gebührenfreiheit für den Fall der Benützung der Transportmittel des benachbarten Staates durch den nacheilenden Polizeibeamten nicht gewährt ist, und daß der verfolgende Polizeibeamte als solcher sich zu legitimiren habe.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hievon sämmtliche Polizeibehörden sogleich in Kenntniß zu setzen und zugleich geeignet anzuweisen.

München, den 18. Jänner 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An
die k. Regierung, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Secretär:
Ministerialrath Eppler.

Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier die Nacheile durch Polizeibeamte betr.)

Nro. 1305.

(Den Eintrag der Taxansätze in den Briefkarten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In den Briefkarten für den inländischen Verkehr wie für den Verkehr mit den Postvereinsstaaten finden sich öfters unter einer und derselben Rubrik mehrere Taxansätze, welche aller Wahrscheinlichkeit nach ihren Grund darin haben, daß bei Vorbereitung der Packete die Taxen für die dabei vorfindliche Correspondenz sofort in den Karten selbst angesetzt,

Digitized by Google

und denselben sodann jene für die bis zum Schlusse der Packete jeweil nachkommende Correspondenz nachträglich beigefügt werden.

Da jedoch dieses Verfahren nicht allein den Ueberblick des für jede Rubrik treffenden Gesammttaxbetrages stört und dadurch die Revision wesentlich erschwert, sondern auch in vielen Fällen selbst die Rubrik, zu welcher der eine oder andere Taransatz gehört, zweifelhaft läßt, so wird dasselbe hiemit als durchaus unstatthaft erklärt, und zur allgemeinen künftigen Darnachachtung verfügt, was folgt:

1) Der Vortrag der Taxen in den Briefkarten hat für jede in denselben dafür vorgezeichnete Rubrik (Franco — Weiterfranco — Porto — Auslagen-Porto — Retour- und Weiter-Porto) in der Regel nur in einem Ansatze zu bestehen.
2) Derselbe darf erst nach dem beim Schlusse eines jeden Packets sich ergebenden Gesammtresultate jeder Correspondenzgattung in die Briefkarte eingetragen werden, und sind daher die Postanstalten gehalten, bei den größeren Packeten, welche zu ihrem rechtzeitigen Schlusse eine vorherige Vorbereitung nothwendig machen, die bei letzterer jeweil sich ergebenden Taxbeträge auf Tafeln oder in sonst verläßiger Weise besonders vorzumerken.
3) Eine Abweichung von der unter Ziffer 1 gegebenen Vorschrift des Eintrages der Taxen in je einem Ansatze ist nur dann gestattet, wenn die mit einem Packete abzufertigende rekommandirte Correspondenz von größerem Belange ist und dieserhalb ein besonderer Vortrag der darauf haftenden Taxen zur sicherern Verrechnung sich angemessen zeigt.

Außer diesem Falle ist der Vortrag mehrerer Taransätze für eine und dieselbe Correspondenz-Abtheilung in den Briefkarten untersagt, und werden deßfalls wahrgenommene Abweichungen jederzeit gebührend beahndet werden.

München, den 26. Jänner 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Tauber.

Nr. 1301.

(Den Vortrag von Einschluß-Packeten in den Briefkarten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Es wird in neuerer Zeit häufig die Wahrnehmung gemacht, daß von den Postanstalten bei Abfertigung von Einschluß-Packeten nicht nach Vorschrift verfahren, deren Vortrag in den Briefkarten, mit welchen dieselben abgesendet werden, mehrentheils unterlassen und dadurch der Nachweis ihrer richtigen Weiterspedition unmöglich gemacht wird.

Digitized by Google

Sämmtliche Postanstalten werden daher zur künftigen genauen Darnachachtung angewiesen, in allen jenen Fällen, wo Briefpackete bei der Abfertigung und resp. Weiterspedition in andere eingeschlossen werden, und die den bezüglichen Posten beigegebenen Briefpacket-Verzeichnisse den speziellen Vortrag derselben in letzteren nicht zulassen, sowohl die vom Absendungsorte selbst gefertigten und mittels Einschlusses abzusendenden Briefpackete als auch die von weiterher eingegangenen und in derselben Weise weiterzuspedirenden Packete jedesmal in der Briefkarte desjenigen Packetschlusses, in welchem dieselben abgesendet und resp. weiterspedirt werden, unter der Abtheilung für rekommandirte Briefe mit Angabe des ursprünglichen Absendungs- und Bestimmungsortes vorzumerken.

Insbesondere ist auf diese Vormerkung bei den Packetschlüssen zu und von den Bahnposten die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, und wird wegen allenfallsiger Unterlassungen mit angemessener Ordnungsstrafe eingeschritten werden.

Bezüglich der Vormerkung der Transitpackete von einem Postvereinslande in ein anderes über Bayern sowie aus Bayern nach einem Postvereinslande über ein drittes zum Postvereine gehöriges Landesgebiet bleiben bei unmittelbarer Kartirung nach dem betreffenden Postvereinslande die desfallsigen Bestimmungen maßgebend, sonach zum Vortrag dieser Packete die in der 4. Kartenabtheilung dafür vorgesehenen Rubriken wie bisher zu benützen.

München, den 25. Jänner 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Tauber.

Nro. 18400 b.

(Die Postentfernung zwischen München und Pliening betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchstem Reskripte des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist die Postentfernung zwischen München und Pliening auf 5½ Stunden festgesetzt worden, was zur Berichtigung der Postkarte hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 31. Dezember 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Tauber.

Cours-Notizen.

Vom 29. Dezember v. Js. angefangen wird die Carriolpost von Schongau nach Oberdorf um 2 Uhr Nachmittags abgesendet.

Vom 1. Jänner 1851 an geht die Carriolpost aus Weißenburg um 8 Uhr Abends und aus Dietfurt um 9¼ Uhr Nachts ab.

Digitized by Google

V.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten und Eisenbahnen.

München, den 4. Februar 1851.

Inhalt: Die Portofreiheit der k. Staatsanwälte. — Die Portofreiheit fürstlich Thurn- und Taxis'scher Beamte auf den k. bayerischen Posten. — Versendung der täglichen Berichte über die Verhandlungen vor dem außerordentlichen Specialgerichte und den Assisen der Pfalz zu Zweibrücken. — Das Reperlorium über die Landtagsverhandlungen pro 18⁴⁹/₅₀. — Die Behandlung der Depositen- und Militär-Einstands-Kapitalien bei der k. Bank.

Nro. 1114b.

(Die Postportofreiheit der k. Staatsanwälte betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem sich bezüglich der Tarbehandlung der an k. Staatsanwälte zuweilen vorkommenden Geldsendungen Anstände ergeben haben, wird den Postanstalten unter Hinweisung auf die allgemeine Ausschreibung vom 16. Januar 1849 (V.-Bl. 1849, S. 6) hiedurch zur Darnachachtung eröffnet, daß die von Stellen und Behörden an Staatsanwälte aufgegebenen oder von diesen an jene gerichteten Geld-Sendungen nur dann, wenn sie als Ueberführungs-Gegenstände zu einer Untersuchungssache gehören und demgemäß eben so wie die Versendungen anderer corpora delicti mit Criminal- oder Untersuchungs-Sache bezeichnet sind, portofrei abgelassen werden dürfen, unter der Bezeichnung „Regierungs-Sache" aber jederzeit mit dem treffenden Porto zu belegen sind, da die k.

Digitized by Google

Staatsanwälte portofreie Staatsgelder im Sinne des §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 weder zu empfangen, noch abzusenden haben.

München, den 28. Jänner 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Tauber.

Nro. 1025.

(Die Portofreiheit fürstlich Thurn- und Taris'scher Beamte auf den k. bayerischen Posten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der fürstlich Turn- und Taris'schen Generalpostdirektion vom 16. d. ist der bisherige fürstl. expedirende geheime Sekretär, Carl von Weger zu Regensburg, zum Domainenrathe daselbst ernannt worden, und damit in die Reihe der fürstlich Thurn- und Taris'schen Räthe eingetreten, welchen auf den bayerischen Posten vertragsgemäß die unbeschränkte aktive und passive Briefportofreiheit zusteht.

Sämmtliche Postanstalten des Königreiches erhalten davon mit dem Auftrage Kenntniß, sich darnach geeignet zu achten, und in dem Verzeichniß der portobefreiten Personen in Bayern unter Abtheilung I. Ziffer 59 a entsprechende Vormerkung zu machen.

München, den 26. Jänner 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Tauber.

Nr. 1536.

(Versendung der täglichen Berichte über die Verhandlungen vor dem außerordentlichen Spezialgerichte und den Assisen der Pfalz zu Zweibrücken betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Während der Dauer des politischen Prozesses in der Pfalz erscheint zu Zweibrücken ein „Täglicher Bericht" über die Verhandlungen vor dem außerordentlichen Spezialgerichte und den Assisen der Pfalz zu Zweibrücken.

Der Abonnements-Preis beträgt für je 25 Bogen 1 fl. 40 kr. und ist demnach den nicht verrechnenden Posterpeditionen für eine Abonnementsperiode 1 fl. 33 kr., den Vereins-Postanstalten dagegen 3 fl. 3 kr. in Aufrechnung zu bringen.

München, den 31. Dezember 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Tauber.

Digitized by Google

Nr. 1101.

(Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen pro 18⁴⁹/₅₀ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 13. Okt. 1849 (V.Bl. 1849 S. 180) wird den Postanstalten in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 17. d. zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß bezüglich der portofreien Behandlung des nunmehr beendigten Repertoriums über die Landtagsverhandlungen pro 18⁴⁹/₅₀, sowie der von den k. Stellen und Behörden dafür einzusendenden Gelder dieselben Bestimmungen wie in den Vorjahren (V.Bl. 1844 S. 121) Anwendung zu finden haben.

München, den 29. Jänner 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Tauber.

Nr. 18340.

(Die Behandlung der Depositen und Militär-Einstands-Kapitalien bei der k. Bank betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850, „die Ueberweisung der Depositen und Einstands-Kapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank zu Nürnberg betr.", ist vom 1. Oktober 1850 angefangen die Verwaltung der Depositen und jener Militär-Einstands-Kapitalien, welche durch Baarerlage aufrecht gemacht werden, an die k. Bankkassen übergegangen und sind nach der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1850 „den Vollzug des vorallegirten Gesetzes betr." (Reg.Bl. 1850 Nr. 51 S. 817) zu den obenbezeichneten Kapitals-Anlagen nachbenannte Bankkassen bestimmt:

1) für Oberbayern mit Ausnahme des Gerichts- und Polizeibezirkes Ingolstadt, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München, welche alle auf die Ein- und Auszahlung der Depositen und Militär-Einstands-Kapitalien, sowie auf die Berichtigung der daraus fließenden Zinsen bezüglichen Geschäfte für die k. Bank commissorio modo besorgt;
2) für Niederbayern, die Oberpfalz und Regensburg mit Ausnahme der Gerichts- und Polizeibezirke Hilpoltstein, Neumarkt und Sulzbach, dann für den Gerichts- und Polizeibezirk Ingolstadt, die k. Filialbank zu Regensburg,
3) für die Pfalz, dann Unterfranken und Aschaffenburg mit Ausnahme der Gerichts- und Polizeibezirke Baunach, Ebern und Eltmann die k. Filialbank zu Würzburg,
4) für Oberfranken, dann die Gerichts- und Polizeibezirke Baunach, Ebern und Eltmann die k. Filialbank zu Bamberg,
5) für Mittelfranken, dann die Gerichts- und Polizeibezirke Hilpoltstein, Neumarkt, Sulzbach, Nördlingen, Oettingen und Wallerstein die k. Bank zu Nürnberg und die k. Filialbank zu Ansbach und

Digitized by Google

6) für Schwaben und Neuburg mit Ausnahme der Gerichts- und Polizeibezirke Nördlingen, Oettingen und Wallerstein die Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu Augsburg.

In Folge dieser Anordnungen haben die bezüglich der Portofreiheit der Depositen und Militär-Einstands-Kapitalien für den Verkehr mit den k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen bisher bestandenen Bestimmungen auf die k. Bankkassen und resp. die bayerische Hypotheken- und Wechselbank rücksichtlich der von denselben im Namen und Auftrage der k. Bank zu besorgenden deßfallsigen Geschäfte überzugehen und wird demgemäß zur Darnachachtung eröffnet, was folgt:

a) Gerichtliche Depositen und die hierauf bezüglichen Korrespondenzen sind sowohl bei ihrer Versendung von den Gerichtsbehörden an die k. Bankkassen und resp. die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München und deren Filiale zu Augsburg als auch von diesen an jene portofrei zu belassen, wenn dieselben nebst den übrigen im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen Kennzeichen einer portofreien Dienstsache mit der Bezeichnung „R. S." versehen sind und denselben, soferne sie an die bayerische Hypotheken- und Wechselbank oder deren Filiale gerichtet oder von derselben aufgegeben sind, auf der Adresse noch der Beisatz: „als Depositenkommission der k. Bank" angefügt ist.

b) Die aus derlei Depositen fließenden Zinsen, welche bei gleichzeitiger Versendung mit dem Depositum von letzteren auf der Adresse dem Betrage nach wie bisher werden ausgeschieden werden, unterliegen dem Porto; ebenso sind

c) Versendungen von Pupillar-Depositen in baarem Gelde wie bisher portopflichtig, dagegen portofrei, wenn dieselben in Staatsobligationen bestehen.

d) Die Korrespondenzen im Betreffe anliegender Einstandskapitalien oder deren Zinsen zwischen den k. Militär- und Conscriptions-Behörden einer-, dann der k. Bank und ihren Kassen (die bayerische Hypotheken- und Wechselbank inbegriffen) andererseits sind gemäß neuerer höchster Ministerial-Entschließung als Regierungssache portofrei, insoferne Anlaß und Inhalt derselben rein das dienstliche Interesse betrifft. Alle übrigen Correspondenzen über Einstands-Kapitalien, sowie alle Versendungen von Einstands-Kapitalien und deren Zinsen selbst sind portopflichtig.

e) Die nach vorstehenden Bestimmungen der Portopflicht unterliegenden Sendungen sind, wenn dieselben an die k. Bank und deren Kassen gerichtet sind, nur frankirt zur Beförderung zu übernehmen, da unfrankirte derartige Sendungen von der k. Bank nicht angenommen, sondern zurückgewiesen werden.

München, den 1. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Mogg.

Digitized by Google

VI.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten und Eisenbahnen.

München, den 6. Februar 1851.

Inhalt: Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften. — Die Tarbehandlung von Druckschriften. — Verkehr auf den bayerischen Eisenbahnen.

Nro. 1696.

(Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In dem rubrizirten Tarif sind

I. folgende Nachträge zu machen:

1) Bei der Abtheilung A.

unter Lit. V. Volksblatt, neues, mit dem Verlagsort Landau in der Pfalz, 1maliger Ausgabe per Woche, vierteljähriger Abonnementsdauer und dem Jahres-Abonnementspreis zu . . . . . 1 fl. — kr.

„ Preis vom Verleger . . . . . — fl. 45 kr.

„ „ bei Abgabe an nicht verrechnende Expeditionen . — fl. 56 kr.

„ „ „ „ an Vereinspostanstalten zu . . . 1 fl. 57 kr.

2) Bei der Abtheilung B.

a) Unter Lit. A. Aehrenlese, auf dem Felde der Reformation des 19ten Jahrhunderts, mit dem Verlagsort Erlangen, 1maliger Ausgabe per Monat, vierteljähriger Abonnementsdauer und dem

Digitized by Google

Jahres-Abonnementspreis zu . . . . . 1 fl. 48 kr.
„ Preis vom Verleger . . . . . 1 fl. 27 kr.
„ „ bei Abgabe an nicht verrechnende Expeditionen . 1 fl. 42 kr.
„ „ „ „ an Vereinspostanstalten zu . . . 1 fl. 38 kr.

b) Unter Lit. G. Gewerbezeitung mit dem Verlagsort Fürth, 2maliger Ausgabe per Monat (alle 14 Tage), vierteljähriger Abonnementsdauer und dem Jahres-Abonnementspreis zu . . . . . 1 fl. — kr.
„ Preis vom Verleger zu . . . . . — fl. 48 kr.
„ „ bei Abgabe an nicht verrechnende Expeditionen . — fl. 57 kr.
„ „ „ „ an die Vereinspostanstalten zu . . — fl. 54 kr.

c) Unter Lit. K. Kirchenzeitung (reformirte) mit dem Verlagsort Erlangen, 1maliger Ausgabe per Woche, ganzjährige Abonnementsdauer und dem Jahres-Abonnementspreis zu . . . . . 1 fl. 45 kr.
„ Preis vom Verleger zu . . . . . 1 fl. 24 kr.
„ „ bei Abgabe an nicht verrechnende Expeditionen . 1 fl. 39 kr.
„ „ „ „ an Vereinspostanstalten zu . . . 1 fl. 35 kr.

II. Nachbenannte Abänderungen vorzunehmen:

1) Abtheilung A. Lit. T. bei dem Fürther Tagblatt ist die Ausgabe nunmehr täglich, der
Jahres-Abonnementspreis zu . . . . . 3 fl. — kr.
„ Preis vom Verleger zu . . . . . 2 fl. 15 kr.
„ „ bei Abgabe an nicht verrechnende Expeditionen . 2 fl. 48 kr.
„ „ „ „ an Vereinspostanstalten zu . . . 4 fl. 3 kr.
einzutragen.

2) Abtheilung B. Lit. K. ist bei dem Kirchenblatt für die Pfalz die Ausgabe zu 1 mal per Woche und die Abonnementsdauer zu ¼jährig umzuändern, sowie der Jahres-Abonnementspreis auf . . . . . 1 fl. 30 kr.
„ Preis vom Verleger zu . . . . . 1 fl. 12 kr.
„ „ bei Abgabe an nicht verrechnende Expeditionen 1 fl. 25 kr.
„ „ „ „ an Vereinspostanstalten auf . . 1 fl. 21 kr.
abzuändern.

Unter Lit. S. das Sonntagsblatt von Fürth, welches auch als Beilage mit dem Tagblatt bezogen werden kann, erhält den Titel: Erzähler zum Fürther Tagblatt, ist daher bei Lit. S. zu löschen, und unter Lit. E. mit 2maliger Ausgabe per Woche, und dem

Digitized by Google

Jahres-Abonnementspreis von . . . . . 1 fl. — kr.
„ Preis vom Verleger . . . . . — fl. 48 kr.
„ „ bei Abgabe an nicht verrechnende Expeditionen — fl. 57 kr.
„ „ „ „ an Vereinspostanstalten . . . . — fl. 54 kr.

einzutragen.

München, den 1. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Tauber.

Nr. 183.

(Die Taxbehandlung von Druckschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach Absatz 2 der unterm 11. Novbr. v. J. im Betreffe der Taxbehandlung von Druckschriften erlassenen Bekanntmachung ist bei Versendungen von Correkturbögen der Buchdrucker die handschriftliche Beifügung der durch die Correktur veranlaßten Abänderungen, Einträge und Zusätze zugelassen, ohne denselben dadurch die Eigenschaft von Druckschriften und den Anspruch auf die für dieselben gewährte Taxmoderation zu benehmen.

Nachdem sich in neuerer Zeit über die Grenzen der hienach zulässigen handschriftlichen Abänderungen und Zusätze Zweifel ergeben haben, wird zur deßfallsigen allgemeinen Darnachachtung hiedurch eröffnet, daß als durch die Correktur veranlaßte Abänderungen ꝛc. alle jene handschriftlichen Einträge betrachtet werden müssen, welche durch die Correktur des auf dem zu versendenden Druckbogen selbst enthaltenen Textes unmittelbar bedingt sind, gleichviel, ob dieselben in einzelnen Zeichen oder in weiteren, die Correktur feststellenden Bemerkungen bestehen.

Alle derlei Abänderungen und Bemerkungen müssen jedoch auf dem Correkturbogen selbst verzeichnet seyn; das Anfügen eigener beschriebener Blätter zu diesem Zwecke schließt ebenso wie das Beilegen des Manuskriptes selbst von dem Genusse der Taxmoderation aus.

Handschriftliche Zusätze, welche den Druck oder sonstige darauf bezügliche Anordnungen und Mittheilungen an den Buchdrucker zum Gegenstande haben, somit durch die Correktur des betreffenden Bogens unmittelbar nicht bedingt sind, sind zur eigenen Correspondenz geeignet, und findet daher auf alle mit solchen Zusätzen versehenen Correkturbögen die Taxmoderation für Druckschriften keine Anwendung.

Digitized by Google

Die auf Bestellzettel der Buchhändler öfters vorkommenden Bemerkungen: „eilt“ „umgehend“, „mit nächster Gelegenheit“, „auf nächste Rechnung“, „zum Rückstand“, „um den Preis von . . fl. . . kr.“ ꝛc. sind unbeachtet zu lassen.

München, den 3. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Mogg.

Verkehr

auf den k. b. Eisenbahnen im Monat November 1850.

Bezeichnung der Bahnamtsbezirke.	Personen			Frachtgüter				Bagage, Equipagen, Thiere ꝛc.		Gesammt-Summe der Einnahme	
	Zahl	Einnahme		Gewicht		Einnahme		Einnahme			
		fl.	kr.	Ctr.	Pf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg . . .	15821	15193	6	46966	66	13543	57	1426	25	30163	28
Bamberg	14565	9548	58	33250	91	6443	16	712	58	16705	12
Hof	4382	4215	30	47839	5	10862	34	973	44	16051	48
München	13091	12190	45	27592	57	14971	12	1129	58	28291	55
Nördlingen	7006	5685	43	15941	65	7903	18	1573	19	15162	20
Nürnberg . . .	19174	14393	52	37005	29	15270	27	1181	8	30845	27
Summa	74039	61227	54	208596	13	68994	44	6997	22	137220	10

Digitized by Google

VII.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten und Eisenbahnen.

München, den 10. Februar 1851.

Inhalt: Die Taxbehandlung der Fahrpoſtſtücke nach Oeſterreich.

Nro. 1667.

(Die Taxbehandlung der Fahrpoſtſtücke nach Oeſterreich betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Bayern.

Aus einer Mittheilung der k. k. öſterreichiſchen Oberpoſtbehörde hat die unterfertigte Generalverwaltung erſehen, daß die Vorſchriften über die Taxbehandlung der Fahrpoſtſtücke nach Oeſterreich von den bayeriſchen Poſtanſtalten nicht immer richtig in Anwendung gebracht werden, und insbeſondere bezüglich der über Lindau nach Tirol und Vorarlberg zur Verſendung kommenden Stücke eine irrige Auffaſſung der desfallſigen Vertragsbeſtimmungen beſteht.

Zur Beſeitigung der hiedurch ſich ergebenden Anſtände wird demnach verfügt, was folgt:

1) Für Sendungen aus Bayern nach Tyrol und Vorarlberg, dann nach dem venetianiſchen Bezirke und den ſämmtlichen italieniſchen Staaten mit Ausnahme der Lombardei und Sardinien, iſt ohne Unterſchied, ob dieſelben über Kufſtein, Seefeld, Reutte oder Bregenz an die öſterreichiſchen Poſten ausgeliefert werden, die bayeriſche Taxe nach Maßgabe des §. 20 der Inſtruktion über den Vollzug des Vertrags

Digitized by Google

zwischen Bayern und Oesterreich vom 25. Juni 1850 jedesmal nur bis Mittenwald zu berechnen, und ist demnach z. B. für eine von München nach Feldkirch frankirt abgehende Sendung von 16 Pfund und 20 Gulden Werth nach Anleitung des Meilenzeigers zur Frankatur der Fahrpostsendungen nach Oesterreich:

a) für Bayern

die Gewichtstaxe nach dem 3. Progressionssatze des Vereinstarifes mit 29 kr. rhein. und

die Werthstaxe nach der Abtheilung I. dieses Tarifes mit 2 kr. rhein.,

sodann

b) für Oesterreich

die Gewichtstaxe nach dem 4. Progressionssatze des Vereinstarifes mit 39 kr. rhein. und

die Werthstaxe nach der Abtheilung II. dieses Tarifes mit 3 kr. rhein.

zu erheben, und in der Karte nach Lindau, über welche diese Sendung auszutreten hat, in Ansatz zu bringen.

Bei Weiterkartirung dieser Sendung nach Oesterreich hat das Postamt in Lindau die vorstehend unter lit. b angegebenen Taxbeträge für Oesterreich nach dem Anhange I. zu dem Vereins-Fahrposttarife in Conventionsmünze umzusetzen, und hienach

die Gewichtstaxe mit 32 kr. C.-M.,

die Werthstaxe mit 2 kr. C.-M.

als österreichisches Weiterfranco einzusetzen.

Bei unfrankirter Abfertigung der bezeichneten Sendung hat das Postamt in Lindau bei deren Kartirung nach Oesterreich die für Bayern treffende Portotaxe nach dem Anhange I. zu dem VereinsfahrpostTarife in Conventions-Münze und zwar

die Gewichtstaxe mit 24 kr. C.-M.,

die Werthstaxe mit 2 kr. C.-M.

anzurechnen.

2) Lindau selbst ist nach §. 20 der vorallegirten Instruktion ausschließlich nur bezüglich der nach der Lombardei oder Sardinien bestimmten Sendungen aus Bayern als Targrenzpunkt beibehalten, und demgemäß nur bezüglich dieser die bayerische Taxe nach der in den Lokalmeilenzeigern bis Lindau angegebenen Meilenzahl zu berechnen.

Digitized by Google

Der Tarpunkt Lindau findet übrigens auch bezüglich dieſer Sendungen nur dann Anwendung, wenn dieſelben wirklich über Lindau geleitet werden, und entweder unfrankirt oder frei bis zur bayeriſch-öſterreichiſchen Grenze abgefertigt werden wollen. Bei der Auslieferung über eine andere bayeriſche Grenzpoſtanſtalt (Mittenwald oder Füßen) ſowie im Falle der Ganzfrankatur haben die nach Ziffer 1 für Sendungen nach Tirol und Vorarlberg geltenden Beſtimmungen auch auf die nach der Lombardei und resp. Sardinien beſtimmten Sendungen gleichmäßige Anwendung zu finden.

Wäre daher z. B. die vorſtehend unter Ziffer 1 bemerkte Sendung nach Mailand beſtimmt, ſo würde

a) im Portofalle das Poſtamt in Lindau bei deren Kartirung nach Oeſterreich das dafür der bayeriſchen Poſtkaſſe zukommende Porto von München bis Lindau gemäß der Entfernung von 21 Meilen nach dem Anhange I. zu dem Vereinsfahrpoſttarife in Conventionsmünze, und zwar

die Gewichtstare nach dem 5. Progreſſionsſatze mit 40 kr. C.-M.

die Werthstare mit 2 kr. C.-M.

anzurechnen haben, ebenſo

b) im Frankofalle bis zur Grenze von der Haupterpedition zu München

die Gewichtstare nach dem 5. Progreſſionsſatze des allgemeinen Vereinstarifes mit 48 kr. rhein.,

die Werthstare nach Abtheilung I. dieſes Tarifes mit 2 kr. rhein.

einzuheben und in der Karte nach Lindau zu verrechnen ſeyn.

c) Im Falle der Ganzfrankatur bis zum Beſtimmungsorte und resp. bis zur lombardiſch-ſardiniſchen Grenze und der dadurch bedingten Leitung über Mittenwald oder Füßen würde

aa) das Franco für Bayern zu demſelben Betrage wie unter Ziffer 1 angegeben iſt, und

bb) als Franco für Oeſterreich

die Gewichtstare nach Anleitung des Meilenzeigers für Fahrpoſtſendungen nach dem 7. Progreſſionsſatze des allgemeinen Vereinstarifes mit 1 fl. 8 kr. rhein.,

die Werthstare nach Abtheilung II. dieſes Tarifes mit 3 kr. rhein.

einzuheben, und dieſes bei der unmittelbaren Kartirung nach Oeſterreich nach dem Anhange I. des anzogenen Tarifes

Digitized by Google

bei der Gewichtstare mit 56 kr. C.-M. und
bei der Werthstare mit 2 kr. C.-M.

als Weiterfranco für Oesterreich in Ansatz zu bringen seyn.

3) In gleicher Weise ist für die über Bayern transitirenden Sendungen nach Tirol und Vorarlberg, sowie nach dem venetianischen Bezirke und den übrigen italienischen Staaten mit Ausnahme der Lombardei und Sardinien die bayerische Taxe ohne Unterschied der Leitung über die eine oder andere der unter Ziffer 1 bezeichneten Grenzposten nach den dafür festgesetzten Durchschnitts-Entfernungen (vergl. §. 21 der Instruktion über den Vollzug des Vertrags mit Oesterreich) zu berechnen.

Dabei findet die für den Transit über Lindau speziell festgesetzte Entfernung von 3 Meilen nur dann Anwendung, wenn bei dem Transite der bezüglichen Sendungen durch Bayern außer Lindau eine andere bayerische Postanstalt nicht berührt wird.

Für die nach der Lombardei und Sardinien bestimmten Sendungen gelten die angeführten Durchschnitts-Entfernungen nur, wenn jene bis zum Bestimmungsorte und resp. bis zur lombardisch-sardinischen Grenze frankirt sind; für unfrankirte oder bis zur bayerisch-österreichischen Grenze frankirte Sendungen der Art ist die bayerische Taxe nach der von der treffenden bayerischen Eintrittspost bis Lindau entfallenden Meilenzahl zu berechnen.

4) Dieselben Bestimmungen gelten bezüglich der Sendungen aus Tirol nach und über Bayern mit der Modifikation, daß das für unfrankirte Sendungen für Bayern einzuhebende Porto jedesmal nach dem allgemeinen VereinsfahrpostTarife in rheinischer Währung zu berechnen, die Vergütung des bayerischen Franco für frankirt eingehende Sendungen aus Tyrol ꝛc. nach dem Anhange I. zu dem Vereinstarife in Conventionsmünze anzusprechen ist.

München, den 6. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Mogg.

Berichtigung.

In der in Nummer V. des Verordnungs- und Anzeigeblattes Seite 26 enthaltenen Ausschreibung bezüglich der Portofreiheit der fürstl. Thurn und Taxis'schen Beamten ist der Name des fürstlichen Domainenrathes Carl von Weger in Karl v. Neger abzuändern.

Digitized by Google

VIII.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten und Eisenbahnen.

München, den 10. Februar 1851.

Inhalt: Bestimmungen über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den königl. bayer. Eisenbahnen. — Beigabe besonderer Adressen zu den Fahrpostsendungen nach Preußen. — Abfertigung der Attestkarten über die Packetschlüsse aus den Postvereinsstaaten. — Errichtung einer Posterpedition zu Limbach im Königreich Sachsen. — Errichtung einer Posterpedition zu Haltingen im Großherzogthume Baden.

Nr. 183.

(Die Bestimmungen über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den k. bayer. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge des im vorigen Jahre stattgehabten Beitrittes der unterfertigten Stelle zum Deutschen Eisenbahn-Verein sind die Normalbestimmungen des Vereins über Personen, Gepäck-, Equipagen- und Thiere-Beförderung den bezüglichen Vorschriften zu Grunde zu legen.

Da hiedurch eine Revision und neue Redaktion der für die bayerischen Staats-Eisenbahnen bestehenden bezüglichen Vorschriften bedingt war, so hat solche stattgefunden, und es werden daher den k. Eisenbahnbehörden die revidirten Bestimmungen über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den k. Eisenbahnen zur genauen Darnachachtung nachstehend bekannt gegeben.

München, am 31. Jänner 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Mogg.

Digitized by Google

Bestimmungen

über

Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den königlich bayerischen Eisenbahnen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Allgemeine Verbindlichkeit der Betriebs-Vorschriften.

Wer sich der bayerischen Staats-Eisenbahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen bedient, unterwirft sich hiedurch den gegenwärtigen Vorschriften, welche im vorkommenden Falle die ausschließliche Entscheidungs-Norm zwischen der Verwaltung einerseits und den Reisenden oder Versendern und Empfängern von Sachen andererseits bilden.

Die Bahnpolizei-Vorschriften haben auch ausserdem für Jedermann verbindliche Kraft.

§. 2.

Eintheilung der Züge in Güter- und Personenzüge.

Welche Züge zu Personenzügen und welche zu Güterzügen bestimmt sind, zeigt die jeweilige bekannt gemachte und auf allen Stationen angeschlagene Fahrordnung.

§. 3.

Was mit Personenzügen befördert wird.

Die Personenzüge befördern ausser Personen in drei Wagenklassen auch Passagiergepäck, Eilgut, Equipagen, Pferde und Hunde.

Sollten für die drei letztgenannten Gegenstände die jeweils vorhandenen Transportmittel auf einer Station nicht ausreichen, so folgen sie mit dem nächsten Personenzuge.

Vieh kann nur mit besonderer Genehmigung, und niemals in einzelnen Stücken von und nach Zwischenstationen mit Personenzügen befördert werden.

§. 4.

Beförderung mit Güterzügen.

Mit den Güterzügen wird Frachtgut und Vieh befördert; zur Zeit findet auch noch beschränkte Personenbeförderung mit denselben statt.

§. 5.

Abgangszeit.

Die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren sind allein für den Abgang der Züge maßgebend.

Digitized by Google

§. 6.

Versäumte und ausfallende Fahrten.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft begründen keinerlei Anspruch gegen die Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur verhältnißmäßigen Rückforderung des bezahlten Fahrgeldes und zwar für diejenigen, welche nicht etwa mit demselben Zuge später, oder mit dem nachfolgenden Zuge weiter fahren wollen.

§. 7.

Extrazüge.

Extrafahrten außerhalb des Fahrplanes werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung bewilligt.

§. 8.

Verhalten des Dienstpersonals gegen das Publikum.

Das gesammte Eisenbahndienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm zugewiesenen Dienstesgrenzen gefällig zu beweisen.

Alle ordnungsmäßigen Leistungen für letztere haben sie unentgeltlich zu verrichten, und dürfen für solche Verrichtung keine Geschenke annehmen.

Das Tabakrauchen ist dem Dienstpersonale während des Dienstes verboten.

§. 9.

Beschwerdeführung.

Auf jeder Station liegt ein Beschwerdebuch zur Eintragung etwaiger Beschwerden bereit.

Die Beschwerde muß mit genauer Namens- Standes- und Wohnorts-Angabe, dann mit dem Datum versehen seyn.

Hiedurch ist jedoch die mündliche Beschwerdeführung bei den Zugführern und Stationsvorständen, sowie die schriftliche Anzeige an die Verwaltung keineswegs ausgeschlossen.

II. Personen-Beförderung.

§. 10.

Die Stationskassen werden mindestens eine Stunde vor Abgang eines jeden Wagenzuges geöffnet, und es können daselbst Reisescheine zu jeder Fahrt am betreffenden Tage gelöst werden.

Der Billetverkauf wird fünf Minuten vor Abgang des Zuges geschlossen.

Digitized by Google

§. 11.

Fahrtaxen.

Die Fahrpreise enthält der darüber ausgegebene Tarif, nach welchem die Fahrbillets, auf welchen gleichfalls die Fahrtaxe aufgedruckt ist, bei den auf jeder Station befindlichen Billet-Expeditionen abgegeben werden.

Die Fahrtaxe muß in bayerischer Reichswährung abgezählt bereit gehalten werden, da Geldwechsel, besonders bei großem Zudrange, die schnelle Abfertigung hindert.

Beim Anschlußpunkte an auswärtige Bahnen wird auch die dortige Geldwährung mit Ausnahme der Scheidemünze angenommen.

§. 12.

Fahrtax-Ermäßigung für Kinder.

Kinder unter 10 Jahren werden zu folgenden ermäßigten Preisen befördert:

a) eines in I. Wagenklasse mit einem Billet II. Classe;

b) eines in II. Classe mit einem Billet III. Klasse;

c) ein Kind mit einem Erwachsenen in III. Classe mit einem Billet II. Classe;

d) je 2 Kinder in jeder Wagenklasse fahren mit einem Billet dieser Classe.

Für Kinder, die noch getragen werden müssen, und die ihre Stelle auf den Plätzen ihrer Angehörigen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

In Anstandsfällen wegen des Alters der Kinder ist die Entscheidung des Zugführers unbedingt bindend.

§. 13.

Anweisung der Plätze.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft, und können im Voraus nicht belegt werden. Die Reisenden werden durch die Condukteure in die Wägen und auf ihre Plätze gewiesen.

Wer auf Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, muß sich mit einem andern Platze begnügen, wenn der verlassene inzwischen von einem andern Reisenden eingenommen ist.

§. 14.

Nothwendigkeit der Aufbewahrung des Billets.

Das Fahrbillet muß beim Einsteigen in den Wagen bereit gehalten und während der Reise wohl verwahrt werden, da der Reisende gehalten ist, dasselbe, so oft es verlangt wird, vorzuzeigen.

Digitized by Google

Die Billets werden durch die Condukteure koupirt, ein bei der ersten Revision koupirt befundenes Billet ist ungültig. Abgenommen werden die Billets auf der letzten Station vor dem Absteigorte.

§. 15.

Folgen ungültigen Billets oder Mangel des Billets.

Wer unterwegs ohne Billet oder mit einem ungültigen betroffen wird, hat das Fahrgeld für die ganze zurückgelegte Fahrt vom Ausgangsorte des Zuges an bis zur Absteigstation für seinen Platz nachzuzahlen, oder kann mit Zurückhaltung seiner Effekten für den Fahrtarbetrag von der Weiterreise sofort ausgeschlossen werden.

§. 16.

Gültigkeit der Billets für die treffende Wagenklasse.

Nur die am Orte, wo der Zug formirt wird, gekauften Billets geben unbedingten Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse; die auf den Zwischenstationen gelösten Billets aber nur soweit, als verfügbare Plätze im Zuge vorhanden sind.

Wo dieses nicht der Fall ist, können die schon gelösten Billets gegen Erstattung des Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Classen umgetauscht werden.

§. 17.

Umtausch der Billets.

Ein Billetumtausch ist, außer im Falle des §. 16, nur in eine höhere Wagenklasse und, so lange das Billet noch nicht koupirt ist, gestattet.

Ist das Billet koupirt, so muß zur Fahrt in der nächst höheren Wagenklasse bei der treffenden Station ein Billet III. Classe dazu gekauft werden.

§. 18.

Vorschriften beim Eintritt in die Wartzimmer und in die Wägen.

Die Wartzimmer werden mindestens eine Stunde vor Abgang jedes Zuges für die mit Billets versehenen Reisenden geöffnet.

Auf den Hauptstationen wird 15 Minuten vor Abgang des Zuges durch Läuten der Glocke das Zeichen zum Einsteigen gegeben. Fünf Minuten vor Abgang des Zuges erfolgt das letzte Zeichen mit der Glocke, wobei die Wartsäle geschlossen werden.

Auf den Zwischenstationen wird die Annäherung des Zuges gleichfalls mit der Glocke signalisirt, worauf die Reisenden sich auf den Perron begeben und nach Aussteigen der Angekommenen ihre Plätze nach Anweisung der Condukteure einnehmen.

Digitized by Google

§. 19.

Verbot des Einsteigens nach erfolgtem Abfahrtzeichen.

Wenn das Abfahrtzeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben ist, darf bei 1 fl. 30 kr. Strafe Niemand mehr den Versuch zum Einsteigen in die Wägen machen, oder dazu behülflich seyn.

Durch versäumte Abfahrt wegen verspäteten Einsteigens wird kein Anspruch auf Entschädigung begründet.

§. 20.

Verhalten während der Fahrt.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen beugen, gegen die Thüren anlehnen, oder auf die Bänke treten.

§. 21.

Tabakrauchen. Schließen der Fenster.

Das Tabakrauchen ist in den Wägen gestattet. Auf Verlangen werden den Reisenden I. und II. Classe Coupés angewiesen, in denen nicht geraucht werden darf.

Die Pfeifen müssen mit Deckeln versehen seyn.

Auf Verlangen auch nur Eines Reisenden müssen die Fenster auf der Wetterseite des Coupé geschlossen werden.

Alleinreisenden Frauen sollen auf Verlangen ihre Plätze möglichst nur mit Frauen in einem Coupé angewiesen werden.

§. 22.

Verhalten beim Aussteigen.

Das Aussteigen, wenn der Zug nicht völlig stille hält, ist nicht gestattet.

Niemand darf die Wagen verlassen, bevor die Condukteure die Thüren öffnen.

Auch muß jeder Reisende auf den Bahnhöfen in den abgegrenzten Räumen, entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen bleiben, und Niemand darf den Bahnhof in einer andern, als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 23.

Ausschluß von der Fahrt wegen Trunkenheit, Krankheit u. s. w.

Betrunkene Personen dürfen in die Wartsäle und zur Fahrt nicht zugelassen, sondern müssen sofort davon ausgeschlossen werden.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen.

Digitized by Google

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnbeamten nicht fügt, oder sich irgendwie unanständig benimmt, wird zurückgewiesen, oder ohne Anspruch auf Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24.

Verbot der Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

Feuergefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden, ebenso wenig geladene Gewehre. Das Dienstpersonale ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§. 25.

Verbot der Mitnahme von Hunden.

Hunde dürfen in Personenwagen nicht mitgenommen werden, sondern werden nach Gelegenheit in besondern Behältnissen gegen die treffende Taxe transportirt.

Eine Garantie wird für dieselbe nicht übernommen, sowie die Unterbringung und Herausnahme aus den Behältnissen lediglich dem Besitzer obliegt.

III. Reisegepäck-Beförderung.

§. 26.

Kein Freigewicht.

Für das Reisegepäck ist die Fahrtaxe nach dem Bruttogewicht und dem besonders berechneten Tarif zu zahlen.

Nur kleine, leicht tragbare Gegenstände, welche Reisende auf ihrem Schooße tragen, oder ohne Belästigung der Mitfahrenden unter dem Sitze untergebracht werden können, dürfen in den Wagen mitgenommen werden. Für diese Gegenstände wird kein Gepäckschein ausgegeben und keine Haftung übernommen.

§. 27.

Als Reisegepäck verbotene Gegenstände.

Gepäck, welches feuergefährliche Gegenstände, Flüssigkeiten oder sonst etwas enthält, was auf irgend eine Weise Schaden verursachen kann, darf ebenso wenig als Reisegepäck aufgegeben, als in den Wagen mitgenommen werden, ingleichen keine zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände.

Aus der Verletzung dieser Vorschrift folgt die Schadens-Ersatzpflichtigkeit.

Digitized by Google

§. 28.

Bezeichnung des Reisegepäcks.

Das Reisegepäck muß mit dem Namen des Eigenthümers und mit dem Bestimmungsorte deutlich und dauerhaft bezeichnet seyn. Ist dieses nicht der Fall, so kann es ebenso wie wegen mangelhafter Verpackung zurückgewiesen werden.

§. 29.

Zeit der Aufgabe des Gepäckes.

Wer sein Gepäck nicht längstens 15 Minuten vor Abgang des Zuges aufgegeben und die Gepäcktaxe bezahlt hat, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn es mit diesem Zuge nicht befördert wird.

§. 30.

Reisegepäck-Behandlung an Haltstellen.

An den Haltstellen findet keine Reisegepäckbehandlung statt. Der Reisende hat sein Gepäck dem Gepäckkonducteur zu übergeben, welcher auf der nächsten Expedition für die Behandlung desselben zu sorgen und den Gepäckschein dem Reisenden auszuhändigen hat, wenn der Reisende dieses Geschäft nicht selbst besorgen will, da nach §. 35 pos. 4 jede Haftung der Verwaltung für das übergebene Gepäck wegfällt, wenn die vorschriftsmäßige Behandlung derselben unterlassen worden wäre.

§. 31.

Gepäckschein.

Ueber das auf den Stationen aufgegebene ordnungsgemäß beschaffene Gepäck erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dieser ist wohl aufzubewahren, da das Gepäck nur gegen Zurückgabe dieses Scheines, wodurch die Verwaltung von jedem weitern Anspruche befreit wird, ausgeliefert wird. Der Inhaber des Gepäckscheins kann, falls er nach Ankunft am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäckes nicht erwarten will, dasselbe beliebig, jedoch längstens binnen 24 Stunden nach der Ankunft an den bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheines abfordern lassen.

Wird das Gepäck binnen 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für jedes Stück per Tag sechs Kreuzer Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins kann die Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständiger Legitimation des Eigenthümers und gegen Revers und nach Umständen nur gegen Sicherheit erfolgen.

Digitized by Google

§. 32.

Gewährleistung überhaupt.

Nach Einhändigung des Gepäckscheins an den Reisenden haftet die Eisenbahnverwaltung für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach folgenden Grundsätzen:

a) sie haftet für den Verlust oder Abgang eines Gepäckstückes,

b) für Beschädigung haftet sie nur dann, wenn eine solche an dem Gepäckstück bei der Ablieferung leicht erkennbar ist. Die zu ersetzende Beschädigung muß in Beziehung zu der äußeren Beschädigung stehen, also mit dieser hinsichtlich der Veranlassung zusammentreffen.

§. 33.

Für ein Gepäckstück, welches verloren, vernichtet oder seinem ganzen Inhalte nach beschädigt und unbrauchbar geworden ist, wird eine Entschädigung von 1 fl. 45 kr. für jedes Pfund des Gewichts des Reisegepäcks ohne Rücksicht auf etwa höhern Werth bezahlt.

Bei theilweise erfolgter Vernichtung oder Beschädigung wird gleichfalls für jedes Pfund des Aufgabengewichtes, nach Abzug des Gewichtes des unverletzt gebliebenen Inhalts, 1 fl. 45 kr. bezahlt.

§. 34.

Dauer der Gewährleistung.

Die Gewährleistung dauert von der Reisegepäckschein-Ausstellung bis zu dessen Einlieferung und ohne solche bis 24 Stunden nach Ankunft des Gepäckes am Bestimmungsorte. Von da an lagert es auf Gefahr des Eigenthümers.

§. 35.

Ausschluß der Haftung der Verwaltung.

Die Verwaltung ist von jeder Haftung für Reisegepäck frei,

1) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein Ereigniß herbeigeführt wurde, welches sie nicht abzuwenden vermochte; hierunter wird jedoch Brandschaden durch den Dampfwagen nicht gerechnet;

2) wenn der Verlust oder Schaden durch Verschulden des Reisenden oder derer, für welche er zu haften hat, veranlaßt ist, insbesondere z. B. im Falle mangelhafter Verpackung, Bezeichnung u. s. w.;

3) wenn es nicht übergeben, sondern in den Wagen mitgenommen wurde;

4) so lange bis für das auf Haltstellen aufgenommene Gepäck kein Schein ausgestellt ist.

Digitized by Google

§. 36.

Anmeldung von Ersatz-Ansprüchen.

Bei der Aushändigung des Gepäcks hat der Reisende dasselbe zu prüfen und jeden etwaigen Ersatzanspruch sofort anzumelden.

Spätere Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

Ingleichen sind Reklamationen wegen nicht geschehener Ablieferung des Reisegepäcks nach Verlauf von vier Wochen nach der Aufgabe ausgeschlossen.

§. 37.

Wann ein Gepäckstück als verloren zu betrachten.

Gepäckstücke, welche irrthümlich expedirt sind, werden erst nach Ablauf von 8 Tagen nach erfolgter Anmeldung als verloren betrachtet.

Der Reisende ist erst dann befugt, mit Ausschluß jedes weitern Ersatzanspruches die Zahlung der §. 33 bestimmten Ersatzsumme zu verlangen.

Es bleibt dem Reisenden jedoch frei, wenn sich das Gepäckstück wieder vorfindet, gegen Erstattung des empfangenen Ersatzes die Nachlieferung desselben zu verlangen.

§. 38.

Zurückgelassene und gefundene Sachen.

Nach auf der Bahn verlorenen oder in den Wägen zurückgelassenen Gegenständen ist bei den Stationsvorständen nachzufragen, welche sie gegen Legitimation des Eigenthums, soweit sie aufgefunden werden, abzugeben haben.

Erfolgt binnen 3 Monaten keine Nachfrage, so wird über die vorgefundenen Gegenstände anderweitig verfügt.

§. 39.

Besondere Versicherung des Reisegepäcks.

Es steht jedem Reisenden frei, sein Gesammtgepäck für die Beförderung auf der bayerischen Staatsbahn zu einem höheren Werthe als die obige Vergütungsnorm zu versichern.

In diesem Fall ist eine Prämie von drei Kreuzern für jedes 100 fl. Werthangabe, wobei die zwischenfallenden Beträge für voll gerechnet werden, zu zahlen.

Der zu erhebende niedrigste Betrag ist übrigens 6 kr.

Im Falle der Geltendmachung der Versicherung wird nur der nachzuweisende wirkliche Werth ersetzt.

Dokumente, Geld, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, Kunstwerke, ächte Perlen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 40.

Kofferträger.

Wo auf Hauptstationen verpflichtete Kofferträger aufgestellt sind, sind dieselben durch Dienstmützen kennbar.

Die Verwaltung hat für deren Handlungen keine Haftung.

Ihre Dienstleistungen und Taxen sind aus den von ihnen bei sich zu tragenden Dienstanweisungen zu ersehen.

IV. Equipagen-Beförderung.

§. 41.

Beförderung überhaupt.

Equipagen werden auf den dazu bestimmten Stationen — wovon die Haltstellen ausgenommen sind —, nach dem dafür bestehenden Tarif mit allen Zügen befördert.

In diesem Tarif sind die Kosten des Auf- und Abladens inbegriffen.

§. 42.

Anmeldung und Aufgabe.

Equipagen müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher unter Entrichtung der Beförderungstaxe abgeliefert werden.

Auf den kleinen Stationen muß die Anmeldung 24 Stunden zuvor und zugleich die Taxzahlung stattfinden.

§. 43.

Verbot des Einsitzens in die Equipagen.

Die Eigenthümer oder Begleiter der Equipagen können zwar nach Ermessen der Eisenbahnbeamten in denselben während der Fahrt ihren Platz nehmen, haben aber für jede Person ein Billet II. Classe zu lösen.

Das Mitfahren auf dem Bocke ist gänzlich verboten.

§. 44.

Gewährleistung.

Für die Equipagen, ferner für das auf oder in denselben befindliche Gepäck wird keine Garantie geleistet.

§. 45.

Ablieferung und Standgeld.

Nach Ankunft am Bestimmungsorte wird die Equipage gegen Zurückgabe des Trans-

Digitized by Google

portscheines abgeliefert und muß längstens binnen 2 Stunden vom Bahnhofe abgeholt seyn, außerdem per Stunde ein Standgeld von 12 kr. zu zahlen ist.

V. Beförderung von Thieren.

§. 46.

Bezeichnung der Züge dazu.

Der Transport von Thieren geschieht in der Regel (Ausnahme sub §. 3) von und nach allen Stationen mit Ausnahme der Haltstellen nur mit den Güterzügen.

Pferde und Hunde werden aber auch mit den Personenzügen nach Maßgabe der Betriebsmittel befördert.

Rindvieh, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine werden in der Regel nur in ganzen Wagenladungen befördert.

Die ausnahmsweise Mitnahme einzelner Stücke Vieh hängt davon ab, ob passender Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

§. 47.

Anmeldung und Aufgabe.

Thiertransporte müssen mindestens drei Stunden vor Abgang des Zuges bei der Expedition angemeldet und mindestens zwei Stunden vorher zur Aufladung im Bahnhofe bereit gestellt seyn. Auf Zwischenstationen insbesondere müssen Viehtransporte Tags zuvor angemeldet werden, wenn auf Beförderung gerechnet werden will.

Die Tare ist jedesmal am Aufgabsorte zu entrichten.

§. 48.

Beaufsichtigungs-Personal.

Jedem Viehtransport muß ein Führer beigegeben werden, welcher ein Billet III. Klasse zu lösen hat.

Nur bei ganzen Wagenladungen wird ein Führer unentgeldlich befördert.

§. 49.

Ein- und Ausladen der Thiere.

Das Ein- und Ausladen der Thiere aus den Wägen, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und diese Befestigung muß der Absender, resp. Empfänger, selbst besorgen, sich auch von der sichern Anlegung selbst überzeugen, indem die Verwaltung keinerlei Garantie weder beim Ein- und Ausladen noch während des Transportes übernimmt.

Digitized by Google

§. 50.

Ausladen und Abtreiben der Thiere vom Bahnhofe.

Das Ausladen und Abtreiben der Thiere vom Bahnhofe muß spätestens binnen zwei Stunden nach Ankunft des Zuges erfolgen, außerdem für jedes Stück Vieh ein Stättegeld von 3 Kreuzer für je 3 Stunden bezahlt werden muß.

§. 51.

Hundetransport insbesondere.

Hunde müssen in den Bahnhof an einer Schnur geführt gebracht werden, und werden nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 25 befördert.

§. 52.

Pferdetransport insbesondere.

Pferde werden wie Equipagen von und nach bestimmten Stationen und mit jedem Zuge nach Maaßgabe der Betriebsmittel gegen sogleiche Entrichtung der Beförderungstaxe befördert. Indessen müssen sie spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und auf Zwischenstationen 24 Stunden vorher angemeldet seyn.

Ferner müssen jedem Pferdetransporte die zur Beaufsichtigung erforderliche Anzahl Führer beigegeben seyn, und dieselben, wenn der Transport nicht in einem Pferdewagen stattfinden kann, bei den Pferden während der Fahrt bleiben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über Thiertransport auch auf den Pferdetransport volle Anwendung.

Nro. 1778.

(Die Beigabe besonderer Adressen zu den Fahrpostsendungen nach Preußen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige werden in neuerer Zeit häufig Fahrpostsendungen aus und durch Bayern nach Preußen ohne Beigabe besonderer Adressen spedirt.

Sämmtlichen Postanstalten werden demnach die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Jänner 1842 (V.-Bl. 1842 Nro. I. S. 4, Ziff. 5) in Erinnerung gebracht, wonach alle Sendungen nach Preußen ohne Rücksicht auf die Verpackungsart mit versiegelten oder

Digitized by Google

offenen Adressen, welchen das gleiche Siegel, womit die Frachtstücke versiegelt sind, beigedrückt ist, versehen seyn müssen, und nur bezüglich jener Gegenstände eine Ausnahme gemacht werden darf, welche in Briefform verpackt sind und ein Gewicht von 8 Loth bei baar Geld und von 16 Loth bei andern Sendungen haben.

Die genaue Beobachtung dieser Vorschriften wird sowohl den Aufgabs- als Umspeditionsstationen um so mehr zur Pflicht gemacht, als wiederholte Unterlassungsfälle mit den in der erwähnten Verordnung angedrohten Geldstrafen beahndet würden.

München, den 6. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Mogg.

Nr. 1336 b.

(Die Abfertigung der Attestkarten über die Packetschlüsse aus den Postvereinsstaaten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach mehrfältigen Anzeigen werden von den bayerischen Postanstalten die Vorschriften über Abfertigung der Attestkarten zu den aus den Postvereinsstaaten nach Bayern eingehenden Packetschlüssen nicht durchgehends mit der erforderlichen Pünktlichkeit in Vollzug gebracht.

Zur Begegnung der aus einer deßfallsigen Unregelmäßigkeit folgenden Störung im Rechnungswesen werden daher sämmtliche Postanstalten, welche mit Aemtern der zum Postvereine gehörigen Staaten in unmittelbarem Packetwechsel stehen, hiedurch unter Hinweisung auf §. 15 der Instruktion über den Vollzug des bayerisch-österreichischen Postvertrages vom 25. Juni v. J., dann §. 12 der Vollzugs-Instruktion über den bayerisch-preußischen Postvertrag vom 28. Juni 1850, und §. 7 der Instruktion über den Vollzug des bayerisch-sächsischen Vertrages von demselben Tage wiederholt beauftragt,

a. Die mit den Packeten aus Oesterreich, Preußen oder Sachsen eingehenden Attestkarten über die in diesen Packeten zukartirte Korrespondenz nach Vorschrift attestirt und resp. abgeändert jedesmal umgehend, d. i. mit dem nächsten an die Absendungspost abzusendenden Packetschluß zurückzusenden, und dabei

b. zum Nachweise der vollzogenen Rücksendung die zurückgehende Attestkarte mit dem Beisatze des Datums, auf welchen dieselbe gestellt ist, unter der Rekommandation genau vorzumerken.

Der pünktlichste Vollzug wird von nun an zuverlässig gewärtigt; weiter zur Anzeige kommende Unregelmäßigkeiten werden mit Ordnungsstrafen unnachsichtlich beahndet werden.

In gleicher Weise haben die Postanstalten aber auch darauf zu achten, daß über die

Digitized by Google

Packetschlüsse aus Bayern nach Oesterreich, Preußen und Sachsen von den Postanstalten dieser Länder die vorgeschriebenen Attestkarten regelmäßig zurückgesendet werden, und sind allenfalls darin eintretende Verzögerungen jederzeit dem vorgesetzten Bezirksamte zur entsprechenden Regelung zur Anzeige zu bringen.

München, den 8. Februar 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Tauber.

Nr. 17992.

(Die Errichtung einer Posterpedition zu Limbach im Königreich Sachsen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. sächsischen Oberpostdirektion ist in dem unweit Chemnitz gelegenen Orte Limbach im Königreiche Sachsen eine Brief- und Fahrpost-Expedition ohne Poststallhalterei errichtet worden.

Für den Briefwechsel aus Bayern nach Limbach beträgt die einfache Briefstare:

a) bei den Postanstalten zu Bayreuth, Berneck, Burgkundstadt, Erbendorf, Gefrees, Helmbrechts, Hochstadt a. M., Hof, Hollfeld, Kemnath, Kirchenlamitz, Kreussen, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Mainleus, Markt-Schorgast, Mitterteich, Münchberg, Naila, Neuenmarkt, Neustadt a. d. Waldnaab, Nordhalben, Pegnitz, Pressath, Rednitz, Rehau, Rothenkirchen, Schönsicht, Schwarzenbach, Selb, Seibottenreuth, Steinwiesen, Thiersheim, Thumbach, Thurnau, Tirschenreuth, Untersteinach, Wohenstrauß, Waldhaus, Waldsassen, Weiden, Weissenstadt und Wunsiedel 6 kr. rhein. im Franco- und 3 Neugroschen im Portofalle;

b) bei allen übrigen Postanstalten in Bayern 9 kr. im Franco- und 4 Neugroschen im Portofalle.

Zur Berechnung der sächsischen Fahrpostsare ist die Entfernung von dem Grenzpunkte „Hof-Plauen" bis Limbach auf 10 Meilen festgesetzt.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten bei Behandlung der nach Limbach vorkommenden Correspondenz und Fahrpoststücke geeignet zu achten und die vorstehend unter lit. a benannten in dem abgegebenen Generaltarife für die Correspondenz aus Bayern nach Sachsen die darauf bezügliche Vormerkung zu machen.

München, den 7. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Mogg.

Digitized by Google

Nr. 1061.

(Die Errichtung einer Posterpedition zu Haltingen im Großherzogthume Baden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 22. v. M. ist in dem Pfarrdorfe Haltingen im großherzoglichen badischen Bezirksamte Lörrach nordwestlich eine halbe Meile von dessen Sitz entfernt, ein Post- und Eisenbahnamt errichtet worden.

Für den Correspondenzverkehr nach und von Haltingen beträgt die gemeinschaftliche bayerisch-badische Taxe aus und nach ganz Bayern 12 kr. für den einfachen Brief.

In Ansehung der Leitung und Taxbehandlung der aus Bayern nach Haltingen abzufertigenden Fahrpoststücke gelten dieselben Bestimmungen für Lörrach, und ist zur Berechnung des badischen Franco für allenfalls dahin vorkommende ganz frankirte Sendungen die Entfernung

a)	von	Würzburg	bis	Haltingen	auf	39½ Meilen,
b)	„	Ernstthal	„	„	„	33 „
c)	„	Mooskirch	„	„	„	16 „
d)	„	Stadel	„	„	„	18½ „
e)	„	Carlsruhe	„	„	„	22½ „
f)	„	Mannheim	„	„	„	29½ „

festgesetzt.

Hienach haben sämmtliche Postanstalten des Königreiches sich zu achten und in den Meilenzeigern zu den badischen Fahrposttarifen Haltingen mit der über denjenigen Grenzpunkt treffenden Entfernung nachzutragen, welcher daselbst für Lörrach vorgezeichnet ist.

München, den 7. Februar 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Mogg.

Digitized by Google

IX.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten und Eisenbahnen.

München, den 20. Februar 1851.

Inhalt: Die Einführung der Bahnposten in specie die Behandlung der bei denselben einkommenden Retourbriefe. — Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften. — Die Portofreiheit der beiden Landtagskammern. — Belobung. — Dienstesnachrichten.

Nr. 1647.

(Die Einführung der Bahnposten in specie die Behandlung der bei denselben einkommenden Retourbriefe betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Behufs einer gleichförmigen Behandlung der bei den Bahnposten einkommenden Retourbriefe wird hiedurch verfügt, was folgt:

Werden den Bahnposten Briefe als unbestellbar zukartirt, welche bei denselben entweder unmittelbar oder mittels der auf den Eisenbahnstationen angebrachten Briefkästen zur Aufgabe gekommen sind, so sind derlei Briefe von den Bahnposten unter Anrechnung des darauf haftenden Porto jedesmal derjenigen Lokalpost zuzuspediren, an deren Sitz erweislich des Briefstempels die Aufgabe zur Bahnpost in der vorbezeichneten Weise stattgefunden hat.

Die Lokalposten haben sodann die ihnen durch die Bahnpost zugekommenen Retourbriefe gleich den bei ihnen selbst direkt aufgegebenen und als unbestellbar zurükgekommenen Briefen nach den allgemeinen Vorschriften vom 20. Dezember 1847 Absatz IV.

Digitized by Google

Ziffer 1 bis 5 (V.Bl. 1847 Stck. XXXIX. S. 215 ꝛc.) zu behandeln, und falls deren Absender nicht ermittelt werden können, oder innerhalb des zur öffentlichen Aufstellung festgesetzten Termines von 4 Wochen eine Reklamation nicht erfolgt, an das vorgesetzte k. Bezirksamt einzusenden.

Bezüglich der durch Vermittelung der Bahnposten von einer Lokalpost zur andern zu versendenden Retourbriefe kann ein Bedenken nicht bestehen, da bezüglich dieser die Bahnpost ganz in das gleiche Verhältniß wie jede andere umspedirende Postanstalt tritt.

München, den 16. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Mogg.

Nr. 2617.

(Die Portofreiheit der beiden Landtagskammern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 14. d. hat den beiden Kammern als solchen für die Dauer des dermaligen Landtages die Postportofreiheit unter denselben Voraussetzungen zuzukommen, welche in der Ausschreibung vom 19. September 1849 (V.-Bl. 1849 S. 157 ꝛc.) unter Absatz 1 und 3 festgesetzt sind. Eine Erneuerung der nach Absatz 2 der angezogenen Ausschreibung den einzelnen Kammermitgliedern für ihre Person vordem eingeräumten Briefportofreiheit dagegen ist bis jetzt nicht erfolgt, und hat daher in dieser Beziehung so lange, als nicht anders verfügt wird, die Schlußbestimmung der Ausschreibung vom 18. August v. J. Nr. 11,767 (V.-Bl. 1850 S. 184 ꝛc.) in Kraft zu verbleiben.

München, am 18. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Mogg.

Nro. 317.

(Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In dem Tarife für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften ist:

1) Bei der Abtheilung B unter Lit. I die Zeitschrift: „Jahrbuch des Vereines zur Förderung des Naturheilverfahrens ohne Arznei in München“ mit dem Verlagsort München nachzutragen; dieselbe erscheint monatlich zweimal, bei ¼jähriger Abonnementsdauer und einem Jahrespreise von 1 fl.

Hienach bestimmt sich:

Digitized by Google

a) der Jahrespreis vom Verleger zu . . . . . 48 kr.
b) der Abgabspreis an die nicht verrechnenden Expeditionen zu . . . 57 kr.
c) der Abgabspreis an die Vereinspostanstalten zu . . . . . 54 kr.

2) Nachbenannte Zeitschriften sind zu löschen:
a) fränkische Chronik,
b) Gradaus und
c) der Schulbote aus Franken.

München, den 8. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Tauber.

Belobung.

Dem Lokomotivführer Johann Nepomuk Roth zu München wurde in Anerkennung der von ihm für Erhaltung seines Zuges bei dem Unfalle in Olching am 4. Dezember v. J. bewiesene Geistesgegenwart und Entschlossenheit eine Belohnung von 25 fl. bewilligt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. Januar l. J. dem allerunterthänigsten Gesuche der Postofficialen Bernhard von Gropper zu Augsburg und Georg Mielach zu Nürnberg um Vertauschung ihrer Dienstesstellen die Genehmigung zu ertheilen, und demzufolge den Officialen von Gropper vom Oberpostamte Augsburg zu jenem in Nürnberg, sowie den Officialen Mielach vom Oberpostamte Nürnberg zu jenem in Augsburg in ihrer gegenwärtigen Dienstes-Eigenschaft zu versetzen;

unterm 26. Januar l. J. den deßfallsigen Gesuchen der Postofficialen Wilhelm Bruckmayer zu Nürnberg und Joseph Schindler zu Ansbach um Dienstestausch allerhuldreichst zu entsprechen und ersteren zum Postamte Ansbach, letzteren zum Oberpostamte Nürnberg zu versetzen;

unterm 30. Januar l. J. den Postofficialen Franz Göpping zu Würzburg seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend auf den Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage vorläufig auf den Zeitraum eines Jahres in den temporären Ruhestand, und unterm 2. Februar l. J. den Postofficialen Carl Weber zu München in Entsprechung

Digitized by Google

seines allerunterthänigsten Gesuches auf den Grund des §. 22 lit. B zur Verfassungs-Urkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

unterm 3. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen, daß die statusmäßige Anzahl der Officialen beim Oberpostamte München unter Einziehung der beim Postamte Passau erledigten statusmäßigen Officialenstelle um eine Stelle vermehrt, und dafür ein beim Oberpostamte München einzuziehender Assistent dem Postamte Passau zugetheilt werde, und auf die hienach zu besetzende Officialenstelle beim Oberpostamte München den Officialen beim Oberpostamte Nürnberg Gustav von Kramer seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen; ferner zum Officialen III. Classe beim Oberpostamte Nürnberg den praktizirenden Unterlieutenant Alois Grafen von Bentzel-Sternau zu Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Versetzt wurden:

Der Postassistent Georg Messerer zum Postamte in Passau;

die Bremswärter August Schaupp und Michael Reuner, ersterer vom Bahnamte Nürnberg nach Lichtenfels (Bahnamtsbezirk Bamberg), letzterer von Lichtenfels nach Nürnberg, beide auf Ansuchen;

der Stationsdiener Joseph Bruderhofer von Pleinfeld (Bahnamtsbezirk Nürnberg) nach Harburg (Bahnamtsbezirk Nördlingen).

In widerruflicher Eigenschaft wurden ernannt:

Zum Canzleigehülfen beim Oberpostamte Augsburg Friedrich Geiger;

zu Lokomotivheitzern II. Classe beim Bahnamte Augsburg die bisherigen Torflader Johann Weninger und Philipp Helmstreit.

Auf Dienstvertrag wurden verliehen:

Die Posterpedition mit Poststallhaltung zu Ampfing dem bisherigen Poststallhalter Andreas Danzer in Altötting;

die Poststallhaltung zu Altötting dem Posterpeditor Chrisent Fraunhofer;

die Posterpedition mit Poststallhaltung zu Stein dem Postschreiber Joseph Reiner, und

die Posterpedition mit Poststallhaltung zu Meitingen dem Gastwirthe Georg Schmid.

Entlassen wurden:

Beim Bahnamte Bamberg der Lokomotivheitzer Paulus Hild wegen Betrunkenheit im Dienste, und im Bahnamtsbezirke Nördlingen die Bahnwärter Christian Deubler und Michael Schipfel wegen Nachlässigkeit im Dienste.

Genannte Individuen dürfen bei keinem Bahnamte mehr aufgenommen oder verwendet werden.

Digitized by Google

X.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten und Eisenbahnen.

München, den 20. Februar 1851.

Inhalt: Abänderung der Vorschriften über den Gütertransport auf den k. b. Eisenbahnen.

Nro. 2732.

(Abänderung der Vorschriften über den Gütertransport auf den k. b. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Da durch den im vorigen Jahre erfolgten Beitritt der unterfertigten Stelle zum deutschen Eisenbahn-Verein die Annahme der Vereinsbestimmungen über den Güterverkehr, und in Folge dieses eine neue Redaktion der im September 1847 veröffentlichten Bestimmungen über den Gütertransport auf den Bayerischen Eisenbahnen nothwendig geworden ist, so werden diese revidirten Bestimmungen den k. Eisenbahnbehörden in nachstehendem Abdrucke zur genauen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

München, den 31. Jänner 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Mogg.

Digitized by Google

Bestimmungen

über den

Güterverkehr auf den k. b. Eisenbahnen.

Jeder, welcher die k. bayer. Eisenbahnen zur Güterbeförderung benützt, ist an nachstehende Bestimmungen gebunden, welche die Stelle eines Vertrages zwischen ihm und der Eisenbahnverwaltung vertreten, und daher im Zweifels- oder Streitfalle die alleinige Grundlage der Entscheidung bilden.

§. 1.

Güterfracht überhaupt.

Die Eisenbahnverwaltung befördert Güter und andere Gegenstände nach ihrem Ermessen mit den Güter- oder Personenzügen, es sey denn, daß der Absender die Beförderung mit den Personenzügen ausdrücklich verlangt, in welchem Falle die zur Aufgabe kommenden Güter als Eilgüter behandelt werden.

Hinsichtlich des direkten Güterverkehrs mit den zum deutschen Eisenbahn-Verein gehörenden Bahnen wird auf das Vereins-Reglement verwiesen.

§. 2.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Von der Beförderung auf der Eisenbahn sind ausgeschlossen:

1) Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht eine Verladung auf die Wagen nicht zuläßt, worüber zu entscheiden die Eisenbahnverwaltung sich vorbehält.
2) Alle feuergefährlichen Gegenstände, als geladene Gewehre, Knallsilber, Schießpulver und Schießbaumwolle, Knallgold, Knallqueckſilber, Feuerwerksgegenstände, und überhaupt alle durch Reibung entzündbare und der Selbstentzündung und Explodirung unterworfenen Gegenstände.

Wer solche Gegenstände heimlich oder unter unrichtiger Bezeichnung aufgibt, ist für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig.

§. 3.

Bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

Mineralsäure, Naphta oder Aether und andere ätzende oder sonst gefährliche Sub-

Digitized by Google

ſtanzen gelangen nur dann zur regelmäßigen Beförderung, wenn über dieſe Güter beſondere — keine anderen Gegenſtände enthaltende — Frachtbriefe beigegeben ſind, und nur in ganzen Wagenladungen.

Die Wagenladung wird aber bei Säuren, Naphta oder Aether zu 40 Zentner, bei andern ätzenden Subſtanzen zu 72 Zentner angenommen.

Sendungen kleinerer Quantitäten werden nur gelegentlich und nach beſonderer Uebereinkunft gegen das doppelte der gewöhnlichen Güterfracht nach Zentnerberechnung befördert. Gährende Flüßigkeiten müſſen, um ſie von andern Waaren getrennt verladen zu können, gleichfalls mit beſonderen Frachtbriefen aufgegeben und deklarirt werden.

§. 4.

Beſondere Beſtimmungen über die Verpackung gefährlicher Gegenſtände.

Ueber die Verpackung dieſer gefährlichen Gegenſtände wird Nachſtehendes feſtgeſetzt:

1) die Ballen, in denen konzentrirte Mineralſäure verſchickt wird, müſſen wohl verpackt in einem beſonderen Gefäſſe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, eingeſchlagen ſeyn;
2) chlorſaures Kali muß ſorgfältig in Papier verpackt ſeyn, und es müſſen die Packete in hölzernen Fäſſern oder Kiſten eingeſchloſſen ſich befinden;
3) Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verſchlüſſen, und zwar ſo zur Verſendung gebracht werden, daß die gläſernen Flaſchen, in denen ſich dieſe Stoffe befinden, in Blechbüchſen mit Kleien- oder Sägmehl eingefüttert ſind;
4) Streich- oder Reibzündwaaren (Hölzer, Schwämm'chen, Licht'chen u. ſ. w.) müſſen in Behältniſſen von ſtarkem Eiſenblech, oder doch in ſehr feſten mit Papier verklebten hölzernen Kiſten von nicht über zwei Fuß Größe ſorgfältig und feſt verpackt ſeyn, ſo daß der Raum der Kiſten völlig ausgefüllt iſt.

Dem Ermeſſen der Eiſenbahnverwaltung bleibt die Annahme größerer Kiſten anheimgeſtellt.

Die Kiſten müſſen außen deutlich als „Streichzünder" enthaltend bezeichnet ſeyn.

§. 5.

Verpackung der Güter überhaupt.

Güter, die nicht wohl konditionirt, und nach Ermeſſen der Güter-Expeditionen nicht zweckmäßig verpackt ſind, werden von der Beförderung zurückgewieſen, oder ſie werden nur dann ausnahmsweiſe auf Gefahr des Aufgebers befördert, wenn er ſich dieſer Be-

Digitized by Google

dingung und der Haftung für jeden Gewichtsverlust und für jeden durch den mangelhaften Zustand entstehenden Schaden durch eine mit seiner Unterschrift versehenen Erklärung ausdrücklich unterwirft.

Hiemit ist auch jede Versicherung eines solchen Gutes ausgeschlossen.

Wenn beladene Frachtwägen zur Beförderung übergeben werden wollen, so müssen sie mit einer Blache bespannt und gut geschlossen seyn, dürfen das Maß von höchstens 9 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe (vom Pflaster bis zum höchsten Punkt gerechnet) nicht übersteigen und das Gesammtgewicht derselben darf nicht mehr als höchstens 120 Zollzentner betragen.

§. 6.

Unmittelbare Aufgabe der Güter.

Alle Aufgaben können bei der betreffenden Bahnbehörde **ohne Vermittlung eines Spediteurs** gemacht werden.

§. 7.

Zeit der Aufgabe der Güter.

Als Aufnahms- und Uebergabsstunden sind für Güter in gewöhnlicher Fracht die Stunden von Früh 7 Uhr bis Abends 7 Uhr festgesetzt — vom 1. Oktober bis 1. April von früh 8 Uhr bis Abends 6 Uhr.

Die Anmeldung der zu transportirenden Güter muß, wenn das Gewicht derselben über 5 Centner beträgt, auf den Zwischenstationen am Tage vorher geschehen, wenn auf deren alsbaldige Uebernahme und Beförderung gerechnet werden will.

§. 8.

Beschränkung der Beförderung lediglich auf Bahnstationen.

Jede Sendung muß an einen Empfänger adressirt seyn, welcher an einem Orte wohnt, wo eine Eisenbahnstation besteht.

§. 9.

Frachtbriefe.

1) Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten Frachtbriefe — welche bei der Expedition käuflich zu haben sind — begleitet seyn, in welchem die Güter nach Ort und Tag der Aufgabe Colli, Zeichen, Nummer, Bruttogewicht,

Digitized by Google

Inhalt, Bestimmungsort und Name des Empfängers oder Bahnhof restant, dann die Unterschrift des Absenders deutlich und richtig zu bezeichnen sind, und welche die Anerkennung enthält, daß die Beförderung nach den Bestimmungen dieses Reglements erfolgt.

2) Auf Verlangen des Aufgebers kann in jedem einzelnen Falle der Mangel des vorgeschriebenen Frachtbriefes durch die Abfertigungsbeamten gegen die Gebühr von zwei Kreuzer ergänzt werden.

3) Vorschriften in den Frachtbriefen von Seite der Absender, wenn solche den Bestimmungen dieses Reglements und des Tarifs entgegen sind, begründen keine Verpflichtung der Verwaltung.

4) Der Frachtbrief darf ferner weder von einem andern Aufgabsorte, als dem, wo das Gut der Eisenbahn übergeben wird, noch an einen andern Bestimmungsort auf der Bahn, als dem, wo das Gut die Bahn verläßt, lauten.

5) Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer, Boten befördert worden ist, können, wenn solches mit sogenannten Originalfrachtbriefen begleitetes Gut überhaupt zur Beförderung auf eine Bahnstation angenommen wird, nur als Beilagen zu den Eisenbahnfrachtbriefen dienen, und es kann aus denselben niemals eine Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung abgeleitet werden, da die Verwaltung nur mit dem Aussteller der Eisenbahn-Frachtbriefe in Contract steht.

6) Für das Datum der Aufgabe des Gutes ist der Expeditionsstempel der Aufgabe-Station auf dem Frachtbriefe allein maßgebend. Der Versender kann verlangen, daß dieser Stempel in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufgedrückt werde.

7) Soferne der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahnverwaltung wünscht, hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eines ihm von dem Expedienten vollzogen zurückgestellt wird.

Wenn nicht der Aufgeber, sondern der Expedient das Frachtbrief-Duplikat selbst ausfüllt, so ist dafür eine Gebühr von zwei Kreuzern zu entrichten.

8) Frachtbriefe, welche nicht nach diesen Vorschriften gefertigt, oder welche unvollständig ausgefüllt, oder im Datum oder sonstigem Inhalte korrigirt sind, können dem Aufgeber zurückgegeben oder unfrankirt zurückgeschickt werden.

In solchem Falle bleibt das Gut bis zum Eingange des vervollständigten oder berichtigten neuen Frachtbriefes auf Gefahr des Aufgebers liegen, und es hat der-

Digitized by Google

selbe nach Ablauf der ersten 24 Stunden von Zeit der Aufgabe pro Tag und Centner 2 Kreuzer Lagergeld zu zahlen.

§. 10.

Folge zu niedriger Maaß- und Gewichtsangabe oder unrichtiger Declaration.

Der Versender bürgt für die Richtigkeit seiner Angaben und trägt alle Folgen, welche aus unrichtiger Deklaration entspringen. Die Expedienten sind befugt, bei entstehendem Verdachte die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch dem Inhalte nach in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten zu prüfen, zu verifiziren und von Ersterem im Frachtbriefe berichtigen zu lassen Für unrichtige Declarirung, insbesondere in Absicht auf Gewicht und Maaß, hat der Versender außer der Nachzahlung der treffenden Fracht noch die doppelte Fracht als Conventionalstrafe zu zahlen.

Sollte aber Jemand unter falscher Declaration verbotene oder nur unter Einhaltung gewisser Verpackungsvorschriften zugelassene Gegenstände aufgeben, so haftet er nicht nur für allen etwa daraus erwachsenden Schaden, sondern er hat noch, auch wenn kein Schaden entstanden ist, für jedes Pfund solcher Versandtstücke eine Conventionalstrafe von 10 fl. zu erlegen, wofür die Waare haftet.

Diese Strafen kann die Eisenbahn-Verwaltung nach ihrem Ermessen vom Versender oder vom Empfänger vor der Ablieferung des Gutes einziehen.

§. 11.

Zoll- und Steuervorschriften.

Die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Controle liegt den Eigenthümern der Waare, resp. dem Absender und Empfänger ob, und es bleiben dieselben der Eisenbahn-Verwaltung gegenüber allein verantwortlich, Es müssen daher bei Gegenständen, welche der Begleitschein- oder Binnen-Controle unterliegen, die bezüglichen zollamtlichen Papiere, beziehungsweise die vorschriftsmäßig visirten und abgestempelten Frachtbriefe vor der Uebergabe zum Transporte an die Zollabfertigungsstelle abgeliefert werden, und der angelegte Zollverschluß (mit Schnüren und Blei) muß sich im unverletzten Zustande befinden.

Der zollamtliche Verschluß muß mit genauer Angabe der angelegten Plomben bei den treffenden Stellen im Frachtbriefe ausdrücklich bemerkt sein.

Würde auf ausdrücklichen im Frachtbriefe erklärten Wunsch der Versender die Eisenbahn-Verwaltung, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere

Digitized by Google

beigelegt sind, die Zoll- und steueramtliche Behandlung vermitteln, und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keinerlei Verantwortlichkeit.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist durch einen also erklärten Wunsch nicht verpflichtet, diese Vermittlung zu übernehmen, und wird daher den Versendern empfohlen, zu jener Vermittlung und Vorschußzahlung eventuell eine Mittelsperson im Frachtbriefe zu bezeichnen.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, er sei damit einverstanden, wenn die Eisenbahn-Verwaltung diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

§. 12.

Berechnung der Fracht.

Die Fracht wird nach dem Gewicht berechnet.

Die Ermittlung des Gewichtes geschieht nach dem Zollzentner zu 100 Pfund (50 Kilogramm) sei es, daß wirkliche Verwiegung durch die Dezimal-Brücken- oder andere Waagen der Bahnhöfe, oder daß Berechnung etwa nach Normalsätzen stattfindet.

Sendungen unter $\frac{1}{4}$ Zentner werden für $\frac{1}{4}$ Zentner und das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel Zentner berechnet, so daß jedes angefangene $\frac{1}{10}$ tel für ein volles Zehntel gilt.

Die auf einem Frachtbrief zu erhebende Fracht wird auf Groschen abgerundet, so daß überschießende Beträge unter $\frac{1}{2}$ Groschen gar nicht, von $\frac{1}{2}$ Groschen aber für einen ganzen gerechnet werden.

Bezüglich des Frachttarifes wird auf die dießfälligen besonderen Bekanntmachungen hingewiesen.

§. 13.

Ganze Wagenladungen.

Jedem Versender von Gütern und Gegenständen werden auf Verlangen vierrädrige und sechsrädrige Transport-Wägen zu dem bestimmten ermäßigten Frachtsatze, soweit sie verfügbar sind, gestellt.

Das Gewicht der Belastung darf jedoch 80 Zentner für einen vierrädrigen, und das Gewicht von 120 Zentner für einen sechsrädrigen Transportwagen nicht übersteigen.

Digitized by Google

Auch muß das Auf- und Abladen auf die Eisenbahntransportwägen und von denselben von dem Versender beziehungsweise Empfänger jedoch unter Aufsicht der Verwaltung bewirkt werden, und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch das Personal der Verwaltung gegen Erhebung einer besondern Gebühr von Einem Kreuzer per Zollzentner besorgt.

Jeder solcher Wagen muß auf Einen Adressaten gestellt seyn, und es gelten wegen Einlieferung der Frachtbriefe und Zollpapiere auch für ganze Wagenladungen die oben allgemein vorgeschriebenen Bestimmungen.

§. 14.

Erhöhte und ermäßigte Fracht.

Für Gegenstände, welche im Verhältnisse zum Gewicht einen großen Raum einnehmen, als Bäume, Betten, Federn, Hausgeräthe, Hüte, Mützen, Korbwaaren, Korkholz, Rauhkarden, Strauchwerk, Wasch- und Meerschwamm, Watte u. s. w. findet eine Erhöhung der Fracht nach Maaßgabe des Tarifes statt. Ingleichen wird wegen Ermäßigung des Frachtsatzes unter jenen von ganzen Wagenladungen auf die bezüglichen Tarifsbestimmungen verwiesen.

§. 15.

Fracht nach Uebereinkunft.

Besonders schwer zu verladende, sowie ungewöhnliche Transport-Gegenstände, z. B. Dampfkessel, große Maschinentheile, Menagerien, Buden u. s. w. werden nur nach besonderer Uebereinkunft auch über den Frachtsatz befördert.

Dasselbe gilt vom Transporte von Leichen.

§. 16.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe berichtigt, oder an den Empfänger der Frachtgegenstände zur Ausbezahlung angewiesen werden. Für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Verwaltung (Expedition) dem schnellen Verderben unterliegen, oder sonst die Fracht nicht sicher decken, muß diese jedenfalls bei der Aufgabe entrichtet werden. Die Frankatur ist jedesmal auf dem Frachtbriefe zu bemerken.

Digitized by Google

Auf Eisenbahnen und Stationen, wofür noch keine Tarife publizirt sind, kann Frankatur nicht verlangt werden.

§. 17.

Nachnahme.

Nach Ermessen der Gütererpeditionen können die — auf weiter herkommenden Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn — haftenden Spesen nachgenommen werden.

Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber dann baar verabfolgt, wenn ihre Zahlung von Seite des Adressaten geschehen ist.

Für Nachnahme der Spesen werden $\frac{1}{2}$ Prozent vom Betrage derselben als Provision berechnet.

Der Nachnahmebetrag darf übrigens den Werth des Gutes nicht übersteigen, sowie Vorschüsse auf den Werth des Gutes nicht gestattet sind.

§. 18.

Gewöhnliche Fracht. Eilfracht. Lieferzeit.

Je nach der Deklaration des Absenders werden die Güter in gewöhnlicher Fracht, oder in Eilfracht befördert.

Güter in gewöhnlicher Fracht werden nach der Reihenfolge ihrer Aufgabe (§. 7.) mit thunlichster Beschleunigung befördert, soweit es die vorhandenen Betriebsmittel gestatten.

Die Deklaration als Eilfracht muß von dem Versender auf dem Frachtbriefe mit rother Dinte bemerkt werden.

Bei Eilfracht ist das Gut mindestens 2 Stunden vor Abgang desjenigen Zuges, womit dasselbe versendet werden soll, (bei den früh vor 8 Uhr von einer Station abgehenden Zügen den Abend vorher) zur Expedition der Aufgabestation abzugeben. Die Eisenbahnverwaltung ist wohl befugt, aber nicht verpflichtet, mehr als 5 Zentner Eilgut von einem Versender anzunehmen.

Die Lieferzeit für Eilgut dauert bis 3 Stunden nach Ankunft des Zuges, mit welchem es zu befördern war, oder bei den nach 5 Uhr Abends ankommenden Zügen bis am andern Morgen früh 9 Uhr.

Beim Uebergange auf eine andere Bahn wird das Eilgut spätestens mit dem zweiten nach der Ankunft auf der Anschlußstation von da abgehenden Zuge weiter befördert, soferne nicht eine Zollabfertigung Aufenthalt verursacht.

Digitized by Google

Die längste Beförderungsfrist in gewöhnlicher Fracht wird für Güter, welche nach einem Stationsort bis zu 20 Stunden Entfernung versendet werden, auf 2 mal 24 Stunden —, bei einer Entfernung über 20 bis 40 Stunden auf dreimal 24 Stunden, und bei größerer Entfernung auf 4 mal 24 Stunden, vom Abgang des ersten Güterzuges vom Aufgabsorte nach erfolgter Aufgabe gerechnet, festgesetzt.

Die Verwaltung wird es sich jedoch im Interesse des Versenders angelegen seyn lassen, diese Lieferungszeiten möglichst abzukürzen, sowie sie andererseits die Einhaltung derselben nur nach Maßgabe der Betriebsmittel und abgesehen von unvorhergesehenen Hindernissen zuzusichern vermag.

Wenn ganze Wagenladungen versendet werden sollen, so ist hievon 12 Stunden vor der Verladung bei der Aufgabe-Expedition Anzeige zu machen.

§. 19.

Auf- und Abladen.

Das Verladen der in den Bahnhöfen aufgegebenen Güter auf die Eisenbahntransportwägen, und das Abladen von denselben wird von der Eisenbahn-Verwaltung unentgeldlich besorgt.

Dagegen treten bei Transporten ganzer Wagenladungen die bezüglichen Vorschriften §. 13. ein.

§. 20.

Abholen und Zustellen der Güter.

Das Abholen der Güter bei den Versendern, sowie die Verbringung der Güter von den Bahnhöfen wird von der Eisenbahn-Verwaltung nicht übernommen, da die Aufgabe der Güter bei den Expeditionen und das Abholen bei denselben Sache der Versender und Empfänger ist.

Wo dagegen an einzelnen Stationen eigene Güterbeförderer aufgestellt sind, haben diese die Verbindlichkeit, um den öffentlich bekannt gemachten Preis die Güter bei den Versendern abzuholen und an die Güter-Expedition zu übergeben, sowie die angekommenen Güter am Bahnhofe zu übernehmen und den Empfängern zuzustellen.

Frachtstücke bis zum Gewichte von 25 Pfund werden jedoch den Empfängern gegen die Gebühr von drei Kreuzern binnen 3 Stunden nach Ankunft des Zuges (die nach 5 Uhr Abends angekommenen bis nächsten Morgen um 9 Uhr) in die Wohnung gebracht.

Digitized by Google

§. 21.

Avisirung und Ablieferung der Güter. Lagergeld.

Nach Ankunft der Güter am Bestimmungsorte wird der Adressat durch Vorweisung des Frachtbriefes längstens 6 Stunden nach Ankunft des Zuges, oder, wenn nach 5 Uhr Abends angekommen, längstens bis anderen Morgen früh 9 Uhr hievon in Kenntniß gesetzt, und hat, daß dieses geschehen, auf dem Frachtbriefe zu bescheinigen.

Das Abholen der angekommenen Güter muß spätestens 24 Stunden nach erfolgter Anzeige der Ankunft derselben bewirkt werden.

Nach Ablauf dieses Termines haftet die Verwaltung in keiner Weise für die etwa nicht abgeholten Güter.

Ausserdem ist für jeden Tag nach Ablauf der Abholungsfrist ein Lagergeld von zwei Kreuzern per Centner zu entrichten.

Bei Ladungen, wo der Empfänger das Abladen selbst zu besorgen hat, ist solches gleichfalls innerhalb obiger Frist von 24 Stunden zu bewirken.

Nach Umfluß dieser Frist ist die Verwaltung zur Abladung auf Kosten des Empfängers, jedoch ohne irgend eine Garantie für dieselbe, ermächtigt, und es ist jedenfalls das Lagergeld mit 2 Kreuzer per Centner und Tag zu entrichten.

Der angefangene Tag wird jedesmal für voll gerechnet.

Bei Gütern aus Frachtbriefen, welche an die Adresse nicht haben gebracht werden können, wohin auch die „Bahnhof restant" gestellten Güter zu zählen sind, deren Empfänger sich nach der Ankunft der Güter auf den Bahnhöfen zu erkundigen gehalten sind, beginnt die Berechnung des Lagergeldes 48 Stunden nach Ankunft der Güter, und es hört für diese Güter mit gedachtem Zeitpunkte jede Haftung der Verwaltung auf.

Die Ablieferung der Güter hat der Empfänger mittelst Abgabe der an den Frachtbriefen befindlichen Coupons zu bescheinigen.

Es kann aber die Auslieferung der Güter erst nach Berichtigung der Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen, Lagergelder, Conventionalstrafen gefordert werden.

Sonn- und Festtage werden bei Berechnung aller in diesem Reglement bestimmten Fristen nicht mitgezählt.

§. 22.

Verfahren bei verweigerter Annahme.

Güter, deren Annahme verweigert wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich

Digitized by Google

geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restant“ länger als 48 Stunden ohne geschehene Meldung des Empfängers gelagert haben, oder welche über die Stationen der Vereinsbahnen hinaus adressirt sind, lagern lediglich auf Kosten und Gefahr des Versenders, und werden demselben unter Erhebung der Fracht und Rückfracht wieder zugeführt, oder die Eisenbahnverwaltung kann dieselben unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen u. s. w. in ein öffentliches Lagerhaus —, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager übergeben, oder sie da zur Disposition des Versenders stellen, oder endlich auf Gefahr und Kosten des Versenders oder Adressaten einem Spediteur zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte überweisen.

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn-Verwaltung Güter, deren Annahme verweigert oder deren Abgabe unmöglich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeiten bestmöglich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen und den etwaigen Ueberschuß dem Absender zu überweisen.

§. 23.

Gewährleistung.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für Beschädigungen und Verluste an den ihr zur Beförderung übergebenen Gütern nur nach folgenden Grundsätzen.

Beginn und Dauer der Gewährleistung überhaupt.

Die Verantwortlichkeit der Verwaltung beginnt mit der Annahme des Gutes durch die bayerischen Gütererpeditionen und dauert bis zu dem Zeitpunkte da das Gut auf der treffenden bayerischen Bestimmungsstation nach gegenwärtigem Reglement in Empfang genommen seyn muß.

Sind Güter durch die Verwaltung an die Wohnung der Adressaten oder an andere Orte als Lagerhäuser, Packhöfe u. s. w. zu verbringen, so dauert die Verantwortlichkeit bis zur Ablieferung dahin.

§. 24.

Gewährleistung für Feuersgefahr.

Die Haftung für Feuersgefahr erstreckt sich allgemein auf alle Gegenstände der Güterbeförderung und zwar sowohl für den ganzen Gegenstand, als einen Theil desselben, je-

Digitized by Google

doch nicht auf den Fall der Selbstentzündung des Gutes und auch nicht auf Gegenstände, die in ganzen Wagenladungen versendet werden, die die Versender selbst zu beladen und die Empfänger selbst abzuladen haben.

§. 25.

Ersatzleistung für Abhandenkommen.

Für gänzliches oder theilweises Abhandenkommen wird Ersatz geleistet. Als abhandengekommen ist das Gut erst vier Wochen nach angestellter Reklamation zu betrachten.

Bei solchen Gegenständen, welche die Versender in ganzen Wagenladungen selbst verladen haben, und die von den Empfängern selbst abgeladen sind, wird nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen werden kann.

Dasselbe gilt von Gegenständen, welche bei der Aufgabe nicht speziell verwogen, sondern nur etwa nach einem Normal-Gewicht oder nach einer Probeverwiegung übernommen worden sind.

§. 26.

Gewichtsdefekte

werden nicht vergütet, wenn sie als durch natürlichen Abgang entstanden anzusehen sind; in anderen Fällen werden sie vergütet, jedoch nur bei gehörig verpackten und auf sonstige Weise verschlossenen Gütern und nur insoweit als sich ein Manco von mehr als ein Prozent bei trockenen und von mehr als zwei Prozent bei nassen Gütern herausstellt, und wenn auf besonderes gestelltes Verlangen das Gewicht auf der Bestimmungsstation in Gegenwart des Adressaten oder des Bevollmächtigten durch die Güterexpedition ermittelt ist und zwar bei den Gütern, welche etwa von der Verwaltung nach der Behausung der Adressaten oder in Packhöfe ꝛc. gebracht worden, sofort bei Uebernahme derselben, bei den übrigen hingegen längstens binnen 24 Stunden nach Empfang des Fracht- oder Avisbriefes.

Für diese besonders verlangte Gewichts-Ermittlung kann eine besondere Gebühr von 2 Kreuzern per Zentner erhoben werden.

Ist diese Nachwiegung in Folge eines äusserlich wahrnehmbaren Schadens am Collo erforderlich, so geschieht sie unentgeldlich.

In gleicher Weise, wie nasse Waaren werden rücksichtlich der Berechnung des Manco behandelt:

geraspelte und gemahlene Farbhölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittene Ta-

Digitized by Google

bake, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, Leder, frische Südfrüchte, frische Tabakblätter, Schafwolle und überhaupt alle dem schnellen Eintrocknen unterworfenen Gegenstände.

Beträgt also z. B. der nicht durch natürlichen Abgang entstandene Gewichtsverlust 2½ Proz., so wird bei nassen, und den ihnen gleich zu behandelnden Waaren ½ Proz., bei trockenen 1½ Proz. vergütet.

Wenn die regelmäßige Beförderung eine längere als achttägige Transportdauer erfordert, so wird der Ersatz nur bei einem Gewichtsverluste von mehr als resp. 2 und 4 Proz. geleistet.

§. 27.

Wann Gewichtsdefecte nicht vergütet werden.

Frische und gesalzene Fische und frische Südfrüchte sind von jeder Defectvergütung ausgeschlossen, soferne nicht vor der Empfangnahme eine augenfällige Beraubung nachgewiesen wird.

§. 28.

Beschädigungen am Inhalt.

Für Beschädigungen am Inhalte eines Collo haftet die Verwaltung, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen innern Beschädigung steht. Außer diesem Falle haftet die Verwaltung wegen des Inhaltes nur dann, wenn ein besonderes Verschulden der Eisenbahnverwaltung und die geschehene Uebergabe mit unbeschädigtem Inhalte, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

§. 29.

Wann kein Ersatz geleistet wird.

Für Leckage, Verderben von Flüßigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, für Einrosten von Metallwaaren, für Beschädigung von leicht zerbrechlichen Gegenständen, als: Meubeln und Hausgeräthen, Glas, Maschinentheilen, Getreide in Säcken, Vasen u. s. w. wird niemals ein Ersatz geleistet. Eben so wenig für Beschädigung an solchen Gegenständen, welche die Versender in ganzen Wagenladungen oder auf ihren eigenen Frachtwägen selbst verladen haben; es sei denn, daß der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen würde, woraus die Beschädigung entstanden ist.

Digitized by Google

Für Schwefelsäure, Scheidewasser und andere ätzende oder gefährliche Substanzen übernimmt die Eisenbahnverwaltung keine Verbindlichkeit irgend einer Art, behält sich vielmehr vor, vom Absender oder Empfänger Ersatz für alle Beschädigungen zu verlangen, welche durch dergleichen Substanzen an den Transport-Fahrzeugen oder anderen Gütern möglicherweise entstehen könnten.

§. 30.

Höhe des Ersatzes.

Die Entschädigungspflicht der Verwaltung erstreckt sich nie auf eine höhere Summe, als den allgemeinen Handelswerth des verlornen oder beschädigten Gegenstandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe nicht auf entgangenen Gewinn.

Bei blos theilweisen Verlust und bei Beschädigungen wird verhältnißmäßige Entschädigung geleistet.

Sowohl bei der völligen Entschädigung für vernichtete oder abhanden gekommene Güter, wie bei der verhältnißmäßigen Entschädigung für beschädigte und defecte Gegenstände wird der Werth eines Centners nie höher als 20 Thlr. (35 fl.) angenommen, den Fall besonderer Versicherung ausgenommen.

Wenn die Eisenbahnverwaltung den Werth des verlornen oder beschädigten Gutes zu 20 Thlr. (35 fl.) per Centner nicht anerkennen will, so muß der Entschädigungs-Berechtigte den wirklichen Werth des verlorenen oder beschädigten Gutes nachweisen und es wird dann nur dieser nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen, jedoch auch nur bis zum Maximum von 35 fl. pro Centner ersetzt.

§. 31.

Besondere Versicherung.

Eine höhere Entschädigung als 35 fl. per Centner wird bei besonderer Versicherung gewährt.

Die Versicherung erfolgt durch Declaration des Werthes im Frachtbriefe, welcher die Stelle der Police vertritt, und durch Zahlung der Prämie in einem Frachtzuschlage.

Der Frachtzuschlag beträgt von je 100 Thlr. (175 fl.) per Centner zwei Prozente der Fracht als Prämie; dieselbe darf aber $\frac{1}{4}$ der Fracht nicht übersteigen, wogegen der geringste Prämienbetrag wenigstens drei Kreuzer ist.

Auch bei dieser Versicherung gilt der Grundsatz, daß nur der wirkliche Schaden ersetzt wird, wenn auch die Versicherungssumme sich höher belaufen sollte.

Digitized by Google

Der Verwaltung steht das Recht zu bei theilweisen Verluste oder bei Beschädigung gegen Zahlung des ganzen Betrages der Versicherungssumme den Rest des versicherten Gutes als Eigenthum an sich zu nehmen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Gemälde und Sculpturen.

§. 33.

Ausschluß jedes Ersatzes.

Die Entschädigungspflicht der Verwaltung fällt weg, gleichviel ob versichert worden ist oder nicht.

a) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein anderes Ereigniß als durch Brand herbeigeführt ist, welches die Verwaltung nicht abwenden konnte;

b) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch das Verschulden des Versenders oder Empfängers oder solcher Personen, für welche dieselben zu haften haben, herbeigeführt ist;

c) wenn die Entschädigungsansprüche nicht sofort bei der Uebernahme der Güter und insonderheit bei äußerlich sichtbaren Merkmalen einer Beschädigung vor Oeffnung der Colli angemeldet und nach den Gesetzen des Empfangsortes dargelegt sind.

Eben so können Reklamationen wegen nicht geschehener Ablieferung, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten vom Tage der Aufgabe an gerechnet erhoben werden, keine Berücksichtigung mehr finden.

§. 33.

Wo Reklamationen anzubringen sind.

Wenn der Empfänger der Güter Reklamationen bei deren Uebernahme erheben will, so hat er sie bei der Gütererpedition (Verwaltung) der Bestimmungsstation anzubringen, der Versender hat bei der Aufgabsstation zu reklamiren.

Digitized by Google

XI.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten und Eisenbahnen.

München, den 22. Februar 1851.

Inhalt: Die Taxbehandlung der Adreß- und Vorschußbriefe nach und aus den Postvereinsstaaten. — Die Brief- und Fahrpost-Sendungen an das Bundes-Armeekorps in Churhessen.

Nr. 16077.

(Die Taxbehandlung der Adreß- und Vorschußbriefe nach und aus den Postvereinsstaaten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach Absatz 9 der Bemerkungen zu dem Tarife für Fahrpostsendungen nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereines ist für Adreß- oder Frachtbriefe, welche das Gewicht des einfachen Briefes — 1 Loth Zollgewicht excl. — übersteigen, bis zu 4 Loth Zollgewicht excl. die nach dem Gewichte treffende Brieftaxe, bei größerem Gewichte aber die Taxe wie für jede andere Sendung nach dem Fahrposttarife zu berechnen.

Nachdem sich jedoch hiebei bezüglich der Berechnung des bei dem Fahrpostverkehr jeder Postanstalt auf ihre Transportstrecke zukommenden Taxbezuges Anstände ergeben, und dadurch Ungleichförmigkeiten in der Behandlung dieser Sendungen gebildet haben, wird mit Einverständniß der übrigen Postvereins-Anstalten unter Aufhebung obiger Bestimmung hiedurch zur künftigen Darnachachtung verfügt, was folgt:

1) Adreß- oder Frachtbriefe, welche das Gewicht eines einfachen Briefes — 1 Loth Zollgewicht excl. — nicht übersteigen, sind bei Versendungen nach den Postvereinsstaaten taxfrei.

Digitized by Google

2) Für schwerere Adreß- oder Frachtbriefe hat jede der betheiligten Vereinspostanstalten die Taxe für ihre Transportstrecke bis zur Grenze und resp. von der Grenze ab zu beziehen, und zwar:
   a) für Briefe bis zu dem Gewichte von 4 Loth Zollgewicht ausschließlich nach dem durch §. 57 des Postvereins-Vertrages festgesetzten Minimal-Portosatze für Fahrpostsendungen und
   b) bei einem Gewichte von oder über 4 Loth Zollgewicht gleichwie für andere Sendungen nach dem Vereins-Fahrposttarife.

3) Der Minimal-Portosatz ist ohne Abzug des nach Ziffer 1 gestatteten Freigewichts von jedem Lothe der nach vorstehendem Ziffer 2 lit. a dieser Taxe unterliegenden Briefe zu berechnen, und dabei als einfacher Minimal-Portosatz:
   a) auf eine Entfernung von 1—10 Meilen die Taxe für 1 Pfund nach dem ersten Progressionssatze,
   b) auf eine Entfernung über 10—20 Meilen die Taxe für 1 Pfund nach dem dritten Progressionssatze, und
   c) auf eine Entfernung über 20 Meilen die Taxe für 1 Pfund nach dem fünften Progressionssatze

   des Vereins-Fahrposttarifes anzunehmen.

   Demnach berechnet sich z. B. die Taxe für einen 2½ Loth Zollgewicht schweren franco abgehenden Adreßbrief von Nürnberg nach Zwickau,
   a) für Bayern auf die Entfernung von 17 Meilen von Nürnberg bis zum Grenzpunkte Hof—Plauen nach dem auf die Entfernung von 10—20 Meilen gemäß Progressions-Satz 3 des Vereins-Fahrposttarifes treffenden Minimal-Portosatze von 8 kr. dreifach zu 24 kr., und
   b) für Sachsen auf die Entfernung von 7 Meilen von dem Grenzpunkte Hof-Plauen bis Zwickau nach dem auf die Entfernung von 1—10 Meilen gemäß Progressions-Satz 1 des Vereins-Fahrposttarifes treffenden Minimal-Portosatze von 4 kr. dreifach zu 12 kr., oder in der Reduktion nach dem zweiten Anhange zu dem Vereins-Fahrposttarife zu 3 Neugroschen.

   Bei unfrankirter Versendung findet ein Taxzuschlag wie bei bisheriger Anwendung der Briefstaxe nicht statt.

4) Eine Ausnahme von vorstehenden unter Ziffer 3 gegebenen Bestimmungen tritt bei dem Verkehre zwischen Bayern und Oesterreich bezüglich der Lokalsendungen zwischen den innerhalb 20 Meilen von einander entfernten bayerischen und österreichischen Postanstalten insoweit ein, daß auf so lange, als die im §. 23 der Instruktion über den Vollzug des bayerisch-österreichischen Postvertrags

Digitized by Google

vom 25. Juni v. J. gegebenen Bestimmungen in Kraft bestehen, für Adreß- oder Frachtbriefe zu Sendungen dieser Art als einfacher Minimal-Portosatz ohne Rücksicht auf den Betrag der zwischen den bezüglichen Orten bestehenden Brieftaxe immer nur die Taxe nach dem ersten Progressionssatze des Fahrposttarifes anzuwenden ist.

Bei dem Verkehr zwischen der Pfalz und dem unmittelbar angrenzenden preußischen Postbezirke gilt für die Lokalsendungen zwischen den innerhalb 20 Meilen von einander entfernten bayerischen und preußischen Postanstalten als einfacher Minimal-Portosatz die Taxe derjenigen Progressionssätze pro 1 Pfund, welche der an die Postanstalten abgegebene Generaltarif zur Behandlung der Korrespondenz- und Fahrpoststücke nach Preußen zur Berechnung der bayerischen und resp. preußischen Fahrposttaxe ausweist.

5) Für Briefe mit Postvorschuß haben im Verkehr mit den Postvereinsanstalten dieselben Bestimmungen wie für Adreß- oder Frachtbriefe mit der einzigen Modifikation Anwendung zu finden, daß für derlei Briefe ein Freigewicht nicht gestattet ist, demnach für dieselben auch dann, wenn sie das Gewicht von 1 Loth Zollgewicht nicht erreichen, der Minimal-Portosatz zu berechnen ist.

6) Für den Verkehr im Inlande bleiben die bezüglich der Taxbehandlung der Adreß- oder Frachtbriefe wie der Briefe mit Postvorschuß nach Absatz 7 und 8 der Anmerkungen zu dem inländischen Fahrposttarife gegebenen Bestimmungen bis auf weitere Verfügung auch ferner noch in Kraft.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten des Königreiches vom 1. März l. J. anfangend pünktlichst zu achten.

München, den 20. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Mogg.

Nr. 2673.

(Die Brief- und Fahrpostsendungen an das Bundes-Armeekorps in Churhessen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Auflösung des Bundes-Armeekorps in Churhessen haben von den bisher daselbst gestandenen bayerischen Truppenabtheilungen

a) das 2te Bataillon vom 1sten k. Infanterie-Regiment nach München,
b) „ 1ste „ „ 6ten „ „ „ Amberg,
c) „ 2te „ „ 6ten „ „ „ Bamberg,

Digitized by Google

d) das 2te Bataillon vom 14ten k. Infanterie-Regiment nach Nürnberg,
e) „ 1ste Chevaurlegers-Regiment „ Speier,
f) die 5te Eskadron des 5ten Chevaurlegers-Regiments „ Nürnberg,
g) „ 4te Compagnie des 3ten Jäger-Bataillons „ Aschaffenburg,
h) „ 5te „ „ 5ten „ „ „ Würzburg,
i) „ 12Pfünder-Batterie Meier „ München, und
k) „ halbe 6Pfünder-Batterie Halder „ Würzburg

in ihre Garnison zurückzukehren.

Dagegen haben noch ferner in Churhessen zu verbleiben:

a) das 1ste und 2te Bataillon vom 4ten königl. Infanterie-Regiment,
b) das 1ste und 2te Bataillon vom 11ten königl. Infanterie-Regiment,
c) das 7te Chevaurlegers-Regiment (bestehend aus der 5ten und 6ten Eskadron des 1sten und 2ten Chevaurlegers-Regiments),
d) die 1ste reitende Batterie Reibeld und
e) das 14te k. k. österreich. Feldjäger-Bataillon; sodann
f) das 1ste Bataillon des k. 1sten Infanterie-Regiments und
g) die halbe 6Pfünder Batterie Halder.

Hievon erhalten sämmtliche Postanstalten des Königreiches mit dem Auftrage Kenntniß, sich bei vorkommenden Sendungen genau darnach zu achten, und von den an die letztbezeichneten Truppen-Abtheilungen bestimmten Sendungen nur jenen, welche an die unter a bis e aufgeführten Truppen gehören, die Leitung zur Feldpostexpedition nach Absatz I der Verordnung vom 3ten Nov. v. Js. zu geben, dagegen jene an die unter f und g bezeichneten Truppen auf Hanau zu instradiren.

München, am 20. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb. Mogg.

Digitized by Google

XII.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten und Eisenbahnen.

München, den 23. Februar 1851.

Inhalt: Die Correspondenz nach und aus Griechenland.

Nr. 2848 a.

(Die Correspondenz nach und aus Griechenland betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zwischen der k. k. österreichischen und der kgl. griechischen Regierung ist bezüglich des wechselseitigen Correspondenzverkehrs zwischen den beiden Staaten ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen mit dem 1. März l. Js. in Wirksamkeit zu treten, und von demselben Zeitpunkte anfangend auch auf die Correspondenz zwischen den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereines und dem Königreiche Griechenland gleichmäßig Anwendung zu finden haben. Demgemäß haben sich die bayerischen Postanstalten von dem bezeichneten Zeitpunkte an bei Behandlung der Correspondenz nach oder aus Griechenland nach nachstehenden Bestimmungen zu achten.

§. 1.

Die Correspondenz nach und aus Griechenland wird nur in unmittelbaren Packeten zwischen dem k. k. österreichischen Postamte zu Triest und den k. griechischen Postämtern

Digitized by Google

zu Athen, Syra, Piräus und Patras ausgewechselt, und ist daher der Correspondenz aus Bayern nach Griechenland ohne Ausnahme dieselbe Leitung zu geben, wie jener nach Triest.

§. 2.

Die Correspondenz aus Bayern kann entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte in Griechenland abgesendet werden.

Ausgenommen hievon sind und müssen sofort bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte frankirt werden:

1) Alle Schreiben von portopflichtigen Personen an Ihre k. Majestäten von Griechenland;
2) alle Schreiben von portopflichtigen Personen an k. griechische Stellen und Behörden;
3) alle unter Rekommandation aufgegebenen Briefpostsendungen;
4) alle Versendungen von Waarenproben und Mustern, sowie Zeitungen ꝛc. unter Band.

Eine theilweise Frankatur bis zur deutsch-österreichischen Vereinsgrenze resp. Triest findet nicht mehr statt.

§. 3.

Bei unfrankirter Absendung sind Briefe aus Bayern nach Griechenland wie bisher mit der nach dem Vereins-Auslande festgesetzten Vereinstaxe von 9 kr. C. M. für den einfachen Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht excl. u. s. w. zu belegen, und diese Taxen bei der unmittelbaren Kartirung nach Oesterreich als Porto für Bayern in Ansatz zu bringen.

§. 4.

Bei Franko-Briefen bestehen die für den einfachen Brief zu erhebenden Taxen:

a) aus der deutsch-österreichischen Vereinstaxe vom Aufgabsorte in Bayern bis Triest mit 9 kr. rhn.
b) aus der Taxe für den Seetransport durch die Dampfschiffe des österreichischen Lloyd mit 9 kr. C.M. oder 11 kr. rhein. und
c) aus der griechischen Taxe von 6 kr. C.M. oder 8 kr. rhein. bis zu jedem Bestimmungsorte in Griechenland.

§. 5.

Dabei gilt ein Brief in Ansehung der deutsch-österreichischen Vereinstaxe als ein-

Digitized by Google

fach, wenn dessen Gewicht ein Loth Zollgewicht, in Ansehung der Seetransporttaxe und der griechischen Taxe dagegen, wenn dasselbe ein Loth bayerisch nicht übersteigt.

Für schwerere Briefe sind bezüglich der deutsch-österreichischen Vereinstaxe die für die Postvereins-Correspondenz im Allgemeinen geltenden Progressionsbestimmungen maßgebend, bezüglich der Seetransporttaxe und der griechischen Taxe die treffenden Beträge nach nachstehender Progression einzuheben:

a) über 1 bis 2 Loth bayer. Seetransport 18 kr. C. M. oder 22 kr. rhein., griechische Taxe 12 kr. C. M. oder 15 kr. rhein.;

b) über 2 bis 3 Loth bayer. Seetransport 27 kr. C. M. oder 33 kr. rhein., griechische Taxe 18 kr. C. M. oder 22 kr. rhein.;

c) über 3 bis 4 Loth bayer. Seetransport 36 kr. C. M. oder 44 kr. rhein., griechische Taxe 24 kr. C. M. oder 29 kr. rhein.

u. s. w. für jedes Loth mehr der einfache in Conventionsmünze festgesetzte Taxbetrag auf rheinische Währung reduzirt.

§. 6.

Für Waarenproben und Muster ist unter den in Absatz 6 des Vereins-Briefstarifes bemerkten Voraussetzungen an deutsch-österreichischem wie an See- und griechischem Porto für je zwei Loth die einfache Briefstaxe zu erheben.

§. 7.

Für Zeitungen und Druckschriften unter Band ist mit Beachtung der im Absatz 5 des Vereins-Briefstarifes bezüglich der Beschaffenheit dieser Sendungen gegebenen Vorschriften an deutsch-österreichischem Vereinsporto 1 kr. rhein., an See- und griechischem Porto je 1 kr. C. M. für das Loth, somit:

bis zu 1 Loth Zollgew. an Vereinsporto 1 kr. rhein., an Seeporto 1 kr. C. M. oder 2 kr. rhein., an griechischem Porto 1 kr. C. M. oder 2 kr. rhein.;

über 1 bis 2 Loth Zollgew. an Vereinsporto 2 kr. rhein., an Seeporto 2 kr. C. M. oder 3 kr. rhein., an griechischem Porto 2 kr. C. M. oder 3 kr. rhein.;

über 2 bis 3 Loth Zollgew. an Vereinsporto 3 kr. rhein., an Seeporto 3 kr. C. M. oder 4 kr. rhein., an griechischem Porto 3 kr. C. M. oder 4 kr. rhein.;

über 3 bis 4 Loth Zollgew. an Vereinsporto 4 kr. rhein., an Seeporto 4 kr. C. M. oder 5 kr. rhein., an griechischem Porto 4 kr. C. M. oder 5 kr. rhein.

u. s. w. für jedes Loth mehr der für 1 Loth treffende Satz — bezüglich des See- und griechischen Porto nach vorstehender Anleitung in rheinischer Währung reduzirt einzuheben.

Digitized by Google

§. 8.

Die Berichtigung des Franco hat in Ansehung der deutsch-österreichischen Vereinstaxe mittels Marken, in Ansehung des See- und griechischen Porto aber in Baarem zu geschehen. Die beiden letzteren Beträge sind von der Aufgabspost auf der Siegelseite des Briefes und resp. Bandes bei Druckschriften in rheinischer Währung, in welcher dieselben eingehoben werden, vorzumerken, und dabei in Bruchform so anzusetzen, daß das Seeporto jedesmal oberhalb, das griechische Porto unterhalb des Bruchstriches zu stehen kommt. Die nach Oesterreich unmittelbar kartirenden Postanstalten haben sodann diese beiden Beträge bei der Abfertigung nach Oesterreich sowohl auf den bei ihnen selbst aufgegebenen als auch von weiter her eingegangenen Briefen nach Griechenland auf den tarifmäßig treffenden Betrag in Conventionsmünze umzusetzen, und so in den Karten nach Oesterreich unausgeschieden als Weiterfranco für nichtdeutsche Correspondenz vorzutragen.

§. 9.

Die Correspondenz zwischen J. J. k. k. Majestäten und den Mitgliedern des allerhöchsten Königshauses von Bayern einer- und J. J. k. k. Majestäten von Griechenland andererseits, sowie in Staatsdienstangelegenheiten zwischen k. bayerischen und k. griechischen Stellen und Behörden ist tarfrei.

Retour- und reklamirte Briefe sind nach den Postvereinsbestimmungen zu behandeln.

§. 10.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die über Bayern transitirende Correspondenz aus den zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staaten nach Griechenland und umgekehrt gleichmäßige Anwendung.

Bezüglich der Correspondenz nach und aus den zum Postvereine nicht gehörigen deutschen Staaten hat es bei den bisherigen bezüglichen Bestimmungen sein Verbleiben.

München, den 21. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Mogg.

Digitized by Google

XIII.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten und Eisenbahnen.

München, den 24. Februar 1851.

Inhalt: Die Bildung einer General-Direktion der k. Verkehrsanstalten als Section des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten. — Die Behandlung nachzusendender rekommandirter Briefe.

Nro. 3062c.

(Die Bildung einer General-Direktion der k. Verkehrsanstalten als Section des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 6. d. Mts. erlassene Königliche Allerhöchste Verordnung wird nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht:

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Von der Absicht geleitet, Unseren Verkehrsanstalten den möglichsten Grad von Ausbildung zu geben, den nöthigen Einklang in der Verwaltung und zugleich einen vereinfachten, raschen Geschäftsgang herbeizuführen, finden wir Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

Digitized by Google

I.

Für die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Posten, der Staatseisenbahnen, der Donaudampfschifffahrt, der Telegraphen und des Ludwig-Donau-Main-Kanales, so weit bei letzterem der Staat betheiliget ist, wird eine General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten gebildet, welche mit Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in unmittelbarer Verbindung steht, und eine Sektion dieses Staatsministeriums bildet.

II.

Diese Sektion hat zu bestehen aus einem Vorstand, welcher in Ansehung der unmittelbaren Geschäftsführung zugleich Ministerialrath ist, einer noch festzusetzenden Anzahl von Räthen und Assessoren, dann dem erforderlichen Kassa-Rechnungs-Registratur- und Kanzlei-Personal.

Insoweit Wir nicht anders bestimmen, wird das gesammte dermalige Personal der Generalverwaltung der Posten und Eisenbahnen, sowie der Vorstand des Telegraphen-Amtes, vorerst ohne alle Veränderung der dienstlichen Stellung und der Bezüge, für den Dienst der General-Direktion der Verkehrsanstalten verwendet.

III.

Wegen weiterer, den jetzigen Verhältnissen entsprechender Organisation sowohl der Centralstelle, als der untergeordneten Verwaltungsbehörden behalten Wir Uns Entschließung vor. Bis dahin bleiben die dermalen bestehenden Bestimmungen in Kraft.

IV.

Der Wirkungskreis und der Geschäftsgang der General-Direktion der Verkehrsanstalten als Centralstelle ist der bisherige für die Generalverwaltung der Posten und Eisenbahnen

Gleichzeitig hat jedoch die General-Direktion als Ministerial-Sektion die auf die Verkehrsanstalten bezüglichen, dem Ressort des Staatsministeriums vorbehaltenen Gegenstände ausnahmlich der Rekurse, nach der für die übrigen Ministerial-Referate bestehenden Vorschrift zu behandeln.

Eine Berichterstattung Seitens der General-Direktion findet hiernach nicht statt, und die Ministerial-Verfügungen ergehen unmittelbar an die äußeren Bezirksbehörden in der gewöhnlichen Form und der Unterschrift des Staatsministers, beziehungsweise des Ministerial-Direktors.

Digitized by Google

In der Competenz der untergeordneten Behörden hat schon jetzt jede mit den allgemeinen Verwaltungs-Normen vereinbarliche Erweiterung einzutreten.

V.

In Ansehung der Etats-Kassa und Rechnungswesens der verschiedenen Verkehrsanstalten ist auch ferner genaue Ausscheidung zu beobachten.

VI.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. März 1851 in Wirkung zu treten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 9. Februar 1851.

(gez.) Max.

(gez.) v. der Pfordten.

Auf königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär, Ministerialrath
(gez.) Wolfanger.

Zugleich werden in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. d. M. die Post- und Eisenbahnbezirksbehörden, die k. Wagenbau-Anstalt zu Nürnberg, die Haupt-Reparatur-Werkstätte zu Augsburg und das Betriebsamt der Donaudampfschifffahrt zu Regensburg angewiesen, daß sie vom 1. März d. J. an ihre Berichte an die General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten zu erstatten, und auch von daher die Entschließungen zu empfangen haben, in soferne nicht in besonderen Fällen unmittelbare Ministerial-Verfügungen erfolgen.

München den 24. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Mogg.

Digitized by Google

Nr. 304.

(Die Behandlung nachzusendender rekommandirter Briefe betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Es ist der Zweifel in Anregung gebracht worden, ob rekommandirte Briefe im Falle ihrer Nachsendung in die Postvereinsstaaten noch als rekommandirt behandelt werden sollen, ungeachtet die nach Artikel 22 der allgemeinen Postvereinsbestimmungen für rekommandirte Briefe bei deren erster Absendung im Voraus einzuhebende Rekommandationsgebühr von 6 kr. oder 2 Sgr. bei der Nachsendung vom ursprünglichen Abgabsorte an den neuen Bestimmungsort nicht eingehoben werden kann.

Die unterfertigte Stelle ist dadurch veranlaßt, zur allgemeinen, gleichförmigen Darnachachtung zu verfügen, was folgt:

1) Briefe, welche unter Rekommandation aufgegeben werden, sind ohne Ausnahme von ihrer Aufgabe bis zu ihrer Bestellung und im Falle der Unbestellbarkeit bis zu ihrer Zurücksendung an den Aufgabsort und resp. Wiederaushändigung an den Absender als rekommandirt zu behandeln, und sind daher auch im Falle ihrer Reklamation oder Nachsendung von dem ursprünglichen Abgabsorte an einen neuen Bestimmungsort immer nur unter Rekommandation abzufertigen.
2) Dabei haben in letzterem Falle rücksichtlich ihrer Taxirung ohne weitere Rücksicht auf die für rekommandirte Briefe geltenden speziellen Taxvorschriften nur die für reklamirte Briefe im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, und ist demnach für dieselben bei ihrer Nachsendung nach den Postvereinsstaaten immer nur die vom Abgabsorte bis zum neuen Bestimmungsorte treffende Portotaxe ohne Taxzuschlag und ohne die nur für die ursprüngliche Aufgabe bestimmte Rekommandationsgebühr anzurechnen.

München, am 21. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Mogg.

Digitized by Google

XIV.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten und Eisenbahnen.

München, den 28. Februar 1851.

Inhalt: Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften. — Dienstes-Nachrichten.

Nro. 2866.

(Den Tarif für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Im bezeichneten Tarife sind:

I. folgende Nachträge bei der Abtheilung A zu machen:

1) Unter lit. M „Münchener Blätter für Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirthschaft,"
mit dem Verlagsort München, zweimaliger Ausgabe per Woche, halbjähriger Abonnementsdauer und
dem Jahres-Abonnements-Preis von . . . . . 2 fl. — kr.
„ „ Preis vom Verleger „ . . . . . 1 „ 30 „
„ „ „ bei Abgabe an nicht verrechnende Expeditionen 1 „ 52 „
„ „ „ „ „ an Vereins-Postanstalten per . 2 „ 42 „

2) Unter lit. V „Volksfreund" (der)
mit dem Verlagsort Bamberg, 6maliger Ausgabe per Woche, vierteljähriger Abonnementsdauer und

Digitized by Google

dem Jahres-Abonnements-Preis . . . . . 2 fl. 24 kr.
„ „ Preis vom Verleger per . . . . . 1 „ 48 „
„ „ „ bei Abgabe an nicht verrechnende Expeditionen 2 „ 15 „
„ „ „ bei Abgabe an Vereins-Postanstalten per . 3 „ 36 „

3) Unter lit. W „Wochenblatt, Fürstenfeldbruck-Dachauer“ mit dem Verlagsort Fürstenfeldbruck resp. München, wochentlich 1 maliger Ausgabe, ganzjähriger Abonnementsdauer und
dem Jahres-Abonnements-Preis per . . . . . 1 fl. 36 kr.
„ „ Preis vom Verleger . . . . . 1 „ 12 „
„ „ „ bei Abgabe an nicht verrechnende Expeditionen 1 „ 30 „
„ „ „ bei Abgabe an Vereins-Postanstalten per . 2 „ 24 „

sodann folgende Nachträge bei der Abtheilung B. unter lit. c. zu machen:

1) Charivari „Münchener“ mit diesem Verlagsort, 1 maliger Ausgabe per Woche, vierteljähriger Abonnementsdauer,
dem Jahres-Abonnements-Preis von . . . . . 1 fl. 24 kr.
„ „ Preis vom Verleger . . . . . 1 „ 8 „
„ „ Preis bei Abgabe an nicht verrechnende Expeditionen 1 „ 20 „
„ „ Preis bei Abgabe an Vereins-Postanstalten per . 1 „ 16 „
auch kann mit 8 kr. auf jeden Monat abonnirt werden.

2) „Correspondenzblatt der Gesellschaft für innere Mission nach dem Sinne der lutherischen Kirche“ mit dem Verlagsort Nördlingen, 1 maliger Ausgabe per Monat ganzjähriger Abonnementsdauer,
dem Jahres-Abonnementspreis von . . . . . 30 kr.
„ „ Preis vom Verleger . . . . . 24 kr.
„ „ „ bei Abgabe an nicht verrechnende Expeditionen . 28 kr.
„ „ „ „ Abgabe an Vereinspostanstalten per . . 27 kr.

II. folgende Abänderungen vorzunehmen:

1) Bei Abtheilung A. unter lit. G. die Benennung „Gebirgsbote“ in „Grenzbote“ ferner unter
lit. W. bei dem Wochenblatt (Kaiserslautern)
den Jahres-Abonnements-Preis auf . . . . . 3 fl. 30 kr.
„ „ Preis vom Verleger auf . . . . . 2 „ 37 „
„ „ „ bei Abgabe an nicht verrechnende Expeditionen 3 „ 16 „
„ „ „ „ „ „ Vereins-Postanstalten auf 3 „ 49 „
sodann

Digitized by Google

2) Bei Abtheil. B. lit. I. bei dem Intelligenzblatt von Schwaben und Neuburg

den Jahres-Abonnements-Preis auf	4 fl.	4 kr.
„ „ Preis vom Verleger auf	3 „	15 „
„ „ „ bei Abgabe an nicht verrechnende Expeditionen	3 „	51 „
„ „ „ bei Abgabe an Vereinspostanstalten auf	3 „	49 „

umzuändern.

III. Bei der Abtheil. B. lit. P. „das pfälzische Schulblatt“ wegen Aufhören zu löschen.

München, am 24. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden:

die Bahnahmts-Officialen III. Classe Anton Werr und Ferdinand Krieglsteiner zu Augsburg und Ritter Friedrich von Welsch zu Bamberg in die II. Besoldungs-Classe vorrücken zu lassen; unterm 24. Februar l. J. den Post-Officialen Johann Kögler zu Hof seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend in gleicher Dienstes-Eigenschaft zum Oberpostamte Würzburg zu versetzen.

Aus dem Eisenbahndienste ist ausgetreten:

der Stationsdiener Friedrich Schick beim Bahnamte Bamberg.

Versetzt wurde:

vom Oberpostamte Nürnberg zum Oberpostamte München der Condukteur Johann Osterrieder auf Ansuchen.

In widerruflicher Eigenschaft wurde ernannt:

zum Lokomotivheitzer II. Classe beim Bahnamte Bamberg mit Stationirung zu Lichtenfels, der bei der Wagenbauanstalt in Nürnberg beschäftigte Schmied-Geselle Rudolph Wallner.

Auf Dienstvertrag wurde verliehen:

die Poststallhaltung zu Donauwörth dem Wirthschafts- und Brauereibesitzer Martin Reiner.

Entlassen wurde:

der Stationsdiener Carl Enzberger in Kaufbeuern (Bahnamtsbezirk Augsburg.).

Digitized by Google

Bemerkung.

Vom 1. März l. Jrs. an wird statt des bisherigen „Verordnungs- und Anzeigeblattes für die k. bayer. Posten und Eisenbahnen“ ein solches „für die k. bayer. Verkehrs-Anstalten“ erscheinen.

Digitized by Google

eiler.

Von und nach	Meilen.	Vo	Meilen.	Von und nach	Meilen.	Von und nach	Meilen.
Abbach	30	Dett	34	Schrobenhausen .	28	Velburg	25
Abensberg . . .	30	Dett	42	Schwabach . . .	19	Velden	37
Affing	28		33	Schwabhausen . .	32	Viechtach . . .	37
Aibling	41	Den	32	Schwabmünchen .	31	Vilsbiburg . . .	37
Aichach	29	Die	29	Schwandorf . . .	29	Vilshofen . . .	43
**Albersweiler . .	⊖	Diet	37	Schwarzenbach a. d. S.	27	Vohburg . . .	28
*Allersberg . . .	—	Dill	4	Schwarzenfeld . .	29	Vohenstrauß . .	30
**Alsenz	8	Din	39	Schweinfurt . .	11	Volkach	9
Altdorf	21	Din	—	Selb	29		
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	**[illegible]			
		Fürt	10				
Cham	34	Füße					
**Cusel, Aus- u. Eintrittsp.	8	Furt					
			30	Uehlfeld	14		
				Uffenheim . . .	10	Zeil	14
			10	Unterbruck . . .	32	Zorneding . . .	37
			38	Unterneuses . . .	14	Zusmarshausen .	27
		Gal	28	Untersteinach . .	23	**Zweibrücken . .	7
achau	33	Gan	—	*Ustersbach . . .	—	Zwiesel	41
Dahn	—	Gar	17				
zwang . . .	25	Gefr	—				
zendorf . . .	39	Geise	13				
eidesheim . .	4	Geis	43				
ng	24	Gem	7				
endorf . .	—	Geo	29				
ach . . .	8	**G	—				
			36				

Die mit einem Sternchen beze
Die vorstehend bei den Postan
berechnete Taxe das gesammte
heim im dießseitigen Bayern

sendeten Fahrpoststücken in Anwendung zu kommen, und begreift die hienach
recke von und bis zu dem bayr.-badischen Grenzpunkte Würzburg-Gerchs-
uf die Entfernung von 12 Meilen zu berechnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

shofen.

Von und nach	Meilen.	Meilen.	Von und nach	Meilen.	Von und nach	Meilen.
Abbach	26	13	Schrobenhausen .	16	Velburg	27
Abensberg . . .	23	29	Schwabach . . .	25	Velden	23
Affing	13	28	Schwabhausen . .	14	Viechtach	33
Aibling	18	23	Schwabmünchen .	9	Vilsbiburg . . .	24
Aichach	14	33	Schwandorf . . .	30	Vilshofen . . .	33
*Allersberg . . .	—	28	Schwarzenbach a. d. S.	41	Vohburg	21
**Alsenz	40	39	Schwarzenfeld . .	31	Vohenstrauß . . .	36
Altdorf	28	31	Schweinfurt . . .	34	Volkach	31
		32				
		—				
		30				
Cham	33		Uehlfeld	29	Zell	34
**Cusel, Aus- u. Eintrittsp.	42		Uffenheim . . .	27	Zorneding . . .	17
			Unterbruck . . .	17	Zusmarshausen .	10
		25	Unterneuses . . .	32	**Zweibrücken . .	41
		15	Untersteinach . . .	38	Zwiesel	36
		25	*Ustersbach . . .	—		
Dachau	15	—				
**Dahn	—	34				
Daßwang . . .	25	—				
Deggendorf . . .	32	23				
**Deidesheim . .	34	35				
Deining	26	41				
*Denkendorf . . .	—	37				
Dettelbach . . .	30	—				
		8				

* Die mit einem Sternchen beze

** Die vorstehend bei den Postan

gesammte bayerische Ports oder in Anwendung zu kommen, und begreift die hienach berechnete Taxe de

häusel in einem Ansatze in fransportstrecke in der Pfalz von und bis zu dem Grenzpunkte Speyer-W

12 Meilen zu berechnen.

Digitized by Google

Digitized by Google